

BIBLIOTECA
FVNDATIVNEI
VNIVERSITARE
CAROL I.



Nº Curent *H.3802* Format

Nº Inventar *H.20418* Anul

Sectia *Depozit II* Raftul

Prov. A. 20418

26

Römische Geschichte

von

Wilh. Ihne.

Vierter Band.

Berfassung und Volk auf dem Höhepunkte der Republik.

Mit einem Register über die vier Bände.

Leipzig,

Verlag von Wilhelm Engelmann.

1876.

45085

24/172

Biblioteca Centrală Universitară
"Carol I" București
Cota.....

CONTROL

1953

43800

1956

Pe 20/09

B.C.U. Bucuresti



C45085

V o r r e d e.

Mit dem vorliegenden Bande ist das Werk zu einem wenigstens vorläufigen Abschluß gelangt. Es ist die Entwicklung der römischen Republik geschildert bis zu der Zeit, in der sie ihren Höhepunkt erreicht hat. Was nun folgt, ist der Prozeß der Zersetzung, der andauerte, bis unter Augustus aus den Elementen der untergegangenen Staatsordnung eine neue sich herausbildete. Diese Periode bildet einen zweiten Abschnitt und gewissermaßen ein Ganzes für sich. Es soll in ähnlicher Weise wie die vorliegenden Theile bearbeitet werden. Aber um die Brauchbarkeit des Buches vor dem gänzlichen Abschluß des Werkes zu erhöhen, füge ich schon jetzt ein Register der vier erschienenen Bände bei, und zugleich eine Reihe von Nachträgen und Berichtigungen, wie sie sich natürlich bei einer Arbeit ergeben, die sich über eine Reihe von Jahren ausdehnt. Ich folge in dem letzteren Punkte mehr dem eigenen Bedürfnisse; im ersteren den vielfach ausgesprochenen Wünschen praktischer Schulmänner, die sich meines Buches beim eignen Studium und beim Unterricht bedienen.

Die größte Schwierigkeit bei der Abfassung des vorliegenden vierten Bandes war die Zusammendrängung des massenhaften Materials in einen Raum, der die von vorn an in Aussicht genommenen Verhältnisse nicht stören, und den Charakter einer Geschichts-

erzählung nicht verwandeln sollte in den eines Handbuchs der Alterthümer oder der Literaturgeschichte. Ich habe bloß so viel genommen von dem Stoffe, der ja in zahlreichen und werthvollen Specialwerken verarbeitet ist, als mir nöthig schien, den Volkscharakter der Römer in ein helles Licht zu stellen und den Gang der Staatsentwicklung als einen gesetzmäßigen verständlich zu machen. Ich hoffe dabei die Regeln der historischen Perspective beobachtet zu haben, welche so leicht verlegt werden, wenn der Geschichtschreiber sich aus besonderer Liebhaberei in einen Theil seines Themas vertieft und darüber das Ganze aus dem Auge verliert. Was das richtige Verhältniß der Theile zu einander und zum Ganzen ist, darüber wird allerdings Meinungsverschiedenheit herrschen, und jeder Einzelne mehr seinem Gefühl als einem objectiven Gesetze folgen. Es tritt eben in diesem Punkte die künstlerische Seite der Geschichtschreibung zu Tage, die sich der Berechnung und der Regel entzieht. Ob hier also das Richtige getroffen ist, darüber urtheilt am Ende in letzter Instanz das Publikum, und diesem Urtheile muß auch meine Arbeit unterworfen sein.

Die freundliche Aufnahme, welche sie bisher in Deutschland und in England in ihrer zweisprachigen Form gefunden hat, trotzdem, daß das Gebiet der römischen Geschichte nicht mehr öde lag, sondern von fleißigen und genialen Arbeitern vorher occupirt und reich bebaut war, hat mich zum Fortarbeiten auf eben diesem Gebiete ermuntert, und wird mich auch fernerhin nicht ermatten lassen.

Neuenheim bei Heidelberg.

September 1876.

W. Ihne.

Inhalt.

Sechstes Buch.

	Seite
Einleitung.	
Kapitel 1. Die Volksversammlungen S. 6—30.	
Entwicklung der Centuriatcomitien	7
Sogenannte Reform der Centuriatcomitien	8
Competenz der Centuriatcomitien	15
Competenz der Tributcomitien	16
Reform der Tributcomitien	21
Die Contionen	30
Kapitel 2. Der Senat. S. 33—55.	
Junction des Senats in der Verfassung	34
Aufsicht über Finanzen	37
Leitung der äußeren Politik	41
Scheitsrechte über Unterthanen	43
Einfluß auf Rechtsprechung	45
Aufsicht über Cultus	47
Einfluß auf Gesetzgebung und Wahlen	49
Zusammensetzung des Senats	51
Geschäftsordnung.	55
Kapitel 3. Verwaltung der Republik im Allgemeinen. S. 59—71.	
Mittelmäßigkeit der römischen Beamten	61
Unabschbarkeit und Unanlagbarkeit	63
Verantwortlichkeit	67
Mangel einer einheitlichen Verwaltung	69
Beamtenwahl	71
Kapitel 4. Militärverwaltung. S. 79—92.	
Das Consulat	79
Die Heeresverfassung	81
Reiterei.	82
Fußvolf	86

	Seite
Bundesgenossen	88
Flotte	89
Militärstrafen	92
Kapitel 5. Gerichtsverwaltung. S. 93—107.	
Die Prätur	94
Der Prozeß	96
Fortbildung des Rechts	97
Das Strafrecht	98
Die Volksgerichte	100
Quästionen	104
Klage	106
Strafen	107
Kapitel 6. Polizei. S. 112—116.	
Sicherheitspolizei	113
Straßen- und Marktpolizei	115
Luxusgesetze	116
Kapitel 7. Staatshanshalt. S. 118—129.	
Bedeutung der Finanzen im Staatsleben	118
Tributum	119
Ventegelde	120
Staatsland	120
Strafgelder	122
Steuerpachtungen	123
Die Censur als Finanzbehörde	124
Die Publitanen	125
Ausgaben	126
Senat als Aufsichtsbehörde	129
Kapitel 8. Volkstribut. S. 132—139.	
Umwandlung in der Natur des Amtes	132
Volkstribunen als Controlbeamten	134
Volkstribunen als öffentliche Ankläger	136
Mitwirkung der Volkstribunen bei der Gesetzgebung	137
Stellung der Volkstribunen zum Senate	138
Mißbrauch der Amtsgewalt	139
Kapitel 9. Unterthanen Roms in Italien S. 141—151.	
Die römischen Bürger in Tribus und Colonien	142
Art der Einverleibung Italiens	143
Colonien	146
Bundesgenossen	147
Italien in wirtschaftlicher Beziehung	149
Militärlasten	150
Verschlechterung des Zustandes der Bundesgenossen	151

	Seite
Kapitel 10. Provinzen. S. 156—164.	
Gegensatz der Provinzen zu Italien	156
Die provinzialen Gemeinden	157
Verwaltung der Provinzen	159
Provinzialstatthalter	160
Steuerpächter und Händler in den Provinzen	162
Spanien als Provinz	163
Sardinien und Corsika als Provinzen	163
Sicilien als Provinz	164
Kapitel 11. Auswärtige Staaten im Bündniß mit Rom. S. 166—169.	
Kapitel 12. Volkswirthschaft und Sitte. S. 170—191.	
Besitzrecht an Grund und Boden	171
Occupation.	172
Pacht.	172
Verfall des Ackerbaus.	173
Skavenarbeit.	174
Arbeit und Raub.	175
Luxus	177
Ehe und Ehescheidung	181
Matronen	184
Familiensleben	187
Sittlichkeit.	188
Einfluß der Religion	191
Sittencensur	191
Kapitel 13. Religion. S. 200—223.	
Verschiedenheit der Auffassung vom Wesen der Religion	200
Römische Auffassung	202
Griechischer Einfluß	203
Gottheiten des Hauses und des Staates	205
Verhältniß von Religion zu Staat	206
Priester und Beamte	207
Dienst der Kybele	215
Bacchuscult in Rom	216
Unterdrückung der Bacchanalien	216
Festspiele und Feiertage	223
Kapitel 14. Bildung, Kunst, Wissenschaft. S. 225—236.	
Nachahmung in der Kunst	225
Fremde Stoffe und Formen	228
Geltung der Poesie	229
Bedeutung der Prosa	231
Vernachlässigung der Wissenschaften	233
Sculptur	235
Architektur	236

	Seite
Kapitel 15. Die Stadt Rom in der Zeit der punischen Kriege. S. 237—241.	
Kapitel 16. Innere Geschichte bis zu den Gracchen. S. 242—267.	
Stillstand in der Entwicklung	243
Reformen auf administrativem Wege	246
Die römische Nobilitätsherrschaft vollendet	247
Verstummen der principiellen Opposition	253
Persönliche Zwistigkeiten	253
Herrschaft der Scipionen	254
Prozesse der Scipionen	256
Cato als Staatsmann	265
Scipio der Jüngere	267
Register	314

Einleitung.

Der hannibalische Krieg war der letzte, in dem Rom für seine Existenz zu kämpfen hatte. Nach der Ueberwindung dieser Gefahr war die Republik von keiner Seite mehr bedroht. Sie betrat jetzt die Bahn der Eroberung der Welt. Ein halbes Jahrhundert genügte die griechisch-macedonischen Staaten in mittelbare oder unmittelbare Unterthänigkeit zu bringen, Karthago vom Erdboden zu vertilgen und im Norden und Westen für römische Herrschaft und Kultur den festen Grund zu legen.

In der Weltstellung Roms trat damit ein vollkommener Umschwung ein. Die Stadt an der Tiber war nicht mehr bloß das Haupt einer italischen Eidgenossenschaft. Sie war die Beherrscherin vieler Länder und Inseln geworden, der Angelpunkt, um den sich fortan die Geschehnisse der Welt drehten. Die Fragen, welche die römische Bürgerschaft bewegten, waren jetzt nicht mehr begrenzt durch den Gesichtskreis einer italischen Landstadt, auch nicht durch das Meer, das die Halbinsel umfließt, sie betrafen das Wohl und Wehe von vielen Millionen Menschen, die unter den verschiedensten staatlichen und gesellschaftlichen Formen in weitem Kreise um Italien und das Mittelmeer zerstreut lebten. Es war Rom eine Aufgabe zugeworfen, wie sie bis dahin kein erobernder Staat der alten Welt gelöst hatte. Rom mußte seine Befähigung zum Herrschen beweisen nicht nur durch die Kraft, die es zum Siege geführt, sondern auch durch die Weisheit, welche den Sieg zum Wohle der Besiegten zu benutzen verstand, welche den Verlust der Unabhängigkeit durch die Segnungen des Friedens, des Rechtes und des Wohlstandes ersetzte.

Die römische Republik hat diese Aufgabe nicht gelöst, ja sie hat sie nicht einmal ernstlich ins Auge gefaßt. Sie vermochte nicht, während sie ein Weltreich schuf, sich über die staatlichen Formen zu erheben, die für die ursprüngliche Stadt und Landschaft genügt hatten, und so ging sie an ihren eigenen Erfolgen zu Grunde.

Wenn wir den Zeitraum vom Anfang der Republik bis zu dem vollständigen Ausgleich zwischen den zwei Ständen (509—287) vergleichen mit der nun folgenden Periode (287—133), so fällt ein großer Gegensatz in die Augen. Die Entwicklung folgt in dem ersten Zeitraum Schlag auf Schlag. Kaum ist die republikanische Freiheit gegründet, so strebt die Plebs nach Rechtsschutz, und Gleichstellung mit dem herrschenden Stande. Auf die Einsetzung des Tribunats folgt überraschend schnell die Feststellung des Rechts in den zwölf Tafeln, die sociale Erhebung der Plebs durch das gleiche Cherecht, ihre Theilnahme an der Regierung im Militärtribunat und schließlich im Consulat und allen übrigen öffentlichen Aemtern. — Die Centuriatcomitien sind kaum in anerkannte Wirksamkeit getreten, so entsteht in den plebejischen Tributcomitien eine neue Form der souveränen Volksversammlung, die sich bald zur Gleichberechtigung mit der älteren emporschwingt. Die Fesseln und Schranken des alten Rechts fallen eine um die andere. Der Staat wächst nicht weniger im Innern als nach außen. Die besiegten Feinde werden Bürger, ihr Gebiet wächst den anfänglichen 20 Tribus zu, bis (i. J. 241) ihrer 35 werden.

Mittlerweile breiten sich die latinischen Colonien über Italien aus und es hat den Anschein, als wollte dieses ganz aufgehen in der römischen Bürgerschaft. Aber grade jetzt tritt entschieden ein Stillstand in der Entwicklung ein. Zwar der hannibalische Krieg fordert gebieterisch ein möglichst enges Aneinanderschließen aller Glieder des römischen Staates, die im Punier den gemeinsamen Feind erblicken. Auch steht der größte Theil der Bundesgenossen treu zu Rom, und der Sieg verleiht die Mittel, das gleiche Recht als Belohnung zu ertheilen. Aber weder im Drange der Gefahr können sich die römischen Staatsmänner dazu verstehen die zaudernden und schwankenden Bundesgenossen durch Versprechungen zu locken, noch lassen sie sich herab, in der Zeit des Triumphs das Bürgerrecht als eine Belohnung für geleistete Dienste zu verleihen. Die früher so biegsamen Formen des Staates sind allmählich erstarrt, der Körper ist nicht länger in der Zeit der jugendlichen Entwicklung. Er bleibt stehen in den Dimensionen, die er erreicht hat.

So hat mit den punischen Kriegen die Entwicklung der Republik ihren Höhepunkt erreicht.

Auf die Periode der fundamentalen Constitution folgt die der ausbauenden Gesetzgebungen, welche keine wesentlich neuen Gesichtspunkte mehr aufstellt, sondern im Geiste der vorgefundenen Grundsätze weiter

arbeitet. — Aber der gewaltige Umschwung in Größe, Macht, Reichthum, Bildung und Weltstellung des römischen Staates brachte allmählich einen innern Wechsel hervor. Ein neuer Wein wurde in die alten Schläuche gegossen, ein neuer Wein, der immer wilder gährte und endlich die alten Schläuche zerriß.

Bei der Betrachtung der römischen Verfassung ist es möglich zwei ganz verschiedene Standpunkte einzunehmen. Wir können blicken auf die formale Seite des Rechts, auf die gesetzlichen Bestimmungen und scharfen Abgrenzungen, welche die Verfassung so darstellen, wie sie der Absicht der Gesetzgeber gemäß sein sollte, d. h. auf die ideale Verfassung der römischen Republik. Oder aber wir können unser Augenmerk richten nicht auf das was sein sollte, sondern auf das was war, auf die Realisirung der Intentionen des Rechts, wie sie im Laufe der Geschichte zu Tage getreten ist. Die konkreten Gewalten, mit denen jedes Gesetz zu rechnen hat, sind für die Gesetzgebung, was die Naturkörper für die Mechanik sind; sie setzen der freien Action des Gesetzes mehr oder weniger Reibung entgegen und verhindern die vollständige Verwirklichung des Gesetzeswillens. Kein Gesetz ist je vollständig rein zur Anwendung gekommen. Wenn auch der Gesetzgeber noch so sorgfältig den gegebenen Bedingungen Rechnung getragen hat, wenn er noch so glücklich war in der Formulirung des Gesetzes, wenn er der größten Bereitwilligkeit begegnete, das Gesetz anzuerkennen und auszuführen, so ist es doch nie möglich gewesen die unendliche Mannichfaltigkeit des Lebens in bestimmte Kategorien zu fassen, oder seine Entwicklung so zu hemmen oder so zu leiten, daß es sich nicht über kurz oder lang von den gezogenen Bahnen und Umgrenzungen entfernte. Das Leben, welches sich stets erneuert und mit der Erneuerung umwandelt, hat auch Kraft genug selbst die starrsten Formen des bestehenden Rechts flüssig und dehnbar zu machen und ihnen die Gestalt zu geben, welche die neue Zeit verlangt.

Die Geschichte des Rechtes hat sich nicht weniger zu beschäftigen mit dieser Anpassung alter Formen an neue Bedingungen, als mit der Schöpfung neuer Gesetze. Die politische Geschichte auf der andern Seite, welche das Leben eines Volkes zeichnen soll wie es war, hat im Gegensatze zur Rechtsgeschichte ihr Augenmerk zu richten, weniger auf das formale Recht als darauf, was ein Volk aus dem formalen Rechte gemacht hat.

Das römische Volk hat vor andern Völkern sich von je her ausgezeichnet durch die Strenge und Folgerichtigkeit, womit es das Recht auf-

gefaßt und ausgebildet hat, und durch den politischen Verstand, womit es sich den formalen Forderungen desselben zu unterwerfen wußte. Es ist vor Allem diese Strenge im Denken und Handeln, welche das Römer-volk groß und mächtig gemacht hat. Schon in der ältesten Zeit waren die Rechte und Pflichten präcisirt mit einer scrupulösen Genauigkeit, welche Staunen, wo nicht Bewunderung einflößt. Dieses zeigt sich zuerst in der Religion, d. i. dem göttlichen Recht. Die Religion war den Römern nicht Sache des Gefühls, nicht Sache der Speculation, sondern Sache des Rechts¹. Das göttliche Recht, die ältere Schwester des bürgerlichen, wurde das Vorbild, wonach sich dieses letztere gestaltete. Dieselbe Strenge, Folgerichtigkeit, Autorität der Form und fast dieselbe Sprödigkeit und Scheu vor Veränderung charakterisirt beide. Aber wenn schon die fortschreitende Entwicklung des Menschen an Geist und Gefühl, an Erkenntniß und Menschlichkeit, allmählich sich auflehnte gegen die engen und harten Satzungen des göttlichen Rechts, wenn man sich durch Deutungen und Fiktionen der Verpflichtung zu entwinden wußte, ein Recht zu üben, welches man als Unrecht erkannt hatte, wenn man z. B. statt der Menschenopfer die Köpfe von Zwiebeln oder Puppen den Göttern darbrachte, so konnte man im bürgerlichen Recht noch viel weniger Anstand nehmen, den Forderungen der Entwicklung Rechnung zu tragen, obgleich man mit der echt römischen Scheu vor Neuerungen alte Formen bestehen ließ, nachdem sie entweder ganz zwecklos geworden waren, oder ihre ursprüngliche Bedeutung verloren hatten.

Der Conservatismus im römischen Charakter hatte zur Folge einen doppelten Gegensatz zwischen formeller Machtbefugniß und reeller Macht. Im Innern hatte das Volk formell die Souveränität, der Senat die reelle Macht. Nach Außen lag der Schwerpunkt der römischen Macht in den Hülfquellen der Unterthanen, die formelle Berechtigung zur Handhabung derselben in den römischen Bürgern. Daraus kam nothwendig die Revolution, welche nichts ist als eine Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen den realen und formalen Factoren des staatlichen Lebens. Das Volk nahm durch die Demagogen die reale Macht wieder an sich; die Unterthanen schüttelten das Joch der Minorität ab, zuerst durch den Bundesgenoffenkrieg, dann durch die Monarchie. — Diese Revolutionen der späteren Zeit hatten schon ihr Vorbild in der ersten

1) S. unten Kap. 13.

Periode, in welcher sich schrittweise die Gleichstellung der realen Macht der Plebs mit der formalen Machtbefugniß des Patriciats vollzieht. Mit der Beseitigung der patricischen Vorrechte war der erste Prozeß vollendet. Es folgt nun die große Entwicklung nach Außen und gleichzeitig die Erstarrung der inneren Verfassung. Die alten Formen ließen sich nicht weiter dehnen und ändern ohne eine radicale Reform. Da diese auf den Widerstand der Conservativen stieß, so erfolgte die Revolution.

Sechstes Buch.

Kapitel 1.

Die Volksversammlungen.

Aus der Zeit der Königsherrschaft ragte wie eine Ruine aus der Vergangenheit die Ordnung der Curien in die Zeit der Republik hinein.

Machtlos auf dem Gebiete der Politik blieb sie bestehen für sacrale und privatrechtliche Zwecke, die man nicht glaubte auf andere Factoren übertragen zu können. Nach Curien wurde das Fest der Fornacalien und Fordicidien gefeiert¹ und in Curien wurden Arrogationen vorgenommen und Testamente gemacht; wahrscheinlich übten auch die Curien noch von Zeit zu Zeit die Volksgerichtsbarkeit² aus, aber weder ein wirkliches Wahlrecht derselben für Beamte noch ein Recht der Gesetzgebung oder der Bestätigung der Beschlüsse anderer Volksversammlungen³ läßt sich in in der republikanischen Zeit nachweisen⁴.

1) Ovid. Fast. II, 525. Varro L. L. VI, 15.

2) Die Lex curiata de imperio war eine bloße Förmlichkeit. Die Patrum auctoritas wurde ertheilt vom Senate, nicht wie Niebuhr meint, von den Curien.

3) Aehnlich hat sich in England erhalten die Convocation, d. h. die Kirchenversammlung, welche jedesmal mit dem Parlament sich versammelt, aber kein Recht der Gesetzgebung sogar auf kirchlichem Gebiete hat. Mit der Ertheilung des Imperium durch die Curien läßt sich vergleichen das Congé d'élire, wodurch die Kapitel in England aufgefördert werden, einen von der Krone bezeichneten Mann zum Bischof zu machen.

4) Die Gerichtsbarkeit ist ein wesentliches Attribut jeder Volksversammlung, wichtiger als ihre legislative Thätigkeit. In der ältesten Zeit, als die Verfassung noch ausschließlich sacralen Charakter trug, als das geltende Recht nur das göttliche (fas) war, wurde sicher die Strafgerichtsbarkeit durch Curiatcomitien ausgeübt und

Mit der Republik ist die Centurienverfassung in voller Wirksamkeit und zwar in einer so umfassenden, ausgebildeten Weise, daß man nicht annehmen kann, sie sei damals etwas Neues gewesen. Sie hat vom ersten Augenblick an, wo sie an dem historischen Horizonte auftaucht, die Gesamtmasse der Befugnisse inne, die sie je besessen hat. Eine weitere Entwicklung ist in ihr nicht wahrzunehmen, im Gegentheil tritt sogleich eine Schwämerung ihres Wirkungskreises ein, indem sich ihr die Tribusversammlung an die Seite stellt. Diese letztere wächst zusehends, greift tiefer und tiefer in den alten Organismus ein, reißt mehr und mehr von den Befugnissen der Centurien an sich, auf dem Gebiete der Gesetzgebung, der Wahlen und der Verwaltung; was ihr zuwächst, geht der älteren Schwester verloren. Bald ist dies soweit gediehen, daß ohne Schaden für den Staat die Centurien ebenso sehr zu einer bloßen Förmlichkeit hätten herabsinken können, wie schon die Curien seit Anfang der Republik es waren.

Die Theilung der Souveränität zwischen zwei verschieden organisirte Versammlungen von wesentlich gleichen Elementen ist der römischen Verfassung eigenthümlich und für uns etwas befremdend. Daß nie ein Conflict entstand zwischen den beiden Versammlungen, erklärt sich viel weniger aus der sorgfältigen Abgrenzung der beiderseitigen Befugnisse, als aus dem Umstande, daß der Unterschied zwischen ihnen mehr in der Form als im Wesen lag, daß die Form und Organisation der Centurien sich mehr und mehr dem demokratischen Prinzip näherte und die Tribus in der entgegengesetzten Richtung sich aristokratisch entwickelten.

Aus dem Gesagten folgt als ganz unabweislich, daß die uranfängliche Gestalt der Centuriatcomitien, wie wir sie aus Livius, Dionysios und Cicero kennen, d. h. die Eintheilung in fünf Klassen mit ihren Censussätzen und 193 Centurien nicht das Product eines Gesetzgebers ist nach Art der modernen Charten, sondern das schließliche Ergebnis einer historischen Entwicklung, die vor den Anfängen der römischen Geschichte, d. h. vor der Consulatsverfassung liegt¹. Aus welchen Quellen die Zahlen der Klassen, Centurien und Censussummen geschöpft

der Verbrecher zum sacer erklärt. Wenn auf Sacration des Eigenthums und der Person erkannt wurde, entschieden gewiß nie andre als Curiatcomitien, auch in republikanischer Zeit.

1) S. Band I. S. 55 und Symbola Philologorum Bonnensium. 629 ff.

sind, können wir nicht mehr ermitteln. Nur negativ können wir dreist behaupten, daß diese Zahlen und andre Angaben nicht herkommen aus den „Commentarien des Königs Servius Tullius“, wie ein unkritisches Zeitalter gläubig angenommen hat. Deutlich erhellt dieses daraus, daß die Censusanfätze von 100000 As bis zu der schwankenden Minimalgrenze herab unmöglich uralte sein können, und nothwendiger Weise mit dem wachsenden Reichthum, mit der Einführung gemünzten Geldes, mit der Reducirung des Geldwerthes vielfach modificirt worden sein müssen. Diesen Modificationen auf die Spur zu kommen, wird bei der Mangelhaftigkeit unsrer Quellen der Wissenschaft der Alterthümer schwerlich gelingen¹. Für die politische Geschichte ist diese Frage zwar nicht gleichgültig, aber zunächst von untergeordneter Bedeutung. Ihr genügt es im Allgemeinen, den Charakter dieses Elementes der Verfassung zu erkennen, um seine Wirkung auf das politische Leben zu erfassen, und dieser Charakter steht im Ganzen und Großen fest. Wir wissen, daß die Centurienverfassung anfänglich die Grundlage für die römische Heeresordnung bildete, daß die ganze Bürgerschaft ohne Unterschied des Standes nach gewissen Vermögensstufen in fünf Klassen eingetheilt und nach dem Verhältniß ihres Vermögens zum Kriegsdienst und zur Kriegsteuer herangezogen wurde, und daß nach eben diesen Abstufungen ihr Antheil an den Souveränitätsrechten des Volkes bemessen war.

Zur Zeit, als Livius und Dionys schrieben, hatte die Ordnung, welche ihnen für die servianische galt, d. h. die älteste, die in Rom bekannt war, eine Umänderung erlitten, und zwar eine Umänderung im Geiste demokratischer Entwicklung. Worin diese Aenderung bestand, erfahren wir nicht, und es tritt also die sonderbare Thatsache zu Tage, daß wir besser unterrichtet sind von dem Detail der Organisation zur Zeit des sagenhaften Königs Servius, als zur Zeit, wo unsre Berichterstatter lebten, und, wie Dionys erzählt, öfters Gelegenheit hatten, die Centurienversammlungen in Thätigkeit zu sehen, ihren Verhandlungen beizuwohnen und sich genau über alles Einzelne zu unterrichten. Während sie aufzählen, wie viele Centurien der ersten Klasse, der andern vier Klassen, der Reiter, der Schmiede, Zimmerleute und Musiker Stimmrecht hatten vor dem Anfang der Republik, und wie hoch der Censur

1) Vergl. Böckh, metrolog. Untersuch. 431. Marquardt, Röm. Alt. II, 3, 8.

jeder Klasse war, sagen sie nicht mit Bestimmtheit, ob zu ihrer Zeit noch fünf Klassen überhaupt bestanden, wie viel Centurien es gab, was die Stellung der Ritter war, ob die Centurien der Handwerker abgeschafft waren oder nicht. Nur das Eine berichten sie, daß die Ordnung demokratischer geworden war¹, und daß sie deshalb nicht mehr mit der uranfänglichen stimmte, weil die Zahl der Centurien in einem bestimmten Verhältniß stand zu der Zahl der 35 Tribus, während Servius auf die damaligen vier Tribus keine Rücksicht genommen hatte².

Aus diesen vagen Aeußerungen und einigen gelegentlichen Erwähnungen der Centuriatcomitien bei Livius, Cicero und anderen hat man sich nun seit dem Wiederaufleben der historischen Forschungen bemüht, zu ergründen, welcher Art die Umgestaltung war, von der Livius und Dionys sprechen und zu welcher Zeit sie stattgefunden hat. Daß man zu keinem sicheren Endergebniß kommen konnte, war natürlich, denn das vorhandene Material war allzu spärlich. Was die Form der späteren Centurienverfassung angeht, so stehen sich hauptsächlich zwei Ansichten gegenüber. Niebuhr³ glaubte aus Livius Worten schließen zu dürfen, daß die Zahl der Centurien durch die Reform von 193 Centurien vermindert worden wäre auf 70 Centurien des Fußvolks⁴, diese 70 Centurien seien aus den 35 Tribus gebildet worden, indem in jeder Tribus die Aelteren eine Centurie und die Jüngerer eine zweite dargestellt hätten⁵. Die spätere Centurie sei also eine Halbtribus gewesen. Zu den 70 Centurien des Fußvolks seien dann noch 18 Reitercenturien gekommen, bestehend aus 12 Centurien der Höchstbegüterten, mit einem Census von 1000000 As, aus 6 patricischen Centurien ohne Census.

Diese Ansicht ist nun schon deshalb unannehmbar, weil sie die

1) Dionys IV, 21: οὗτος ὁ κόσμος τοῦ πολιτεύματος ἐν τοῖς καθ' ἡμᾶς κελίνοιαι χρόνοις καὶ μεταβέβηται εἰς τὸ δημοτικώτερον.

2) Liv. I, 43, 12: nec mirari oportet hunc ordinem qui nunc est post expletas quinque et triginta tribus duplicato earum numero centuriis iuniorum seniorumque ad institutam ab Servio Tullio summam non convenire.

3) Röm. Gesch. III, 382.

4) D. h. nach 241 v. Chr. als die Zahl von 35 Tribus erreicht war. Im J. 304, in welches Niebuhr die Reform ansetzt, gab es 31 Tribus, also nach ihm 62 Centurien des Fußvolks.

5) mit einem Maximalcensus von 1000000 As und einem Minimalcensus von 4000 As.

Klasseneintheilung, das Wesentlichste in der servianischen Verfassung beseitigt. Wo Livius von der Verschiedenheit der späteren Centurienverfassung, verglichen mit der servianischen, spricht, erwähnt er nichts von einer Aufhebung der Klassen, sondern spricht nur davon, daß die Zahl der Centurien eine andre geworden sei in Folge der Vermehrung der Tribuszahl auf 35. Es ist kaum glaublich, daß er die gänzliche Abschaffung des Censur für die Klassen würde verschwiegen haben. Dazu kommt aber noch, daß Klassen¹, und zwar die fünf Klassen² in späterer Zeit namentlich erwähnt worden, so daß an eine Beseitigung derselben nicht gedacht werden kann.

Um die Klasseneintheilung zu retten, nimmt nun Huschke³ an, die Tribus seien so organisiert worden, daß sie Unterabtheilungen der fünf Klassen gewesen seien. Zehn Tribus haben die erste Klasse gebildet, vier je die zweite, dritte und vierte, und 13 die fünfte. Er erhält also mit Zuzählung von 18 Rittercenturien zu den 70 Halbtribus im Ganzen 88. Willkürlicheres und Unbegründeteres kann nicht erdacht werden. Von Tribus, die nach dem Censur organisiert wären, ist nie die Rede, geschweige von dem Zahlenverhältniß solcher Tribus untereinander, wie es Huschke annimmt⁴.

1) Sall. Jug. 86. Ipse (Marius) interea milites scribere non more maiorum neque ex classibus, sed uti cuiusque libido erat capite census plerosque. Vergl. Cicero de leg. III, 19, 44 u. IV, 11; pro Flacco VII, 15; de re p. IV, 2. Eine erste Klasse wird erwähnt in der lex Voconia vom Jahre 169 v. Chr. u. in der lex Thoria.

2) Cicero Acad. prior. II, 23, 73.

3) Verfassung des Servius Tullius 611—690.

4) Diese Ansicht ist weiter ausgebildet worden von H. T. Plüß, in der Schrift: Die Entwicklung der Centurienverfassung. 1870. Die Resultate sind zusammengestellt S. 79: Erste Periode 241—179. Die aristokratische, lokale Tribusordnung mit 70 Alterscenturien, mit Minimalcensur, mit einzelner Prærogative aber ohne Klassen und ohne Rittercenturien. Zweite Periode 179—86. Eigene 35 Stimmtribus im Sinne der einseitigen, jüngeren Aristokratie mit den Namen und der Rangfolge der lokalen Tribus, mit 70 Alterscenturien: gebildet und gruppiert nach den drei Ständen der Nobilität, der plebejischen Bauerschaft und der nichtlandfässigen Plebs und nach fünf Klassen, nämlich einer adligen Standesklasse, drei plebejischen Censurklassen, einer plebejischen Standesklasse mit Minimalcensur; mit 12, später 6 Ritterstimmen, ohne Prærogative, wenigstens bis auf Gracchus. — Dritte Periode: 86 bis zur Kaiserzeit. Die 35 örtlichen Tribus in demokratischer Mischung der wohlhabenden Bürgerschaft, mit 70 Alterscenturien, auf Grund

Am meisten Beifall hat gefunden eine Vermuthung des Octavius Pantagathus¹, die aber auch keine äußeren Zeugnisse für sich hat und sich nur empfiehlt durch die Leichtigkeit, mit der sie die Centurieneintheilung mit den 35 Tribus in Verbindung setzt. Pantagathus nahm an, die Zahl der Centurien der verschiedenen Klassen, welche in der servirianischen Verfassung sehr ungleich war (nämlich 80, 20, 20, 20, 30) sei gleichmäßig auf alle Klassen vertheilt worden, so daß auf jede 70 gekommen seien. Diese 70 Centurien jeder Klasse gaben für je eine der 35 Tribus eine Centurie der Aelteren und eine der Jüngeren; alle 5 Klassen also 5×70 oder 350 Centurien. Rechnet man zu diesen noch 18 Reitercenturien, so ergeben sich 368 Centurien. Ob es auch in der späteren Zeit Centurien der Werk- und Spielleute gab, ist nicht zu ermitteln; wahrscheinlich ist es nicht, da die Centurien nicht mehr die Grundform des Heeres bildeten.

Die Vermuthung des Pantagathus ist im Wesentlichen gebilligt worden von den meisten neueren Forschern und man kann sich in der That dabei beruhigen, da sie wenigstens im Ganzen mit den einzelnen Erwähnungen der Centurienordnung der späteren Zeit im Einklang steht. Aber es ergiebt sich nun die zweite Frage, zu welcher Zeit die neue Ordnung entstanden sei. Hierüber geben die Quellen nicht die leiseste Andeutung und in Folge davon besteht unter den Neuern die größte Meinungsverschiedenheit². Man hat herumgetappt zwischen dem Sturz der Monarchie bis ins letzte Jahr des ersten punischen Krieges, also von 510 bis 241, in einem Zeitraum von mehr als drittehalb Jahrhunderten, während welchem die großen Kämpfe zwischen Patriciern und Plebejern geführt und zu Ende gebracht wurden. Nirgends erwähnen unsre Berichterstatter in dieser ganzen tiefbewegten Zeit mit einem Wort, daß über eine Reform der Centuriatcomitien es auch nur eine Streitfrage gegeben habe. Während die Plebejer ein Vorrecht der Patricier um das andre bekämpften und Schritt für Schritt beseitigten,

eines Minimalcensus und mit Gruppierung der Stände und Vermögensstufen innerhalb der einzelnen Tribus nach Decurien mit 5 bedeutungslosen Klassen, sechs Ritterstimmen und einer Prærogative. — Trotz des so sehr präcisirten Resultats zu dem der Verfasser aus sehr unzureichenden Prämissen gelangt, wird er wohl wenige überzeugen.

1) Mitgetheilt in einer Anmerkung von Ursinus zu Livius I, 43.

2) Marquardt R. A. II, 3, 30.

ließen sie sich ruhig die bestehende Organisation der Centuriatcomitten gefallen, welche so sehr die Patricier begünstigte, daß es den Plebejern lange Zeit nicht möglich ward, die Wahl eines ihrer Standesgenossen zur Magistratur durchzusetzen, selbst nachdem sie das Recht dazu erkämpft hatten. Dieses Schweigen ist so berechtigt, daß man angenommen hat, die Reform habe in die Zeit zwischen dem Jahre 292 und 218 fallen müssen, für welche uns der betreffende Theil des livianischen Werks, die zweite Dekade, leider fehlt. Man hat sich nicht ohne innere Wahrscheinlichkeit für das Jahr 241 v. Chr. entschieden, weil damals mit der Hinzufügung der zwei letzten Tribus (der 34. und 35.) die Zahl der Tribus definitiv geschlossen wurde bis in die Zeit der Bürgerkriege. Diese Annahme stimmt am besten mit den Worten des Livius, worin er die zu seiner Zeit bestehende Centurienzahl als basirt auf die vollendeten 35 Tribus erklärt und der alten Anordnung entgegenhält. — Allein es bleibt immer bedenklich, daß trotz der mangelnden Bücher des Livius uns keine anderweitige Kunde von einer so tiefgreifenden Reform erhalten sein soll, und noch mehr, daß wir von keinem Kampf um diese Reform das geringste hören. Diese Thatsache läßt sich nicht mit Mommsen erklären durch die Bemerkung (Römische Geschichte 1, 832), daß die vielbesprochene Reform von keinem großen Einfluß auf das innere Leben der Republik gewesen zu sein scheine. Die Römer waren zu conservativ, zu praktisch und nüchtern, als daß sie sich die Mühe gegeben hätten, blos zu Liebe einer Doctrin oder aus Spielerei mit Formen an einer altherwürdigen Einrichtung herumzumodeln. Wir müssen einen andern Grund finden für das Schweigen aller unsrer Quellen über die Reform der Centurien. Es bleibt nichts anderes übrig als der Schluß, daß es überhaupt ein Irrthum ist, von einer Reform, als einem einmaligen umfassenden Gesetzgebungsacte zu reden. Wir dürfen vielmehr annehmen, daß die Formen der servianischen Verfassung fortwährend im Fluß blieben, und bei den periodisch abgehaltenen Schatzungen dem jedesmaligen Zustande des Volkes angepaßt wurden. Diese allmählichen Modificationen beziehen sich auf die Censussummen, die zugestandener Maßen im Laufe der Zeit vielfach erhöht worden sein müssen, und erst spät in Geld angesetzt wurden¹, auf die Art der Schatzung, auf die Gegenstände, welche der Schatzung unterlagen, auf die Vermehrung der Cen-

1) Mommsen, Röm. Gesch. I, 310.

turien der letzten Klasse und auf die Zusatzcenturien. Es war das Geschäft der Censoren¹, natürlich im Einverständnisse mit anerkannten und im Senate gebilligten Grundsätzen solche Aenderungen vorzunehmen und im Lustrum durch die Götter heiligen, d. h. indirect durch das Volk billigen zu lassen. Den Censoren fiel es zu, die neu zu errichtenden Tribus in die Gesamtheit der alten einzufügen und die Neu- und Altbürger so in die gesammten Tribus zu vertheilen, wie es den Zwecken der Heeresorganisation und der Volksversammlungen entsprach.

Dieses alles ist zugegeben und keinem Zweifel unterworfen. Die Thatsache nun, daß die spätere Centurienordnung mit der servianischen nicht stimmte, erklärt sich daraus am leichtesten, daß der Servianischen die damals bestehenden 20 Tribus zu Grunde lagen², während es

1) In der Constituirung der Bürgerschaft und der darin liegenden Modification der Wählerkreise handelten die Censoren stets als Gesetzgeber mit unbeschränkter Gewalt, so wie man sich den König Servius Tullius dachte. Die formelle Berechtigung dazu erhielten sie in der *lex centuriata de potestate censoria*. Sie waren in den Censußgeschäften unverantwortlich, und von der Intercession u. Obnuntiation frei, hatten also vollständig dictatorische Gewalt. (Siehe Lange, *Röm. Alterth.* 1, 670). Auch nach ihrem Rücktritt wurden sie für Amtshandlungen nicht zur Rechenschaft gezogen. (Mommsen, *Röm. Staatsr.* II, 1, 292.) Daß bei der Einschreibung in die Bürgerlisten oft Unregelmäßigkeiten vorkamen, ergibt sich aus dem Falle des Paters des Perperna, des Consuls vom J. 130, der widerrechtlich Bürger war. *Val. Max* III, 4, 5.

2) Daß beim Anfang der Republik das Gebiet in 20 Tribus zerfiel, ist bekannt und unbezweifelst. Es fragt sich nur, wann diese Eintheilung gemacht wurde. Glaubwürdige Ueberlieferungen darüber aus der Königszeit wird niemand erwarten. Innere Gründe aber sprechen dafür, daß die Eintheilung des ganzen Gebietes und der ganzen Bürgerschaft in Tribus, die Grundlage der republikanischen Legionordnung, gleichzeitig ist mit der Centurienordnung, die zugleich eine Heeresordnung war. Damit stimmt Mommsen (*Röm. Tribus* 139) überein, wenn er sagt: „Die Centurienverfassung ist das Resultat der Tribusverfassung, die Centurien das aus den Tribus gebildete Herr“. Livius' Irrthum besteht darin, daß er sich das römische Gebiet als enthalten denkt in den vier Stadtribus. Deshalb sagt er, die servianische Centurienordnung hätte keine Beziehung gehabt zu den Tribus. *Liv.* I, 43, 13, *neque eae tribus* (die vier städtischen) *ad centuriarum distributionem numerumque quicquam pertinere*. Wenn aber (wie wir zu zeigen versucht haben in *Symbola Philologorum Bonnensium* p. 629), die Urform der servianischen Verfassung 80 Centurien der ersten Klasse (der *classici*) und 80 Centurien der vier andern (*infra classem*) enthielt, so ist die Beziehung auf die 20 Tribus klar von Anfang an. In jeder Tribus waren dann zwei Centurien der Jüngern aus der ersten Klasse,

später 35 Tribus gab, und daß Servius jeder der 5 Klassen nicht die gleiche Zahl Centurien zugetheilt, sondern die erste Klasse der Summe der vier andern fast gleichgestellt hatte. Die Neuerung ist also nicht zu suchen in der Einführung der Beziehung der Centurien auf die Tribus, sondern in dem Verhältniß der Centurien der verschiedenen Klassen zu einander. Was dieses in späterer Zeit war, wird nicht berichtet. Dionys sagt bloß, daß die neuere Ordnung demokratischer Natur war. Es ist also wohl möglich, daß, nach der Annahme des Pantaqathus je 70 Centurien auf eine jede der fünf Klassen kamen, oder 10 auf jede Tribus. Aber dieses Verhältniß wird nirgendwo bezeugt und empfiehlt sich bloß seiner innern Wahrscheinlichkeit wegen. Dieses muß uns genügen und es wäre verlorene Mühe, ohne äußeren Anhalt weiter über die spätere Centurienordnung zu speculiren.

Ihren Höhepunkt hatten die Centuriatcomitien im Organismus der römischen Verfassung schon erreicht im Anfang der Republik zu der Zeit, wo der Ueberlieferung nach sie zuerst ins Leben traten, nachdem sie in der königlichen Periode zwar entworfen waren, aber nicht zur Anwendung kamen¹.

welche zu 100 Mann eine Legion von 4000 Mann bildeten und ebensoviel, d. h. zwei Centurien der Jüngern aus den vier andern Klassen, ebenfalls 4000 Mann bildend. Diese beiden Haufen von je 4000 Mann konnten dann dem römischen Grundsatz gemäß so verbunden werden, daß sie zwei Legionen, zu gleichen Theilen gemischt aus den zwei Haupthälften des Volkes darstellten. Nach dem Hinzukommen der einundzwanzigsten Tribus stieg dann das Heer auf 4200 Mann, die normale Höhe während der Republik. Wir halten es für sehr wahrscheinlich, daß jetzt, mit Errichtung der 21 Tribus das alte Verhältniß der Klassen verändert und entweder auf einmal oder allmählich die Centurienzahl der 5 Klassen ausgeglichen wurde, aber bestimmte Behauptungen darüber zu wagen scheint ungerechtfertigt, da es an Anhaltspunkten fehlt.

1) Es ist kaum nöthig anzudeuten, daß diese Darstellung nicht richtig sein kann. Ein bloßer Verfassungsentwurf aus der Königszeit, wenn man überhaupt in jenen Zeiten des natürlichen Wachstums der Staatsordnungen von einem Verfassungsentwurfe reden kann, würde nach einer Generation vergessen oder doch von dem nachfolgenden Geschlecht nicht als Norm und Richtschnur angenommen worden sein. Noch mehr, der Höhepunkt der Entwicklung würde nicht auf einmal, wie mit einem Sprunge erreicht worden sein. Wann auch immer die sogenannte servianische Centurienordnung entstanden sein mag, es hat auch für sie gewiß eine Entwicklungsperiode gegeben, und diese muß vor dem Zeitpunkt gelegen haben, wo sie zuerst als vollendet erscheint.

Zugleich mit der allmählichen Theilung und Schwächung der obersten Amtsgewalt, mit der Erhebung des Tribunats und der Tributcomitien verloren die Centuriatcomitien an Boden. Die richterliche Gewalt ging sofort zum größten Theil an die Tribus über. Wenn auch die Gewalt über Leben und Tod den Centurien, dem Comitatus maximus verblieb, so urtheilten doch die Tribus über alle geringeren Vergehen und übten durch Geldbußen eine wirksame Gewalt aus, während von Anfang an die Todesstrafe nur äußerst selten zur Anwendung kam. Mit der Einsetzung der niederen Magistrate, von der Prätur abwärts ging auch die Wahlbefugniß hierfür auf die Tribus über. Es verblieb den Centurien unverkümmert nur die Wahl der Consuln, Censoren und Prätores, und im innern Zusammenhang mit der Wahl der mit dem Imperium ausgerüsteten Beamten übten die Centurien das Recht über Krieg und Frieden zu entscheiden¹.

Wenn dieses Recht später in der Uebung weniger hervortritt als in älterer Zeit, so ist das erklärt durch die Ausdehnung der römischen Herrschaft. So lange es sich um Kriege handelte, welche die Grenzen unmittelbar bedrohten, und in Latium, Campanien, Samnium oder Strurien ausgefochten wurden, hatte die Bürgerschaft ein viel lebendigeres Interesse und auch ein Verständniß für die Politik, welche Senat und Beamte befolgten. Aber als der Kriegsschauplatz verlegt war nach überseeischen Ländern, waren die Fragen, um die es sich handelte, dem Gesichtskreis der Menge entrückt und ihre Zustimmung zu den Handlungen

1) Wenn Rubino (Unters. 258 ff.) einen tiefgreifenden Unterschied macht zwischen dem Recht zur Kriegserklärung zuzustimmen und dem Recht einen Friedensschluß zu billigen, so kann er sich dabei weder auf das Zeugniß der Quellen noch auf die politische Raison (vergl. H. Grotius de jure belli et pacis I, 3, § 4—6. III, 20, § 2) oder auf die einfache Logik stützen. Wo Dionys (IV, 20) von den Befugnissen des Volkes spricht, nennt er Kriegserklärung und Friedensschluß in einem Athem, und mit Recht, denn das eine ist ja nur die Kehrseite des andern. Wenn ein Beamter völlig ungehindert wäre beim Friedensschluß, so hätte er auch die Führung des Krieges ganz in seiner Hand. Natürlich tritt die Mitwirkung des Volkes bei der Erklärung des Krieges viel stärker hervor als bei dessen Schluß, weil der Krieg Opfer fordert, die das Volk bereit sein muß zu bringen, der Friedensschluß aber gewöhnlich diese Opfer beseitigt. Die Zustimmung des Volkes zum Frieden ist deshalb meistens selbstverständlich und seine Mitwirkung um so weniger eine freie und unabhängige, als der Friedensschluß und seine Bedingungen naturgemäß das Resultat der Kriegsführung sind, und sich der freien Willensäußerung des Volkes entziehen.

der Regierung war so sehr eine selbstverständliche Sache, daß nur ein Fall erwähnt wird, wo anfangs eine Kriegserklärung verworfen wurde und es einige Mühe kostete, diesen Beschluß rückgängig zu machen und die Zustimmung des Volkes zu der Politik des Senates zu erwirken¹. In den meisten Fällen halten es die Erzähler kaum noch der Mühe werth, die Billigung des Volkes für die äußere Politik des Senates zu erwähnen, und nichts deutet bestimmter auf die vollständige Befestigung der Nobilitätsherrschaft und den gänzlichen Mangel einer populären Opposition, als daß es dem Senat und dem Adel möglich, ja offenbar leicht war, Jahr auf Jahr die so blutigen und für das Volk so drückenden, für die Regierenden allein ergiebigen Kriege in Spanien und Norditalien zu führen. Kein Widerspruch, nur dann und wann ein leiser Ton der Unzufriedenheit dringt aus den Reihen der Männer, welche in den Centurierversammlungen die Kriege der leeren Form nach beschloßen, die aber die reelle Verpflichtung behalten hatten, die Kriege zu führen und mit ihrem Blute zu bezahlen.

Was die Gesetzgebung anbetrifft, so treten die Centuriatcomitien auf diesem Gebiete noch entschiedener in den Hintergrund, als bei der Mitwirkung in der äußeren Politik. Die Gesetzgebung war seit dem Ausgleich zwischen Patriciern und Plebejern vollständig an die Tributcomitien übergegangen. Nach dem hortensischen Gesetz (287 v. Chr.) zeigt sich keine Spur mehr von Gesetzen, die von den Centurien angenommen worden wären. Man kann also in der vollkommen entwickelten republikanischen Verfassung die Centuriatcomitien betrachten als beschränkt im Ganzen und Großen auf die Wahl der obersten Magistrate, auf die formelle Entscheidung über Krieg und auf die höchste Strafgerichtsbarkeit.

Während sich die Action der Centuriatcomitien zurückzog aus dem weiten Felde des Staatslebens auf ein immer mehr beschränktes Gebiet, gewannen die Versammlungen der Tribus immer mehr an Boden. Von der Einsetzung des Tribunats an beginnt die stetige Entwicklung der Rechte der Plebejer und der Machtbefugniß ihrer Comitien. Auf der Grundlage der *leges sacrae* baut sich allmählich die Allgewalt der Volkstribunen und der plebejischen Tribusbeschlüsse auf. Die Berechtigung der Plebs, allgemein bindende Gesetze zu erlassen, wird formell

1) Liv. XXXI, 6 u. 7.

gesichert durch das publicistische Gesetz des Jahres 471 v. Chr. und von neuem garantirt nach der zweiten und der letzten Seccession durch die Gesetze von 449 und 287¹. Mit dem letzten dieser Gesetze, dem hortensischen, ist der lange Ständekampf beendet und die Republik hat den Höhepunkt ihrer Entwicklung erreicht, der sie siegreich durch die Kriege um die Herrschaft der Welt trägt. Aber schon lange vor der letzten formellen Anerkennung der unbeschränkten Kompetenz der Tributcomitien hatten sich diese allmählich der Gesetzgebung, und der bestimmenden Theilnahme an der Regierung bemächtigt, welche in dem Wesen der Volksherrlichkeit lag. Die constitutionelle Entwicklung der Republik ist hauptsächlich das Werk der Tributcomitien. Mehr und mehr tritt die Centurienversammlung zurück vom Gebiete der Gesetzgebung, auf dem die jüngere Schwester jetzt allein herrscht. Das Staatsrecht und das Privatrecht werden durch eine lange Reihe von Plebisciten ausgebildet. So werden die Befugnisse der Magistrate präcisirt durch die Porcischen Gesetze über ihre Strafgewalt, durch das Gesetz über das zur Bekleidung der verschiedenen Aemter erforderliche Lebensalter (lex Villia annalis 180 v. Chr.), die Zahl der Quästoren wird auf acht vermehrt (267 v. Chr.), die Wiederwahl zur Censur verboten (265 v. Chr.), ein Prätor peregrinus eingesetzt (wahrscheinlich 242 v. Chr.); zwei Prätores für die Provinzen ernannt (227 v. Chr.), die Zahl der Prätores auf sechs vermehrt (198 v. Chr.); durch ein Plebiscit (219 v. Chr.) wird den Senatoren verboten, Handelsgeschäfte zu treiben. Aus der großen Anzahl von Gesetzen über das Privatrecht heben wir nur hervor das Voconische über das Erbrecht der Frauen (169 v. Chr.) und das Sempronische (193 v. Chr.) über das Schuldbrecht der Bundesgenossen, um anzudeuten, daß dieses Gebiet ganz der Kompetenz der Tributcomitien angehörte. Die Umänderung des Criminalprozesses durch die Einsetzung stehender Gerichtshöfe (quaestiones perpetuae) ist ebenfalls den Tributcomitien zu verdanken, welche im Jahre 149 v. Chr. durch die lex Calpurnia den ersten Gerichtshof dieser Art einsetzten.

Mit weniger Erfolg aber wohl noch größerem Eifer haben die Tribusversammlungen gearbeitet an der Besserung der Sitten durch eine ganze Reihe von Luxusgesetzen, von denen wir die weiter unten zu be-

1) S. des Verfassers Aufsatz über die Tributcomitien im Rhein. Museum 1873, S. 353.

sprechende *lex Oppia* (215 v. Chr.) als Beispiel nennen. Ueber das Staatseigenthum verfügten die *Tribus*, wie ein Gesetz (*plebiscitum Lucretium* v. J. 172) über die Verpachtung der Gefälle *Campaniens* zeigt. Ja auch die Angelegenheiten des *Cultus* wurden durch *Plebiscite* geregelt, wie z. B. ein Beschluß der *Tribus* im J. 208 v. Chr. die apollinischen Spiele in Rom einführte.

Außer dieser umfassenden legislatorischen Gewalt hatten die *Tribus*-versammlungen in allen Verwaltungs- und Regierungsangelegenheiten das entscheidende Wort. Dem Geiste der Verfassung gemäß übertrug das Volk alle Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte den von ihm erwählten Magistraten, denen dazu der Senat als Rathgeber zur Seite stand. Eine stehende Voraussetzung aber war dabei, daß die Magistrate im Sinne ihrer Auftraggeber, des Volkes, handelten. Wo ein Zweifel über den Volkswillen obwaltete, war es daher gerathen, daß wichtigere Fragen dieser Art dem Volke zur Entscheidung vorgelegt wurden¹ und so kam es, daß die römischen *Tribus* zum wirklichen Mitregieren berufen wurden in einer Weise, welche nicht ohne Gefahr für die Stetigkeit des aristokratischen Regimentes war.

Von allen Entscheidungen der höheren Politik blieb allein die Kriegserklärung den *Centuriatcomitien* ungeschmälert vorbehalten. Dagegen wurden die Verträge, Friedensschlüsse und Bündnisse zur Begutachtung den *Tributcomitien* vorgelegt², wodurch die letzte Entscheidung über die ganze auswärtige Politik in die Hände dieser Versammlung kam. Damit in engem Zusammenhange steht das Recht der *Tribus*, in die Bestimmungen über die Kriegsführung³ einzugreifen, die *Prorogation* des *Imperium* zu verfügen⁴, ja das *Imperium* an solche zu er-

1) Die Fälle, wo eigentliche Verwaltungsfragen zur Entscheidung an das Volk gebracht wurden, sind sehr zahlreich. (Lange, Röm. Alt. II, 166, 629 ff.) Als ein besonders belehrendes Beispiel möge angeführt werden der Vorfall im Jahre 169 v. Chr., wo die von den Censoren vorgenommenen Verpachtungen vom *Tribun* *Futillus* angefochten wurden, und dieser die Absicht erklärte, sie von einer *Tribus*-versammlung cassiren zu lassen. *Livius* XLIII, 16. *rogatio sub unius tribuni nomine promulgatur, quae publica vectigalia aut ultro tributa C. Claudius et Ti. Sempronius locassent, ea rata locatio ne esset; ab integro locarentur etc.*

2) Lange, Röm. Alterth. II, 632.

3) *Liv.* XXII, 25. *Pol.* III, 103, 106. *Plebiscit* über die Gleichstellung des Reiterführers *Minucius* mit dem *Dictator*.

4) *Liv.* X, 22.

theilen, die nicht unmittelbar vorher Consuln gewesen waren¹, den Befehlshabern gewisse Provinzen zuzuweisen und ihnen den Kreis ihrer Machtbefugniß vorzuzeichnen. So erhielt 202 v. Chr. Scipio durch Tribusbeschlus die Verlängerung seines Befehls in Africa², und das Recht, den Frieden mit Karthago zu schließen. Dasselbe wiederholte sich 147 v. Chr., als der jüngere Scipio die Provinz Africa und später 134 v. Chr. als er den Befehl in Spanien erhielt³.

Das bedenklichste Gebiet für die praktische Bethätigung ihrer Souveränität war für die römische Plebs die Disposition über das Staatseigenthum, die Benutzung des Ager publicus, die Ausführung von Colonien und die Versorgung armer Bürger durch Ackervertheilungen. Hier war ein fauler Fleck in dem sonst so kräftigen Organismus des römischen Gemeinwesens, und es sollte sich hier die liederliche und räubermäßige Art der Disposition über die Staatsländereien bestrafen. Die Unsitte, erobertes Gebiet der Occupation zu überlassen, hatte schon in der ältesten Zeit zu Uebergriffen von Seiten der Mächtigen und zur Bedrückung der Schwachen und Armen geführt. Das licinische Ackergesetz war ein haltloser Damm gegen die Fluthen der Habsucht und der Gewalt, womit die Nobilität sich den Gewinn von den Siegen der Republik anzueignen wußte. Es würde Staunen und Bewunderung erregen zu beobachten, wie geduldig sich die Masse des niederen Volkes dieses selbstsüchtige und nun auch gesetzwidrige Verfahren der Nobilität gefallen ließ, wenn nicht der ganze Verlauf der Geschichte zeigete, daß es in dem langen Zeitraum von dem Ausgleich der Stände an, bis in die Zeit des hannibalischen Krieges keine politische Opposition gegen das Regiment der Nobilität in Rom gab. Das Volk war ohne Führer, die Nobilität, in den politischen Fragen und Tendenzen einig, war factisch allmächtig. Daher war die legislative Allmacht und die Souveränität des Volkes eine harmlose Theorie, mit der sich sehr bequem regieren ließ; — aber auch nur so lange, als keine Demagogen austraten. Sobald sich ein entschlossener Mann an die Spitze des Volkes stellte, um dessen materielle Interessen zu vertheidigen, war es um die Herrschaft

1) Liv. XXX, 27, 40.

2) Liv. XXIII, 30. XXVI, 2, vgl. Lange, Röm. Alterth. I, 629.

3) Liv. epit. LI. Val. Max. VIII, 15, 4. App. Lib. 112. Vergl. über den mit Philipp von Macedonien zu schließenden Frieden den Tribusbeschlus bei Livius XXXIII, 25, 6. Polyb. XVIII, 25.

der Nobilität geschehen, wenn sie sich nicht entschloß, zum gewaltsamen Widerstande zu greifen gegen die im formalen Recht begründete Staatsgewalt des Volkes. Diese Zeit schien herangekommen zu sein kurz vor dem hannibalischen Kriege. Ein kraftvoller Staatsmann nahm sich der Sache des Volkes an.

C. Flaminius war der erste, der sich entschieden auflehnte gegen die bisher ungestörte Herrschaft der Nobilität¹. Trotz aller Gegenwehr des Senats brachte er ein Gesetz über Vertheilung des picenischen Küstenlandes an das Volk und setzte dessen Annahme durch; eine Maßregel, die darauf berechnet war, nicht nur der armen Bevölkerung, sondern dem ganzen Staate zum Heile zu dienen. Dieses Verfahren galt der Nobilität als die erste Wendung zum Schlechteren in den staatlichen Dingen², weil durch sie klar wurde, daß Theorie und Praxis in einen sehr bedenklichen Conflict gerathen konnten. Aber der Bruch ging jetzt nicht weiter. Es kam der leidensvolle hannibalische Krieg über Italien, der allen inneren Zwist verstummen ließ und alle Kräfte der Nation anspannte zur Abwehr des gemeinsamen Feindes. Wäre auch C. Flaminius nicht als einer der ersten in jenem blutigen Kriege gefallen, so wäre doch seine demagogische Thätigkeit auf lange Zeit eine aussichtslose gewesen³. Es folgte auf die Leiden des Krieges eine Reihe glänzender Eroberungen, die wie alle Siege im Alterthum für die Sieger in hohen so wie in niedern Stellen reichen Gewinn brachten und den Wunsch nach Reformen fürs erste verstummen ließen, bis in den Gracchen endlich dem Flaminius Nachfolger auferstanden.

Bei der hervorragenden Bedeutung, welche die Versammlung der Tribus mehr und mehr im römischen Staatsleben als die Trägerin der Volkssouveränität einnahm, ist es natürlich, daß über die Form und Constituirung dieser Versammlung lebhaft gestritten wurde. In der That knüpft sich das Geschick der römischen Republik ganz besonders an die formelle Organisation der römischen Tribus, während wir von Kämpfen um die Reform der Centuriatcomitien keine Spur wahrnehmen können, zum Beweis, daß sie nicht mehr im Mittelpunkt des politischen Lebens standen. Die Frage der Zugehörigkeit zu den Tribus der Stadt

1) Vergl. Band II, 166.

2) Polyb. II, 21, 8.

3) So ruhten auch die sogar schon von Pitt angeregten Reformpläne in England während der ganzen Zeit der Kriege mit der französischen Republik und dem Kaiserreich.

oder des Landes bewegt die römische Bürgerschaft von der Zeit des Censors Appius Claudius Caecus an bis zu der Zeit, wo alle Dämme reißen und der ganze mächtige Strom der italischen Bundesgenossenschaft sich in das zu enge Becken der fünfunddreißig Tribus ergießt.

Es ist schon gesprochen worden von dem wahren Sinne der claudischen Politik (Band I, 366). Mit dem Wachsthum der Stadt an Bedeutung und Macht sammelte sich in Rom eine immer größere Zahl von Bewohnern, die herkommend von Freigelassenen, Bundesgenossen oder Fremden in jeder gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Beziehung der Bürgerschaft gleich waren, ohne aber das Bürgerrecht zu genießen und also zu den Bürgerpflichten zugezogen werden zu können. Es war ebenso unmöglich diese Leute von Rom wegzuweisen, wie es unpolitisch war, sie als einen völlig fremden Bestandtheil im Staate zu lassen. Man mußte sie auf eine oder die andre Art einverleiben. Das Vorurtheil gegen Fremde als eine niedere, schlechtere Rasse mußte überwunden, sie mußten in irgend einer Weise als Bürger anerkannt werden. Hätte es nun keine andere Volksversammlung gegeben, als die der Centurien, so wäre kaum eine Schwierigkeit entstanden. Die Aufgenommenen wären ihrem Vermögen nach in die fünf Klassen vertheilt worden, und von einem Uebergewicht über die Alt-Bürger, oder auch von einem ungebührlich großen Einfluß hätte wohl keine Rede sein können. Aber da die Tribus-Versammlung das größte Gewicht besaß und in Tribus nach Köpfen gestimmt wurde, so hatte es sein großes Bedenken eine Anzahl in der Stadt wohnender Fremder so in die Bürgerschaft aufzunehmen, daß man sie über alle Tribus vertheilte. Nur ein kleiner Theil der Mitglieder der ländlichen Tribus wohnte nahe genug, um zu den vielen Dingtagen in die Stadt kommen zu können. Die Bewohner der ferner liegenden Ortschaften mußten, wenn sie nicht reichliche Muße hatten, d. h. wohlhabend waren, meist auf das Recht verzichten ihre Bürgerpflicht bei den Comitien zu erfüllen. Wären nun die zahlreichen Stadtbewohner ohne ihr *Domicil* zu wechseln unter alle Tribus gleichmäßig vertheilt worden, so ist leicht zu ersehen, daß die wenigen Stimmen der Landbevölkerung von keinem wesentlichen Einfluß auf die Bildung der Majorität in jeder Tribus gewesen sein würden. Die Krämer und Handwerker der Stadt hätten factisch das römische Volk in den fünfunddreißig Tribus dargestellt und die Bauern, den eigentlichen Kern der Nation, überstimmt. Dieses Ergebnis war gewiß bedenklich und wir können die Staatsmänner

nicht als harte Aristokraten tadeln, welche darauf drangen, den weniger geachteten Theil der Bürgerschaft, der sich aus Fremden und Freigelassenen rekrutirte und dem Ackerbau fremd war, in der Stimmenvertheilung so zu beschränken, daß der ursprüngliche Charakter der wesentlich auf Ackerbau beruhenden Bürgerschaft erhalten wurde. Diesen Zweck erreichte N. Fabius 304 v. Chr., wie oben erzählt ist¹, dadurch, daß er die sämtlichen Neubürger auf die vier Stadttribus beschränkte. Sie verfügten also, trotz ihrer überwiegenden Zahl nur über vier Stimmen aus fünfunddreißig und da auf dem Lande der Einfluß der Besitzenden immer sehr groß ist und die entfernter Wohnenden, wie gesagt, nur dann am politischen Leben Theil nehmen konnten, wenn sie vermögend waren, so wurden die römischen Tribus mehr und mehr in ihrer praktischen Anwendung aristokratisch, obgleich sie im Principe vollständig demokratisch organisiert waren. Diese Thatsache erklärt zum großen Theile das gute Einvernehmen zwischen den Tribusversammlungen und der herrschenden Nobilität. Es bestand kein Gegensatz und keine Eifersucht. Die Tribus unter dem Einflusse des Adels ernannten Jahr aus Jahr ein zu Volkstribunen die Männer, die dem Adel genehm waren, und diese Volkstribunen waren die Werkzeuge, durch welche der Senat seine Regierungsmaßregeln und Gesetzesvorschläge zur Billigung an das Volk brachte. Es bildete sich ein constantes Verfahren, das auf beiden Seiten bequem war. Wo keine principielle Opposition ist, da ist auch kein stürmisches Leben in der Politik. Die Versammlungen für die Wahlen und Beschlüsse waren selten zahlreich besucht. Es mag hoch gekommen sein, wenn von den nahezu 300000 Bürgern einige Tausend die Versammlungen regelmäßig besuchten und dieses genügte auch, so lange das Volk die Ueberzeugung hatte, daß Senat und Magistrate die Maßregeln ergriffen, welche die öffentliche Meinung billigte.

Es ist ein greifbarer Beweis von dem Zurücktreten der Centuriacomitien aus dem Brennpunkte des politischen Lebens, daß die Geschichtschreiber es nicht für nöthig hielten, uns auch nur die flüchtigsten Andeutungen zu geben von der Art der Aenderungen, die im Laufe der Zeit nothwendiger Weise in ihrer Organisation eintreten mußten und nach dem Zeugniß von Livius und Dionysios (s. oben S. 9) eingetreten sind. Noch stärker wird dieser Beweis, wenn dieselben Quellen berichten, daß über Re-

1) S. Band I. S. 369.

formen der Tribus wiederholte und heftige Kämpfe stattfanden, die, wie wir später sehen werden, sich nach der gracchischen Zeit erweitern zu einer Umgestaltung von ganz Italien in eine einheitliche Bürgergemeinde. Es geht hieraus klar hervor, was auch sonst hinlänglich bezeugt ist, daß die constitutionelle Entwicklung der Republik sich seit der ersten Auswanderung der Plebs anknüpft an das plebejische Element, dessen Boden die Tributcomitien, dessen treibende Kraft die Volkstribunen waren.

Charakteristisch ist es nun hier, daß nie die Frage aufgeworfen wird, ob nicht die Patricier Zutritt zu den Tribusversammlungen erhalten sollen. Es scheint, eine solche Aufnahme lag den staatsrechtlichen Begriffen der Römer nicht weniger fern, als der Gedanke, daß Patricier das Volkstribunat bekleiden könnten. Die Tribusversammlungen sind immer rein plebejisch gewesen¹. Aber wenn die Patricier außerhalb derselben standen, ohne je Zulassung zu verlangen, so gilt dies nicht von einer andern Klasse der Bevölkerung, die nicht wie das Patriciat zum Zusammenschmelzen verurtheilt war, sondern mehr und mehr den echten Römern über den Kopf zu wachsen drohte. Dieses waren die römischen Bürger ohne volles und gleiches Bürgerrecht (*Cives sine suffragio*), eine Klasse, in der sich auf weiterem Gebiet der alte Gegensatz von Plebejern zu den patricischen Alt- und Vollbürgern erneuerte, und deren Kampf um Zulassung zu gleichem Recht die organische Einheit der alten und der neuen Zeit in dem Entwicklungsgange der Republik klar macht.

Exclusives Bürgerthum, strenges Ausschließen der fremden Elemente ist die auf religiösem Boden ruhende Grundlage des antiken Staates. Der Fremde hatte keine Gemeinschaft am nationalen Cult und folglich war er rechtlich unfähig in die bürgerliche Gemeinschaft eines streng geordneten Staatswesens einzutreten, dem er nicht durch Abstammung angehörte. Wie bedeutungsvoll diese Schranke war, hat schon der Widerstand der Patricier gegen die Gleichberechtigung der Plebejer und besonders gegen ihre Theilnahme an den Auspicien gezeigt. Allein wie gewichtig auch religiöse Bedenken sind, die reellen Bedürfnisse lassen sich nicht auf ewig durch sie abweisen und wenn der Widerstand allzu hartnäckig ist, kommen sociale und politische Reformen schließlich zum Durchbruch auf dem Wege der Revolution, dagegen auf dem Wege des Com-

1) Ueber die verschiedenen Ansichten Niebuhr's, Götting's u. a., welche die angebliche Aufnahme der Patricier in die Tribusversammlung chronologisch festzusetzen versuchen s. Artikel im „Rhein. Mus.“ 1873: „Die Entwicklung der Tributcomitien“.

promisses, wenn der Verstand über religiöses und politisches Vorurtheil siegt. So hatten die Plebejer ihr volles Bürgerrecht erkämpft, dadurch daß sie den religiös-politischen Grundbau nicht zerstörten, sondern in denselben eindringen. Damit, und mit der fortschreitenden Bildung und unter dem Einflusse griechischer Aufklärung hatte allmählich die Religion aufgehört eine politische Macht zu sein. Die nun folgenden Kämpfe um Zulassung zu den bürgerlichen Rechten wurden von den Ausgeschlossenen bloß auf dem politischen Boden gekämpft. Sie waren von ganz andrer Art als das Ringen zwischen Patriciern und Plebejern. Bei diesem standen sich zwei geschlossene Körperschaften gegenüber. Der Kampf war heftig, weil sämmtliche Plebejer daran Theil nahmen, er war mit dem Siege vorüber, weil an den Früchten des Sieges alle Plebejer ihren Antheil hatten und keiner mehr außerhalb der durchbrochenen Schranken stand, Einlaß begehrend. Dagegen erneuerte sich der jetzt beginnende Streit um Zulassung zu dem vollen Bürgerrecht jedesmal von neuem, nachdem die Forderungen der Halbbürger befriedigt waren, weil die Quelle nie versiegte, aus der immer neue Aspiranten auf das Bürgerrecht hervorgingen.

Diese Quelle, die Quelle so vieler Grundgebrechen des antiken Lebens in politischer, socialer und moralischer Beziehung war die Sklaverei. Durch die Freilassung, das Sicherheitsventil für eine auf Sklaverei gegründete Gesellschaft, entsteht eine Bevölkerung, die zwischen Fremden und Bürgern, zwischen Rechtlosen und Vollberechtigten in der Mitte steht, aber nicht auf die Dauer in dieser Stellung verbleiben kann, ohne die Existenz des Staates zu gefährden. Wirthschaftlich und privatrechtlich den Bürgern gleichstehend verwachsen die Freigelassenen allmählich so sehr mit der Bürgerschaft, daß es nicht weise, ja nicht möglich war eine politische Rechtschranke zwischen beiden aufrecht zu halten. Die Staatsmänner, welche dieses erkannten, und die Freigelassenen in die Reihen der Bürgerschaft aufnahmen, brauchten keine Demagogen zu sein, um den Conservatismus zu bekämpfen, der die alten Schranken des Bürgerrechts wo möglich aufrecht zu halten strebte. Es war klares Verstandniß für das Bedürfniß des Staates, welches Männer verschiedener politischer Richtung sich in dem Wunsche begegnen ließ, dem römischen Staate durch Aufnahme von Neubürgern neue Kräfte zuzuführen und zu gleicher Zeit innere Feinde in Freunde zu verwandeln. Nur in der Art und im Maße der Neuerung machten sich, wie es natürlich war, ver-

schiedene Ansichten und Tendenzen geltend, und daher geht die im allgemeinen constante Bewegung doch mit einem merklichen Schwanken durch mehrere Jahrhunderte der römischen Geschichte hindurch.

So lange Sklaverei in Rom in engen Grenzen bestand, (und das war jedenfalls nicht nur in der Königszeit sondern weit in die Republik hinein der Fall), konnte von zahlreicher Freilassung und von Anhäufung von Freigelassenen in Rom nicht die Rede sein ¹.

Daher kann es nur einer der beliebten Anachronismen sein, wenn einige Schriftsteller ² schon in der Königszeit von massenhafter Einreihung der Freigelassenen in die städtischen Tribus sprechen. Sie dachten sich eben den später bestehenden Zustand als uralt und schrieben dem Servius Tullius eine Maßregel zu, welche der Ausgangspunkt der späteren Kämpfe in Bezug auf die Freigelassenen war. Auch in dem ersten Jahrhundert der Republik ist kein bedeutender Zuwachs der Sklaven und also auch nicht der Freigelassenen anzunehmen. Erst mit der Zerstörung Vejis scheint eine Aenderung eingetreten zu sein ³ und mit den Samniterkriegen konnten sich die Kriegsgefangenen und also auch Sklaven und Freigelassene in großer Zahl mehren. Zugleich waren jene äußerst blutigen Kriege gewiß die Ursache einer Verminderung der Bürgerschaft und es war also eine sehr zeitgemäße Maßregel, als im Jahre 312 der Censor Appius Claudius die damals vorhandenen Libertinen in die Tribus einreichte und ihnen somit das volle Bürgerrecht verlieh ⁴. Allem Anschein nach war dieses das erste Mal, daß Libertinen massenhaft unter die Bürger aufgenommen wurden. Plutarch ⁵ sagt das geradezu, aber wenn auch sein Zeugniß wenig Gewicht haben sollte, so spricht doch dafür die innere Wahrscheinlichkeit und der Mangel jedes entgegenstehenden Zeugnisses. Von Appius Claudius datirt also die erste Periode des Fortschritts in der Geschichte der römischen Libertinen bezüglich ihrer Zu-

1) Die lex Manlia von 357 v. Chr. (Liv. VII, 16) erklärt sich daraus, daß auf jenem Feldzuge eine Anzahl Gefangener in die Hände der Römer fiel, die wahrscheinlich nach einer vereinbarten Loskaufsumme wieder entlassen wurden. Um nun dem Staate einen Theil des Gewinnes zu sichern, wurde bestimmt, daß die vicesima oder 5% von diesem Gelde an die Staatskasse zu zahlen sei. Weil die Sache keinen Aufschub litt und aus keinem andern Grunde wurde darüber im Lager sogleich tributim, wie es heißt, abgestimmt.

2) Dionys. IV, 22. Zonar. VII, 9.

3) Band I. S. 313.

4) Band I. S. 366.

5) Poplic. 7.

lassung zum Bürgerrecht. Seine Reform hatte indessen kurzen Bestand. Zwar wurde den Neubürgern ihr Bürgerrecht nicht wieder entzogen, aber der Censor von 304 D. Fabius schrieb sie alle in die vier städtischen Tribus ein, eine Maßregel von großer Tragweite, wodurch die ländlichen Tribus von der eben in sie aufgenommenen städtischen Bevölkerung gesäubert wurden und ihren ursprünglichen Charakter als Bauernbezirke unter dem Einfluß der größeren Grundbesitzer behielten; die vier Stadttribus dagegen vorwiegend angefüllt wurden mit der besitzlosen Bevölkerung der Krämer, Handwerker und Arbeiter. Jetzt und zwar jetzt zum ersten Male ward ein Rangunterschied zwischen Land- und Stadt-Tribus anerkannt, während früher gewiß die städtischen Bezirke, wo die edelsten Römer ihre Wohnsitze hatten, wenigstens für ebenso ehrenvoll galten als die ländlichen¹.

Indessen die Beschränkung der Neubürger auf die vier Stadttribus ward von den folgenden Censoren nicht als Regel beobachtet. Von Censur zu Censur, scheint es, wurden die immer von neuem sich ansammelnden Freigelassenen in die Bürgerschaft aufgenommen, und zwar nach dem Vorgang und in der Weise des Appius Claudius, so daß kurz vor dem hannibalischen Kriege sich Freigelassene als Neubürger in allen Tribus befanden. Diesem Zustande, der den aristokratischen und echt-römischen Charakter der Tribus vollständig untergraben und alle Gewalt in die Hände der Stadtbevölkerung bringen mußte, wurde ein Ende gemacht, nicht etwa von einem starkköpfigen Aristokraten, sondern von dem verschrieenen Volksführer C. Flaminius, dem einsichtigen Staatsmanne, der auch den römischen Bauernstand zu verjüngen und den Staat neu zu kräftigen strebte durch ausgedehnte Ackeranweisungen auf dem den Galliern entrissenen Gebiete von Picenum². Flaminius beschränkte in seiner Censur 220 v. Chr. die Neubürger (aber wahrscheinlich nur die von ihm aufgenommenen, und schwerlich alle seit D. Fabius in ländliche Districte eingeschriebenen) wieder auf die vier Stadttribus³. Dadurch trat er in die Fußstapfen nicht des demagogischen Neuerers Appius Claudius, son-

1) S. Band I. S. 367, Anm. 10.

2) Band II. S. 167.

3) Aus diesen wurde 217 ein exercitus urbanus und Flottensoldaten conscribirt (Liv. XXII, 14, 8) und wahrscheinlich war es die Intention des D. Fabius und aller derer, welche die Neubürger auf die vier Stadttribus beschränkten, diese Mannschaft immer für solche Zwecke zu verwenden, also zur Verteidigung der Stadt, als Reserve

dem des vorsichtigen Conservativen Fabius, dem wegen seiner weisen Maßregel der Beiname Maximus gegeben worden sein soll¹.

Der hannibalische Krieg unterbrach fernere ähnliche Maßregeln auf diesem, wie auf andern Gebieten. Wir vernehmen nichts von weiteren Reformen in der Organisation der Tribus und dürfen also voraussetzen, daß des Flaminius Vorgang maßgebend für die folgenden Censoren war, und daß die von Zeit zu Zeit aufgenommenen Libertinen auf die vier Stadttribus beschränkt blieben. Wir können dieses um so mehr, als wir wiederholt im Laufe des Krieges von städtischen Legionen hören, die aus solchen Neubürgern gebildet worden sein müssen. — Eine fernere Bestätigung dieser Ansicht liegt in einem Antrag, welchen im Jahre 189 der Tribun Q. Terentius Culleo an die Tribus brachte, und welcher, wie es scheint, zum ersten Male eine gesetzliche Grundlage für die Aufnahme der Libertinen in die Tribus enthielt. Das Gesetz des Terentius ist uns nur aus einer kurzen Erwähnung bei Plutarch² bekannt und wir können daher nicht mit Sicherheit von seiner Tendenz und seinem Inhalt sprechen. Da es aber nur motivirt erscheint durch die seit Flaminius beobachtete Regel, welche die Libertinen auf die vier Stadttribus beschränkte, so enthielt es wahrscheinlich im Gegensatz dazu die Vorschrift, daß wieder die Politik des Appius Claudius befolgt und die Neubürger in alle Tribus aufgenommen werden sollten. — Dieses wird noch wahrscheinlicher durch das, was berichtet wird³ über eine Maßregel der Censoren Lepidus und Fulvius des Jahres 179, also zehn Jahre später. Diese modificirten, wie es scheint, in der Anwendung das Gesetz des Terentius, indem sie zwar Freigelassene in alle Tribus aufnahmen, aber sich dabei leiten ließen durch Grundsätze der Politik und Billigkeit, nicht durch den Zufall oder die reine Willkühr. Nach welchem Princip bisher die Censoren bei Vertheilung der Neubürger verfahren hatten, wissen wir nicht. Vielleicht schrieb Appius Claudius und seine Nachfolger die Freigelassenen ein in die Tribus ihrer Freilasser, vielleicht nahm man eine gleichmäßige numerische Eintheilung zur Richtschnur. Es wird nichts

und zum Dienst auf der Flotte, während Appius Claudius und die andern Censoren, welche die Freigelassenen in alle Tribus aufnahmen, eine gleichmäßige Conscriptio für die Feldlegionen im Auge hatten.

1) Dieses ist zwar nicht richtig, wie aus Polybios (III, 87, 6) hervorgeht. Die Anekdote zeigt aber, in welchem Lichte die Politik des Fabius den Späteren erschien.

2) Plutarch. Flamin. 18.

3) Liv. XL, 51, 9.

darüber berichtet. Dagegen erzählt Livius von Lepidus und Fulvius, den Censoren von 179, sie hätten die Wahlstimmen nach dem Stande (*generibus hominum*), nach den gesetzlichen Ansprüchen (*causis*) und nach der Berufsthätigkeit (*quaestibus*) unter die verschiedenen Tribus vertheilt. Dieses läßt voraussetzen, daß Terentius Culleo im Allgemeinen die Einschreibung der Libertinen in alle Tribus verlangt hatte, die Censoren Lepidus und Fulvius aber, indem sie dieser Forderung des Gesetzes nachkamen für die Aufnahme in eine ländliche Tribus gewisse Berechtigungen (*causae*) voraussetzten, wie etwa den Besitz von einem gewissen Grundvermögen, wie es im Jahr 169 als gefordert erscheint. (S. unten S. 28). Wer diese oder ähnliche Bedingungen nicht erfüllte, den ließen wahrscheinlich die Censoren nicht in die Landtribus. Wer aber ein städtisches Gewerbe trieb, der kam ohne Weiteres in eine Stadttribus, während freigeborene Römer alten Rechts wohl in ihren ererbten Tribus blieben. Mit vollständiger Bestimmtheit über die Maßregel der Censoren von 179 zu sprechen, verbietet die Kürze der darüber erhaltenen Notiz, daß sie sich aber auf die schwebende Frage über die Zuweisung der Neubürger an die Tribus bezog, erhellt sowohl aus dem Wortlaut, als auch aus dem historischen Zusammenhang, in dem sie erscheint¹.

Die lang bestrittene Frage war aber damit keineswegs zur Ruhe gebracht. Zehn Jahre später, 169 v. Chr., sehen wir vom Censor Ti. Sempronius Gracchus, dem Vater der großen Demagogen, den Versuch gemacht, die nun schon so lange befolgte Politik über die Aufnahme der Libertinen in die Reihe der Bürger vollständig rückgängig zu machen. Er hatte nichts weniger im Sinne, als den seit dem letzten Census Freigelassenen das Bürgerrecht zu verweigern, und es sogar denen zu nehmen, die es vorher erlangt hatten. Darüber gerieth er in Streit mit seinem Kollegen Appius Claudius, einem würdigen Abkömmlinge des großen Staatsmannes aus den Samniterkriegen, der zuerst die Nothwendigkeit einer Verschmelzung von Alt- und Neu-Bürgern eingesehen hatte. Nach heftigem Streit kam es zu einem Ausgleich, wonach die Freigelassenen, welche Söhne von mehr als fünf Jahren hatten, in den Tribus verblieben, in welche sie von den letzten Censoren eingeschrieben waren, die Besitzer von Landgütern im Werthe von 30000 Sesterzen in

1) Nichtig urtheilt darüber Lange, Röm. Alt. II, 481. Verfehlt ist der Versuch v. S. Th. Müll. (Entwicklung der Centurienverfassung 36 ff.) zu zeigen, „daß das Object der Aenderung die Tribus der Centuriatcomitien seien“.

die ländlichen Tribus eingeschrieben, dagegen alle andern Freigelassenen in eine der vier städtischen Tribus, die Esquilina, die durch das Loos dazu bestimmt war, aufgenommen wurden.

Es kam also ein neues Princip zur Anwendung. Der Einfluß der gänzlich besitzlosen Masse wurde auf ein Minimum beschränkt und diejenigen Freigelassenen, welche, sei es durch größeren Landbesitz, sei es durch Gründung einer Familie, die Bürgerschaft für echt conservative Gesinnung und Treue gaben, wurden dem besten Theile der Bürger zugeheilt¹.

In dem Censur des L. Aemilius und D. Marcius von 164 v. Chr. zeigen die Censurlisten einen Zuwachs von etwa 25000 Bürgern trotz Pest, Krieg und Hungersnoth. Es ist also nicht unwahrscheinlich, daß die genannten Censoren ziemlich liberal in der Aufnahme von Neubürgern waren. Ueber die Grundsätze, nach denen sie verfahren, wird indessen nichts berichtet².

Bis zur gracchischen Bewegung schweigen jetzt unsere Quellen von den Bewegungen, die ohne Zweifel fortbauerten, über die Frage nach der Art und dem Maße der Zulassung von Neubürgern. Wie in den Stürmen der gracchischen Revolution die Frage sich erweiterte und verwickelte, wird später zu erörtern sein. Kurz nach dem Untergange der jüngern Gracchus i. J. 115 v. Chr. erscheint noch ein Gesetz des Consuls M. Aemilius Scaurus über das Stimmrecht der Libertinen³, woraus wir sehen, daß immer noch keine entscheidende Antwort auf die Frage gegeben war; und das geht so fort bis zum Untergange der Republik, selbst noch über die Zeit hinaus, wo ganz Italien in die römische Bürgerschaft aufgegangen war.

Ueberblicken wir die Wirksamkeit der römischen Volksversammlungen im Ganzen, so kommen wir zu dem Schluß, daß sie nur heilsam und fördernd wirken konnten im kleinen Stadtstaat, für den sie ja auch berechnet und bestimmt waren. Bei der ersten Ausdehnung über mäßige Grenzen, bei der Häufung wichtiger Geschäfte, war es für die ferner wohnenden Bürger nicht mehr möglich, regelmäßig an den Versamm-

1) Liv. XLV, 15. Irrthümlich erzählt Cicero de Or. I, 9, Gracchus libertinos in urbanas tribus transtulit. So auch Aurel. Victor LVII. Vergl. Suschke Serv. Tull. 556, A. 18.

2) Lange, Röm. Alterth. II, 289.

3) Aurel. Vict. 72.

lungen theil zu nehmen. Die nothwendige Folge war, daß die Volksversammlungen zur Förmlichkeit herabsanken, und ein Instrument wurden in der Hand der herrschenden Klasse. Dieser Umschwung, wie er eine Nothwendigkeit war, war auch ein Glück für Rom. Die Leitung des Staates wurde dadurch nicht ins Schwanken gebracht; sie blieb bei den Männern, welche die erforderliche Kenntniß und Erfahrung hatten; und zugleich blieb in der gesetzlich fortdauernden Souveränität des Volkes ein Damm aufrecht gegen Ausschreitungen allzu rücksichtsloser Willkühr von Seiten der Aristokratie. Aber in eben dieser fortdauernden Souveränität des Volkes lag dann auch eine große Gefahr für die Herrschaft der Aristokratie, d. h. für die Fortdauer der Republik. Wenn die Maschine der Volksversammlungen in Bewegung gesetzt wurde nicht im Dienste der Aristokratie, sondern im Interesse ehrgeiziger Demagogen gegen den Willen und gegen die Politik der Aristokratie, so trat ein Conflict ein zwischen dem formellen Recht und der bestehenden Uebung, ein Conflict, der schließlich zur Revolution, d. h. zur Neugestaltung des formellen Rechtes führen mußte. Dieser Prozeß füllt die Zeit von den Gracchen bis zu Augustus, d. h. bis zur Zeit, wo sich das römische Staatsrecht auf neuer Grundlage aufbaute, wo an die Stelle der herrschenden Stadtgemeinde der Kaiser tritt, als Vertreter der ganzen Bevölkerung des Reiches. Bis zu dieser Periode aber herrschte in Rom unbeanstandet die Körperschaft, der es hauptsächlich seine Entwicklung und Blüthe verdankt, der Senat.

Man würde eine sehr schiefe und unvollkommene Vorstellung haben von der Mitwirkung des Volkes im römischen Staatsorganismus, wenn man sich dieselbe beschränkt dächte auf die formellen Beschlüsse der Comitien, durch welche Gesetze (*leges* und *plebiscita*), Wahlen¹ und administrative Verordnungen zustande kamen. Der Einfluß der Comitien

1) Merkwürdiger Weise hat die lateinische Sprache keinen technischen Ausdruck für Wahlen ausgeprägt, während es doch leicht gewesen wäre, aus den Verben *creare*, *facere*, *eligere* ein Verbalsubstantiv zu diesem Zwecke zu bilden. Dies ist ein Zeichen von der Armuth der lateinischen Sprache auf dem Gebiete des Staatsrechts, eine Armuth, aus der so viele historische Zweifel entstehen, wie z. B. die Fragen über die verschiedenen Bedeutungen von *patres*, *populus*, *quaestor*, *lex*, *concilium* u. A. und die im grellsten Contrast steht zu der wunderbaren Fruchtbarkeit der griechischen Sprache auf diesem Gebiet.

mußte schon deshalb von ziemlich beschränktem Umfang sein, weil dieselben nur berufen waren auf bestimmte, schon genau formulirte Fragen mit Ja oder Nein zu antworten. Auf die Formulirung dieser Fragen selbst hätte das Volk nicht bestimmend wirken können, hätte es nicht dafür ein bestimmtes Organ gehabt, welches in irgend einer Weise der Wirksamkeit unsrer heutigen Presse und dem Vereins- und Petitionsrecht entsprochen hätte. Freie politische Vereinigungen sahen die Römer immer mit mißtrauischen Augen an und witterten darin Verschwörung und Verrath. Presse und Petition waren wegen des Mangels der technischen Vorbedingungen, der Druckerkunst und des Papieres unmöglich. An ihre Stelle traten nun die freieren Volksversammlungen, die Contionen, worin zwar keine Beschlüsse mit gesetzlicher Gültigkeit gefaßt, aber doch öffentliche Fragen eingehend besprochen werden konnten. Zwar waren auch diese Contionen weit entfernt, vollkommen frei und formlos zu sein. Auch sie konnten nicht von jedem Beliebigen berufen werden, sondern nur von Magistraten; auch in ihnen stand es nicht jedem frei das Wort zu ergreifen und Vorschläge zu machen oder seine Meinung zu äußern, sondern nur dem Magistrate, der sie berufen hatte, oder denjenigen, die dazu vom Magistrate die Erlaubniß erhielten; aber auch in dieser gebundenen Form konnten öffentliche Fragen besprochen und das Volk über die Tragweite der Vorschläge aufgeklärt werden, die ihm zunächst zur Beschlussfassung in den Comitien vorgelegt werden sollten.

Die Thätigkeit der Contionen trat erst bestimmend auf seit der Entwicklung der Tributcomitien zur vollen legislativen Competenz und es waren vorzüglich die Volkstribunen, welche sich ihrer bedienten. Sie vermittelten das Einverständnis zwischen der herrschenden Aristokratie und den Regierten und erhielten die letzteren in dem Glauben, daß sie ihre legislatorische Entscheidung mit völliger Freiheit und nach reiflicher Ueberlegung gäben. So lange unter dem Adel keine principiellen Spaltungen vorkamen, waren sie für dessen ungestörte Herrschaft von keiner Gefahr. Aber dieses mußte anders werden, als jene Einigkeit aufhörte und als die Demagogie auftrat und versuchte die öffentliche Meinung für ihre reformatorischen Zwecke zu benutzen. Die ersten Versuche machte mit Erfolg zwischen dem ersten und zweiten punischen Kriege C. Flaminius. Dann erstickte die gemeinsame Noth die Stimme der Volksredner, und die Prosperität der Eroberungskriege bis zur Unterwerfung von Karthago ließ auch keine populäre Opposition gegen

die traditionelle Herrschaft aufkommen. Aber in den Gracchen entstanden dann die Männer, welche das Volk in den Contionen zu bearbeiten verstanden. Damals zeigte es sich, wie gefährlich es war für die bestehende Ordnung, daß die Masse, welche sich so lange willenlos hatte leiten lassen, das verfassungsmäßige Recht hatte, ohne Rücksicht auf andre Gewalten den Staat umzuformen, sobald ihm die Lust dazu von geschickten Führern erregt wurde.

Kapitel 2.

Der Senat.

Nach der Theorie des römischen Staatsrechts theilten sich Volk und Beamte in die ganze öffentliche Gewalt. Das Volk war die Quelle, woraus die Beamten ihre Befugnisse schöpften. Einer Ergänzung oder Bervollständigung bedurften die beiden Factoren dem formellen Rechte nach nicht. Nichtsdestoweniger hatte sich, und zwar von Anfang an, das Bedürfniß geltend gemacht, nach zwei Seiten hin die politischen Gewalten zu stützen, nämlich erstens, die Thätigkeit sowohl von Volk als Beamten in Einklang zu bringen mit dem Willen der Götter und zweitens, neben dem Willen und der Thatkraft des Volkes auch der Weisheit desselben den ihr gebührenden Einfluß zu gewähren. Während aber der römische Staat den Vertretern der Religion nie eine unabhängige Stellung gestattete, von der aus sie dem Staatswillen hätte entgegenarbeiten, oder einen selbständigen Einfluß auf das politische Leben äußern können, entwickelte sich in dem Rathe der Alten, dem römischen Senate, eine Macht, welche ohne das formelle Recht der Regierung zu besitzen, allmählich die factische Leitung des Staates an sich zog und die formell zur Herrschaft berechtigten Staatsorgane, die Beamten und das Volk zu ihren Zwecken als Werkzeuge benutzte.

Es war die nothwendige Folge der Entwicklung der Republik, daß sich die Macht des Senates erweiterte und verstärkte. Die Theilung der obersten Amtsgewalt zuerst in zwei, dann in mehrere Geschäftskreise, die kurze Dauer der Amtszeit, die daraus folgenden häufigen Regierungswechsel, die Mehrheit der dreifach organisirten Volksversammlungen,

besonders aber das Entstehen und die Ausbildung der speciell zur Opposition und Controlle bestimmten tribunicischen Gewalt, machte unumgänglich nothwendig ein zusammenhaltendes Band, ein Organ, in welchem die vielen Fäden des Staatslebens zu einem Knoten vereinigt wären und vom Auseinanderfallen und Verschlingungen bewahrt würden. Dieses Organ fand sich im Senate und zwar in einer Vortrefflichkeit, die sonst von keinem Volke des Alterthums erreicht worden ist, und die mehr als eine andere Institution der römischen Verfassung den Staat auf die Höhe seiner Machtstellung erhoben hat. Der Senat ist die eigentliche Seele des römischen Staatskörpers gewesen; zu allen Zeiten hing Wohl und Wehe von der Gesundheit und der bürgerlichen Tugend und Weisheit ab, die der Senat besaß. Eine genaue Kenntniß des römischen Senats ist also die erste Bedingung eines Verständnisses der römischen Geschichte.

Der Senat war im Staatsleben ursprünglich genau dasselbe, was neben dem Hausvater der Familienrath, was im Felde der Kriegsrath war, ein Beirath, nicht zur Controlle und Beschränkung, sondern zur Unterstützung dessen, der ihn berief. Eine absolute Verpflichtung, einen solchen Beirath zu befragen, bestand ebensowenig für den politischen Beamten, wie für den Hausvater und den Oberfeldherrn. Nur war es gegen die Sitte und wurde als ein Zeichen eigenmächtigen Handelns angesehen, wenn in wichtigen Entscheidungen die Stimme des Rathenden nicht gehört wurde oder unberücksichtigt blieb. Für den öffentlichen Beamten vermehrte sich das Gewicht der persönlichen Verantwortlichkeit, wenn er es allein auf seine Schultern nahm, statt es auf einen größeren Kreis zu vertheilen. Hieraus geht hervor, daß sofort mit dem wechselnden Beamtenthum der Republik, und der jetzt erst praktisch eintretenden Verantwortlichkeit der Beamten, der Einfluß des Senates stetig zunehmen mußte. Wenn der lebenslängliche König nach Gutdünken und Neigung den Rath der Alten befragen und dessen Rathschläge befolgen oder mißachten konnte, so stand der republikanische Beamte nach Ablauf seines Amtsjahres als Privatmann einer Körperschaft gegenüber, welche gewiß nicht geneigt war, einen aus ihrer Mitte willkürlich schalten zu lassen, und welche die Mittel besaß, ihn für Mißbrauch der Gewalt büßen zu lassen. Der Senat schloß in sich die Summe der politischen Erfahrung, des persönlichen Ansehens, welche die durch Geburt und Reichthum hervorragenden Männer vor der Masse des Volkes auszeichnete. Er war eine Körperschaft, die sich stetig erneuerte, so daß sie anscheinend immer

dieselbe blieb, unsterblich und sich stets verjüngend, wie das Volk selbst. Eine ununterbrochene Tradition politischer Lehren und Grundsätze, immer vermehrt und bereichert durch neue Erfahrungen, mußte diesem Körper das Ansehen einer authentischen Quelle des geltenden Rechts verleihen, in einer Zeit, wo es neben den lebendigen Pfliegern der Staatsweisheit keine oder sehr unzureichende schriftliche Quellen des Rechtes gab. Somit vereinigte sich Alles, dem Senate die thatsächliche Leitung der öffentlichen Angelegenheiten in die Hände zu liefern und ihn trotz des mangelnden formellen Rechts zum wirklichen Beherrscher des Staates zu machen ¹.

Wenn die wachsende Macht des Senats den Anfang der Republik zum Ausgangspunkte hatte, so trat doch die großartige Entfaltung dieser Macht erst ein in der Zeit, als sich die römische Herrschaft über Latium hinaus auf das übrige Italien, und dann auf überseeische Gebiete ausdehnte. In der älteren Zeit und bei beschränkten Verhältnissen war der Unterschied noch nicht sehr groß zwischen dem einfachen Bürger und dem Rathsherrn. Die Fragen der inneren Politik, und der Beziehungen zu den unmittelbaren Nachbarn waren damals nicht verwickelter Natur. Die Bürgerschaft konnte auf den Vorschlag ihrer Beamten leicht schlüssig darüber werden, ob mit Tarquinius ein Waffenstillstand geschlossen, ob ein Krieg mit den Aequern unternommen, oder eine Colonie nach Labici ausgeführt werden sollte. Sobald aber in der Zeit der Samniterkriege die römische Politik das ganze Mittelitalien umspannte, und als gar die griechischen Städte am tarentinischen Meerbusen, als fremde Mächte in Griechenland und Sicilien, als endlich Karthago, der ferne Osten und Westen in den Bereich der römischen Politik gezogen wurden, als der Staat Provinzen erwarb und in Beziehung trat zu mächtigen Bundesgenossen wie Hiero von Syrakus, als Rom mit der politischen Macht ungeahnte Reichthümer erwarb und in der Stellung eines Großstaats sich mit Fragen beschäftigen mußte, welche durch das Ja oder Nein des souveränen Stadtvolfes nicht zu entscheiden waren, da war es der Senat, der allein sich der neuen Aufgabe gewachsen zeigte, und durch den es möglich wurde, die uralte Stadtverfassung Roms nothdürftig anzupassen an die völlig neuen Verhältnisse. Die Weisheit des Senats hat im

1) Grade so ist im constitutionellen Staate das Ministerium theoretisch nur der Rath der Krone, factisch aber die regierende Macht.

Berein mit der Organisation der römischen Wehrkraft und der Tapferkeit der Legionen das römische Reich geschaffen, nicht die Tüchtigkeit der Beamten und nicht die Ausdauer des Volkes. Volk und Beamte waren in dem großen welthistorischen Prozesse nur die Werkzeuge, und oft sehr mangelhafte Werkzeuge, deren sich der Geist Roms, verkörpert im Senat, bediente.

Die Regierungsthätigkeit, welche der Senat entwickelte, und fast mit unbeschränkter Willensfreiheit durchsetzte, war also im Grunde eine Usurpation, aber eine Usurpation, die durch die Entwicklung des römischen Staates dem Senate aufgedrungen war, und die nicht nur der Erfolg, sondern die willige Zustimmung der Regierten rechtfertigte. Endgültig verbindlich für Magistrate und Volk war zwar kein Beschluß des Senats zu irgend einer Zeit. Der Magistrat konnte stets seinen eignen Willen dem Willen des Senates gegenüber durchsetzen, wenn er die Verantwortlichkeit nach Ablauf seiner Amtszeit nicht scheute; das Volk konnte stets über jede beliebige Frage Beschluß fassen und Vorschriften ertheilen, wenn es einer der vielen Magistrate für gut fand, eine Sache der Entscheidung des Senates zu entziehen und der Volksversammlung vorzulegen; allein diese beiden Fälle blieben immer Ausnahmefälle und thaten kaum der Regel Abbruch, daß alle eigentlichen Regierungsmaßregeln, die nicht etwa bloß zu der laufenden Verwaltung gehörten, vom Senate ausgingen.

Es gehört in das Gebiet der Staatsalterthümer die Competenz des Senates im Einzelnen in allen Regierungszweigen zu verfolgen. Wir müssen uns hier auf das beschränken, was genügt, um die Stellung des Senates im Verfassungsleben des römischen Volkes anschaulich zu machen und seinen Antheil an der geschichtlichen Entwicklung des Staates zu bemessen.

Zu denjenigen Theilen der staatlichen Organisation, wodurch sich der römische Staat sehr wesentlich von dem modernen unterscheidet, gehört das Gebiet der Finanzen. Der heutige Constitutionalismus hat seinen Angelpunkt in dem Rechte der Regierten, ihren jeweiligen Regierern die Steuern, d. h. das wesentlichste Mittel zum Regieren zu gewähren oder zu verweigern. Auf diesem Grundpfeiler ist die englische Freiheit aufgebaut, so wie die aller nach dem englischen Vorbilde geschaffenen Verfassungen. Um aber dem politischen Rechte der Steuerbewilligung seine volle Bedeutung zu geben, kommt hinzu, daß das Geld im modernen Staate eine unvergleichbar wichtigere Rolle spielt, als in

den Staaten des Alterthums. Die Finanzen sind die erste Sorge, die Hauptbedingung für die kräftige Entwicklung aller andern Theile des Staatslebens geworden. Der Staat hat die Pflege vielfacher gesellschaftlicher Interessen in seine Obhut genommen, welche die Römer sich selbst überließen; er sorgt für Erziehung, Handel, Verkehr, Gesundheitspflege, Sicherheit, Wohlthätigkeitszwecke in einer Weise, wie es den Römern nicht in den Sinn kam, und überall hat er sich hauptsächlich des Geldes bedient, um durch besoldete Beamte seine Zwecke zu erreichen. Die römische Republik dagegen hatte schon lange bestanden, ehe man daran dachte, den Bürgern auch nur für den schwersten Dienst von allen, für den Kriegsdienst, eine Vergütung zu gestatten¹. Zu jeder Zeit aber waren die öffentlichen Beamten unbesoldet und die Staatsausgaben beschränkt auf außergewöhnliche Erfordernisse. Dazu kam, daß der Krieg, der von je her für den Staat die größten Kosten verursacht hat, auch als das Mittel betrachtet wurde, die Rückerstattung der Kosten, und wo möglich mehr als das zu erlangen, indem die Beute sowohl dem einzelnen Bürgeroldaten, als dem Staate einen Ersatz für seine Anstrengung gab und, ebenso wie die Straf gelder in den öffentlichen Schatz floß und zu öffentlichen Zwecken benützt wurde. Dadurch wird es erklärlich, daß das römische Volk die Verwaltung der Finanzen, die Auslegung und Verwendung von außergewöhnlichen Steuern², die Verwerthung der Staatsdomänen ganz den Händen der Regierung überließ und nichts freiheitsgefährliches darin sah, daß es factisch von dem ganzen Gebiete der Finanzwirthschaft ausgeschlossen blieb. Die Frage scheint nie zur Verhandlung vor das Volk gebracht worden zu sein, wann und in welchem Betrage eine Kriegsteuer ausgeschrieben, wie die Staatsländereien an Privatleute zur Occupation überlassen oder verpachtet, nach welchen Grundsätzen Monopole (wie das des Salzes), Zölle, öffentliche Gefälle zum Besten des Staatsschatzes ausgebeutet, wozu die Straf gelder aus Prozeffen verwendet werden sollten. Mit Ausnahme des Gesetzes über die Steuer (von fünf Procent) von Freilassungen³ ist kein eigentliches Steuergesetz bekannt. Wie leicht wäre es nach unsern Begriffen für einen Demagogen gewesen, die Verwaltung des Staates beim Volke anzugreifen wegen ungerechter Erhebung oder untreuer Verwendung von Steuern oder anderer Einnahmequellen?

1) S. Band I. S. 203.

2) Liv. XXIII, 31, 1.

3) S. oben S. 25.

In den vielfachen Streitigkeiten über politische Rechte findet sich keine Spur davon, daß die Volkspartei je darauf ausgegangen wäre, sich eine Controlle über öffentliche Einnahmen und Ausgaben anzumassen, und es muß dieses für einen Beweis dafür gelten, daß auf dem Gebiete der Finanzwirthschaft die staatsrechtlichen Begriffe der Römer grundsätzlich verschieden waren von den unsrigen.

Gerne möchten wir aus dem Gesagten den Schluß ziehen, daß die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit der römischen Staatslenker d. h. des Senates, das Vertrauen rechtfertigte, welches dem Anscheine nach das Volk für dieselben hegte. Allein wenn wir uns erinnern, wie gewissenlos die Mitglieder des Adels später in den Provinzen mit den ihnen anvertrauten Geldern und Hülfquellen umgingen, wie wenig sie vor Veruntreuung, Diebstahl, Erpressung, ja Gewalt und Raub zurückschraken, wenn wir in der guten alten Zeit Männer wie Curius und Fabricius ihrer Enthalttsamkeit und Rechtlichkeit wegen als seltene Tugendhelden gepriesen sehen, wenn sogar schon der ehrenwerthe Camillus der ungerechten Aneignung von Beute geziehen wurde, so können wir wohl nicht der Vermuthung Raum geben, daß die unbeaufsichtigte Verfügung über die öffentlichen Gelder von Seiten des Senats ein außergewöhnliches Vertrauen des Volkes zur Voraussetzung oder die treue Verwaltung der Finanzen zur Folge hatte. Blicken wir z. B. nur auf ein einziges, aber sehr wichtiges Gebiet, auf die Occupation der Staatsländereien, welche nicht nach einer bestimmten Norm, sondern, wie es scheint, nach Belieben und Gunst der Regierung geschah, und welche in Folge der vernachlässigten Zehentzahlung zur Convertirung von öffentlichem in Privateigenthum führte, so werden wir nicht umhin können zu bedauern, daß die Verwaltung des Staatsgutes sich so ausschließlich in den Händen der Nobilität befand.

Die finanzielle Hoheit des Senates wird von Polybios kurz und bündig erklärt als das Verfügungsrecht über alle Einnahmen und Ausgaben¹. Die Quästoren, welche die Verwaltung des Schatzes hatten, durften keinem Beamten ohne Senatsbeschuß öffentliche Gelder verabsolgen lassen, mit alleiniger Ausnahme der Consuln².

1) Polyb. VI, 13 ἡ σύγκλητος τῆς εἰσόδου πάσης κρατεῖ καὶ τῆς ἐξόδου παραπλησίως.

2) Mehr hierüber unter Kapitel 7.

Für die bei weitem wichtigste und überwiegende Ausgabe erklärt Polybios die für öffentliche Bauten, welche die Censoren im Auftrage des Senates leiteten¹. Wir sind jetzt so gewöhnt alle anderen Ausgaben des Staates im Vergleich mit denen für Krieg in den Hintergrund treten zu sehen, daß diese Mittheilung fast Zweifel erregen könnte. Aber Polybios hat sicher nur den Friedensetat im Auge, und dieser erforderte allerdings in Rom nicht viel, da man die stehenden Heere noch nicht kannte und die Schiffe im Frieden verfaulen ließ². Dagegen waren allerdings die öffentlichen Bauten der Römer nach einem Maßstabe angelegt, den bis in unser Jahrhundert die modernen Staaten schwerlich je erreicht haben. Die herrlichen Landstraßen, die Wasserleitungen, Emissare und Kloaken, Brücken, Häfen, Märkte, Hallen, Befestigungen, Tempel u. s. w. verschlangen große Summen und dienten dazu, große Massen der Bevölkerung zu beschäftigen. Sie waren bis zu einem gewissen Grade Nationalwerkstätten³, und wenn man dazu den Verdienst rechnet, den die Pächter der öffentlichen Gefälle und ihr zahlreiches Aufseher-, Schreiber- und Arbeiterpersonal vom Staate hatten, so versteht man, was Polybios sagt, nämlich daß das Volk vom Senate abhängig war⁴. Diese Abhängigkeit war keine unmittelbar politische, sondern eine wirtschaftliche; aber sie hatte, wie wir aus Polybios sehen, einen großen Einfluß auf

1) Polyb. VI, 13, 3 τῆς δὲ παρὰ πολὺ τῶν ἄλλων ὀλοσχεροστέτης καὶ μεγίστης δαπάνης, ἣν οἱ τιμηταὶ ποιοῦσιν εἰς τὰς ἐπισκευὰς τῶν δημοσίων κατὰ πενταετηρίδα ταύτης ἡ σύγκλητός ἐστι κυρία.

2) Die systematische Vernachlässigung der Flotte in Friedenszeiten tritt bei jedem Kriegesausbruch klar zu Tage. Sie war auch kaum zu vermeiden bei einem Wehrsystem, welches, der republikanischen Ordnung angepaßt, nur eine jährige Dauer hatte. Vor der Einrichtung steter Kriegsbereitschaft ist weder eine gute Reiterei, noch eine seetüchtige Flotte möglich.

3) Grinnernd an die berücksichtigten Ateliers nationaux, mit denen die Socialisten unter Louis Blanc's Leitung Frankreich beglückten. Uebrigens tritt die Bedeutsamkeit der öffentlichen Arbeiten in Italien und der daran sich knüpfende politische Einfluß schon hervor in den Erzählungen von der Censur des Appianus Claudius 312 v. Chr. Siehe Band I. S. 372.

4) Polyb. VI, 17 ὁμοίως γε μὴν πάλιν ὁ δῆμος ὑπόχρεός ἐστι τῇ συγκλήτῳ καὶ στοχάζεσθαι ταύτης ὀφείλει καὶ κοινῇ καὶ κατ' ἰδίαν. Πολλῶν γὰρ ἔργων ὄντων ἐκδιδομένων ὑπὸ τῶν τιμητῶν διὰ πάσης Ἰταλίας. . . πολλῶν δὲ ποταμῶν, λιμένων, κηπίων, μετὰλλων, χώρας. . . πάντα χειρίζεσθαι συμβαίνει τὰ προειρημένα διὰ τοῦ πλῆθους καὶ σχεδόν, ὡς ἔπος εἰπεῖν, πάντας ἐνδεδέσθαι ταῖς ἀνααῖς καὶ ταῖς ἐργασίαις ταῖς ἐκ τούτων κτλ.

die Politik. Der stärkste Trieb der Menge, die Sorge für ihr materielles Wohlergehen, wurde benutzt, um die übermächtige Stellung des Adels zu stützen. Wir werden öfter Gelegenheit haben diese enge Beziehung der privatwirthschaftlichen Verhältnisse zum Staate zu beobachten. Es wird sich zeigen, daß, wie im Alterthum überhaupt, so auch besonders bei den Römern der Staat von socialistischen Ideen durchzogen war, die in mannichfacher Weise zum Durchbruche kamen, vorzüglich aber in der Anschauung, daß die Sicherung der materiellen Existenz der Bürger Sache des Staates sei, nicht mittelbar durch Beschützung von Recht und Freiheit, sondern unmittelbar durch staatliche Fürsorge, durch Vertheilung von Land und Brot, Erlassung von Schulden, und daß also was bei uns für einen Mißbrauch der Staatsgewalt angesehen würde, die Abhängigkeit der Gewerbetreibenden und arbeitenden Klassen von den Verwaltern des Staatsvermögens für vollkommen gerechtfertigt galt.

Wenn die Verwaltung der Finanzen dem römischen Senate schon deshalb überlassen werden mußte, weil dies die republikanische Verfassung an und für sich mit sich brachte, wie es auch bei den griechischen Republiken der Fall war, so war dagegen die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten deshalb seinen Händen anvertraut, weil Rom nicht wie Athen einen Demos besaß, der auf dem Markte vor aller Welt die Politik des Staates verhandelte, sondern weil eine festgegliederte Adels herrschaft den Staat leitete. Dem Auslande gegenüber vertrat der Senat das römische Volk. Die officielle Benennung *Senatus populusque Romanus* deutet genugsam an, daß in erster Linie der Senat Rom war. Es ist nicht nöthig hier im Zusammenhange auszuführen, was der Verlauf der römischen Geschichte auf jeder Seite zeigt und was besonders der Verlauf der Kriege in Griechenland und Asien erläutert, daß der Senat im weitesten Sinne das Ministerium des Auswärtigen vertrat. Wir haben gesehen, wie alle Verhandlungen mit dem Auslande durch den Senat geführt wurden, in einer Weise, als wäre eine Volksgewalt gar nicht vorhanden, und als hätten die Beamten nur die eine Pflicht, genau die Instructionen des Senates zu befolgen. Zwar kommen Fälle der Insubordination vor, wo die Beamten versuchen ihren eigenen Willen durchzusetzen, und eigenmächtig ohne oder sogar gegen bestimmte Instructionen zu handeln, aber in keinem einzigen dieser Fälle behalten sie, wenn ein Conflict ausbricht, die Oberhand; sei es durch Compromiß, sei es durch einfache Unterwerfung, beugt sich der stolzeste, der hart-

nächstigste Beamte endlich der Auctorität des Senates und selbst ein Scipio wagt es nicht über die Drohung hinauszugehen, daß er vom Senat an die Entscheidung des souveränen Volkes appelliren wolle. Es macht sich in dieser Zeit der Kämpfe um die Weltherrschaft das Gefühl geltend, daß nur der Senat befähigt sei, die römische Politik zu leiten, das ganze Gebiet zu überschauen, die ererbten Grundsätze der Väter zur Anwendung zu bringen, die immer zum endlichen Siege, immer zu weiterer Herrschaft geführt hatten. Wohl ist es wahrscheinlich nur eine rhetorische Phrase, wenn dem Cineas das Wort in den Mund gelegt wird, der Senat sei ihm erschienen wie eine Versammlung von Königen; aber der Eindruck ist dadurch gewiß richtig geschildert, den die fremden Gesandten und durch sie die Völker empfingen, wenn sie mit dieser Versammlung in Berührung traten, die mit so vollendeter Staatskunst die Macht der unwiderstehlichen Legionen lenkte. Der einzelne Consul konnte irren, aus Schwäche oder Habgier sich verächtlich oder verhaßt machen, der römische Senat aber schien der Versuchung unzugänglich und über Irrthum erhaben, wenn es sich um die Interessen des Staates handelte. Wiederholt appellirten die bedrängten Völker von den Feldherren an den Senat, und selten ganz vergeblich; ja als die Corruption in der römischen Nobilität so eingegriffen war, daß nur noch Geldgier, Genußsucht und Ehrgeiz das Herz der meisten Staatsmänner theilten, auch da noch bewahrte der Senat in seiner Gesammtheit, sei es aus Scham oder aus Nationalgefühl, Tugend genug, um die Männer zu verdammen, welche den römischen Namen mit ihren Lastern brandmarkten.

Mit der Leitung der äußeren Politik hing natürlich zusammen die Organisation der Streitmacht der Republik und die Verfügung über dieselbe zu den jedesmaligen kriegerischen Zwecken. Offenbar durften diese hochwichtigen Entscheidungen weder dem Volke, noch den einzelnen Beamten überlassen bleiben. Dem Volke fehlte ganz und gar die nöthige Kenntniß und das Urtheil; bei den Beamten aber konnten persönliche Motive und Interessen mit den allgemeinen in Widerstreit gerathen. Nur der Senat hatte mit der Uebersicht über das Ganze zugleich die Fürsorge für das Staatswohl am Herzen, welches in dem steten Wechsel der Beamten stetig im Auge behalten werden mußte. Er bestimmte also in der Regel die Aufgaben und den Wirkungskreis der Magistrate, setzte fest, welche Streitkräfte jedem zur Verfügung gestellt werden sollten, sorgte für deren Verpflegung, überwachte die Ausführung der Instruc-

tionen, ja er schickte, wenn es nöthig war, besondere Abgesandte aus, oder ließ sich vom Gange der Ereignisse Bericht erstatten. Ueber die Verlängerung des Commandos hatte er freie Verfügung und dieses Recht, verbunden mit dem der Bezeichnung eines Dictators, war vielleicht der wesentlichste Bestandtheil der Macht, die er über die militärischen Beamten ausübte, indem es ihm oft factisch die Ernennung des Feldherrn in die Hand gab. Ja der Senat ging zuweilen so weit hinaus über seine gesetzlichen Befugnisse, daß er einen Feldherrn zurückrief und an ihn die Zumuthung stellte, vor dem Ablauf der Amtszeit das Commando abzugeben¹.

Am glänzendsten erschien die Macht des römischen Senates nach erungenem Siege, wenn es sich darum handelte, die Friedensbedingungen vorzuschreiben oder die Art der Abhängigkeit zu normiren, worin die Besiegten in Zukunft zu der römischen Republik stehen sollten. Dann drängten sich in der Curie die Gesandten der fremden Staaten, der Bundesgenossen, der befreundeten Fürsten, der besorgten Neutralen mit Anliegen, Bitten, Glückwünschen und Schmeicheleien: es galt die Gunst der mächtigen Körperschaft zu gewinnen, welche über Freiheit und Dienstbarkeit, über Städte und Königreiche verfügte, wie es ihr beliebte. Das waren dann auch die Zeiten, wo die republikanische Tugend der Senatoren auf die härteste Probe gestellt wurde, und wo es manchem Patrioten unheimlich und bange zu Muthe werden mußte. Wem sollte nicht der Kopf anfangen zu schwindeln, wenn er einen asiatischen König sich geberden sah, wie einen Freigelassenen des römischen Volkes, wenn er hörte, wie bereit die Völker und Fürsten waren, das Fürwort eines einflussreichen Mannes mit schwerem Golde zu erkaufen? Der Rath einer einzigen Bürgerschaft sah sich erhoben zum allmächtigen Schiedsrichter über die Geschicke der halben Welt. Lag nicht darin eine große Gefahr für die althergebrachte Ordnung des römischen Staatslebens, für die väterliche Sitte, die bäuerliche und kriegerische Einfachheit und Strenge, für die Genügsamkeit und Enthaltksamkeit, kurz für die bürgerliche Gleichheit und republikanische Freiheit? Wenn wir gerecht sein wollen, so müssen wir gestehen, es ist nicht zu verwundern, daß der römische Adel der Versuchung erlag; zu verwundern ist nur, daß er ihr so lange widerstand.

1) Liv. ep. 11. Zonar. VIII, 1. Dio C. fr. XXXVI, 30. Liv. XLIII, 1. Band III. S. 188. Lange, Röm. Alt., II, 404.

Auf diese Höhe war der Senat erhoben schon in den ersten Zeiten der Republik. Er übte die Hoheit aus, welche durch Unterwerfung oder freies Bündniß von den verschiedenen Städten und Landschaften Italiens Rom übertragen worden war¹. Zwar waren die Unterthanen, welche unter dem ehrenden Namen von Bundesgenossen die römische Herrschaft anerkannten, in ihren inneren Angelegenheiten selbständig und sowohl frei von Tribut als von der Beaufsichtigung durch römische Beamte. Aber es ließ sich doch dem allmächtigen Herrscher gegenüber kein Recht thatsächlich geltend machen, wenn es mit dem Interesse Roms zusammenstieß, und der Senat schritt in den innern Verhältnissen der italischen Gemeinden ein, wie und wann es ihm beliebte². Er ordnete Untersuchungen und Gerichte an, schickte Commissionen und Beamte, erließ allgemeine oder specielle Verordnungen ohne danach zu fragen, ob er sich streng genommen im Rechte befände³. Als oberste Finanzbehörde wachte er über die Verwaltung der überall zerstreuten Staatsdomänen und über die Ausführung der öffentlichen Arbeiten; als oberste Kriegsverwaltung bestimmte er die Contingente von Mannschaften und Schiffen, welche jeder Verbündete zu dem gemeinsamen Heere liefern sollte. Es war daher natürlich, daß die Italiker, die außerhalb der Schranken des römischen Bürgerrechts standen, im römischen Senate nicht ihren Berather, sondern ihren Herrn sahen.

Noch in viel höherem Grade war dieses der Fall mit den Provinzen, obgleich in ihnen die Statthalter, als die Vertreter der römischen Herrschaft, mehr in den Vordergrund traten. Alle allgemeinen Maßregeln

1) Liv. IX, 20, 10. *Antiatibus quoque . . . dati ab senatu ad iura statuenda ipsius coloniae patroni.* Cic. *Verr.* II, 50, 123. Nach dem großen Latinerkriege wurden die Verhältnisse der einzelnen latinischen Staaten durch Senatsbeschluß geregelt. Liv. VIII, 14, 2 *relatum de singulis decretumque.* Ib. c. XX, 7. *Senatus de Vitruvio Privernatibusque consultus consulem Plautium dirutis Priverni muris praesidioque valido imposito ad triumphum accersit etc. . . . de senatu Privernate ita decretum etc.* Vgl. Lange, *Röm. Alt.*, II, 406. Die militärische Competenz des Senats ist ausdrücklich anerkannt im Plebiscitum de *Thermensibus* lin. 45, wo der Stadt Befreiung von Einquartirung zugesagt ist *nisi senatus nominatim decreverit*; außerdem in zahllosen Stellen, vergl. Liv. XXXI, 3, 2.

2) Liv. XXIX, 15. XL, 42. XLI, 27. Siehe das weitere unten, Kap. 9.

3) Liv. IX, 26. X, 1. XXVIII, 10. XXIX, 36. XXXII, 26. XXXIII, 36. XXXIX, 3.

bei der Einrichtung und Verwaltung der Provinzen, also namentlich die Organisation des Steuerwesens ging vom Senate aus und dem Senate waren zunächst die Statthalter verantwortlich für ihre Amtswaltung, denn an den Senat gingen die Klagen der Provinzialen, und der Senat veranlaßte nach Befinden Untersuchungen oder tribunicische Anklagen, oder er setzte außerordentliche Gerichte für die Führung der Prozesse ein¹. Daß er mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln für das tief eingerissene Unheil, die Mißverwaltung, Bergewaltigung, Habsucht und Räuberei der Beamten in den Provinzen keine Abhilfe fand, und finden konnte, das lag nicht sowohl an mangelndem Willen, als an dem Grundfehler des römischen Verfassungsgebäudes, daran, daß eine einzige Stadt und ein enggeschlossener Adel zu absoluten Herren des gewaltigen Reiches geworden waren.

Obgleich der Senat als solcher bis in die Kaiserzeit nicht als Gerichtshof constituirt war, so stützte sich doch sein Ansehen und seine Macht zum großen Theile darauf, daß jeder Römer in dem einzelnen Senator den Mann sah, der gegebenen Falls über sein Hab und Gut die Entscheidung in der Hand hatte. Aus dem Senate wurden nämlich die Richter genommen, welche die vor dem Prätor instruirten Prozesse entschieden. In dieser Abhängigkeit des Volkes vom Senat oder vielmehr von den einzelnen Senatoren als Richtern, sieht Polybios² eine Hauptstütze der Macht jener Körperschaft, ähnlich, wie er auch auf die wirthschaftliche Abhängigkeit der Menge vom Senat so großes Gewicht legt³. Es sind dies Einflüsse, welche streng genommen außerhalb des Gesetzes liegen, welche die Verfassung nicht ins Auge gefaßt und nicht beabsichtigt hat, ja welche eigentlich dem Geiste der Verfassung entgegenarbeiten. Wenn die Justiz so eingerichtet ist, daß das Recht gewahrt wird ohne

1) Liv. XXXI, 12. — Liv. XLIII, 8 accersere in Senatum Lucretium placuit etc. Band III, 184. — Liv. XLII, 21, Band III, 169. Der an letzter Stelle erzählte Conflict zwischen dem Senate und dem Consul M. Popillius Laenas ist besonders belehrend. — Liv. XLIII, 2, Band III. S. 323.

2) Polyb. VI, 17, 7 τὸ δὲ μέγιστον, ἐκ ταύτης (τῆς συγκλήτου) ἀποδίδονται κριταὶ τῶν πλείστων καὶ τῶν δημοσίων καὶ τῶν ἰδιωτικῶν συναλλαγμάτων, ὅσα μέγεθος ἔχει τῶν ἐγγλημάτων. Διὸ πάντες εἰς τὴν ταύτης πίστιν ἐνδεδεμένοι, καὶ δεδιότες τὸ τῆς χρείας ἀδύλον ἐλλαβῶς ἔχουσι πρὸς τὰς ἐνστάσεις καὶ τὰς ἀντιπράξεις τῶν τῆς συγκλήτου βουλευμάτων.

3) Siehe oben Seite 36.

Gunst und Parteilichkeit, daß der Rechtspredhende keine andere Norm kennt als seine Ueberzeugung, so kann das Amt des Richters nicht mißbraucht werden um Reichthümer zu sammeln, und auch nicht um politischen Einfluß zu gewinnen. Allein auf dieser reinen Höhe der Pflicht stand im Alterthum die Rechtspflege nicht. Sie war nie erhaben über der trüben Dunstregion, wo sich die gemeinen wirthschaftlichen Interessen und die Leidenschaften des politischen Lebens bewegen. Die größte Errungenschaft des gesellschaftlichen Zusammenlebens, die Oberherrlichkeit des Rechts über alle Interessen, dieses Kleinod, das der moderne Staat uns nahe gebracht hat, war für die republikanischen Völker des Alterthums kaum in der Idee vorhanden; das wirkliche Leben kannte es nicht. Wir werden sehen, wie eifrig die edelsten Staatsmänner sich abmühten, für die Verwaltung des Rechtes reine Hände und redliche Herzen zu finden, die Rechtspredhung zu säubern von den Schlacken der Selbstsucht und des politischen Ehrgeizes, und wie alle ihre Versuche scheiterten. Kein Wunder, daß sogar der edle und weise Polybios ohne Bedenken den Einfluß der Senatoren auf die Rechtspredhung als einen wesentlichen Grundpfeiler ihrer politischen Macht bezeichnet, ohne zu ahnen, daß er damit einen schreienden Mißbrauch gewissermaßen befürwortet.

Wenn der Senat schon durch regelmäßige Verwendung der Senatoren als Einzelrichter in Civilklagen einen tiefgreifenden, wenn auch mittelbaren Einfluß ausübte, so verstärkte er diesen wesentlich dadurch, daß er als oberste Regierungsbehörde das Recht besaß, für außerordentliche Fälle außerordentliche Criminal-Gerichtshöfe einzusetzen. Dieses war, genau genommen, eine Beschränkung der Volksgerichtsbarkeit, oder eine Uebertragung derselben von den Comitien, an einen auserwählten Kreis von Richtern. Dem Rechte gemäß gehörte also zur Constituirung eines solchen besonderen Gerichtshofes ein Volksbeschluß¹. Aber es scheint, daß die Mitwirkung der Comitien in den meisten Fällen als selbstverständlich wegfiel und so bildete sich allmählich ein Strafverfahren neben den Volksgerichten, das in den Quaestiones perpetuae bis zu einem gewissen Grade der Lynchjustiz² des Volksgerichtes entwuchs. Der

1) Lange, Röm. Alt., II, 413.

2) Die Volksjustiz, d. h. die Aburtheilung eines Verbrechens durch die Gesamtheit des Volkes duldete kein streng juristisches Verfahren. Die Masse urtheilt immer nach Gefühl, Vorurtheil und Parteilichkeit, und ist oft bestimmt durch Nebenrück-sichten, welche mit der Frage nach Schuld oder Unschuld in keinem Zusammenhang stehen.

Senat nun war die Behörde, welche entschied, ob ein Verbrechen staatsgefährlicher Natur sei und ein besonderes Verfahren verlange. Wenn Raubmord oder Giftmischerei in bedenklicher Weise auftraten und ein allgemeines Gefühl der Unsicherheit hervorriefen, wenn der blinde Aberglaube sich in geheimen Culten zu Unsittlichkeiten und Unthaten fanatisirte (wie bei den später zu besprechenden Bacchanalien), so trat der Senat auf als Retter der Gesellschaft mit dem Mittel einer außerordentlichen Untersuchung und Aburtheilung.

Am wichtigsten war diese Leitung der öffentlichen Rechtspflege durch den Senat in den Beziehungen desselben zu den abhängigen Völkern und Bundesgenossen und sie war ein wesentlicher Theil des Regierungsrechtes, welches der Senat über die Unterthanen ausübte. Die 149 v. Chr. eingesetzten Gerichtshöfe über Erpressungen (*quaestiones repetundarum*) waren ein Ausfluß dieser Fürsorge des Senates für das Wohl der Regierten. An sie knüpft sich hauptsächlich der Kampf der popularen und der Optimatenpartei um den Besitz des Richteramtes, ein Kampf, der ein Symptom eines tiefen Uebels war und ohne die geringste Aussicht auf Heilung des Uebels geführt wurde.

Mit der Ueberwachung des öffentlichen Rechtszustandes hing engste zusammen die Fürsorge für den Cultus und die Staatsreligion¹. Diese war im vollsten Sinne ein Theil des öffentlichen Rechts. Von ihrer Reinheit und guten Pflege hing nach der Ueberzeugung des römischen Volkes das Wohl des Staates nicht weniger ab, als von der Pflege des Rechts, ja die Sicherheit und die Existenz des Staates war nicht mehr durch die Macht der römischen Waffen bedingt, als durch den Schutz der nationalen Götter.

Diese politische Bedeutung des Gottesdienstes erklärt nicht nur die enge Verbindung von Staat und Religion, sondern ganz besonders die praktische Unterordnung der letzteren. Eine unabhängige, oder gar feindliche Stellung der Religion zum Staate, war nicht denkbar. Wie die Religion nicht die Religion der ganzen Menschheit, sondern des römischen Staates war, so waren auch die Diener der Religion Diener des Staates

Deshalb sind die alten Volksgerichte in der That sehr verwandt mit der Lynchjustiz Nordamerika's, nur daß sie nicht tumultarisch und formlos sind wie diese, und mit der ganzen Gerichtsorganisation nicht im Widerspruche standen. Vergl. unten Kap. 5.

1) Vergl. unten Kap. 13.

und die Aussicht über die Religion gebührte der obersten politischen Behörde, dem Senate. Die Priester als Diener der Götter waren blos die Ausleger des göttlichen Rechts. An sie wandte sich der Staatsbeamte um ihre Meinung über religiöse Dinge zu erfahren. Die Entscheidung über jede religiöse Frage lag unbezweifelt in den Händen der politischen Macht. Daher die zahlreichen Beschlüsse des Senates über religiöse Angelegenheiten, über die Einführung fremder Culte¹ und Feste², die Verbote fremder Drakel³, Ausweisung fremder Propheten⁴, wie der chaldäischen Priester⁵, die Vernichtung der angeblichen Religionsbücher Numas⁶, besonders aber das berühmte Senatsconsult über die Bacchanalische Feier⁷. Es scheint fast sonderbar, aber es ist ganz im Einklang mit den staatsrechtlichen Anschauungen der Römer, daß diese Angelegenheiten der politischen Behörde zugewiesen waren und nicht den priesterlichen Collegien der Augurn oder der Pontifices, welche letzteren speciell die Pflege des heiligen Rechtes zur Aufgabe hatten. Ganz entschieden zeigt sich hier, daß die geistlichen Körperschaften eines selbständigen freien Handelns nicht fähig und nur berufen waren der politischen Behörde mit ihrem Rathe zur Hand zu gehen. Das einmüthige Zusammengehen der beiden Interessen erklärt sich übrigens aus dem Umstande, daß die obersten Priesterthümer von denselben Staatsmännern bekleidet wurden, welche den Senat und den Staat leiteten.

Wir haben gesehen, daß der römische Senat in allen Gebieten des Staatslebens leitend, überwachend, bestimmend einschritt, daß die eigentliche Regierung durch ihn geführt wurde, während den Beamten nur die Verwaltung im engeren Sinne, d. h. die laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Regierung zukamen. Und diesen allumfassenden Einfluß besaß der Senat ohne anfangs zu etwas anderm befugt zu sein, als zur Ertheilung von Rath, wenn die Beamten es für gut fanden, ihn zu befragen. Ein so überwiegender Einfluß auf dem Gebiete der Regierung war nun undenkbar ohne einen entsprechenden Antheil an der Gesetzgebung. Es wäre unnatürlich, wenn der Senat, die Seele der ausführenden Gewalt, gleichgültig hätte abseits stehen können, wenn das römische Volk als Gesetzgeber sich neue Normen schuf für das öffent-

1) Liv. IV, 39. XXXIX, 16. 2) Liv. XXV, 12. 3) Val. Max. I, 3, 1.
 4) Liv. XXV, 1. 5) Val. Max. I, 3, 12. 6) Liv. XL, 29. Lange, Röm. Alterth., II, 230. 7) Liv. XXXIX, 8—19.

liche Leben. Und auch auf diesem Gebiete wiederholt sich dieselbe Erscheinung, wie bei der Staatsverwaltung, nämlich, daß der Senat factisch einen entscheidenden Einfluß ausübte in der Gesetzgebung, ohne durch die Verfassung unmittelbar mit dieser Function betraut gewesen zu sein.

Hätte ein Gesetzgeber der modernen Schule die römische Verfassung entworfen, so würde er sicher einen Paragraph eingefügt haben des Inhalts, daß kein Gesetzesvorschlag zur Annahme dem Volke vorgelegt werden sollte, ohne daß der Senat ihn vorher gebilligt hätte; oder wenigstens in der Form, daß kein Volksbeschuß Gesetzeskraft haben sollte, ohne Genehmigung des Senates. Die Römer konnten ein solches Grundgesetz entbehren, weil es schon die Natur der Dinge mit sich brachte, daß der Senat als der einzige berathende Körper, als der Lenker des Staates, und als Aufsichtsrath der Regierung, die Vorberathung der Gesetzentwürfe und somit factisch die ganze Gesetzgebung in der Hand hatte¹. Es bildete sich somit durch die Gewohnheit ein Recht, welches Jahrhunderte lang ebenso heilig beobachtet wurde, als wäre es als ein Grundgesetz beschworen worden. Erst im Jahre 232 kam der Fall vor, daß ein Staatsmann im Interesse des Fortschritts den Widerstand des Senats dadurch brach, daß er ihn umging, und das Recht des Volkes geltend machte, auch ohne Vorberathung und Billigung des Senates ein gültiges Gesetz zu erlassen. Es war die oft besprochene Maßregel des C. Flaminius, die Ackervertheilung im picenischen Gebiet, welche diese Neuerung herbeiführte, eine Neuerung, von welcher ab Polybios die Wendung der römischen Staatsordnung zum Verfall rechnet². Allein wie wir sehen werden, stand das Verfahren des Flaminius lange vereinzelt, und der Weg, den er eröffnet hatte, wurde erst wieder betreten durch die Gracchen, als der Senat durch seinen hartnäckigen Widerstand gegen Reformen die Revolution heraufbeschwor.

Weniger als bei der Gesetzgebung konnte der Senat durch förmliche Beschlüsse bei den Wahlen wirken. Die Wahlen waren seit früher Zeit

1) Die patrum auctoritas, welche in der ersten Zeit der Republik bis auf das publicische Gesetz 339 für Beschlüsse der Centuriatcomitien erforderlich war, war ein patricisches Recht, nicht im eigentlichen Sinne ein Recht des Senats, obgleich es factisch durch den Senat ausgeübt wurde. S. des Verf. Aufsatz über die Tributcomitien. Rhein. Museum 1873. S. 357.

2) Siehe oben Seite 20.

formell ganz frei, das heißt nicht gebunden an eine vom Senate aufgestellte Candidatenliste. Dazu kam, daß es unter den Mitgliedern der Nobilität nicht an Spaltungen und persönlichen Feindschaften fehlte, wodurch Rivalitäten bei der Bewerbung um Senatsämter in hinreichender Anzahl entstanden. Diese Rivalitäten waren aber bis zur Zeit der Gracchen vorwiegend persönlicher Natur. Von einem Gegensatz zwischen Anhängern der alten Zeit und kühnen Reformatoren war noch fast nichts zu bemerken¹. Daher konnten sich die regierenden Herren über die Ansprüche der vornehmen Häuser, über die Vertheilung der Ämter unter dieselben meistens ohne Schwierigkeit verständigen und im Ganzen wird eine Candidatenliste, die vom Senate gebilligt war, wenig Gefahr gelassen haben, vom Volke umgestoßen zu werden. Förmliche Berathungen fanden über solche Personenfragen im Senate schwerlich statt, noch weniger Beschlüsse: aber dieses war auch nicht nöthig, um in einer so wenig zahlreichen Körperschaft, wie der Senat, ein praktisches Einverständnis zu erzielen. Die Fälle, wo Gegencandidaten sich schroff einander gegenüberstanden und ihre Feindschaft bis zur endgültigen Entscheidung der Wahlcomitien trieben, sind im Ganzen selten, und kommen erst gegen das Ende unserer Periode vor, als in der römischen Nobilität nach dem Siege bei Zama die innere Einigkeit allmählich erschlaffte, als persönlicher Ehrgeiz emporschwoll und die Ehrenstellen mehr und mehr Gelegenheit zur Bereicherung gaben. Wie sehr aber auch damals noch der Senat die Wahlen beherrschte, ersieht man am deutlichsten aus der Besetzung des Volkstribunats. Dieses Amt, ursprünglich zur Controlle der damals noch den Staat lenkenden Patricier eingesetzt, und also zur Opposition berufen, hatte seit dem Ausgleich der Stände so ganz und gar seine innerste Natur verändert, daß es jetzt das hauptsächlichste Werkzeug war, womit der Senat, als fester Mittelpunkt des römischen Staatslebens die centrifugalen Kräfte im Beamtenstande zusammenhielt². Und es ist eine bezeichnende Thatsache, daß in der ganzen Zeit der Nobilitätsherrschaft bis zu den Gracchen grundsätzlich oppositionelle Wahlen von Volkstribunen nicht vorkommen. Diese Einheit und Continuität im Princip, welches die Wahlen beherrschte, ist erklärlich nur aus dem Umstand, daß der Einfluß des Senats mittelbar auch die Wahlen leitete.

Ueberschauen wir nun mit einem Blick die Thätigkeit des römischen

1) Vergl. unten Kapitel 14.

2) Vergl. unten Kapitel 8.

Senates, so werden wir uns leicht überzeugen, daß eine politische Körperschaft von gleicher Bedeutung in der ganzen antiken Welt nicht mehr zu finden ist. Vom karthagischen Senate wissen wir leider zu wenig, um eine Vergleichung zwischen ihm und dem römischen anzustellen. Aber da der karthagische Staat zusammenbrach in der Zeit, wo der römische erst anfang mit gewaltigen Schritten sich zur Universalmacht des Mittelmeeres zu erheben, so kann seinem leitenden Rathe nicht die Palme im Wettkampfe mit dem römischen zuerkannt werden. Vergleichen wir aber erst die beratenden Versammlungen, welche in den verschiedenen griechischen Staaten den politischen Verstand hätten verkörpert darstellen sollen, so finden wir einen so unendlichen Abstand von dem römischen Senate, daß wir hieraus allein schon das Uebergewicht der römischen Republik über jede griechische herleiten müßten. Von allen griechischen Staaten besaß vielleicht Syrakus die günstigste geographische Lage zur Bildung eines mächtigen Reiches. Das fruchtbare Sicilien hätte sich noch viel leichter als das viel ärmere Latium zum Mittelpunkte einer Herrschaft über die hellenisch-italische, phöniciſche und barbarische Welt geeignet. Syrakus war an materiellen Hilfsquellen Rom weit überlegen, als das erstere den Besitz von ganz Sicilien vergebens anstrebte, und als Rom seine Herrschaft über Latium begründete. Es war nicht geistige Ueberlegenheit, ja auch nicht einmal kriegerische Tapferkeit, welche Rom über Syrakus stellte. Das Entscheidende war die Organisation und die politische Weisheit des römischen Senates im Vergleich mit dem Mangel einer ähnlichen Behörde in Syrakus. — Aehnlich verhält es sich mit Athen. Zwar lagen für Athen die Verhältnisse ungleich ungünstiger als für Syrakus. Es hatte in dem armen und kleinen Attika ein viel schwächeres Stammland, aus dem sich die athenische Herrschaft heraus hätte entwickeln können; aber der Verfall der mächtigen Bundesgenossenschaft, an deren Spitze zwischen den Perserkriegen und dem peloponnesischen Athen stand, war doch hauptsächlich verschuldet dadurch, daß die athenische Rathsversammlung eine politische Null war, und daß die Leitung des Staats in den Händen zufällig austauschender Staatsmänner und der urtheilslosen Menge lag. Ein athenischer Senat, organisiert wie der römische, hätte auch die widerstrebendsten Einzelstaaten Griechenlands zu einem Bunde zu vereinigen gewußt, worin sie sich als autonome Glieder eines größeren Staatswesens hätten befriedigt fühlen können.

Sehen wir ab von der alten Welt, so finden wir in der neueren

Geschichte nur den großen Rath von Venedig und das englische Parlament, welche mit dem römischen Senate den Vergleich aushalten¹, insofern natürlich nicht die Form, sondern das Wesen in Betracht kommt, und man nur nach dem Antheil fragt, welchen jede Versammlung an der Größe des Staates hat. Wenn andere Völker ihre weltgeschichtliche Stellung andern Factoren verdanken, wie beispielsweise Athen dem Demos, Macedonien seinen Fürsten, so ist Rom zur inneren Staatsordnung und zur weltgebietenden Stellung emporgehoben worden vorzüglich durch die Weisheit und Festigkeit seines Senats.

Diese Weisheit und Festigkeit des römischen Senates ist natürlich keine auffallende Erscheinung, da im Senat der gesunde Verstand eines politisch hochbegabten, willensstarken Volkes zur reichsten Entfaltung und gewissermaßen zur Blüthe gelangte. Die Form ist in allen politischen Erscheinungen das Nebensächliche, dem das substantielle Wesen zu Grunde liegt und vorausgeht. Der römische Senat, in jeder andern denkbaren Form, wäre immer der Träger der politischen Begabung des römischen Volkes gewesen; aber die Form ist doch nicht gleichgültig: sie wirkt zurück auf das Wesen, sie kann halten, tragen, hemmen oder fördern, je nachdem sie glücklich oder unglücklich gewählt ist, dem Wesen der Dinge angepasst ist oder widerstrebt. Der römische Senat war ein politischer Organismus von höchster Vollendung, wie ihn kein andrer Staat des Alterthums geschaffen hat, und wie ihn keiner zu schaffen befähigt war. Wie die nach Klassen, Alter, Stand und Wohnsitz gegliederte Volksversammlung grade durch diese Gliederung ein mehr vollkommener Organismus war, als eine nach Köpfen stimmende griechische Eklesia, so war auch im römischen Senate, in seiner Auswahl, seiner inneren Gliederung, seiner Geschäftsordnung eine Summe politischer Weisheit niedergelegt, wie sie, so viel wir wissen, in keiner beratenden Versammlung der alten Welt sonst erreicht wurde, und die ihn den neueren Parlamenten würdig an die Seite stellt.

Jeder Senat ist seinem Wesen nach ein aristokratisches Element im Staate. Die ausschweifendste Demokratie kann ihm diesen Charakter nicht gänzlich nehmen; wenn sie daher auch bis zur äußersten Grenze der Gleichmachung zwischen Senatoren und Volk gegangen ist, wenn sie

1) Die Leistungen des deutschen Reichstags gehören noch der Geschichte der Zukunft an.

durch Beseitigung jeder besonderen Qualification und durch jährliche Neuwahl ihm die wesentlichsten Merkmale genommen hat, wird sie immer noch mit Argwohn auf die abgesonderte und hervorragende Körperschaft blicken und sie dadurch herabzudrücken suchen, daß sie ihre Functionen auf das Volk direct überträgt, sie also umgeht und somit Freiheit und Gesetzesherrschaft nicht weniger opfert als der Despot, der ohne beschränkenden Beirath herrscht. — In Rom war der Senat zu jeder Zeit die Auswahl der hervorragendsten Männer, und grade dadurch, daß er nur solche in sich aufnahm und keine solche principiell ausschloß, hielt er sich auf der Höhe seiner Macht, obgleich er formell keine Rechte weder der Verwaltung noch der Gesetzgebung beanspruchen konnte.

Der Senat war nie beschränkt auf gewisse bevorzugte Familien. Sogar in der Zeit, als der Staat noch rein patricisch organisiert war, als demnach Plebejer keinen Zutritt hatten, saßen im Senate zwar nur Patricier, aber keineswegs alle Patricier und ebensowenig nur die Häupter gewisser patricischer Familien. Es hat nie in Rom irgend eine Art von Erblichkeit politischer Aemter gegeben. Dieses läßt sich sogar von der Königszeit behaupten. Auch in der Sage, die doch in ihrer letzten Redaction unter griechischem Einfluß steht, ist nur von vereinzelt Ansprüchen an erbliches Recht auf den Thron die Rede. Der stärkste Beweis aber dafür, daß die Römer, wie auch sicher alle andern echten Italiker nie erbliche Staatswürden gekannt haben, ist dies, daß sogar von einem erblichen Priestertum keine Spur vorhanden ist¹. Wir können also mit Sicherheit behaupten, daß im Wesentlichen der Senat schon in der Königszeit zusammengesetzt war wie in der Republik, aus den Männern, die sich durch ihre Stellung, Erfahrung und persönliche Tüchtigkeit dafür empfahlen. Der Weg in den Senat ging durch den Dienst für das Wohl der Gemeinde, also in erster Linie durch den Kriegsdienst. Der römische Senat war zu jeder Zeit eine Versammlung erfahrener Kriegerleute und er eignete sich daher vortrefflich dazu, die Kriegsleitung zu überwachen und die äußere Politik zu leiten.

Seit der Gleichstellung der Plebejer und Patricier war die Schranke gefallen, welche ursprünglich die größere Hälfte der Staatsbürger vom

1) Die erblichen Familiensacra sind ganz anderer Natur. Sie sind Bedingungen der Fortdauer einer Familie. Wenn der Staat einen Familiencult übernimmt, hört das erbliche Priestertum der Familie auf. Vergl. den Fall der Potitier.

Rathe ausschloß. Mit der Vervielfältigung der Aemter kamen immer mehr Männer hinein, welche in allen Zweigen des praktischen Staatslebens bewandert waren, und wie wir sehen werden, waren es diese Männer, welche das entscheidende Wort sprachen, ja allein die Berathungen wesentlich leiteten und beherrschten.

Ebenso wichtig wie der Grundsatz, daß der Senat keinem Römer verschlossen bleiben sollte, war der andre, daß die Würde, einmal erlangt, dem Besizer für Lebenszeit verblieb. Zwar gab es auch hierfür kein positives Recht, und mit großer Weisheit hatten die römischen Staatsmänner dafür gesorgt, daß im Nothfall ein Unwürdiger ausgestoßen werden konnte. Der Censor hatte dieses Recht und sogar die Pflicht dazu. Aber es wurde so selten ausgeübt, daß die Senatorenwürde factisch lebenslänglich war. Dadurch entstand die Festigkeit und Stetigkeit in der überlieferten Politik, welche die rechte Mitte hielt zwischen haltlosem Schwanken einer periodisch wechselnden Versammlung und der hartnäckigen, blinden Anbetung des Ueberlieferten, die der Fluch der Erblichkeit oder Selbstergänzung in politischen Körperschaften ist. Obgleich der römische Senat von Jahr zu Jahr frische Säfte in sich aufnahm, sich immer und immer verjüngte, so blieb doch der alte Stamm anscheinend unverändert stehen, und schlug nur tiefer seine Wurzeln. Er war nie getragen allein von den Gefühlen und Gesinnungen der Gegenwart. Nie vertrat er eine einzige Generation. Während die vom Alter Gebeugten im Geiste noch lebten in den Kämpfen einer verschwundenen Zeit, wo sie an der Spitze der Geschäfte gestanden, brachten die Jüngeren die Rechte der Gegenwart zur Geltung oder blickten schon auf die Forderungen der Zukunft. Kein Bruch konnte eintreten mit der Vergangenheit und doch war dem Fortschritt nicht jede Bahn verschlossen, wenigstens nicht in der Zeit, wo der Staat sich im kräftigen Mannesalter befand. Erst als in Folge der Entwicklung der römischen Macht die alte republikanische Verfassung den Anforderungen der Zeit nicht nachkommen konnte, brach sich die Entwicklung andere Bahnen, welche der Senat nicht mehr beherrschte.

Zur Zeit der ausgebildeten Republik war der Senat in Wirklichkeit ein repräsentativer Körper, hervorgegangen aus mittelbarer Wahl durch das Volk. Das ovinsche Gesetz regelte die Ergänzung des Senates durch die Censoren in einer Weise, welche diesen wenig Spielraum übrig

ließ¹. Die vom Volke gewählten Beamten besaßen ein Anrecht auf Sitze im Senat. Sie waren also gewählt nicht nur zur Führung eines Amtes, sondern zugleich zu Senatoren nach Ablauf ihrer Amtszeit. Dieses Anrecht erweiterte sich mehr und mehr. Es war zuerst beschränkt auf die oberen, die curulischen Magistrate, wurde aber später auf die niederen ausgedehnt und es wurde im Senat die Anzahl derjenigen Mitglieder immer kleiner, welche nicht durch die Magistratur, sondern auf anderm Wege, also durch Familienverbindung oder kriegerische Tüchtigkeit Aufnahme gefunden hatten.

Die überwiegende Bedeutung der älteren, erfahrenen Mitglieder gewissermaßen eines Senates im Senat, war anerkannt und geregelt durch eine besonders darauf berechnete Geschäftsordnung. Es herrschte nicht völlige Gleichheit unter den zum Rathe auserkorenen Männern. Die Ordnung nach Rang und Würde, welche den ganzen römischen Staatsorganismus mit einer Art militärischer Organisation durchdrang, kam auch im Senate zur Anerkennung. Der Senat theilte sich in zwei große Hälften, die Sprecher und die stummen Mitglieder. Die Frage, die in allen berathenden Versammlungen von der größten praktischen Wichtigkeit ist, wer jedermal sprechen soll, wird in unster Zeit dem freien Spiel der parlamentarischen Debatte überlassen²; in Rom war sie an einen Nsus gebunden, der die Kraft eines Gesetzes hatte. Nur die gewesenen curulischen Magistrate wurden aufgefordert, ihre Meinung auszusprechen und nach Belieben in Reden zu begründen. Diejenigen Mitglieder, die kein Amt oder nur ein niederes bekleidet hatten, wurden in der Regel nicht befragt und waren also darauf beschränkt, bei der schließlichen Abstimmung mitzuwirken³. — Aber auch in die Klasse der bevorrechtigten Senatoren dehnte sich die Unterscheidung nach Rang und Würde aus. Die Consularen gingen den Prätoriern, diese den Aediliciern voran. Durch Sitz und bevorzugte Stellung auf der Rednerliste wurden die höheren Aemter vor den anderen ausgezeichnet. Sogar durch besondere Abzeichen in der Kleidung schieden sich anfangs

1) Hofmann, Der röm. Senat. S. 3 ff. Lange, Röm. Alt., II, 335 ff.

2) Wenigstens in England, wo man keine Rednerlisten kennt und wo daher die Debatte wirklich frei und naturgemäß ist.

3) Ueber die Senatores pedarii urtheilt richtig Lange, Röm. Alterth., II, 351 im Gegensatz zu Hofmann, Röm. Senat, 19 ff.

die patricischen von den plebejischen Senatoren, später, als die Unterscheidung nach Ständen in den Hintergrund trat¹, die oberen Senatoren, curulischer Würde von den unteren² und unter einander wieder die verschiedenen Rangstufen³. Den ersten Platz aber nahm der Vormann des Senates (*princeps senatus*) ein, der unter allen, als der erste vom Censor bei der jedesmaligen Senatsergänzung (*lectio*) auf die Liste gesetzt worden war⁴.

An diese Rangordnung schloß sich enge an die Art der Debatte. Der berufende Magistrat führte den Vorsitz und trug den Gegenstand vor, über welchen er den Rath des Senates vernehmen wollte. Er beherrschte die Versammlung in ganz anderer Weise als jetzt ein Präsident. Nur auf seine namentliche Aufforderung durfte ein Senator sprechen und diese Aufforderung geschah in der Regel nach der bestehenden Rangordnung, bis die Grenze derer erreicht war, welche überhaupt zur Motivirung ihrer Abstimmung das Recht hatten. Die Fragestellung lag wieder ganz in den Händen des Vorsitzenden; er konnte aus den ausgesprochenen Meinungen zur Abstimmung bringen, welche er wollte, und sie ordnen in einer Reihenfolge, die ihm beliebte, ja er konnte es ganz unterlassen die Willensmeinung des Senates durch eine förmliche Abstimmung zu ermitteln. — Die freie Initiative ging den Senatoren gänzlich ab. Ein förmlicher Antrag konnte nur von einem Magistrate ausgehen, der den Vorsitz führte. Das einzige Mittel also, welches ein unabhängiger Senator hatte, eine Sache zur Sprache zu bringen, war dies, daß er, bei der Verhandlung über eine vom Vorsitzenden vorgelegte Frage, den Gegenstand, den er erörtert wissen wollte, erwähnte, in seiner Rede auf ihn abschweifte, statt zur Sache zu sprechen, die eigentliche Debatte also unterbrach und lähmte. Bekannt ist, daß Cato, allerdings ohne Weitschweifigkeit, sein *Ceterum censeo Carthaginem esse delendam* jedesmal anbrachte, wenn er aufgefordert war über einen beliebigen Gegenstand zu sprechen.

Wir sehen, wie sehr diese in enge Ordnungen eingeschnürte Debatte

1) Bis in die späteste Zeit erhielt sich übrigens die elfenbeinerne *lunula* am Schut als Abzeichen patricischer Senatoren. Zonar. VII, 9. S. Bröcker, Untersuchungen, Hamburg, 1858. S. 57. Mommsen, Forschungen. S. 255.

2) Lange, Röm. Alterth., II, 350. 3) Lange, Röm. Alterth., II, 356, N. 7.

4) Derselbe war immer Patricier. Mommsen, Forschungen, 92 ff.

entfernt war von der Freiheit, Natürlichkeit und Lebendigkeit, die besonders im englischen Parlamente auf eine so hohe Stufe der Vollendung gebracht ist, doch war sie unvermeidlich, da es in Rom an den Bedingungen fehlte, die für eine freiere Bewegung unumgänglich nothwendig sind. Das moderne Parlament hat ein bestimmtes Local, das nie wechselt, wo jedes Mitglied seinen festen Platz hat, es versammelt sich an regelmäßig anberaumten Tagen und Stunden, es hat einen dauernden Vorsitzenden und also feste Schranken, innerhalb deren es sich mit völliger Freiheit bewegen kann. Der römische Senat hatte weder regelmäßige Sitzungen noch stets ein und dasselbe Local. Es wechselte beständig den Vorsitzenden, da jeder Consul, Dictator, Prätor und Volkstribun das Recht der Berufung hatte, und alle diese Beamten jährlich wechselten. Es war also eine nothwendige und weise Ordnung, welche die Debatte an engere Formen band und diese im Ganzen mit etwas Einseitigkeit aufrecht erhielt. Die moderne parlamentarische Geschäftsordnung ist gegen Uebereilung gesichert durch die dreimalige Debatte mit gebührenden Zwischenräumen bei jeder wichtigen Frage; sie ist gesichert gegen Willkühr und Ungesetzlichkeit durch die Ueberaufsicht, welche ein ganzes Volk durch die Presse über die Verhandlungen übt: in Rom entschied immer eine einmalige Abstimmung und die Sitzungen des Senates waren geheim, nicht nur in der Theorie, wie in England, sondern in der Wirklichkeit¹. Es ist einleuchtend, daß unter solchen Umständen strenge Formen zum Schutze der Freiheit unentbehrlich waren. Die Römer trafen also sicher das richtige, indem sie die Debatte nicht völlig entfesselten.

Da der Beamte den Senat berief, um seinen Rath zu vernehmen, so war es selbstverständlich, daß er sich selbst bei der Abstimmung nicht betheiligte. Dieser Grundsatz wurde nun aber darauf ausgedehnt, daß nicht nur der jedesmal vorsitzende Beamte, sondern sämmtliche Beamten des Jahres sich der Stimmabgabe enthielten. Dieses ist in so fern auffallend, als die Gesamtzahl der römischen Jahresbeamten kein einheitliches Ministerium bildeten und sich nicht für solidarisch an einander gebunden hielten. Es war aber im höchsten Grade heilsam um zu vermeiden, daß die oft mit einander in Conflict liegenden Beamten den Senat in ihre persönlichen Zerwürfnisse hineinzogen. Es konnte nun nicht der Fall eintreten, daß bei einer und derselben Frage der eine Consul als Haupt

1) Die Stellen bei Becker, Röm. Alt., II, 2, 420.

der Mehrheit, der andre als Führer der Minderheit des Senats sich entgegenstanden. Der Senat war leichter im Stande die Einheit des Regierungswillens gegenüber den vielfältigen Beamten zu vertreten. Wie schwierig dieses oft war, und wie sehr zur Erreichung dieses Zweckes das Volkstribunat diente, werden wir weiter unten entwickeln¹.

Bei jeder politischen Körperschaft ist der Einfluß, den sie auf die Leitung des Staates ausübt, nicht einseitig zu bemessen nach den Befugnissen, welche ihr der Buchstabe des Gesetzes zuweist. Die Achtung, welche eine herrschende Gesellschaft durch die persönliche Würdigkeit ihrer Mitglieder einflößt, verstärkt, oder vielmehr sie begründet und wahrt den willigen Gehorsam der Menge, der den Staat zusammenhält. Es ist nicht gleichgültig, ob ein Senat zusammengesetzt ist aus Reichen oder Armen, aus Männern altadligen Geschlechts, oder niedern Herkommens, aus solchen, die auch im gewöhnlichen Leben Achtung einflößen, oder aus andern, auf welche der gemeine Mann mit Gleichgültigkeit oder gar Verachtung blickt. — In dieser Beziehung nun wurde die gesetzliche Macht des römischen Senates unterstützt in ausgiebigster Weise. Als Nachfolger oder Fortsetzer des ursprünglichen rein patricischen Senats der älteren Zeit, trat der spätere gemischte sogleich eine reiche Erbschaft socialen Einflusses an, und dieser, statt abzunehmen, steigerte sich, da im Laufe der Zeit mit der Ausdehnung des Staates, mit dem Zuwachs an Nationalreichthum, die regierende Klasse sich in viel stärkerem Verhältnisse hob als die Masse des Volkes. Wir sehen den Senat als solchen und die einzelnen Mitglieder desselben mehr und mehr sich absondern und hervorragen über den gemeinen Bürger. Ein Senatorenstand, abgegrenzt durch bestimmten Censur und hingestellt als erste Klasse der Bevölkerung, bestand zwar der Form nach erst in späterer Zeit, aber der Grund dazu war schon in den punischen Kriegen gelegt und factisch bestand er in seiner imponirenden Stellung schon lange, als im Jahre 194 v. Chr. diese Stellung zum deutlichen Ausdrucke kam durch die Anordnung, die den Senatoren abgesonderte Sitzplätze im Theater anwies. Von nun an konnte das römische Volk sich durch den Augenschein überzeugen, daß zwischen ihm und den gebietenden Herren eine Kluft befestigt war. Schon war es anerkannt, daß die Mitglieder des Senates zum Regieren und zum Regieren allein berufen seien, denn ein bestimmtes Gesetz hatte

1) Vergl. Kapitel 3 und 8.

ihnen¹ den gewöhnlichen bürgerlichen Erwerb verschlossen. Der römische Senator sollte sich nicht beschmutzen mit den gewinnbringenden Geschäften, die in den Augen des echten Römers etwas entehrendes hatten. So war er in jeder Beziehung befähigt an der Führerschaft des Staates Theil zu nehmen und wenn der Senat die wirkliche Entscheidung in Händen hatte über Krieg und Frieden, über Gesetze, Wahlen und Verwaltung, so erkannte das römische Volk in diesem Anspruch nicht eine Usurpation, sondern eine reichlich verdiente Berechtigung. Der sprichwörtliche Neid der Regierten gegen die Regierenden, der Ingrimmi und die verbissene Buth, welche in den griechischen Republiken so gewöhnlich den Pöbel ausbrachten gegen die Herrschaft der Besseren, sind völlig verschwunden in Rom während der guten Zeit der Republik, d. h. vom Ausgleich der Stände an bis in die Zeit der Gracchen. Von einer Opposition der Volkspartei gegen die Herrschaft der Nobilität kann man während dieser Zeit nicht reden². Was den römischen Staat bewegt, sind im Innern nur persönliche Reibungen unter den Adligen und Fragen untergeordneter Bedeutung, nach Außen aber die gewaltigen Kämpfe, welche die Welt unterwarfen und grade durch die Anstrengungen, die sie auflegten, und durch die Erfolge, die sie erzielten, nicht wenig zu der inneren Ruhe beitrugen.

1) Die lex Claudia vom Jahre 218 v. Chr.

2) Vergl. unten Kapitel 16.

Kapitel 3.

Die Verwaltung der Republik im Allgemeinen.

Obgleich die Beamten als Leiter eines Staates nur beauftragt sind mit der Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung, und mit der Ausführung der Gesetze und des Volkswillens, so treten sie doch so bestimmend in den Vordergrund des staatlichen Lebens, daß man sich gewöhnt hat hauptsächlich auf sie zu blicken, und nach ihrer Beschaffenheit den Staat zu beurtheilen und zu benennen, wie man die Pflanzen classifizirt hat nach der Beschaffenheit und Anordnung der Blüten. Und in der That ist dieses Verfahren nicht ohne Berechtigung. Denn, wenn auch die öffentliche Amtsgewalt anstatt der staatlichen Ordnung zu Grunde zu liegen, in Wirklichkeit aus ihr hervorgeht, so geht sie doch aus ihr hervor durch organische Entwicklung und zeugt von der Beschaffenheit der innersten Natur dieser Ordnung. Hinwiederum sind die Beamten nothwendig mit einer so ausgedehnten Machtbefugniß ausgestattet, daß sie aus der Masse der Staatsbürger gesondert hervortreten, und eine Stellung einnehmen, welche dem Volke gegenüber eine Wirkung und Gegenwirkung veranlaßt. Die Beamten lenken nicht nur den gewöhnlichen gesetzmäßigen Lauf der Geschäfte, die Verwaltung des Staates, d. h. sie überwachen nicht allein die Ausführung bestehender gesetzlicher Ordnungen, sondern sie greifen auch wesentlich bestimmend ein in die fortschreitende Bewegung des Staatslebens, sie sind berufen den Staat nach Außen zu vertreten und auch im Innern gegen Gefahren zu schützen, sie haben die außergewöhnlichen Maßregeln zu ergreifen, welche das öffentliche Wohl erheischt, mit andern Worten, sie haben die Regierung, als verschieden

von der Verwaltung, zu führen. Scharf von einander zu trennen sind diese zwei Thätigkeiten nicht immer. Die eine geht oft in die andere über. Bei verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten ist die Trennung mehr oder weniger scharf gewesen. Die Natur der republikanischen Verfassung mit ihrem periodischen Beamtenwechsel bringt es mit sich, daß ein großer Theil der rein formalen Amtsgeschäfte einer Klasse untergeordneter Amtsdieners und Schreiber zufällt, welche die nöthige Geschäftskennntniß durch lange Erfahrung gewonnen haben, während für die Entscheidung der höheren politischen Fragen, also für die eigentliche Regierung ein Senat als dauernder Beirath dem Beamten zur Seite steht. Es scheint also, daß in der Republik für die freie Thätigkeit des Beamten der Spielraum wesentlich verengt wird, und daß ihm nicht viel mehr als die Vornahme der formellen Amtshandlungen übrig bleibt, also nicht so sehr die Regierung, als die Verwaltung. Und so ist es in der That in Rom gewesen. Nur im Kriege, wo, wie der einzelne Mann, so auch der Feldherr, auf sich selbst gestellt ist, wo plötzlich die wichtigsten Entscheidungen auf persönliche Verantwortung zu treffen sind, da fällt der Beirath des Senats und die Mitwirkung von Unterbeamten weg; sonst, d. h. im friedlichen Verkehr der Bürger, in der Besorgung der Verwaltungs- und Regierungsarbeiten liegt mehr die formelle, als die sachliche Entscheidung den Beamten ob. Es sieht zwar so aus, als wenn die Consuln, die Prätores, die Censoren nach freiem Ermessen eingriffen und wichtige Fragen entschieden; ausnahmsweise geschieht dieses auch, und als noch größere Ausnahme kommt es vor, daß sich dieselben im Gegensatze zu Volk oder Senat befinden; aber als Regel kann dieses nicht gelten, da die Verantwortlichkeit nach Ablauf der Amtszeit jeden Beamten in Abhängigkeit von der herrschenden Meinung, sei es des Senats, sei es des Volkes, halten mußte. Die römischen Beamten haben also im Ganzen und Großen nicht glänzen können als frei handelnde, unabhängige, geniale Staatsmänner. Wir dürfen uns nicht wundern über die durchgängige Mittelmäßigkeit derselben. Es fehlten ihnen die Bedingungen frei und selbstthätig hervorzutreten. Sie konnten im Allgemeinen nur fördernd oder hemmend auf die Einzelheiten wirken; den großen Gang der Ereignisse zu beherrschen, vermochten sie nicht. Zu keiner Zeit der römischen Republik bis in die Tage der Revolution, haben einzelne Staatsmänner mehr als vorübergehend einen nachhaltigen, tiefgehenden Einfluß ausgeübt, nicht einmal ein Scipio Africanus und ein Cato.

Der Hauptgrund dieser keineswegs auffallenden Erscheinung ist zu suchen in dem Fundamentalgesetz der republikanischen Ordnung, der zeitlich beschränkten Amtsdauer der Magistrate und der damit eng zusammenhängenden Beschränkung der Wiederwahl. Der jährliche Wechsel der obersten Beamten machte es unmöglich für den Einzelnen einen lang andauernden beherrschenden Standpunkt einzunehmen. Auch das größte Genie muß niedergehalten werden, wenn es nicht Zeit und Gelegenheit hat sich zu entwickeln. Die Geschichte kennt keine solche Heroen auf irgend einem Gebiet, die mit einem Schlage vollendet da stehen, und große Gedanken und Thaten ausführen können in einer Spanne Zeit.

In Rom kam noch als zweiter Uebelstand dazu, die Spaltung der Aemter unter mehrere Collegen. Zur Zeit der vollendeten Republik verlangte der Staatsdienst jedes Jahr zwei Consuln, einen, später mehrere Prätores, zwei curulische, zwei plebejische Aedilen, vier Quästoren, zehn Volkstribunen, alle fünf Jahre zwei Censoren, also etwa jährlich zwanzig Staatsmänner, die befähigt sein sollten, an der Spitze wichtiger Verwaltungszweige zu stehen. Und als wäre dieses noch nicht genug, bestand man in Rom auf der Regel einen der beiden Consuln aus den Patriciern zu wählen¹, selbst nachdem diese Beschränkung keinen Sinn mehr hatte und als die zusammengeschmolzene Zahl der Patricier die Auswahl immer mehr beschränkte.

Wie sollte eine einzige Bürgerschaft im Stande sein, solchen Ansprüchen anders zu genügen, als dadurch, daß sie sich mit einem gewissen mäßigen Durchschnittstalent begnügte? Sie konnte dann Männer finden, welche für die laufenden Geschäfte, die formellen Arbeiten, ganz ausreichende Fähigkeit und Erfahrung besaßen, aber große Geister, Männer von weitem Blick und genialen Gedanken hätten in den beengenden Schranken einer jährlichen Amtsdauer nothwendig verkümmern müssen.

Einen so hohen Preis zahlten die Römer für die Sicherheit ihrer republikanischen Staatsordnung. Nur durch das unerbittliche Niederkalten jedes aufstrebenden Geistes, also durch die systematische Mittelmäßigkeit der Beamten blieb die Freiheit gesichert. Und immer strenger

1) Bis zum Jahre 172 v. Chr. sind nie zwei Plebejer gewählt worden, obgleich die Wahl zulässig war; denn das Licinische Gesetz verbot nicht die Wahl von zwei Plebejern, sondern nur die von zwei Patriciern.

wurde der Grundsatz durchgeführt, welcher das Hervortreten einzelner Talente aus der Masse hemmte. Während in den ersten Zeiten, bis ins vierte Jahrhundert v. Chr. die Wiederwahlen von Consuln häufig vorkommen, sehen wir im Jahre 342 zuerst den Grundsatz aufgestellt, daß Niemand vor Ablauf von zehn Jahren wieder zum Consulat gewählt werden soll. Zwar im Orango der Noth durchbrach man mehrmals dieses Gesetz¹. Nichtsdestoweniger kam es in gesicherteren Zeiten wieder zur Geltung und es traten im Laufe des zweiten Jahrhunderts andere Beschränkungen hinzu, wie die *lex Villia*, 180 v. Chr., welche die Reihenfolge festsetzte, in der die Aemter verwaltet werden sollten, und die Zahl der Jahre, welche zur Bewerbung um jedes einzelne Amt der Candidat erreicht haben mußte². In diesen Beschränkungen, welche die ältere Zeit nicht kannte, zeigte sich der Nachtheil der formellen Republik im Vergleich mit der freieren Staatsform der constitutionellen Monarchie, die das wesentliche der Republik verwirklicht, nämlich die Herrschaft der Gesetze und die Verantwortlichkeit der Beamten, ohne in der Wahl der letzteren in Bezug weder auf Zeit noch auf Alter³ beschränkt zu sein, ohne gezwungen zu sein, auf die Dienste eines erprobten Mannes zu verzichten, weil er etwa schon so oder so lange, oder so und so oft dem Staate gedient hat, und ohne auf der andern Seite unwiderruflich gebunden zu sein an einen Beamten, auf eine vorgeschriebene Amtszeit,

1) *z. B. Liv. X, 13, 8.* Im Hannibalischen Kriege wurde 217 v. Chr. das Gesetz von 342 für die Dauer des Krieges in Italien durch ein eignes Plebiscit aufgehoben, *Liv. XXVII, 6, 7.* Dann trat das Gesetz wieder in Kraft. Um 149 v. Chr. kam es sogar zu einem Gesetze, welches die Wiederwahl überhaupt verbot (*Liv. Epit. LVI. Festus p. 242*). Solche Gesetze konnten natürlich in Zeiten der Noth stets beseitigt werden durch ein Plebiscit, daß der Betreffende *legibus solveretur*, wie es geschah zu Gunsten des jüngern *Scipio Africanus* und später des *Marius* im cimbrischen Kriege.

2) *Becker, Röm. Alterth., II, 2, 19.* — Eine ähnliche Beschränkung enthielt das kleinische und das akutische Gesetz, welches grade diejenigen Beamten von außerordentlichen Aufträgen ausschloß, die als Antragsteller für dieselben das größte Interesse hatten (vergl. *Vange, Röm. Alterth., II, 297*).

3) Weder das Staatsrecht noch das bürgerliche Recht kann ganz der Schranken entbehren, welche willkürlich angenommene Altersgrenzen bilden. Man wird immer die Mündigkeit, die Dienstpflicht, die Wählbarkeit und Wahlfähigkeit durch Altersgrenzen festsetzen müssen, welche in einzelnen Fällen hemmend wirken können. Es liegt auf der Hand, daß der Staat sich am besten befindet, der am wenigsten solcher Schranken bedarf.

auch wenn die Wahl eine unglückliche war und dem Staate nur Schaden bringt.

Ein Auskunftsmittel zur Vermeidung häufigen Wechsels der Befehligen in auswärtigen Commandos besaß allerdings das römische Staatsrecht in der Prorogation des Imperiums, zuerst angewendet im zweiten Samniterkriege, 326 v. Chr. (Vd. I. S. 326). Allein dieses scheinbar so einfache, natürliche und sehr geeignete Mittel, die Kriegsoperationen in einheitlichem Sinne fortzuführen, ist in der älteren Zeit auffallend spärlich benutzt worden¹. Erst in den punischen Kriegen griff man nothgedrungen häufiger dazu. Aber es mochte wohl schon damals eine dunkle Ahnung die öffentliche Meinung beherrschen, daß hier die Wurzel zur Alleinherrschaft lag. Von allen republikanischen Staaten des Alterthums hat Karthago allein längere Commandos seinen Feldherrn anvertrauen können, ohne daraus Gefahr für seine Freiheit zu erfahren oder zu fürchten.

Das römische Staatsrecht, wie jedes republikanische Staatsrecht, mußte zwei Uebel in den Kauf nehmen, die Unabsetzbarkeit der Beamten, und die Unanklagbarkeit derselben während der Amtsdauer. Die Unabsetzbarkeit während der gesetzlichen Amtsdauer ist keine willkürliche Anordnung, die etwa hätte entbehrt werden können, sondern die unabweisliche Folge des obersten Grundsatzes der Republik, nämlich der Amtsbefristung. Wenn die Unabsetzbarkeit nicht aufrecht erhalten wird, wenn ein Beamter noch während seiner Amtszeit wegen seiner Amtsführung abgesetzt werden kann, so ist die gesetzliche Ordnung der Republik über den Haufen geworfen. Sollte aber ein Beamter nicht nur sich als unfähig erweisen, sollte er nicht nur Mißgriffe machen und dadurch dem Staate schaden, sondern offen als Feind der bestehenden Ordnung auftreten, dann allerdings wäre der offene Widerstand gegen ihn gerechtfertigt und nothwendig. Aber dann wäre schon allerseits der gesetzliche Boden verlassen. Das Gesetz kann den Fall nicht voraussetzen und dagegen Vorkehrungsmaßregeln treffen, daß die obersten Gesetzeswächter daran denken sollten es umzustürzen. Der Revolution von oben kann nur die Revolution von unten entgegengesetzt werden, keine Schranken in der Form des Gesetzes, da ja die Handhabung des Gesetzes selbst

1) Siehe Becker, Röm. Alterth., II, 2, 32 Anm. 55.

dem anheimgegeben ist, der in diesem Falle durch das Gesetz gezügelt werden mußte¹.

Genau genommen bezieht sich nun eine solche Unabsehbareit nur auf die obersten Beamten einer Republik, nicht auf die untergeordneten, da diese ihren Vorgesetzten gegenüber sehr wohl verantwortlich gemacht werden können. Aber in Rom waren nur die Quästoren² und die Reiterführer in einer solchen amtlichen Stellung gegenüber den Consuln und beziehungsweise den Dictatoren, daß ihnen von letzteren Befehle zukommen, und ihre Amtsthätigkeit gehemmt werden konnte³. Die übrigen Beamten standen in keinem Verhältniß der Unterordnung unter andern Beamten; ausgenommen, wenn sie durch einen Dictator suspendirt wurden. Sie hatten ihre Amtsbefugniß vom Volke, waren nur dem Volke verantwortlich, und diese Verantwortlichkeit konnte erst eintreten nach Niederlegung ihres Amtes.

Troßdem gab es Mittel und Wege, nicht bloß die niedern Beamten, sondern auch die höchsten zur Niederlegung ihres Amtes, wo nicht zu zwingen, so doch zu bewegen. Zuerst boten die religiösen Formalitäten, welche die Wahl, den Amtsantritt und andere Handlungen begleitet hatten, die Handhabe, zu erklären, daß ein Beamter nicht rechtmäßig erwählt worden sei. Einer dahin gehenden Erklärung des Augurncollegiums

1) Das römische Staatsrecht ging so weit in der folgerichtigen Anerkennung der Unmöglichkeit, einen Beamten in gesetzlichen Formen abzusetzen, daß es auch kein anderes Mittel als den göttlichen Fluch und die Gewalt kannte, um dem Beamten entgegenzutreten, der sich weigern würde, nach Ablauf der gesetzlichen Frist in den Privatstand zurückzutreten. Dadurch begründete Poplicola in einem der valerischen Gesetze die Republik (S. Band I. S. 108) und die spätere Zeit hat nichts anderes an die Stelle dieses Gesetzes zu setzen gewußt, eines Gesetzes, welches dadurch, daß es sich auf die Götter und rohe Gewalt berief, die Unmöglichkeit einer wirklich rechtlichen Schranke anerkannte. Nur ein Volkstribun hätte vermöge seiner sacrosancta potestas einem solchen rechtswidrigen Verfahren entgegentreten, eventuell den Betreffenden ergreifen und vom tarpejischen Felsen stürzen können. Allein auch dieses Mittel wäre schließlich doch nur ein Mißbrauch der plebejischen Amtsgewalt gewesen, also nichts anderes als ein revolutionäres.

2) Polyb. VI, 12, 8.

3) So verbot der Dictator L. Papius Cursor seinem ungehorsamen Reiterführer Q. Fabius Rullianus »quicquam pro magistratu agere« Liv. VIII, 36. Ausnahmsweise kommen allerdings auch Weisungen der Art von einem Consul an einen Prätor vor, wie Liv. XXVII, 5, 17.

war es nicht gerathen, zu trogen. Sodann war die Abhängigkeit der Beamten vom Senat eine so große, daß ein Senatsbeschluß in der Regel genügen mußte einen Beamten zur Abdankung zu bewegen. Im Weigerungsfalle lief er Gefahr, nach Ablauf seiner Amtszeit zu strenger Rechenschaft gezogen zu werden. In solchen Fällen war nun das Gesetz gewahrt; der Beamte wurde nicht abgesetzt; er dankte freiwillig ab; und doch wurde der gewünschte Zweck erreicht. Als aber der Tribun Octavius dem Ansinnen des Tiberius Gracchus widerstrebte, und nach seiner Weigerung zurückzutreten, auf seines Gegners Antrag förmlich durch die Tribut-Comitien seines Amtes verlustig erklärt wurde, da war mit der alten, heilsamen Ordnung gebrochen und die Schleusen der Revolutionsfluth eröffnet¹.

Wesentlich dasselbe, wie Unabseßbarkeit vom Amte, ist Unverantwortlichkeit im Amte, d. h. Freiheit von gesetzlicher Ahndung amtlicher Handlungen vor Ablauf der Amtsfrist. Die römischen Magistrate konnten als solche nicht gerichtlich belangt werden². Auch dieses ist eine natürliche und nothwendige Folge der republikanischen Verfassung. Jede Anklage setzt die Möglichkeit einer Beurtheilung voraus und eine Beurtheilung würde die Majestät des Magistrats mindern, ja die Majestät des Volkes selbst, das er während der Dienstzeit vertritt. Es ist denn auch nie eine Anklage gegen einen fungirenden Magistrat vorgekommen³.

Die Unverantwortlichkeit während der Amtszeit war nun aber grade deshalb wenig schädlich oder gefährlich, weil ihr nach Niederlegung des Amtes die volle Verantwortlichkeit folgte. Es war ein Grundgesetz der

1) Vergl. Becker, Handbuch der Röm. Alt., II, 2, 53.

2) Sogar privatrechtliche Klagen konnten gegen die höheren Magistrate nicht anhängig gemacht werden. Gell. XIII, 13.

3) Vergl. Liv. IX, 26. XLI, 6. 2 und VII, 10. Dionys. X, 50. Dieses folgt auch aus Polyb. VI, 15, 10 τὸ δὲ μέγιστον ἀποτιθεμένων τῇ ἀρχῇ. . . δεῖ τὰς εὐθύναις ὑπέχειν τῶν πεπραγμένων. Geib, Röm. Criminalprozeß, S. 133. Die von Livius (XLIII, 16) erzählte Anklage der Censoren ist eine Bestätigung des im Text aufgestellten Satzes; denn diese lassen ausnahmsweise und aus besondern Gründen die Klage zu, enthalten sich aber während des Prozeßes aller Amtshandlungen. Die von Valerius Maximus (VI, 1, 7) erwähnte Anklage des Volkstribunen Scantinius war nicht gegen Amtshandlungen gerichtet, sondern gegen ein besonders schändliches Privatvergehen. Man kann aus dieser Anklage ebenso wenig folgern, daß die Volkstribunen im Amte angeklagt werden konnten, als daß sie nicht sacrosancti gewesen seien. Auf der andern Seite zeigt sich aus dem Verfahren des Tiberius Gracchus, daß

3) hne, Röm. Gesch. IV.

römischen Republik, daß jeder Beamte nach Ablauf seiner Dienstzeit zur Rechenschaft gezogen werden könne. Merkwürdiger Weise hatten die Römer nicht wie die Griechen für diese Rechnungsablage einen besonderen staatsrechtlichen Ausdruck¹, was wol daher kommt, daß in der That die Fälle selten sind, wo Beamte wegen Amtshandlungen zur Verantwortung gezogen und wirklich bestraft worden sind². Die römische Geschichte ist viel reicher an Beispielen, wo eine Verantwortung hätte stattfinden sollen, aber nicht stattgefunden hat. Man kann nicht verfehlen zu erkennen, daß die herrschende Nobilität die Beamten, die aus ihrem Schooß hervorgegangen waren, sowohl auf dem Wege zu halten wußte, den sie im Interesse der Partei gehen sollten, als auch sie zu schützen vor etwaigen übeln Folgen, die ihre Amtswaltung für sie hätte haben können. Die politischen Prozesse in Rom haben alle mehr oder weniger den Charakter von Partei-Manövern. Es handelt sich selten von einer ehrlichen Anklage im Interesse des Staates und selten findet Verurtheilung oder Freisprechung statt auf Grund rein rechtlicher Erwägungen. Es war der herrschenden Partei leicht gegen einen mißliebigen Gegner eine tribunicische Anklage ins Werk zu setzen und eben so leicht einem angeklagten Parteigänger Schutz angedeihen zu lassen. Und nicht nur konnte der Beamte in Rom sich ziemlich sicher fühlen vor Verantwortung wegen amtlicher Fehlgriffe, sondern auch außeramtliche Vergehen, wie z. B. Plünderung der Bundesgenossen oder Beraubung der Staatskasse, wurden von dem Mantel der Liebe bedeckt, den eine mächtige Partei auszubreiten verstand. Wenn man das Facit dieser Betrachtungen zieht, so zeigt sich, daß die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit in Rom nie zur Wahrheit geworden ist, sondern von geringer Wirkung war³.

Wie das Recht der öffentlichen Anklage gemißbraucht werden konnte

er sich durch Wiederwahl geschügt glaubte. Er war es auch gegen Anklagen, aber allerdings nicht gegen Gewaltthat. — Vergl. über Anlagbarkeit der Beamten Mommsen, Staatsrecht, I, 88 ff. und II, 1, 289. Der Unterschied zwischen rechtlicher und tatsächlicher Befreiung von Anklagen, den Mommsen statuiert, mag juristisch von großer Wichtigkeit sein; im wirklichen Leben kommt es bloß auf letztere an.

1) Ratio, was in rationem reddere vorkommt, ist mit εὐδωγη verglichen ein viel zu allgemeiner Ausdruck.

2) Siehe Becker, Röm. Alt., II, 2, 114. Anm. 50.

3) Es ist schon oben (Band II, 399) hervorgehoben worden, daß neben der Nachsichtigkeit gegen die Sünden der adligen Beamten, die Strenge gegen die Soldaten, z. B. die Gefangenen von Cannae einen unerquicklichen Contrast bildet.

und gemißbraucht wurde zu den Zwecken der Amtsbewerbung, werden wir in einem andern Zusammenhang noch besprechen.

Die römische Republik hatte von vorn herein andre Mittel, als nachträgliche Bestrafung von Beamtenwillkühr und Vergehen ins Auge gefaßt. Man suchte die Fehler weniger zu bestrafen als zu verhindern. Dazu diente die ganze Organisation der Magistratur; also z. B. die Theilung der Aemter unter Collegen, und das dazu gehörige Recht der Intercessio. Die Volkstribunen waren speciell mit diesem Rechte ausgestattet und traten sowohl aus eigenem Antriebe als auch im Dienste des Senats vielen bedenklichen Maßregeln der Beamten entgegen, ehe es zur Ausführung kam. — In der Rechtspflege war den römischen Bürgern gegenüber die Machtvollkommenheit der Magistrate schon sehr früh beschränkt durch die valerischen Provocationsgesetze, denen sich später die porcischen ergänzend und erweiternd angeschlossen; ferner durch die Einschränkung der Geldbußen auf ein mäßiges Maximum, endlich durch die factische Abschaffung der Todesstrafe. Es blieben also nur noch die Unterthanen und Bundesgenossen übrig, welche durch Unfähigkeit oder bösen Willen der Beamten ernstlich geschädigt werden konnten; und auf diese sah der Römer mit souveräner Gleichgültigkeit hinab.

Es soll nicht geleugnet werden, daß in der gesetzlichen Verantwortlichkeit der Beamten der römische Staat einen gewissen Schutz gegen Beamtenwillkühr besaß. Schon die Möglichkeit, zur Verantwortung gezogen zu werden, mußte als Abschreckungsmittel wirken, und in einzelnen Fällen traf auch das Gesetz den Schuldigen: aber im Ganzen und Großen ruhte das Wohl und Gedeihen der Republik nicht auf diesen Gesetzen, sondern auf dem oben angeführten System der Präventivmaßregeln. Diese bestimmten in erster Linie die Handlungsweise der öffentlichen Gewalten und trotz ihrer schwerfälligen Beschaffenheit und capriciösen Anwendung haben die Römer gewußt mit ihnen zu wirthschaften und in ihrem Hauswesen Ordnung zu erhalten.

Die Zerspaltung der einen Staatsgewalt unter eine Mehrzahl von Beamten erreichte also wenigstens den wesentlichen Zweck, um dessentwillen sie von Anfang der Republik an als eine Grundform in den Organismus des Staates aufgenommen worden war¹. Sie diente dazu,

1) Die Theilung des Consulats unter zwei gleichstehende Collegen läßt keine andere Erklärung zu. Vergl. Schwegler, Röm. Gesch., 2, 117.

die Beamten durch gegenseitige Controlle im Zaume zu halten, trotzdem ihnen zeitweilig ganz außerordentliche Machtbefugnisse eingeräumt waren. Aber dieser Gewinn war theuer erkauft. Er war erkauft um das Opfer einer einheitlichen Ausbildung und Verwendung der staatlichen Macht, und er führte innere und äußere Krisen herbei, die nur durch den gesunden Sinn des Volkes, durch das Glück der ewigen Stadt und durch den Umstand überwunden wurden, daß Rom immer noch einheitlicher organisiert war als die Feinde, die seiner Existenz Gefahr bringen konnten.

Es ist oft genug im Laufe der Geschichtserzählung darauf hingewiesen worden, wie groß die Nachtheile waren, mit denen die römische Kriegsführung behaftet war in Folge der Theilung des Oberbefehls unter die beiden Consuln. Die Römer selbst waren sich dieser Nachtheile wohl bewußt und bedienten sich des Mittels der Dictatur, um in Zeiten der Noth die Staatsgewalt in einer Hand zu vereinigen. Dieses geschah regelmäßig in den ersten Jahrhunderten der Republik, in der Periode der Kriege mit den Aequern und Volskern, dann in den Samniterkriegen. Zwischen der Dictatur des Camillus, 367 v. Chr. und der des Hortensius, 287, also in achtzig Jahren finden sich nicht weniger als sieben und zwanzig Dictaturen¹ in den Zeittafeln, also im Durchschnitt alle drei Jahre eine Dictatur. Hieraus ist ersichtlich, wie wesentlich in jener Zeit des großen Kampfes um die Herrschaft über Italien die Dictatur in dem römischen Staatsorganismus war. Von den hortensischen Gesetzen an, jenem Grenzstein in der Entwicklung der Verfassung, der nach der vierten Secessio der Plebs zum letzten Male und endgültig die Souveränität der plebejischen Tribus besetzte, von jener Zeit an findet sich die Dictatur nur ganz vereinzelt in den römischen Annalen, und erscheint nicht mehr als ein wesentliches Institut der Verfassung. Im Kriege mit Pyrrhos und den Tarentinern kommt kein Dictator vor. Im ganzen ersten Kriege mit Karthago kam man nur einmal, und zwar nach der schrecklichen Niederlage bei Drepana (249 v. Chr.) auf den Gedanken, wieder zur Dictatur zu greifen, ebenso im zweiten punischen Kriege nach den Schlachten am Thrasymen und bei Cannä. Damit war aber auch der letzte Versuch gemacht, dieses Institut der alten Republik neu zu beleben. Es blieb thatsächlich abgeschafft, bis es in der Zeit der

1) Dabei sind nicht gerechnet die Dictaturen für rein formale Geschäfte, wie die Abhaltung der Comitien, der latinischen Ferien, oder zur Einschlagung des Jahresnagels.

Bürgerkriege wieder hervorgesucht wurde von Sulla, der den vergeblichen Versuch machte, die Verfassung der alten Zeit wiederherzustellen, und alles zu vernichten, wodurch die Demokratie die reine Adels Herrschaft umgestaltet hatte.

Mit dem Wegfall der Dictatur verzichtete die römische Verfassung auf das einzige Mittel, welches sie besaß, die getrennten Amtgewalten zeitweilig zusammenzufassen, und somit eine wirksame Einheit in die Regierungshandlungen zu bringen. Dieser Uebelstand mußte um so fühlbarer werden, als die Zahl der obersten Beamten mittlerweile sich vermehrt hatte, und neben den beiden Consuln [noch die Prätores, Aedilen und Censoren umfaßte, ohne die zehn Volkstribunen zu rechnen. Diese sämmtlichen Magistrate bildeten zusammen genommen die eigentliche Regierung, d. h. die mit der Aufrechthaltung der Staatsordnung und der Ausführung der Gesetze beauftragte Gewalt, entsprechend dem, was wir heutiges Tages das Ministerium nennen würden. Wir sind gewohnt in einem solchen Ministerium Uebereinstimmung der politischen Grundansichten bei den einzelnen Mitgliedern, so wie gegenseitige Haftbarkeit und ein Einstehen des einen für alle vorauszusetzen. Das Ministerium des wirklich constitutionellen Staates bildet ein Ganzes und muß, wenigstens über alle wichtigeren Fragen der Politik eine und dieselbe Anschauung haben. Eine selbständige Politik eines einzelnen Ministers, oder gar eine oppositionelle Tendenz ist nicht zulässig. Die Opposition allerdings hat auch ihre Berechtigung, aber sie hat ihre Stellung außerhalb des Ministeriums und sie kann somit zwar anregend und bessernd wirken, aber im Innern des Organismus keine Störung verursachen.

In Rom konnte eine solche Einheit der executiven Gewalt nicht erreicht werden und sie wurde nicht einmal angestrebt. War ja doch die gegenseitige Beaufsichtigung und Hemmung der Magistrate durch die Intercession ein Grundgesetz der Republik und ein nothwendiger Hort der persönlichen Freiheit und, wäre das auch nicht gewesen, so konnte der Wahlmodus der Beamten unmöglich das Resultat erzielen, gleichartige Elemente in dem Beamtenkreis jedes Jahres zu vereinigen, da verschiedene Wahlversammlungen dabei theilhaftig waren und die Wahlen zu verschiedenen Zeiten, also unter wechselnden Einflüssen und unabhängig von einander stattfanden. Es findet sich daher wiederholt nicht nur Meinungsverschiedenheit unter den verschiedenen Beamten eines

Jahrgangs, sondern Zwiespalt und Streit. Die Einigkeit der Collegen unter sich wird oft genug als ein fast unerwartetes Glück gepriesen und der Hader derselben hat in Zeiten der Gefahr oft die traurigsten Folgen gehabt. Inmitten der Noth des hannibalischen Krieges tritt diese Schwäche des römischen Staatswesens wiederholt hervor. Aber nicht nur im Kriege, sondern auch in der inneren Leitung des Staates zeigt sich derselbe Mangel einer einheitlichen Verwaltung und Regierung, welche darin gipfelt, daß von Zeit zu Zeit die ganze Staatsmaschine durch Intercession zum Stillstand gebracht wird.

Nicht minder bedenklich als der Mangel an Einigkeit in den je maligen Beamten collegien eines Jahres war der Mangel an Stetigkeit der befolgten Politik, veranlaßt durch den jährlichen Wechsel der Magistrate. Zwar ist Stetigkeit der Politik kein unbedingtes Gut im Staatsleben. Sie kann sogar zum Fluche werden, wenn sie einer nothwendigen Reform widerstrebt. Das immer fortschreitende Leben des Staates stellt immer neue Forderungen an seine Lenker und diesen gerecht zu werden, ist selten die Sache derselben Männer, welche vorher verschiedene Grundsätze vertreten haben. Der Wechsel von Personen ist daher absolut nothwendig für den politischen Fortschritt. Aber es ist klar, daß dieser Fortschritt nicht geregelt werden kann nach dem Lauf der Gestirne. Er ist abhängig von wechselnden Zeitumständen, von inneren und äußeren Verwicklungen, von Glück und Unglück, von der Zufälligkeit des Zusammenstehens von leitenden Geistern; er kann auf lange Zeit durch unerwartete Hindernisse aufgehalten, dann plötzlich durch glückliche Umstände gefördert werden, kurz, er ist unregelmäßig und unberechenbar. Es war deshalb eine Mangelhaftigkeit der römischen Republik, wie sie jeder republikanischen Staatsordnung anhaftet, daß der Wechsel der obersten Beamten nicht bedingt wurde, wie im constitutionellen Staate ausschließlich durch einen eingetretenen Umschwung oder durch innere organische Fortentwicklung, die andre Männer verlangte, sondern einzig durch das rein äußerliche Motiv des Ablaufs einer von vorn herein bestimmten Frist, welche zwar mit einer inneren Entwicklungsperiode zusammenfallen konnte, aber nicht durch sie bedingt war. Der häufige Wechsel der Magistrate nach kurzen Fristen störte also die naturgemäße Entwicklung und brach zugleich die Stetigkeit der Verwaltung ohne innere Veranlassung. Neue Männer mit neuen Anschauungen wurden berufen eine Arbeit fortzusetzen, die sie nicht angefangen hatten, und oft Grundsätze zu verthei-

digen, die sie nicht theilten. Der Ausfall der Wahlen war unberechenbar. Sie konnten auf Männer fallen, die nicht aus Princip, sondern aus Laune oder persönlicher Abneigung gegen ihre Vorgänger andere Ansichten zur Geltung brachten und somit eine Unsicherheit und Schwanken veranlaßten, welches dem Staate nicht förderlich sein konnte.

Die beiden zuletzt besprochenen Uebelstände waren so groß, daß sie hingereicht hätten, den römischen Staat ernstlich zu gefährden, hätten sie nicht ein Correctiv gefunden in der Macht des Senates. Diese Körperschaft besaß grade diejenigen Eigenschaften, welche der Magistratur fehlten. Dem ewigen Wechsel der Beamten stand hier die personificirte Stetigkeit entgegen und den Spaltungen, Gegensätzen und Meinungsverschiedenheiten der vielköpfigen Magistratur der einheitliche Wille. Der römische Senat war also das Bindemittel für die auseinander und gegeneinander strebenden Gewalten der Magistrate¹. Zwar waren in ihm verschiedene Ansichten vertreten, und es kam in ihm oft genug zu heftigen Kämpfen; aber das Resultat war nothwendig stets ein einheitlicher Beschluß der Majorität, dem sich die Minorität zu fügen hatte, den sie nicht durch Intercession verhindern, durch Mißachtung nichtig machen konnte. Der Senat war also der Träger des politischen Gedankens, der den römischen Staat zu jeder Zeit beseele und leitete und in der freiwilligen Unterordnung der Beamten unter die Autorität des Senats war die Bedingung für die gedeihliche Wirksamkeit der staatlichen Ordnung. Zugleich lag in der Organisation des Senats eine Garantie für die Erhaltung sowohl als für die Fortentwicklung der staatlichen Institutionen, in seiner Erfahrung, Weisheit und Vaterlandsliebe eine Gewähr für die sichere Leitung der äußeren Politik.

Die Ertheilung von Amt und Würde durch den Volkswillen ist eine wesentliche Grundbedingung jeder republikanischen Verfassung, und bildet zusammengenommen mit der Beschränkung der Amtszeit und der dadurch ermöglichten Verantwortlichkeit der Beamten die Grundlage der Republik.

1) Um zwischen gleichberechtigten Ansprüchen von Amtscollegen zu entsprechen, bediente man sich des Looses. Dieses Armuthszeugniß für die politische Befähigung der Gesetzgeber wurde oft ersetzt durch gütlichen Vergleich oder, was wol das einzig richtige war, durch Senatsbeschluß (S. Becker, Röm. Alt., II, 2, 116). Zur Zeit der vollen Senatsherrschschaft wurde das Loos nur ausnahmsweise gebraucht, um Schwierigkeiten zu überwinden.

Nichts klingt schöner in der Theorie als diese Ordnung¹. Wenn ein ganzes Volk sich nach freiem Entschlusß den besten, den geeignetsten Mann auswählt, um ihm die öffentliche Gewalt zu übertragen, so muß ja der Staat wol berathen sein. Die Sache hat blos darin ein Bedenken, daß es von je her äußerst schwierig gewesen ist, den Besten zu finden und noch schwieriger dem Volk, d. h. der Mehrheit, die Ueberzeugung beizubringen, daß grade er und kein anderer der beste ist. Die Meinungen über die beste Wahl sind daher immer sehr auseinander gegangen, und es ergab sich daraus die Nothwendigkeit, daß die Minderheit sich dem Beschluß der Mehrheit zu fügen hatte. Diese Nothwendigkeit ist nun an und für sich kein Uebelstand. Denn sie wird in allen menschlichen Dingen eintreten, so lange Meinungsverschiedenheit besteht und Einrichtungen, Gesetze und Mafregeln beschlossen werden müssen, die allgemeine Gültigkeit haben sollen. Die Minderheit des Volkes kann sich am Ende noch leichter entschließen, dem Gewählten der Mehrheit zu gehorchen, als den von der Mehrheit beschlossenen Gesetzen, da sie hoffen kann, bei wiederkehrender Wahl ihren Candidaten durchzusetzen; während das Gesetz Anspruch auf unbestimmte Dauer hat. Allein ein viel größeres Bedenken, als die nothwendige Spaltung des Volkes bei der Wahl seiner Vorsteher verursacht der Umstand, daß Aemter, sobald sie persönliche Vortheile bieten, von Unwürdigen und in unwürdiger Weise gesucht werden. Statt daß das Volk ausschaut nach dem geeignetsten Candidaten, treten Candidaten als Bewerber auf und buhlen um die Volksgunst, um das Amt zu gewinnen. Jetzt ist es nicht mehr die Frage, wer der Tüchtigste ist, sondern wer am meisten Einfluß hat die größere Stimmenzahl auf sich zu vereinen. Es entsteht die förmliche Amtsbewerbung und diese greift bald zu sehr zweifelhaften Mitteln. Zwar waren es damals noch die Zeiten der politischen Unschuld, als die römischen Candidaten ihre Bewerbung nur dadurch zu unterstützen suchten, daß sie ihre Toga künstlich weißer und glänzender machten, als die der übrigen Bürger, um die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. So war es auch noch die Zeit der politischen Einfalt, als man im Jahre 432 gegen ein solches unschuldiges Mittel einschritt, was natürlich ganz vergeblich war². Schon etwas bedenklicher

1) Vergl. Polyb. VI, 14, 8. Καὶ μὴν τὰς ἀρχὰς ὁ δῆμος δίδωσι τοῖς ἀξίοις, ὅπερ ἐστὶ κάλλιστον ἄθλον ἐν πολιτείᾳ καλοκαγαθίας.

2) Liv. IV, 25.

wurde die Sache, als im Jahre 358 sich herausstellte, daß die Candidaten die Märkte und Versammlungen besuchten, um Stimmen zu werben. Jetzt fand man es für nöthig, ein Gesetz über die Amtsbewerbung¹ zu erlassen. Wenn dieses Gesetz sich bloß richtete gegen die natürlichen und unvermeidlichen Bemühungen der Candidaten beim Stimmenwerben, und nicht geradezu verwerfliche Kunstgriffe, Bestechungen und dergleichen angriff, so war es ein Versuch, ebenso eitel und sinnlos, wie der Versuch, für dargeliehenes Geld das Zinsennehmen zu verbieten. Eine Volkswahl setzt Bewerbung voraus, und diese muß gesetzliche Mittel zu ihrer Verfügung haben. Vielleicht schmeichelte sich die römische Nobilität bei Erlassung jenes Gesetzes (kurz nach 366, dem Jahre der *Leges Liciniae*) mit der Hoffnung, es würde den herrschenden Familien möglich sein, durch Beschränkung freier Amtsbewerbung jedesmal die ihr genehmen Candidaten zu bezeichnen. Aber das Gesetz war in der That nichts als ein Beweis für die politische Befangenheit der Zeit. Es blieb ein todter Buchstabe, ebenso wie das alte Verbot der weißen Togen.

So wie mit der Ausdehnung der römischen Herrschaft die Aemter werthvoller geworden waren, wurden sie mehr und mehr gesucht, und zu den alten Mitteln der Bewerbung traten neue von sehr bedenklicher Art. Man begnügte sich nicht mehr mit Ueberredung und Bitte, mit Empfehlung und Versprechen, sondern man schritt zur förmlichen Bestechung. Wie lange dieses Unwesen schon gedauert hatte, als man im Jahre 181 v. Chr. sich ermannte dagegen einzuschreiten, wird nicht berichtet; war auch wohl schwer anzugeben². Solche Uebel treten anfangs so schamhaft und verstoßen auf und nehmen so allmählich und unvermerkt zu, daß man sich ihrer erst bewußt wird, wenn sie völlig entwickelt und gefahrdrohend da stehen, und es nicht mehr Zeit ist sie erfolgreich zu bekämpfen. So war denn auch das Gesetz (*lex Cornelia Baebia*), welches im Jahre 181 auf Antrieb oder wenigstens unter Mitwirkung des strengen

1) *Lex Poetelia de ambitu* Liv. VII, 15, 12.

2) Daß Bestechung schon in voller Blüthe stand, kann man entnehmen aus Livius (XXXVII, 57, 9). Im Jahre 189 traten nicht weniger als sechs Bewerber um die Censur auf, unter welchen *M' Atilius Glabrio*, in quem quod multa congiaria habuerat, quibus magnam partem hominum obligaverat, favor populi se inclinabat. Daher wurde er förmlich angeklagt, aber als er in Folge dessen von der Bewerbung abstand, ließ der Ankläger den Prozeß fallen. Der Prozeß war also ein bloßes Wahlmanöver. S. unten Kap. 14.

Cato¹ erlassen wurde, ganz erfolglos, obgleich es als Strafe für Bestechung zehnjährige Amtsunfähigkeit androhte, und nicht weniger ein ähnliches Gesetz vom Jahre 159².

Eine besonders gefährliche Art der Amtsbewerbung, welche mit der Fortdauer einer gesetzmäßigen Ordnung unvereinbar ist, war damals in Rom noch nicht aufgetreten. Es wurde noch nicht statt Ueberredung oder Bestechung offenbare Gewalt angewendet³. Als man anfing mit Knitteln oder Schwertern die Gegenpartei zu bearbeiten, um sich einer Stimmenmehrheit zu sichern, da war es bald nicht bloß um die Wahlfreiheit, sondern um die Wahl selbst geschehen.

Aber es gab noch ein anderes Mittel, um die Gunst der Wähler zu gewinnen, ein Mittel, welches man nicht durch Strafgesetze angreifen konnte, da es in den wesentlichen Organismus des römischen Staates und der römischen Religion gehörte. Die feierlichen Spiele, die an mehreren Festen jährlich gefeiert wurden, hatten auf Staatskosten die Magistrate zu besorgen. Nach Errichtung der Aedilität fiel diesem Amte die Anordnung solcher Spiele zu. Da die Staatsmittel dazu nur sparsam bemessen waren, so hatte der Magistrat Veranlassung zur glänzenderen Aufführung der Spiele aus seinen eigenen Mitteln zuzuschießen. Er erwarb sich dadurch ein Verdienst um die Götter, den Staat und die Gemeinde und es konnte natürlich Niemand etwas Unrechtes darin finden, wenn er sich durch so gemeinnützige Freigebigkeit das Wohlwollen seiner Mitbürger erwarb. Die Aedilität war die Vorstufe zur Prätur und zum Consulat, und es bildete sich so allmählich die Gewohnheit aus, daß, wer zu den höchsten Ehrenämtern strebte, sich die Aussicht auf Erfolg durch glänzende Schauspiele, die er dem Volke gab, erkaufen mußte. — Auch waren solche Schauspiele nicht beschränkt auf die öffentlichen Feste, die periodisch wiederkehrten. Man ersand andere Veranlassungen. Die Leichenbegängnisse gaben Gelegenheit, Gladiatoren- und Theaterspiele zu veranstalten. Auch konnte ein Feldherr im Kriege Gelübde thun, und in

1) Lange, Röm. Alt., II, 241. Daß dieses Gesetz die Bestechung verpönte, geht wol auch hervor aus Polybios (VI, 56), woraus man sieht, daß die Bestechung zu Polybios Zeit in Rom sehr wohl bekannt war. Vergl. Lange, Röm. Alt., II, 618. Becker, Röm. Alt., II, 2, 41.

2) Livius ep. 47 die Lex Cornelia Fulvia.

3) Doch lassen die kurzen Andeutungen bei Livius (XXXVII, 33, 11) auf Anfänge der Art schließen.

Folge davon nicht nur einen militärischen Vortheil erringen, sondern auch sein Verdienst dem Volke vor Augen führen, dadurch, daß er Botivspiele veranstaltete und das Volk ergözte. Wenn bei solchen Gelegenheiten das Volk bewirthet oder Del und Fleisch an die Armen vertheilt wurde¹, so konnte das auch nicht als eine öffentliche Bestechung angesehen werden, aber es erfüllte genau denselben Zweck, und half mit tausend andern Ursachen, die Selbstständigkeit des römischen Bürgers zu untergraben, das Bürgerrecht zu einem Anrecht auf öffentliche Unterstützung herabzuwürdigen, und die Zeit vorzubereiten, wo der römische Bürger sich glücklich fühlte, für Brod und Spiele sein Geburtsrecht verschachert zu haben.

Es war ein vergeblicher Versuch, den im Jahre 139 v. Chr. eine Lex Gabinia machte, durch geheime Abstimmung den Einfluß zu neutralisiren, den Bestechung und andre Wahlumtriebe auf die Wähler ausübten. Alle Uebel, die mit den Wahlen zusammenhingen, dauerten ungeschwächt fort und wir sehen die Amtsbewerbung in der letzten Zeit der Republik zu einer wahren Kunst ausgebildet, die kein Mittel der Ueberredung, des Betrugs, der Bestechung und Einschüchterung ausschloß. Doch die Betrachtung der Gesetze über geheime Abstimmung (*Leges tabellariae*) gehört der folgenden Periode der römischen Geschichte an.

Das Mittel der Bestechung, der unmittelbaren durch Geld sowohl, als der mittelbaren durch Spiele und öffentliche Wohlthaten, war darauf berechnet, die Person des Candidaten dem Volke zu empfehlen. Dieses allein genügte aber nicht, um Gegencandidaten aus dem Felde zu schlagen. Einem solchen konnte man nun zwar dadurch den Rang ablaufen, daß man ihn in Bestechungsmitteln überbot, aber das hatte doch oft seine Schwierigkeit. Es wurde daher noch ein anderes Mittel erfunden. Man klagte den Gegner vor Gericht an, leitete einen Prozeß ein und suchte entweder eine Verurtheilung zu Wege zu bringen, ehe die Wahl stattfand, oder ihn so zu compromittiren, daß er beim Wahlgang die Aussicht auf Erfolg verlor. Es wurde also die Rechtspflege heruntergezogen in die krummen und oft schmutzigen Wege der Parteipolitik, und es bot sich leider die Gelegenheit dazu oft und leicht. Das Recht anzuklagen hatte jeder Römer und wenige Staatsmänner hatten so reine Hände oder so viel Glück in ihrer Amtsführung, daß sie unanfechtbar da standen.

1) Eine *visceratio* schon Liv. VIII, 22.

War doch selbst Cato das Musterbild des echten Römers vom alten Schlag, nicht weniger als vierzig mal angeklagt worden. Gerade die Zeit Catos war es, wo die Tendenz-Prozesse so recht in der Blüthe standen, Klagen vorgebracht wurden, nicht um Vergehen zu ahnden, sondern um politische Zwecke zu erreichen. In wie weit diese Parteiprozesse in die Rechtspflege eingriffen und diese schädigten, wird sich bei der Besprechung dieses Gegenstandes zeigen¹.

Betrachten wir nun die Stellung der römischen Beamten, besonders der obersten, der Consuln, im Allgemeinen, und vergleichen wir sie mit den Beamten anderer Republiken des Alterthums, so verstehen wir vollständig, wie Polybios in der Magistratur ein monarchisches Element erkannte. Sie waren vor ihren Mitbürgern ausgezeichnet durch die sie umgebende Würde und Pracht, durch die begleitenden Amtsdienner, besonders die Consuln durch die gefürchteten Victoren; sie genossen unbedingten Vortritt bei allen öffentlichen und privaten Vereinigungen, sie waren durch den Besitz der Auspicien im Verkehr mit den Göttern; als Vorsitzende bei Senats- und Volksversammlungen, bei Festen und Spielen erschienen sie ganz besonders als Träger der Majestät des römischen Volkes. Ihre formelle Unabhängigkeit vom Senat trat deutlicher hervor als ihre factische Abhängigkeit, und die letztere konnten sie, wenn sie den Muth hatten, abschütteln; durch ihre richterliche Strafgewalt hielten sie die Bürgerschaft in Abhängigkeit, mehr noch die Soldaten durch den militärischen Befehl; den Unterthanen gegenüber war ihnen gestattet fast ganz nach Willkühr zu schalten; über Belohnungen der Soldaten, über Beutegelder, über Befreiung vom Dienst verfügten sie nach eigenem Ermessen. Ihre Verantwortlichkeit galt mehr ihrer Partei gegenüber, als gegenüber den Gesetzen. Daß das Volk als solches einen Beamten hätte zur Rechenschaft fordern sollen, war wol auch in der Vorstellung der Römer ein Ding der Unmöglichkeit. Nur wenn die Gegenpartei glaubte sich an einen gewesenen Beamten wagen zu können, wurde an das Volk appellirt; sonst störte das politische Gewoge auf der Oberfläche nicht die Massen in der Tiefe.

Was noch besonders beitrug der römischen Magistratur eine bedeutungsvolle Stellung zu sichern, war ihr scheinbar unabhängiges Eingreifen in die Entwicklung der Gesetze und Verfassungsformen. Nicht

1) Kapitel 5.

nur, daß sie bei wirklichen Acten der Gesetzgebung immer die Anträge stellten, und daß die Gesetze mit ihrem Namen belegt wurden, — ein großer Theil der administrativen Reformen, ja der wirklichen Umgestaltungen in Recht und Verfassung, wurde durch einfache Verordnungen der Magistrate bewerkstelligt¹, die prätorischen Edicte entwickelten das Privatrecht, die censorischen Maßregeln beim Censur reformirten stufenweise die Verfassung, und die der Consuln die Wehrverfassung und Heeresordnung. Natürlich waren diese Neuerungen in der Regel im Senat besprochen, sie waren nichts weniger als Willkühracte einzelner Männer, aber in ihnen sprach sich doch die Macht des Amtes deutlich aus, kraft dessen gehandelt wurde. Dem Volke erschien ein Camillus, wie später Marius als Reorganisator des Wehrsystems; die Censoren Appianus Claudius, Quintus Fabius und alle die späteren, welche die Einschreibung der Bürger in die Tribus regelten, schienen bloß kraft ihres Amtes in das Innere des Verfassungslebens eingegriffen zu haben; ihre Maßregeln, so wie die Edicte der Prätores hatten dauernde Gültigkeit, bis sie von einem späteren Magistrate abgeändert oder aufgehoben wurden: und so waren die Beamten die Organe, wodurch stetig und allmählich das öffentliche Recht fortgebildet wurde ohne Hülfe formeller Acte der Legislatur².

Diese Thätigkeit der Beamten wird noch zu besprechen sein bei den einzelnen Zweigen der Verwaltung. Hier genüge die Andeutung, daß die gebietende Stellung der Magistrate zum großen Theile ihrer Thätigkeit als hervorragende Organe bei der Gesetzgebung zu verdanken war.

Indessen bedurfte es dieser secundären Mittel kaum, um den römischen Magistrat mit Hoheit zu umgeben und trotz seiner kurzen Amtsdauer hoch über das Volk zu stellen. Das Imperium, die höchste militärische und richterliche Gewalt der Consuln und Prätores, wenn auch durch Gesetze innerhalb der Stadt beschränkt, verlieh eine Machtbefugniß, vor der sich jeder Bürger beugen mußte. Es konnte nicht die Rede sein von Trotz und Anmaßung gegenüber einem solchen Magistrat; ja auch

1) Kraft des ius edicendi, welches jeder Magistrat besaß. Vergl. Lange, Röm. Alt., I, 386.

2) Durch diese in der That legislatorische Thätigkeit der Magistrate war die des Volkes wesentlich beschränkt. Man muß sich letztere überhaupt nicht so allumfassend denken, wie die eines modernen Parlamentes. Vergl. Lange, Röm. Alt., II, 555.

die bloße Potestas, ohne Imperium, womit die übrigen Beamten bekleidet waren, enthielt das Recht Geldstrafen aufzulegen und jeden Widerspruch augenblicklich zu ahnden. Die Victoren der Consuln, die Diener der andern Magistrate, waren stets bereit den Aussprüchen derselben Gehorsam zu verschaffen. Und es wurde strenge darauf gesehen, nicht nur die Boimäßigkeit der Bürger gegen ihre Vorgesetzten zu sichern, sondern sogar die genaue Beobachtung aller äußern Formen der Unterwürfigkeit ¹.

Eine wesentliche Erhöhung des Ansehens der Magistrate war noch außerdem der Besitz der öffentlichen Auspicien, d. h. das Recht, für alle Staatshandlungen die göttliche Zustimmung zu erwirken. Sie waren in dieser Beziehung nicht abhängig von dem guten Willen der Priester, sondern bedienten sich derselben als Diener, ohne ihnen eine selbständige Action zu gestatten. Wie dadurch eine völlige Einheit zwischen Staat und Religion erwirkt war, und jede Möglichkeit eines Zwiespaltes zwischen beiden vermieden, wird im Abschnitt von der Religion noch weiter zu erörtern sein.

So war also das römische Beamtenthum, obgleich behaftet mit vielen Mängeln, doch ein kräftiger Träger der Staatsgewalt und wohl geeignet, dem Gesetze nach Innen Achtung und dem Staate nach Außen Sicherheit zu gewähren.

1) Vergl. Lange, Röm. Alt., I, 588.

Kapitel 4.

Militärverwaltung.

Als oberstes Amt der römischen Republik galt durchgehends das Consulat¹, und als erste Pflicht desselben die Kriegsführung. Somit war der militärische Schutz der Bürger gegen äußere Feinde, als die erste Lebensbedingung des Staates anerkannt. Die Consuln galten als die wahren Nachfolger der Könige, als Träger der Gewalt, die in der Person des Königs auf Lebenszeit vereinigt war. Allmählich verengte sich der Kreis ihrer Amtsthätigkeit und es lösten sich einzelne Theile davon ab, um besondern Magistraten übertragen zu werden. So wurden nach der Errichtung der Prätur im Jahre 366 v. Chr. die Consuln nur selten und ausnahmslos durch besondere Senatsbeschlüsse mit richterlichen Geschäften beauftragt². Die Amtsgeschäfte der Censoren, Aedilen und Quästoren verrichteten sie nie. Die Entwicklung der Verfassung nach der Richtung der Aemtervervielfältigung hielt gleichen Schritt mit dem Wachsen des Staates nach Außen, und was somit das Consulat verlor an Mannfaltigkeit der Functionen, das gewann es reichlich durch die größere Bedeutung, welche das erste Gemeindeamt in dem herrschenden Staate Italiens genoss.

Sonst wurde an der verfassungsmäßigen Befugniß der Consuln wenig geändert. Man kann wohl behaupten, daß in keinem Staate der

1) Daher bei den Griechen die stete Bezeichnung der Consuln als ἑπατοί und die Sitte nach den Consuln die Jahre zu bezeichnen.

2) Liv. XXXIX, 17. XLI, 9.

Welt je ein Amt so lange Zeit hindurch so wenig Veränderungen erlitten hat. Neben der allgemeinen Leitung des Staates war es das Kriegswesen, was die Consuln in Anspruch nahm¹. Die fortdauernden Kriege ließen in der wirklichen Thätigkeit im Felde kaum eine Unterbrechung eintreten, und mit der weiteren Entfernung des Kriegsschauplatzes von Rom, mit dem größeren Umfang, den die Kriegsoperationen annahmen, mußte sich die Stellung der Befehlshaber viel unabhängiger gestalten, als sie in der Zeit der kurzen Sommerfeldzüge in Latium oder Samnium gewesen war. Mehr und mehr konnten die Consuln bestimmend auf den Gang des Krieges einwirken, und es fiel der heimischen Regierung, d. h. dem Senate, immer schwerer eine wirksame Oberleitung oder Controlle zu üben. Schon in den Kriegen mit Karthago trat dieses zum Vorschein. So waren die Scipionen in Spanien thatsächlich unbeschränkt in ihrer Kriegsführung und Verwaltung, und der Eroberer von Neu-Karthago konnte es wagen, dem Willen des Senates den seinen entgegenzusetzen. Diese Unabhängigkeit der Consuln wuchs in den Kriegen im Osten und den späteren Kriegen in Spanien und Ligurien. Ein Manlius unternahm ohne anzufragen einen Raubkrieg gegen die Galater², ein Cassius versuchte in eine Provinz einzudringen, die ihm nicht angewiesen war³, ein Popilius Laenas, ein Claudius, ein Manlius Vulso bekriegten Völker, mit denen sie Frieden zu halten angewiesen waren⁴. Und, was höchst bezeichnend ist, in keinem einzigen Falle wurden die Willkürhandlungen der unbotmäßigen Feldherrn bestraft, auch nicht, wo förmliche Anklage erhoben worden war.

Neben dieser zunehmenden Unbotmäßigkeit der Feldherrn tritt nach dem hannibalischen Kriege auch eine Rücksichtslosigkeit derselben hervor, gegen die Forderungen der Humanität, ja des Völkerrechts und der Ehre des römischen Namens. Zwar kann man den Römern zu keiner Zeit eine außergewöhnliche Milde in ihrer Kriegsführung nachrühmen, obgleich dann und wann ein Anflug ritterlichen Geistes erkennbar ist; aber seitdem sie sich als die große zum Herrschen berufene Nation betrachteten,

1) Polyb. VI, 12, 1. οἱ ὄπατοι . . . πασῶν εἰσι κύριοι τῶν δημοσίων πράξεων.
Ib. 5. περὶ πολέμου κατασκευῆς καὶ καθόλου τῆς ἐν ὑπαίθροις οἰκονομίας σχεδὸν αὐτοκράτορα τὴν ἐξουσίαν ἔχουσι.

2) Band III. S. 133.

3) Band III. S. 188.

4) Band III. S. 162, 264, 358.

gewöhnten sie sich immer mehr an eine schandbare, empörende Verhöhnung jeder Schranke, welche allgemeines Menschengefühl, Ehre und Pflicht von je her den thierischen Leidenschaften gezogen haben. Daß im Kriege alles erlaubt sei, galt ihnen für recht und billig. Sie übten also nicht nur Kriegslust und Täuschung, wie man sie immer entschuldigt hat, sondern geradezu Wortbruch, Lüge und Hinterlist und daneben eine Grausamkeit und schlächterartige Gefühllosigkeit, die uns schauern macht. Besonders die spanischen Kriege sind voll von solchen Schandthaten, von denen nicht nur der Nationalstolz, sondern der allgemein menschliche erröthen muß. Die öffentliche Meinung der alten Welt, obgleich weniger peinlich in solchen Sachen als die Neuzeit, konnte solches Verfahren auch im Kriege nicht rechtfertigen und sogar in Rom, und besonders im Senate, regte sich das Gefühl der Menschlichkeit zur Rügung groben Mißbrauchs der Gewalt. Es kam zu heftigen Angriffen, ja zu Anklagen, aber es wurde schließlich nie etwas damit ausgerichtet; die heimische Regierung erwies sich als unfähig das militärische Commando der Heerführer in den Provinzen in Beziehung auf ehrenhafte und menschliche Kriegsführung zu controlliren.

Zugleich mit der Verwilderung des Geistes zeigt sich mehr und mehr bei den Führern militärische Unfähigkeit. Jahr auf Jahr werden die Legionen wie aufs Gerathewohl geführt, um in Schluchten und Wäldern von Barbaren umstellt, gefangen oder zusammengehauen zu werden. Die Geschichte der spanischen, der gallischen und ligurischen Kriege, wie partiisch sie auch gefärbt ist zu Gunsten einzelner Familien und des römischen Volkes, läßt doch eine solche Reihe von schmachlichen Niederlagen durchblicken, daß wir den schließlichen Sieg der Römer nur erklären können durch das ungeheure Uebergewicht des römischen Staates über die kleinen, vereinzeltten Völkerschaften der Barbaren.

Mit der Unfähigkeit der römischen Feldherrn hält gleichen Schritt der Verfall des kriegerischen Geistes und der Disciplin unter den Soldaten. Sogar der Muth, die erste und wichtigste Bedingung des Erfolges, kam den von Haus aus tapfern Italikern nicht selten abhanden¹. Was aber erst den militärischen Geist, die Zucht, Ordnung, Subordination angeht und die kriegerische Abhärtung und Tüchtigkeit, so schwanden diese Tugenden dermaßen, daß jeder von Rom gesandte neue

1) Vergl. Band III. S. 341, 358.

Feldherr, der wie Scipio Aemilianus die Wichtigkeit derselben erkannte, damit anfangen mußte, das Heer von neuem zu organisiren, an Arbeit, Märsche, Entfagung, Ordnung und Gehorsam zu gewöhnen¹.

Im Ganzen und Großen beruhte die Heeresverfassung immer noch auf den alten Grundlagen, wie sie aus der vorgeschichtlichen Zeit in die Republik übergegangen und dann zeitgemäß weiter entwickelt worden waren. Das Wesentlichste dabei war die allgemeine Wehrpflicht. Diese war zwar keineswegs ein ausschließlich römisches Institut. Sie gehörte zum Wesen des antiken Staates. Aber die Römer haben sie mit besonderer Umsicht organisirt, mit Strenge durchgeführt und beibehalten, zu einer Zeit, als die Griechen längst sich an Soldtruppen gewöhnt hatten. Wie auf ihren Bürgerheeren das Uebergewicht der Römer über die karthagischen Söldner beruhte, ist mehrfach hervorgehoben worden.

Es ist ein schlagender Beweis von der kriegerischen Anlage der Römer, daß wir schon in der ältesten Zeit bei ihnen die bis ins Einzelne durchgeführte Heeresordnung der Centurien finden, wodurch sie mit großem Geschick die Kriegseleistungen der Bürger den verschiedenen Vermögensklassen anzupassen verstanden. Diese Ordnung war berechnet für eine Zeit, die von regelmäßiger Soldzahlung noch nichts wußte. Mit der Entwicklung der Gesellschaft in wirthschaftlicher Beziehung konnte eine Vergütung an die Krieger für ihre Dienste nicht entbehrt werden, und mit der Einführung des Soldes (400 v. Chr.) mußten die alten Unterschiede der fünf Klassen im Heere fallen. Von nun an blieb die Centurien-Organisation nur noch bestehen für politische Zwecke. Der Heeresordnung entsprach sie nicht mehr. In der letzteren traten bedeutende Aenderungen ein.

Die Reiterei wurde nun wesentlich nicht mehr gebildet aus den achtzehn politischen Reitercenturien, sondern aus der jungen Mannschaft, die sich überhaupt zum Reiterdienst eignete. Dieser Dienst fing an im Heere wichtiger zu werden. Die Reiter wurden schwer bewaffnet, während sie früher leicht bewaffnet gewesen waren². Sie erhielten den dreifachen Sold der Fußkämpfer. Man nahm sie vorzugsweise aus den Söhnen der wohlhabenderen Klassen, weil sie ihre eigenen Pferde stellten. Da sie natürlich für diese Pferde auch im Frieden sorgen mußten, also nicht wie die Fußsoldaten nach einem Feldzuge ganz ins bürgerliche Leben

1) Band III. S. 345.

2) Polyb. VI, 25, 3.

übertreten konnten, so mußten sie nothwendig den ersten Anfang zu einem stehenden Heere machen. Mit ihnen dienten die Ritter der alten achtzehn Reitercenturien, die in früherer Zeit vom Staate ein Pferd (*equus publicus*) und Geld für dessen Unterhalt (*aes equestre*) erhalten hatten, was jetzt in der Form, und wohl nur in der Form beibehalten wurde¹. Unter ihnen befanden sich die jungen Adligen, die Söhne der Beamten und Senatoren, welche ihren Kriegsdienst in der Reiterei, zumeist aber als Ordonnanzoffiziere, und in der auserlesenen Leibwache des Feldherrn leisteten. Sie lieferten wohl nur wenige effective Reiter für die Schwadronen der Bürgerreiterei, denn es wurde allmählich üblich, daß die Mitglieder der achtzehn Centurien nicht aus diesen ausschieden, auch nachdem sie ein höheres Alter erreicht hatten, und also keinen eigentlichen Reiterdienst mehr thun konnten².

So bestand also die römische Reiterei in dem Zeitraum seit der Umwandlung der alten Heeresordnung, d. h. seit Camillus, aus zweierlei Bestandtheilen, den alten Reitern mit Staatspferd und ohne Sold und den besoldeten Reitern, die zwar nicht nach einem Census, aber doch aus den wohlhabenderen Bürgern ausgewählt wurden.

Die militärische Thätigkeit dieses Bestandtheils der Heere darf man nicht besonders hoch anschlagen. Die Kraft der Legionen war stets im Fußvolk, auch nachdem die Reiterei schwere Bewaffnung erhielt. Darüber läßt die Kriegsgeschichte keinen Zweifel zu in den Zeiten, wo sie hinlänglich bezeugt ist. Die römischen Reiter vermochten weder den numidischen, den gallischen und thessalischen Stand zu halten, noch die Legionen hinlänglich zu schützen. Was die älteren Annalen von Heldenthaten der Ritter erzählen, gehört ohne Zweifel ins Reich der Erfindung. Auch der Umstand zeugt zum Nachtheil der römischen Reiterei, daß man

1) Die Ausdrücke *equum adimere*, *vende equum* u. s. w. wurden zwar noch beibehalten, aber hatten nicht mehr Bezug auf die Sache, als wenn ein englisches Parlamentsmitglied sich zum Amtmann von Chiltren machen läßt (*accept the Chiltren Hundred*), um auszutreten.

2) Wahrscheinlich war diese Sitte alt; die ausgedienten *equites*, statt eigene Centurien der älteren zu bilden, stimmten in denselben Centurien mit den Jüngern, und dieser Umstand mußte dazu beitragen, die achtzehn Reitercenturien ihres militärischen Charakters zu entkleiden, und sie mehr und mehr zu bloßen Stimmcenturien zu machen. Da natürlich der Reiterdienst darunter litt, so erklärte sich der Antrag Cato's (Cato p. 60, Jordan) diese Reiterei zu vermehren.

die Bundesgenossen zu einem viel größeren Contingent von Reitern heranzog, als die römischen Bürger¹. Erst als man sich entschloß fremde, besonders gallische Reiter zu verwenden², waren die römischen Heere mit beiden Waffen ebenbürtig ausgestattet.

Was nun die Disciplin betrifft, so war ihr die eben besprochene Organisation nicht grade günstig. Die Reiter waren es, welche sich zuerst der Weichlichkeit zu ergeben verleitet waren, und bei ihnen zeigen sich zuerst Spuren der Verzagtheit und Insubordination. Die Erzählung von den jungen adligen Herren, die nach der Schlacht bei Cannae über den Plan berathschlagten, Italien zu verlassen, ist zwar vielleicht etwas aufgepugt zur Verherrlichung des P. Scipio, der diesen saubern Plan vereitelt haben soll³, aber ganz erfunden ist sie nicht und sie zeigt, welchen Abfalls von dem echten Römergeist die Elite der Reiterei schon damals fähig war. Bereits im ersten punischen Kriege war diese Entartung hervorgetreten. Im Jahre 252 hatten die Reiter gradezu den Gehorsam verweigert, als der Consul Aurelius Cotta sie aufforderte zu schanzen, so daß sie durch Anwendung strenger Mittel zur Disciplin zurückgebracht werden mußten⁴. Die Söhne der Männer, die immer mehr hervortraten aus der Masse der römischen Bürgerschaft als eine gesonderte Klasse von reichen Geschäftsleuten, Speculanten, Pächtern der öffentlichen Gefälle, waren zu feines Material, um sich zu den gewöhnlichen Reiter Soldaten brauchen zu lassen. Sie kamen immer mehr in eine bevorzugte Stellung gleich ihren adligen Kameraden, den Inhabern der achtzehn Ritterstimmen, und der eigentliche Reiterdienst kam überwiegend an die Bundesgenossen und die fremden Hülfsvölker. Aber erst von Tiberius Gracchus wurde der Ritterstand durch einen hohen Censussatz als politische Bürgerklasse fest organisiert⁵. Bis dahin bildeten die Familien der reichen Bür-

1) Das Reitercontingent der Bundesgenossen hat kein festes Verhältniß zum römischen, es wechselt meist von der doppelten zu der dreifachen Zahl. Die letztere wird als die Regel angegeben.

2) Dieses geschah schon früh. Ein gallisches Corps von 600 Reitern wird erwähnt im Jahre 168. Liv. XLIV, 27, 7.

3) Band II. S. 202.

4) Valer. Max. II, 9, 7. Frontin. strat. IV, 1, 22.

5) Alle Behauptungen von dem Bestehen eines Rittercensus vor Gracchus sind unbegründet. Unfre Quellen bezeugen bloß, daß die Reiter aus den Wohlhabendsten genommen wurden, aber keine einzige giebt einen Census equester an.

ger, die Geldgeschäfte trieben, aber nicht zur Nobilität gehörten, hauptsächlich ein Mittelglied in der Gesellschaftsorganisation zwischen dem Adel, der zum Regieren bestimmt und von Geldgeschäften gesetzlich und durch die Sitte abgehalten war, und den kleinen Leuten, der Masse der Bauern, Handwerker, Händler und Tagelöhner.

Bei dem Fußvolk der römischen Legionen konnte die alte sogenannte servianische Klassen- und Centurienordnung ebenso wenig beibehalten werden als bei der Reiterei, nachdem durch Einführung des Soldes die Vermögensunterschiede aufgehört hatten, die wesentliche Bedingung für die verschiedene Bewaffnung und Dienstart zu sein. Die Blüthezeit der Republik kennt daher die alte Heeresorganisation nicht mehr. An die Stelle der fünf Stufen der alten Phalanx finden wir vier Abstufungen in der Legion, die Veliten oder Leichtbewaffneten, und die drei Abtheilungen der Schwerebewaffneten, die Hastaten, Principes und die Triarier. Bei dieser Eintheilung wurde hauptsächlich auf körperliche Tüchtigkeit und Alter gesehen, das Vermögen aber fast gar nicht berücksichtigt¹. Nur in so fern hielt man sich noch an den Geist der alten Klassenordnung, als man die ganz Besitzlosen, und sogar die Dürftigen so viel wie möglich mit dem Kriegsdienst verschonte; was natürlich für Zeiten der Bedrängniß nicht beobachtet werden konnte. Ueberhaupt scheint Armuth nie einen gesetzlichen Anspruch auf Freiheit vom Kriegsdienste verliehen zu haben, und es war deshalb kein neues Gesetz nöthig, wenn man es für gut fand, die untersten Schichten der Bevölkerung zum Dienst aufzurufen².

1) Nach Polybios (VI, 21, 7) wählte man zu den Veliten die „jüngsten und ärmsten“. Derselbe berichtet (VI, 23, 15), daß die über 10000 Drachmen geschätzten Krieger einen Kettenpanzer trugen. Man sieht hieraus, daß die alte Klasseneintheilung noch nicht ganz außer Beziehung zur Heeresorganisation getreten war. Nach welchen Grundsätzen man in der Auswahl der vier verschiedenen Truppengattungen verfuhr, und wie man zugleich das Alter und das Vermögen berücksichtigte, wird nicht erklärt. Vielleicht lieferte der Staat die Ausrüstung für die weniger Bemittelten und zog den Preis vom Solde ab.

2) Daraus erklärt sich das Schwanken der Zahlen, welche als die Grenze des zum Dienste verpflichtenden Vermögens in verschiedenen Zeiten angegeben wird. Die Maßregel, die Marius zugeschrieben wird, daß er nämlich zuerst die Proletarier in die Legionen eingereicht habe, war längst anticipirt im hannibalischen Kriege und kam gewiß öfter zur Anwendung als wir ahnen, besonders bei der Aufstellung städtischer Legionen. Zur Zeit des Polybios waren die unter 4000 As geschätzten Bürger in der Regel

Das Detail der Heereseintheilung¹, der Bewaffnung, der Taktik, Lagerordnung, der Dienstzeit, Löhnung, der militärischen Strafen und Belohnungen gehört in die römischen Antiquitäten.

Es ist schon gesagt worden, daß die Folgerichtigkeit und Ausdauer, mit welcher der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht in Rom durchgeführt wurde, ein Hauptgrund des Uebergewichtes war, welches Rom über die andern Staaten des Alterthums hatte². Die römischen Heere waren nicht Heere gebildet aus Berufssoldaten, sondern aus Bürgern; sie waren eine Miliz, die fortwährend ihr Personal wechselte und keine dauernden Stämme besaß. Indessen ganz ungetrübt kam doch der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht nicht zur Anwendung, ebenso wenig wie

vom Legionärdienst frei; sie wurden nur in Zeiten der Noth (*ἐάν ποτε κατεπέλην τὰ τῆς περιστάσεως*) eingestellt, sonst aber auf die Flotte verwendet (Pol. VI, 19, 3) *εἰς τὴν ναυτικὴν χρῆσιν*, d. h. als Ruderer, also mit den *Socii navales* (vergl. Marquardt, Röm. Alt., III, 286. Anm. 1576). Dasselbe besagt Gellius (XVI, 10): Auch die Art, wie von Marius Neuerung gesprochen wird (Sallust. Jug. 86. Plut. Mar. 9. Val. M. II, 3, 1) zeigt, daß dieselbe kein Gesetz, sondern nur einen Usus umstieß, der aber schon früher oft umgestoßen war.

1) Wie die jedesmalige Stärke der römischen Legion der Zahl der Aushebungsdistricte, d. i. der Tribus angepaßt wurde, wird nicht berichtet. Möglich war es in folgender Weise. Die 21 Tribus, welche vom Anfang der Republik an bis 387 v. Chr. bestanden, lieferten zu je 200 Mann auf die Tribus eine Legion von 4200 Mann. Von 387 v. Chr. bis zur Erneuerung des Bundes mit Latium 358 v. Chr. gab es 25 Tribus. Diese zu je 200 Mann machten eine Legion von 5000 Mann, die normale Größe nach Livius (VIII, 8, 14), *scribebantur autem quatuor fere legiones quinis milibus peditum*. Wie man es hielt als 27 Tribus, dann 29 Tribus im Jahre 332, dann 31 Tribus im Jahre 318, dann 33 Tribus im Jahre 299 bestanden, darüber wagen wir keine Vermuthung. Nach Vollendung der 35 Tribus im Jahre 241 scheint man auf die Legion von 4200 zurückgegangen zu sein, welche jetzt als die normale gilt. Dabei konnte man aus jeder Tribus 120 Mann, d. i. zwei Centurien von je 60 Mann ausheben. Vielleicht war man bei der Vermehrung der Tribus allmählich in der Normalzahl der Centurie von 100 auf 60 hinabgegangen, so daß die vier Stufen annähernd 83, 72, 68, 64 und zuletzt 60 Mann waren.

2) Daß die Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht leichter ist, wo Sklaven gehalten werden, ist offenbar. Die Sklavenbevölkerung bildet schon an und für sich einen Theil der Bevölkerung, der vom Dienste frei ist und die Arbeiten des Friedens fortsetzen kann auch im Kriege. Genau genommen hat also nie ein Sklavenstaat die allgemeine Wehrpflicht durchgeführt, eben so wenig wie er die allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte anerkannt hat.

in den modernen Staaten. Eine Auswahl unter den Verpflichteten ist immer unvermeidlich, wenn nicht alle verwendet werden können, was ja niemals der Fall ist; und so kam von selbst ein Theil der Wehrpflichtigen häufiger ins Heer als andere. Der Krieg hat für einige besondere Reize. Daher die Freiwilligen¹, die in den römischen Heeren zahlreicher wurden, je mehr die Aussicht auf gute Bente wuchs. Der hannibalische Krieg und der jahrelange Dienst in den Provinzen, besonders in Spanien, konnten nicht verfehlen, einen Theil der Bürger ihrer friedlichen Arbeit zu entfremden, und dem Abenteuererleben bei den Fahnen dauernd zuzuführen. So finden wir, daß beliebte Anführer ohne Schwierigkeit Haufen von Freiwilligen zum Dienst über ihre Verpflichtung hinaus bewegen konnten². Es bildeten sich die Cohorten von Veteranen und Prätorianern, die neben den Legionen stehende Abtheilungen in den Heeren bildeten³. Damit war der erste Anfsatz zu den stehenden Heeren gemacht, womit die Bürgerkriege ausgefochten wurden, und auf denen später das Kaiserreich ruhte.

Nicht bloß freiwillig, sondern auch gezwungen blieben die Soldaten oft längere Zeit bei den Fahnen. Wie dieses schon im ersten Kriege in Sicilien angefangen hatte, setzte es sich fort, und wuchs zu größeren Verhältnissen, je weiter sich der Kriegsschauplatz von der Heimath der Truppen entfernte und je länger die Kriege dauerten. Besonders war dies der Fall in Spanien. Dort wurden Römer und Italiker unter den Waffen alt, ließen sich nieder, heiratheten spanische Frauen und zeugten eine halbrömische Bevölkerung, welche im Falle von Italica als Colonie anerkannt und geordnet wurde⁴. Aber auch zu Unzufriedenheit der Truppen führte das lange Verbleiben bei den Fahnen und zur bedenklichen Gefährdung der Disciplin. Daher wurde z. B. 180 v. Chr. dem Prätor D. Fulvius in Spanien gestattet, die Veteranen nach Rom zurückzubringen, weil es den Anschein hatte, daß die Mannschaften sich nicht länger in der Provinz würden halten lassen⁵.

1) Liv. XXXI, 8. — XXXII, 9, 1. — XXXVII, 4, 3.

2) So P. Cornelius Scipio, da er als Legat seines Bruders in den syrischen Krieg zog. Band III. S. 110.

3) Zuerst unter dem jüngeren Scipio Africanus erwähnt. Paull. s. v. praetoria cohors, Appian. Hisp. 84. Diese Soldaten erhielten sechsfachen Sold.

4) Appian Iber. 38.

5) Liv. XL, 35, 36.

Aber noch eher als bei den gemeinen Soldaten mußte der Kriegsdienst eine Berufsarbeit werden bei den Offizieren. Nur ein längerer Dienst konnte zum Offiziersrang befähigen. Ein tüchtiger Legionstribun war seiner Wiederwahl sicher, wenn neue Heere gebildet wurden. Eben so verhielt es sich mit den Centurionen. Diese Offiziere niederen Grades nahmen im Heere eine ähnliche Stelle ein, wie die Schreiber (*Scribae publici*) in den Magistraturen. Sie beherrschten das Technische des Amtes und ohne ihren Beistand hätten die Oberanführer im Felde eben so wenig wie die oberen Magistrate im Frieden die Leitung übernehmen können. Daß die Reiterei noch eher als das Fußvolk den Charakter einer stehenden Truppe annehmen mußte, ist schon gesagt und liegt in der Natur der Sache. Denn der Reiter ist schwerer auszubilden als der Fußsoldat, und das einmal eingeschulte Reiterpferd muß jedenfalls dauernd gepflegt und geübt bleiben, was am besten von seinem eigenen Reiter geschieht.

So arbeiteten also von mehreren Seiten die Umstände darauf hin, einen Kriegerstand zu schaffen, mehr oder weniger gelöst von der allgemeinen Bürgerschaft, die den Geschäften des Friedens lebte.

Es war ein Grundsatz, in der guten Zeit streng durchgeführt, daß die römischen Legionen nur bestehen sollten aus römischen Bürgern und italischen Bundesgenossen (*Socii*). Aus den Provinzen sollten eigentlich Truppen nicht ausgehoben werden. Indessen ging man in Zeiten der Noth von diesem Grundsatz zuweilen ab und es werden während des hannibalischen Krieges mehrmals Aushebungen sogenannter tumultuarischer Heerhaufen erwähnt, die in oder außerhalb Italiens nach keiner festen, anerkannten Regel, sondern den Umständen gemäß, wie es eben ging, auf die Beine gebracht wurden². Diese mögen öfter vorgekommen sein, als erwähnt wird; allein sie änderten doch nicht das Verhältniß der Provinzen zu Rom, welches ein ganz anderes geworden wäre, wenn sie nicht dem Kriegsdienst entfremdet, das Gefühl ihrer Kraft und ihrer Würde verloren hätten.

Eine auffallende Erscheinung in dem sonst so streng geregelten Militärwesen der Römer sind schon im hannibalischen Kriege die Freicorps, welche einzelne Führer auf Grund ihrer Beliebtheit und ihres localen

1) Ueber die Wahl der Militär-Tribunen s. Marquardt, *Röm. Alt.*, III, 276.

2) *Liv.* XXXV, 2, 7. — XXXV, 23, 9. — XXXVII, 2, 8.

Einflusses aufstellen. So führte der Zollwächter L. Pomponius Veientanus im Jahre 213 Krieg gegen Hannibal in Bruttium mit einem von ihm selbst zusammengebrachten Haufen¹ und P. Scipio ergänzte sein Heer (205 v. Chr.) aus Umbriern, Sabinern und andern Völkerschaften durch etwa 7000 Freiwillige; die einzige Stadt Camerinum schickte ihm eine Cohorte von 600 Mann; andre Städte steuerten freiwillig Material zur Ausrüstung der Flotte, Proviant und Waffen bei. Diese Art Heere und Mittel zum Kriege aufzubringen, ist entweder ein Zeichen höchster Noth oder eine Andeutung herannahenden Verfalls der Staatsordnung. In Rom war es jetzt noch das erstere: später benutzten in den Bürgerkriegen ehrgeizige Führer das gegebene Beispiel, um Heere zu sammeln, die ihnen allein gehorchten.

Wenn in der älteren Periode seiner Geschichte Rom als eine Landmacht, und ausschließlich als solche auftritt, so erklärt sich dieses vollkommen. Die Römer waren kein Handelsvolk, Rom keine Hafenstadt; die ganze Kraft der jungen Republik war gegen ihre Nachbarn auf dem italischen Festlande gerichtet. Allein dieses änderte sich mit dem Kriege um den Besitz Siciliens, der mit der ersten Seemacht der damaligen Welt geführt wurde. Jetzt mußten die Römer sich auf das Element wagen, auf dem sie nicht heimisch waren. Sie thaten es mit großer Entschiedenheit und mit großem Erfolg. Aber obgleich alle folgenden Kriege die weitere Ausbildung der Seemacht erlangten, bemerken wir mit Ueerraschung ein Erschlaffen in aller auf das Seewesen gerichteten Thätigkeit und einen Verfall der Flotte, der im schroffen Gegensatz steht zu dem gewaltigen Anwachsen der römischen Herrschaft. Die Seeschlachten des ersten punischen Krieges, die Größe der verwendeten Flotten und ihre staunenswerthen Erfolge finden ihres Gleichen nicht in den folgenden Kriegen mit Karthago, den Illyriern, mit Macedonien, den Griechen und Syrern². Schlimmer als das. Rom versteht nicht einmal eine kräftige Seepolizei zu handhaben. Das Piratenwesen wuchert auf³. Die Verbindung zwischen Rom und den Provinzen wird so unsicher, daß die Sendung von Proviant und Kriegsmaterial an die Heere in überseeischen Ländern unterbrochen wird, und daß sogar die Heere selbst

1) Siehe Band II. S. 261.

2) Band III. S. 61.

3) Piraten bei Tarent Brundisium und Massilia belästigt schon im Jahre 181. Liv. XL, 18, 4.

lange und beschwerliche Landmärsche machen, statt auf dem kürzesten Wege zur See nach ihrem Bestimmungsort befördert zu werden¹. Man hätte erwarten sollen, daß Rom bei der Ausdehnung seiner Herrschaft über Italien hinaus die Vortheile einer starken Seemacht erkannt und gewürdigt haben würde. Liegt ja doch Italien so recht in der Mitte des großen Beckens, dessen Uferländer sein Herrschaftsgebiet ausmachten. Durch den Wall der Alpen vom Reste des Festlandes abgetrennt, hat es thatsächlich fast die Vortheile einer insularen Lage; aber dieser Vortheile theilhaftig zu werden in vollem Maße, war unmöglich ohne Ausbildung des Seewesens.

Der Grund dieser auffallenden Erscheinung ist in erster Linie zu suchen in der Abneigung der Italiker gegen die See. Während die Phönizier und die Griechen sich wohl fühlten auf dem unstillen Element, haben die Römer nie aufgehört vor den Gefahren des Meeres ein innerliches Grauen zu haben. Der alte Cato spricht gewiß nicht nur seine eigene Ansicht aus, sondern die der Mehrzahl seiner Landsleute, wenn er bereit je eine Meerfahrt unternommen zu haben nach einem Orte, den er zu Lande hätte erreichen können. Noch Horaz² giebt diesem Gefühl Ausdruck, wenn er den Erfinder des Meerschiffs wie einen übermenschlichen Titanen schildert. Wir können überzeugt sein, daß die Masse der römischen Soldaten und Feldherrn dieses Gefühl theilte und den Dienst zur See verabscheute. Die so auffälligen Ueberläufer, welche sich die siegreichen Römer mehrfach von den Karthagern und andern ausliefern ließen, bestanden zum größten Theil aus solchen Italikern, welche als Matrosen auf den Schiffen zu dienen gezwungen waren.

In Folge dieser Abneigung gegen das Seewesen tritt die sonderbare Erscheinung ein, daß die Römer feindliche Schiffe, die in ihre Gewalt gerathen, nicht etwa zum Seekriege benutzen, sondern — verbrennen. Schon bei der ersten Gelegenheit, eine Flotte zu erwerben, nämlich bei der Eroberung von Antium wurden die Schiffe der Volsker nicht nach Rom gebracht, sondern nur ihre Schnäbel, um die Rednerbühne zu zieren, und der Hafen von Antium versiel³. Nach siegreicher Beendigung des hannibalischen Krieges wurde ebenso die karthagische Flotte verbrannt. Folglich dachten die Römer auch nicht daran, für den Seedienst

1) Vergl. Band III. S. 136.

2) Horat. Od. I, 3.

3) S. Band I. S. 310.

regelmäßige Beamten einzusetzen. Statt jedes Jahr Seehauptleute (*duumviri navales*) zu ernennen, behandelten sie dieses Amt als ein außerordentliches¹ und überließen die Schiffe, wenn sie dieselben nicht mehr brauchten, sammt den Häfen, Werften und allem Zubehör dem Verfall.

Dieser Gang, den die Geschichte des römischen Seewesens genommen hat, ist ein Beweis für die schon früher² betonte Thatsache, daß die gewaltige Entfaltung der Seemacht im ersten punischen Kriege hauptsächlich den italischen und sicilischen Griechen zu verdanken war. Mit dem immer fortschreitenden Verfall der griechischen Städte sank auch die römische Seemacht. Da den Römern der Geschmack und die Geschicklichkeit für das Seewesen abging, so hätte dem Verfall der Flotte nur dadurch vorgebeugt werden können, daß man die überwundenen Seemächte oder Bundesgenossen benutzte und aus ihnen die römische Seemacht gebildet hätte, wie es bis zum Ende des ersten punischen Krieges geschehen war. Allein in den außeritalischen Provinzen beobachtete Rom ein Verfahren, grundsätzlich verschieden von dem, welches den italischen sogenannten Bundesgenossen gegenüber zur Anwendung kam. Man vertraute den Provinzialen keine Waffen an. Sie zahlten Tribut, statt in den römischen Heeren zu dienen³. Die römische Politik konnte in Sicilien und Afrika, in Gallien und Spanien keine seetüchtigen Unterthanen brauchen. Dieselbe Eifersucht, welche zur Zerstörung oder zum Ruin von Syracus, Karthago und Korinth führte, konnte nicht gestatten, daß an jenen Stätten eine einheimische Seemacht sich von neuem entwickelte.

Schließlich hat auch die schlechte Ordnung der römischen Finanzen gewiß einen Theil der Schuld am Verfall der römischen Flotte. Eine achtunggebietende Flotte hätte sich nur erhalten lassen durch sehr ansehnliche jährliche Ausgaben für Schiffe, Mannschaften und Häfen. Solche Ausgaben auf ein jährliches Budget zu setzen, war die römische Finanzwirthschaft zu roh und ungefüge, wenn auch die Vergeudung der Staatsmittel zum Vortheil der herrschenden Familien es gestattet hätte. So behalf man sich denn nothdürftig, wenn man Schiffe brauchte, bald auf diese, bald auf jene Weise; baute schnell neue Fahrzeuge, ließ alte aus-

1) Im Jahre 181 werden ausnahmsweise *duumviri navales* ernannt, Livius XL, 18, 7.

2) Band II, 46.

3) Siehe unten Kap. 10.

bessern, zog die Verbündeten zur Stellung von Schiffen heran; gerieth aber doch dabei oft in die ärgste Verlegenheit und setzte sich beschämenden Unfällen aus. Und so ging es durch diesen ganzen und den folgenden Zeitraum weiter, ja es wurde eher schlimmer als besser, so daß zuletzt die Seeräuber fast unbeschränkt das ganze Mittelmeer beherrschten.

In den Bereich der Kriegsverwaltung gehört eigentlich noch die Fürsorge für Straßen. Die großen Landstraßen, welche von Rom ausstrahlend, Italien mit einem Netz umspannten, sind in erster Linie nicht für die Zwecke des bürgerlichen Verkehrs und Handels, sondern zu Zwecken des Krieges angelegt worden. Keine Gegend konnte für erobert und mit Rom fest verbunden gelten, so lange sie für die Legionen unwegsam war. Daher folgt auf die Erwerbung Campaniens die Anlegung des appischen Weges nach Capua, auf die Unterwerfung Samniums die Fortsetzung dieser Heerstraße bis nach Brundisium, auf die Ausrottung der Senonen und die Colonisirung ihres Gebietes die Erbauung des flaminischen Weges. Die Römer waren das erste Volk des Alterthums, welches die Wichtigkeit guter Heerstraßen für die Zusammenhaltung eines größeren Reiches erkannte. Die Großartigkeit ihrer Arbeiten auf diesem Felde ist erst durch die neueste Zeit erreicht und in Schatten gestellt worden. Es ist charakteristisch für die verschiedene Richtung der griechischen und der römischen Volks- und Staatsentwicklung, daß die Griechen ihre ganze Aufmerksamkeit auf Schifffahrt wandten und die Landstraßen vernachlässigten, die Römer dagegen umgekehrt den Seeweg vermieden, wo es ging, und die herrlichen Landstraßen schufen, welche, wenn auch in erster Linie für militärische Zwecke bestimmt, doch nothwendig auch der Hebung des friedlichen Verkehrs zu Gute kamen.

Kapitel 5.

Die Gerichtsverwaltung.

Die Handhabung des Rechts im friedlichen Verkehr der Staatsbürger mit einander, die Beseitigung und wo möglich die Fernhaltung jeder Gewalt von Bürger gegen Bürger, der Schutz von Leben und Eigenthum gegen die inneren Feinde der Gesellschaft ist mit dem Schutz nach Außen der Zweck jeder staatlichen Vereinigung von Menschen, dem zu Liebe sie sich gegen andre Völker abschließen und sich all den Opfern und den Beschränkungen der persönlichen Freiheit unterwerfen, welche die staatliche Ordnung verlangt. Wie die Waffe in der Hand des Kriegers nach Außen gekehrt ist zum Schutz gegen Fremde, so richtet sich zur Aufrechthaltung des inneren Friedens das Schwert der Gerechtigkeit gegen die vereinzelt Störer desselben; die Vollzieher des Volkswillens, die Beamten, werden ausgestattet mit hinreichender Machtvollkommenheit um das allgemeine Rechtsgefühl zur Geltung zu bringen, jede Misachtung zu ahnden und alle Meinungsverschiedenheiten, jeden Streit zwischen Bürgern zu schlichten mit Fernhaltung von Gewalt und von Selbsthülfe, dem Krieg im Kleinen. Eben so wenig, wie ein Staat denkbar ist ohne eine militärische Ordnung, die seine Unabhängigkeit gegen außen sichert, eben so wenig darf die innere Rechtsordnung fehlen, ja sie ist das wesentlichere Element von den beiden.

Die ursprüngliche Einheit dieser zwei Seiten des staatlichen Lebens war bei den Römern dadurch deutlich ausgesprochen, daß die oberste Machtbefugniß der Beamten, das Imperium, sowohl ihre kriegerische als ihre richterliche Hoheit über die Bürger begründete. Kraft des Imperiums

führte der Beamte den Befehl über das Heer, und kraft des Imperiums saß er zu Gericht über seine Mitbürger. Richter und Feldherr war schon der König und nach ihm der Consul in einer Person. Er bekämpfte im Namen und mit der Unterstützung des Volkes den äußeren Feind wie den inneren als Feind der Gesellschaft (perduellis). Dies zeigte sich sogar in der äußeren Form des Verfahrens. Er führte das Volk, als Heer geordnet zum Kampf gegen beide; denn die Versammlung der Centurien urtheilte daheim auf Antrag des Klägers über den Störer des inneren Friedens, und im Felde bildete sie die bewaffnete Macht.

Seit Einsetzung der Prätur (366 v. Chr.) löste sich das oberste Richteramt als besondere Magistratur vom Consulate¹. In der allmählichen Entwicklung des staatlichen Organismus treten jetzt die zwei Hauptthätigkeiten der Staatsgewalt als getrennte Einheiten hervor aus ihrer früheren Verbundenheit. Die Prätur, die wie berichtet wird², den Namen für das anfänglich einzige Oberamt, das Consulat, abgegeben hatte, wurde nun als Richteramt an die Spitze der Rechtsordnung gestellt, ohne aber dadurch die ganze Rechtspflege in sich zu vereinigen. Es blieb jedem Magistrate innerhalb seines Geschäftskreises die administrative Gerichtsbarkeit, d. h. die Handhabung der Ordnungen, für deren Aufrechthaltung er verantwortlich war; jeder Magistrat konnte Strafen auslegen, um den Verfügungen Achtung zu verschaffen, die er im Geiste und zur Durchführung der bestehenden Gesetze erließ. So übte selbstverständlich der Consul fortwährend die militärische Gerichtsbarkeit über die Soldaten im Felde, die Aedilen schritten ein gegen die Uebertreter der polizeilichen Vorschriften der Markt- und Domänenordnungen. Allein die Leitung der gewöhnlichen bürgerlichen Rechtspflege stand doch seit 366 den Prätores zu und sie sind daher in der That als die Beamten anzuerkennen, welche dem vorhandenen Gesetz, geschriebenen sowohl als ungeschriebenen, Ausdruck, Wirklichkeit und Leben gaben.

1) Daß der Dictator auch als oberster Richter handeln konnte, unterliegt keinem Zweifel. Mit dem Imperium hatte er natürlich die oberste militärische Gerichtsbarkeit. Er verfolgte kraft deren nicht nur den Untergebenen wegen Insubordination, wie Papirius Cursor den Fabius (Band I, 327), sondern auch den perduellis wie Cincinnatus den Spurius Mälius (Band I, 180). Von der Handhabung der Civiljurisdiction durch Dictatoren ist nichts bezeugt, weil wir die Dictatur nur aus Zeiten kennen, wo sie ausnahmeweise eintrat in drohender Gefahr. Vergl. Mommsen, Staatsr., I, 119.

2) Liv. VII, 3. Becker, Röm. Alt., II, 2, 89.

Es ist selbstverständlich, daß mit der Errichtung der Prätur (366 v. Chr.) die Consuln aufhörten, wenigstens auf dem Gebiete des Privatrechts richterliche Functionen zu üben (das Kriegsrecht blieb natürlich hiervon unberührt), da ja die zum Consulat jetzt wählbaren Plebejer von Rechtsprechen ausgeschlossen werden sollten, und die Errichtung der Prätur eigens diesen Zweck erfüllen sollte. Dieser Zweck fiel allerdings weg mit der Zulassung der Plebejer zur Prätur (337 v. Chr.); aber die Theilung der Geschäfte, an die man sich in einem Menschenalter gewöhnt hatte, blieb bestehen. Somit war die Leitung der Gerichte unabhängig geworden von der allgemeinen Staatsleitung. Die ursprüngliche Einheit der Prätur und des Consulats blieb aber in mancher Beziehung stets erkennbar. Der Prätor galt für den Kollegen der Consuln¹; er wurde aber ebenso wie der Consul in Centuriatcomitien erwählt, und zwar unter denselben Auspicien, er war ausgerüstet mit dem Imperium, hatte Victoren und Fasces², vertrat die Consuln in der Stadt, indem er den Senat berief, dessen Verhandlungen leitete, seine Beschlüsse ausführte, die Berichte der auswärts beschäftigten Beamten empfing und im Senate vorlegte, mit den Gesandten fremder Staaten verhandelte, Tribusversammlungen berief, sowohl zu Zwecken der Gesetzgebung als zur Wahl der niederen Magistrate. Auch mit der Ausführung von religiösen Festen und der Aufsicht über Reinheit der Religion wurde er betraut, wo man erwarten sollte, daß die Pontifices allein competent gewesen wären³. Schließlich besorgte auch der Prätor zuweilen die Aushebung von Truppen und wurde ebenso wie die Consuln zum Befehl im Felde verwandt.

Bis zur Zeit des ersten punischen Krieges wurde nur ein Prätor jährlich gewählt. Dann kam ein zweiter hinzu, um die Rechtspflege zwischen Bürgern und Fremden zu leiten⁴. Man unterschied nunmehr

1) Es war nur der geringere College (Collega minor) und konnte nicht überall an Stelle des Consuln fungiren, namentlich nicht bei den Wahlen in den Centuriatcomitien.

2) Sechs Fasces, daher bei den Griechen der Ausdruck ἑξαπέλεκτος ἀρχή. Uebrigens hatten die Prätoren die sechs Victoren nur im Felde, während sie in der Stadt beschränkt waren auf zwei, durch eine lex Plaetoria. S. Becker, Röm. Alt., II, 2, 188.

3) Vergl. die Verbrennung der angeblichen Bücher Numas durch den Prätor Petillius im Jahre 181 v. Chr. Band I, 27.

4) Daß dieses der einzige Grund war und nicht, wie Niebuhr (Röm. Gesch. III, 732) meint, die Kriegsnoth, ist schon daraus klar, daß nach dem bald erfolgenden Schluß des Krieges das Amt beibehalten wurde. Becker, Röm. Alt., II, 2, 183.

zwischen dem städtischen Prätor (*Praetor urbanus*), der stets für den angeseheneren galt und dem Fremdenprätor (*Praetor peregrinus*). Bei der definitiven Errichtung der zwei Provinzen Sicilien und Sardinien, wahrscheinlich 227 v. Chr. wurden für die regelmäßige Verwaltung derselben zwei neue Prätores ernannt, und zwei kamen später noch hinzu für das diesseitige und jenseitige Spanien. So war die Zahl von sechs jährlichen Prätores erreicht, wobei es blieb bis zur sillanischen Gesetzgebung.

Da die Prätores keineswegs bloß richterliche Functionen hatten, sondern neben den Consuln und als deren Stellvertreter auf allen Gebieten der höheren Verwaltung thätig auftraten, so leuchtet ein, daß sie für die Bewältigung ihrer Hauptarbeit keine Zeit würden gehabt haben, wenn die römische Gerichtsverfassung der heutigen ähnlich gewesen wäre. Auch wäre unter solchen Umständen kaum zu erwarten, daß sie bei ihren mannfachen anderweitigen Beschäftigungen und Interessen für das Richteramt die erforderliche Unbefangenheit, Ruhe und Unparteilichkeit hätten behalten können. Diesen beiden Schwierigkeiten begegneten die Römer in wirkungsvollster Weise. Sie übertrugen dem richterlichen Beamten nur die Formulirung der Rechtsfrage, die im Proceß zur Entscheidung kommen sollte. Der eigentliche Proceß wurde nicht vor dem Prätor verhandelt, sondern vor Richtern, die der Prätor den Parteien mit ihrer Zustimmung zuertheilte. Diese Theilung der Verhandlungen in solche, die vor dem Prätor (*in iure*) und solche, die vor einem Privatrichter (*in iudicio*) stattfanden, hatte einen großen Vortheil. Sie sicherte dem Verfahren einerseits die juristische Schärfe und Bestimmtheit, indem der Prätor bei der Instruction des Proceßes dafür sorgte, daß er sich innerhalb der gesetzlichen Vorschriften bewegte, und sie bewirkte durch Zuziehung des Laienelements in den nicht-amtlichen Richtern, daß die Entscheidung dem allgemeinen Rechtsgefühl entsprach. So war für Festigkeit und Beweglichkeit, für Gebundenheit und Freiheit, für formelle und substantielle Gerechtigkeit gesorgt.

In der älteren Zeit der Republik war den einfacheren Verhältnissen entsprechend der Civilproceß in knappen, engen und dürftigen Formen, den sogenannten *legis Actiones* gebunden. Die streitenden Parteien hatten vor dem Magistrat zu erscheinen und in den Worten, die das Gesetz für jeden Fall vorschrieb, ihre Ansprüche kund zu geben. Dadurch erhielt nun der Proceß seine bestimmte Form, und wurde vom Magistrat

einem Privatrichter zur Entscheidung übertragen. Im Laufe der Zeit entwickelte sich ein freieres Verfahren, welches dem Magistrat größere Freiheit in der Einleitung und Anordnung des Processes gestattete¹. Nach Anhören der Parteien gab er eine Instruction, worin der Privatrichter bestellt, und ihm aufgetragen wurde, die eigentliche Streitfrage² zu entscheiden, welche nach den Angaben der Parteien vom Magistrat formulirt war. Diese Instruction hieß Formula³, und der Proceß danach der Formularproceß. In der Entwerfung dieser Formeln besaß der römische Prätor einen Einfluß auf die Entwicklung des Rechts, der kaum hoch genug angeschlagen werden kann. Er war stets der lebendige Ausleger des herrschenden Rechtsgeföhls und wandte dieses bei Abfassung der Formeln an. Eine Folge dieser Uebung war, daß der jedesmalige Prätor bei seinem Amtsantritt (durch öffentlichen Anschlag die Formeln kundgab, die er bei der Rechtsprechung befolgen würde. Da die aufeinanderfolgenden Prätores in der Regel nur dann neue Grundsätze aufstellten, wenn dringender Grund vorhanden war, so bildete sich auf diese Weise ein dauerndes Recht, entstanden nicht durch förmliche Legislation⁴, sondern durch die Beamten im Wege ihrer amtlichen Thätigkeit. Dieser freien, stetigen Fortbildung des Rechts verdankt das bürgerliche Recht der Römer größtentheils seine hohe Vollendung⁵.

Die Trennung des gerichtlichen Verfahrens in die einleitenden Verhandlungen vor dem Magistrat (*in iure*) und die materielle Untersuchung, mit Zeugenverhör, Beweismitteln und Vertheidigung vor dem eigentlichen Richter (*in iudicio*), hatte neben dem Vortheil, den Magistrat von einer sonst überwältigenden Amtsbürde zu entlasten auch noch den andern, daß die Civilrechtspflege nicht von einem besonderen Richterstand,

1) Durch die *lex Aebutia*.

2) Das englische Recht hat dafür den Namen *issue*.

3) Bethmann-Hollweg, *Civilproceß*, S. 16: „Die formula ist eine schriftliche Anweisung des Prätors für den Juxer, worin das streitige Rechtsverhältniß und somit der allgemeine Rechtsfag genau bezeichnet und dem Juxer befohlen wird, nach dem Befunde seiner auf die Thatsachen gerichteten Untersuchung zu erkennen. (*Si paret condemnare, si non paret absolvere*)“.

4) Seit den zwölf Tafeln hat keine umfassende Legislation für Privatrecht stattgefunden, und nur solche einzelne Geseze, die unmittelbar sich auf öffentliches Recht bezogen, sind durch Volksbeschlüsse zu Stande gekommen. Buchta, *Institutionen I*, § 74, S. 288.

5) Bethmann-Hollweg, *Civilproceß*, S. 16.

sondern vom Volke selbst ausgeübt wurde. Zu den wichtigeren Entscheidungen wurden als Richter Senatoren gewählt¹. Für Bagatellsachen wahrscheinlich die Richter des uralten Centumviralgerichts², welches seinem Ursprunge nach gewiß plebejisch war.

Für die politische Geschichte ist das Civilrecht und auch der Civilprozeß von untergeordneter Bedeutung, wie wichtig auch beide für das materielle Wohl des Volkes sind. Die Regelung des privaten Rechtsverkehrs geschieht gewöhnlich mit solcher Geräuschlosigkeit in den Tiefen des bürgerlichen Lebens, daß keine Bewegung auf der Oberfläche sie kenntlich macht, daß wenigstens keine unmittelbare Einwirkung auf das Staatsleben und dessen Entwicklung im Großen sichtbar ist, und daß deshalb die politische Geschichte selten Veranlassung hat sich damit zu beschäftigen.

Anders ist es mit dem Criminalrecht und dem Criminalprozeß. Wo es sich handelt um eine gewaltsame Verletzung eines Rechts, und von absichtlicher Schädigung der Gesundheit, des Eigenthums oder gar des Lebens, da kann nur in seltenen Fällen von einer gütigen Beilegung des Streitiges, von Unterwerfung unter Schiedsrichter die Rede sein. Dazu kommt noch, daß es sich hier nicht handelt um Gültigmachung oder Aufgeben eines beanspruchten Rechts, sondern um Sühne und Strafe. Die öffentliche Straf Gewalt liegt an der Wurzel eines jeden staatlichen Organismus. Die Art ihrer Ausbildung zeichnet den Kulturzustand eines Volkes und einer Zeit. Die Wandelungen, welche sie durchmacht, ent-

1) Polyb. VI, 17, 7.

2) Ueber das Centumviralgericht s. Puchta, Instit. II, 25. Die Zeit seiner Entstehung ist nicht bekannt. Niebuhr rückt sie in die Regierung des Servius Tullius hinauf, was ganz richtig ist, insofern damit sein vorgeschichtlicher Ursprung angedeutet werden soll. Vergl. Götting, Röm. Staatsverf., § 92. Der Zahl der 100 Richter liegt die Zahl der 20 Tribus zu Grunde. Später war die Zahl der Centumviri nicht 100, sondern 105. Diese erklärt sich aus der Vermehrung der Tribus von 20, im Anfang der Republik auf 21; ähnlich wie zu derselben Zeit die Legion von 4000 auf 4200 Mann wuchs. Diese Zahlen (105 für die Centumviri und 4200 für die Legion) blieben so lange bestehen (bis 387 v. Chr.), daß später, als die Zahl der Tribus wuchs, man sowohl die Legion als den Gerichtshof nicht entsprechend vermehrte; sondern das Contingent jeder Tribus herabsetzte. Wie man es in der Zwischenzeit machte, als die Zahl der Tribus allmählich anwuchs, ist nicht klar. Als aber diese Zahl bei 35 stehen blieb, konnte man die Stärke des Gerichtshofes den Tribus leicht anpassen, wenn man aus jeder Tribus drei Richter nahm. Vergl. die Anm. 1, S. 86 über die Legion.

sprechen den Wandelungen des politischen Lebens überhaupt, und sind also für den Geschichtschreiber von großer Wichtigkeit.

Zu der Zeit, als das römische Volk zuerst erkennbar in der Geschichte auftrat, hatte es das Stadium der Blutrache und Geschlechterfehde schon überwunden, und bei der Schwäche lebendiger Ueberlieferung bei den Römern hat sich sogar die Spur der vorgeschichtlichen Existenz derselben verloren.

Dagegen sind noch deutliche Anzeichen vorhanden von einem vorstaatlichen Zustande, in dem nur ein Gottesfriede die Geschlechter verband, und nur das göttliche Recht und Strafen der Götter die Gewaltthat hemmten. Der Verbrecher wurde damals betrachtet als ein Feind des göttlichen Willens und daher mit dem Zorne der Götter bedroht und von der Gemeinschaft an der religiösen Genossenschaft ausgeschlossen, bis er die Buße geleistet hatte, welche die Priester, als Ausleger des göttlichen Rechtes, verlangten¹. Schrittweise trat die Geltung des göttlichen Rechts hinter das weltliche zurück, ward der Priester ersetzt durch den Beamten, die Tempelgemeinde durch die Volksversammlung, das sühnende Opfer durch die Körper- und Lebensstrafe.

Die erste Stufe der Rechtsentwicklung, wo das göttliche Recht vorherrscht, liegt in Rom in der Urzeit². Erst als der König aus dem Priester zum Herrscher wurde, und zwar zum militärischen Herrscher, trat das weltliche Recht an seine allgebietende Stelle; der Priester blieb nur Herr auf dem Gebiete des streng gesonderten geistlichen Rechts; die Volksgemeinde aber unter Leitung der weltlichen Magistrate, richtete von nun an über diejenigen ihrer Mitglieder, die den gemeinen Frieden gebrochen hatten. Dem Magistrate wurde billiger Weise wenig Willkühr über Leben und Eigenthum der Bürger gestattet. Schon die Valerischen Gesetze im Anfang der Republik, indem sie das Provocationsrecht des vom Consul Verurtheilten feststellten, sicherten dem Volke das endgültige Urtheil über Leben und Tod. Die Thätigkeit der Magistrate war nun

1) Sein Haupt wurde den Göttern geweiht durch die *sacratio capitis*; er wurde sacer und von der religiösen Genossenschaft ausgeschlossen durch *interdictio ignis et aquae*. Eine *lex sacra* ist eine, welche nicht die Sanction der bürgerlichen Gemeinschaft hat, sondern welche durch Eidschwur Parteien bindet, die keine höhere bürgerliche oder staatliche Gewalt als Richter anerkennen. Daher wird auch jeder Völkervertrag durch Opfer und Eide geweiht, d. h. unter den Schutz der Götter gestellt.

2) Vergl. des Verfassers *Early Rome* (London, Longman u. Co.) Chapt. 6 u. 7.

wesentlich darauf beschränkt einen Verbrecher vor dem Volke zu überweisen und die Zustimmung des Volkes zu ihrem vorläufigen Urtheilsspruch zu erlangen. Die Magistrate waren also weniger Richter, als Ankläger, und die Richterergewalt ruhte beim Volke. Wie die Strafbefugnisse der Magistrate allmählich vermindert wurden, und dem Angeklagten die Berufung aus Volk nicht bloß in Capitalsachen, sondern auch in Freiheits- und Vermögensstrafen gestattet wurde, ist zwar im Einzelnen nicht ganz deutlich zu verfolgen, aber im Ganzen und Großen klar. Die Valerischen Gesetze wurden wiederholt erneuert und ausgedehnt, und drei Porcische Gesetze, ganz in demselben Geiste abgefaßt, vermehrten noch den Schutz der Bürger gegen willkürliche Bestrafung durch Magistrate.

Während also in Rom die Civilstreitigkeiten zur Entscheidung kamen vor dem Magistrat und Privatrichtern, gehört die Strafrechtspflege vor das Volk.

Es ist selbstverständlich, daß nicht jeder Rechtsbruch von einer Volksversammlung abgeurtheilt werden konnte. Das römische Volk konnte sich in seiner Gesamtzahl nicht mit jeder Bagatelle behelligen lassen. Nur für die wichtigsten Entscheidungen, namentlich für solche, welche politischer Art waren, konnte die schwerfällige Maschinerie der Centuriatversammlungen in Bewegung gesetzt werden¹. Für geringere Vergehen und Uebertretungen genügte die den Magistraten² anvertraute Strafgewalt³, und gegen den Mißbrauch der Berufung aus Volk schützte so-

1) Doch wird auch für politische Prozesse in Centuriatcomitien während der Dauer des fünften Jahrhunderts der Stadt kein Fall erwähnt. Lange, Röm. Alt. II, 518.

2) Sämmtliche Magistrate haben auch Jurisdiction zur Aufrechterhaltung der Gesetze, deren Schutz ihnen übergeben war, so z. B. die Aedilen in Sachen der Land- und Weidbeschränkungen. Mommsen, Röm. St. II, 461. S. oben S. 94.

3) Sicher spielt dabei eine große Rolle das von dem Königthum überkommene Recht der Beamten Strafrichter (quaestores) einzusetzen und durch sie gemeine Verbrechen aburtheilen zu lassen. Das Amt der strafrichterlichen Quästoren ist nie abgeschafft worden. Bis zum Jahre 449 wurden sie von den Consuln ernannt, dann vom Volke erwählt, erhielten sie den Charakter von Schagbeamten. Doch blieben die criminalen Quästoren als ausnahmsweise für specielle Fälle eingesetzte Richter im Gebrauch Liv. IV, 51. VIII, 19. IX, 25. X, 1. XXVIII, 10. XXIX, 21, 30. XXXI, 12. XXXII, 26. XXXIII, 36. Nachdem das Volk im Jahre 449 die Ernennung der jährlichen Aerar-Quästoren erhalten hatte, blieb den Consuln das Recht, wie es später noch die Prätores ausübten (Geib, Röm. Crim.-Proz., 194), für einzelne Quästionen Vorsetzende (quaesitores) zu ernennen. In der ganzen Zeit, welche der Einsetzung der quaestiones perpetuae (149 v. Chr.) vorausging, waren

wohl die Weigerung des Magistrates einer solchen Folge zu geben, wenn sie frivol war¹, als die Weigerung eines Collegens oder der Volkstribunen zu intercediren, oder auch die fernere Weigerung eines Beamten, eine Volksversammlung zum Zwecke der Provocation zu berufen. Wir müssen uns also nicht vorstellen, daß das römische Volksgericht oft in Anspruch genommen wurde. Die römischen Bürger konnten ruhig ihren Geschäften nachgehen. Wenigstens machte der römische Staat keine solchen maßlosen Anforderungen an ihre richterliche Thätigkeit, wie der athenische.

Außerdem ist zu bedenken, daß während der ganzen Dauer der Republik die väterliche Gewalt und die Familiengerichte fort dauerten, und daß die Bestrafung der Vergehen von Sklaven nicht vor die römischen Behörden kam.

Im Wesentlichen also war das Volksgericht bloß berufen zur Urtheilsfällung über politische Vergehen. Nur ist der Begriff eines politischen Vergehens weiter zu fassen als wir heute gewohnt sind zu thun. Es schloß bei den Römern ein den Mord, besonders Giftmord, Brandstiftung, Fälschung und andre Verbrechen, wodurch die öffentliche Ordnung bedroht war; wogegen Diebstahl, Schmähung und andre gegen Privatpersonen gerichtete Vergehen auf dem Wege des Civilprocesses verfolgt und durch einfachen oder mehrfachen Schadenersatz gesühnt wurden.

Es springt in die Augen, daß diese Scheidung des Straf- und Civilrechts eine nach unsern Begriffen sehr unvollkommene war, und daß man das Recht des Staates strafend gegen die Bürger einzuschreiten allzusehr beschränkte. Darin nimmt aber der römische Staat keine Ausnahmestellung ein. Wir finden, daß bei allen Völkern der Geschichte die staatliche Strafgewalt nur langsam und sehr allmählich zur Anerkennung

diese ausnahmeweisen Quästionen im Gebrauch; und nur aus ihrer fort dauernden Existenz erklärt sich die Entstehung und der Name der quaestiones perpetuae. Bei größeren Verbrechen, die dem Staate Gefahr drohten, bei Verschwörungen und weitverzweigten Angriffen auf die öffentliche Sicherheit wurden durch Senats- und Volksbeschluß die Consuln oder Prätores beantragt, Quästionen zu veranstalten und die Schuldigen zu bestrafen, mit Beseitigung des Rechtes an das Volk zu appelliren. Vgl. Mommsen, Staatsrecht II, 1. S. 101 ff.

1) Das Gesetz bestimmte keine Strafe für den Magistrat, der sich weigerte der Provocation Folge zu leisten. Es sagte nur, der Magistrat habe dann unrecht gehandelt.

kam, während in den ersten Stadien der gesellschaftlichen Zustände der Einzelne darauf angewiesen war, und es als sein Vorrecht betrachtete, für Rechtsverletzungen sich durch eigene Kraft Genugthuung zu verschaffen. Der Staat begnügte sich lange damit, den inneren Frieden im Allgemeinen aufrecht zu halten, und die Selbsthülfe gesetzlich zu regeln, besonders aber die Sühne, die der Angreifer dem Verletzten nach göttlichem Recht, d. h. nach menschlichem Rechtsgefühl schuldete, zu mäßigen und an die Stelle der Vergeltung und der Rache den Schadenersatz zu bringen. Indessen war der römische Staat beim ersten Auftreten schon über die Stufe hinaus, worauf die germanischen Völker lange verweilten, denn Mord wurde nie durch bloßes Wehrgeld gebüßt.

Wenn die Beschränkung der Beamtenwillkühr für die Republik eine große Wohlthat war, so war indessen diese Wohlthat erkaufte durch eine Volkswillkühr, nicht weniger bedenklicher Art. Es liegt in der Natur jedes Volksgerichtes, daß bei der Behandlung eines Rechtsfalles die eigentliche Rechtsfrage zurücktritt hinter politische Rücksichten. Es ist ja dasselbe Volk, welches die Gesetze macht, und das jetzt nach diesen Gesetzen entscheiden soll. Eine solche Vereinigung des Gesetzgebers und des Richters in einer Person kann nur die Folge haben, daß der Richter sich über das Gesetz erhebt, in jedem einzelnen Falle nach dem grade obwaltenden Rechtsgefühl entscheidet, ein Gesetz beugt, wenn es unbequem erscheint, ja gewissermaßen jedesmal zugleich gesetzgebend und richtend auftritt. Das politische Volksgericht kann eine einzelne Handlung eines Angeklagten nie isoliren und für sich betrachten. Es faßt stets die ganze Thätigkeit, ja das ganze Leben desselben ins Auge, sein Verdienst um den Staat, seine Stellung, den Einfluß seiner Familie und Freunde, vor allem seiner Partei; es veranschlagt die Dienste, die er in Zukunft vielleicht noch leisten kann; es wird bewegt durch Mitleid, Bewunderung, Liebe und Haß; es besitzt ja schließlich als Attribut seiner Souveränität das Recht der Gnade und kann dieses so gut vor, wie nach dem Urtheilsspruch anwenden. Der römische Comitialprozeß war also von je her behaftet mit den Mängeln, welche einer solchen Stufe des unentwickelten Rechtsgefühls eigen sind. Der Angeklagte rechnete daher auch weniger auf das Recht und die Ueberzeugung seiner Richter, als auf deren Mitleid, Vorurtheile und Parteilichkeit, — Gefühle, denen die Masse des Volkes stets zugänglicher ist, als strengem Rechtsfinn. Er legte Trauerkleider an, ließ Haare und Bart wachsen, zeigte die Narben

seiner im Kampfe für das Vaterland empfangenen Wunden, ja er nahm seine Zuflucht zu Bitten und Thränen, zu dem Jammern seiner Kinder, zur Fürbitte von einflussreichen Verwandten und Freunden; er suchte die Beweggründe seiner Ankläger zu verdächtigen, ihre persönlichen Fehler und Vergehen hervorzuheben, sie dem Haß und der Verachtung des Volkes preiszugeben.

Schon das erste typische Beispiel eines Volksgerichts in der römischen Geschichte, der Prozeß des Horatius wegen Schwestermords, trägt den Charakter dieses Verfahrens. Der schuldige Missethäter wird begnadigt aus Rücksicht auf seine Heldenthat und die Opfer, die sein Vater dem Staate hat bringen müssen, obgleich er des grauenhaftesten Verbrechens offenbar schuldig ist. — Von dem Prozesse des M. Manlius (384 v. Chr.) wird erzählt, kein Senator, kein Geschlechtsgenosse, ja nicht einmal die Brüder des Angeklagten hätten Trauerkleider angelegt, was bis dahin niemals vorgekommen sei; dagegen habe Manlius auf vierhundert Bürger gezeigt, die er durch seine Großmuth von der Schuldknechtschaft befreit habe; dann habe er die Spolien von dreißig erschlagenen Feinden, vierzig Ehrengeschenke für bewiesene Tapferkeit, darunter zwei Mauer- und acht Bürgerkronen, außerdem die von ihm aus Feindesnoth geretteten Bürger gezeigt, seine Thaten gerühmt, seine mit Narben bedeckte Brust entblößt und zuletzt auf das Capitol blickend Jupiter um seinen Schutz angerufen und ihn gebeten, dem römischen Volke jetzt den Geist einzuslößen, mit dem er ihn einst beseelt zur Rettung der Burg und des Vaterlandes aus Feindes Hand; er habe das Volk gebeten, mit dem Blick auf das Capitol über ihn, den Retter desselben das Urtheil zu fällen. Die Ankläger hätten vorausgesehen, daß unter diesen Umständen vom Volke kein verdammendes Urtheil zu erwarten wäre und hätten die Versammlung an einen andern Ort berufen, von dem aus das Capitol nicht sichtbar gewesen. Dort sei dann die Verurtheilung des Manlius erfolgt¹.

In den ersten drei Jahrhunderten der Republik ruhte die oberste Strafrechtspflege in Rom in den Händen des Volkes. Indessen

1) Liv. VI, 20. Die Schilderung des Livius ist wenn auch unzuverlässig mit Bezug auf den Vorgang beim Prozeß des Manlius (s. Band I. S. 255) so doch belehrend über das Verfahren bei solchen politischen Prozessen im Allgemeinen. — Vergl. über den Prozeß des Sulpicius Galba Band III. S. 331.

die Schwerfälligkeit der Volksgerichte hatte schon in früher Zeit¹ zu einem andern Verfahren geführt, welches zuerst ausnahmsweise, dann häufiger, und zuletzt als Regel angewendet wurde. Es war dies die Bestellung eines commissarischen Gerichtshofes, zusammengesetzt aus einer begrenzten Anzahl von Richtern, die an der Stelle des Volkes das Urtheil sprechen sollten. Diese Richter (iudices) wurden vereidigt (iurati); sie verhandelten unter Leitung eines Beamten oder stellvertretenden Vorsitzenden und von ihrer Entscheidung war keine Berufung an das Volk gestattet. Sie vertraten also das Volk, obgleich sie nicht formell als Volksvertreter gewählt und mit der Volksvertretung beauftragt waren. Sie wurden von je her aus den Senatoren ernannt. Der Senat stand also auch in der Criminal-Rechtspflege thatsächlich als Vertreter des Volkes da, ebenso wie im Civilprozeß. Im Laufe der Zeit vermehrten sich die Fälle, wo man zur Einsetzung solcher außerordentlichen Schwurgerichte (quaestiones) schritt, und zur Zeit des Polybios war das so erworbene Richteramt der Senatoren schon zu solcher Bedeutung herangewachsen, daß dieser scharfsinnige Beurtheiler des römischen Staatslebens darin eine Hauptstütze des senatorischen Regiments erblickte². Zwar dauerte die Volksgerichtsbarkeit fort, aber mehr und mehr traten die senatorischen Geschworenen an die Stelle des Volkes, so daß man in der That behaupten konnte, Leben und Eigenthum, Ruf und Stellung der Bürger hingen vom Spruch zwar nicht des Senats als solchen, wohl aber der senatorischen Richter ab.

Bis in die Mitte des zweiten Jahrhunderts vor Christo dauerte dieser Zustand der römischen Gerichtsverfassung für den Strafprozeß, nämlich als Regel das Volksgericht, als Ausnahme das senatorische Geschworenengericht. Da brachte die Ausbreitung der römischen Herrschaft eine Aenderung hervor, welche für die ganze Folgezeit der Republik von durchschlagender Wichtigkeit auf dem Gebiete der Rechtspflege wurde.

Die Klagen der bedrückten Provinzialen kamen seit längerer Zeit

1) Nach Livius IV, 50, 51 und VIII, 18 schon in den Jahren 413 u. 330 v. Chr.

2) Polyb. VI, 17, 7. τὸ δὲ μέγιστον, ἐκ ταύτης (sc. τῆς βουλῆς) ἀποδιδόνται κριταὶ τῶν πλείστων καὶ τῶν δημοσίων καὶ τῶν ιδιωτικῶν συναλλαγμάτων, ὅσα μέγεθος ἔχει τῶν ἐγκλημάτων. Διὸ πάντες εἰς τὴν ταύτης πίστιν ἐνδεδεμένοι, καὶ δεδιότες τὸ τῆς γρείας ἀδελον, εὐλαβῶς ἔχουσι πρὸς τὰς ἐνστάσεις καὶ τὰς ἀντιπράξεις τῶν τῆς συγκλήτου βουλευμάτων.

so regelmäßig, daß die Einsetzung commissarischer Gerichte nicht mehr ausreichte. Einem dauernden Uebel war ein dauerndes Heilmittel entgegenzusetzen. So kam im Jahr 149 das Calpurnische Gesetz zu Stande, wodurch das früher ausnahmsweise Strafverfahren zur Regel gemacht wurde. Es bestimmte, daß für Klagen wegen Erpressungen (*repetundae*, sc. *res*) jährlich ein stehender Gerichtshof aus Senatoren (*quaestio perpetua*) gebildet werden sollte. Nach dem Vorbilde dieses ersten Gerichtshofes wurden dann im Laufe der Zeit für andre Vergehen andre errichtet. Diese dauernden Quästionen, über deren Wesen und Wirken im folgenden Abschnitt gehandelt werden wird, dem sie speciell angehören, haben von nun an das innere Verfassungsleben der Republik wesentlich beeinflusst, besonders durch den Streit um die Besetzung der Richterstellen. Es war das Unglück des römischen Staates, daß die bürgerlichen Dienste nicht allein als Opfer angesehen wurden, die der Einzelne dem Wohle der Gesamtheit brachte, sondern als Handhaben, um Macht und Reichthum zu gewinnen. So wie der Kriegsdienst den Soldaten die Aussicht auf Beute und Ackeranweisungen eröffnete, wie die öffentlichen Aemter die Hülfquellen des Staates und besonders der Unterthanen den Magistraten im Frieden und noch mehr im Krieg zur Disposition stellten, und mehr und mehr der Weg wurden Reichthümer anzusammeln, so war auch das Richteramt von Anfang an eine Quelle von Macht und Ansehn, wie es ja Polybios naiv schildert, und wurde dies mehr und mehr, als mit der Ausbreitung der römischen Macht größere Interessen davon berührt wurden. Die Senatoren brauchten und mißbrauchten ihr Richteramt zu persönlichen und politischen Zwecken und schädigten dadurch das Ansehen derjenigen Körperschaft, deren Integrität zur Aufrechthaltung der Republik die erste und nothwendigste Bedingung war. Als die Senatoren durch das gracchische Gesetz für unwürdig erklärt wurden, das Richteramt ferner zu verwalten, da war die Stellung für immer verloren, welche sie früher im Organismus des Staates eingenommen hatten. Es war ein Verhängniß für die Republik in ihrer alten Form, als Gracchus den Senatoren das Richteramt nahm; aber es war ein Beweis für die Unmöglichkeit jeder Art von Republik, daß es nicht gelang einen andern Stand zu finden oder zu schaffen, der das wichtige Amt mit größerer Gewissenhaftigkeit verwaltete. Die verschiedenen Gesetze, die von nun an erlassen wurden, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte zu sichern, gleichen den verzweifelten Versuchen,

einem Kranken, welcher der Auflösung entgegengeht, das Leben zu fristen.

Der römische Criminalprozeß beruhte wie der griechische auf der Privatklage. Der Staat in seiner älteren Entwicklungsperiode (nach Beseitigung der gewaltsamen Selbsthülfe) überläßt es dem Beschädigten selbst, durch Verfolgung seines Schädigers vor den Gerichten sich Genugthuung zu verschaffen. Wo der Beschädigte dieses unterläßt, und das Vergehen nicht unmittelbar gegen den Staat selbst gerichtet ist, findet keine Untersuchung und Verurtheilung von Amtswegen statt. Der Untersuchungsprozeß (Inquisitionsprozeß) entwickelte sich in Rom erst in der Kaiserzeit. Die Republik zeigt wol leise Andeutungen dazu, beschränkt sich dagegen im Wesentlichen auf den Anklageprozeß¹. Zum Anklagen waren besonders die Magistrate berufen, und unter ihnen wieder am meisten die Volkstribunen. Aber auch jeder Privatmann war dazu berechtigt, ja aufgefordert und veranlaßt durch Belohnungen, die ihm bei Bestrafung der Schuldigen öffentlich angeboten wurden. Die Handlungsweise derjenigen, welche aus freien Stücken solche Anklagen vorbrachten, wurde blos dann als ehrenrührig betrachtet, wenn sie, wie die Calumniatoren, Quadruplatores und Delatoren daraus ein Geschäft machten. Im Uebrigen war das Recht der Popularklage eine der Garantien für den Bestand der freiheitlichen Institutionen, und gehörte wesentlich zu dem Organismus der Republik. Es war die praktische Folge der Verantwortlichkeit der Beamten, daß Jeder im Volke als Ankläger auftreten konnte. Besonders aber bedienten sich die politischen Parteien dieser Waffe, um unbequeme Gegner zeitweilig oder für immer unschädlich zu machen. So wurde denn die Rechtspflege in das Getreibe der politischen Leidenschaften hineingezogen, ein Mißbrauch, der natürlich weder auf Rechtspflege noch auf Politik wohlthätig wirkte, besonders

1) Die Definition, die Varro (L. L. V, 14, § 81) von den quaestores gibt, nämlich: qui conquirerent publicas pecunias et maleficia, ist in jeder Beziehung verkehrt. Das quaerere ist kein conquirere, auch kein inquirere, sondern bezieht sich auf die Fragestellung des Quästors als Vorsitzenden an sein Collegium, ob der Angeklagte schuldig sei oder nicht. Aehnlich ist der Name Consul entstanden aus consulere, sc. senatum; der Consul befragt den Senat, sein consilium, wie der Quästor die Richter, sein Gerichtsconsilium. Auch rogare, rogatio ist benannt nach der Anfrage an die Beschließenden.

aber die erstere entwürdigte und schwächte ¹. Zu Cato's Zeit hatte dieses Uebel schon einen hohen Grad von Verderblichkeit erreicht, wie später noch näher zu beleuchten ist. Nach dem Untergang der republikanischen Ordnung lebte das Unwesen der geschäftsmäßigen Ankläger in der Kaiserzeit fort und dieses böse Erbtheil des Freistaates hat besonders auch dem Kaiser Tiberius, der es weder geschaffen hatte, noch vernichten konnte, einen großen Theil des taciteischen Hasses eingetragen, unter dem dieser gewissenhafte und erleuchtete Herrscher bis in unsre Zeit zu leiden gehabt hat.

Die Darstellung des Prozeßverfahrens gehört in die Geschichte des Criminalprozesses. Es sei hier nur hervorgehoben, daß der Angeklagte gehalten war, sich selbst zu vertheidigen, oder von nahestehenden Verwandten oder Freunden vertheidigt wurde. Die gerichtliche Vertheidigung und die ganze forensische Beredtsamkeit entwickelte sich gewiß nicht lange vor der catonischen Zeit; es wurde aber im Criminal- ebenso wie im Civilprozeß durch die lex Cincia ² (204 v. Chr.) den Vertheidigern die Annahme einer Bezahlung verboten.

Ebenso wenig wie vom Verfahren im Strafprozeß können wir hier ausführlich von den Strafen handeln. Nur das ist wesentlich und wichtig für die politische Geschichte, die Art der Strafen im Ganzen zu charakterisiren und besonders, wie sie in ihrer Anwendung auf römische Bürger den Werth und die Bedeutung des Bürgerrechts kennzeichnen.

Einen wohlthuenden Contrast zu dem teuflischen Raffinement der mittelalterlichen Criminaljustiz bildet die Milde der Römer, die nichts weiß von der durch verlängerte Qualen und ausgesuchte Martern verschärften Todesstrafe. Mit wenigen Ausnahmen, die wol nur dem Gebiete der spielenden Phantasie angehören ³, wurde, wenn auf den Tod erkannt war, die Strafe auf dem kürzesten Wege vollzogen, und zwar bei Freien durch Herabstürzen vom tarpejischen Felsen, (die Strafvollziehung

1) S. oben Seite 75.

2) Die lex Cincia war ein eben so gut gemeintes und eben so thörichtes Gesetz wie alle Gesetze, welche die berechtigte Gewinnsucht einschränken und Menschenliebe und Großmuth an die Stelle von Eigennuß stellen sollen, also wie die Gesetze gegen Zinsdarlehen und die Beschränkungen des Zinsfußes. Wenn solche Gesetze eine Wirkung haben, so ist es die Wirkung Uebelstände zu vergrößern, welche sie beseitigen sollen.

3) Wie z. B. das Zerreißen durch Pferde bei Mettius Fufetius, Liv. I, 28.

der Volkstribunen), durch Strangulirung im Kerker, durch das Beil oder, bei Vaternördern, durch Ertränkung. Nur das göttliche Recht verlangte härtere Buße. Die schuldige Bestalin mußte in ausgemauertem Grufte den Hungertod erleiden und ihr Verführer wurde zu Tode gepeitscht und zwar vom Oberpontifer selbst auf öffentlichem Markte¹. Daß bei Sklaven eine härtere Strafe, die Kreuzigung üblich war, hängt zusammen mit den Anschauungen des gesammten Alterthums, welches im Sklaven nicht den vollen Menschen erkannte.

Neben den Lebensstrafen kam die Kerkerstrafe, die bei uns so wesentlich ist, ursprünglich nicht zur Anwendung. Die Haft war in Criminalfällen nur vorläufige Untersuchungshaft; als eigentliche Strafe wurde sie nicht verhängt. Der römische Staat brauchte also keine Gefängniß- und Zuchthäuser, keine Strafearbeitshäuser und Galeeren.

Dagegen hatten die Römer, wie alle Staaten des Alterthums, ein Strafmittel zur Verfügung, welches jetzt kaum mehr, oder doch nur in viel geringerem Grade zur Anwendung kommen kann, die Verbannung. In unsrer Zeit des regen Weltverkehrs und eines normalen Friedens- und Freundschaftszustandes unter den gesitteten Nationen der Erde hat die Heimath nicht mehr die große Bedeutung für den Einzelnen, wie das im Alterthum der Fall war. Nicht nur daß ein fremdes Bürgerrecht leicht zu erlangen ist, so gestatten auch die Landesgesetze jedes Staates dem Fremden, sich häuslich niederzulassen, Gewerbe und Handel zu treiben, und gleich den Staatsangehörigen sich des Schutzes der Gesetze zu erfreuen. Dieser Bereitwilligkeit der Staaten Fremde aufzunehmen, entspricht nun auf der andern Seite eine stillschweigende Verpflichtung jedes Staates, gemeine Verbrecher zur Bestrafung im Lande zu halten, und sie nicht durch Verbannung andern Staaten aufzubürden. Haben ja doch die ost-australischen Colonien dem Mutterlande gegenüber durchgesetzt, daß die Deportation von Verbrechern dahin aufgehört hat. Diesem Anfang eines allgemeinen Weltbürgerrechts gegenüber hatten die Staaten des Alterthums sich streng von einander abgeschlossen. Rechte hatte der Einzelne nur in dem Staate, dem er als Bürger angehörte. Auswärts war

1) Liv. XXII, 57. L. Cantilius, scriba pontificis . . . qui cum Floronia stuprum fecerat, a pontifice maximo eo usque virgis in comitio caesus erat, ut inter verbera expiraret. Ob der Tod des Schuldigen beabsichtigt war, erhellt hieraus nicht; eher das Gegentheil.

er rechtlos, wenn auch die Bedürfnisse des gegenseitigen Verkehrs die Zulassung, Duldung und den Schutz von Fremden innerhalb gewisser Grenzen veranlaßt hatten. Die Erwerbung eines fremden Bürgerrechts war fast unmöglich, ebenso wie die Zulassung zu den religiösen und gesellschaftlichen Kreisen, den Genüssen und Vortheilen, welche das Leben angenehm machen. Daher sah jeder Römer mit Grauen auf die gewaltsame Trennung von seiner Heimath und die Verbannung war eine Strafe, die nur der Todesstrafe an Härte nachstand.

Die Vermögensstrafe ist zu jeder Zeit und bei allen Völkern am meisten zur Anwendung gekommen, obgleich sie eigentlich am wenigsten der Anforderung, die man an eine Strafe stellen kann, entspricht, nämlich den persönlich verantwortlichen Uebelthäter persönlich büßen zu lassen. Sie trifft in den meisten Fällen die Angehörigen der Schuldigen mit, wenn diese auch ganz unbetheilt sind und sie kann den Schuldigen so treffen, daß dieser die Strafe kaum als solche empfindet. Aber wegen ihrer leichteren Anwendbarkeit und ihrer Humanität, verglichen mit Leibesstrafen ist sie auch von den Römern in großem Maße benutzt worden. Besonders hat sie culturgeschichtliche Bedeutung; denn sie führte unter dem Einfluß der Religion das Strafrecht von dem Gebiet der Rache und Talion auf den Ausgleich und die Versöhnung. Die Sühne oder Buße (*poena, ποινή*) ebenso wie das germanische Bergeld hat der Privatfehde den ersten Damm entgegengesetzt. Daher erklärt sich im römischen Recht die Geldstrafe bei sogenannten Privatdelikten, wo der Geschädigte, statt Rache zu üben, einen Schadenersatz annimmt, wie z. B. der Bestohlene den vierfachen Betrag. — Von Wichtigkeit für das Gemeinwesen war die Geldstrafe sowohl in ihrer Anwendung auf politische Vergehen, als auch als Mittel der Magistrate die polizeilichen und fiskalischen Gesetze zu handhaben. Bei Defraudation war sie ganz besonders am Orte, und wurde also ausgiebig von den Aedilen z. B. gegen Uebertreter der Ackergesetze angewendet. Noch passender wäre die rücksichtsloseste Auflegung schwerer Geldstrafen bei dem Vergehen gewesen, welches seit der Eroberung von Sicilien die Republik zu unterwühlen anfang, nämlich bei der Ausplünderung der Unterthanenländer durch Magistrate und römische Abenteurer aller Art. — Hätte man diesen Leuten klar gemacht, daß sie durch schamlosen Mißbrauch ihrer Stellung sich statt des gehofften Gewinnes nur unvermeidlichen Ruin bereiteten, so hätte die alte republikanische Tugend und mit ihr die Republik fortbestehen können. Aber leider

wuchs das Uebel so schnell und mächtig empor, daß nur vereinzelte Sanguiniker hofften, ihm mit irgend einer Gerichtsorganisation entgegen treten zu können.

Von Anfang der Republik an hatte sich in Rom die persönliche Freiheit der Bürger, gegenüber der Strafgewalt der Beamten mit immer weiter reichenden Schutzwehren umgeben. Das Leben und die Freiheit der Einzelnen wuchsen an Werth und Bedeutung mit der Größe des Staates. Die Todesstrafe gegen römische Bürger kam selten zur Anwendung, seitdem die valerischen Gesetze die Berufung an das Volk gestattet hatten. Sie kam zuletzt fast ganz in Wegfall durch das Recht jedes Angeklagten einer Verurtheilung durch freiwillige Verbannung aus dem Wege zu gehen. Der politische Tod, die Verstosung ins „Clend“ ohne ferneren Antheil am staatlichen und geselligen Leben im Mittelpunkte der Republik, galt für den römischen Bürger als genügende Strafe selbst bei todeswürdigen Verbrechen. Diese Verbannung, welche anfänglich und der Idee nach wirklich eine herbe Strafe gewesen war (s. oben S. 108), verlor aber fast gänzlich diesen Charakter, als Städte wie Bräneste, Tibur und Neapel, die früher Rom fremd gegenüberstanden, im römischen Gemeinwesen thatsächlich aufgegangen waren, und dennoch das Recht behielten als Exilstädte zu gelten¹. Wie mußten sich die Begriffe von Recht und Unrecht verschieben, wie mußte der Unterschied zwischen einem Römer und einem Unterthanen der Republik scharf und schroff hervortreten, wenn der freie, unbehelligte Aufenthalt in einer italischen Stadt wie Neapel für den Römer als Verbüßung der Strafe für ein todeswürdiges Verbrechen galt; wenn also der römische Missethäter gleichgestellt wurde dem schuldlosen Bundesgenossen! Die große Masse der verbündeten Italiker, welche, wie die Ungebildeten immer, bloß materielle Vortheile und Nachtheile in Rechnung brachten, mochte vielleicht gleichgültig bleiben gegenüber einem so empörenden Beweise von Rechtsungleichheit zwischen ihnen und den eigentlichen Römern. Aber es würde eine unerklärbare Ausnahme sein von den Gesetzen menschlicher Gefühle, wenn die höheren Schichten der italischen Bevölkerung nicht mit Neid und Erbitterung auf ein Vorrecht der Römer geblickt hätten, welches mittelbar für alle Nicht Römer nichts anders war als eine Degradirung.

Wenn schon das Recht, sich durch Selbstverbannung einer Verur-

1) Vergl. Band III. S. 323.

theilung zu entziehen nach unsern jetzigen Anschauungen einer Vereitelung strenger Rechtspflege gleich kommt, so war außerdem das römische Prozeßverfahren mit so vielen Garantien zum Schutze des Angeklagten umgeben, daß wir uns die wirksame Ausführung der Strafgesetze kaum als möglich denken können. Jedes Verfahren konnte zu jeder Zeit durch Einsprache eines einzigen aus den zehn Tribunen aufgehoben werden; die Verkündigung ungünstiger Auspicien konnte, wie jede andre Volksversammlung, so auch die gerichtliche verhindern oder auflösen; der Ankläger konnte freiwillig oder sogar unter Zwang und Drohung zurücktreten. Es scheint, daß man sich genöthigt sah, den Gefahren der allgemeinen Anklagefreiheit entgegen zu wirken durch Formalitäten, die vor frivoler und parteiischer Verfolgung schützen sollten. Aber dieser Schutz bot keine Sicherheit gegen Mißbrauch; er bot nur die Möglichkeit dar, auf einer Seite wieder gut zu machen, was auf der andern gefehlt war und zeigt auf dem Gebiete der Rechtspflege dieselbe Erscheinung, welche das Staatsleben durchzieht, nämlich das System der gegenseitigen Hemmungen. Wenn trotz des ausgebildeten Intercessionsrechts, trotz der peinlichen Abhängigkeit von Formeln, trotz der ganzen Rüstkammer von Auspicien, Omina und Prodigien dennoch die Freiheit der politischen Action fort dauerte und das Recht die Oberhand behielt über das Unrecht, so ist dies nicht zu verdanken dem höchst schwerfälligen Organismus, sondern der Gesundheit und Frische des römischen Volkes in seiner besseren Zeit, in der Zeit, als noch die Ausdehnung des Staates und die ökonomischen Verhältnisse solche waren, für welche jener Organismus geschaffen war.

Kapitel 6.

Die Polizei.

Der Unterschied zwischen dem antiken und dem modernen Staatsleben zeigt sich vielleicht nirgendwo deutlicher, als wenn man darauf achtet, was in unsrer Zeit gethan oder angestrebt wird zur Förderung des Verkehrs, zur Beseitigung der Uebelstände, die demselben im Wege stehen, zur Hebung des Wohlstandes, zur Vinderung unverschuldeter Leiden, zur systematischen Pflege des Unterrichts, der Wissenschaften und Künste. Alle diese Gebiete, welche nicht dem primären Zwecke des staatlichen Organismus angehören, wie der Schutz gegen äußere und innere Feinde, sondern dem secundären, der Förderung des Gemeinwohls, hat der antike Staat weniger beachtet, als der entwickelte Staat der Neuzeit. Manche der erwähnten gemeinnützigen Bestrebungen schienen den Staatsmännern des Alterthums ganz außerhalb ihres Bereichs zu liegen. Mit Anstalten für Wohlthätigkeit, für Heilung und Unterricht befaßte sich der Staat als solcher nicht; ja auch die Mittel und Wege des Verkehrs erhielten fast nur Beachtung vom militärischen Gesichtspunkte aus, also wo es sich um Schutz und Sicherheit handelte. Der kaufmännischen Thätigkeit Wege zu eröffnen, sie zu regeln und zu leiten, das war nicht Aufgabe des Staates. Dagegen zeigen sich die Anfänge der Markt-, Straßen- und Gesundheitspolizei bei den practischen Römern schon sehr frühe und zu ihrer Verwaltung war schon bald nach Anfang der Republik das Amt der Aedilen bestimmt.

Seit 367 v. Chr. war zu den bisherigen zwei plebejischen Aedilen ein Collegium von zwei Beamten desselben Namens, aber höheren Ranges

(*aediles curules*) hinzugetreten, zu welchem sofort die Plebejer Zutritt erhielten, und welches abwechselnd von Patriciern und Plebejern Jahr um Jahr bekleidet wurde. Die Amtsgeschäfte der plebejischen und curulischen Aedilen scheinen im Ganzen dieselben gewesen zu sein; nur der Rang und die äußeren Abzeichen unterschieden das höhere curulische Amt von dem älteren und niederen plebejischen. Von den Geschäften der Aedilen, die, wie überhaupt die Geschäftskreise aller römischen Beamten, sehr verschiedenartiger Natur waren, gehört nur ein kleiner Theil unter den Gesichtspunkt der Polizei; andere gehören in das Gebiet der Rechtspflege¹ oder der Religion, darunter auch die Veranstaltung der öffentlichen Spiele, wodurch die Aedilität im römischen Staatswesen am bedeutendsten hervortrat. Speciell zur Hülfleistung bei den niederen Geschäften der Sicherheitspolizei dienten den Aedilen die peinlichen Triumvirn (*triumviri capitales*)², bei der Beauffichtigung der Straßen und öffentlichen Plätze wirkten sogar die Censoren mit, die z. B. i. J. 159 v. Chr. sämmtliche Monumente entfernten, die ohne öffentliche Autorisation aus Familieneitelkeit aufgestellt worden waren³.

Die Sicherheitspolizei war hauptsächlich in den Händen der gegen das Jahr 289 v. Chr. als stehende Beamten eingesetzten peinlichen Triumvirn (*triumviri capitales*, oder *nocturni* genannt)⁴. Doch scheinen diese auch Feuermächter und eine Art Feuerwehr gewesen zu sein⁵, und außerdem waren ihre Geschäfte als Executoren der Criminaljustiz und Hülfbeamte der höheren Magistrate in der Vollstreckung ihrer Befehle so vielseitig, daß die Sorge für die Sicherheit der Stadt sehr gelitten haben muß.

Mit dem Wachsthum der Stadt und besonders dem Zufließen von Fremden und der Ueberhandnahme des Proletariats wurde eine tüchtige Polizei nöthig. Wie es heutzutage in einer größeren Stadt hergehen würde ohne das tägliche und nächtliche Patrouilliren der Schuzmänner, kann man wohl kaum ahnen, und doch wirkt unsre Straßenbeleuchtung schon ohne Polizei zur Niederhaltung von Verbrechen gegen Personen

1) Mommsen, Röm. Staatér. II, 461 ff.

2) Mommsen, Röm. Staatér. II, 1, 560.

3) Plin. H. N. XXXIV, 6, 14.

4) Liv. XXV, 1, 10. XXXIX, 14, 10. XXXIX, 17, 5. Plaut. Amphitr. I, 2, 3. Aulul. III, 2, 2. Asconius in Milon. p. 38.

5) Val. M. VIII, 1, 5.

Jhne, Röm. Gesch. IV.

und Eigenthum. Wir können gewiß annehmen, daß es in Rom mit der Ordnung und Sicherheit schlecht bestellt war, und es fehlt auch darüber nicht an Andeutungen. In den Untersuchungen, die im Jahre 186 v. Chr. über die Verirrungen der fanatischen Bacchusverehrer stattfanden, soll sich ergeben haben, daß viele Menschen heimlich getödtet wurden, ohne daß, wie es scheint, Nachforschungen angestellt wurden. Wir werden später sehen, daß diese Berichte stark übertrieben sind. Immerhin zeigt das lange Fortdauern der heimlichen Bacchanalien und die damit verbundenen Mißbräuche, daß eine strenge Ueberwachung und Niederhaltung verpönter Handlungen nicht versucht oder wenigstens nicht erreicht wurde.

Die Aufsicht über öffentliche Häuser, Garfküchen, Bäder, Bordelle gehörte den Aedilen, als ein Theil der Gesundheits- und Sittenpolizei, wohl auch zur Einschärfung der Vorschriften über Lurusgesetze. Es scheint aber diese Ueberwachung nicht sehr strenge gehandhabt worden zu sein.

Der Mangel einer kräftigen Polizei wurde wichtig für die innere Geschichte Roms, als die Zuckungen der Revolution anfangen den Staat zu erschüttern. Die Vorgänge auf den Straßen und Plätzen in der späteren Zeit waren nur möglich, weil der Janhagel factisch die Stadt beherrschte. Der Terrorismus des Pöbels oder bezahlter Klopffechter trat jetzt an die Stelle des Gesetzes, welches einer ordnungsmäßigen Handhabung entbehrte. Wie dieses Uebel sich von Jahr zu Jahr steigerte, wird die Geschichte der Umwälzungen zeigen.

Mangelhaft waren in hohem Grade die Maßregeln für öffentliche Gesundheitspflege, wenn man die reichliche Versorgung der Stadt mit Wasser ausnimmt. Die römischen Wasserleitungen, anfangend mit der appischen des ehrenwerthen Appius Claudius Caecus aus der Zeit der Samniterkriege sind das Muster für die ganze Welt geworden, und sind wohl jetzt noch nirgendwo übertroffen¹. Dagegen waren Pflasterung, Reinigung und Beleuchtung der Straßen, Sicherung gegen Ueberschwemmung und Versumpfung (trotz der vielgerühmten Cloaca maxima, die angeblich aus der Königszeit stammte) sehr mangelhaft². Wenn man

1) Von 272 v. Chr. bis 147 wurde aber keine neue Wasserleitung angelegt.

2) Von Beleuchtung war noch keine Rede. Becker, Gallus I, 120. Die Pflasterung und Reinigung der Straßen lag den Anliegern ob und stand unter Ueberwachung der

sich die geringe Ausdehnung des Forums, die Enge und Krümme der Straßen vergegenwärtigt und dabei bedenkt, daß der Römer meist im Freien, nicht viel im Hause, lebte, daß fast alle öffentlichen und viele Privat-Geschäfte und Verhandlungen im Freien vorgenommen wurden, so kann man sich wohl denken, daß der Verkehr oft ins Stocken kommen mußte, und daß jene stolze Claudierin, die Schwester des gottlosen Bestegten von Drepana¹, Grund haben mochte sich darüber zu beklagen. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß man je nach einem der zahlreichen Brände, anfangend mit dem gallischen, auch nur daran dachte durch Erweiterung der Straßen und Regulirung der Straßenzüge diesem Uebelstande abzuhelpen, bis in die Zeit des Neronischen Brandes. Die vielgerühmte Feldmefskunst der Römer hat der Mutterstadt in dieser Beziehung wenig genutzt.

Was die Marktpolizei angeht, so war die Thätigkeit der Aedilen gewiß viel in Anspruch genommen. Sie hatten darüber zu wachen, daß die Verkäufer die richtigen Maße und Gewichte anwendeten und keine verbotenen Waaren feil boten, sie entschieden als Marktrichter vorkommende Streitigkeiten²; besonders aber lag ihnen ob, der Theuerung der Lebensmittel vorzubeugen oder sie zu mildern, wozu sie aus Staatsmitteln Ankäufe machten, um dann zu mäßigen Preisen die Borräthe zu verkaufen. Diese Fürsorge für die täglichen Bedürfnisse der städtischen Bevölkerung gestaltete sich im Laufe der Zeit zu einer immer ernsteren und schwierigeren Aufgabe der Aedilen, so daß Cäsar dafür besondere Kornädilen (aediles cereales) ernennen ließ. Die Ueberwachung und Regulirung der Lebensmittelpreise artete aus in der Zeit der Demagogie in ein Füttern des römischen Pöbels auf Staatskosten und führte zur Demoralisirung der Menge und zur Zerrüttung der Finanzen.

Während auf die eigentliche Sicherheitspolizei, den wichtigsten und wohlthätigsten Theil der staatlichen Fürsorge für die Einzelnen, so wenig Aufmerksamkeit verwendet wurde, daß schließlich jeder nach eignen Kräften für sich zu sorgen hatte, bekümmerte sich die römische Polizei von sehr früher Zeit her um Angelegenheiten des Privatlebens, die der durchgebildete Staat weislich der freien Willensthätigkeit und persönlichen Ver-

Aedilen. Bemerkenswerth ist die Reparatur der Cloaken im Jahre 184 v. Chr. Mommsen, Röm. Gesch. I, 808.

1) S. Band II. S. 81.

2) Mommsen, Staatsr. II, 1, 471

antwortung der Einzelnen überläßt. Die sogenannten Luxusgesetze, dazu bestimmt altväterliche Einfachheit in Sitte und Wandel aufrecht zu erhalten, haben von je her einen vergeblichen Krieg mit eingebildeten Feinden des Volkswohls geführt, und die Römer haben mit besonders kräftigem Aberglauben an ihnen gehangen¹. Schon die zwölf Tafeln unternahmen es, den Luxus bei den Leichenbegängnissen zu beschränken² und vorzuschreiben, wie viel Purpurdecken und Kränze, wie viel Flötenbläser, was auf Salben und Weihrauch verwendet werden sollte. Ueber die Beobachtung dieser und ähnlicher Gesetze hatten mit den Censoren die Aedilen zu wachen; es war aber, wie die wiederholte Erneuerung und Verschärfung aller dieser Vorschriften bezeugt, ein vergebliches Bemühen, bei dem zunehmenden Reichthum gegen die naturgemäßen Folgen des Reichthums und dessen Mißbrauch anzukämpfen. Nicht darin lag der Sittenverfall der späteren Republik, daß wohlhabende Bürger reicheren Hausrath liebten als die Zeitgenossen des Cincinnatus, und daß sie mehr Glanz bei ihren Gastmählern und Leichenfeiern entfalteten, sondern darin, daß das Gesetz der Habgier, dem Betrug, der Vergewaltigung im Erwerb des Reichthums keinen wirksamen Damm entgegenzustellen vermochte.

Dieses zeigt sich vorzüglich in den nicht zu verhindernden Uebertretungen der Gesetze gegen den Mißbrauch der Staatsländereien. Fast Jahr auf Jahr wiederholten sich die Bestrafungen jener Viehzüchter, die mehr Vieh auf die Staatsweiden trieben, als das Gesetz ihnen verstattete. Die Aedilen führten fortwährend Klage gegen diese Menschen. Sie trieben erkleckliche Summen als Strafgeelder ein, aber das Geschäft scheint so vortheilhaft gewesen zu sein, daß trotz der Strafgeelder den Uebertretern noch reichlicher Gewinn verblieb.

Ebenso erfolglos waren die Bemühungen der Aedilen, den verkehrten Wuchergesetzen Achtung zu verschaffen, welche nicht nur den Zinsfuß beschränkten, sondern das Unmögliche anstrebten, alles Zinsennehmen zu verhindern³.

Würde schon in Rom selbst die Sicherheitspolizei mangelhaft gehandhabt, so kann man sich denken, daß auf dem Lande, besonders in

1) Erst der Kaiser Liberius hatte ein vernünftiges Urtheil darüber. Tacitus, Ann. III, 52. 55.

2) Cicero, Legg. 23.

3) Liv. VII, 28, 9. X, 23, 12. XXXV, 41, 9.

den entfernteren Gegenden und in den Gebirgen das Räuberwefen zu den Landplagen gehörte, deren ſich die friedlichen und arbeitsamen Bauern und Bürger nicht erwehren konnten. Obgleich die Römer ſchon verhältnißmäßig früh grade, breite Militärſtraßen angelegt hatten, ſo war doch Italien in den meiſten Theilen noch ohne gute Wege, d. h. es war ein günſtiges Terrain für Diebe und Räuber; denn dieſe werden auf dem Lande durch Gebirge und unweſame Gegenden eben ſo begünſtigt, wie in den Städten durch den Mangel an Straßenbeleuchtung. Italien ſcheint die günſtigſte Brutſtätte der Banditen von je her geweſen zu ſein, von der Zeit an, wo vor dem Anfange der Geſittung die ſtaatliche Gemeinſchaft noch einigermaßen der Räuberbande ähnelte, alſo von der Urzeit Roms an, bis in die neuere Zeit. Solche Zuſtände wurden mit dem Emporkommen der römischen Macht begünſtigt durch das Ueberhandnehmen des Sklaventhums, beſonders durch die Verwendung der Sklaven zum Landbau und zur Viehzucht. Die Sklavenhorden, die auf den Bergen bei ihren Heerden ein halbwildes Leben führten, waren faſt darauf angewieſen, wenn ſich Gelegenheit bot, vom Raube zu leben. Die freie Bevölkerung, die verarmten Nachkommen der alten Samniter, Campaner, Lucaner und Bruttier¹, waren in nicht viel beſſerem Zuſtande. Wie viel loſes Gefindel ſich in Unteritalien herumtrieb, zeigen die Erzählungen, die von der Bildung ganzer Heerhaufen aus ſolchem Material zur Zeit des hannibalischen Krieges reden². Das Unweſen der Räuber, die Bruttium unſicher machten, nahm jeweilig ſo ernſte Verhältniſſe an, daß man in Rom kriegeriſche Rüſtungen gegen ſie vornehmen mußte. Wie ſolche Zuſtände zu den wüſten Sklavenmeutereien führten, die nun chroniſch wurden, werden wir im nächſten Abſchnitte ſehen.

1) Die Bruttier waren von jeher berüchtigte Räuber. Liv. XXVIII, 12, 8. XXIX, 6, 2.

2) S. Band II. S. 261.

Kapitel 7.

Der Staatshaushalt.

Die Ordnung des modernen Staates beruht auf einer geregelten Verwaltung der Finanzen. Das Ministerium der Finanzen ist also heutzutage insofern das wichtigste von allen, als die Verwaltungen von Justiz und Krieg, Polizei und Unterricht, Handel und Verkehr auf die Mittel angewiesen sind, welche ihnen eine ergiebige, pünktliche, geordnete Verwaltung der Finanzen zur Verfügung stellt. Die öffentlichen Ausgaben und Einnahmen werden also aufs sorgfältigste geprüft und einheitlich zusammengestellt, und jeder Staatsangehörige nimmt als Steuerzahler sehr lebhaften Antheil an der Verwaltung des Staatshaushalts.

Sehr verschieden war es in Rom. Der römische Bürger überließ die Sorge um die Ausgaben und Einkünfte des Staates dem Senate¹. Die Volksversammlung übte keinerlei Controlle darüber aus; der Demagogie lieferte die Finanzverwaltung nie das Thema für Verdächtigungen und Angriffe, Klagen oder Beschwerden. In der älteren Zeit der Republik wurde der Kampf zwischen Patriciern und Plebejern durchgekämpft, ohne daß die Finanzverwaltung je Gegenstand des Streites geworden wäre. Und nie ist in diese Verwaltung die Einheit und Ordnung gebracht worden, welche uns so unerläßlich erscheint; nie war eine einheitliche Behörde dafür organisirt oder eine ins Einzelne gehende

1) S. oben S. 36.

Beaufsichtigung für die verschiedenen Beamten, welche die öffentlichen Gelder verwalteten.

Dieser Zustand war die Folge davon, daß die Dienste, die der Bürger der Gemeinde leistete, in Rom nicht gegen Entgelt und Lohn, sondern als Pflicht oder Ehrendienste geleistet wurden. In der ältesten Zeit galt dieses ohne alle Einschränkung. Verwaltung und Justiz veranlaßten nur geringe Ausgaben für Schreiber und andre Unterbeamten; sogar für den Krieg waren die Ausgaben, die der Staat als solcher zu tragen hatte, gering, so lange die Bürger selbst ihre Ausrüstung und Beföstigung besorgten. Nur die öffentlichen Bauten machten eine Ausnahme. Die großen Arbeiten zur Befestigung der Stadt, zur Entwässerung der tiefer liegenden Stadttheile, für die Tempel und öffentlichen Gebäude fielen dem Staate als solchem zur Last und konnten selbst in der ältesten Zeit nicht ausschließlich durch Frohn- oder Sklavenarbeit ausgeführt werden.

Als mit der Einführung des Truppensoldes im letzten Bejenterkrieg im Jahre 406 v. Chr. die Ausgaben für das Kriegswesen sich vermehrten, und nun eine Kriegsteuer, das Tributum, eingeführt oder eine vielleicht schon früher eingeführte¹, regelmäßiger und auch gewiß drückender wurde, hätte man erwarten sollen, daß das Volk sowohl über Erhebung als über Verwendung dieser Steuer scharfe Aufsicht geübt hätte. Aber auch sogar jetzt noch hören wir nichts von einer daraus entstandenen Opposition. Das Volk und seine Führer lassen Senat und Beamte unbehelligt wirtschaften mit den öffentlichen Geldern. Das äußerste Mittel des Widerstandes, die Seceßion der Plebs, hat nichts gemein mit einer Steuerverweigerung. — Die Gleichgültigkeit gegen die Erhebung der Kriegsteuer erklärt sich wohl daraus, daß das Volk, wenn es in Centuriatcomitien den Krieg beschloß, auch die dazu nöthige Steuer gut hieß; und zweitens aus dem Umstand, daß das Tributum als eine

1) Die Angaben über die damalige Einführung des Soldes (406 v. Chr.) sind ganz bestimmt (Liv. IV, 59, 11. Diod. XIV, 16. Zonar. VII, 20). Nichtsdestoweniger vermuthet Mommsen (Röm. Tribus, 31), daß schon früher Sold bezahlt wurde. Er sieht die Neuerung von 406 v. Chr. darin, daß früher der Sold von jeder Tribus für die Mannschaft der Tribus erhoben, jetzt aber die Zahlung von den Tribus auf den ganzen Staat überging. Bei einer solchen Auffassung, die in den dafür angeführten Stellen keine Begründung findet, bleibt unklar, worin für den einzelnen Soldaten der Vortheil gelegen haben soll, und wie in Folge der Neuerung eine auf den Winter ausgedehnte Dienstzeit eher möglich gewesen sein soll als vorher.

Anleihe betrachtet und behandelt, und nach Beendigung eines glücklichen Krieges aus dem Ertrag der Beute zurückerstattet wurde. Der Krieg nährte den Krieg, er war immer noch wesentlich Beutekrieg, bis er sich zum Eroberungskrieg entwickelte.

Die Richtung der Staatsgewalt auf Beute und Eroberung drückte ihren Stempel auf alle wirthschaftlichen Verhältnisse in Rom. Erbeutetes Gut läßt sich nicht vertheilen nach den Regeln der Billigkeit, wie das durch Arbeit erworbene. Gewalt und Willkühr treten hier mehr oder weniger an die Stelle des Rechts. Daher schaltet der römische Feldherr mit unumschränkter Freiheit über die Beute¹, er verkauft sie zum Besten des Staatsschatzes, wenn er sie nicht den Truppen preisgibt. So erlöstes Geld entzieht sich natürlich der Controlle des Volks und der Feldherr ist von je her sicherlich in der Lage gewesen, sich und seine Freunde durch Kriegsgewinn zu bereichern. Nur selten, wie im Falle des Camillus, entsteht daraus Unzufriedenheit auf Seite der Massen. Wenn der römische Steuerzahler sein ausgelegtes Tributum mit Zins zurückerhielt, wie sollte er veranlaßt gewesen sein, strenge Nachforschung anzustellen über den Verbleib der übrigen Beutegelder?

Nach den siegreichen Kriegen in Italien, Spanien, Afrika, Macedonien und Syrien wurden ungeheuere Summen von den Feldherrn heimgebracht und in Triumphen zur Schau gestellt oder als Beute und Entschädigungsgelder an Rom bezahlt². Man möchte wohl wissen, was aus diesen geworden ist. Wenn nicht früher, so sollte doch jetzt über die Verwaltung der Staatskasse öffentlich Rechenschaft abgelegt worden sein³. Aber das römische Volk überließ die Verwaltung auch dieser Gelder ruhig dem Senate, d. h. den herrschenden Familien. Wie diese damit umzugehen wußten, das beweist das Verschwinden von 3000 Talenten in den Händen des L. Scipio Asiaticus, des Siegers von Magnesia.

Die Sorglosigkeit in der Controlle der Beute erstreckte sich denn auch auf den bei weitem wichtigsten Theil derselben, nämlich das eroberte Land. Hier griff das System der Occupation platz, wahrscheinlich unter Sanction oder Leitung der befehlenden Feldherrn, und so entging dem

1) Mommsen, Röm. Staatkr. I, 103 und Hermes, 1, 173.

2) Zusammenstellung bei Marquardt, Röm. Alt. III, 2, 160.

3) Vergl. Mommsen, Röm. Gesch. I, 806, 808.

Staate als solchem eine Quelle des Einkommens, die er unter geregelten Finanzverhältnissen gewiß nicht hätte aus den Händen gelassen.

Die Vernachlässigung der Verwaltung der Staatsländereien, oder vielmehr die Gewaltthätigkeit und Selbstsucht, mit der die herrschenden Familien dieselben an sich rissen und dem Staate unterschlugen, diese systematisch betriebene Untreue am Allgemeinen, nährte den Geist der Habsucht, Raubsucht und Uredlichkeit, verbunden mit Härte und Gewaltthat, welche den römischen Adel zu jeder Zeit gekennzeichnet hat und der bei der Ausbreitung der römischen Herrschaft zuerst den Ueberwundenen, und dann den Ueberwindern selbst so verderblich wurde. Obgleich das Gesetz vom occupirten Lande und von der benutzten Gemeinweide eine Abgabe an die Staatskasse verlangte, und streng zwischen occupirter Staatsdomäne und Privatbesitz unterschied, wußte sich der römische Großgrundbesitzer durch Connivenz der Beamten sowohl der Zahlung der Abgabe zu entziehen, als auch den Unterschied zwischen Privatbesitz und Gemeindeland zum Nachtheil des Staates geschickt zu verwischen¹. So ging nicht nur ein bedeutender Theil der in den Samniter-Kriegen und im Kriege mit Pyrrhos gewonnenen Staatsländereien dem Staate verloren, sondern sogar der im hannibalischen Kriege erworbene höchst werthvolle Besitz des campanischen Gebietes wurde geschmälert. Selbst der finanzielle Reformator Cato scheint nicht gewagt zu haben, in seiner Censur 184 v. Chr. dieses Unwesen aufzudecken und zu beseitigen. Erst zehn Jahre später wurde der Versuch gemacht².

Wie diese Habsucht der römischen Nobilität üppig in die Höhe schloß, als die Kriege in Griechenland und Asien ihr die Schätze jener Länder öffneten, davon spricht jedes Kapitel der Kriege mit Philipp, Antiochos und Perseus. Der Adel erwarb jetzt die kolossalen Reichthümer,

1) Liv. XLII, 19, 1. XLII, 1, 6.

2) Liv. XLII, 1, 6. Senatui placuit L. Postumium consulem ad agrum publicum a privato terminandum in Campaniam ire, cuius ingentem modum possidere privatos paulatim proferendo fines constabat. Liv. XLII, 19, 1. Eodem anno (172 v. Chr.) quia per recognitionem Postumii consulis magna pars agri Campani, quem privati sine discrimine passim possederant, recuperata in publicum erat, M. Lucretius tribunus plebis promulgavit, ut agrum Campanum censores fruendum locarent, quod factum tot annis post captam Capuam non fuerat, ut in vacuo vagaretur cupiditas privatorum. Vergl. Lange, Röm. Alt., II, 260.

die feinen politischen Ehrgeiz immer mehr entflammten, aber der Mittelstand verarmte und der Staat ward nicht bereichert.

Fast dieselbe Willkühr, mit der die römischen Consuln über die Kriegsbeute verfügten, zeigt sich bei den Strafgeldern, welche die Beamten, namentlich die Aedilen, auferlegten¹. Sie lieferten dieselben nicht etwa, wie wir erwarten sollten, an die Staatskasse ab, sondern verwendeten sie nach ihrem eigenen Ermessen zu öffentlichen Bauten, Denkmälern, Straßen und Tempeln. Eine Mitwirkung des Volkes tritt nie zu Tage, und da der Senat diese Gelder nicht bewilligte, so hatte wahrscheinlich der Beamte auch keine gesetzliche Verpflichtung, dessen Zustimmung zur Verwendung einzuholen, obgleich anzunehmen ist, daß er gewöhnlich im Einvernehmen mit dem Senate handelte.

Für die öffentlichen Spiele, welche gewisse Magistrate zu veranstalten hatten, reichten die kärglich bemessenen Staatsmittel, die in früherer Zeit ausgefetzt waren, lange nicht mehr aus, als mit den Eroberungen die Prachtliebe wuchs. Die Beamten sahen sich genöthigt, oft bedeutende Summen zuzuschießen. Zunächst waren sie natürlich dafür auf ihr eigenes Privatvermögen angewiesen, aber sie fanden bald ein Mittel die Last auf andre zu wälzen. Sie veranlasten die römischen Bundesgenossen in Italien und die Unterthanen in den Provinzen zu freiwilligen Beiträgen und wurden dadurch in den Stand gesetzt nicht nur die vom Staate anerkannten und geforderten Spiele glänzend zu feiern, sondern außerdem *Botiv*-Spiele zu veranstalten, die der Staat nicht verlangte, und die hauptsächlich dazu dienten, persönliche oder Familien-Eitelkeit zu befriedigen. Die „freiwilligen Beiträge“ werden in den meisten Fällen weniger freiwillig als erzwungen gewesen sein und wir sehen daher, daß der Senat durch förmlichen Beschluß den Aufwand für solche Feste beschränkte und die Unterthanen vor den Forderungen, beziehungsweise Erpressungen der Beamten zu schützen suchte². Bei römischen Bürgern konnten, wie es scheint, die Versuche zu derartigen Abgaben nicht gemacht werden, sondern nur bei Unterthanen, die schutzlos den Beamten gegenüberstanden. War dadurch, nach römischen Begriffen die Handlungsweise der Beamten dem Geseze gegenüber unanfechtbar, und nur aus Billigkeitsrückichten vom Senate beschränkt, so fällt es doch auch hier

1) Vergl. Mommsen, Staatsr. II, 466.

2) Liv. XL, 44, 8.

auf, daß sich das Volk so gleichgültig verhielt, wenn es sich um Einnahmequellen handelte, woraus der Staat als solcher hätte Nutzen ziehen können.

Ähnlicher Willkühr der Beamten, und Gleichgültigkeit des Volkes begegnen wir bei den Verpachtungen der Staatseinkünfte an die Zollpächter. Bei diesen Geschäften wurde mehr das Privatinteresse der Beteiligten als das Interesse des Staates berücksichtigt. Die Beamten wagten es nicht die mächtigen Finanzmänner zu hart zu drängen, die Pachtsummen zu hoch hinaufzuschrauben, oder die Zahlungen rücksichtslos einzufordern. Dies geht deutlich hervor aus dem Geschrei, welches sich erhob, als einmal ein strammer Ehrenmann, der rücksichtslose Cato, den Vortheil des Staates allein im Auge behaltend, die Pachtsummen über das gewohnte Maß hinauftrieb¹. Die Aufregung unter den Steuerpächtern war damals so groß, ihre Freunde im Senate so mächtig, daß sogar der eiserne Cato nachgeben, die Pachtcontracte cassiren lassen und neue vornehmen mußte, die den Unternehmern etwas günstiger waren². Aus diesem Ausnahmefall läßt sich ermessen, welcher Art der gewöhnliche Hergang bei solchen Finanzgeschäften war. Der Senat konnte übrigens Fristen bei den Zahlungen und andre Erleichterungen³ gewähren, und es mußte sehr gewissenhaft hergegangen sein, wenn diese nur aus Billigkeitsrücksichten, und nicht für politische Zwecke ertheilt worden wären.

Wie haushälterisch auch der Römer war, wenn es sich um die Verwaltung seines Privatvermögens handelte, so verschwenderisch und sorglos war der Staat mit öffentlichem Gute. Es ist ihm nie gelungen daselbe vor der Plünderung durch Private sicher zu stellen, und das Gefühl dieser Ohnmacht hatte eine verzweifelte Gleichgültigkeit zur Folge. Was man nicht festhalten und zum allgemeinen Besten gebrauchen konnte, das hatte eben keinen Werth für den Staat und konnte füglich preisgegeben werden. Das schlagendste Beispiel dieser finanziellen Impotenz der Römer war vielleicht das Verfahren mit den macedonischen Bergwerken, die nach dem perseischen Kriege (168 v. Chr.) in ihre Hand gekommen waren⁴. Da man nicht im Stande war die Steuerpächter vom Betrug zurückzuhalten, ließ man lieber die Bergwerke brach liegen.

1) Liv. XXXIX, 44, 8.

2) Plut. Cato m. 19. Flamin. 19.

3) Polyb. VI, 17, 5.

4) Band III. S. 219.

Der Mangel an Ordnung im Staatshaushalt der Römer spiegelt sich in der Zersplitterung der Geschäfte unter so viele Beamte. Beim Kriegswesen und der Rechtspflege bestand doch im Ganzen eine einheitliche Leitung dadurch, daß an der Spitze dieser Geschäfte die Consuln und Prätores standen. Welcher Beamte als Finanzminister gelten soll, ist nicht so leicht zu sagen. Die besten Ansprüche konnte wohl der Censor machen, weil er durch Veranstaltung des Censur die Einschätzung der Bürger zur Kriegsteuer besorgte, weil er die Staatsdomänen verpachtete und die öffentlichen Bauten vergab. Aber der Censor hatte außerdem so wichtige Geschäfte anderer Art, daß auch er nicht in den Finanzgeschäften aufging, während Quästoren, Aedilen und Consuln direct bei der Verwaltung und Verausgabung der öffentlichen Gelder thätig waren.

Die Censur unterschied sich wesentlich von den andern Oberämtern der Republik, dem Consulat und der Prätur, dadurch, daß sie des Imperiums entbehrte, und also weder zu militärischem Commando noch zur Gerichtsbarkeit befähigte. Sie war ganz speciell ein städtisches und bürgerliches Amt mit bestimmt begrenztem, obgleich manchfaltig gestaltetem Geschäftskreis. Der Censor besaß weder das Recht den Senat noch das Volk zu berufen, ausgenommen zum Zweck des Censur. Da er kein Imperium hatte, sondern nur eine Potestas, so war er ohne Victoren. Trotzdem galt sein Amt für das oberste dem Range und der Würde nach und wurde regelmäßig nur von gewesenen Consuln bekleidet. In der Ausübung desselben aber verfuhr der Censor mit einer Unumschränktheit, die ihn fast zum autokratischen Gesetzgeber stempelte. Von seiner periodischen Neugestaltung der Bürgerschaft ist schon mit Bezug auf die Klassen- und Tribus-einteilung und die Neubildung des Senats die Rede gewesen. Sein Sittenrichteramt wird später zur Sprache kommen. Hier sind nur seine finanziellen Geschäfte zu erwähnen.

Die Einkünfte von den Staatsdomänen, den Weiden, Wäldern, Fischereien, Salinen, Bergwerken, sowie auch die Zölle und Hafengebühren¹ wurden nicht direct erhoben, sondern, wie schon erwähnt, von den Censoren auf je fünf Jahre an den Meistbietenden verpachtet.

Dadurch, daß dem senatorischen Adel erst durch Herkommen und dann durch Gesetz untersagt war, Handel zu treiben, mußte sich ein besonderer Stand bilden für die großen Geldgeschäfte, ein Stand, der durch

1) Liv. XXXII, 7. XL, 51.

Sitte und Gesetz vom regierenden Stande getrennt, und doch durch den Einfluß, den Reichthum immer verleiht, ihm nahe gerückt und von der Masse des Volkes geschieden war. Dies war der Ritterstand, dem die Publikenen angehörten, gestellt zwischen die zwei Extreme der Gesellschaft, und also gewissermaßen das Mittel- und Bindeglied zwischen beiden. Wie der herrschende Adel seine amtliche Stellung benutzte, um sich auf Kosten des Staates und besonders der Unterthanen zu bereichern, so beuteten die Ritter finanziell den Staat aus. Sie bildeten Handelsgesellschaften und schossen so die großen Kapitalien zusammen, welche sie befähigten die umfassenden Steuerpachtungen und Lieferungscontracte mit dem Staate einzugehen. Bei den öffentlichen Licitationen, welche die Censoren alle fünf Jahre vornahmen, waren die Gesellschaften der Publikenen allein im Stande Angebote zu machen. Sie theilten sich in die einzelnen Zweige der verschiedenen Erhebungen und besaßen ein factisches Monopol für diese Finanzgeschäfte. Wie sie dieses benutzten zu ihrer Bereicherung und zur Schädigung der Steuerzahler, gelegentlich auch zum Nachtheil der Staatskasse, ist genugsam bekannt. Schon im hannibalischen Kriege traten grobe Betrügereien zu Tage¹, später waren die Publikenen im Verein mit den Statthaltern die Pest der Provinzen. Die großen Kapitalisten unsrer Tage, die Bankhäuser und Consortien aller Art, bedeutend wie sie sind, haben auf Handel und Verkehr nicht entfernt so bestimmenden Einfluß wie die römischen Geldmänner hatten und auf die Staatsleitung noch viel geringeren. Dadurch, daß die römische Finanzverwaltung der Publikenen nicht entbehren konnte, wurden sie zu Herren des ganzen Geldverkehrs und zu einer Macht im Staate, wie es jetzt neben der Regierung keine giebt.

Der Grundsatz, daß Rom auf Kosten der Unterthanen zu leben berechtigt sei, trat deutlich zu Tage, als im Jahre 167 v. Chr. das Tributum, die einzige directe Steuer, die der römische Bürger zahlte², abgeschafft wurde, weil mit der Eroberung Macedoniens die Staatskasse desselben entbehren konnte. Die ganze Last und die Kosten der Staatsregierung waren jetzt auf die Unterthanen abgewälzt³, welche außerdem

1) Band II. S. 262.

2) Der Accis von dem Werthe der freigelassenen Sklaven (Vicesima manumissionum) diente nur zur Ansammlung eines Reservefonds, nicht eigentlich für die laufenden Kosten der Verwaltung.

3) Ueber die Besteuerung der Provinzen s. Marquardt, Röm. Alt. III, 2, 139 ff.

für die Bereicherung der römischen Statthalter und Wucherer zu fröhnen hatten; bald kam die Zeit, wo auch noch die Fütterung des römischen Pöbels ihnen aufgeladen wurde, und nun lebte die Stadt Rom in der That von dem Ertrage des Kapitals, welches sie sich durch die Schärfe des Schwertes erworben hatte.

Zur vollen Entwicklung kam die unheilvolle Vergeudung der Staatsmittel erst durch die Speisegesetze des C. Grachus und seiner Nachfolger. Aber es war diesen Demagogen schon wacker vorgearbeitet worden. Daß es der Regierung obliege, den Marktpreis für die nothwendigen Lebensmittel, namentlich Salz und Korn zu regeln, galt von Anfang an als selbstverständlich. Wir hören daher schon in alter Zeit von Korn-Ankäufen auf Staatskosten, und von Maßregeln gegen Korn-Wucherer zu Zeiten der Noth. Der Preis des Salzes, dessen Gewinnung Staatsmonopol war, wurde 204 v. Chr. von Livius Salinator für Rom und die verschiedenen Gegenden Italiens festgesetzt, aber allerdings mehr zum Vortheil des Staatsschatzes als der Bevölkerung, wenigstens der nichtstädtischen¹. Nach der Eroberung von Sicilien und Sardinien begann die massenhafte Einfuhr von Getreide nach Rom, begünstigt durch die Zehntzahlungen der Provinzialen. Auch aus Spanien kamen zu Zeiten große Zufuhren von Getreide nach Rom². Dieses Korn wurde zu billigen Preisen in Rom verkauft, und so gewöhnte sich die römische Plebs allmählich daran, einen Theil ihres Unterhaltes vom Staate zu empfangen. Es scheint, daß, um diesen Vortheil der Bevölkerung der Stadt Rom zuzuwenden, den Provinzen die Kornausfuhr nach andern Märkten verboten oder beschränkt war³. Durch diese kurzfristige Handelspolitik schadete die römische Regierung allen Beetheiligten. Der Ackerbau in Italien litt durch die massenhafte Einfuhr aus den Provinzen; diese litten durch die Beschränkung des Verkehrs, und das römische Volk wurde daran gewöhnt, statt von der eignen Arbeit, von den Almosen des Staates, beziehungsweise der Staatsmänner zu leben, welche ihre ehrgeizigen Pläne auf die Gunst des Volkes stützten.

Ehe durch die Korngesetze der Demagogen die Speisung des römischen Proletariats zur drückenden Auslage wurde, waren die wesentlichsten Staatsausgaben die für Krieg und öffentliche Bauten. Der Krieg verschlang natürlich dazumal, ebenso wie jetzt, den größten Theil des

1) Liv. XXIX, 37.

2) Liv. XXX, 26.

3) Polyb. XXVIII, 2.

Staats-Einkommens, und das baare Geld, welches darauf verwendet wurde, ist keineswegs der Maßstab für die sämtlichen Kosten. Man muß hinzuzählen, was von persönlichen Dienstleistungen oder Natural-Lieferungen unbezahlt blieb. Der Sold der Truppen, die Ausrüstung der Heere und Flotten, die Verpflegung der Bundesgenossen, die Kosten der Transporte, und andre mittelbare und unmittelbare Ausgaben drückten auf die Finanzen, sobald ein Krieg sich in die Länge zog, oder nicht von großem Erfolg begleitet war. Die Kriegsteuer, das Tributum, der Bürger wurde gewiß immer als schwere Last empfunden, wenn auch die Hoffnung auf Wiedererstattung ein guter Trost war.

Trogdem nennt Polybios¹ die Ausgaben für die öffentlichen Bauten die bedeutendsten, welche der Staat zu leisten hatte. Er kann dabei nur an die laufenden Ausgaben in Friedenszeiten gedacht haben, ohne Berücksichtigung der Kosten für Krieg. Die Verwendung dieser Summen war Sache der Censoren, die wegen dieser sehr bedeutenden Geschäfte und wegen Verpachtung der Domänen und Gefälle mehr als andre römische Beamten den Charakter von Finanzministern hatten. Wie sie die Erhebung des Einkommens von Domänen an den Meistbietenden verpachteten, so vergaben sie die Bauten, Reparaturen, Instandhaltungen öffentlicher Gebäude und Anlagen an den Mindestfordernden. Sie besaßen dadurch einen weitreichenden Einfluß auf eine zahlreiche Klasse von Unternehmern und mittelbar von Handwerkern und Arbeitern, einen Einfluß, den sie, wie die Erzählungen von Appius Claudius andeuten, wohl zu ehrgeizigen Plänen hätten ausbeuten können. Aber, wenn man von jener stark gefärbten Erzählung² absieht, scheint es nicht, daß die Censoren je ihren Einfluß mißbraucht haben. Es müßte auch sonderbar zugegangen sein, wenn sie nicht bei ihren Amtsgeschäften wenigstens eben so viele Feinde wie Freunde gemacht hätten. Außerdem konnte der Senat auch andern Beamten die Leitung der öffentlichen Arbeiten übergeben, und dies geschah oft, wenn die achtzehnmonatliche Amtszeit der Censoren abgelaufen war.

Die namhaftesten Ausgaben nächst denen für Krieg und Staats-Bauten waren die für den öffentlichen Gottesdienst, also für die Erbauung und Instandhaltung der Tempel und für die religiösen Feste, besonders die Spiele. Es war natürlich, daß der Staat diese Ausgaben

1) Polyb. VI, 13, 3.

2) S. Band I. S. 372.

bestritt, und daß keine der Staatscontrolle unzugänglichen religiösen Fonds dafür bestanden. So blieben die Priester auch in Beziehung auf die Geldmittel vom Staate abhängig, und die Einheit von Staat und Religion blieb ungetrübt. Die Einkünfte der Tempel von Grundbesitz und die freiwilligen Opfergaben der Verehrer reichten nicht aus, um sie unabhängig vom Staate zu machen. Die Ausstattung der Feste, besonders der Spiele, war in der älteren Zeit spärlich. Später, als die ausgeworfene Summe den erhöhten Ansprüchen nicht mehr genügte, fielen die Mehrforderungen nicht der Staatskasse, sondern den Magistraten zur Last, die sich mittelbar zu entschädigen wußten¹.

Die Justiz veranlaßte dem Staate außer den Zahlungen für Unterbeamte, Schreiber und Diener geringe Ausgaben und war auf der andern Seite durch die Strafgeelder eine nicht unerhebliche Einnahmequelle. Dasselbe gilt für die Polizei. Die Ausgaben für den diplomatischen Verkehr beschränkten sich auf gelegentliche Reisekosten der römischen Gesandten, auf Gastgeschenke, Herberge und Beköstigung für die Gesandten fremder Staaten und auf Ehrengeschenke an Bundesgenossen². Das Budget, wenn man von einem solchen reden darf, war nicht belastet mit Ausgaben für Unterricht, wissenschaftliche Anstalten, Kunstschulen, Museen und ähnliches. Die Wohlthätigkeit war ganz den Privaten überlassen; für Kranke, Irre, Verlassene sorgte der Staat nicht.

Der Grundsatz, daß der römische Bürger für Leistung seiner bürgerlichen Pflichten keine Bezahlung erhielt, wurde mit Ausnahme des Kriegsdienstes überall streng durchgeführt und so dem Staate bedeutende Ausgaben erspart. Nie wurden, wie in Athen, Tagelder für die Theilnahme an Volksversammlungen und Gerichten bezahlt.

Schulden machte der römische Staat nur in Zeiten äußerster Bedrängniß. So wurde im dritten Jahr des hannibalischen Krieges die Zahlung für Lieferungen an das Heer hinausgeschoben bis auf bessere Zeiten³. Fünf Jahre später trieb die Noth zu einem Schritt, der bis dahin unerhört gewesen war, nämlich zu einer förmlichen Staatsanleihe⁴. Diese Anleihe war aber für die Darleiher kein finanzielles Geschäft,

1) S. oben S. 74 und 122.

2) Z. B. an den König Masinissa, Liv. XXXI, 11, 11 und an Attalos, Bruder des Eumenes, Liv. XXXV, 23, 11. Uebrigens wurden die Kosten für die römischen Gesandten meist von den Unterthanen und Bundesgenossen getragen.

3) Liv. XXIII, 48. Band II. S. 238.

4) Band II. S. 297.

sondern eine patriotische Handlung. Nach allgemeiner Selbsteinschätzung trugen die Bürger ein Kapital zusammen, für welches der Staat haftbar blieb, ohne aber, wie es scheint, Zinsen dafür zu bezahlen. Die Rückzahlung fand in drei Terminen statt; aber ein Drittel der Summe wurde nicht in Geld, sondern in Staatsländereien erstattet, für welche der Staat sich einen nominellen Jahreszins zahlen ließ, um gelegentlich die Gläubiger in Geld zu befriedigen¹. Wären die römischen Finanzmänner auf den Gedanken gerathen, verzinsbare Anleihen aufzunehmen, so wäre vielleicht das moderne Staatsschuldwesen aufgekommen, welches in so schlagender Weise die Bedeutung zeichnet, die das Geld im heutigen Staate spielt.

Bei der Zersplitterung der Finanzgeschäfte unter verschiedene Beamte war eine Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Staates und eine einigermaßen befriedigende Ueberwachung nur möglich in den Händen des Senats. Hier herrschte denn also der Senat mit viel größerer Unumschränktheit als auf irgend einem anderen Gebiete der Verwaltung. Er war die oberste Finanzbehörde, so zu sagen der corporative Finanzminister; die sämmtlichen Beamte waren an die Bewilligung von Geldmitteln gebunden, die der Senat beschloß, und waren ihm für deren Verwendung verantwortlich. Nur die Gelder, welche sie nicht aus dem Staatsschatz auf Anweisung des Senats erhielten, standen zu ihrer freien Verfügung, also besonders Beute- und Strafgelder². Aller Ertrag von Abgaben und Staatsdomänen stand unter Aufsicht des Senats und die Zahlungen des Staatsschatzes geschahen durch den Quästor auf Senatsbeschluss. Nach Polybios³ war der Consul allein nicht an die Be-

1) Liv. XXXI, 13.

2) Siehe oben S. 120, 122.

3) Polyb. VI, 12, 8. 13, 2. Vielleicht meint Polybios hier nur die constanten Ausgaben für laufende Bedürfnisse, wie etwa Zahlungen für Sold, für die Diener der Magistrate, für Feste u. a. Für Ausgaben, die nicht durch vorhergegangene Beschlüsse des Senats oder Volkes nothwendig geworden waren, mußte jedenfalls der Consul vom Senate die Ermächtigung einholen, wie z. B. für Botivspiele (Liv. XXVIII, 39, 1. XXXVI, 36, 1. XL, 44, 8. XXXIX, 5, 7). Der Senat scheint also nur für schon votirte Gelder oder unerläßliche und selbstverständliche Ausgaben sich den Consuln gegenüber des Rechtes der speciellen Ermächtigung begeben zu haben. So erleidet auch das parlamentarische Recht der jährlichen Steuerbewilligung eine sehr wesentliche Einschränkung dadurch, daß die Mittel zur Zahlung der Zinsen für die öffentliche Schuld der Krone nicht vorenthalten werden dürfen. Wenn so wesentliche Einschränkungen

willigung des Senats gebunden, sondern verfügte nach freiem Ermessen über die öffentlichen Gelder. Diese Ausnahmestellung des Consuls ist unerklärlich und in der angegebenen Ausdehnung jedenfalls nicht vorhanden gewesen. Die Darstellung unseres sonst so zuverlässigen Gewährsmannes kann nicht als erschöpfend gelten. Wir wissen aus hundert Beispielen und aus Polybios selbst¹, daß der Senat für die Consuln die Mittel zur Kriegsführung bewilligte. Es kommt kein Fall vor, der die unbeschränkte Verfügung der Consuln über die Finanzen bewiese; nie zeigt sich auch ein Zwiespalt zwischen Consuln und Senat über die Verwendung von öffentlichen Geldern, was gewiß unvermeidlich gewesen wäre, wenn zwei von einander unabhängige Gewalten die Verfügung über dasselbe Gut gehabt hätten. Es ist nicht abzusehen, warum die Consuln mehr als die andern Magistrate in Geldsachen eine Unabhängigkeit vom Senate hätten beanspruchen sollen, die das allgemeine Aufsichtsrecht des Senats ganz illusorisch gemacht hätte. Wir müssen also festhalten an dem Sage, daß der römische Senat die oberste Aufsicht über die regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Staates hatte, und daß ebensowenig ein Bewilligungsrecht des Volkes als ein unabhängiges Verfügungsrecht der Beamten anzuerkennen ist.

Die Finanzverwaltung macht im Ganzen den Eindruck, daß sie von allen Zweigen der Staatsgeschäfte am wenigsten gewissenhaft und geschickt behandelt wurde. Schon der Mangel an Einheit in diesem Gebiete, verbunden mit der großen Verlockung zur Untreue, die in allen Geldverwaltungen vorhanden ist, und der Leichtigkeit der Unterschleife, wo allein der Staat und nicht Private zu leiden hatten, erklärt dieses zur Genüge. Dazu kommt, daß die verschiedenen Behörden und Beamten, welche die Finanzen verwalteten, mit andern Sorgen und Geschäften überladen waren. Die Censoren vor allen hatten das äußerst langwierige und schwere Geschäft des Censur zu besorgen, um von ihrem Sittenrichteramt ganz zu schweigen. Und dazu waren sie auf achtzehn Monate wirklicher Amtszeit beschränkt, grade als wäre es darauf abgesehen

eines Rechts gewöhnlich übergangen werden, so kann man leicht zu falschen Schlussfolgerungen kommen. Polybios' Darstellung leidet an einer Unvollständigkeit, die allerdings bei einem Schriftsteller wie er ist, auffällt, aber doch erklärlich und vielleicht zu entschuldigend ist.

1) Polyb. VI, 15, 4.

gewesen, während viertelhalb Jahren ein rechtes Durcheinander in der Finanzverwaltung einreißen zu lassen. Die Censoren können nicht Muster der präcisen Ordnung gewesen sein, denn auch im Censur ging es oft sehr unregelmäßig und willkürlich her und sogar die Entwerfung der so wichtigen Bürgerlisten war oft so nachlässig, daß Massen von Unberechtigten sich ins Bürgerrecht einschlichen. Klagen gegen die Censoren wegen ihrer Amtsführung waren nicht geduldet oder erfolglos¹ und so war die einzige Schranke entfernt, nämlich die Verantwortlichkeit, welche Redlichkeit und Ordnung hätte sichern können.

1) Lange, Röm. Alt. II, 165, 547 ff.

Kapitel 8.

Das Volkstribunat.

Während die römische Republik in Beziehung auf Verwaltung und Regierung eine Organisation hatte, wie sie die Bedürfnisse der Staaten und der Gesellschaft mit mehr oder weniger Abweichungen überall hervorgerufen haben, unterschied sie sich doch in einem Punkte von allen uns bekannten antiken und modernen Staatsformen und stellt sich als eine ganz eigenthümliche Schöpfung, als specifisch römisch dar. Für die römischen Consuln, die Prätores, Censoren, Aedilen und Quästoren finden sich anderswo analoge Beamte, welche der Verwaltung des Kriegswesens, der Justiz, der Finanzen u. s. w. vorstehen. Aber in keinem andern Staatswesen, das uns bekannt, findet sich ein Amt, welches auch nur entfernt analog wäre mit dem römischen Volkstribunat. Und dieses Amt war in Rom nicht etwa eine unwesentliche Zuthat, ein kleiner Auswuchs, der bei dem Organismus des Staates thunlich hätte fehlen können, ohne dessen Wesen zu ändern; nein, es gehörte so sehr zu den Lebensbedingungen dieses Organismus, daß dessen Functionen jeden Augenblick von der Thätigkeit dieses Amtes abhingen und ohne sie nicht denkbar waren. Wollen wir also das Wesen des römischen Staates verstehen, so müssen wir uns klar werden über die Natur des Volkstribunates, was deshalb nicht leicht ist, weil uns der Maßstab fehlt, den die Vergleichung mit Bekanntem sonst beim Studium eines Gegenstandes an die Hand giebt.

Die Entstehung des Volkstribunates, wie wir sie (Band I. S. 119) kennen gelernt haben, war bedingt und veranlaßt durch die ganz eigen-

thümlichen Verhältnisse, in welchen sich die junge Republik befand, durch den Gegensatz zwischen herrschenden Vollbürgern und einer Masse von Halbbürgern, die von dem Regimente ausgeschlossen, fast schutzlos waren den patricischen Beamten gegenüber. Die Tribunen waren erwählt als die offiziellen Patrone der Plebejer, und indem sie so da standen zum Schutz ihrer Standesgenossen gegen die patricischen Beamten und den patricischen Senat, bildeten sie ein Mittelglied zwischen den beiden Hälften der Bürgerschaft, und verhinderten das Auseinanderfallen derselben in feindselige und getrennte Theile.

Wir haben gesehen, wie die Volkstribunen allmählich, von geringen Anfängen ausgehend, dahin gelangten, volle Gleichheit mit den Patriciern für ihre Standesgenossen zu erringen und wie mit der Vollendung dieser Gleichheit durch die licinischen Gesetze (366 v. Chr.) und schließlich durch das hortensische Gesetz (287 v. Chr.) die ursprünglichen Amtsbefugnisse der Tribunen gegenstandslos geworden waren. Man hätte erwarten sollen, daß mit dem politischen Rechtsunterschied zwischen Patriciern und Plebejern auch das Amt hätte verschwinden sollen, welches eingesetzt worden war, die minder Berechtigten gegen die Vollberechtigten zu schützen. Indessen die Ausgleichung zwischen den beiden Ständen war so langsam und stufenweise vor sich gegangen, daß das Volkstribunat nicht auf einmal, sondern nur allmählich seinem alten Zweck entfremdet wurde, und im Verhältniß wie die Plebejer zu den Rechten der Patricier emporstiegen, wie sich ihre Interessen mit denen der Patricier einten, wie sie mehr und mehr Theil nahmen an der Herrschaft und der Leitung des Staates, fanden sich ihre Vorkämpfer, die Volkstribunen, berufen, ihre oppositionelle Stellung gegen Beamte und Senat aufzugeben und selbst einzutreten in den Kreis der Herrscher. So ging eine Wandlung vor in dem Wesen des Volkstribunats. Es trat in den Dienst der Nobilität und wurde das wichtige Werkzeug, wodurch der Senat, diese centrale, aber ohne magistratliche Befugniß dastehende Körperschaft, die Einheit der Staatsregierung aufrecht erhielt in der bunten Manchfaltigkeit stets wechselnder, oft widerstrebender und unfähiger Beamten.

Diese Aufgabe zu erfüllen war das Tribunat ganz besonders geeignet. Kein besonderer Zweig der Verwaltung war den Tribunen überwiesen. Sie waren gewissermaßen Minister ohne Portefeuille. Wie sie von Anfang ihr Augenmerk zu richten hatten darauf, daß von den verschiedenen richterlichen und Verwaltungsbeamten die Gesetze gerecht

und billig gehandhabt wurden zum Schutze, nicht zur Bedrückung der Schwachen, so waren sie im Laufe der Entwicklung wie von selbst darauf hingewiesen, specielle Wächter der Gesetze zu sein, und zwar nach allen Seiten hin, in jedem Zweige der Verwaltung. Nicht verantwortlich für die Leitung der militärischen, richterlichen oder finanziellen Geschäfte konnten sie überall eingreifen zur Prüfung, Ueberwachung und Bestrafung und so das Grundprincip der Republik, die Verantwortlichkeit der Beamten zur Wahrheit zu machen helfen.

Um in diesem Geiste mit Erfolg zu wirken, kam den Volkstribunen die Unverletzlichkeit und religiöse Weihe, die ihnen von Anfang an gehörte, trefflich zu statten. Sie waren dadurch auch den obersten Beamten gegenüber, selbst ohne Imperium und Victoren mit einer Machtvollkommenheit ausgerüstet, wie es die hohe Würde solcher Gesetzeswächter verlangte. Hätten sie, ebensowie die Aedilen, die persönliche Unverletzlichkeit verloren¹, so würden sie eine Waffe verloren haben, die ihnen unentbehrlich war.

Die Thätigkeit der Tribunen in der Blüthezeit der Republik war also in erster Linie die von Controlbeamten im Auftrage des Senats. Da der Senat ganz besonders der Träger des Staatsgedankens war und die einheitliche Regierung nach außen wie nach innen leitete, so war es ein unabweisbares Bedürfnis, daß jeder Beamte sich dem Willen des Senats unterordnete². Staatsrechtlich zwar hatte der Senat nicht die Befugnis, den Beamten Befehle zukommen zu lassen. Die Senatsbeschlüsse waren für den Beamten dem strengen Rechte nach nur Rathschläge, die er befolgen konnte oder nicht, nach eigenem Ermessen³. Im gewöhnlichen Lauf der Dinge aber galten diese Rathschläge des Senats den Beamten für Gebote, die sie im Gefühl ihrer allgemeinen Abhängigkeit von der regierenden Körperschaft nicht zu mißachten wagten. Demnach konnte der Fall eintreten, daß Troß oder Uebermuth zur Opposition trieb und in solchen Fällen war es die Aufgabe der Volkstribunen die Beamten zum Gehorsam gegen den Senat zu zwingen⁴. Die Willfährigkeit eines Volkstribuns aus zehn war gewiß dem Senate

1) Vgl. Mommsen, Röm. Staatsr. II, 1, 455.

2) in auctoritate senatus esse.

3) S. oben S. 36.

4) Vergl. Liv. IX, 33. Natürlich konnte auch einem Tribun gegenüber, wenn er Miene machte sich dem Senat nicht unterzuordnen, die Intercession anderer Tribunen

stets gewiß und einer genügte zur Intercession, gegen Decrete widerspenstiger Beamten, denn dieser Intercession konnte von andern Volkstribunen nicht intercedirt werden¹. Aber die Herrschaft des Senats über die Volkswahlen war so vollständig, daß meistens das ganze Collegium dem Senat und seiner Politik ergeben war.

Beispiele von tribunicischer Intercession im Dienste des Senates waren nicht selten, aber sie wären viel häufiger gewesen, wenn nicht die Furcht vor derselben die Beamten in der Abhängigkeit vom Senate erhalten hätte. Wie weit übrigens der Senat die Controlle durch die Volkstribunen auszudehnen wagte, zeigt am schlagendsten der Fall gegen Ende des hannibalischen Krieges, wo im Jahre 204 v. Chr. der Senat zwei Tribunen nach Sicilien schickte, um den befehlenden Proconsul Scipio im Felde nöthigenfalls zu verhaften und nach Rom zu führen². Dieses war allerdings ein Ausnahmefall, vielleicht ein unconstitutioneller Gewaltact des Senats; denn die Amtsthätigkeit der Tribunen war beschränkt auf das Weichbild der Stadt. Im Felde, wo das Imperium des Feldherrn unumschränkte Geltung hatte, wäre nicht einmal die Un-

nöthig werden. Lehrreich für dies Verhältniß ist der von Liv. XXXVIII, 36 aus dem Jahre 188 v. Chr. erzählte Fall, wo der Tribun C. Valerius Lappo beantragt, den Municipien Formiä, Fundi und Arpinum volles Bürgerrecht zu ertheilen an der Stelle der civitas sine suffragio und sie in römische Tribus aufzunehmen: Huic rogationi quatuor tribuni plebis, quia non ex auctoritate senatus ferretur, cum intercederent, edocti, populi esse, non senatus ius suffragium, quibus velit impertire, destiterunt incepto. Der angegebene Grund ist allerdings nicht stichhaltig; denn der Senat beanspruchte ja nicht das Recht, welches dem Volke zukam, sondern nur ein Urtheil über die Opportunität von der Anwendung desselben. Aber nichtsdestoweniger sieht man, daß in der Regel der Senat bei der legislativen Thätigkeit die Initiative ergriff. Uebrigens wurden die Meinungsverschiedenheiten der Tribunen unter sich, und zwischen Tribunen und der Mehrheit des Senats regelmäßig durch Debatte und gütliches Nachgeben beigelegt. Vergl. Liv. XXXIX, 4. XXXIX, 39, 13.

1) Das einzige Mittel, welches Tribunen hatten, um gegen die Intercession eines andern Tribunen aufzutreten, war, daß sie drohten, gegen jede Regierungshandlung intercediren zu wollen, also die ganze Staatsverwaltung lahm zu legen, bis die Intercession ihres gegnerischen Collegen zurückgezogen sei. Dies geschah 184 v. Chr. Vergl. den interessanten Fall bei Liv. XXXIX, 38, 8.

2) Band II, 347. Liv. XXIX, 20. Schon im Jahre 310 soll der Senat Tribunen an Q. Fabius gesandt haben denunciatum, ne saltum Ciminium transiret, (Liv. IX, 36, 14) allein, wie Band I, 353 gezeigt ist, darf man den Erzählungen von den Heldenthaten des Q. Fabius Maximus in Etrurien nicht viel Glauben beimessen.

verleßlichkeit der Tribunen gesichert gewesen. Aber auch unter diesen Umständen fand es der eigenwillige Scipio für gerathen nachzugeben und sich dem Willen des Senats zu fügen. Um wie viel durchschlagender mußte unter gewöhnlichen Verhältnissen die tribunicische Gewalt gewesen sein, wenn es sich darum handelte in Rom selbst die Staatsverwaltung und Regierung den Beschlüssen der obersten Behörde gemäß zu leiten, und die Einheit des Willens in dem vielköpfigen und stets wechselnden Beamtenthum aufrecht zu erhalten.

Als letztes Mittel, die Autorität des Staates gegenüber frevelnden eigenmächtigen oder unfähigen Beamten aufrecht zu erhalten, galt die Anklage und Bestrafung derselben nach Niederlegung des Amtes. Und hier trat wiederum das Volkstribunat in seiner hohen Bedeutung für den Staatsorganismus hervor; denn die Volkstribunen eigneten sich ihrer ganzen Stellung nach am besten zu öffentlichen Anklägern oder zur Rolle von Staatsanwälten. Zwar stand das Recht der Anklage jedem Bürger und besonders auch den übrigen Beamten zu, aber ein Privatmann besaß wohl selten Gewicht genug, dieses Recht geltend zu machen, und die andern Beamten waren als Collegen eines Angeklagten, oder als Untergebene kaum geeignet mit Nachdruck oder Unparteilichkeit in Klagen aufzutreten, die ihren eigenen oder einen verwandten Kreis von Amtsgeschäften betrafen. Die Volkstribunen waren von solchen Rücksichten frei. Sie hatten selbst keinen Theil der Verwaltung zu leiten. Sie standen dem ganzen Organismus der administrativen Staatsgeschäfte als Unbetheiligte und Unverantwortliche gegenüber, und konnten also mit voller Unbefangenheit zu Werke gehn, um den Gesetzen Achtung zu verschaffen. So entwickelte sich die ausgebreitete Thätigkeit derselben als öffentlicher Ankläger in Staatsprozessen und zwar nicht allein vor der Versammlung der plebejischen Tribus, sondern auch in den Centuriatcomitien. In den ersteren konnte auf Geldstrafe erkannt werden; die letzteren besaßen ausschließlich die Gerichtsbarkeit über Leben und Tod. Das Recht dieselben zu berufen, besaßen die Tribunen nicht, aber sie konnten sich von einem Prätor eine Versammlung der Centurien zum Zwecke einer capitalen Anklage erbitten¹.

Die Anklagen der Volkstribunen waren anfangs beschränkt auf solche Vergehen von Beamten, wodurch die Plebs sich gefährdet sah.

1) Mommsen, Staatkr. I, 146.

Nachdem aber die Tribunen, wie wir gesehen, zu Dienern des ganzen Staates geworden waren, erweiterte sich der Kreis ihrer Controlle und sie zogen nun sämtliche Vergehen von Beamten vor ihr Forum, welche nicht speciell die Plebs, sondern den Staat im Ganzen betrafen¹. Auf diese Weise wurde eine wesentliche Lebensbedingung der Republik, die Verantwortlichkeit der Beamten verwirklicht, in so weit als die rücksichtsvolle Schonung, mit der die herrschende Nobilität ihre Mitglieder behandelte, dies zuließ.

Nicht bloß in der Verwaltung und Rechtsprechung entwickelten die Volkstribunen die eben angedeutete Thätigkeit. Von ebenso großer Bedeutung war ihre Mitwirkung bei der Gesetzgebung. Diese fand seit der Gleichstellung der Tributcomitien mit den Centuriatcomitien durch die hortensischen Gesetze 287 v. Chr. hauptsächlich in Tributcomitien statt und unter dem Vorßig von Volkstribunen. Der gewöhnliche Verlauf war der, daß die Tribunen im Auftrage des Senats die Tribus versammelten, und ihnen die im Senat berathenen Vorschläge zur Genehmigung vorlegten. Die ganze fernere Entwicklung des römischen Staats- und Privatrechts, soweit sie durch formelle Gesetzgebung geschah, ist auf diesem Wege zu Stande gekommen. Von einer Gesetzgebung der Centurien ist nicht mehr die Rede, und neben den Volkstribunen treten die übrigen Beamten als Beantrager neuer Gesetze ganz in den Hintergrund. — Selbstverständlich verhielt es sich mit den Verwaltungsbeschlüssen der Tributcomitien ebenso. Bei jeder Regierungsmaßregel konnte die Zustimmung des Volkes eingeholt, und so von vorn herein das Verfahren der Beamten gebilligt werden. Im Grunde war durch solche formellen Beschlüsse des Volkes nur deutlicher ausgesprochen, was stets als die Richtschnur für die Regierung galt, nämlich, daß in allen Dingen der Volkswille zur Ausführung kommen sollte. Bei den gewöhnlichen Geschäften der Beamten konnte man dies stillschweigend voraussetzen, und eine Anfrage an das Volk trat also nur ein in besonders schwierigen oder wichtigen Fragen. Der Senat faßte in solchen Fällen einen Vorbeschuß und dieser wurde durch die Volkstribunen der Versammlung der

1) Wenn in den Annalen solche Anklagen schon den ältesten Tribunen, vor dem Decemvirat, zugeschrieben werden, so ist dies ein Irrthum unserer Quellschriftsteller, welche die erst später entwickelte Befugniß der Tribunen gedankenlos in die ältere Zeit hineintrugen. S. über das Tribunat des Verfassers Aufsatz im Rhein. Mus. 1866. S. 161 ff. und Mommsen, Röm. Staatsr. II, 1, 289, Anm. 5.

Tribun vorgelegt und zur Annahme empfohlen. Natürlich konnte die formelle Billigung der Comitien einem Antrage nicht ausbleiben, der in dieser Weise, vom Senate und den Tribunen, den Vertrauensmännern der Plebs empfohlen, zur Abstimmung kam. Der Volksbeschluss war in solchen Fällen nichts als eine leere Formalität, aber er sicherte die Regierung gegen die Folgen etwaiger Nachtheile, welche die betreffende Maßregel für den Staat mit sich bringen konnte.

Indem so die Tribunen den Senatswillen im Volke vertraten und zur Geltung brachten, hatten sie nothwendig im Senate selbst sich eine Stellung zu verschaffen gewußt, scharf abstechend gegen die demüthige Rolle, die sie anfangs jener Körperschaft gegenüber einnahmen. Sie lauschten nicht mehr den Verhandlungen des Senats vor der Thüre, sondern sie hatten Sitz und Stimme innerhalb der Versammlung, und sie besaßen sogar das Recht, den Senat zu versammeln und Fragen zur Abstimmung vorzulegen. Mehr als das. Sie konnten durch ihre Einsprache das Zustandekommen eines Senatsbeschlusses verhindern. Ihre Stellung war daher eine herrschende geworden, und hätten sie, wie in der älteren Zeit, in Wirklichkeit die Demokratie repräsentirt, so wäre das römische Volk sehr wirkungsvoll in der regierenden Körperschaft vertreten gewesen. Aber in der That gehörten die Volkstribunen selbst der Nobilität an und ihr Amt war nur eine Stufe auf der Leiter zu den höchsten Ehren der Republik, welche die vorherrschenden Familien unter sich theilten. Der Tribun von heute konnte in wenig Jahren Prätor oder Consul sein, und die Aussicht auf eine solche Laufbahn ließ eine rücksichtslose Opposition gegen die Nobilität nicht zu.

Indessen die Solidarität zwischen Tribunat und Nobilität war nicht gegründet auf Gesetz, sondern hatte sich allmählich herausgebildet durch Gewohnheit. Die Möglichkeit war nicht ausgeschlossen, daß ein oder mehrere Tribunen dem Senate gegenüber eine unabhängige Stellung einnahmen. In der Zeit der vollständig begründeten Senatsherrschaft kam dieses selten vor. So begnügte sich z. B. der Tribun D. Bābius (200 v. Chr.) damit, durch Reden in Contionen das Volk gegen die Kriegserklärung einzunehmen, welche die Nobilität beschlossen hatte, und die nun in Folge dieser Aufreizung von den Comitien abgelehnt wurde. Hätte der Tribun sein Intercessionsrecht geltend machen wollen, so wäre der Vorschlag des Consuls gar nicht zur Abstimmung gebracht worden; er begnügte sich also mit einer Art verschämter Opposition,

stand aber auch von dieser ab, als der Senat mit Entschiedenheit auf die Kriegserklärung drang und der Consul Sulpicius das Volk zum zweiten Mal zur Abstimmung berief, worauf denn der Antrag durchging¹. Aber eine principielle Opposition konnte sich allerdings herausstellen, und wenn dies geschah, wie z. B. im Falle des C. Flaminius², so bewährten sich die scharfen Waffen, mit denen das Tribunat von Anfang an ausgestattet war, als unwiderstehlich auch der neuen Nobilität gegenüber. Wollte ein Tribun, dem Willen der Senatsmajorität entgegen eine Maßregel oder ein Gesetz bei dem Volke beantragen, so stand dem Senat kein Mittel der Einsprache zu Gebote, als die Intercession eines andern Tribunen. Konnte er diese nicht gewinnen, so war er machtlos. So kam es, daß des C. Flaminius agrarisches Gesetz durchging, durch ein Auflehnen gegen die Allherrschaft des Senats, welches in den Augen des Polybios den Anfang zur Demokratisirung Roms machte. So ging auch das Claudische Gesetz durch, das Verbot des Handelserwerbes der Senatoren; und in dieser Weise konnten später die Gracchen die Schleusen der Revolution öffnen. So rächte es sich, daß die Nobilität mit der factischen Herrschaft zufrieden, dem demokratischen Element keine gesetzlichen Schranken zu ziehen versucht hatte. Als Sulla dieses unternahm war es zu spät.

Daß eine so gewaltige Macht, wie die des Volkstribunats zu vielfachem Mißbrauch führen mußte, versteht sich von selbst. Wie sollte es möglich gewesen sein, Jahr auf Jahr zehn Männer zu finden, die eine so unbegrenzte Machtfülle maßvoll zu gebrauchen wußten? Die persönliche Unverletzlichkeit, verbunden mit factischer Unverantwortlichkeit gab ihnen ja gewissermaßen jede andre Staatsgewalt preis. Bis zur Tollheit verstieg sich der Uebermuth tribunicischer Willkühr, als i. Jahre 131 v. Chr. der Tribun Atinius Labeo den Censor D. Metellus aus Rache dafür, daß er ihn aus dem Senate gestoßen hatte, auf der Straße ergriff, um ihn sofort den tarpejischen Felsen hinabzustürzen³, eine Gewaltthat, die nur durch Intercession eines andern Tribunen verhindert wurde. Weniger schroff, aber immer noch schroff genug, zeigt sich die Gewalt

1) Bezeichnend ist die Schilderung des Livius (XXXI, 6, 4) *aegre eam rem passi patres, laceratusque probris in senatu tribunus plebis*. Offenbar hatte Babiüs nur halben Muth, als er eine damals unerhörte Opposition wagte; und er wurde bald zum Schweigen gebracht.

2) S. Band II, 109.

3) Liv. epit. LIX. Plin., H. N. VII, 44.

der Tribunen, darin, daß sie dem obersten Magistrate verbieten konnten, Triumphe zu feiern, Volksversammlungen abzuhalten, die Auspicien zu veranstalten, ja überhaupt Amtshandlungen vorzunehmen, daß sie willkürlich Geldstrafen und auch Einziehung des Vermögens verhängen und schließlich sogar zu ihrer Verhaftung schreiten konnten¹. Wenn solche Gewalt Schritte nur angewendet wurden im Falle der äußersten Noth, wo das Wohl des Staates durch Frevel eines Beamten bedroht war, wenn sie angewendet wurden auf Rath und Wunsch des Senats, so bewährte sich in ihnen der politische Verstand der Römer, und rechtfertigte die Creirung eines Amtes, dessen Befugnisse so hart an die Grenze streiften, wo Ordnung und Anarchie sich berühren. Aber wenn die Tribunen selbst willkürlich handelten, sich der Autorität des Senates nicht fügten, so schützte die Staatsordnung nur das Einschreiten besonnener Tribunen gegen Willküracte ihrer Collegen. Diese tribunicische Intercession gegen tribunicische Gewalt, oder auch nur die Möglichkeit derselben hat denn auch im Ganzen den Mißbrauch der übergroßen Amtsgewalt verhindert, so lange die Republik überhaupt gesund blieb, also bis zum Ende der Periode, die wir hier im Auge haben. Als der Umschwung eintrat und persönliche Rücksichten und Interessen über das Staatswohl sich hinwegsetzten, ließ das Volkstribunat seine Waffe den Demagogen, welche die Republik zu Grunde richteten.

1) Stellen bei Mommsen, Röm. Staatsr. I, 134. Anm. 1.

Kapitel 9.

Die Unterthanen Roms in Italien.

Wie im Laufe von wenig mehr als hundert Jahren, vom Falle Veji's an (396 v. Chr.) bis zur Eroberung von Tarent (272 v. Chr.) das ganze mittlere und südliche Italien unter römische Herrschaft kam, ist im ersten Bande erzählt worden. Es ist nun zu erörtern, unter welchen Formen diese Herrschaft ausgeübt wurde, damit wir die fast wundersame Thatsache verstehen, wie die Bürger einer einzigen Stadt es vermochten, sich als die unbestrittenen Herrscher eines so großen Gebietes zu behaupten und auf der Grundlage dieser italischen Macht ihre Herrschaft auf einen gewaltigen Kreis außeritalischer Gebiete auszudehnen.

Ein Unterschied zwischen dem römischen Reiche und den Staaten unsres Jahrhunderts erkennen wir von vorn herein darin, daß die hinzutretenden Völker stets betrachtet wurden als Untergebene, und daß bis zum Ende der Republik das Vorrecht der herrschenden Bürgerschaft festgehalten und ausgebeutet wurde. Es fiel den Römern nie ein, unterworfenen Feinde sofort als gleichberechtigte Mitbürger anzuerkennen, wie es der humane Geist des modernen Staatsrechts und das gleichmäßig durch Europa ausgebreitete Rechtsbewußtsein jetzt verlangt. Auf der andern Seite waren die Römer weit entfernt von der Brutalität, mit welcher Spartaner ihre Unterthanen in fortdauernder Sklaverei zu halten suchten. Sie fanden einen Mittelweg, der ihnen gestattete ihre Uebermacht und ihre Vorrechte zu wahren, und dennoch ihren Unterthanen ein solches Maß von Rechtsicherheit und Freiheit zu gewähren, daß diese sich fest an den Mittelpunkt des Gesamtstaates als organische

Glieder angeschlossen und als solche wohlfühlten. Wenigstens dauerte dieses Gefühl bis in die Zeit, wo die alten republikanischen Einrichtungen verbraucht waren und die veränderte Stellung Roms zur beherrschten Welt andre Staatsordnungen erheischte.

Der Organismus der römischen Herrschaft in Italien ist ein erweitertes Abbild des ursprünglichen Rom. Wie in diesem dem herrschenden Volke der Patricier die Plebs gegenüberstand als eine Bürgerschaft ohne politische Rechte, ohne Antheil am Regiment, also ohne Stimm- und Wahlrecht, und trotzdem verpflichtet zum Kriegsdienst und zu Steuern, so pflanzte sich im römischen Reich derselbe Unterschied fort zwischen der jetzt geeinigten Bürgerschaft der Patricier und Plebejer auf der einen Seite und auf der anderen den verschiedenen Klassen der Bürger ohne Ehrenrechte (*cives sine suffragio*) und Unterthanen, die als Colonisten oder unter dem Namen von Bundesgenossen (*socii*) der römischen Bürgerschaft gegenüberstanden.

Vollbürger und im Genuße aller staatlichen Rechte und Vortheile waren nur die in den censorischen Listen eingeschriebenen Bewohner der Stadt selbst und der über die angrenzenden Landschaften ausgedehnten Tribus. Leider sind wir nicht genau über die Größe und Lage der fünf- unddreißig Tribus unterrichtet. Die vier städtischen waren der Ausdehnung nach die kleinsten, der Bevölkerung nach die zahlreichsten, der Würde nach die geringsten (seit der Reform des D. Fabius im Jahre 304. S. Band I, 369); die sechzehn ältesten ländlichen Tribus, die beim Anfang der Republik bestanden, waren an Ausdehnung sicher viel geringer als die später hinzugekommenen und wir können annehmen, daß mit der Entfernung von Rom überhaupt die Größe der neuen Tribus stets zunahm, ein Umstand, wodurch einigermassen die Ungleichheit aufgewogen wurde, welche durch die geographische Lage unvermeidlich bedingt war.

Mit der Errichtung der 34. und 35. Tribus im Jahre 341 v. Chr. erreichte das Gebiet der eigentlichen Bürgerschaft seinen Abschluß. Es ist seitdem bis in die Zeit der Bürgerkriege nicht weiter über Italien ausgebreitet worden. Alle Landschaften und Städte jenseits der Grenzen dieses Gebiets fielen in einer oder der andern Form den Unterthanen zu, und bildeten den Gegensatz zu den echten Römern, von dem wir gesprochen.

Die einzige Ausnahme hiervon machten diejenigen römischen Bürger, welche einer Bürgercolonie (*colonia civium Romanorum*) an-

gehörten. Diese verloren ihr Bürgerrecht nicht, dadurch daß sie sich dauernd außerhalb des eigentlichen römischen Gebietes niederließen; wahrscheinlich blieb jeder einzelne Colonist in der Tribus eingeschrieben, der er vorher angehört hatte und er konnte auch wohl, wenn er nach Rom kam, sein volles Bürgerrecht ausüben. Aber thatsächlich ruhte doch dieses Recht, da der Colonist für seine Befreiung vom Dienst in den Legionen¹ verpflichtet war, in der Colonie den Besatzungsdienst zu verrichten und also an die Colonie gebunden war.

Es ist ein großer Irrthum, anzunehmen, daß das ganze Italien durch Waffengewalt von Rom überwunden und wider Willen an das römische Reich gekettet wurde². Die römische Tapferkeit und die treffliche Kriegsorganisation hat allerdings die Herrschaft erweitert, aber die politische Weisheit des römischen Senats noch mehr. Trotzdem, daß bei den Römern, wie anderswo, kriegerische Erfolge die größte Bewunderung erregten und den Nationalstolz am höchsten hoben, trotzdem daß in Folge dessen die Annalisten eifrig bedacht waren, jede Erweiterung der römischen Macht glänzenden Siegen zuzuschreiben, gestattet doch eine unbefangene Untersuchung der Thatfachen den Schluß, daß die große Masse der Italiker keineswegs als hilflose Ueberwundene der Gnade Roms verfielen, sondern daß freier Entschluß oder gemeinsame Interessen in sehr vielen Fällen das Band knüpften, das Rom und sie einte³.

Wir haben den gerügten Fehler der Annalisten schon mehrmal hervorgehoben, z. B. mit Bezug auf die Schließung des Latiner- und des Herniker-Bundes, welcher die Grundlage der römischen Herrschaft bildete

1) Die Freiheit vom Kriegsdienste, wenigstens zur See, wurde später den Bürgercolonien beschränkt. Liv. XXXVI, 3, 4.

2) Dieser Irrthum ist so allgemein, daß wohl kaum ein Beleg nöthig ist. Ich verweise nur auf Peter, Röm. Gesch. I, 271.

3) Zwei Stufen der Bundesgenossenschaft lassen sich nachweisen: 1. ein freies und gleiches Bündniß (foedus aequum), welches eintrat, wenn der Anschluß des fremden Staates nicht erzwungen, sondern freiwillig war, wie das alte Latinerbündniß. 2. ein mehr oder weniger gezwungener Anschluß, wenn ein Staat sich an Rom ergab, (per deditionem in fidem venit, vergl. Liv. VIII, 2, 13.). Dieses brauchte aber nicht die Folge von Kriegsoperationen zu sein, sondern es konnte im Interesse eines Staates liegen, um größerem Uebel zu entgehen sich in die Clientel Roms zu begeben. Die zweite Klasse war verpflichtet maiestatem populi Romani comiter conservare, und ihr Recht war nicht auf gegenseitigen Vertrag, sondern auf römische Zugeständnisse gestützt.

und die Bedingung aller weiteren Erfolge war¹. Es würde zu weit führen, hier die ganze römische Kriegsgeschichte durchzugehen und nachzuweisen, wo sich mehr oder weniger versteckt die Spuren ähnlicher Entstellung der Thatsachen finden. Um nur einiges beizubringen, sei erwähnt, daß Tibur und Präneste, die mächtigsten Städte Latiums neben Rom, nie überwunden wurden und stets als freie Bundesstädte ihre locale Unabhängigkeit behielten². Aehnlich verhielt es sich mit Neapel, Nola, Nuceria, Heraclea, Velia, Locri, Rhegium, Tarent, den meisten oder vielleicht allen griechischen Städten, den drei Hernikerstädten Alertrium, Ferentinum und Verulä³, mit Capua und andern campanischen Gemeinden bis zu deren Abfall im hannibalischen Kriege, mit einer großen Anzahl mittel-italischer Völkerschaften oder Theilen derselben, die in den Samniterkriegen zu den Römern hielten, mit einem Theile der Umbrer, Lucaner und Apulier⁴ und schließlich mit der Mehrzahl der etruskischen Städte⁵. Die Römer wußten sich in allen ihren Kriegen die Freundschaft der unmittelbaren Nachbarn und Feinde ihrer Gegner zu verschaffen und diese als Bundesgenossen zu benutzen. Der Preis solcher Bundesgenossenschaft war ein Freundschaftsverhältniß⁶, welches sich zwar im Laufe der Zeit in ein Verhältniß der Abhängigkeit verwandelte; aber begründet war auf mehr oder weniger freiem Anschluß an Rom, und nicht auf Unterwerfung durch die Waffen⁷. Wo die letztere

1) Band I, 130.

2) Band I, 242.

3) Diese hatten im Kampfe der Römer mit den übrigen Hernikern auf römischer Seite gestanden, und es wurde ihnen als Belohnung das römische Bürgerrecht angeboten; sie zogen aber ihre städtische Unabhängigkeit vor. Liv. IX, 43, 23. Band I, 359.

4) Ueber die Bündnisse mit Lucanern, Apulicern, Marsern und andern Sabelnern s. Band I. S. 323, 324, 340, 357, 358, 384, 390. Ueber Teanum s. Liv. IX, 20. Camerinum Liv. XXVIII, 45, 20, über Tivivium Cic. Balb. XX, 46, 47.

5) Band I, 387, 391, 392, 405.

6) Dasselbe trifft auch zu auf die Provinzen. Bei der Eroberung von Sicilien, Africa, Griechenland u. s. w. hatte Rom stets eine Anzahl Verbündeter, die später als freie Staaten anerkannt wurden. Die hervorragendsten Beispiele sind Messana, Utica, Gades und Athen.

7) Oft war es Sympathie der aristokratischen Partei mit Rom, dem Hort der Aristokraten, was den Anschluß oder auch den Verrath an Rom zur Folge hatte, wie bei Arretium, (Band I, 387), Volsinii, (Band I, 407), bei Tarent und vielen andern Städten. Setzten sich die Demokraten zur Wehr, so mußten sie mit Hilfe Roms bezwungen werden. Das galt dann den römischen Annalisten als römische Eroberung.

eintrat, da fanden regelmäßig Confiscationen statt und das eingezogene Land wurde, wenn es nicht Staatsseigenthum blieb, an römische Bürger vertheilt, besonders aber zur Anlage von Colonien benutzt. Wo wir also römische Colonien finden, da ist eine vorausgehende Eroberung anzunehmen, wo dies nicht der Fall ist, da ist der entgegengesetzte Schluß zulässig, daß nicht Eroberung, sondern freier Entschluß die Vereinigung mit Rom begründete.

In Folge des hannibalischen Krieges trat in vielen Theilen Italiens ein Umschwung ein. Diejenigen Gemeinden, welche sich an Hannibal angeschlossen hatten, büßten ihr verwegenes Unternehmen mit dem Verluste der Freiheiten, die sie etwa früher besessen hatten. Jetzt wurde in der That ein großer Theil Italiens mit den Waffen unterworfen, der vorher mit Rom frei verbündet war. Das hervorragendste Opfer des römischen Strafgerichts war Capua und die umliegenden campanischen Städte, die mit Capua sich gegen Rom erhoben hatten. Eine große Anzahl minder berühmter Ortschaften in Samnium, Apulien und Calabrien, besonders die Picenter am Silarus und die Bruttier erlitten gleiches Schicksal. Große Strecken Landes wurden jetzt erst confiscirt, und auf denselben theils römische Veteranen angesiedelt, theils neue Colonien angelegt; theils blieb es in ausgedehnten Strecken römisches Gemeinde-land. So war in der That ein beträchtlicher Theil Italiens von Rom erobert; aber auch jetzt noch kann es nicht der größere Theil gewesen sein. Die Mehrzahl der italischen und griechischen Bundesgenossen war treu geblieben, bei vielen hatte die Treue blos gewankt, bei allen war eine Partei immer römisch gesinnt gewesen, und in vielen Fällen hatten die Parteigänger Roms den Umschwung veranlaßt, die karthagische Besatzung vertrieben oder niedergemacht und den Römern die Stadt überliefert. In diesen Fällen kann man also auch nicht eigentlich von einer römischen Eroberung reden, wenn auch die Römer als Eroberer verfahren.

Entsprechend der Art seiner Entstehung war das römische Reich aufgebaut in der Form eines Bundesstaates, und dies war nur eine volle Entwicklung des Kernes, der schon in der ursprünglichen Föderation der altrömischen Geschlechter und Tribus, dann der Römer und Latiner vorhanden war. Nachdem sich der Bund zwischen Rom und Latium dahin geändert hatte, daß Rom als starker Mittelpunkt desselben mehr und mehr die alleinige Führung an sich riß und schließlich im großen Latinerkriege die Mehrheit der alten Bundesstädte ihre Unabhängigkeit verlor

und zu römischen Municipien wurde, wiederholte sich das Bundesverhältniß zwischen Rom und Latinern auf größerem Felde: die von Rom ausgesandten latinischen Colonien, gegründet in erobertem Lande, traten an die Stelle der alten Latinerstädte, und neben sie stellten sich mit wesentlich gleichen Rechten die Bundesgenossen, welche Rom geholfen hatten Italien zu einem großen Staate zu einigen.

Die latinischen Colonien, deren Ausfendung besonders in die Zeit der Samniterkriege gehört, waren das vorzüglichste Mittel, wodurch die Eroberungen Roms gesichert und romanisirt wurden. Sie dienten hauptsächlich militärischen Zwecken; nur in untergeordneter Beziehung waren sie bestimmt für die ärmeren Bürger eine Versorgung zu gewähren. Wer an ihnen theil nahm, ob römischer Bürger oder Latiner, erhielt latinisches Recht, d. h. die Privatrechte der Römer, aber nicht das volle Ehrenrecht; nur unter gewissen Bedingungen war es einem Coloniallatinern gestattet, das römische Bürgerrecht zu erwerben, wenn er nämlich in seiner Colonie ein städtisches Amt bekleidet hatte, zeitweise auch, wenn er daselbst eine Familie zurückließ. Locale Selbstverwaltung hatten die latinischen Colonien sämmtlich. Sie wählten ihre jährlichen Beamten, ähnlich wie in Rom die Volksversammlung, sie hatten ihre eigenen Senate, organisirt und bestellt wie der römische. Abgaben an Rom zahlten sie nicht, wenigstens nicht direct und in förmlicher Weise¹. Nur stellten sie ihr Contingent für die römischen Heere und waren gehalten für dieses den Sold, nicht aber die Ausrüstung zu zahlen.

Ganz ähnlich war die Stellung der italischen Bundesstädte, die nicht Colonien waren. Auch von ihnen war jede ein Abbild Roms, was innere Organisation anbelangte. Rom hatte dafür gesorgt, daß überall eine aristokratische Regierungsform bestand, und wußte die Gemeinden an sich zu fesseln, indem es die einflussreichen Bürger begünstigte.

1) Die Befreiung von eigentlichen Abgaben an Rom war beschränkt durch die mehr erzwungenen als freiwilligen Beiträge der Unterthanen zu Festen und Triumphen, welche römische Große in Rom feierten. Es war für römische Beamte um so leichter die Senatszustimmung zu oft unverdienten Triumphen und Botivspielen zu erhalten, wenn sie die Kosten dadurch deckten, daß sie die Bundesgenossen zu freiwilligen Beiträgen aufforderten (Liv. XL, 44, 12. XXXIX, 5, 7). Hauptsächlich scheinen die Provinzen in dieser Weise belastet worden zu sein (Liv. XXXIX, 22, 2. XL, 44, 9). Eine andere Art der Belastung waren ähnlich erbetene, oder erzwungene Beiträge für militärische Ausrüstungen (s. Band II, 343). Außerdem waren die Kosten für römische Beamte, die im Auftrage des Staates reisten, gewiß oft bedeutend.

Im Ganzen und Großen muß die Lage der Bundesgenossen, sowohl der latinischen Colonisten, als der verbündeten Italiker eine günstige gewesen sein, wenigstens in der älteren Zeit, wie schon daraus hervorgeht, daß ihnen die Waffen anvertraut wurden, und sie in der Regel zu den römischen Heeren ein stärkeres Contingent stellten als die Römer selbst. Diese Waffenehre wurde den Provinzialen nicht ertheilt, und der Italiker konnte sich also den letzteren gegenüber, die Tribut oder Grundsteuern zu zahlen hatten, als Theilnehmer an der Herrschaft betrachten. Sie hatten den ehrenvollen Namen von Bundesgenossen (socii) und es geschah von Seiten Roms kein Eingriff in ihre nationalen Gewohnheiten, in ihre Sprache, und Rechte und am allerwenigsten in ihre Religion. Sie genossen unter römischer Herrschaft eines dauernden Landfriedens, wie sie ihn vorher nicht gekannt hatten und sie waren durch die gemeinschaftliche Kriegsmacht geschützt gegen die Einfälle barbarischer Feinde. Auch die Theilnahme an den römischen Kriegszügen hatte gewiß für die tapfere Jugend ihre Reize und Vortheile und mancher Bundesgenosse kehrte ohne Zweifel beutebeladen in seine Heimath zurück. So erklärt es sich, daß die Italiker treu zu Rom standen, bis der unwiderstehliche Hannibal einige zum Abfall verleitete. Damals tauchte in Rom der Gedanke auf, die latinischen Bundesstädte enger an das Mutterland zu knüpfen durch Berufung von je zwei Bürgern aus jeder derselben in den römischen Senat. Dieser weise Vorschlag des Sp. Carvilius wurde aber von der Majorität des Senates zurückgewiesen¹. Nichtsdestoweniger blieben alle Colonien treu, und gerade der Umstand, daß sogar Hannibal nur theilweisen Erfolg hatte, zeigt, wie fest die römische Herrschaft in der Treue und in dem Interesse der Bundesgenossen wurzelte.

Nichtsdestoweniger lag in dem Rechtsverhältniß der Bundesgenossen zu Rom eine Ungleichheit und Unbilligkeit, die nur so lange übersehen werden konnte, als einestheils Rom seine Stellung nicht mißbrauchte, und andernteils die Unterthanen nicht zum vollen Bewußtsein ihrer Stärke kamen. Rom hatte von vorn herein erkannt, daß sein Uebergewicht zum Theil beruhe auf der Spaltung der untergebenen Städte. Es war daher bedacht die Bande zu lösen, welche etwa früher die einzelnen Italiker mit einander verbunden hatten, und neue nicht aufkommen zu lassen. Die alten Eidgenossenschaften wurden überall aufgelöst. Jede

1) Band II. S. 237.

Stadt wurde auf sich selbst gestellt und stand vereinzelt dem mächtigen Rom gegenüber. Kein Latiner und kein Bürger einer italischen Bundesstadt konnte anderswo als in seiner Heimath und in römischem Gebiet Grundeigenthum erwerben¹ oder eine rechte Ehe schließen. Das Eherecht (*connubium*) und das volle Erwerbsrecht (*commercium*) war nur gestattet zwischen Rom und jeder einzelnen Unterthanenstadt, nicht aber diesen untereinander. In dieser einzigen Beschränkung lag nicht bloß eine Herabsetzung, sondern eine wirthschaftliche Schwächung der Bundesgenossen, die langsam aber sicher zur Verarmung derselben und zur übermächtigen Herrschaft des römischen Kapitals führen mußte. Bei jedem Verkauf eines italischen Grundstücks konnte der römische Bürger concurriren und neben ihm kein anderer Italiker, als wer der Gemeinde angehörte, wo das Grundstück² lag. Der Mangel der vollständigen Freizügigkeit unterband somit die Adern des wirthschaftlichen Lebens und fesselte bis zu einem gewissen Grade den Italiker an die Scholle. Wenn man bei dieser unnatürlichen Beschränkung der freien Bewegung noch den Vortheil berechnet, den der römische Bürger als solcher dem Bundesgenossen gegenüber hatte, so muß man zu dem Schlusse kommen, daß diese unselbige Beschränkung des Verkehrs eine der Ursachen war, welche den italischen Bauer ausrottete und die Halbinsel mit sflavenerfüllten Latifundien bedeckte; man wird sich nicht wundern können, daß neben Rom alle einst so blühenden Städte Italiens zu stiechen anfangen trotz des allgemeinen Friedens; daß die unternehmenden griechischen³ und die fleißigen Etruskerstädte mehr und mehr verfielen, während Rom an-

1) Wo Livius die ähnliche Zerreißung Macedoniens in vier isolirte Landschaften erzählt (XLV, 29, 10) hebt er die wichtige Beziehung der Beschränkung des *commercium* in Erwerbung von Grundbesitz gebührend hervor: *pronunciavit (Aemilius Paullus) neque connubium neque commercium agrorum aedificiorumque inter se placere cuiquam extra fines regionis suae esse*. Die Folge war das Zerreißen des Landes wie das eines Körpers. S. Liv. XLV, 30, 2.

2) In Sicilien hatten nur die Centuripiner das unbeschränkte *commercium*. Sie hatten daher fast überall Landbesitz und besaßen z. B. *agri Aetnensis multo maximam partem* (Cic. Verr. III, 45, 108), wodurch Centuripa die reichste Stadt von ganz Sicilien wurde (Cic. Verr. IV, 23, 50), während sonst überall die Zahl der Grundbesitzer abnahm (Cic. Verr. III, 51, 120). Denselben Vortheil wie die Centuripiner hatten in Sicilien, wie überall, die römischen Bürger.

3) Liv. XL, 18, 4.

schwoll in unnatürlicher Weise; daß sogar die Colonien an Bevölkerung und Wohlstand abnahmen¹, und Maßregeln ergriffen werden mußten, die Massen von latinischen Colonisten, die sich in Rom anhäuften und das Bürgerrecht erschlichen, durch besonderes Gesetz in ihre Heimath zurückzuweisen².

Dieser wirthschaftliche Verfall Italiens wurde noch mehr beschleunigt durch die Concurrnz, welche die Provinzen dem italischen Ackerbau bereiteten. Sicilisches und sardinisches Getreide wurde in Massen nach Rom gebracht und zu so billigen Preisen verkauft, daß der italische Landmann nicht bestehen konnte. Hätte sich bei der so herbeigeführten Abnahme des italischen Landbaues in Rom oder andern Städten eine großartige Industrie entfaltet, so möchte der Italiker andre Erwerbsquellen gefunden haben. Aber Industrie und Handel kamen nicht zu rechter Blüthe, da die großen Kapitalien viel vortheilhafter bei den Steuerzahlungen, Lieferungen, Staatsbauten und wucherischen Geldgeschäften verwendet werden konnten, als in arbeitfördernden Anlagen.

Auf der andern Seite konnten auch die Italiker nicht Antheil nehmen an den finanziellen Operationen der römischen Ritter; denn es ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß nur römische Bürger zugelassen wurden zu den Vortheilen, die ja gewissermaßen der Siegespreis waren, den Rom für seine Oberherrschaft davontrug. So nutzten also die Römer allein die großen wirthschaftlichen Vortheile mit kurzfristiger Habgier aus, welche die Einigung Italiens in so reichem Maße bot.

Aber auch das Recht der Selbstverwaltung, welches Rom den italischen Gemeinden gelassen hatte, erwies sich als illusorisch in allen Fällen, wo das Interesse der regierenden Bürgerschaft es zu verlangen schien. Ein in Rom erlassenes Gesetz³, ja ein einfacher Senatsbeschluß⁴ oder Magistratsbefehl konnte ohne weiteres auf ganz Italien ausgedehnt werden; das römische Recht verdrängte allmählich die localen Rechte, und auf die Gestaltung und Ausbildung des römischen Rechtes hatten

1) Liv. XXXII, 2, 6. XXXVII, 46, 9. XXXIX, 23, 3. XLIII, 17, 1.

2) Liv. XXXIX, 3, 4. XLI, 9, 9. XLII, 10, 2.

3) z. B. Das römische Schuldrecht durch Plebisit auf die Bundesgenossen ausgedehnt. Liv. XXXV, 7. Das Münzrecht beschränkt i. Jahre 268 v. Chr. Vergl. Mommsen, Röm. Münzwesen, 308.

4) z. B. Das Senatus consultum de bacchanalibus. Liv. XXXIX, 18.

die Italiker keinen Einfluß. Die Criminalgerichtsbarkeit nicht nur über politische Vergehen, sondern über schwere Verbrechen, die die öffentliche Sicherheit gefährdeten, wie Verschwörung, Raub, Mord, Giftmischierei, Blünderung und Gewalt, übte in ganz Italien der römische Senat durch Beamte oder besonders dazu ernannte Quästoren¹. Alle öffentlichen Anlagen in Italien wie Straßen, Wasserleitungen und Tempel, wurden nur mit Rücksicht auf Rom zum Nutzen Roms ausgeführt²; die Vortheile und Verschönerungen, welche der Hauptstadt nach den gemeinschaftlich erkämpften Siegen zu Theil wurden, mußten Neid und Mißgunst bei den Zurückgesetzten erzeugen. Triumphe und Festspiele wurden nur zur Belustigung der Hauptstadt gefeiert³; und je mehr die Hauptstadt der große Anziehungspunkt für Erwerb- und Genußlustige wurde, desto mehr wurde den Landstädten das Mark ihrer Kraft entzogen.

Auch im Kriege mußten bald die Bundesgenossen erfahren, wie schwer Rom's Hand auf sie drückte. Wenn auch, wie man erwarten kann, für jede Stadt in ihren ursprünglichem Vertrags- oder Unterwerfungsbrief bestimmt war, bis zu welcher Höhe sie zu Kriegseleistungen verpflichtet sein sollte, so wird doch eine solche Feststellung schwerlich je für Rom eine Schranke seiner Forderungen gewesen sein. Je nach Bedürfniß und Sachlage wurden von den Bundesgenossen die Mannschaften in einer Stärke verlangt, die bald mehr, bald weniger die normale Höhe überstieg⁴. Die Regel war die, daß die Bundesgenossen ebensoviel Fußsoldaten und doppelt oder dreimal so viel Reiter als die Römer stellen und besolden mußten. Aber schon 296 v. Chr. wurden neben vier römischen Legionen, also 16800 Mann, nicht weniger als 27000 Bundesgenossen ausgehoben⁵, und so findet sich durchgängig dieselbe Will-

1) Polyb. VI, 13, 4. Liv. IX, 26, 5. XXVIII, 10, 4. XXIX, 36, 10. XXXII, 26. XXXIX, 18.

2) Höchstens, wenn außerhalb Rom, für Bürgercolonien oder Bürgermunicipien, s. Liv. XLI, 27. Lange, Röm. Alt. II, 259. Auch nebenbei zum Privatvorteil römischer Großen, wie bei Liv. XL, 51, 2, wo der Censor Aemilius Lepidus bei Terracina einen Damm bauen ließ, der seinen Landgütern dort zu Gute kam.

3) Ausnahmßweise wurden auch an die Landstädte einige Tropbäen zur Ausschmückung vertheilt. Liv. X, 46, 8.

4) Polyb. VI, 26, 7 giebt diese an als in der Infanterie der römischen gewöhnlich gleich, in der Reiterei dreifach so stark. Doch siehe unten Num. 1, S. 151.

5) Liv. X, 18, 3 und 4.

führ¹. — Daneben kamen im Felde Zurücksetzungen der Bundesgenossen vor, die zu Meutereien führten, wie z. B. schon 260 v. Chr. im ersten punischen Kriege². Beim Schlusse des hannibalischen Krieges wurden die römischen Soldaten verabschiedet, die bundesgenössischen bei der Fahne gehalten. Ebenso im Jahre 199 v. Chr. in Gallien³. Während ferner die römischen Bürger durch die valerischen und porcischen Gesetze gegen willkürliche und entehrende Strafen geschützt waren, und nun auch im Felde von der Prügelftrafe frei waren, blieb bei den Bundesgenossen die Strenge des alten Gesetzes⁴. Bei der Vertheilung von Beute und Aekern wurden die Bundesgenossen stiefmütterlich behandelt⁵ und dabei zu den niedrigsten und verhaßtesten Dienstleistungen, namentlich zur Bemannung der Schiffe verwendet⁶.

Je mehr die Römer das Gefühl der Sicherheit und der Uebermacht empfanden, desto mehr trat bei ihnen Rücksichtslosigkeit und Uebermuth

1) Eine Zusammenstellung aus den Jahren 193 bis 188 v. Chr. (nach Liv. XXXV, 20, 4. XXXV, 20, 11. XXXV, 41, 7. XXXVII, 50. XXXVIII, 36, 3) ergiebt eine Rekrutirung von 115500 Römern (die Legion zu 5200 Mann und 300 Reitern) und gleichzeitig nahezu 200000 Bundesgenossen ohne die socii navales zu rechnen. Dabei ist besonders zu beachten, daß einmal 6200 Bundesgenossen, aber nur 1050 Römer für den besonders verhaßten Dienst in Spanien ausgehoben wurden, ein andermal nur Bundesgenossen und gar keine Römer dahin geschickt wurden. So wurden auch im Jahre 181 v. Chr. (Liv. XL, 19, 6) nach dem ungesunden Corsica, wo der Krieg ebenso wie in Spanien mehr Strapazen und Gefahren als Beute versprach, gar keine Römer, aber 8300 Italiker gesandt. Uebrigens sind die Zahlen in den Handschriften oft sehr unzuverlässig. Vergl. Weissenborn zu Liv. XL, 36, 6.

2) Polyb. I, 24.

3) Liv. XXXII, 1, 5.

4) Ueber das dritte porcische Gesetz s. Lange, Röm. Alt. II, 198, 234, 521. Götting, Röm. St., § 139. Worin der Vorzug bestand, daß die römischen Soldaten nicht, wie die andern mit Knütteln (fustes), sondern mit Reben (vites) gehauen wurden, ist mir nicht ganz klar.

5) Liv. XLI, 13, 7. sociis dimidio minus quam civibus datum; zuweilen wurden die Bundesgenossen gleich den Römern bedacht, was aber Ausnahme war, s. Liv. XLI, 7, 3. Lange, Röm. Alt. II, 289. Als 173 v. Chr. in Ligurien Landanweisungen stattfanden, erhielten die Römer je 10, die Latiner je 3 jugera. Liv. XLII, 4, 4.

6) Daher die Benennung socii navales für Matrosen und Schiffssoldaten. Die große Anzahl der römischen Ueberläufer in den Kriegen mit Karthago erklärt sich aus solchen halb gezwungenen und widerwilligen Soldaten. Im Jahre 259 drohte eine gefährliche Meuterei von Campanern, die zum Flottendienste bestimmt waren, auszubringen Zonar. VIII, 11.

gegen die aus Bundesgenossen zu Unterthanen herabgesunkenen Italiiker zu Tage. Die Unterschiede zwischen besser und schlechter gestellten Städten vermischten sich allmählich, so wie die Erinnerung erbleichte an die Dienste, mit welchen manche einen oder den andern Vorzug erkaufte hatten. So sanken allmählich alle zu gleicher Unterthanenpflicht herab, obgleich anfänglich in den Verträgen verschiedene Stufen von Berechtigungen und Freiheiten enthalten gewesen waren. Die Herrschaft, welche römische Beamte über die außeritalischen Provinzen ausübten, gewöhnte sie auch in Italien an Rücksichtslosigkeit und Brutalität. Sie nahmen sich heraus sie zu Leistungen für Feste, die sie in Rom veranstalten wollten, ja zu außerordentlichen Lieferungen von Kriegsmaterial aufzufordern¹; und solchen Forderungen mochte es schwer sein, sich zu entziehen, da der römische Beamte im Krieg wie auch im Frieden vielfache Gelegenheit hatte, einer Bürgerchaft von Unterthanen sowohl sein Wohlwollen als auch seine Unzufriedenheit fühlen zu lassen. Da sie nicht römische Bürger waren, so konnten sie den Schutz der Gesetze und die Einsprache der Tribunen nicht anrufen und waren beschränkt auf die prekäre Hülfe, die ihnen römische Große als Patrone gewährten². Wie weit ein Römer den Italikern gegenüber gehen konnte, sieht man aus einer Erzählung bei Livius³. Im Jahre 173 v. Chr. erhielt der Consul L. Postumius Albinus vom Senate den Auftrag nach Campanien zu gehen, um die Grenzen des dortigen Staatslandes genau zu bestimmen und es so vor den Eingriffen der angrenzenden Privateigenthümer zu schützen. Sein Weg führte ihn durch die freie Bundesstadt Präneste. Er war den Pränestiniern gram, weil sie von ihm keine Notiz genommen hatten, als er früher einmal als Privatmann dort gewesen war. Jetzt, da er mit Amt und Würde bekleidet war, beschloß er, ihnen klar zu machen, wie die Unterthanen einen römischen Großen zu behandeln hätten. Ehe er Rom verließ, schickte er eine Botschaft nach Präneste und befahl, daß ihm die Beamten entgegengehen, Wohnung für ihn und sein Gefolge bereiten und Pferde für seine Weiterreise stellen sollten. Bis dahin war so etwas nicht üblich gewesen. Die in Staatsangelegenheiten reisenden Beamten pflegten bei ihren Gastfreunden einzukehren und hatten uur Anspruch auf

1) Siehe Band II. S. 343 u. oben S. 122.

2) Nach Cicero ad Quint. fr. I, 1, 11 hatten sogar Bürger zu klagen non tam de portorio quam de nonnullis iniuriis portitorum.

3) Liv. XLII, 1, 7.

Stellung eines einzigen Pferdes. Aber die Pränestiner fanden es gerathen sich zu fügen, und so war ein Präcedenzfall geschaffen und der Anfang zu immer gesteigerten Forderungen der römischen Beamten gemacht.

Doch die Eigenmächtigkeit des Postumius war ein maßvoller Gebrauch der Amtsgewalt gegenüber einer abhängigen Gemeinde, wenn man vergleicht, was sich andre Römer anmaßen durften zu thun¹. Ein junger Römer, der noch nicht einmal eine Magistratur bekleidet hatte, sondern nur als Legat (*pro legato*) reis'te, traf in der Nähe von Venuſta auf einen Bauer aus jener latinischen Colonie, der beim Anblick der Sänfte (*lectica*), in welcher der vornehme junge Herr sich tragen ließ, scherzend fragte, ob man da einen Todten transportire. Der Römer ließ sofort halten und den Bauer so lange mit den Riemen der Sänfte durchprügeln, bis er todt war. Von einer Bestrafung dieses Mordes ist keine Rede. Die That erschien dem echten Römer als eine Vertheidigung der Majestät des römischen Namens. — Ein anderer Fall ist vielleicht noch bezeichnender. Ein römischer Consul reis'te in Begleitung seiner Frau und kam nach Teanum Sidicinum. Die Frau beehrte in dem dortigen Männerbade zu baden. Der Quästor des Städtchens erhielt von M. Marius, dem obersten Beamten den Auftrag, die Badenden sogleich zu entfernen, damit die Dame das Bad allein zur Verfügung hätte. Dies geschah derselben aber nicht schnell genug; auch fand sie das Bad nicht rein. Zur Strafe für diese Lässigkeit wurde auf des Consuls Befehl Marius auf dem Markte der Stadt entblößt an einen Pfahl gebunden und mit Ruthen gepeitscht. Wegen desselben Vergehens wurden in Ferentinum auf Befehl eines römischen Prätors zwei Beamten zur Verantwortung vorgesordert; der eine stürzte sich von der Mauer, der andre wurde ergriffen und durchgepeitscht. Kein Wunder, daß nach solchen Vorgängen die Obrigkeiten italischer Landstädte beschloffen, in Anwesenheit eines römischen Magistrates solle niemand die öffentlichen Bäder benutzen. Viel eher ist es zu verwundern, daß römische Beamte, die solche Gelüste hatten, aus einer von freien Menschen bewohnten Stadt mit heiler Haut abreißen konnten.

Die eben erzählten Vorgänge gehören in die zweite Hälfte des zweiten Jahrhunderts vor Christus und waren sicher Fälle von ungewöhn-

1) Gellius X, 3, 5.

licher tyrannischer Willkühr, da sie in einer Rede des C. Gracchus erwähnt werden, worin er auf Reform der bestehenden Zustände drang. Aber wenn auch in ihnen und ähnlichen Handlungen der Uebermuth römischer Beamten den Italikern gegenüber gipfelte, so ist doch anzunehmen, daß allmähliche Steigungen zu diesen Gipfeln führten, und daß dieselben auf einer breiten Unterlage von Uebergriffen ruhten.

Wenn man auf der einen Seite die herrschende Stellung Roms und die Vortheile betrachtet, welche den Bundesgenossen ihr Anschluß an Rom brachte, und auf der andern Seite die vielfachen Zurücksetzungen und Nachtheile, denen sie ausgesetzt waren, so ist man im Zweifel darüber, ob man die Festigkeit und Dauer des so begründeten Staates mehr bewundern soll, oder den Muth, mit dem einige der gebrochenen Völker es wagten das Schwert zur Erköpfung ihrer alten Unabhängigkeit zu ergreifen. Der hannibalische Krieg war die große Probe für Roms Veruf zur Herrschaft über Italien. Es bestand sie zwar nicht ohne große Opfer, aber doch mit Standhaftigkeit, Würde und Erfolg. Die Masse der Unterthanen blieb treu. Aber zu verschiedenen Zeiten vor und nach jener großen Zeit traten Zuckungen ein, welche anzeigen, daß die Unterthanen sich nicht durchgängig behaglich unter der römischen Herrschaft fühlten. Besonders auffallend ist der Aufstand der kleinen Bundesstadt Falerii im Jahre 241 v. Chr., dem letzten des ersten punischen Krieges¹. Was die Veranlassung war, wird nicht berichtet; über die Folgen können wir nicht im Zweifel sein. Falerii wurde in einigen Tagen bezwungen und sicher der Freiheiten beraubt, die es bisher als verbündete Stadt genossen hatte; es verlor wahrscheinlich einen Theil, oder all sein Territorium und sank zu einem Dorf ohne Stadtrechte herab. So vermehrte sich die Zahl der Orte, von welchen die Römer sagen konnten, daß sie sie mit dem Schwert erobert hätten, und auch Falerii verlieh einer römischen Familie triumphale Ehren.

In dem, was bis jetzt von der Lage der italischen Unterthanen gesagt ist, liegen die Andeutungen für die nun folgende Entwicklung. Es ist klar, daß der Zustand auf Jahrhunderte nicht dauern konnte. So lange die großen überseeischen Eroberungen rasch auf einander folgten, an deren Vortheilen die Bundesgenossen Theil nahmen, von deren Schwung

1) S. Band II. S. 107. Liv. ep. 30. Polyb. I, 65. Zonar. VIII, 18. Oros. IV, 11.

auch sie ergriffen wurden und die den römischen Staat auf eine glanzvolle Höhe stellten; so lange die Erinnerung an die alte Unterordnung fortwirkte und das Gefühl der Ebenbürtigkeit mit Rom nicht aufkam; so lange die Römer ihre Vorrechte mit Mäßigung benutzten, und nicht darauf ausgingen die Stellung der Unterthanen herabzudrücken, — so lange blieb die Eidgenossenschaft bestehen als eine sichere Stütze der römischen Macht. Als aber in Folge der Größe Roms der wirtschaftliche Ruin Italiens drohte; als die Italiker anfangen in den inneren Streitigkeiten der Republik eine Rolle zu spielen, und die Demagogen um ihre Gunst buhlten, da war die alte Staatsordnung unhaltbar geworden und die Ungleichheit zwischen Römern und Italikern verschwand in den Strömen Blutes, mit denen der Bundesgenoffenkrieg Italien überfluthete.

Kapitel 10.

Die Provinzen.

Das Anwachsen der römischen Macht bis zu den Grenzen Italiens vollzog sich in naturgemäßer Entwicklung der Keime, welche im Geiste des römischen Volkes und in den Formen der ältesten Verfassung lagen. Die Eidgenossenschaft und Waffengemeinschaft der ältesten Geschlechter und Stämme dehnte sich allmählich über Latium und die angrenzenden Länder, dann mit gewissen Abstufungen über die stammverwandten Völker der Sabeller, wie auch über die stammfremden der Griechen und Etrusker aus. Aber an den Grenzen der Halbinsel angekommen, blieb diese Entwicklung stehen. Zwar die römische Herrschaft drang hinüber zu den Inseln und jenseitigen Küstenländern des Meeres; aber in die Gemeinschaft der italischen Waffengenossenschaft traten die Ueberwundenen nicht ein. Sie wurden tributpflichtige Unterthanen.

Hierin liegt der grundsätzliche Unterschied zwischen Italien und den Provinzen. Rom konnte den Provinzen die Waffen nicht anvertrauen. Es mußte sie durch italische Heere beim Gehorsam erhalten und bedacht sein die Kosten dieser Bewachung so viel als möglich zu verringern. Deshalb wurden die Provinzialen nie regelmäßig zum Kriegsdienste herangezogen; nur ausnahmsweise entschloß sich Rom, dort irreguläre Truppen auszuheben¹ oder Söldner aus den Provinzen neben den Legionen

1) So im Jahre 192 v. Chr., als man eine Landung des Antiochos in Sicilien fürchtete (Liv. XXXV, 23, 7), beschloß der Senat ut praetor L. Valerio collegae scriberet, periculum esse ne classis regis Antiochi ex Aetolia in Siciliam

zu verwenden. Ihre Pflichten gegen Rom hatten die Provinzialen zu erfüllen durch Tribut. Die Provinzen galten als Landgüter des römischen Volkes und ihre Verwaltung hatte als Hauptzweck die finanzielle Verwerthung derselben im Auge¹. Die Provinzen waren Rom gegenüber, was die Besitzungen in Indien waren, so lange sie von der ostindischen Compagnie regiert wurden und die Controlle des englischen Ministeriums beschränkt war. Die Erhebung der Steuern war das wichtigste Regierungsgeschäft; für die Sicherheit und Wohlfahrt der Provinzialen wurde nur in zweiter Linie gesorgt und zwar hauptsächlich nur aus dem Grunde, weil davon die Ertragsfähigkeit des Besitzes abhing.

Es folgt aus dem Gesagten, daß eine systematische Unterdrückung der Provinzialen den Römern fern lag. Nachdem der Widerstand niedergeschlagen war, dem Rom in Sicilien, Sardinien, Corsika und Spanien, in Africa und Macedonien begegnet war, wurden die verschiedenen Länder nicht mit mehr Härte behandelt, als nöthig schien sie in völliger Unterwürfigkeit zu erhalten. Confiscationen von Ländereien traten nur ein, grade wie in Italien, wenn eine Stadt mit Waffengewalt bezwungen war. Die Gebiete solcher Städte wurden Staatsland (*ager publicus*). Alle diejenigen Gemeinden also, welche entweder von vorn herein mit den Römern gemeinsame Sache gemacht hatten, oder welche im Laufe des Krieges zu ihnen übergetreten waren, oder, die es nicht aufs äußerste hatten kommen lassen und sich auf Bedingungen ergaben², wurden mehr oder weniger günstig gestellt. Denn auch für die Provinzen gilt, wie für Italien, daß nicht alle Städte und Völkerschaften durch Waffengewalt an Rom kamen. Daher kann man verschiedene Klassen von Unterthänigkeit unterscheiden, Bundesstädte wie Messana, Utica, Gades, Athen u. a., die fast völlige Unabhängigkeit genossen, wie die italischen Bundesstädte, ferner steuerfreie (*immunes*) und drittens sogenannte freie Städte (*liberae*)³. Allen diesen blieben ihre städtische

traiceret; itaque placere senatui ad eum exercitum, quem haberet tumultu-
riorum militum ad duodecim milia et quadringentos equites scriberet, . . . eum
dilectum praetor non ex Sicilia ipsa tantum sed ex circumiacentibus insulis
habuit. Vergl. Liv. XXXVII, 2, 8.

1) Marquardt, Röm. Alt. III, 289.

2) Appian. bell. civ. 1, 102 πόλεις ὅσαι ἑαυτὰς ἐγκραχεῖρκεσαν ἐπὶ συνθήκαις
ἐνορκοι.

3) Die civitates liberae et immunes stellten ebenfalls Contingente (wie zu den
Ann. 1, S. 156 erwähnten tumultuarii dilectus); aber die civitates liberae wohl nicht.

Selbstverwaltung, ihre einheimischen Gesetze, ihre Senate, Magistrate und Volksversammlungen; denn Rom hätte nicht die Last der Verwaltung auf sich nehmen können, auch wenn es an der Vielregiererei gekrankt hätte. Nur wurden selbstverständlich alle Stadtverfassungen, wo es nöthig war, im Sinne der Aristokratie reformirt. Die Rücksicht der Römer ging so weit, sogar eroberten Städten, die sie nicht zu zerstören für nöthig fanden, ihre Stadtverfassung und Selbstregierung zu lassen. Aber in einem Punkte war die römische Politik unerbittlich. Um die Gefahr einer Erhebung gegen die römische Herrschaft möglichst zu beseitigen, wurde jede Stadt politisch vereinzelt, und auch in wirtschaftlicher Beziehung von den übrigen Städten getrennt. Das commercium untereinander wurde den unterworfenen Städten nicht gestattet und so, ebenso wie in Italien, dem freien Verkehr in Grundstücken ein Hemmnis bereitet, welches im Laufe der Zeit den Grundbesitz meist in die Hände römischer Bürger bringen und die Masse der Provinzialen besitzlos machen mußte. In Sicilien hatten nur bevorzugte Gemeinden, wie Centuripä und Panormus das Recht, überall Land zu erwerben, und die Bürger der erstgenannten Stadt waren in Folge dessen neben römischen Bürgern überall Grundeigenthümer¹. Die Insel fiel immer mehr der Großwirtschaft mit Sklaven anheim und diese führte auch schon im Jahre 134 v. Chr. und dann wieder 102 v. Chr. zu den grauenvollen Sklavenkriegen, den deutlichsten Symptomen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verfalls.

Die Beschränkung des freien Verkehrs dehnte sich auch auf den Handel der Provinzen aus. Diese sollte in erster Linie den Interessen Italiens und namentlich der Hauptstadt dienen. Daher wurde die freie Kornausfuhr nach andern Gegenden nur gestattet durch besondere Senatsbeschlüsse² als eine besondere Gnade.

Selbst mit diesen Hemmnissen des Verkehrs, die nur in längeren Zeiträumen ihre schädliche Wirkung zur Reife bringen konnten, hätten die Provinzen sich unter römischer Herrschaft glücklich fühlen können, wenn nicht das Wohlwollen, womit Rom sie behandelte, mehr als auf-

Der Unterschied zwischen den beiden lag eben darin, daß nur die letzteren besteuert waren. Die Aehnlichkeit lag in der Freiheit, die beide von römischer Gerichtsbarkeit hatten.

1) Cicero Verr. III, 45, 108. IV, 23, 50. Oben S. 148, Anm. 2.

2) Polyb. XXVIII, 2, 5.

gewogen worden wäre durch die Natur des Regiments, welchem sie unterworfen wurden. Die Ordnung der Republik, welche jährlichen Wechsel der Magistrate und Wahl dieser Magistrate durch das Volk forderte, konnte auch für die Verwaltung der Provinzen kein anderes Regiment bestellen, als jährlich wechselnde Beamte, Männer also, die als Fremde in die Provinz kamen und als Fremde schieden, die kein dauerndes Interesse an der Wohlfahrt der Provinzialen empfanden und auch wenn sie gewissenhaft und pflichttreu waren, die Kenntnisse entbehrten, die zur guten Bewaltung nothwendig waren. — Aber dieser Mangel allein war das geringste Hinderniß zu einer guten Verwaltung. Es bildete sich sehr bald ein Uebel aus, das tief in den Wohlstand der unglücklichen Provinzen einfraß und alle Vortheile zu nichte machte, welche die römische Herrschaft mochte gebracht haben.

Indem die römischen Großen dem allgemein anerkannten Grundsatz gemäß verfuhrn, nach welchem die Provinzen zum Vortheil des herrschenden Volkes ausgebeutet werden sollten und Nutzungsgüter (praedia) des römischen Volkes waren¹, machten sie als Statthalter ihre Stellung sowohl ihrer Herrschsucht als ihrer Habsucht dienstbar. Die in jedem Römer schlummernde Anlage zum Tyrannen entwickelte sich auf dem günstigen Boden der Provinzen mit erschreckender Ueppigkeit. Entfernt von Rom, befreit von allen Schranken, welche die Intercession von Collegien oder Volkstribunen innerhalb der Bannmeile zum Schutz gegen Vergewaltigung errichtete, entrückt der Sphäre und dem Einfluß der öffentlichen Meinung, ausgerüstet mit unbeschränkter militärischer Gewalt schutzlosen Unterthanen gegenüber, waren die Statthalter in der That einer Versuchung ausgesetzt, der auch bessere Menschen in ähnlicher Lage kaum widerstanden hätten. Ihre Aufgabe war, die Provinzen gegen feindlichen Angriff zu schützen, die innere Ruhe aufrecht zu halten und vor allem für Zahlung des Tributs zu sorgen. Wenn sie diesen Pflichten nachkamen, so war die römische Bürgerschaft und die römische Regierung zufrieden, ohne sich ängstlich darum zu bekümmern, in welcher Weise sie den Provinzialen gegenüber verfuhrn. So war ein weiter Spielraum gegeben für die Ausnutzung ihrer Stellung, und es dauerte nicht lange, so erschollen in Rom die Wehklagen der unterdrückten und beraubten Provinzen. Wie der hartherzige Marcellus die Syracusaner behandelte,

1) Cicero Verr. II, 3, 7.

haben wir früher gesehen¹. Seine Grausamkeit und Raubgier mochte entschuldigt werden durch den kaum gebrochenen Widerstand der mißhandelten Stadt. Aber schon C. Lucretius plünderte nicht Feinde sondern Bundesgenossen der Römer², 171 v. Chr. und aus Spanien kamen um dieselbe Zeit so bittere Klagen nach Rom³, daß man sich zu einer gerichtlichen Untersuchung veranlaßt sah, einer Untersuchung, die in ihrer Erfolglosigkeit und Rechtsverhöhnung leider das Vorbild wurde für alle späteren Versuche ähnlicher Art, den Provinzen Rechtsschutz zu gewähren. Denn Rom war als Staat nicht so organisiert, daß er seine Unterthanen vor der Tyrannei der Statthalter beschützen konnte. Selbst nach Errichtung eines stehenden Gerichtshofes (der quaestiones perpetuae repetundarum) im Jahre 149 v. Chr.⁴, die wenigstens den guten Willen zu bekunden schien, wurde es nicht besser. Die Richter gehörten als Senatoren dem Stande derer an, die sie zur Verantwortung ziehen sollten. Gemeinsames Interesse und gemeinsame Rechtsanschauungen verbanden Richter und Angeklagte und dieser Solidarität gegenüber mußten die Klagen der Bedrückten meist hoffnungslos verstummen.

Für die Leiden der Provinzen war es kein Trost, daß die Römer in den Provinzialstatthaltern auch für sich Tyrannen groß zogen. Was war anderes zu erwarten, als daß die Männer, die einmal den Kizel unumschränkter Herrschaft in den Provinzen genossen hatten, die Pflicht des Gehorsams vergessen lernten. Der stetige Wechsel des Gehorchens und Gebietens, der Lebensnerv der Republik, wurde gestört. Schon der ältere Scipio kostete den Vorgeschmack monarchischer Ehren und Macht⁵. Kein Wunder, daß er später anfing auch in Rom den Herrn zu spielen, und daß er sich herausnahm in versammeltem Senate, wo er Rechnung ablegen sollte über die Verwendung öffentlicher Gelder, die Schriftstücke zerriß und seinen Anklägern vor die Füße warf. Wie wohlthuend ist gegen solches unrepublikanische Ueberheben der Musterhelden der antiken Musterrepublik in ihrer besten Zeit die Bescheidenheit, mit der jetzt ein Statthalter von Indien, der am Ende doch noch ein ganz andrer Machthaber ist, als ein römischer Proconsul, nach jahrelanger Königsherrschaft zurücktritt in den engen Kreis seiner Bürgerpflichten ohne andern Gewinn,

1) Band II, 306. Liv. XXVI, 29.

2) Liv. XLIII, 4. Vergl. Band III, 183.

3) Band III. S. 323.

4) Siehe oben S. 105.

5) Band II. S. 326.

als das Bewußtsein erfüllter Pflicht! Im monarchischen England ist ein indischer Vizekönig während und nach seiner Amtszeit der öffentlichen Freiheit nicht gefährlicher als der bescheidenste Bürger. Im republikanischen Rom fing man früh an zu fühlen, daß die alte Bürgergleichheit vor den Proprätoren und Proconsuln nicht bestehen könne.

Dieses Gefühl beherrschte Senat und Volk und bestimmte sie, den jährlichen Wechsel der Statthalter beizubehalten, anstatt das Amt durch Prorogation zu verlängern, durch welche allein ein Beamter mit der Provinz vertraut werden und für sie eine Anhänglichkeit gewinnen konnte. Da man zugleich dabei beharrte dem Statthalter keinen Gehalt zu zahlen¹, so entstand ein Erpressungssystem, das um so verderblicher war, je schneller sich die Statthalter nach einander ablösten. Jeder mußte jetzt eilen, die ihm vergönnte Zeit zu benutzen, unter den tausend Vorwänden, die ihm zu Gebote standen, in der Form von Geschenken, Lieferungen, Ankäufen sich zu entschädigen für die Kosten, welche ihm die Candidatur verursacht hatte und sich mit den Mitteln zu versehen, welche der Wettstreit um die noch später zu erkämpfenden Ehren verlangte. Wer konnte es einem vornehmen Römer auch verargen, wenn er sich bezahlt machte für die Mühewaltung, die er im Dienste des Staates übernahm? Auch die Provinzialen selbst, z. B. die, welche früher unter der Herrschaft der Herren von Syrakus oder Karthago gelebt hatten, fanden es natürlich, daß ein Regierungsbeamter durch Geschenke und Unterwürfigkeit jeder Art gewonnen werden mußte. Gegen diese früheren Herrscher mochten die römischen Statthalter der älteren Zeit noch vortheilhaft abstecken, eben so wie gegen ihre nichtswürdigen Nachfolger aus der Zeit Cicero's².

1) Nur die nothwendige oder nothdürftige Ausrüstung erhielt der Statthalter für sich und sein Gefolge (Liv. XLII, 1, 9) und er hatte ein Recht für seinen Unterhalt und Wohnung zu requiriren (Plut. Cato m. 6). Dieses Recht war der Vorwand zu den maßlosten Forderungen und Erpressungen. Daher Cato als Prätor in Sicilien 198 v. Chr. aus freien Stücken diese Ausgaben beschnitt (Sumptus quos in cultum praetorum socii facere soliti erant circumcisi aut sublatis; Liv. XXXII, 27, 4) und später eine lex Porcia dieselben (natürlich ohne Erfolg) zu regeln und zu beschränken suchte. S. Orelli Inscr. Lat. 3673 neive quis magistratus . . . imperato quo quid magis ei dent praebeant ab ieisve auferatur nisi quod eos ex Lege Porcia dare praebere oportet oportebit.

2) Mommsen, Röm. Gesch. I, 816. „Die heillose Regel stellte sich fest, daß bei
3 bue, Röm. Gesch. IV.

Noch schlimmere Blutsauger als die Statthalter waren die Steuerpächter und Händler, die sich von Rom aus über die Provinzen ergossen, zu dem ausschließlichen Zweck sie finanziell auszubeuten. Die Statthalter hatten als Beamte doch immer noch ein gewisses Ehr- und Pflichtgefühl und eine Verantwortlichkeit, die sie einigermaßen in Schranken hielt; aber die Geldleute waren geradezu ohne Herz, Scham und Ehre, und sie mißbrauchten ohne Gewissensbisse die halbamtliche Stellung, die sie sich durch ihr Geld erkauft hatten. Die barbarische Art der Steuerhebung durch Verpachtung hat überall, wo ein Staat sie aus finanzieller Incapacität angewendet hat, eine Klasse von nichtswürdigen Zöllnern und Sündern erzeugt, die mit Recht den Fluch der gepeinigten Steuerzahler auf sich geladen haben. Nur eine strenge Aufsicht durch unabhängige Staatsbeamte hätte den ärgsten Mißbrauch bei dieser Art von Steuerhebung verhindern können. Aber die römischen Beamten waren zu eng verbunden mit dem Ritterstande, dem die Kapitalisten angehörten, um mit ihnen wegen ihrer Uebergriffe sich zu verfeinden. Es war schlimm bestellt um die Provinzen und um die Republik, als Gracchus den Senatoren das Richteramt nahm, das sie mißbraucht hatten, und es keinem andern Stande übergeben konnte, als den Rittern; es war ein Austreiben der Teufel durch Beelzebub.

Die römischen Händler, Lieferanten, Wucherer und ähnliches Gesindel, die den Heeren in die Provinzen folgten, wie die Schakale der Fährte des Löwen, hatten nicht wie die Steuerpächter einen öffentlichen Auftrag und so die Autorität des Staates hinter sich. Aber sie waren schon als Römer den Provinzialen gegenüber im Vortheil, wo es sich um Kauf und Verkauf handelte, und das römische Recht und die Gerichte des Prätors waren ein schneidiges Schwert in ihrer Hand¹. Da dem römischen Adel verboten war, Handel und Geldwucher zu treiben, so gaben diese Handelsleute ihre Namen her, so daß edle Senatoren wie

geringen Erpressungen und mäßiger Gewaltthätigkeit der römische Beamte gewissermaßen in seiner Competenz und von Rechtswegen straffrei sei, die Beschädigten also zu schweigen hätten“.

1) Marquardt, Röm. Alt. III, 1, 291. Schon 198 hatten sich in dem armen Sardinien römische Wucherer eingenistet, die der strenge Cato, der als Prätor die Provinz verwaltete, nicht ohne Tadel zu erfahren, aus der Insel jagte. Liv. XXXII, 27, 3. Sardiniam M. Porcius Cato obtinebat, sanctus et innocens, asperior tamen in foenore coercendo habitus; fugatique ex insula foeneratores.

später der Freiheitsheld und Tyrannenmörder Brutus, ungestraft acht- undvierzig vom Hundert nehmen konnten. Von welchem Geiste diese Sippchaft beseelt war schon in der guten Zeit des hannibalschen Krieges, haben wir oben¹ gesehen. Wenn ein Postumius und seines Gleichen die niederträchtigsten Bubenstreiche wagen durften um den römischen Schatz zu plündern, so können wir ermessen, wie weit ihre Rechtlichkeit oder Mäßigung den Provinzialen gegenüber gegangen sein mag.

Die bis zu den Gracchen unterworfenen Provinzen waren unter sich sehr verschieden. Von der Verwaltung und dem Zustande von Africa und Macedonien ist kaum zu reden, da sie erst kurze Zeit dem römischen Reiche angehörten. In Spanien war andauernder Krieg und selbst in den Küstenstrichen, wo die römische Herrschaft als festbegründet angesehen werden konnte, waren noch keine endgültig geordneten Zustände. Die barbarischen Völker Spaniens mußten noch lange mehr durch das Schwert als durch das Gesetz regiert werden und die dort befehligen den römischen Prätores oder Consuln hatten zu viel mit der Kriegsführung zu thun, um sich eingehend den friedlicheren Geschäften, namentlich also der Rechtsprechung zu widmen. Ihr Hauptgeschäft war die Eintreibung des Stipendiums, der Kriegsteuer, die als regelmäßige Abgabe erhoben wurde, und der zu ihrem eigenen Unterhalte oder zu Kriegszwecken requirirten Kornlieferungen. Das Land war noch arm an großen, wohlhabenden, gebildeten Städten. Außer Tarraco, Neu-Karthago und Gades war wohl in ganz Spanien keine Stadt von Belang. Die übrigen waren sicher, wie Numantia, nur besetzte Dörfer. Der Reichtum des Landes bestand in Getreidebau und Bergbau und war noch wenig entwickelt im Vergleich mit den Ländern alter Civilisation. Die Bewohner waren störrisch, trotzig, muthig und arm. Die römischen Geldleute fanden hier also weniger Gewinn als die römischen Beamten. Die letzteren aber hatten, wie wir aus der Klage vom J. 171 v. Chr.² sehen, ihr Geschäft schon im vollen Schwunge.

Sardinien und Corsica waren noch unentwickelter als Spanien. Ihre Bewohner leisteten den Römern noch lange verzweifelten Widerstand³; von einer friedlichen Verwaltung dieser Provinz konnte noch

1) Band II. S. 262.

2) Band III. S. 323.

3) Liv. XLI, 6, 5; 12, 4; 17, 1; 21, 1. Liv. XLII, 1, 3. 42, 7, 1, vgl. Band III, 365.

nicht die Rede sein. Sie zahlten Tribut, wie Spanien oder lieferten Korn für die Heere oder für die Hauptstadt je nach Umständen¹. Bezeichnend ist, daß sich römische Prätores nicht entblödeten mit Bluthunden auf den Bergen Sardinien's nach Sklaven zu jagen.

Die einzige Provinz, die schon längere Zeit das eigentliche römische Provinzial-Regiment gekostet hatte, war Sicilien. Der größere Theil der Insel war im Frieden von 241 von Karthago abgetreten worden. Nur das syrakusanische Königreich Hiero mit den ihm zugehörigen Städten und die Republik Messana blieben damals als Bundesgenossen in der Art von Unabhängigkeit bestehen, die neben dem mächtigen Rom haltbar war. Von 227 an erhielt das römische Sicilien zu seiner Verwaltung jährlich einen Prätor von Rom aus zugesandt, in dessen Händen die militärische Gewalt und civile Administration vereinigt war. Hiero war bis an sein Ende beflissen die römische Freundschaft sich zu erhalten durch willige Dienstleistungen im Frieden wie im Kriege. Wie nach seinem Tode Syrakus in den Strudel innerer Partekämpfe gerissen und in dem Zusammenstoß der zwei großen Nebenbuhler Rom und Karthago im hannibalischen Kriege erdrückt wurde, ist im zweiten Bande² erzählt. Seit 210 war die ganze Insel römische Provinz. Messana jedoch behielt seine frühere Stellung als Bundesstadt (*civitas foederata*). Dasselbe Recht erhielten nur noch zwei andre Städte, Tauromenium und Netum³. Außerdem waren noch fünf andre Städte bevorzugt als selbständig und steuerfrei⁴ (*civitates liberae et immunes*)

1) Die Kornlieferungen in Sardinien, ebenso wie in Spanien erscheinen als außer-gewöhnliche Auflagen, und es wurde wahrscheinlich der Preis von dem Tribut abgezogen. Bei der willkürlichen Preisbestimmung solcher Lieferungen mußten die Statthalter ihre Rechnung zu machen, und die Provinzialen zu plündern. Daher erließ der Senat die gewiß erfolglose Verordnung *ne frumenti aestimationem magistratus Romanus haberet, neve cogeret vicesimas vendere Hispanos quanti ipse vellet*, Liv. XLIII, 2, 12; s. Weissenborn.

2) Band II. S. 231, 241.

3) Diese gehörten früher zu Syrakus und erkauften, wie die drei Herikerstädte Ferentinum, Aetria und Verulä (Liv. IX, 42, 11. 43, 23) ihre Bevorzugung sicher dadurch, daß sie beim Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Syrakus und Rom, die Partei des letzteren ergriffen. Ueber dieses Verfahren vgl. Liv. XXXVIII, 39, 7.

4) Diese Steuerfreiheit kann sich nur bezogen haben auf die regelmäßigen Abgaben. In Kriegszeiten konnten natürlich die verbündeten Städte zur Stellung von Hülfstruppen aufgefordert werden. Da man dieses in Sicilien ungern that, so ließ

nämlich Segesta, Halicyä, Messa, Panormus und Centuripa¹. Die übrigen Gemeinden verfielen in die Abhängigkeit von wirklichen Unterthanen und zahlten nicht wie Spanien und Sardinien Tribut, sondern einen Zehnten vom Ertrage des Ackers². Schwerer belastet als sie es unter Hiero oder den Karthagern gewesen waren, wurden sie nicht. Die Römer legten die vorgefundene Steuernorm ihren Einrichtungen zu Grunde; aber einestheils die Art der Erhebung dieser Steuern durch Pächter, und dann die Beschränkung des freien Verkehrs drückten mehr und mehr die alte sicilische Bevölkerung in die Verarmung hinab. Eine Zeit lang, scheint es, war die Lage der Insel erträglich. Sie war wenigstens von den alten Fehden befreit, die sie fortwährend zerrissen hatten. Für eine geordnete Rechtspflege war gesorgt, sowohl durch die einzelnen Stadtmagistrate als, was die höhere Justiz anging, durch die römischen Prätores, die abwechselnd in den verschiedenen Districten zu Gericht saßen. Man sollte glauben, daß die Sicilier, die nun fast ganz ohne Unterbrechung sich den Arbeiten des Friedens widmen konnten, bei den unerschöpflichen Hülfquellen des fruchtbaren Landes schnell die Leiden der letzten Kriegsjahre hätten verwinden müssen. Aber es ward auf der Insel stiller und stiller. Das frisch flackernde Leben der beweglichen Griechenstädte erlosch mehr und mehr. Auf die politischen Stürme, die sie so lange durchtobt hatten, folgte die bleierne Ruhe und Eintönigkeit der Knechtschaft, nie gestört, als wenn ein allzu harter Bogt den geduldigen Nachkommen freiheitsstolzer Väter einen Schmerzensschrei auspreßte. Die vom Krieg zerstörten Prachtgebäude erhoben sich nie aus ihren Ruinen. Nothdürftiges Flickwerk genügte den Bedürfnissen einer Bevölkerung, deren Mark aufgezehrt wurde im ruhmlosen Frohnden für fremde Herren. Unter den Ueberbleibseln der Kunstwerke, welche römische Raubgier den Syrakusanern gelassen, wucherte wildes Gestrüpp und die Stadt, die in Kunstsinne und Waffenruhm einstmals die Nebenbuhlerin von Athen gewesen, war wie vom Odem der Verwesung angeweht auf alle Zeit.

man, statt der Mannschaften, sich Vieserungen für das Heer geben, die gewissermaßen eine Kriegsteuer darstellten.

1) Wahrscheinlich hatten alle diese Städte und auch die vorhergenannten, Messana, Tauromenium und Netum, das *Commercium*.

2) Marquardt, Röm. Alterth. III, 2, 151.

Kapitel 11.

Answärtige Staaten im Bündniß mit Rom.

Wie um den Kern des römischen Staates, die Stadt Rom und die fünfunddreißig Tribus, sich die römischen und latinischen Colonien und dann die italischen Bundesgenossen herumlegten, und um diese die Provinzen, so umgab letztere wieder ein Kreis von Staaten, die in entfernterem Abhängigkeits- oder Freundschaftsverhältniß zu Rom standen, und weder als Theile des Reiches noch als ganz unabhängige Staaten betrachtet werden konnten. Die Unabhängigkeit dauerte nämlich nur so lange, als sie auf der Unterlage völliger Machtgleichheit ruhte. Sobald sich eine entschiedene Ueberlegenheit Roms herausstellte, trat trotz formeller Nebenordnung eine factische Unterordnung der secundären Staaten ein, und wurde zum Vortheil Roms ausgebeutet. Eine wirkliche Unabhängigkeit wie sie die kleineren Staaten im heutigen Europa durch das Gegengewicht und die besonderen Interessen der Großmächte genießen, war in der römischen Welt unmöglich.

Dieser Zustand ist erkennbar schon in der alten Zeit. Die Latiner sanken von gleichberechtigten Bundesgenossen herab in die Lage von pflichtigen Clientelstaaten, sobald Rom das Uebergewicht im Bunde erlangt hatte. Die Samniter waren freie Verbündete, als es sich darum handelte mit ihrer Hülfe den Aufstand der Latiner niederzuwerfen. Der Ausgang der langjährigen Kämpfe mit Rom brachte sie mehr und mehr in die Abhängigkeit. So war es mit den griechischen Städten in Italien und Sicilien. Karthago in der Zeit seiner Macht und Blüthe verhandelte mit Rom auf dem Fuße der Gleichheit und schloß Verträge zu ge-

genseitigem Vortheil, wie zur Zeit des gemeinschaftlichen Krieges mit Pyrrhos. Nach dem Ende des hannibalischen Krieges war dies nicht mehr möglich. Ja der hannibalische Krieg war wesentlich veranlaßt dadurch, daß Rom schon nach dem ersten punischen Kriege glaubte, es habe Karthago in das Verhältniß untergeordneter Verbündeter hinabgedrängt, und in Folge dessen sich sowohl die Wegnahme Sardinien und Corsicas als das Bündniß mit Sagunt erlaubte, welches in der legitimen karthagischen Machtssphäre lag. Nach Zama mußte Karthago die Berechtigung Roms als Schutzmacht anerkennen und durch den schnöden Mißbrauch dieser Stellung in den Zerwürfnissen zwischen Karthago und Masinissa trieb Rom die unglückliche Punierstadt in den wahnsinnigen Versuch des Widerstandes. — Ganz ähnlich war die Stellung von Syrakus nach dem Kriege in Sicilien. Sogar der staatskluge Hiero, der langerprobte Römerfreund, zitterte vor der unberechenbaren Laune seiner Beschützer und suchte dieselben, wie bössartige Gottheiten durch demüthige Unterwürfigkeit, Geschenke und Dienstleistungen zu versöhnen. Hätten seine Nachfolger in seinem Geiste regiert, so hätten sie die Form der Unabhängigkeit von Syrakus wohl gerettet, ebenso wenig aber, wie die stets treuen Mamertiner von Messana, das Wesen. Die Revolution in Syrakus gab dann Rom die willkommene Veranlassung, auch der Form nach die alten Bundesgenossen zu Unterthanen umzustempeln.

Nach dem Falle Karthagos, der Eroberung Macedoniens, der Niederwerfung Griechenlands und Syriens hatte Rom Freundschaftsbündnisse mit den auswärtigen Staaten, deren Beistand ihm zur Erreichung seiner großen Ziele von wesentlichem Nutzen gewesen war. Vor allen waren es Numidien, Pergamon und Rhodos, die als Trabanten um die römische Sonne kreiften. Sie wie die geringeren Raubthiere, die mit dem Löwen jagen gehen, waren in steter Gefahr selbst zerrissen zu werden. Wie nahezu Rhodos diesem Schicksal war und sich nur durch die Einsprache Catos rettete, haben wir gesehen¹. Pergamon ging durch einen Federstrich in römischen Besitz über. Numidien verendete schwer, weil dort ein genialer Barbar der corrumpirten Nobilität von Rom zäh widerstand. Aber in einer Weise oder in der andern, nach kurzem oder langem Scheinleben als unabhängige Staaten, theilten alle Bundesgenossen dasselbe Schicksal. Schritt für Schritt gewöhnt, sich mehr und

1) S. Band III. S. 225.

mehr unterzuordnen, glitten sie hinüber auf der schiefen Ebene der Bundesgenossenschaft in das gleichmäßige Niveau der Unterthänigkeit und Knechtschaft.

Die Stellung der unabhängigen befreundeten Staaten zu Rom wird vollkommen klar aus der Kriegsgeschichte der Zeit. Hiero und Masinissa, die Karthager und die Rhodier, die Aetoler, Achäer und alle die übrigen Völker und Fürsten, die zu einer oder der andern Zeit in dem Verhältnisse von Verbündeten zu Rom standen, waren zwar nicht zu gemessenen Leistungen verpflichtet; der Senat gab ihnen keine Befehle, wie den eigentlichen Bundesgenossen und Latiniſchen Colonien, ja er schlug sogar gelegentlich Anerbietungen von Unterstützung ab oder begnügte sich mit weniger, als angeboten war, aber trotz dieser scheinbaren Freiwilligkeit wußte man doch auf beiden Seiten, daß die Leistungen unbedingt nothwendig waren. Lauheit oder Zweideutigkeit im Verhalten der Verbündeten wäre bei der ersten Gelegenheit als Verrath geahndet worden. Und nicht nur waren es Leistungen an den römischen Staat als solchen, denen die Verbündeten sich mit eifriger Bereitwilligkeit von freien Stücken unterziehen mußten, sondern auch einzelnen römischen Großen mußten sie sich dienstbar erweisen, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollten, durch den Einfluß derselben in Rom ihre wichtigsten Interessen gefährdet zu sehen. So hören wir, daß L. Scipio der Besieger des Antiochos, sich von den Königen und Städten Asiens Geldbeiträge hatte geben lassen, und in Rom zehn Tage lang Festspiele gab¹. Diese Art von scheinbar freiwilliger, in der That aber erzwungener Selbstbesteuerung war nur eine Ausdehnung der früh schon in Italien und den Provinzen auf die unabhängigen Staaten geübten Willkühr römischer Großen und einer von den vielen Beweisen für die Anlage zur Gewalt Herrschaft, die in jedem Römer vorhanden war². — Im Uebrigen waren die verbündeten Staaten frei und unabhängig, behielten ihre Geseze und eigene Regierung ungeschmälert durch römische Beamte oder Gesandte.

1) Liv. XXXIX, 22, 8.

2) Vgl. Liv. XL, 44, 10, wo Q. Fulvius um Erlaubniß nachsucht Spiele zu feiern, in quam rem pecuniam collatam esse ab Hispanis. Der Senat gestattet es, verfügt aber ne quid ad eos ludos accerseret, cogeret, acciperet, faceret adversus id senatus consultum, quod L. Aemilio Cn. Baebio consulibus de ludis factum esset. Decreverat id senatus propter effusos sumptus qui graves non modo Italiae ac sociis Latini nominis, sed etiam provinciis externis fuerant.

Ständige Gesandtschaften gab es nicht. Nur auf besondere Veranlassung gingen Gesandte hin und her. Aber in jedem Staate bildete sich eine römische Partei, die mit mehr oder weniger Entschiedenheit auf vollständige Unterwürfigkeit unter römische Herrschaft drang und den Uebergang in römische Unterthanenschaft vorbereitete, so daß, wenn die äußeren Umstände günstig waren, diese ohne Schwierigkeit angetreten werden konnte.

Kapitel 12.

Volkswirthschaft und Sitte.

Der lebendige Organismus eines Staates mit seinen tausendfach verschlungenen Kräften läßt sich nicht zerlegen in abgeschlossene einzelne, für sich dastehende und wirkende Theile, wie in einer unorganischen Substanz die Bestandtheile sich absondern und einzeln betrachten lassen. In einem Organismus steht jeder Theil in enger Wechselwirkung mit dem Ganzen und ist stets bedingend und bedingt durch die Thätigkeit jedes andern. Wenn trotzdem die wissenschaftliche Betrachtung schrittweise vorgeht, und Stück für Stück einzeln untersucht, so thut sie das nicht aus freier Wahl, sondern gezwungen durch die Einseitigkeit des menschlichen Erkenntnißvermögens, welches nur nach einer Richtung hin zu einer und derselben Zeit thätig sein kann.

Um die hieraus entstehenden Irrthümer in der Auffassung des Ganzen möglichst zu beschränken, wäre es nöthig jeden Faden des bunten Knäuels in seinen unendlichen Verschlingungen zu verfolgen, die Berührungen, Einflüsse, Beschränkungen, Modificationen ins Auge zu fassen, die jeder Theil durch den andern erleidet; zu ermessen, wie im Staatsleben äußere Politik und innere, Justiz und Finanzen, Heerwesen und Polizei, ineinandergreifen und erst in ihrer Wechselwirkung die Gesamtheit des Organismus darstellen. Und nicht nur die Functionen des Volkslebens, die unmittelbar unter der Leitung der öffentlichen Gewalten stehen, kommen in den Kreis dieser Betrachtungen. Auch die Bethätigungen der Gesellschaft, welche von den staatlichen Ordnungen unabhängig sind oder zu sein scheinen, der wirthschaftliche Verkehr, Sitte

und Religion, Literatur und Kunst, greifen ein in das große Getriebe, und werden durch dasselbe gefördert, gehemmt, entwickelt, und eigenartig gestaltet. Es ist daher nothwendig auch diese Seiten des nationalen Wesens zu betrachten. Bei manchen Erscheinungen, die uns dabei vor die Augen treten werden, ist es zweifelhaft, ob sie in das Gebiet des öffentlichen Rechts oder des freien Privatverkehrs d. i. zu den vom Staate als solchem unbeachteten Thätigkeiten der Gesellschaft gehören; die meisten enthalten eine Doppelnatur; sie greifen hinüber in beide Gebiete, ihr Wesen ist bedingt von den Gesetzen des einen, ihre Form von denen des andern. Wir begegnen ihnen auf verschiedenen Gebieten in den mannichfachen Verbindungen, so daß es oft schwer hält zu sagen, was ihr innerstes Wesen ist. Dies kann uns nicht abhalten, sie so viel wie möglich abzulösen von verwandten Erscheinungen, und für sich zu betrachten, vorausgesetzt, daß wir uns dieser Ablösung als einer subjectiven bewußt sind und die objective Zusammengehörigkeit derselben mit dem ganzen Staats- und Volksleben stets im Auge behalten.

Ebensowenig wie mit Bezug auf Rechtsbildung und Religion, können wir in der Volkswirthschaft die Urzustände erkennen, in welchen sich das römische Volk befunden hat, ehe es in der Geschichte auftrat. Wie Blutrache und Menschenopfer beseitigt waren, ehe die ersten Ansiedelungen auf den sieben Hügeln erkennbar sind, so war auch Ackergemeinschaft und Gütergemeinschaft, die Kennzeichen der uranfänglichen Barbarei, verschwunden¹. Wir finden vollkommen entwickeltes Privateigenthum an Grund und Boden, neben Gemeindeländ. Ein nur allzustrenges Schuldrecht wacht über die Sicherheit der Verträge. Dieses steht fest. Nur darüber lassen uns die Quellen im unklaren, in wie fern das Eigenthumsrecht am Boden Patriciern und Plebejern gleichmäßig stand. Während Niebuhr so weit ging, den Patriciern das Recht an freiem Landeigenthum abzuspochen, und dies allein den Plebejern zu vindiciren, möchte wohl die berechnigte Auffassung dahin gehen, den Patriciern

1) Die schwachen Reste davon sind zu erkennen in der Gemeinsamkeit des Familiengutes, welches auch dann noch zusammengehalten wurde, wenn erwachsene Hausöhne in jeder andern Beziehung selbständige Staatsbürger geworden waren; und in den Erb-rechten der Gens, die auf eine frühere gemeinschaftliche Bewirthschaftung und gemeinsamen Besitz hindeuten. Dieses waren auf wirthschaftlichem Gebiete die Ueberbleibsel der vorstaatlichen Familien- und Geschlechterverfassung, aus der das römische Volk durch freie Conföderation hervorgegangen ist.

volles, den Plebejern aber nur beschränktes Grundeigenthum zuzuerkennen¹. Doch diese Unterscheidungen und Rechtsungleichheiten der älteren Zeit waren längst verwischt in der Periode, von der wir hier zu sprechen haben. Jeder römische Bürger, ja auch die Bürger ohne Ehrenrecht (*cives sine suffragio*) und Freigelassene hatten das Recht, Grundeigenthum überall in der römischen Mark (*ager romanus*) zu erwerben.

Eigenthümlich römisch war die Sitte der Occupation², der Besitzergreifung von eroberten Lande, unter Sanction des Staates in der Weise, daß der Staat das Eigenthumsrecht behielt und dem Besitzer gegenüber zu jeder Zeit geltend machen konnte. Ursprünglich nahmen die Patricier, als das eigentliche römische Volk, das Recht der Occupation für sich allein in Anspruch. Später, ungewiß wann und wie, wurde es auf die Plebejer ausgedehnt, und war der Gegenstand der Licinischen Gesetzgebung, welche für die Occupation ein Maximum festsetzte³. Ob das Recht auf Latiner und andere Bundesgenossen ausgedehnt wurde, ist mehr als zweifelhaft. Die ganze Frage des präkären Besitzes war bestimmt, in der Zeit der gracchischen Reformen eine hervorragende Bedeutung zu erlangen.

Neben Grundeigenthum und Besitz war den Römern auch der Pachtvertrag wohl bekannt. Von den alten Zeiten her, als die Patricier ihren Klienten Grundstücke (auf eigenem oder occupirtem Land) pachtweise überließen⁴, war diese Art der Bodenbenutzung üblich, und wurde es mehr und mehr, als Privatleute und Staat über größere Strecken zu verfügen hatten und es angemessen fanden, dieses auf dem Wege der Verpachtung zu thun. Ein großer Theil des fruchtbaren Campaniens, der im hanni-

1) In der Zeit, als die Patricier allein den *populus* bildeten und die Plebejer nicht Bürger waren im vollen Sinne des Wortes, sondern *cives sine suffragio*, waren sie so wie vom *connubium*, sicher auch vom *commercium* ausgeschlossen, und also von dem Rechte überall im *ager romanus* Grundeigenthum zu erwerben. Wie später die unterworfenen Völkerschaften im *commercium* beschränkt waren auf ihre eigne Gemeinde, so konnten sie nur Eigenthum haben innerhalb der *Tribus*, der sie angehörten, während die Patricier von dieser Beschränkung frei waren. Wie und wann die Plebejer das *connubium* erlangten ist bekannt. Ueber die Erlangung des *Commercium*s fehlt jeder Anhaltspunkt.

2) S. Band I, 148.

3) S. Band I, 272.

4) Paul. Diac. p. 247. Müll. *Patres senatores ideo appellati sunt, quia agrorum partes attribuerant tenuioribus ac si liberis propriis.*

balischen Kriege dem Staate zugefallen war, wurde auf diese Weise verpachtet. In Sicilien waren die Pachtungen eine allgemeine Sitte.

Die Römer waren von Haus aus Ackerbauer. Neben dem Ackerbau, aber erst in zweiter Linie, wurde die Viehzucht betrieben, und dem entsprechend war die Hauptnahrung Getreide und Hülsenfrüchte, und wol nur bei Festen, die mit Opfern verbunden waren, Fleisch, besonders Schweinefleisch. Die Schafzucht wurde besonders der Wolle wegen mit Eifer betrieben. Auf Industrie, Handel und Schifffahrt verlegten sich wohl Griechen und Etrusker, aber nicht, oder doch in geringerem Maße die eigentlichen Italiker. So war es in der ältesten Zeit und so blieb es auch dann noch, als Rom der Mittelpunkt eines Weltreichs wurde. Die Bauernconsuln Curius und Fabricius galten immer für das Ideal des echten Römers und noch in Catos Zeit war der Ackerbau die Grundlage des Nationalwohlstandes in ganz Italien. Der Wandel, der mit der Ausbreitung der römischen Macht eintrat, betraf weniger den Gegenstand der volkwirthschaftlichen Thätigkeit, als die Art des Betriebs. Die ältere Zeit war die der kleinen, selbständig arbeitenden Bauern. Mit dem Wachsthum des Reiches, dem Zufließen von Geld und Sklaven, mit den großen Eroberungen, den ausgesendeten Colonien, der Oeffnung der zahlreichen Erwerbsquellen in den Staatsdomänen und Provinzen, mit der Entfremdung des Bauers von seinem Acker durch langjährigen Kriegsdienst schwand der alte Bauernstand zusammen und an seine Stelle trat der Großgrundbesitzer mit seinen Pächtern und Sklaven.

Die Umgegend Roms mußte natürlich von diesem Besitzwechsel zuerst betroffen werden. Das früher so volkreiche Latium sandte bald den besitzlos gewordenen Bauer als Proletarier in die Stadt, um dort von dem Füllhorn des Staates zu leben, während die Bauerngüter sich zu Latifundien zusammenlegten, trotzdem, daß das römische Erbrecht keinen Vorzug des erstgeborenen Sohnes kannte. Auf den sabinischen und marsischen Bergen in Samnium und Umbrien fing die Entvölkerung später an; aber ganz Italien empfand früher oder später die Folgen des gewaltigen Umschwungs, der Rom zum Herrn der Welt, und die Nobilität zu den Herren Roms machte. Aus unzähligen zerstreuten Andeutungen geht hervor, daß Italien an freien, mäßig wohlhabenden Bauern stets ärmer wurde¹, während sich die Reichthümer der Welt in den Hän-

1) Vergl. Mommsen, Röm. Gesch. I, 869.

den des herrschenden Adels und der städtischen Geldleute anhäuften. — Alles arbeitete hin auf dasselbe Ziel: die Beschränkung des Verkehrs durch Entziehung der Freizügigkeit¹, die massenhafte Einfuhr von Getreide aus den Provinzen², der langandauernde Kriegsdienst der Italiker in fernen Provinzen und der entsetzliche Verlust von Menschenleben auf allen Kriegsschauplätzen, besonders in Spanien³, endlich das Umsichgreifen der Sklavenwirthschaft, welche man als das Hauptgebrechen bezeichnen kann, an dem die antike Welt litt und zu Grunde ging.

In der älteren Zeit, als der Bauer mit seinen Söhnen und Knechten ein kleines Gut selbst bewirthschaftete, als ein Cincinnatus mit eigener Hand den Pflug führte, war kein Platz für zahlreiche Sklavenhorden und die wenigen Sklaven, die man im Kriege erbeutete, wurden mehr als dienende Glieder der Familie gehalten⁴. Seit der ersten großen Eroberung, der von Beji, zog allmählich das Sklavenunwesen in Rom ein. Die Samniter-Kriege vermehrten ohne Zweifel die Zahl der Sklaven beträchtlich, die Kriege in Sicilien, Africa, und Spanien waren mehr und mehr ergiebig an solcher Beute. Der Sklave war vortheilhaft für den Betrieb der Wirthschaft, nicht nur weil er weniger kostete als ein freier Arbeiter, sondern weil er vom Kriegsdienste frei war, und also nicht der Arbeit entzogen werden konnte. Sklaven anzukaufen war also immer eine gute Kapital-Anlage, und die Zahl der Sklaven wuchs im Verhältniß mit dem sich häufenden Reichthum. Die Folge davon zeigte sich schon 198 in einer Sklavenverschwörung in Latium⁵, und bald darauf 196 in einer zweiten in Etrurien⁶. Im Jahr 185 v. Chr. rotteteten sich in Lucanien die Hirtenklaven zu tausenden zusammen und machten die Gegend so unsicher, daß ein Prätor L. Postumius dahin geschickt werden mußte, der durch Anwendung der größten Strenge die Ruhe wieder herstellte⁷. An 7000 wurden bestraft, und viele hingerichtet. Andre retteten sich durch die Flucht, wahrscheinlich um nun ihr Unwesen anderswo zu trei-

1) S. oben S. 148.

2) S. oben S. 149.

3) S. Band III. S. 318.

4) Die familia im engeren Sinne war die Gesamtheit der Sklaven, das Gesinde.

5) Liv. XXXII, 26, die angebliche Sklavenverschwörung von 419 v. Chr. Liv. IV, 45, 1 ist wohl nicht historisch.

6) Liv. XXXIII, 36, 1.

7) Liv. XXXIX, 29, 8.

ben¹. Wir haben natürlich nur Kunde von außergewöhnlich gefährlichen Ausbrüchen solcher Sklavenemeuten, aber wir können vermuthen, daß eine Krankheit, die hier und da so verheerend auftrat, nie ganz erlosch, da die Ursachen fortwirkten, die sie erzeugten. Die zwei großen Sklavenkriege in Sicilien von 132 v. Chr. und 103 v. Chr., von denen wir später zu reden haben, zeigten die ganze Gefahr der wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse, welche die Sklaverei in sich trug.

Aus den griechischen Gegenden kam eine feinere Gattung von Sklaven auf den römischen Markt, die gelehrten Arbeiter, die Künstler, die Gelehrten, Aerzte, Erzieher und Schreiber. Wie die Barbarensklaven als Feldarbeiter und Hirten das platte Land, so füllten diese die vornehmen Häuser in der Stadt. Die römischen Großen, die jetzt anfangen nach griechischer Sitte fein und geschmackvoll zu leben, ihre Häuser mit Werken der Kunst auszuschnücken, griechische Dichter zu lesen, griechisch zu sprechen und zu schreiben, richteten sich eine Art Hausstaat ein, in dem griechische Sklaven und Freigelassene den Ton angaben. Der Einfluß dieser Menschenklasse auf die altrömische Sitte kann kaum hoch genug veranschlagt werden. Durch sie wurde im Verein allerdings mit andern Ursachen dem römischen Geiste eine ganz neue Richtung gegeben, der Boden der nationalen Literatur verlassen und die griechische als Muster aufgestellt. Der Industrie hätten die geschickten Griechen einen neuen Aufschwung verleihen können, wenn Rom nicht ein so ungünstiger Boden dafür gewesen wäre.

Die redliche Arbeit und der Austausch ihrer Erzeugnisse sind in unsrer Zeit die fast alleinige Grundlage und Quelle großer Reichthümer. Im Alterthum war dies weniger der Fall, und nirgendwo in so geringem Maße, wie in Rom. Der Ackerbau war die einzige Arbeit, die von Anfang an, und stets bei dem echten Römer in Ehren stand. Noch zu Catos Zeit beruhte auf ihm wesentlich der Wohlstand Italiens. Aber vom Ackerbau reich zu werden ist schwer. Selbst bei dem größten Fleiß, Ordnung, Sparsamkeit, ja Knauserei, wie sie die Römer verstanden, konnte der Ackerbau höchstens dem kleinen Mann ein Auskommen, dem großen Wohlstand sichern. Da man nun Industrie und Handel von sich

1) Im folgenden Jahre wiederholen sich dieselben Schwierigkeiten, wenn nicht Livius (XXXIX, 41, 6) hier die Ereignisse von 185 aus Irrthum noch einmal erzählt. Vgl. Weissenborn.

wies, wandte sich der Emporstrebende nach einer andern Seite. Es war der Krieg und der Preis des Sieges, der den Adel in erster Linie, die Speculanten und Wucherer in zweiter bereicherte¹. Vom Staate erwartete der Soldat Lohn und Beute² oder Land³, der Bürger wohlfeiles Brod und Unterhaltung, der Unternehmer Gelegenheit zu vortheilhafter Anlage seines Capitals, der Steuerpächter einen Antheil an den Einkünften der Staatsdomäne, der Statthalter und seine Clienten ihre Prämie. All dieser Gewinn, der so dem einen zusfloß, war für den andern ein reiner Verlust, wie beim Spiel der Verlierende keinen Ersatz hat für seine Einbuße und der Gewinnende sich keiner Leistung zum Besten des andern rühmen kann. An so erworbenem Gute haftet ein Fluch. Es befruchtet nicht den Boden, auf den es fällt. Wie der gemeine Krieger seine Beute gedankenlos verthat, so verschleuderte der hochadlige Herr seinen Raub in Bestechungen, um die gewonnene Stellung zu behaupten, oder in sinnlosem Prunk. Der römische Bauer kehrte nicht aus langjährigem Kriege auf die heimathliche Scholle zurück, um sich mit dem gewonnenen Beutegeld Pflug und Ochsen neu zu beschaffen, oder seine Hütte auszubessern⁴. Er war verwildert durch die Gewöhnung an unbestrafte Gewaltthat, verübt an Bundesgenossen und Feinden und auch ein neuer Acker, wenn solcher vertheilt wurde, glitt ihm durch die Finger in andre Hände. Was konnte es unter solchen Verhältnissen

1) Zutreffend ist, was Polybios sagt (XXXII, 11, 6,) *συνέβη δὲ τὴν παροῦσαν αἰρεσιν οἷον ἐκλάμψαι κατὰ τοὺς νῦν λεγομένους καιροὺς, πρῶτον μὲν διὰ τὸ καταλυθείσης τῆς ἐν Μακεδονίᾳ βασιλείας, δοκεῖν ἀδήριτον αὐτοῖς ὑπάρχειν τὴν περὶ τῶν ἕλων ἐξουσίαν, ἔπειτα διὰ τὸ πολλὴν ἐπίφρασιν γενέσθαι τῆς εὐδαιμονίας περὶ τε τοὺς κατ' ἰδίαν βίους καὶ περὶ τὰ κοινὰ τῶν ἐκ Μακεδονίας μετακομισθέντων εἰς τὴν Πρώμην χορηγιῶν.*

2) Vom J. 171 v. Chr. erzählt Livius (XLII, 32, 6): *Licinius veteres quoque scribebat milites centurionesque; et multi voluntate nomina dabant, quia locupletes videbant, qui priore Macedonico bello aut adversus Antiochum in Asia stipendia fecerant.*

3) Liv. XXXI, 49, 5: *et de agris militum decretum, ut quot quisque eorum annos in Hispania aut in Africa militasset, in singulos annos bina iugera agri acciperet.* Die Triumphalgeschenke an Soldaten, Centurionen und Reiter werden oft erwähnt.

4) Die Freiwilligen, welche im J. 190 v. Chr. (nach Liv. XXXVII, 4) unter Q. Scipio wieder Kriegsdienst nahmen, hatten schon früher als Veteranen Land erhalten, Liv. XXXI, 8. XXXII, 9.

nutzen, wenn der Censor wegen Vernachlässigung eines Ackergrundes den Besitzer mit einer Rüge bestrafte? Wenn der wirtschaftliche Gewinn an und für sich nicht lockend genug ist zum Bebauen eines Feldes, so vermögen keine moralischen Anspornungen den Pflug in Bewegung zu setzen. Man mochte predigen von der Ehrenhaftigkeit, von dem Adel, von der Reinheit des Landbaus, im Vergleich mit andern Beschäftigungen. Der italische Bauer konnte sich an solchen Betrachtungen nicht erwärmen, während er durch die Concurrenz der Sklavenarbeit und der Provinzen, durch unvernünftige Beschränkungen des Verkehrs, durch die Uebermacht der Großen langsam zu Grunde ging. Er fühlte sich am Ende wohler, wenn er immer von neuem Kriegsdienst nahm, oder wenn er in dem Strudel der Hauptstadt sein Glück suchte.

Unterdessen häuften sich in den Händen der bevorzugten Familien kolossale Reichthümer. Es wurde Sitte an das Volk Del und Fleisch zu vertheilen, bei Leichenfeiern Gladiatorenkämpfe aufführen zu lassen, die öffentlichen Spiele auf eigene Kosten glänzend auszustatten, die Familienhäuser und sogar die öffentlichen Plätze und Tempel mit den Statuen der Ahnen auszuschnücken, prächtige Stadt- und Landhäuser zu erbauen und mit geraubten Kunstschätzen zu füllen. Die Zeiten waren vorüber, wo ein silbernes Salzfaß den einzigen werthvollen Schmuck der Tafel darstellte, wo geliehenes Silberzeug bei den Gastmählern in verschiedenen Häusern die Runde machte, wo es Censoren einfiel einen Senator zu notiren, weil er mehr als zehn Pfund Silberzeug im Besitz hatte.

Seit den Feldzügen im Osten drang griechischer und orientalischer Luxus mächtig in Rom ein¹, besonders, wie Livius angiebt², mit dem Heere des Manlius, der den Raubkrieg gegen die Galater geführt hatte³. Jetzt wurden die Häuser ausgeschmückt mit Kunstwerken und Prachtmöbeln aus reichem Stoff und feiner Arbeit. Die Mahlzeiten wurden zu Gelagen der Ueppigkeit und Sinnenlust, wo die Gäste durch Harfenmädchen und Tänzerinnen, Mimen, Gaukler und andere Diener der Festfreude unterhalten wurden. Jetzt fing die Feinschmeckerei an, den Mann von Rang und Ansehen zu kennzeichnen und der Koch, sonst der am wenigsten geachtete Diener des Hauses, stieg im Werthe. Doch waren das, wie Livius bemerkt, nur die schwachen Keime des späteren Luxus.

1) Polyb. XXXII, 11.

2) Liv. XXXIX, 6.

3) Band III. S. 133.

Die Frauen, welche im hannibalischen Kriege durch das Gesetz des Volkstribuns M. Oppius zur Mäßigung im Kleiderputz gezwungen waren, konnten kaum die rückkehrende Prosperität nach dem Frieden erwarten, ehe sie mit frecher Ungeduld sich die Beseitigung jener Beschränkung ertrotzten 195 v. Chr.¹ Vergebens bot der strenge Cato alle seine Beredtsamkeit auf, um die Einfachheit und Sparsamkeit, welche in der Noth des Krieges den Frauen auferlegt war, hinüberzuretten in die Zeiten des Friedens. Weder seine persönliche Autorität, noch die Würde des consularischen Amtes das er grade bekleidete, konnte den Strom dämmen. Es sah aus wie vorbedachter Hohn gegen den Verfechter alter Sitte, daß man grade sein Amtsjahr wählte, um der Verschwendungssucht der Frauen von Neuem den Zügel schießen zu lassen. Das Bild, welches Livius bei dieser Gelegenheit von der Sitte der römischen Frauen entwirft, ist keineswegs ein sehr schmeichelhaftes² und zeigt uns die römische Matrone, die wir uns gerne als Muster der Würde, Einfachheit und Bescheidenheit denken, ebenso frivol und viel herausfordernder als andere Evasstöchter.

Wir sehen aus den Verhandlungen über das oppische Gesetz, daß Schmuck aus edlem Metall und feinen Stoffen, sowie Wagen zum Luxus nichts seltenes in Rom waren, und wir können daraus eine Anhäufung von Reichthum in zahlreichen Familien der Hauptstadt folgern³.

Das oppische Gesetz hatte ein sehr greifbares Ziel im Auge, die Verwendung des ganzen Volksreichthums zu den Zwecken der Landesvertheidigung in Zeit höchster Gefahr. Aber es war eine Beschränkung der persönlichen Freiheit und ließ sich deshalb nicht länger aufrecht halten,

1) Liv. XXXIV, 1.

2) Liv. XXXIV, 1, 5 *Matronae nulla nec auctoritate, nec verecundia, nec imperio virorum contineri limine poterant; omnes vias urbis aditusque in forum obsidebant viros descendentes ad forum orantes ut . . . matronis pristinum ornatum reddi paterentur.* Augebatur haec frequentia mulierum in dies, nam etiam ex oppidis conciliabulisque convenerant; iam et consules praetoresque et alios magistratus adire et rogare audebant.

3) Die Gemahlin des Siegers von Zama und Schwester des Siegers von Pydna glänzte nicht weniger durch ihren Prunk unter der römischen Frauenwelt als ihr Gemahl und ihr Bruder unter den Führern der Nobilität. Bei den religiösen Aufzügen zog sie die neidische Bewunderung der weniger reichen auf sich, durch ihren persönlichen Schmuck, ihren Wagen, ihr silbernes und goldenes Opfergeräth und ihr Gefolge von Dienern. Polyb. XXXII, 12.

als die äußere Noth drängte. Aehnliche Beschränkungen der persönlichen Freiheit, die in das Privatleben und den wirthschaftlichen Verkehr eingriffen, waren in Rom zu jeder Zeit sehr beliebt. Die Römer waren eben noch in dem kindlichen Glauben befangen, Gesetze seien allmächtig, zur Regelung der Sitten und Gewohnheiten, des Verkehrs und der Preise und sie waren unermüdet trotz aller Erfolglosigkeit im Entwerfen von Vorschriften, welche dem Luxus steuern, und Handel und Wandel auf bestimmten Bahnen halten sollten. So war ein Gesetz des Jahres 181 v. Chr. (die *lex Orchia*) gerichtet gegen den Aufwand bei Tafel und beschränkte die Zahl der Gäste¹. Dieses Gesetz genügte nicht, und schon 161 v. Chr. wurde ein viel strengeres eingebracht vom Consul C. Fannius (die *lex Fannia*), welches festsetzte, wie viel man an Festtagen und sonst auf eine Mahlzeit verwenden dürfe, nämlich hundert Asse an den römischen und plebejischen Spielen, an den Saturnalien und noch einigen andern Tagen, dreißig Asse an zehn weiteren Festen und nur zehn Asse an allen andern Tagen². Das Gesetz verbot außerdem gewisse Speisen und Getränke. Durch ein Gesetz des Jahres 143 v. Chr. (die *lex Didia*) wurde diese Vorschrift auf ganz Italien ausgedehnt³ und nicht nur die Gastgeber, welche dawiderhandelten, sondern auch die Gäste mit Strafe bedroht.

Diese nutzlosen Luxusgesetze sind alle erlassen unter dem Einflusse Catos, der in seiner Einfalt glaubte, den Verfall der Sitten durch solche Polizeimaßregeln aufhalten zu können, und in einer Zeit des überströmenden Reichthums die schlichte Lebensweise der armen Altvordern wieder heraufzuzaubern. Es ist nicht zu verwundern, daß sie dem Geiste und den Sitten der Zeit keine Schranken setzten. Sie konnten nur veratorisch wirken, indem sie die reichen Leute zwingen auf Mittel zu sinnen, um der Strafe zu entgehen. Der Luxus nahm jetzt erst recht überhand. Noch weniger als die Strafgesetze nützten die willkürlichen Maßregeln, welche Cato als Censor zur Herstellung der altväterischen Einfachheit that. Diese Maßregeln, da sie den Stempel persönlicher Feindseligkeit trugen, konnten nur erbittern. Cato nahm sich im Jahre seiner Censur

1) Macrob. Sat. II, 13.

2) Gell. II, 24, 2—6. Macrob. Sat. II, 13. Athen. VI, 108. Plin. H. N. X, 50.

3) Macrob. Sat. II, 13. Dieses ist ein Beispiel der Abhängigkeit der Italiker von der römischen Gesetzgebung. S. oben S. 149.

184 v. Chr. heraus seine Vollmacht beim Einschätzen des Vermögens dahin auszudehnen, daß er Luxusflaven und Frauenputz zu einem Werthe einschätzte, der den wirklichen Preis ums Zehnfache überstieg, und also den Besitzer einer zehnfachen Abgabe unterwarf¹. Solche im Spleen der Tugendhaftigkeit geübte Willkühr war ein ohnmächtiger Protest eines ehrlichen aber beschränkten Moralisten. Sie besserte eben so wenig wie die Verse der Dichter, die sich über den verderblichen Einfluß des Geldes ereifern. Wenn das Einströmen des Reichthums einmal nicht verhindert werden konnte, so hätten weise Männer sich darauf verlegen sollen durch Beredlung des Geschmacks und der Sitten ihre Zeitgenossen auf eine höhere Stufe des Genießens zu erheben. Aber Cato und seines Gleichen hielten die römische Tugend für gefährdet, wenn Mehlbrei und Bohnen nicht mehr dem Biedermanne so mundeten wie früher, und wenn Gefäße aus edlem Metall und künstlerischen Formen die alten Holzschüsseln und Trinkhörner verdrängten. Sie hatten in höherem Grade die allgemeine menschliche Schwachheit das Alte zu überschätzen, die Fehler ihrer Zeit als neugeboren, und geboren aus den veränderten Verhältnissen zu betrachten. Sie irrten in beiden Beziehungen. So weit wir in die alten Zeiten blicken können, finden wir dort dieselben Laster, wie später, nur in roherer Form und weil auf kleinerem Gebiete, in weniger drohender, ausgebildeter Gestalt. Der Geiz, die Habsucht, die Härte waren nicht weniger häßlich, als statt Gold oder Silbergeld schweres Kupfer der Magnet war, an dem das Herz hing. Der Ehrgeiz des rohen Bauern aus der Zeit des Cincinnatus war gewiß nicht edler als der der Scipionen und ihre Eitelkeit deshalb nicht geringer, weil sie ihren Ahnen keine vergoldeten Standbilder errichten konnten. Trotz aller Declamationen glauben wir also, daß die Grundlage der Sittlichkeit, auf der das römische Familien- und Gesellschaftsleben aufgebaut war, im dritten und zweiten Jahrhundert vor Christo wesentlich dieselbe war wie früher, und daß die Erscheinungen von Sittenverderbniß, die uns entgentreten, daraus zu erklären sind, daß wir einestheils genauer über diese Zeit unterrichtet sind, und anderntheils, daß der Schauplatz der Wirkungskreis für Tugenden und Laster ein viel größerer geworden war, und somit die Erscheinungen mehr in die Augen fielen.

Bei dieser Gelegenheit ist auch die landläufige Behauptung zu erör-

1) Liv. XXXIX, 44, 2. Plut. Cato maior 18.

tern, daß die römische Sittlichkeit schwer geschädigt wurde durch ihre Berührung mit Fremden, besonders Griechen. Wenn man diese Klagen hört, sollte man glauben, die Römer hätten bis dahin in dem Zustande gelebt, in dem sentimentale Dichter uns die arkadischen Schäfer verführen. Das Vergöttern der Wilden, die „doch bessere Menschen“ sein sollen, war einmal Sitte, als man noch weniger von den wirklichen Zuständen der sogenannten Naturvölker wußte, als jetzt. Je vertrauter wir aber werden mit den Sitten, die im Reiche Dahomey und bei andern Völkern blühen, „die noch Europens übertünchte Höflichkeit nicht kennen“, desto weniger sehnen wir uns danach. Und nicht nur der Wilde, sondern auch der Halbwilde, der Rohe, der Uncivilisirte, der Halbcivilisirte, alle die Stufen die heraufführen als dem Urzustande sind mehr oder weniger mit allen Lastern behaftet, die gewiß nicht in der menschlichen Brust schlafen, bis sie die Sonne des Wohlstandes und der Kunst, ins Leben ruft, sondern die in ihrer Weise sich überall auch ohne Cultur entwickeln. Die Spartaner und die Aetoler waren die ärmsten, einfachsten, unwissendsten, aber nicht die tugendhaftesten der Griechen. Jedenfalls würde uns die Wahl zwischen Sparta und Athen nicht schwer sein, auch wenn nur das moralische Moment entscheiden sollte. Und so halten wir dafür, daß auch die Römer bei ihrer ersten Berührung mit Griechen wohl viel lernen konnten und lernen mußten; daß aber der Kern und Schwerpunkt der römischen Moral blieb, was er war.

Vor allem ist es der Ernst, die feste Ordnung und die Sittlichkeit der Familie, was die Sittlichkeit der Gesellschaft bedingt; — und die römische Familie bestand im zweiten Jahrhundert noch wesentlich in derselben Strenge und Reinheit wie früher. Zwar waren sowohl die Formen der Eheschließung als die Rechte der Ehegatten andre geworden, als sie anfänglich waren. Die religiös feierliche Confarreatio, welche ursprünglich in allen patricischen Familien üblich war, kam jetzt nur noch regelmäßig in den Familien der patricischen Priester vor; neben ihr war die in den Formen eines Kaufes geschlossene Coemptio üblich geworden und noch eine dritte Form, der Usus, die aller Förmlichkeit entbehrte; es war also gewissermaßen die Civil-Ehe an die Stelle der kirchlichen getreten. Aber es wäre ein Irrthum anzunehmen, daß durch diese Vereinfachung der Formen beim Eingehen der Ehe, die sittliche Bedeutung und die Heiligkeit der ehelichen Bande geschwächt worden wären.

Viel eher möchte man dieses vermuthen aus einer Aenderung in

dem Rechtsverhältniß der Ehegatten zu einander. Während früher die ebeherrliche Gewalt des Mannes, ebenso wie die väterliche unbeschränkt war, und die Frau der Manns, d. h. der Herrschaft des Gatten ebenso unterworfen war, wie das Kind der Gewalt des Vaters, ermöglichte jetzt Gesetz und Sitte die Eingehung einer Ehe ohne Manns, wobei der Frau das Recht blieb, über ihr beigebrachtes Vermögen selbständig zu verfügen. Aber auch diese Vermehrung der persönlichen Freiheit kann nicht betrachtet werden als eine Lockerung der alten Familienzucht. Sie hatte auf die sittlichen Beziehungen der Ehegatten keine Beziehung, und beschränkte die Pflichten und Rechte derselben, insofern sie das Familienleben selbst betrafen, in keiner Weise. Sie war nur auf dem Gebiete der Ehe dieselbe Erscheinung, die sich allenthalben zeigt bei dem Fortschritt von der alten Gebundenheit in Familie und Geschlecht, zu mehr individueller Freiheit im Staate. Was der Gatte oder Vater an Autorität verlor, wuchs dem Staate zu, und innerhalb des so gekräftigten Staates konnte sich das Individuum mit größerer Freiheit bewegen.

Daß die strengen Bewunderer der alten Zeit die wachsende Unabhängigkeit der Frauen mit Eifersucht betrachteten, geht hervor aus dem um diese Zeit (im Jahr 169 v. Chr.) unter Catos Einfluß erlassenen Voconischen Gesetze¹. Dieses bezweckte den Einfluß der Frauen dadurch zu beschränken, daß den vermögenden Bürgern verboten wurde, sie zu Erbinnen einzusetzen, und nur gestattete, ihnen Legate, höchstens bis zur Hälfte des Nachlasses zu vermachen. Man sah in der Größe der Mitgift eine Gefahr für die alte Zucht und Ordnung in Haus und Staat, und man hoffte durch künstliche Mittel die Unterordnung der Frau unter ihren Ehegatten zu sichern. Natürlich bewährte sich dieses Gesetz ebenso wenig, wie alle andern, welche aus einem Verkennen wirthschaftlicher oder psychologischer Gesetze hervorgegangen sind. Es wurden bald Mittel gefunden, die Bestimmungen der Lex Voconia zu umgehen. Wer lieber einer Tochter als einem ihm gleichgültigen Seitenverwandten sein Vermögen hinterlassen wollte, brauchte nur einem dritten dasselbe förmlich zu übertragen, unter der Bedingung, es an die Erbin auszusahlen und die Gefahr, die das Gesetz verhindern sollte, trat ein: eine Frau wurde reich und konnte ihren Reichtum möglicher Weise mißbrauchen.

Was die Heiligkeit und Würde der Ehe betrifft, so litt dieselbe in

1) Vgl. Lange, Röm. Alt. II, 280.

Rom noch keinen Schaden. Immer galt allein die Monogamie. Die Matrone theilte mit dem Hausvater Priesterchaft und Regiment des Hauses. Wir finden nicht, daß die Frau in Rom hinabsank, wie leider in Athen, zu einer Stufe, wo sie keine geistigen und moralischen, sondern nur noch fleischliche und wirthschaftliche Beziehungen zum Manne hat. Die römische Matrone war nicht abgeschlossen in den Frauengemächern, sondern theilte den Ehrensitz im Atrium mit ihrem Gatten, sie brauchte sich nicht scheu im Innern des Hauses zu verbergen, sie durfte auf Gasse und Markt ihr Gesicht zeigen, ohne für unzüchtig zu gelten¹.

Wir haben keinen Grund anzunehmen, daß die eheliche Treue, die Reinheit der Familie, und die gegenseitige Anhänglichkeit der Verwandten nachgelassen hatten. Wenn erzählt wird², daß die erste Ehescheidung in Rom statt fand im J. 235 v. Chr., und wenn man daraus ein Sinken der Sittlichkeit gefolgert hat, so ist dieses ein nachweisliches Mißverständnis³.

Das Recht die Ehe zu trennen lag im Begriff der *Manus*, und war schon in der Decemviralgesezgebung geregelt⁴. Der Gatte, welcher mit Zuziehung des Familienrathes das Strafrecht über seine Gattin hatte, kann von Anfang an das Recht nicht entbehrt haben, sie in gewissen Fällen zu verstoßen. Wäre dieses Recht nie ausgeübt worden, so hätte es sicher die Gesezgebung nicht berührt. Aber es liegt in der Natur der Sache, daß wir aus der älteren Zeit solche in das Privatleben fallenden Thatfachen nicht erwähnt finden, da ja auch für die spätere Zeit, wo allgemein über das Verderbniß des Familienlebens geklagt wird, nur sehr wenige solcher Fälle bekannt sind. Wären sie aber auch häufiger, so würde daraus doch noch nicht folgen, daß Sittenlosigkeit eingegriffen wäre. Wenn ein Mann, wie *Aemilius Paullus*, sich von seiner Gattin trennte, die doch die Mutter des jüngeren *Scipio* war, und von diesem dauernde Verehrung genoss⁵, so kann man daraus vielleicht auf ein Zerwürfniß schließen, welches keinem der betroffenen Theile zur

1) Wenn (nach *Valer. M. VI, 3, 10*) *Sulpicius Gallus* seine Gattin verstieß, weil sie sich *capite aperto* außer dem Hause gezeigt hatte, so war dies ein *horridum supercilium*, und kein rechtlicher Grund zur Ehescheidung.

2) *Dion. II, 25. Gell. XVII, 21. Val. M. II, 1, 4.*

3) *Becker, Gallus II, 37. Niebuhr, R. G. III, 414.* Ueber die des *Sulpicius Galba* und *Aemilius Paulus* s. *Lange, Röm. Alt. II, 279.*

4) *Cicero Phil. II, 28.*

5) *Polyb. XXXII, 12.*

Schande zu gereichen brauchte. Es liegen keine Beweise vor, daß in der Zeit, von der wir sprechen, also bis zu den Gracchen, die Trennung der Ehe häufig war oder in frivoler Weise geschah zu politischen und andern Nebenzwecken, wie es bald nachher einriß.

Noch viel weniger sind wir berechtigt auf moralische Fäulniß zu schließen aus den Erzählungen über Prozesse gegen Matronen wegen angeblicher Vergiftung ihrer Ehemänner. Die älteste Anklage dieser Art stammt schon aus der guten alten Zeit der Samniterkriege, und ist oben¹ als unhaltbar abgewiesen worden. Noch mehr berechtigt sind wir zu einem freisprechenden Urtheile in dem Prozesse, der im J. 180 v. Chr. gegen keine geringere Matrone, als die Gemahlin und Mutter eines Consuls angestrengt wurde². Damals war Rom und ganz Italien durch eine verheerende Seuche heimgesucht, die schon im dritten Jahre wüthete und eine solche Masse von Menschen hinraffte, daß die Ergänzung der Heere durch Rekruten schwierig wurde. In Rom starb einer der beiden Consuln C. Calpurnius Piso, außerdem ein Prätor, der oberste Pontifex, ein anderer Pontifex, ein Augur und noch viele andre der hervorragendsten Männer aus allen Ständen. In der allgemeinen Beängstigung befragte man die sibyllinischen Bücher, verordnete Bitttage und brachte dem Apollo, Aesculap und der Salus außerordentliche Opfer und Gaben dar. Aber dieses beruhigte die Gemüther nicht. Man forschte nach Ursachen für die große Calamität und kam auf den verrückten Gedanken, die Seuche sei durch Giftmischer künstlich hervorgebracht. Die vage Furcht vor Gift beherrschte stets das Gemüth der Römer und führte später zur Einsetzung eines besonderen Gerichtshofes für Vergiftungsprozesse (*quaestio perpetua de veneficiis*), würdige Vorläufer der Herenprozesse. Schon im J. 184 v. Chr., nur vier Jahre vor der Pest von 180, war eine Untersuchung gegen Giftmischer veranstaltet worden³ und der damit beauftragte Prätor D. Mänius hatte nach des Valerius Antias Bericht an zwei tausend Menschen verurtheilt. Die Seuche war offenbar seit mehreren Jahren epidemisch und es ist kein Wunder, daß man im J. 180 v. Chr. nochmals auf den

1) S. Band I. S. 476.

2) Livius XL, 37.

3) Liv. XXXIX, 41, 5. Mit einer kaum glaublichen Leichtfertigkeit führte D. Mänius diese Prozesse nur nebenbei, vor seinem Abgang nach seiner Provinz Sardinien. Man hielt es nicht für nöthig für eine solche Bagatelle einen besonderen Beamten zu ernennen.

Gedanken kam, daß dieselbe durch Giftmischereien verursacht worden sei. Aber Befremden muß es erregen, daß sich ein Verdacht gegen eine der edelsten Frauen der Aristokratie richtete. — Die Gattin des verstorbenen Consuls Piso war Hostilia, die Wittve des Cn. Fulvius und Mutter des D. Fulvius Flaccus. Dieser Flaccus hatte schon vor zehn Jahren die Prätur bekleidet und sich dreimal vergebens, zuletzt in demselben Jahr 180 v. Chr. zugleich mit seinem Stiefvater Piso um das Consulat beworben. Nach dem Tode desselben wurde er in die erledigte Stelle nachgewählt. Diese an sich so natürlichen und leicht erklärlichen Umstände genügten, um gegen seine Mutter Hostilia den Verdacht wach zu rufen, sie habe ihren Gatten, den Consul, vergiftet, um ihrem Sohne das Consulat zu verschaffen. Die Anklage hat in ihrer albernen Motivirung eine schlagende Aehnlichkeit mit der fast zwei Jahrhunderte später gegen Livia, Augustus' Gemahlin, geschleuderten. Man hielt eine edle römische Matrone nicht bloß des Verbrechens sondern des Wahnwizes fähig einen scheußlichen Gattenmord zu begehen, um die consularische Ehre nicht etwa für ihr Haus zu gewinnen, sondern innerhalb ihres Hauses vom Gatten auf den Sohn zu übertragen, auf einen Sohn, der als Mitglied der höchsten Aristokratie schon die zweite Rangstelle im Staate bekleidet hatte, und der ersten sicher war, dem aber ein Mord den Weg zu dieser ersten Stelle in keinem Falle ebenen, vielmehr sehr leicht für immer verschließen konnte. Insofern ist die der Hostilia zugeschriebene Handlung noch viel unvernünftiger, als was der Livia schuld gegeben wurde, da die letztere mit Sicherheit darauf rechnen durfte, daß nach Augustus' Tode ihr Sohn Tiberius der Erbe seiner Macht sein würde, während Hostilia das Ergebnis der Volkswahl weder bestimmen noch voraussehen konnte.

Ob Hostilia förmlich des Mordes angeklagt und verurtheilt wurde, geht aus Livius' Erzählung nicht klar hervor. Möglich, daß man von Anklage und Verurtheilung nur redete. Die Folge einer förmlichen Verurtheilung hätte nicht verfehlen können, auch auf den Consul Flaccus als Mitschuldigen den Schatten eines Verbrechens zu werfen, für welches er sich hätte verantworten müssen. Aber, wie dem auch sei, wir können die Gemahlin des Consuls unmöglich für eine Giftmischerin halten, und also auch nicht aus einem für uns ungläublichen Verbrechen eine Folgerung auf die sittlichen Zustände der Zeit ableiten¹. Es ist uns nicht einmal wahr-

1) Lange, Röm. Alt. II, 242 nimmt die That als erwiesen an.

scheinlich, daß in der Zeit Catos ein ernstlicher Verdacht auf Hostilia fiel, und wir halten die vage Scandalgeschichte des Livius für eine Erfindung irgend eines Familienannalisten, der dem fulvischen Hause gram war, und aus gewöhnlichem Stadtklatsch eine Haupt- und Staatsaction machte.

Wenn aber auch die hochgestellte Wittve des Consuls unangefochten blieb, so waren andre ebenso unschuldige Personen weniger glücklich. Der Prätor Mucius Scävola erhielt für 179 die Untersuchung über Giftmisereien in und nahe der Stadt, der Prätor Manius im übrigen Italien¹. Von der Thätigkeit des ersteren wird nichts berichtet. Es scheint, daß man die römischen Bürger nicht so leicht dem Henker überliefern konnte. Der zweite Prätor aber berichtete nach Rom, er habe schon dreitausend Menschen verurtheilt, und die Untersuchung nähme immer größere Verhältnisse an durch stets sich mehrende Angaben; er müsse entweder die Untersuchung aufgeben, oder seinen Amtsbezirk verlassen. Dieses traurige Zeugniß von der Glendigkeit der römischen Criminalrechtspflege ist mittelbar ein Beweis dafür, daß die öffentliche Sittlichkeit nicht so tief gesunken war, wie man aus der Verurtheilung von vielen tausenden wegen einer einzigen Art von Vergehen innerhalb eines kurzen Zeitraumes fast zu schließen berechtigt wäre.

Um in das Innere des römischen Hauses zu blicken, das Familienleben in seinem Wesen zu erfassen, müßten wir außer den gewöhnlichen Quellen für die Staatsgeschichte andere Aufzeichnungen besitzen; Aufzeichnungen, die nicht die Geschicke des Volkes im Großen, sondern sein Thun und Treiben im Alltagsleben beträfen. Von besonderem Werthe würde uns eine nationale Komödie sein. Allein die römische Komödie, von der uns Proben erhalten sind, ist eine Nachahmung der griechischen, und wenn sie auch nothwendig mit dem fremden Stoff den nationalen verarbeitet hat, so giebt sie doch nicht rein den Geist wieder, der die römische Familie beseelte. Die terenzianischen und plantinischen Familienväter, Mütter und Söhne, die Verwandten, Freigelassenen und Sklaven sind nicht echte Römer. Hätten sich Atellanen erhalten oder Stücke aus der *Comœdia togata*, so würden wir ohne Zweifel viel richtiger und vollständiger über den Geist des Familienlebens urtheilen können, als jetzt. Es war gewiß ernster und strenger, als wir es uns gewöhnlich

1) Liv. XL, 43, 2.

denken, aber verglichen mit der Familie der neuen Zeit weniger innig und zart. Sogar Cato stimmte darin mit der herrschenden Ansicht der Griechen überein, daß er die Ehe für ein unvermeidliches Uebel erklärte, und die Frauen im Grunde des Herzens verachtete. Kein Wunder, daß bei den Meisten die Ehe überwiegend vom politischen und vom wirthschaftlichen Standpunkte aus betrachtet wurde. Die Gattin wurde dem jungen Römer von seinem Vater gewählt; die Verlobung war ein Geldgeschäft. Der erste Zweck der Ehe war Kindererzeugung und die Fortpflanzung der Familie in ihrem politischen und sacralen Bestand. Der zweite Zweck war Erhaltung und Mehrung von sachlichen Gütern. Was darüber hinauslag, wie Gemeinsamkeit in geistigen Strebungen zwischen Mann und Weib, die Pflege von edlen Gefühlen und Gedanken durch gegenseitige Einwirkung der beiden Ehegatten, hohe Ziele gemeinsam verfolgt, Austausch von Gedanken über Göttliches und Menschliches, das konnte auf der groben, materiellen Unterlage des römischen Familienlebens wenig gedeihen. Die zartesten Blüthen des ehelichen Lebens mußten verkümmern wo das Licht und die Wärme höheren Geisteslebens ausgeschlossen waren und die höchsten Pflichten nicht das Gewissen vorzeichnete, sondern ein formelles, objectives Gesetz.

Schon das Bestehen der Sklaverei genügte, die volle Entfaltung ehelicher Liebe und Treue zu hemmen. Wo Sklaven und Sklavinnen im Hause verkehren, vergiften sie unfehlbar die Lust des Familienlebens. Wie konnte auch die würdigste Matrone ihre Stellung behaupten im Herzen ihres Gatten und gegenüber ihren Kindern, wenn Sklavinnen und Freigelassene, mit ihren Reizen freigebig, die Männer berückten. Wenn sogar so ein Tugendheld wie Cato durch seinen Umgang mit einer Sklavin seinem erwachsenen Sohne Aergerniß geben konnte, wenn des Scipio Africanus Gattin¹, die Buhlereien ihres Gatten mit einer Sklavin discret zu übersehen für gut fand, oder finden mußte, wie wird es ausgesehen haben in den Häusern derjenigen, die weder Philosophie, noch Politik mit höherem Streben erfüllte? Die Erfahrung aller Völker und Zeiten, wo die Sklaverei bestanden hat, beweist, daß mit ihr die Reinheit und Würde des Familienlebens nicht vereinbar ist. Und so zeigt sich dieser Wurm der antiken Welt, der die Arbeit entwürdigte und

1) Valer. Max. VI, 7, 1.

so die wirthschaftliche Gesundheit zerstörte, auch auf dem sittlichen Gebiete als der Keim des Verfalls.

Und doch war in Rom die widerlichste Ausschweifung des Sinnenfigels weder heimisch noch je gebilligt von dem nationalen Gefühl für das Ehrbare und Würdige. Obgleich die Unsitte der Knabenliebe mit andern griechischen Sünden herüberkam nach Italien¹, und grade der Sklaverei wegen, leicht Fuß fassen konnte, so galt sie doch immer als eines Römers unwürdig. Einen römischen Bürger mit Gewalt zu einer That widernatürlicher Wollust² zwingen, ja auch nur bereden zu wollen, wurde immer als todeswürdiges Verbrechen geahndet³; sich dazu herzugeben, war für einen freigeborenen Jüngling ebenso strafbar⁴. Aber das Gesetz beschützte den Sklaven nicht vor Mißbrauch und Gewaltthat durch seinen Herrn, wie sehr auch die öffentliche Meinung die Wüßlinge verurtheilen mochte, die sich dem ausländischen Laster hingaben.

Dagegen galt der Umgang mit feilen Dirnen, wenn er sich innerhalb mäßiger Grenzen hielt, durchaus nicht für anstößig. Bezeichnend für diese Licenz ist die Erzählung, die vom Censor Cato mitgetheilt wird⁵. Als dieser einst einen jungen Mann seiner Bekanntschaft aus einem Bordelle herauskommen sah, lobte er ihn. Als er ihn aber wiederholt auf demselben Wege ertappte, wandelte er sein Lob in Tadel, weil er doch nicht billigen könne, daß sein junger Freund im Bordelle wohne. Wie wenig der habituelle Umgang mit Buhldirnen dem Rufe eines Mannes schadete, sieht man sowohl aus vielen Zügen der Komödie⁶, als auch aus der Erzählung des Livius von den Bacchanalien⁷. Sogar Ehemänner, wenn sie nur die Decenz nicht verletzten, durften sich ohne Tadel Ausschreitungen erlauben, die der Frau die strengste Ahndung gebracht haben würden. Das Concubinat war förmlich gestattet, und ein Kebsweib (*pellex*) neben der angetrauten Gattin, galt nicht für ehrlos, wenn sie auch von den Ehren der Matrone und vom Altar der Juno ausgeschlossen war.

Die Ungleichheit der Stellung von Mann und Frau in Bezug auf eheliche Treue, die ja auch moderne Sitte und sogar moderne Gesetz-

1) Polyb. XXXII, 11, 4.

2) *Monstrous Venus* und *nefanda libido*.

3) Vgl. Val. Max. VI, 1, 7. 9. 10. 11. 12.

4) Val. M. ib. 5.

5) Schol. z. Hor. Sat. I, 2, 31.

6) Terent. Andr. I, 1, 124. Plaut. Bacch. III, 3. Pseudol. I, 5; vgl. auch

Cic. p. Cael. XX.

7) Liv. XXXIX, 9, 6. S. unten S. 216.

gebung nicht beseitigt hat, galt für natürlich und selbstverständlich. Der Ehemann konnte seiner eigenen Gattin gegenüber keinen Ehebruch begehren. Nur sein Umgang mit der Frau eines andern machte ihn desselben schuldig und dem Gatten derselben gegenüber war er schuldig.

Dagegen war Keuschheit der Matrone die erste Perle in ihrem Kranze; wie die Vestalin durfte sie nur als reine Priesterin dem Hausaltar nahen. Ihre Untreue hätte die Reinheit und Echtheit der Familie bedroht und wäre ein Verbrechen gewesen gegen die Schutzgötter des Hauses. Daher war der Gatte berechtigt eheliche Untreue der Gattin sogar mit dem Tode zu bestrafen, wenn er sie auf frischer That ertappte. Es war ein Vergehen, welches ganz besonders vor das Hausgericht des Familienvaters gehörte, aber doch schon in ziemlich früher Zeit, auch von Staatswegen geahndet wurde. Schon im Jahre 295 v. Chr., also im Heldenalter der Samniterkriege, erwähnt Livius¹, daß mehrere Matronen vom Volksgericht der Unsitlichkeit angeklagt und verurtheilt wurden. Wenn diese Nachricht Glauben verdient², so wird, von einer weitgehenden Verschlechterung der Sitten in der Zeit der Scipionen kaum geredet werden können, denn aus dieser liegen keine Beweise von überhand nehmender ehelicher Untreue vor. Erst in der nachfolgenden Zeit der Bürgerkriege änderte sich dies. Dann, aber auch dann erst, riß die Unsitlichkeit der Frauen in erschreckender Weise ein, und veranlaßte das kräftigste Einschreiten der Gesetzgebung.

Mit gleichem Eifer und gleicher Strenge, wie über sein Weib, wachte der Römer über die Ehrbarkeit seiner Tochter. Die That des Virginius, der sein Kind tödtete, um es vor Befleckung zu bewahren, wenn auch eine Dichtung, kennzeichnet das herrschende Gefühl. Ein P. Mänius³ tödtete einen ihm besonders liebgewordenen Freigelassenen,

1) Liv. X, 31, 9.

2) Ganz über allen Zweifel erhaben scheint die Notiz bei Livius (X, 31, 9) nicht zu sein. *Et anno Q. Fabius Gurgus, aliquot matronas ad populum stupri damnatas pecunia multavit, ex quo multatitio aere Veneris aedem, quae prope circum est, faciendam curavit.* Wenn in einem einzigen Jahre die Unzucht römischer Matronen so groß war, daß aus den Strafgeldern ein Tempel erbaut werden konnte, so wäre es undenkbar, daß das Ereigniß vereinzelt da stände. Wir müßten sowohl aus der vorhergehenden und aus der folgenden Zeit ähnliche Erscheinungen nachweisen können; denn Sittenlosigkeit entsteht und vergeht nicht auf einmal; sie tritt nicht auf mit der Urpflöcklichkeit eines Erdbebens, sondern sie entwickelt sich nach bestimmten Bedingungen langsam, wie eine Pflanze.

3) Valer. Max. VI, 1, 4.

nur weil er seine Tochter geküßt hatte. Ein römischer Ritter Pontius Aufidianus, dessen Tochter von einem Sklaven entehrt worden war, bestrafte den Verführer und die Tochter mit dem Tode¹. Dasselbe that ein gewisser Atilius, obgleich dieser selbst aus der Unkeuschheit ein Gewerbe gemacht hatte². Jede römische Jungfrau sollte mit den Vestalinnen an Reinheit des Wandels wetteifern.

Wie sehr verderblich der Einfluß der Sklaverei auf den römischen Staat war, ist schon mehrfach hervorgehoben worden. Wo wir uns auch hinwenden, finden wir die unselige Spur des Sklaven. Das Recht, die Volkswirthschaft, die Sitte, alle Zweige des öffentlichen und des Familienlebens waren verunstaltet durch die Auswüchse und die Beulen, die dieses Gift dem gesunden Körper einimpfte. Es strafte sich schwer, daß man in Menschen die menschliche Natur und die angeborenen Menschenrechte anzuerkennen sich weigerte. Das Unrecht, woran man sich bei der Behandlung der Sklaven gewöhnte, mußte das Herz verhärten auch freien Menschen gegenüber, die doch schließlich von den Sklaven nur durch eine künstliche Scheidewand, nicht durch die Natur selbst geschieden waren.

Die Verhärtung des Menschengefühls den Schwachen, Unterworfenen und Feinden gegenüber ist die schreiendste Verhöhnung der wahren Humanität, welche wir gewöhnlich als die schöne Frucht des antiken Lebens darstellen. Grade bei den Männern, die wie Cato, uns als Muster der römischen Bürgertugend erscheinen, findet sich diese Rohheit des sittlichen Gefühls am schärfsten ausgeprägt und zu sententiösen Lebensregeln zugespitzt. „So viel Sklaven, sagt Cato, so viel Feinde im Hause.“ Um sich in solcher Gefahr zu behaupten, rät er an, unter den Sklaven Spaltungen und Feindschaften zu befördern, und die Landsleute von einander möglichst zu trennen. Das schändeste Denkmal aber haben sich die römischen Sklavenhalter in dem Ausspruch Catos setzen lassen, der anrät, alte Sklaven zu verkaufen, damit man ihnen nicht das Gnadenbrot zu geben brauche. Daß auch die Sklaven nicht verfehlten, solche Gefühllosigkeit zu erwiedern, wie es von ihnen zu erwarten war, durch Untreue, Verrath und Haß, daß sie bei Kindern und Frauen die Lehrer und Helfer zur Unsittlichkeit waren und in allen Ränken und Schlichen die Helfershelfer, daß sie den gemeinsten Lastern ihrer Gebieter fröhnten

1) Valer. Max. VI, 1, 3.

2) Valer. Max. VI, 1, 6.

und wo es etwas schmutziges zu thun gab, bei der Hand waren, daß sie, von jeder ehrenhaften Thätigkeit ausgeschlossen, gebrandmarkt durch besondere Tracht, rechtlos, vermögenslos, ehelos dahinlebend wie die Hausthiere in der That eine gefährliche Klasse bildeten, gefährlich durch ihr Laster, ihr Unglück und ihre Zahl, das ist fast auf jeder Seite der alten Geschichte zu lesen, bei den Komikern, bei Historikern und Philosophen. Ein gesundes Staatsleben war unter solchen Bedingungen ein Ding der Unmöglichkeit und Ausbrüche der Wuth und Rache, die sich in den Sklavenempörungen durch die römische Geschichte ziehen, waren nichts als die Symptome einer unheilbaren Krankheit. Wenn sich trotzdem auch Beispiele von Edelmuth und Tugend bei Sklaven finden, so ist dieses nur ein Beweis dafür, daß die Menschennatur sich nicht ganz ausrotten läßt aus einem Menschen durch äußere Gewalt. Doch solche Erscheinungen waren immer nur vereinzelte Lichtpunkte in dem düsteren Bilde des antiken Sklaventhums.

Die Einflüsse, unter denen die römische Sitte stand, waren wesentlich dieselben, welche auch noch heute und zu allen Zeiten hauptsächlich bestimmend wirken. Weder die Religion noch das Recht waren von großer Wirksamkeit. Die Religion beschränkte sich fast ausschließlich darauf, die formellen Pflichten der Menschen gegen die Götter einzuschärfen; das Recht bewegte sich auf scharf abgegrenztem Gebiete, und wachte über der Erfüllung eingegangener Verpflichtungen gegenüber den Mitbürgern und dem Staate. Der Sitte blieb innerhalb dieser Verpflichtungen ein noch sehr weiter Spielraum zur freien Entfaltung der Persönlichkeit in Gesinnung und Handlung; und diese sittliche Freiheit, unberührt von Religion und Recht, stand nur unter der Leitung des individuellen und des collectiven Gewissens, des angeborenen Gefühls vom sittlich Erlaubten und Unerlaubten, welches in jedem Menschen lebt, und in jeder menschlichen Gesellschaft sich als öffentliche Meinung darstellt.

Man hat schon im Alterthum und noch mehr in neuerer Zeit einem rein äußerlichen staatlichen Institut einen großen Einfluß auf die Sitte der Römer zugeschrieben. Es ist dieses das sogenannte sittenrichterliche Amt der Censoren, (die *censura morum*, *regimen morum*). Die Alten sprechen davon mit einer Art von Begeisterung und Stolz¹. In unserer

1) Dion. XVIII, 19, οἷς (den Censoren) ἀποδέδοται τοὺς ἀπάντων Ῥωμαίων ἐξετάζειν βίους, καὶ τοὺς ἐκβαίνοντας ἐκ τῶν πατρῶν ἐθῶν ζημιῶν. Id. XX, 13. Plut. Cato m. 16. Zon. VII, 19. Liv. IV, 8, 2. Idem annus censurae ini-

Zeit hört man zuweilen die Ansicht aussprechen, daß es unendlich besser stehen würde um die sittlichen Zustände, wenn wir der moderne Staat das Institut der römischen Sittenrichter besäßen¹. Man hat darin eine höchst wirksame Ergänzung des formellen Rechts gesehen, und einen großen Theil der alt-römischen Sittenstrenge, wie man sie sich zu denken beliebt, auf die Einwirkung der Censur zurückgeführt.

Diese Ansicht halten wir für ganz und gar verkehrt und unhaltbar, und wir wollen versuchen den Einfluß der Censur auf die Sittlichkeit als solche auf das Maß zurückzuführen, das ihr gebührt.

Wenn die Alten selbst sich in der Beurtheilung der amtlichen Wirksamkeit der Censoren auf dem Gebiete der Sitte täuschten, so erklärt sich dieses daraus, daß sie fast ausnahmslos in dem Wahne befangen waren, der sittliche Werth des Menschen sei bestimmt durch die Neußerlichkeiten des Lebenswandels, besonders durch den größeren oder geringeren Aufwand auf Lebensbedürfnisse. Daraus erklärt sich der unablässige Krieg, den wohlmeinende Gesetzgeber gegen Luxus aller Art führten, und die philosophisch-poetischen Ergüsse gegen Gold und die Laster, die es erzeugt. In dieser Ansicht liegt der Kern der Achtung vor der censorischen Sittenstrenge, und auf diesen Punkt hin war dieselbe auch hauptsächlich gerichtet. In dem Maße nun, wie wir uns jetzt über jene beschränkte und schiefe Ansicht erhoben haben, müssen wir auch das lobende Urtheil über den Werth des Sittenrichteramtes und seinen Einfluß auf wirkliche Sittlichkeit herabmindern.

Die Aufsicht über die Sitten lag ursprünglich nicht in den Amtsbefugnissen der Censoren. Sie war nur ein unbeabsichtigter, aber wenn man will, naturgemäßer Ausfluß aus dem Schätzungsgeschäfte. Der Censor hatte die Leistungsfähigkeit jedes Bürgers dem Staate gegenüber zu prüfen. Diese Leistungsfähigkeit beruhte auf einer materiellen Grundlage, auf Erhaltung der Familie, des Familiengutes, der persönlichen Tüchtigkeit und der politischen Ehrenhaftigkeit. Bei der Unmöglichkeit

tium fuit, rei a parva origine ortae, quae deinde tanto incremento aucta est, ut morum disciplinaeque Romanae penes eam regimen . . . esset. — Cicero pro Cluent. XLVI, 129, praefectus moribus, magister veteris disciplinae ac severitatis. — Id. de leg. III, 3, 7, Censores . . . mores populi regunt.

1) Nach Mommsen, Röm. Gesch. I, 311 „wahrte das censorische Sittengericht dem Bürgerthum die volle sittliche und politische Reinheit“. Nach Zhering (Geist des röm. Rechts II, 1, 50) war die Censur „die Beschirmerin und Pflegerin der Sitte“.

absolut maßgebende Vorschriften bei der Schätzung anzuwenden, mußte dem Censor ein ungewöhnlich weiter Spielraum gestattet werden. Er war thatsächlich unverantwortlich für seine Schätzung, und urtheilte nach persönlichem Belieben. Da nun in der Entwerfung der Listen für Senat, Ritter und Bürgerschaft schon an und für sich die Möglichkeit einer Beförderung oder Zurückstellung lag, da die Einschätzung in höhere oder niedere Censusklassen eine größere oder geringere Besteuerung bedingte, so war der Censor von Anfang an ausgerüstet mit einer sehr umfangreichen Belohnungs- und Strafgewalt. Aber mit der Sittlichkeit an und für sich, abgelöst von den materiellen Fragen, die für den Staat wichtig waren, hatte diese Schätzung nichts zu schaffen. Die tausendfachen Laster und Sünden, die den Menschen beslecken und das gesellschaftliche Leben trüben ohne das Strafrecht zu verletzen oder des Nachbarn Gut zu beeinträchtigen, die Fehler, welche der Moralist und der Satiriker geißeln und die der Weise beklagt, alle diese konnten der censorischen Rüge trohen.

Wenn man das Verzeichniß übersieht, welches aus den vereinzeltten Angaben der Schriftsteller über die verschiedenen Bethätigungen der Moralcensur entworfen werden kann, so begreift man nicht, wie dieses Amt zu dem Ansehen einer sittenreinigenden Wirksamkeit gelangen konnte. Man sieht, daß die Censoren zum großen Theile nur die Lücken füllten, welche die eigenthümlich römische Organisation der Staatsgewalt hier und da gelassen hatte. So gehört die schlechte Haltung des Soldaten vor dem Feinde, seine Unbotmäßigkeit gegen den Offizier, die säumige Erfüllung der Dienstpflicht und ähnliches¹ sicherlich nicht vor den Sittenrichter, sondern vor einen Militärstrafrichter; die säumige Pflichterfüllung der Unterbeamten, der Mißbrauch der Amtsgewalt, der Pflicht eines Geschworenen, und des Stimmrechts sind Vergehen gegen bestehende Ordnungen des Staates und sollten nicht vom Sittenrichter, sondern vom Strafrichter geahndet werden. Die Vernachlässigung des Gottesdienstes, sollte man meinen, hätte von den Priestern allein gerügt werden sollen². Ganz ähnlich verhält es sich mit andern Handlungen, welche gegen das

1) Mommsen, Römisches Staatsrecht II, 1, 349. Becker, Röm. Alterthümer, II, 2, 217, A. 534.

2) Ueber das Eingreifen weltlicher Magistrate in die Regulirung der gottesdienstlichen Handlungen wird in dem Abschnitt von der Religion weiter die Rede sein. S. 207. Ihne, Röm. Gesch. IV.

bestehende Recht verstoßen. Wenn sogar ein falscher Eid in das Gebiet der schlechten Sitte gehört und vom Censor gerügt wird, so ist das kein Beweis für die Vortrefflichkeit der moralischen Censur, sondern für die Unvollkommenheit des Rechts¹. In das eigentliche Gebiet des Sittenwächters gehören jene Beschränkungen der väterlichen und eheherrlichen Gewalt, welche in Rom allmählich die Abgeschlossenheit der Familien durchbrachen, und das Innere des Hauses dem öffentlichen Recht zugänglich machten. Wenn der Censor übertriebene Härte oder übertriebene Nachsicht strafte, wenn er Frauen, Kinder und Sklaven in Schutz nahm, so brachte er die mildere Ansicht einer milderen Zeit zur Geltung und die Autorität eines entwickelteren Staates gegenüber den gesellschaftlichen Zuständen, aus denen Volk und Staat herausgewachsen waren. Er war also auch hier nichts als der Vollstrecker einer sittlich-staatlichen Ordnung, welche schon zum Durchbruch gekommen war, und keineswegs ihre Entstehung der Moralensur verdankte². Ob grade die Censur das passendste Werkzeug war, den Widerstrebenden gegenüber die geläuterte, gemilderte Sitte aufzunöthigen, das werden wir sogleich sehen, wenn wir das Verfahren der Censoren und ihre besondere Befähigung zum Sittenrichteramt ins Auge fassen.

Es bleibt also als eigentlicher Wirkungskreis für die Censoren als

1) Ein falscher Eid ist eigentlich ein Verbrechen gegen die Gottheit. Der Gottheit also, nicht der bürgerlichen Gewalt kommt es zu, ihn zu bestrafen; wie sehr treffend (nach Tacit. Ann. I, 73) der Kaiser Tiberius bemerkte: *iusiurandum perinde aestimandum, quam si Jovem fecellisset: deorum iniurias diis curae*. Daher die Ausschließung vom Strafrecht, und als Ersatz das Einschreiten des Censors. Man sollte erwarten, daß die Pontifices hier ein Strafrecht gehabt hätten; aber es war nicht der Fall.

2) Ob die Thätigkeit der Censoren auf dem Gebiete der Familiensitte und Ehrbarkeit groß war, muß sehr zweifelhaft erscheinen. In der älteren Zeit war jedenfalls die Geschlossenheit der Familie und die hausherrliche Gewalt stark genug, jede Einmischung der staatlichen Behörden abzuweisen. Als allmählich die Staatsgewalt erstarkte, war es allerdings die censorische Gewalt, die als Vertreterin einer milderen Sitte und im Namen der öffentlichen Meinung die Herbigkeit und Härte des alten Familienrechtes zu mäßigen strebte, wie früher der Familienrath, an dessen Stelle der Censor als Vertreter der Staatsgewalt trat; aber was von der Einmischung von Censoren erzählt wird, ist kaum geeignet uns eine hohe Meinung von dem sittlichen Einfluß derselben zu geben. Von einem Einschreiten zu Gunsten der Sklaven hören wir gar nichts, und doch wäre grade hier ein Feld gewesen, wo die römischen Censoren der Humanität die größten Dienste hätten leisten können.

Besserer der Sitten ein kleines Feld, welches zwischen den vom positiven Rechte beherrschten Gebieten als neutraler Boden lag. Wenn der Censor Unehrenhaftigkeit im Verkehr, Vernachlässigung der Pietätspflichten gegen Angehörige, schlechte Wirthschaft, Bergendung, Selbstmord bestrafte, so konnte er, wenn er das Rechte traf, wirksam einschreiten, und es läßt sich gegen eine solche Thätigkeit nichts einwenden, als was schon angedeutet ist, und weiter unten erörtert werden soll, daß die Richter in solchen Dingen nur dann competent sind, wenn sie nicht selbst zu den Strafwürdigen gehören.

Das wichtigste Gebiet, dasjenige, worauf nach der Ansicht der Alten, das Verdienst der Censoren hauptsächlich begründet ist, war der Luxus¹, und auch hier traten sie nur als Aushelfer ein, denn die eigentliche Handhabung der Luxusgesetze lag ja in der Hand andrer Magistrate. Nur die Unmöglichkeit, die Luxusgesetze so zuzuspitzen, daß sie alle Uebertreter trafen, führte dazu, die Censoren noch mit einer discretionären Ergänzung derselben zu betrauen. Also auch hier zeigt sich die Censur nur deshalb so einflußreich und stark, weil das Gesetz selbst so mangelhaft und schwach war. Ein Gesetz gegen den Luxus, so lange es in gesetzlicher Form gehandhabt wird, kann, wenn es nicht viel nützt, auch nicht viel schaden; es kann die individuelle Freiheit, gegen die es gerichtet ist, nicht willkürlich beeinträchtigen, eben weil es durch die Garantien der Rechtsformen gehemmt ist. Wenn aber ein Beamter, wie der Censor, ohne durch Gesetz an Beweisführung oder Strassatz gebunden zu sein, einfach nach seiner persönlichen Ueberzeugung urtheilt, und nach Belieben straft, so muß es sehr fraglich erscheinen, ob er mit seinem willkürlichen Verfahren durch Verletzung des öffentlichen Rechtsgefühls nicht mehr schadet, als er der Sittlichkeit nützt.

Der Censor nämlich war bei seinem Verfahren nicht gebunden an die Formen des gewöhnlichen Processes. Er brauchte keine Zeugen vorzuladen, keine Vertheidigung anzuhören und kein positives Gesetz zur Richtschnur zu nehmen. Seine persönliche Ueberzeugung von der Strafbarkeit eines Bürgers genügte zur Entscheidung und das Strafmaß hing lediglich von seinem Ermessen ab. Es bildete sich nicht einmal durch Gebrauch eine Art von ungeschriebenem Gesetz, an welches sich die Cen-

1) Becker, Röm. Alt. II, 2, 216 ff.

soren, der Reihe nach, etwa gebunden erachtet hätten¹. Jeder neue Censor brachte seine eigene persönliche Anschauung zur Geltung und so kam es, daß strenge und laie Grundsätze auf einander folgten. Während gewöhnlich² die Censur mit Nachsicht geübt wurde, waren zu Zeiten die Censoren bald mehr, bald weniger strenge. Das Großartigste in letzter Beziehung leistete jedenfalls Cato. Von ihm wird erzählt, er habe einen Senator aus dem Senate gestoßen, weil er seine Frau in Gegenwart der Tochter geküßt habe³. Bei der Schätzung verfuhr derselbe Cato mit der Willkür eines Fanatikers, indem er Vermögensgegenstände, wie es ihm beliebte, hoch oder niedrig tarirte⁴, je nachdem er ihren Gebrauch mißbilligte oder nicht. Andere Censoren wie M. Antonius und L. Flaccus raten gradezu der öffentlichen Meinung, dem Volkswillen und dem Gesetz mit herausforderndem Troß entgegen, indem sie einen Volkstribunen aus dem Senat stießen, der die Aufhebung eines der unsinnigen Luxusgesetze beim Volke beantragt und durchgesetzt hatte⁵. Es ist kaum denkbar, daß solche Willkür den Einfluß auf die Bestraften, und auf die öffentliche Meinung haben konnte, den eine gerechte Strafe hat, die grade weil sie allgemeine Billigung verdient und erhält, erziehend und bessernd wirkt.

Noch geringer wird man den Einfluß der Censoren schätzen, wenn man fragt, wodurch denn am Ende die Censoren ganz besonders befähigt und berechtigt waren, Sittenrichter zu sein. Gewiß schlägt niemand die Wirksamkeit eines Priesterstandes gering an, wenn dieser Stand durch besondere Ausbildung, durch eine den Durchschnitt überragende geistige Kraft, durch stramme Organisation oder gar Kastenadel sich über ein Volk erhebt, wenn er mit dem Zauber besonderer Heiligkeit, ascetischen Lebenswandels, übernatürlicher, von Gott übertragener Gewalten ausgerüstet ist oder die Menge durch die Schrecknisse eines Todtengerichtes gebannt hält. Ein solcher Stand kann gewaltig wirken zum Guten wie zum Bösen. Aber waren die römischen Censoren mit solcher Macht

1) Wenigstens werden die von Plinius (VIII, 51, 77. XXXIV, 6, 14) erwähnten leges censoriae nicht die bindende Autorität der edicta praetoria gehabt haben.

2) Besonders bei der Lectio der Senatoren wird stets gerühmt, wenn die Censoren milde verfahren.

3) Plut. Cat. m. 17.

4) Livius XXXIX, 44. Plut. Cato m. 18. Vgl. die von Plutarch (Ti. Gracchus 14) erzählte Anekdote vom Censor Liberius Sempronius.

5) Val. M. II, 9, 5.

ausgestattet? Nicht im geringsten. Sie waren nicht einmal Priester oder priesterliche Beamte, sondern einfach weltliche Magistrate. Sie wurden gewählt, grade wie alle übrigen Magistrate von einer politischen Körperschaft, auf den Grund politischer Befähigung oder politischen Einflusses. Sie waren in keiner Weise erhaben über der durchschnittlichen Sittlichkeit ihrer Amtsgenossen und Mitbürger. Wenn auch das censorische Amt der Würde nach an der Spitze aller Aemter stand und als weihvollste Magistratur (*sanctissimus magistratus*) den Preis bildete für langjährige erprobte Dienste, und den Gipfel der Ehren, so wissen wir doch genugam aus einer Reihe von Beispielen, was auch ohne Beispiele anzunehmen wäre, daß ein langes Leben im Parteigetriebe des Staates das Gemüth nicht läutert von den politischen Leidenschaften und von den Befangenheiten eines gewöhnlichen Sterblichen. Wir sehen, daß unter den römischen Censoren Männer waren so launisch, reizbar, unbillig, rachsüchtig, eigennüzig¹, pedantisch, daß sie als Sittenmuster andern nicht vorleuchten konnten. Aus persönlicher Feindschaft entehren sich Censoren gegenseitig², einer degradirt aus Aerger das ganze Volk mit Ausnahme einer einzigen Tribus³; ein Dritter straft wegen eines unzeitigen, aber unschuldigen Witzes. — Es ist offenbar, daß solche Männer sich zu allem eher eigneten, als zu Predigern der Moral. Auch verlangte das Volk keineswegs Sittenreinheit von diesen sogenannten Sittenrichtern. A. Fulvius Flaccus, der Tempelräuber, nachdem er den Fluch der Gottheit und den Tadel des Senats auf sich geladen, wurde nichts destoweniger zum Censor erwählt⁴. L. Scipio, verurtheilt, öffentliche Gelder unterschlagen zu haben, bewarb sich um die Censur, offenbar mit guten Aussichten auf Erfolg, und erlag nur den Gegenanstrengungen seines Nebenbuhlers. L. Cornelius Lentulus wurde nach seinem Consulat (156 v. Chr.) wegen Erpressungen verurtheilt, aber nichts destoweniger bald darauf (147 v. Chr.) zum Censor erwählt⁵. Wie Volk und Senat von der censorischen Rüge dachten, zeigte sich, als Cato den L. Flamininus aus dem Senate gestoßen hatte, weil er bei einem Trinkgelage einem Buhlnaben zu Liebe so weit sich vergessen hatte, einen unschuldigen

1) Liv. XL, 51, 2.

2) Natürlich waren solche Ausbrüche wahnwitziger Leidenschaft erfolglos, weil die Intercession des Collegen den verdammenden Censor im Schach hielt.

3) Liv. XXIX, 37, vgl. Plin. H. N. XVII, 1.

4) Liv. XLII, 28.

5) Val. Max. VI, 9, 10.

Menschen zu morden¹. Trotz der censorischen Degradirung gestattete das Volk dem elenden Wütherich bei den feierlichen Spielen seinen Platz unter den Senatoren zu nehmen, und mißbilligte also in der schlagendsten Weise den Spruch des Sittenrichters². Gewiß, ein Amt dessen Wirksamkeit hauptsächlich auf der Anerkennung durch die öffentliche Meinung beruht, ist ohnmächtig, wenn es so von der öffentlichen Meinung verhöhnt wird.

Die Erkenntnisse der Censoren mußten auch dadurch an Wirkung verlieren, daß sie nur für die Amtsdauer der Erkennenden gültig waren. Nach Ablauf der Censur konnten die Nachfolger in demselben, oder im gradezu entgegengesetzten Sinne verfahren; jeder Zurückgesetzte durfte hoffen, wieder in die verlorenen Ehren eingesetzt zu werden. Der Erfolg hing vom Ausfall der nächsten Wahl ab und die hoch gepriesene Sittencensur wurde also abhängig gemacht vom Getriebe der Wahlagitation, d. h. von den allerniedrigsten, schamlosesten Ränken, Kniffen, Gewaltthaten des politischen Lebens. Sie mußte sogar während der Dauer der Amtszeit, für welche sie galt, grade durch die Aussicht auf künftige Entkräftigung einen großen Theil ihrer moralischen Wirkung verlieren.

Die Censur wurde durch Sulla formell abgeschafft. Bei der späteren Restauration der alten Republik kam allerdings auch die Censur und somit das Sittenrichteramt formell wieder in Aufnahme, aber es wäre doch nur eine Komödie gewesen, wenn in der allgemeinen Auflösung der alten Rechtsordnungen und der alten Gewohnheiten irgend ein Fanatiker für Bürgertugend hätte den Cato spielen wollen. Da sahen denn Cicero und seine besser denkenden Zeitgenossen, sowie die Historiker der Zeit auf die alte Sittencensur wie auf ein geraubtes Palladium und wiegten sich in dem Glauben, ein solches Amt könnte die alte Bürgertugend, von der sie träumten, wieder herstellen. Aus solchen irrthümlichen Gefühlen ist die ganze, im höchsten Grade übertriebene Werthschätzung der Sittencensur entstanden, die sich sonderbarer Weise bis in unsre Zeit fortgesetzt hat.

Ziehen wir nun die Summe aus den Betrachtungen über die Sitte der Römer in der guten Zeit der Republik, so kommen wir zu folgendem Schluß.

1) Liv. XXXIX, 42.

2) Plutarch. Flam. XIX. Aehnlich zu beurtheilen ist die Wahl des L. Cæcilius Metellus zum Volkstribun im J. 213 v. Chr., obgleich dieser von den Censoren des Jahres 214 v. Chr. wegen seines Kleinmuths nach der Schlacht bei Cannä zum Alerier war gemacht worden. Liv. XXIV, 18.

Wie das streng geordnete Familienleben die Grundlage bildet für das Leben des römischen Volkes und den Ausgangspunkt für die Entwicklung des Staates, so ist auch die römische Sittlichkeit und die römische Wirthschaft bedingt durch die Einflüsse, welche dasselbe Familienleben auf jeden Einzelnen ausübte. Die Erhaltung und das Gedeihen der Familien war für jeden die erste Bedingung der Existenz und legte demgemäß jedem von vorn herein strenge Pflichten auf, wodurch das freie Walten der bloß selbstsüchtigen Triebe beschränkt wurde. Arbeit, Sparsamkeit, Selbstverleugnung zum Besten des Hauses und des Staates waren die Triebfedern, die das Leben des alt-römischen Bauern bewegten. Diese Richtung auf das Naheliegende und Nothwendige bedingte ein einfaches Leben, Ehrbarkeit im Wandel, Mäßigung im Genuß, Strenge gegen sich selbst, Unterwerfung unter das Gesetz, Achtung der Rechte der Mitbürger. Das waren die gesunden Elemente der alten Sittlichkeit. Aber die Schranken, welche die Sitte dem Bürger gegen den Bürger zog, galten nicht gegenüber dem Fremden. Der Mensch als solcher galt wenig, wenn er nicht in den Kreis der Bürger aufgenommen war. Dem Unterthanen und dem Fremden gegenüber kehrte der Römer die ungemischte Selbstsucht hervor und übte sie ohne Rücksicht auf Billigkeit und Menschenrecht. Als Rom übermächtig zu werden anfang, zeigte der Römer die Laster des starken, und seiner Stärke bewußten Mannes in immer schnöderer Form. Zu stolz um gemeinen Betrug zu üben stahl er nicht; er raubte. Die Laster der Schwachen, die sich durch Schliche und Pfiffe zu halten suchten, waren ihm verächtlich. Er ähnelte etwas dem Türken, der ja auch mit roher Gewalt eine gewisse Ehrenhaftigkeit verbindet.

So wurde durch die großen Erfolge der Republik nicht nur die alte Stadtverfassung aus einer Wohlthat zu einer Plage, es wurde nicht nur die alte wirthschaftliche Ordnung, das alt-römische Bauernthum vertauscht gegen eine Bewirthschaftung durch große Grundherrschaft, sondern es ging auch die alte Einfachheit, Mäßigkeit, Häuslichkeit, kurz die alte Sitte zu Grunde. Habsucht, Begehrlichkeit, Genußsucht, die früher in kargem Boden spärlich fortkamen, schossen in den reichen Eroberungen üppig empor, und die Achtung vor dem Gesetz wich mehr und mehr der Gewöhnung an Gewalt. Es kam die Zeit heran, wo auf ethischem ebenso wie auf politischem Boden die alten Ordnungen ausgelebt und verbraucht waren.

Kapitel 13.

R e l i g i o n .

Wir haben von den Römern das Wort Religion überkommen und es geht uns mit diesem Worte, wie mit vielen andern ähnlicher Art, daß wir die Begriffe, die wir heutzutage damit verbinden, auf das Alterthum übertragen und damit etwas ins Alterthum hineinlegen, was ihm durchaus fremd war. Die Gefahr, die in allen solchen Begriffsübertragungen liegt, kann nur vermieden werden, wenn man sorgfältig sichtigend zu Werke geht, und alles ausscheidet, was der neueren Entwicklung angehört. Aber auch dann ist noch nicht alles gethan; denn es kommt vielfach vor, daß während ein Wort geblieben ist, der Gegenstand den das Wort bezeichnet, sich in seinem Innersten verändert hat.

Diese Verschiebung der Begriffe ist viel bedeutender und umfassender bei Dingen geistiger Natur als bei stofflichen. Wie die alte *virtus* viel weiter abweicht von unsrer „Tugend“¹ als die alte Familie von der unsern, so ist auch der Begriff der alten Religion viel schwerer für uns zu fassen, als z. B. der des Staats. In der Organisation des letzteren haben wir fast für alle Theile Analogien in unsern jetzt bestehenden Einrichtungen. Aber der große Umschwung auf dem Gebiete der Gefühle und Gedanken über die Gottheit, der die moderne Welt kennzeichnet, hat

1) Das Wort Tugend ist allerdings nicht, wie *virtu* aus dem Lateinischen abgeleitet, aber es ist das gewöhnliche Uebersetzungswort und gilt als solches für das Aequivalent von *virtus*. Es geht uns mit solchen Uebersetzungswörtern grade so wie mit abgeleiteten; auch sie veranlassen meist ein Zusammenfließen moderner mit antiken Begriffen.

uns die Anschauung der alten Welt über diese Dinge so fern gerückt, daß wir sie in ihrer Eigenart schwer zu erkennen vermögen.

Zuerst müssen wir auch hier alles das ausscheiden, was ganz und gar der modernen Entwicklung, also speciell dem Christenthum angehört. Wir müssen uns einen Zustand denken, in dem es keine dogmatische Theologie gab, wo also das gar nicht vorhanden war, worauf die christliche Kirche das allergrößte Gewicht legt, was das religiöse Leben am tiefsten erregt und sogar die Massen zur Begeisterung, zum Glaubenseifer, zu Verfolgungen und Religionskriegen hingerissen hat. Wir müssen uns ferner wegdenken einen abgesonderten, gelehrten Priesterstand, den ganzen großartigen Organismus der christlichen Kirche, wie er besonders im Katholicismus für sich besteht, dem Staate gegenüber, mit allem was damit in Verbindung steht oder gestanden hat, wie eigentliche Seelsorge, belehrende Predigt, Sacramente, die ins bürgerliche Leben eingreifen, geistliche Orden und Klöster, und das überwuchernde Besitzthum der todtten Hand.

Auch nach diesen Ausscheidungen ist das übrig bleibende Gebiet nicht ganz der Religion zu vindiciren. Die christliche Kirche hat für sich immer mit Nachdruck einen bestimmenden Einfluß auf den Lebenswandel der Menschen beansprucht; neben dem Glauben die Thaten zu leiten unternommen. Die Religion der Römer dagegen hatte durchaus keine Beziehung zur eigentlichen Moral. Das Thun des Römers mit Bezug auf bürgerliche und gesellschaftliche Pflichten war geregelt durch das Gesetz und die Sitte, welche unter dem Einfluß des eigenen Gewissens und der öffentlichen Meinung stand¹, aber durchaus nicht unter dem der Religion, und ihrer Priester. Wenn die Rache der Götter dem Mörder, dem Meineidigen, dem Schädiger des Nachbarn und Klienten angedroht war, so erschienen die Götter nur als die Wächter und Schützer der bürgerlichen Ordnung in einer Zeit, wo Staat und Gesellschaft sich noch nicht von der anfänglichen heiligen Ordnung emancipirt hatten. Die Götter mußten eben das bestrafen, wofür es noch keine andern Strafrichter gab².

1) Wie wenig selbst die Censur darauf wirkte, ist oben (S. 191 ff.) erörtert und doch hat der Censor noch viel mehr als irgend ein Priester sich herausnehmen können, die Sittlichkeit eines Römers vor sein Forum zu ziehen.

2) Das ist das Wesen aller *leges sacratae* und des Begriffes *sacer*. Ein Verbrecher, der keinen weltlichen Richter findet, ist *sacer* und ein Gesetz das nur unter dem Schuß der Götter steht, ist eine *lex sacrata*. Vergl. oben S. 99.

Als die Staatsgewalt auf weltlicher Grundlage sich ausbildete, trat diese scheinbar religiöse Einwirkung auf die Moral zurück und an deren Stelle trat das Strafgesetz. Diejenigen Handlungen dagegen, in denen die sittliche Freiheit sich bethätigt, die unberührt von gebietenden und verbietenden Gesetzen der freien Wahl anheimgegeben sind, blieben in Rom allem Einfluß der Religion fern. Das Gefühl der Sünde, der Reue, der Buße, wie es die christliche Religion gestempelt hat, war dem Römer fremd. Nicht die Religion, sondern das allgemein menschliche Rechtsgefühl beherrschte sein Gewissen.

Der Religion war also ein ganz anderer Boden angewiesen zu ihrer Entwicklung und Bethätigung als im Christenthum, es war weder der des Handelns noch der des Glaubens, sondern der des Rechts. Die Religion war ein Vertrag, ein Bund, ein Rechtsverhältniß zwischen Gott und den Menschen ähnlich wie in der jüdischen Auffassung. Schon das Wort Religion deutet auf Band und Binden, ebenso wie das civilrechtliche Wort Obligation. Der Mensch verpflichtet sich zu gewissen Opfern, Gebeten, Festen, und andern Dienstleistungen an die Götter und er erwartet als Entgelt den göttlichen Schutz¹. Insofern nun immer große Gefahr vorhanden ist, daß der Mensch in seinen Leistungen irgend etwas versäumt oder versteht, ist die Religion stets durchdrungen von Furcht und Scheu. Nur eine genaue Kenntniß des göttlichen Rechts, wie es die Pontifices besitzen, kann Schutz gewähren vor unfreiwilliger Beleidigung der Gottheit. Hat aber der Mensch alles gethan, was die Götter rechtlich von ihm verlangen, so kann er mit Zuversicht eine Gegenleistung beanspruchen. Was er wünscht, ist Schutz vor seinen Feinden, Schutz vor den feindlichen Kräften der Natur, vor Krankheit, Mißwachs und allem Uebel. Die Religion dient einem höchst greifbaren praktischen Zweck, grade wie das bürgerliche Recht, und um diesen Zweck zu erreichen, unterwirft man sich den Beschränkungen und Opfern, welche das eine sowohl wie das andre Recht auferlegt.

So war denn dem Römer auch Frömmigkeit (*pietas*) keineswegs, was wir darunter verstehen, sondern „Gerechtigkeit“ den Göttern gegenüber². Sie war die Gegenleistung für erhaltene Wohlthaten. Ein

1) Mehr oder weniger ausgeprägt ist dieser Gedanke in jeder Religion erhalten. Bei den Römern war er die Grundlage des Ganzen.

2) Cicero de Nat. Deor. I, 41, 115 est enim pietas iustitia adversus deos.

Römer konnte sich nicht denken, daß sie von freien Stücken den Göttern zuströme aus dem Drang des Herzens¹. Alle Leistungen waren genau geregelt, und als nothwendige Folge davon waren sie äußerlicher Art, wie sie eben durch Zahl und Maß bestimmt werden können. Von einem innerlichen Gottesdienst hatte man keine Ahnung. Die heiligen Tage und Stunden, die Art und Zahl der Opfer, die Weise des Opfernens, die Formel der Gebete, die Tracht und Stellung beim Beten, alles was in diese Religion der Ceremonien fiel, war genau vorgeschrieben und konnte nach Vorschrift von jedem geleistet werden. So war die Religion eine äußerliche Form, ein bloßer Ritus, eine Schale ohne Kern; sie war ohne belebende Wärme, ohne Erquickung für das Gemüth, ohne Bild für den Verstand, ohne Kraft für das sittliche Leben.

Diese Hohlheit und Leere der nationalen Religion erklärt den Umstand, daß schon früh die griechische Götterphilosophie und die orientalische Schwärmerei in Italien Eingang fanden. Sobald die Römer aus ihrer ursprünglichen Isolirung heraustraten und sich mit Griechen berührten, wurden sie mächtig ergriffen von der in Mythen und in der bildenden Kunst verkörperten Speculation über das Wesen der Götter. Der ganze griechische Olymp hielt seinen Einzug in Italien, die blassen Schemen der latinischen Gottheiten, ihr Jupiter und Mars, ihre Diana und Venus empfangen Fleisch und Blut durch Identificirung mit Zeus und Ares, Artemis und Aphrodite. Der nüchterne Gottesdienst der alten Zeit erhielt einen Anflug von Begeisterung. In den Tempeln erhoben sich Bilder der Götter², zu den unverständlichen Litaneien der Salier und

Dieser Parallelismus ist klar ausgedrückt in den Worten Cicero's *de Nat. Deor.* I, 2, 4 *Atque haud scio an pietate adversus deos sublata fides et societas generis humani et una excellentissima virtus, iustitia, tollatur.* Der Begriff *pius* verhält sich zu *iustus* wie *fas* zu *ius*; *pietas* umfaßt die religiöse Pflicht, wie *iustitia* die bürgerliche; sie gebührt nicht nur den Göttern, sondern den Eltern, den Verwandten, den Söhnen, ja den Schutzbefohlenen, den Hülflosen, und besonders den Todten. Sie verlangt, den Todten *iusta reddere*; ein gerechter Krieg ist *iustum pi-umque bellum*, nach göttlichem und menschlichem Recht ein guter Krieg.

1) Cicero sagt (*ibid.*) *quae pietas ei debetur a quo nihil acceperis*?

2) Nach der Angabe Varro's (bei Augustin *de civit. dei* IV, 31) kannten die Römer mehr als 170 Jahre lang keine Götterbilder. Was man auch von der willkürlichen Zahl der Jahre denken mag, so ist doch das jedenfalls sicher, daß in der älteren Zeit Symbole, und nicht Bilder die Götter darstellten. Arnob. *adv. nat.* VI, 11. Plutarch. *Rom.* 29. Serv. *ad Aen.* VIII, 641, vgl. Marquardt, *Handb.* IV, 5. 2. 6.

andrer Priester gesellten sich Hymnen, von lebenden Dichtern nach griechischem Muster geschaffen¹, zu der handwerksmäßigen Divination der Augurn traten Aussprüche der Götter durch den Mund der Sibylla, an den Götterfesten bürgerte sich das Drama als schönste Feier ein.

Indessen muß man nicht glauben, daß durch diese Neuerungen das Wesen der alten Religion, das religiöse Fühlen und Denken ein anderes geworden wäre. Im Wesentlichen blieb dieses, was es war. Das Neue setzte sich bloß an den Kern des Alten an, ohne es innerlich umzugestalten, und war von keiner Wirkung auf das menschliche Handeln begleitet, wie sehr es auch in den Neußerlichkeiten des Gottesdienstes schmückend und verschönernd sich bethätigte.

Die Speculation über das Wesen der Gottheit wurde bei den Römern durch den griechischen Einfluß wenig befruchtet. Es waren immer nur hervorragende Geister, die sich mit der fremden Philosophie befreundeten. Die Masse blieb befriedigt mit den vagen Vorstellungen, die sie von Anfang an gehabt hatte, und der Staat wies sogar den Einfluß griechischer Philosopheme entschieden ab. Ein auffallender Versuch, solche einzuschmuggeln wurde im Jahr 181 v. Chr. gemacht, als die angeblichen Bücher Numa's ausgegraben wurden², die in lateinischer und griechischer Sprache Anschauungen über die Götter enthielten, welche der alt römischen Auffassung fremd waren. Dieselben wurden auf Befehl des Senats verbrannt und somit die fremde Lehre abgewiesen, wenigstens in so weit, als die officiële Staatsreligion davon betroffen war. Daß aber griechische Philosophie durch die tausendfache Berührung mit Griechenland, allmählich Eingang fand, wenigstens bei den Gebildeten, war durch keine Aufsichtsbehörde zu verhindern. Trotz der Feindseligkeit, womit Cato und alle Stockrömer sich dagegen sperren, fanden Lehrer griechischer Wissenschaft mehr und mehr Gehör in Italien. Mit jedem Grammatiker, Rhetor und Dichter, der herüber kam, drang ein Stück griechischer Philosophie ein und diese Philosophie konnte natürlich auf das System der nationalen Religion nur verwirrend und zersetzend wirken. Besonders that dies der seit Cuhemeros in Griechenland auftretende Nationalismus. So lange Zeus in Olympia noch als der wirkliche Vater der Götter und Menschen verehrt wurde, konnte der römische Jupiter durch Verschmelzung mit ihm an Ansehn und Wirksamkeit nur gewinnen.

1) S. Band II. S. 314.

2) S. Band I. S. 27.

Als man aber lehrte, die als Götter verehrten Wesen seien nur hervorragende Sterbliche gewesen, als der ganze Götterglaube sich in Philosophie verflüchtigte und als Bodensatz für das gemeine Volk nur den Aberglauben zurückließ, da traten auch in Italien für die alte Staatsreligion bedenkliche Zeiten ein und es wurde immer schwerer, das System aufrecht zu erhalten, welches die Wohlfahrt des Staates und des Einzelnen abhängig machte von einer gewissenhaften Beobachtung der göttlichen Ordnungen.

Indessen, wenn auch der ursprüngliche Geist aus diesen entwichen war, so erhielten sie sich doch durch die Macht der Gewohnheit, die auf keinem Gebiete so nachhaltig wirkt, wie in den Aeußerlichkeiten einer tief eingewurzelten Religion. Diese Formen sind wie Gefäße, die nach einander sehr verschiedenartige Stoffe aufnehmen können und die Masse der Menschen urtheilt mehr nach der Etikette als nach dem Inhalt¹. So konnte es denn bei oberflächlicher Beobachtung scheinen, daß das heilige Recht, wie es Numa begründet hatte, fort und fort in Wirksamkeit blieb, und es ist nicht zu leugnen, daß trotz aller fremden Elemente, die es aufnahm, trotz der wachsenden Gleichgültigkeit, die sein inneres Leben schwächten, es seinen Werth und seine Bedeutung keineswegs ganz verlor, auch nachdem die griechische Philosophie und der orientalische Fanatismus sich in Rom eingebürgert hatten.

Während der ganze Kreis der alt-italischen Naturgötter entweder verschmolz mit den analogen Gottheiten der Griechen oder der Vergessenheit anheimfiel², verhielt es sich ganz anders mit den Göttern, die in besonderer Beziehung standen zu Familie und Staat, und die man im Gegensatz zu den allgemeinen Naturgöttern die politischen nennen könnte. Diese waren nothwendig und unentbehrlich, wenn Familie und Staat bestehen sollten. Für ihren Dienst mußten also die betreffenden Institute aufkommen, und sie duldeten neben sich keine andern Götter.

Die Gottheiten des Hauses sind die Penaten, Laren und Manen; sie walten über Leben und Tod, ihr Wohnsitz ist Hausheerd und Familiengrab; ihre Priester sind der Hausvater und die Hausmutter; ihre

1) Bekanntlich hat auch das Christenthum nicht verschmäht die alten Heidenfeste in christliche umzustempeln.

2) Von vielen Gottheiten wußten die späteren Römer kaum noch die Namen; Ovid und andre ergehen sich in Vermuthungen über ihre Bedeutung und ihr Wesen.

Gemeinde besteht aus den Angehörigen der Familie mit Einschluß der Sklaven; jeder Fremde wird fern gehalten.

Wie sich der Familienkreis erweiterte zum Geschlecht, ebenso erweiterte sich der Kreis der schützenden Götter. Man wählte aus der Allgotttheit eine besondere Kraft und setzte sie in Beziehung zu der erweiterten Familie. Es wurde ein Bund geschlossen, der auf menschlicher Seite Dienst und Verehrung, auf göttlicher Seite Schutz bedingte. Die Geschlechtsheilighümer (*sacra gentilia*) waren der Obhut des Geschlechts anheimgegeben und das Bestehen und Gedeihen des Geschlechts hing ab von der gewissenhaften Besorgung ihres Dienstes¹. Aufsteigend vom Geschlecht zu umfassenderen Gemeinschaften, zu Curien und Tribus finden wir überall eine entsprechende Entwicklung der Religion. Der Staat endlich kann nur entstehen und bestehen dadurch daß ein von allen Bürgern verehrter Schutzgott an die Spitze tritt. Die Verehrung dieses Gottes wird eine Bürgerpflicht, ihre Vernachlässigung wäre gleichbedeutend mit Verrath; ja ihre Reinhaltung, die Beobachtung der anerkannten, gesetzlich eingeführten Ordnungen, ist ebenso wichtig, wie die Beobachtung der bürgerlichen Gesetze.

Aus diesem Verhältnis zwischen Religion und Staat ergibt sich als nothwendige Folge die dienende Stellung der ersteren, die herrschende des letzteren. Der Endzweck, dem die Religion dient, ist die Wohlfahrt des Staates, den sie selbst zur Voraussetzung und Grundlage hat. Wie der römische Staat den Schutz des capitolinischen Jupiter bedarf, so ist auch das Bestehen des capitolinischen Tempels, die Fortdauer des Dienstes in demselben, ja die ganze Verehrung Jupiters bedingt durch die Existenz seiner Verehrer, durch die Blüthe des römischen Staates. Wenn der Staat untergeht, so zerfallen auch die Tempel. Andre Völker verehren andre Götter, sie haben keinen Theil an dem Gottesdienste einer fremden oder gar feindseligen Stadt. Die Erhaltung der politischen Gemeinde ist also die erste und wichtigste Aufgabe der Religion und ihre Diener, die Priester, sind nicht weniger als die weltlichen Beamten dabei betheiligt.

Diese innige Beziehung zwischen Staat und Religion, diese gegenseitige Abhängigkeit erklärt, daß von einem Zwiespalt zwischen beiden

1) Als die Potitier den Dienst des Hercules, der ihrem Geschlecht eigenthümlich war, auf den Staat übergehen ließen, starb innerhalb eines Jahres ihr ganzes Geschlecht aus. Liv. IX, 29, 9.

nicht die Rede sein konnte. Nur eine Kirche, die unabhängig vom Staate dasteht und besondere Interessen verfolgt, deren Stützpunkte außerhalb eines bestimmten Staates liegen, kann sich mit diesem Staate in Conflict setzen, und sie kann es um so eher, je vollständiger sie in sich abgeschlossen, organisirt und nach ihren eigenen Grundsätzen geleitet ist.

Entsprechend der innigen Verbindung zwischen Religion und Staat, war auch das Verhältniß zwischen Priestern und Beamten ein inniges. Bis zu einem gewissen Grade konnten die Priester der Staatsgötter als Beamte angesehen werden. Die Pontifices hatten in der That gewisse Befugnisse in Bezug auf Verwaltung und Regierung, die sie den Beamten gleich stellten¹; die Augurn und die Bewahrer der Weissagebücher waren in Wirklichkeit Unterbeamte.

Auf der andern Seite hatten die Beamten gewisse religiöse Functionen, Opfer, Gebete, Gelübde, Weihungen zu besorgen². Ja, wo die Wohlfahrt der Religion ganz besonders in Frage kam, traten nicht Priester, sondern Beamte zum Schutz derselben ein, wie z. B. der Prätor bei der Vernichtung der falschen Bücher des Numa³, die Consuln bei der Unterdrückung der Bacchanalien⁴, Censoren bei der Ausweisung fremder Lehrer; der Senat hatte ganz besonders das Aufsichtsrecht über den Cult⁵. Was aber besonders dazu beitrug die Hoheit des Staates aufrecht zu erhalten, war dies, daß es in Rom keinen besondern Priesterstand gab. Weder durch Abstammung, noch durch besondere Erziehung und Bildung, noch durch Eigenthümlichkeit in Lebenswandel und Sitte, wie etwa durch

1) Die Leitung der Versammlungen, worin Testamente und Arrogationen gemacht wurden, die Regelung des Kalenders sind in der That obrigkeitliche Functionen. Dazu gehört auch ihre Mitwirkung bei der Einsetzung, respective Wiedereinsetzung des Tribunats. Liv. III, 54, 11 pontifice maximo comitia habente.

2) Mommsen, Röm. Staatkr. II, 1, 120. Becker, Röm. Alt. II, 2, 119.

3) S. Band I. S. 27.

4) Liv. XXXIX, 14, 9.

5) Livius IV, 30. Als im Jahr 428 v. Chr. in Folge von Dürre und Pest fremder Aberglaube einriß (multiplex religio et pleraque externa), erhielten die Aedilen den Auftrag den Neuerungen zu steuern. Ebenso im J. 213 v. Chr. (Liv. XXV, 1, 6) bei derselben Erscheinung nahm der Senat die Sache in die Hand, incusati gravius ab senatu aediles triumvirique capitales quod non prohiberent etc. Dann M. Aemilio praetori urbis negotium ab senatu datum, ut eis religionibus populum liberaret. Von einem Einschreiten der Pontifices ist nicht die Rede; sie hatten eben keine magistratische Gewalt; aber auch von ihrem Beirath und Mitwirkung verlautet nichts.

Eölibat oder Entmannung¹, unterschieden sich Priester von Laien. Es ruhte auf den Priestern nicht eine vom Volke als solche anerkannte höhere Weihe, die den Dünkel und die Herrschsucht hätte hervorlocken können. Sie waren dieselben Personen, welche Magistraturen und Priesterämter bekleideten. Anfangs waren allerdings die Priester vom eigentlichen Staatsdienst befreit, und die Magistrate beschränkt auf ihr eigenes politisches Gebiet. Aber diese Trennung war gesetzlich gefordert nur in Beziehung auf den Opferkönig, der keine weltliche Magistratur übernehmen durfte.

Im Laufe der Zeit geschah es immer häufiger, daß Consuln und Prätores in die Collegien der Pontifices und Augurn eintraten, und auch die Aemter der Flamines wurden Staatsmännern übertragen, ohne daß man in einer solchen Doppelstellung etwas unpassendes gefunden hätte². Eine natürliche Folge dieser Verweltlichung der Priesterthümer war die Uebertragung der Wahl der Priester an das Volk³ und wenn diese Volkswahl auch in der Form abwich von der Wahl der Beamten, indem nur die Hälfte des Tribus abstimmte, so war es doch nichts desto weniger eine Wahl durch das Volk, eingeführt an die Stelle der früheren Cooptation.

Die Unterordnung der Religion unter den Staat war um so vollständiger, als die Religion vermögensrechtlich vom Staate abhing. Obwohl die Tempel mit einigem Grundbesitz ausgestattet waren, so war doch sowohl Erbauung als Unterhaltung derselben, sowie auch die Bestreitung der Kosten für den Gottesdienst, namentlich für die Spiele Sache des Staates. Die römischen Priester hatten es nicht so weit gebracht, das ganze Vermögen der Bürgerschaft sich zehnpflichtig zu machen; sie hatten nicht die todte Hand zum mächtigsten Grundbesitzer erhoben, sie besaßen nicht die Mittel durch die Schrecken der andern Welt sich Vermächtnisse für diese Welt zu sichern; sie hatten sich keine Gerichtsbarkeit in Familienangelegenheiten erorbert⁴ und die väterliche Gewalt

1) Wie z. B. die Priester der asiatischen Göttermutter.

2) Liv. epit. XIX, id. XXXVII, 47, 51. XXXI, 50. XXXIX, 39, 45. ep. LIX.

3) Becker, Röm. Alterth. II, 3, 84. Mommsen, Röm. Staatsr. II, 1, 24.

4) Nur über Priester und auch über diese nur wegen religiöser Vergehen hatte der erste Pontifex Strafgewalt (Geib, röm. Crim. Proz. 74) doch kam dazu das Recht einen Verführer einer Vestalin zu bestrafen. Manche Partien des Civilrechts sind

des Hausvaters hatte die Frauen vor dem Einfluß des Priesters geschützt. Ja, die Priester konnten sich nicht einmal stets den allgemeinen Bürgerpflichten, wie z. B. der Besteuerung entziehen, obwohl sie den Versuch machten¹.

Unter solchen Umständen konnte von einem geistigen oder sittlichen Einfluß der Priester nicht die Rede sein. Sittliche Würde in höherem Grade wurde ebenso wenig von ihnen verlangt, wie von den Magistraten und ihr Amt scheint ihnen keine besondere Zurückhaltung und sittliche Strenge auferlegt zu haben. D. Fulvius Flaccus, obgleich Pontifer und Censor, beging einen schändlichen Raub am Tempel der Juno Lacinia, dessen marmorne Ziegel er abdecken und nach Rom bringen ließ, um dort einen von ihm erbauten Tempel zu schmücken². Zum Priester Jupiters wurde noch während des hannibalischen Krieges ein stadtbekannter Wüstling erwählt³. Nirgend läßt sich erkennen, daß die Priester als solche eine besondere Hochwürdigkeit in Anspruch nahmen, oder dieselbe von freien Stücken genossen. Nur die vestalischen Jungfrauen machten eine Ausnahme. Ihnen waren besondere Auszeichnungen, Ehren und Rechte zuerkannt. Dafür hatten sie aber auch eine besonders schwere Verantwortlichkeit und im Uebertretungsfalle erwartete sie eine schauerhafte Strafe.

Der Charakter eines Rechtssystems, der der römischen Religion eigen ist, tritt besonders deutlich hervor in dem Amte der Pontifices. Dieses Priestercollegium, unter dem Voritze des Pontifex maximus, obgleich es an der Spitze des ganzen Religionsystems stand, hatte fast gar keinen priesterlichen, sondern viel mehr einen richterlichen Charakter. In der Urzeit, als noch das göttliche Recht das Uebergewicht über das bürgerliche hatte, waren wohl die Pontifices sowohl bei der Bildung als bei der Handhabung des Rechtes die wichtigsten Personen⁴. Und auch noch in die historische Zeit hinein waren sie lange die Bewahrer, Kenner und Ausleger des Rechtes, nachdem dieses angefangen hatte, die Fesseln

allerdings dem heiligen Recht entnommen, das ja für jenes das Vorbild war; aber in historischer Zeit sind die Priester nicht die Richter in diesen Angelegenheiten, sondern nur die Sachverständigen. Die Materien, die hierher gehören sind dieselben, welche im Mittelalter die geistlichen Gerichte vor ihr Forum zogen, also besonders was Bezug hat auf Ehe und Testament. S. Ihering, Geist des röm. Rechts I, 292.

1) Liv. XXXIII, 42, 2.

2) Liv. XLII, 3.

3) S. Band II. S. 394.

4) Ihering, Geist des röm. Rechts I, 291 ff. § 18 a. II. S. 374 ff. § 42.

der Religion abzustreifen¹. Aber mehr und mehr mußten die Pontifices sich auf das Gebiet des bloßen Ceremonialwesens zurückziehen und das ursprüngliche Richteramt vertauschen mit dem von Kennern und Auslegern des Rechts, die dem Senat und den Magistraten als sachverständige Rathgeber dienten.

Das Collegium der Pontifices bildete eine so fest und einheitlich organisirte Behörde zur Leitung der religiösen Angelegenheiten der Nation, wie sie in keinem griechischen Staate vorkam. Wäre das römische Volk in der Weise der Orientalen und Kelten hierodulisch angelegt gewesen, hätte es auch nur eine leise Neigung gehabt, die weltlichen Angelegenheiten von einem Priesterstande leiten zu lassen oder sich mit religiösen Schrecknissen zu quälen, so war hier ein Werkzeug vorhanden, welches der Aberglaube gut hätte verwerthen können. Aber die Pontifices waren weit davon entfernt, der päpstlichen Kirche gleich, erobernd vorzugehen. Sie bauten das System nicht aus, sie stützten es nicht mit neuen Streben, als im Laufe der Zeit die alten Mauern anfangen morsch zu werden, als die zersetzenden Kräfte des Unglaubens, der fremden Einflüsse anfangen zu wirken. Mit ihren rein formalen Regeln und äußerlichen Gesetzen konnten sie den alten Geist der Religion weder veredeln noch trüben, ja nicht einmal lebendig erhalten. Sie vernachlässigten sogar die Mittel, welche ihnen eine geistige Ueberlegenheit auf den Gebieten der Wissenschaft und der Kunst würde an die Hand gegeben haben. Obwohl dazu berufen, die in Rom so matte Flamme des geistigen Lebens zu pflegen, schämten sie sich nicht in nothdürftiger Weise die geringen Kenntnisse von Natur und Mathematik bloß handwerksmäßig zur Anwendung zu bringen. Ihre Stellung wies sie darauf hin, die Pfleger der Literatur zu sein, besonders auf dem Gebiete der Kenntnisse, die dem öffentlichen Leben zu Statten kommen; aber sie überließen es andern, hier die ersten Schritte zu thun, und begnügten sich z. B. in geistloser Weise ihre Annalen mit Listen von leeren Namen und mit Aufzählung von Prodigien zu füllen. Sogar die Sammlung von Gesetzen, die ein oder mehrere Pontifices unter dem Namen der königlichen zusammenstellten, war nur ein schwächlicher Zweig am Baume des nationalen Lebens, unfähig neue Keime zu treiben. Man sieht überall, daß die Gelegenheit nicht benutzt wurde, in dem Collegium der Pontifices eine

1) Liv. IX, 46, 5.

Macht zu schaffen, die das geistige und religiöse Streben des Volkes hätte mächtig ergreifen und zu selbständiger Handelsfähigkeit begeistern können.

Noch mehr verfallen in geistloses Formelwesen als die Pontifices waren die Augurn, welche die zweitwichtigste Behörde auf religiösem Gebiete bildeten. Hatten die Pontifices in ihrem Amte doch wenigstens Veranlassung in der Begründung ihres Systems eine Art von Wissenschaft zu pflegen, die sich stützte auf die Geseze der Natur, der Gesellschaft, des menschlichen und göttlichen Rechts, der Speculation, so beschäftigten sich die Auguren mit einer Disciplin, die von Anfang bis zu Ende auf Aberwitz beruhte, wo Alles willkürlich und vernunftwidrig war, einer Disciplin, welche in der Kindheit der Gesellschaft entstanden, bloß dadurch die Kinderjahre überlebte, weil ein großer Theil der Menschen nie zur Vernunft heranreift und wie Kinder behandelt werden will. Die Augurallehre war schon zur Zeit der punischen Kriege dem Spotte der Gebildeten verfallen, aber ihre Macht über die Gemüther der Menge hatte sie noch lange nicht verloren. Die Folge war, daß die Auspicien ihrem ursprünglichen Wesen mehr und mehr entfremdet, ein Werkzeug wurden in der Hand der Politik, und daß schließlich der göttliche Einspruch, den der Augur verkündete, auf gleiche Linie kam mit der magistratischen Intercession. Jeder Volksbeschluß, ja jede Verhandlung mit dem Volke konnte für hinfällig erklärt werden, wenn ein ungünstiges Himmelszeichen bemerkt wurde. Da über die Thatsache einer solchen Erscheinung nur das Zeugniß des Beobachtenden galt, so war nichts leichter, als durch solche Art göttlichen Einspruchs jede mißliebige Volksversammlung zu stören; ja um dies noch bequemer zu machen wurde im Laufe des zweiten Jahrhunderts v. Chr. ¹⁾ gesetzlich bestimmt, daß eine Volksversammlung nicht stattfinden dürfe, wenn ein Magistrat erklärte, er beabsichtige während derselben Zeit Auspicien zu veranstalten. Dieses Gesetz, welchem Cicero überschwengliches Lob spendet, als einer Stütze der Ordnung gegen demagogische Umsturzpläne der Tribunen, war gewiß vom politischen Standpunkte aus nothwendig. Es ersetzte den Mangel eines gesetzlichen Vetos gegen die legislative Allmacht der Volkstribunen und Tributcomitien. Aber es war eine Verhöhnung der alten Religiosität, aus der ursprünglich die Achtung vor dem göttlichen Willen und den

1) S. unten S. 244.

Auspicien hervorgegangen war. Zu verwundern ist nur, daß mit der alten Gläubigkeit nicht auch die Schranke fiel, welche man auf religiösem Boden gegen den Andrang der Demagogie errichtete.

Daß mit dem Sinken der anerkannten und staatlich geregelten Divination, andre Arten von Weissagekünsten auftraten, war natürlich; denn jenes Sinken war keineswegs die Folge allgemeiner Aufklärung, sondern der Abnutzung und des Mißbrauchs der nationalen Religion. Schon die Einführung der sibyllinischen Bücher kann als eine Verunreinigung der echt italischen Divination gelten und sie war besonders deshalb von Wichtigkeit, weil diese Bücher officiell anerkannt und von Staatswegen um Rath gefragt wurden. Das Collegium der Aufbewahrer der sibyllinischen Weissagungen, nahm sogar an Zahl¹ und Bedeutung in hohem Maße zu und stand im Range unmittelbar nach den Augurn. Aber einflußreich wie die letztern und die Pontifices sind die „Zehnmänner für Opferwesen“ nie geworden, schon deshalb, weil ihre Thätigkeit keine ununterbrochene, sondern nur eine gelegentliche war. Auch kann die Eifersucht, welche der echte Römer im Grunde doch immer gegen das griechische Wesen hatte, nicht verfehlt haben, die Wirkung der griechischen Prophezeihungen zu hemmen. Ihrem officiellen Namen (decemviri sacris faciundis) entsprach ihre Wirksamkeit nicht; denn sie hatten bloß Beziehungen zu denjenigen Culten, die in Folge der sibyllinischen Bücher eingeführt und also nicht der ursprünglichen Religion angehörten, über welche die Pontifices die Oberaufsicht führten.

Der Aberglaube des Volkes, dem die Staatsreligion nicht befriedigend entgegenkam, scheint reichlich genährt worden zu sein von einer Masse sowohl einheimischer als fremdländischer Winkelspropheten. Besonders zahlreich und wirksam waren die etruskischen Haruspices, die aus den Eingeweiden der Opfer den göttlichen Willen offenbarten, und außerdem Blitze und Prodigien deuteten und sühnten. Trotz der Concurrenz, welche diese etruskischen Haruspices den echt römischen Augurn machten, wurden sie doch nicht nur vom Staate geduldet, sondern sogar in den Dienst des Staates genommen, so daß sie neben den Augurn eine aner-

1) Das Collegium der duumviri sacris faciundis wurde vermehrt auf zehn durch die licinischen Gesetze 366 v. Chr. und zugleich wie das Consulat zwischen Patriciern und Plebejern getheilt.

kannte öffentliche Stellung hatten. Sie bildeten ein Collegium¹, ähnlich wie die Pontifices und Augurn, sie wurden von Staatswegen auf Senatsbeschluss befragt², sie begleiteten die Feldherrn in den Krieg³ und waren bei der Opferschau wichtige Personen; aber ihre Hauptthätigkeit scheint in Privatkreisen gelegen zu haben. Die großen Auguren waren zu vornehm, um von dem gewöhnlichen Bürger zu Rathe gezogen zu werden. Ihr Dienst war dem Staate und den Magistraten gewidmet. Daher kamen die Haruspices einem wirklichen Bedürfnis entgegen, indem sie es nicht verschmähten, der Familie und den Einzelnen ihre Dienste zu widmen. Natürlich machten sie dabei ein gutes Geschäft und da sie vom Aberglauben der Menge lebten⁴ und dem Aberglauben fröhnten, zogen sie die ganze Disciplin der Divination mehr und mehr in den Schlamm der gemeinen Betrügerei und setzten sie der Verachtung der Gebildeten aus. Schon Cato, der doch gewiß nicht zu den Verächtern des Väterglaubens gehörte⁵, konnte den ewig klassischen Ausspruch thun, er wundre sich, wie ein Harusper sich das Lachen verhalten könne, wenn er einem andern Harusper begegnete. In der späteren Zeit übrigens, als der orientalische Aberglaube mehr und mehr in Rom Eingang fand, machten die syrischen und ägyptischen Wahrsager und besonders die chaldäischen Sterndeuter den italischen Haruspices eine gefährliche Concurrnz.

Trotz aller Aufklärung nämlich und trotz aller Freigeisterei unter den Gebildeten blieb unter dem römischen Volke ungeschwächt ein krasser Aberglaube, von dem auch die nicht frei waren, welchen der alte Götterglaube keine Befriedigung mehr gewährte. Die hergebrachten Formen der öffentlichen Auspicien blieben bestehen, neue, z. B. die Hühnerschau

1) Doch bestand ein wesentlicher Unterschied zwischen diesem Collegium und den andern; es war kein Staatsinstitut, sondern ein Privatinstitut, vom Staate nur geduldet und benutzt, nicht eingesetzt und erhalten wie die Collegien der Pontifices, Augurn und der Zehnänner für die sibyllinischen Bücher. Daher war auch ihre Zahl ohne allen Vergleich groß. Sie belief sich auf sechszig und es scheint, daß es außer dieser „Zunft“ auch noch Haruspices gab, die wie Winkeladvokaten für sich unautorisirte Geschäfte machten.

2) Liv. XXVII, 37, 6.

3) Liv. VIII, 9. XXV, 16.

4) Liv. IV, 30, 8. XXV, 1, 8.

5) Bekannt sind seine Zaubersprüche, mit denen er Verrenkungen kurirte: daries dardaries astataries dissunapiter und huat hanat huat ista pista sista domiabo damnaustra.

famen hinzu, die Wundererscheinungen wurden mit größter Sorgfalt in ganz Italien notirt, nach Rom berichtet und feierlich gefeiert. Es macht einen befremdenden Eindruck, wenn man in den Annalen bei Livius Jahr um Jahr lange Listen dieser Prodigien sorgfältig verzeichnet sieht. Wie stimmt, fragt man sich, diese kindische Furcht vor einer „Leber ohne Kopf“, oder vor einem „Kalbe mit fünf Beinen“, mit dem kühlen Verstande dieser Senatoren und Feldherrn? Denn es war keineswegs bei den Leitern des Staates schlaue Berechnung, um das Volk zu täuschen und aus seinem Aberglauben Kapital zu schlagen, sondern ungehenselter Aberglaube, wenn¹ ein Consul mit verstörtem Gesichte in den Senat stürzte und berichtete, die Leber eines Opfertiers sei im Kochtopf in unerklärlicher Weise zergangen; wenn die Väter durch dieses Prodigium in Schrecken geriethen und der andre Consul diesen Eindruck durch die Mittheilung vermehrte, er habe, obgleich er drei Ochsen nacheinander geschlachtet, dennoch keine regelrechte Leber gefunden; wenn der Senat darauf beschloß mit dem Schlachten größerer Opfertierte fortzufahren, bis die Götter versöhnt wären und dieses bei allen außer der Heilgöttin mißlang: man kann doch nicht annehmen, daß im Jahre 176 v. Chr., die sämtlichen Betheiligten Komödie gespielt hätten. Durch die ganze Periode, die wir hier betrachten, geht der mächtige Zug des urrömischen Aberglaubens, der Religio, die immer zittert vor dem Gedanken, es möchte etwas versäumt sein, den Zorn der Götter abzuwenden. Die Opfer fallen regelmäßig in reicher Zahl, die Lectisternien, die Bittfeste, Sühnfeste, Dankfeste, Freudenfeste nehmen nicht ab an Zahl, sondern zu; sogar die uralte Sitte des heiligen Lenzes wird wieder hervorgesucht und mit zeitgemäßen Neuerungen angewendet². Tempel und Spiele werden gelobt und als genügte der heimische Vorrath nicht, werden fremde Götter und Culte officiell eingeführt. Es wäre also ein großer Irrthum, wenn man annehmen wollte, die Religiosität des römischen Volkes wäre in der Zeit der punischen Kriege in Verfall gerathen. Es wäre verkehrt, von einem Schwinden der alten Gläubigkeit zu sprechen. Im Gegentheil, es zeigt sich, daß die formelle Werkerechtigkeit, welche der alte Ceremoniendienst groß zog, mehr und mehr schwand, daß man doch mehr

1) Liv. XLI, 15.

2) In den Jahren 195, 194 v. Chr. Liv. XXXIII, 44. XXXIV, 44.

und mehr sah, die Götter ließen sich nicht vertragsmäßig binden, daß man gedrängt wurde auf eine mehr innerliche Auffassung der Religion und daß man um diesem Bedürfnisse zu genügen, theils die alten Formen erweiterte und vertiefte, theils sich der Speculation über göttliche Dinge zuwandte, theils aber auch mehr und mehr empfänglich wurde für eine Religion des Gefühls, die zu intensiverem Aberglauben, zu Enthusiasmus, Begeisterung und Fanatismus führte.

Für die Verfolgung der letzteren Richtung waren besonders bestimmend die näheren Beziehungen, in welche seit dem zweiten punischen Kriege Rom mit den östlichen Ländern trat. Die Aufnahme der syrischen Göttermutter in den Kreis der römischen Staatsreligion war hier ein entscheidender Schritt. Die schon längst wirkende Anziehungskraft der griechischen Religion, die allmählich und im Stillen die römische Vorstellung von den Göttern umgewandelt und griechische Mythologie eingebürgert hatte, veranlaßte schon im J. 291 v. Chr. die officielle Aufnahme des Aesculapius in den Kreis der vom Staate verehrten Götter. Allein als der Senat im J. 205 v. Chr. beschloß, die phrygische Göttermutter nach Rom zu bringen, kam ein Element in die römische Staatsreligion, welches nicht geistesverwandt war, wie das griechische, sondern der orientalischen Schwärmerei angehörte. Dem angeregten religiösen Gefühl, der Begeisterung, der Seligkeit in Gott war bis jetzt in Rom kein Spielraum gestattet gewesen. Mit dem Dienst der Kybele wurde dieser neue Ton angeschlagen. Aber die Nüchternheit und Besonnenheit, die damals noch in Rom vorherrschte, gestattete nur eine beschränkte Zulassung des asiatischen Fanatismus. Die wilde Ausgelassenheit, das Wehklagen und Jauchzen, die Verzückungen, die barbarische Musik der Cymbeln und Pfeifen, womit in der Heimath des Fanatismus und auch später in Rom die Göttermutter gefeiert wurde, blieben noch in engen Grenzen und das Hauptgewicht wurde sehr bald auf die Feier von Bühnenspielen gelegt. Der Ton aber, der trotzdem einmal angeschlagen war, fand einen vollen Wiederhall in der Bereitwilligkeit, mit der ein großer Theil der Bevölkerung dem geistesverwandten Bacchusdienst sich zuwandte. In diesem Dienst, welcher nicht von Staats wegen eingeführt wurde, sondern sich unter der Hand einbürgerte und in dem also mit der Deffentlichkeit die Staatsaufsicht fehlte, hatte der Fanatismus freies Spiel und förderte bald Erscheinungen zu Tage, welche zu der alten Religion und Sitte in entschiedenem Gegensatz standen.

Die ausführliche Erzählung, welche uns Livius¹ von der Entdeckung und Unterdrückung der Bacchusfeier im Jahre 186 v. Chr. giebt, gewährt einen Einblick in das Leben des römischen Volkes, wie keine andere Mittheilung aus dieser Zeit. Sie hat ein noch erhöhtes Interesse dadurch gewonnen, daß sich in einer längeren Inschrift das Original eines Edictes erhalten hat², worin der wesentliche Inhalt eines Senatsbeschlusses zur Nachachtung an die Unterthanen mitgetheilt wurde. Bei der großen Wichtigkeit, welche die richtige Beurtheilung des Ereignisses für das Verständniß des geistigen Lebens und der bürgerlichen und religiösen Ordnung in Rom hat, wird es angemessen sein, auf eine Betrachtung und Untersuchung dieses Gegenstandes einzugehen, um so mehr, als die bisherige Behandlung sich nicht zur Unbefangenheit eines historischen Urtheils erhoben hat, sondern in der Einseitigkeit und Befangenheit der Zeitgenossen stehen geblieben ist.

Publius Aebutius, ein junger Mann aus guter Familie, so berichtet Livius, hatte Umgang mit einer öffentlichen Dirne, der Freigelassenen Fecennia Hispala, die wie manche Weiber ihres ehrlosen Standes, sich ein schönes Vermögen erspart hatte, und die den jungen Menschen dermaßen liebte, daß sie ohne ihn nicht leben konnte. Der Vater des Aebutius war gestorben; seine Mutter hatte wieder geheirathet, und der Stiefvater, der das Vermögen vergeudet hatte, suchte des Jünglings Verderben. Der beste Weg dazu schien der Mutter die Einweihung ihres Sohnes in den Bacchuscult zu sein, der durch griechische Priester zuerst in Etrurien und dann in Rom Aufnahme gefunden hatte. Aebutius berichtete den Vorschlag seiner Mutter der Hispala. Die Dirne erschrak und schilderte dem Jüngling die Gefahr, der er sich aussetzen würde, so drohend, daß er seiner Mutter erklärte, er weigere sich ihren Wunsch zu erfüllen. Hierauf wurde er förmlich aus dem väterlichen Hause verstoßen, und fand Aufnahme bei einer Tante. Auf deren Antrieb machte er Anzeige beim Consul Postumius von dem Treiben der Bacchusverehrer. Der Consul veranstaltete durch seine Schwiegermutter Sulpicia eine Zusammenkunft mit der Tante des Aebutius, dann mit der Hispala. Auf diesem Wege kam er durch die drei Frauen zur Kenntniß der Thatfachen, und erschrak vor

1) Liv. XXXIX, 8—19.

2) Das Sc. de Bacchanalibus gefunden in Calabrien 1640 und jetzt aufbewahrt auf der Wiener Bibliothek.

der Gefahr, welche der Gesellschaft und dem ganzen Gemeinwesen drohte. Die Zusammenkünfte der Eingeweihten, so berichtete Hispala, fanden früher dreimal im Jahre statt, jetzt fünfmal im Monat; sie hatten sich vom Tage ins Dunkel der Nacht zurückgezogen; Männer wurden jetzt aufgenommen, während früher nur Frauen theilnahmen; nun herrschte unnatürliche Wollust und schamlose Ausschweifung unter der Maske der Religion; den Widerstrebenden wurde Gewalt angethan; Menschen wurden heimlich gemordet und aus dem Wege geschafft; es hieß dann, sie seien von den Göttern entführt; Testamente wurden gefälscht; falsche Zeugnisse verabredet und andre ähnliche Verbrechen begangen; die Zahl der Schwärmer war schon ins Unglaubliche gestiegen und adlige Männer und Frauen gehörten dazu.

Der Consul brachte sofort die Sache vor den Senat und veranlaßte eine Untersuchung. Ein außerordentlicher Gerichtshof wurde eingesetzt und Belohnungen ausgedobten für diejenigen, welche Auskunft über die begangenen Verbrechen geben konnten. In Rom und ganz Italien wurde der Bacchusdienst verboten, die Priester gefangen gesetzt, und Maßregeln getroffen zur Sicherung der Stadt vor Mordbrennerei und andern verzweifelten Unternehmungen der Fanatiker, denen man alle erdenklichen Verbrechen zutraute. Man glaubte eine Verschwörung entdeckt zu haben gegen die alte Sitte, das Recht, den Wohlstand, Sicherheit und Leben eines jeden. Niemand fühlte sich sicher oder wußte, ob nicht der nächste Angehörige unter der Rottte der Verschwörer war. Hohe und Geringe theilten die gleiche Besorgniß. Der Consul berief das geängstigte Volk zu einer Versammlung und rechtfertigte die Unterdrückung des fremdländischen Fanatismus. Lähmender Schrecken ergriff die Hauptstadt und ganz Italien. Mehr als siebentausend Männer und Frauen, hieß es, waren an der Verschwörung theilhaftig. Die Schuldbewußten entflohen oder tödteten sich; viele wurden angezeigt und ergriffen. Diejenigen, die bloß der Theilnahme an der Bacchusfeier schuldig waren, wurden eingekerkert; andere, die sich bei schändlichen Verbrechen theilhaftig hatten, erlitten den Tod, und dies war die Mehrzahl. — Ein Senatsbeschluss zog der Bacchusfeier enge Grenzen und unterwarf sie der öffentlichen Aufsicht¹.

1) Nur die schon früher üblichen Bacchusfeste und Opfer sollten fürder fortbestehen, nicht aber die neu aufgebrauchten Ausschweifungen; der städtische Prätor sollte die Aufsicht führen; der Senat die Concession erteilen; nur fünf Personen sollten an einer

Die Untersuchung aber dauerte bis ins folgende Jahr fort und wiederholte sich noch einmal im Jahre 181 v. Chr.

So weit der Thatbestand nach Livius. Es fragt sich nun, ob wir diese wunderliche Begebenheit, so, wie sie erzählt wird, verstehen und mit gutem Glauben annehmen können, oder ob wir aus innern Gründen, (denn äußere Anhaltspunkte fehlen,) an ihrer Richtigkeit zweifeln und den Prozeß gegen die Bacchuschwärmer beim Lichte der kritischen Geschichtsforschung revidiren können.

Fürs erste möchte es nicht schwer sein, zu der Ueberzeugung zu kommen, daß die Gefahr für den Staat und das Bestehen der Gesellschaft, welche man im Bacchusculte fand, wo nicht ganz eingebildet, so doch kolossal übertrieben war. Wie sollte eine Anzahl verzückter Männer und Frauen, und wären ihrer auch 7000 gewesen, den römischen Staat haben gefährden können! Es fehlte ihnen alles und jedes dazu, Organisation, Mittel, Plan und Zweck. Obgleich sie ihre Zusammenkünfte bei Nacht hielten und nur Eingeweihte zuließen, so waren sie doch keine geheime Gesellschaft und keine Verschworenen. Sie zogen ja lärmend durch die Straßen an die Tiber, tauchten Fackeln in die Fluth, um sie brennend wieder heraus zu ziehen; ihr Thun und Treiben war stadtkund; die Hispala und die Mutter des Aebutius waren genau damit bekannt. Leute, die so die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zogen, konnten nicht den Plan hegen die Stadt in Brand zu stecken, oder den Staat umzustürzen.

Mehr als das. Auch die gemeinen Verbrechen gegen Leben und Eigenthum der Mitbürger konnten nicht von einer Religionsgenossenschaft als solcher beabsichtigt werden¹. Solche Verbrechen werden nicht verübt im Rausche der Begeisterung, sondern von kühlen Bösewichtern. Im Gegentheil, eine von der Masse abgeschlossene Religionsgesellschaft, die sich nicht der allgemeinen Theilnahme und des gesetzlichen Schutzes erfreut, ist gewöhnlich ausgezeichnet durch besondere Reinheit und Unbescholtenheit des Wandels. Aber wenn auch dem nicht so wäre, so müßten wir doch die Erzählungen von den Gewaltthaten der Bacchusverehrer

Feier theil nehmen; keine gemeinsame Kasse und kein Priester sollte geduldet werden. Man sieht, daß die Regierung nicht ganz leichtes Spiel hatte mit den Fanatikern und das Uebel nicht mit der Wurzel ausrotten konnte.

1) Man müßte bis nach Indien gehen, um in den fanatischen Thugs eine Analogie zu finden; denn das Schlachten von Christenkindern zum Oesterfest der Juden wird wol nicht als historische Parallele gelten.

für erdichtet halten. Denn das war doch auch bei noch so mangelhafter Polizei in Rom nicht möglich, daß Menschen so ohne weiteres gemordet und bei Seite geschafft werden konnten.

Das Einzige, was vielleicht von den Anschuldigungen gegen die unglücklichen Fanatiker als begründet übrig bleibt, ist Zügellosigkeit und Unsitlichkeit, wie solche sich bei orgiastischem Gottesdienst naturgemäß entwickelte, und vielfach im Alterthum zum Vorschein kam. Wie weit die römischen Bacchusverehrer darin gingen, wird nicht zu ermitteln sein. Jedenfalls thäten wir Unrecht, wenn wir alle Angaben ihrer Feinde und Verfolger für baare Münze annähmen. Die Art und Weise wie ihre angeblichen Vergehen zur Anzeige kamen, und wie der Prozeß gegen sie geführt wurde, muß uns von vorn herein gegen die Unparteilichkeit und Billigkeit des Verfahrens einnehmen. Die erste Anzeige geschah durch eine öffentliche Dirne, die sich ihren Buhlen sichern wollte, und vielleicht anfangs keinen andern Beweggrund hatte, als den einfältigen Burschen in ihrem Garne zu behalten. Die Mutter des Aebutius, seine Tante und die Schwiegermutter des Consuls waren die Personen, denen die Regierung die Kunde von einer angeblichen Verschwörung verdankte, einer Verschwörung, die schon jahrelang unbehindert bestanden und tausende von Theilnehmern hatte. Allmählich schwillt die Untersuchung an: besonders nachdem der ersten Angeberin Belohnungen versprochen sind, und andere Angeber durch Versprechen von Belohnungen herbeigelockt werden. Man kann kühn behaupten, daß wo solche Zeugen gelten, der edelste und unschuldigste Mensch des schnödesten Verbrechens überführt werden kann. Die bezahlten Delatoren sind ein arger Schandfleck der römischen Criminaljustiz, und wir wollen gleich hier Notiz davon nehmen, daß nicht die Monarchie sie ins Leben gerufen hat, sondern daß sie von alter Zeit an bestanden.

Indessen eine bloße Verleumdung hätte nicht allein so gräßliche Folgen haben können, wie sie die Anklage der Hispala in Rom hatte. Es kam dazu, daß die Anklage gerichtet war gegen eine Secte religiöser Neuerer, welche die altväterliche Religion und mit ihr den Staat zu bedrohen schienen. Trotz ihrer gewöhnlichen Toleranz gegen fremde Religionen nahm doch bei den Römern dann und wann ihre Anhänglichkeit an die Götter Roms die Gestalt einer Feindschaft gegen fremde Götter an. Besonders waren es die mystischen und orgiastischen Culte des Ostens, welche nur bei wenigen Auserwählten Freunde, bei der Masse aber bittere

Feinde fanden. Schon nach der Aufnahme des Dienstes der Kybele mußte das alt-nationale Religionsgefühl unangenehm berührt werden, wenn die verschnittenen Bettelpriester in abenteuerlichem Aufzuge mit Pauken- und Flötenschall durch die Straßen zogen. Man verordnete also, daß keine römischen Bürger sich bei diesem fremdländischen Priesterthum betheiligen sollten. Jetzt war, und ohne Zweifel in Folge jener Anregung, die der Staat selbst gegeben hatte, in der Stille ein neuer Aberglaube nach Rom gekommen, und, der öffentlichen Aufsicht entrückt, warb er massenhaft Proselyten. Es war besonders das Heimliche, das Nächtliche dieses Gottesdienstes, das dem Römer zuwider war. Hier mitterte man Gefahr, und aus diesem Gemisch von Antipathie und Furcht entwickelte sich die entsetzliche Verfolgungswuth, mit der Senat und Volk urplötzlich gegen eine im Grunde harmlose Secte losbrachen.

Wir haben allerdings keine Entlastungszeugen für die Verurtheilten. Der Prozeß wurde wie alle echten Religionsprozesse geführt. Ankläger, Richter und Henker waren in einer Person vereinigt. Die Voreingenommenheit derselben gegen ihre Opfer leuchtet sogar aus dem historischen Bericht des Livius hervor¹. Aber eben diese Einseitigkeit des Berichtes giebt uns nicht nur die Erlaubniß, sondern legt uns die Pflicht auf, alle historischen Analogien herbeizuziehen, aus denen sich Schlüsse zu Gunsten der Angeklagten folgern lassen. Wir werden uns erinnern dürfen, was den ersten Christen in Rom für Verbrechen zur Last gelegt wurden, wie sie geschildert wurden, und zwar von einem Tacitus als „Feinde des menschlichen Geschlechtes“, und wie auch sie ohne Verteidiger den Anklagen ihrer Feinde preisgegeben und verfolgt wurden. Was würden unsre Geschichtschreiber jetzt von dem „verderblichen Aberglauben“ jener „wegen ihrer Schandthaten verhafteten“ Fanatiker zu sagen haben, wenn nicht auch christliche Zeugen von ihrer Unschuld und Reinheit berichteten, und wenn nicht das Christenthum über das Heidenthum triumphirt hätte! Aber auch die Beschuldigungen gegen die Juden, welche so oft den rohen Fanatismus der Christen wach gerufen haben, stehen historisch ganz auf dem Standpunkte der Anklagen gegen die Bacchanten. Unter einer schlechten Gerichtsverfassung würden sie noch heute nicht nur die Wuth des Pöbels, sondern die feierliche Verurtheilung der Unschuldigen

1) Besonders aus der Rede, die er dem Consul Postumius in den Mund legt, XXXIX, 15. 16.

zur Folge haben. Wie weit solcher Verfolgungswahnsinn gehen kann, zeigt vor allem die Geschichte des sogenannten papistischen Komplotts in England, in der Regierung Karls II. Dort waren es bezahlte Angeber, welche das ganze Komplott erfanden und eine Anzahl Unschuldiger auf das Blutgerüste brachten. Das englische Volk war eine Zeit lang vollkommen wie von Wahnsinn und Raserei befallen. Richter und Geschworene, Hoch und Niedrig wütheten gegen die Angeklagten. Man gab einer Handvoll Katholiken schuld, sie wollten London in Brand stecken, den König und alle Protestanten ermorden, die Verfassung und Religion umstürzen. Niemand fiel es ein, an der Vernünftigkeit eines solchen Planes zu zweifeln oder nach Beweisen zu fragen. Die unerwiesenen und sich widersprechenden Aussagen eines Daves und Bedloe genügten. Man wollte Opfer und man fand sie. Bis das Land zur Besinnung kam, war unschuldiges Blut in Strömen geflossen.

Solche Ereignisse zeigen, daß es neben den physischen auch geistige Epidemien giebt. Von Zeit zu Zeit sehen wir ganze Völker von irgend einem Wahne hingerissen, unter dessen Einfluß sie ihre Zurechnungsfähigkeit verlieren. Die Erscheinungen dieser Art sind sehr mannfaltig. Wir haben bei den Römern schon eine Neigung bemerkt, sich rückhaltslos einer grundlosen Furcht hinzugeben, die ja so oft das Symptom von Geisteskrankheit ist. Die Prozesse gegen Matronen, die massenhaft der Vergiftung angeklagt wurden¹, halten wir für nichts anderes als solche geistige Verirrungen. Besonders bössartig aber werden dieselben, wenn sie sich in irgend einer Weise mit religiösen Schrecken verbinden, weil der Mensch sich dann ganz in der Gewalt unberechenbarer Kräfte befindet. Eine solche Entfesselung blinder Religionsfeindschaft nun führte sicherlich zu der Verfolgung und Unterdrückung der Bacchanalien.

Es ist, wie schon gesagt, nicht möglich zu erforschen, in wie weit die Bacchanalien in Rom neben der Schwärmerei, der religiösen Verzückung, dem Enthusiasmus auch die Unsittlichkeit begünstigten. Vielleicht wird man annehmen können, daß in dieser Beziehung die Feier nicht schlimmer war in Italien als in Griechenland, wo sie Jahrhunderte lang bestand und nicht geradezu verderblich wirkte, wenigstens nicht mehr als andre Partien des religiösen und gesellschaftlichen Lebens. Aber gesetzt auch, daß bei der gröberen und mehr sinnlichen Natur der Römer und bei

1) Siehe S. 184.

der Neuheit des Cultus sich in Rom das Element der Sinnlichkeit stärker entwickelte als in Griechenland, so wäre es doch ungerechtfertigt anzunehmen, daß eine rein geistige Erregung, ein ehrlich religiöser Enthusiasmus, ein Bedürfnis innigeren Gottesdienstes ganz und gar fehlte, oder nur den Vorwand zu gemeinen Ausschweifungen hergab. Es ist ja auch bei uns noch eine nicht ungewöhnliche Erscheinung, daß ein oberflächlicher, in Formen aufgehender Gottesdienst feurige Naturen unbefriedigt läßt und daß religiöse Erweckungen Einzelne und ganze Massen convulsivisch ergreifen und hinreißen. Wer einmal eine solche Gemeinde von Verzückten gesehen und gehört hat, wird ihr Schreien, Loben, Jauchzen und Heulen, ihre Augenverdrehungen und Gesticulationen, ihr Beten und Fluchen für nichts anderes halten können, als eine religiöse Aufregung, die, wie widerlich und verkehrt sie auch erscheint, doch in ihrem Kern geistiger, nicht sinnlicher Natur ist. Und so glauben wir auch das Auftreten der Bacchanalien in Rom erklären zu müssen, nicht, wie es gewöhnlich geschieht, als ein schauderhaftes Komplott zur Zerrüttung von Staat und Familie, sondern als einen, wenn auch verfehlten Schritt aus der Dede der römischen Formenreligion, die dem Herzen und Gewissen, der Phantaste und dem Gefühle nichts bot nach einem innigeren Gottesbewußtsein, nach einer Religion, die den Menschen aus dem niedern Treiben der selbstsüchtigen Berechnung erhebt zur Begeisterung, zum Vergessen des Selbst und zum Suchen der Gottesnähe.

Für jetzt war diese Bewegung unterdrückt. Die römische Religion fuhr fort sich in den alten ausgelebten Formen zu bewegen, und was von alter Kraft verflogen war durch äußeren Prunk zu ersetzen. Die Götterfeste wurden immer glänzender, besonders die Spiele, welche zwar der ursprünglichen Auffassung nach zum eigentlichen Gottesdienst gehörten, die aber doch nebenbei der Vergnügungssucht in einem so hohen Grade fröhnten, daß sie nur eine äußerliche, rein formelle Beziehung zum religiösen Leben behalten konnten. Zu den ältesten Spielen, den römischen (*ludi Romani*), waren im Laufe der Zeit die plebejischen, die der Ceres, des Apollo, der Göttermutter (die *Megalesta*) und die der Flora gekommen; die Spielzeit wurde auf immer mehr Tage ausgedehnt und unter leicht gefundenem Vorwand eine oder mehrere Wiederholungen (*instaurationes*) angeordnet¹. Zugleich wurde die Pracht und Manchfaltig-

1) Vgl. Liv. XXXVI, 36 das festreiche Jahr 191 v. Chr.

keit der Spiele vermehrt. Die vom Staate ausgeworfenen Summen genügten nicht. Die Liberalität der Magistrate mußte aushelfen und es kam so die eigenthümlich römische Art der Bestechung auf, indem der Aufwand der Magistrate stillschweigend ein Unrecht auf höhere Amtswürden begründete.

Die Römer waren ein schaulustiges Volk. Prozeffionen, Leichensfeste, Triumphe, Schaugepränge aller Art waren von jeher ihr Entzücken gewesen. Dieser Geschmack fand reichliche Nahrung nicht nur an den häufigen Festen und Spielen, die der Staat und die nationale Religion veranstaltete, sondern an den außerordentlichen Feiertagen, welche der Familienstolz und die Ruhmsucht einzelner Großen veranstaltete. Es war ein beliebtes Mittel sich als einen großen Mann vor dem Volke aufzuspielen, wenn ein Feldherr für gewonnene oder auch nicht gewonnene Erfolge, Spiele zu feiern gelobte. War dann die Ergöghlichkeit nur groß, so wurde nach der Berechtigung des Festgebers nicht ängstlich gefragt¹. Bei Leichenspielen zu Ehren eines verstorbenen Vaters schien es mehr und mehr eine einfache Pflicht der Pietät, die ein hochgestellter Römer um so weniger außer Acht ließ, als er dadurch den Ruhm der Familie und seinen Credit beim Volke vermehrte.

Bei der außerordentlichen Vermehrung der Feiertage, die alle wenigstens in der Form einen religiösen Charakter hatten, nimmt es nicht Wunder, daß viele der alten Feste und gottesdienstlichen Handlungen in Verfall und sogar in Vergessenheit geriethen. Zwar die wichtigeren Tage, wie Lupercalien, Saturnalien und ähnliche dauerten fort, besonders wenn bei ihnen das ganze Volk theilhaftig war, aber wo nur einzelne Geschlechter, oder Klassen und Vertlichkeiten eine Feier begingen, war das bürgerliche und geschäftliche Leben wenig gestört durch religiöse Handlungen. Bei den Quinquatrien feierten die Pseifer ihr Gildenfest. Die Glücksgöttin der Männer, die der Weiber, die Götter der Saat und Ernte, des Weinbaus, der Schifffahrt u. s. w. hatten alle ihre gesonderten Verehrer und manche Kulte mögen durch nothdürftige Opferhandlungen fast im Stillen an abgelegenen, verfallenden Altären ihr Dasein gefristet haben. Die Religion ebenso wie die Sprache, wie Sitte und Gesetz, wie Literatur und Geschmack war im Fluß und konnte unmöglich das Alte in ungeminderter Kraft aufrecht erhalten, während neue Ideen

1) Vgl. Liv. XLI, 6, 4.

und Kulte massenhaft hereinbrachen¹. Wenn auch die Pietät, mit welcher der Römer am Alten hing, oft Gebräuche festhielt, deren Sinn unverständlich geworden war und ganz besonders auf religiösem Gebiete, so wurde doch der Verfall des alten Systems weniger aufgehalten, als es möglich ist bei einer Religion, die auf heiligen Büchern, auf fest ausgearbeiteten Bekenntnissen und feierlich anerkannten Dogmen beruht, von deren zusammenhängendem Lehrgebäude nicht ein Titel verschoben oder verändert werden kann, ohne vollständigen Abfall zur Folge zu haben. Wie die römische Herrschaft sich ausdehnte und allmählich die ganze Welt in sich aufnahm und wie durch diesen allmählichen Entwicklungsprozeß das eng umschlossene Wesen des römischen Bürgerthums sich ausweitete zu einem Weltbürgerthum, so mußte mehr und mehr das echt Nationale in der Religion schwinden, indem es aufging in einer Religion der ganzen Menschheit.

1) Vgl. Marquardt, Röm. Alterth. IV, 74 ff.

Kapitel 14.

Bildung. Kunst. Wissenschaft.

Während die Römer in Staat und Recht von fremden Einflüssen unabhängig blieben, und also das was sie Größtes und Gewaltigstes leisteten, nur sich selbst verdankten: während sie in der Religion einheimische und fremde Elemente verbanden und die italische Nüchternheit oberflächlich mit griechischer Phantasie und orientalischer Schwärmerei versetzten, wandte sich die Entwicklung auf dem Gebiete der Literatur allmählich ganz weg von dem heimischen Boden und bereitete die vollständige Herrschaft des griechischen Geschmacks und griechischer Kunstregeln vor. Dieser Prozeß fing an bei der ersten Berührung mit den Griechen. Nachdem Livius Andronicus mit einem Ruck das griechische Epos und das griechische Drama, Tragödie sammt Komödie, auf italischen Boden versetzt hatte, ging diese Entwicklung ihren ungehemmten Gang, dessen Anfang schon früher¹ angedeutet worden ist. Dieser Gang war nothwendig verschieden von dem, welchen eine unabhängige, rein nationale und originelle Literatur wie die der Griechen würde eingeschlagen haben.

Eine Literatur, die nach Vorbildern arbeitet und die also ihr Ideal verkörpert vor sich sieht, strebt nicht über ein solches Ideal hinaus, sondern sucht in ihrem Fortschritt nur eine immer nähere Hinanrückung an jenes Vorbild. Wenn sie nun, wie das bei den Römern der Fall war, und wie es sich später bei europäischen Völkern wiederholt hat, mit dem Vorbild be-

¹) S. Band II. S. 391.

kannt wird, nachdem dieses den Höhepunkt der Entwicklung überschritten hat und auf dem Wege des Verfalls ist, so schließt sich die nachahmende Literatur an die ihr näher liegende Epoche an, sucht ihre Muster in den späteren Werken ihrer Lehrmeister, und, erst wenn sie vertrauter wird mit ihrem Vorbild, steigt sie auf zum Verständniß und zur Nachahmung der mustergültigen Werke der klassischen Periode¹. Zugleich strebt sie nach immer größerer Reinheit, d. h. Correctheit in der Nachahmung der Formen des Originals; sie verzichtet mehr und mehr auf Eigenthümlichkeit, willkürliche Behandlung und freie Erfindung; wird immer sflavischer und unfähiger zu einer eigenen nationalen Gestaltung.

Vergleicht man die Productionen der älteren Dichter, Livius, Nävius und Ennius mit denen der darauf folgenden, des Plautus, Terenz, Cäcilius, Pacuvius und Attius; und diese wieder mit denen der vollendeten Kunstgeschicklichkeit, eines Horaz und Virgil, so sehen wir diese Erscheinung im vollen Licht. Die älteren arbeiten noch im nationalen Geiste und nehmen von der Fremde nur Anregung, Muster und Stoff im Allgemeinen. Nävius schreibt nach Homer's Vorbild ein national-römisches Epos in saturnischen Versen. Ennius dringt schon weiter vor auf der Bahn der Nachahmung und kommt auf den Hexameter, dem der Saturnius geopfert wird; aber sein Hexameter ist noch weit entfernt von der Glätte des virgilischen oder ovidischen. Plautus nimmt von den attischen Komödien Stoff und Muster, aber er zieht den griechischen Charakteren ein so entschieden nach römischem Zuschnitt geformtes Gewand an, daß sie dem römischen Zuschauer wie alte Bekannte entgegen treten. Seine Stücke erhalten lateinische Namen, seine Verse sind mit der freien Behandlung der Metrik gebaut, die den Volksdichter vom Verskünstler unterscheidet. Anders schon ist es bei Terenz. Hier überwiegt schon die Kunst das Genie. Der Vers ist regelrechter, die Sprache feiner, der griechische Ton reiner erhalten, die Muster strenger und treuer nachgebildet. Die Nachdichtung geht schon näher an die Uebersetzung heran. Daher heißen auch die Stücke nicht mehr Miles, Trinummus oder Rudens, sondern Adelphei, Hecyra und gar Heautontimorumenos.

Natürlich geht mit der angestrebten Reinheit und Correctheit Hand in Hand eine größere Beschränkung der Dichter auf einzelne Gebiete.

1) Euripides beherrschte den Geschmack in Rom, bevor Sophokles Anerkennung fand.

Während Livius, Nāvius und Ennius auf allen Gebieten arbeiten, schreiben Plautus, Cäcilius und Terenz nur Komödien, Pacuvius und Attius nur, oder doch überwiegend nur Tragödien. Die Arbeit wird künstlicher und verlangt speciellere Studien¹.

So drang die griechische Poesie siegreich in Italien ein, wenn auch nicht ohne Kampf, denn sowohl in der Tragödie, als noch mehr in der viel kräftiger entwickelten Komödie wurden lange und nicht verächtliche Versuche gemacht, den nationalen Baum zu pflegen und zu veredeln. Die Tragödie im römischen Ehrengewande (der Prätertia), die Komödie in der nationalen Toga (fabula praetexta und fabula togata) suchten wenigstens nationale Stoffe hervor, wenn sie auch keine nationale Kunstform der fremden entgegenzustellen hatten. Das letztere wäre wohl nicht unmöglich gewesen durch eine volksthümliche Entfaltung der Atellanen und Mimen; aber alle Versuche scheiterten an der Klippe der römischen Phantastelosität. Bei dem so stark entwickelten Nationalgefühl, bei dem Adelsstolz der großen Häuser hätte man glauben sollen, daß solche Dichtungswerke, wie des Pacuvius Tragödie Paullus, oder der Brutus des Attius Beifall und Nachahmung hätten finden müssen; daß die Heldenthaten der großen Ahnen nicht bloß in den Lobreden der Leichenfeiern, sondern auch auf der Bühne dem Volke vorgeführt worden wären, und daß die dramatische Historie auch von römischen Marlowes und Shakespeares wäre bearbeitet worden. Es kam nicht dazu. Dieselbe Armuth der Phantasie, welche in den Annalen nicht einmal anders zu lügen verstand, als durch Uebertreibung und Wiederholung, die sich ergötzte an der Aufzählung von leeren Namen, hat auch keine Kraft gehabt die nationale Poesie selbständig zu entwickeln.

1) Sowohl in der Literatur als auch auf andern Gebieten der Kunst wiederholt sich dieselbe Erscheinung und deutet auf ein allgemeines historisches Gesetz. Die Epopöen des Mittelalters, die Lieder vom trojanischen Krieg und Alexander waren nichts-weniger als slavische Nachahmungen klassischer Muster. Der große, beliebte Musterdichter war nicht Homer, nicht einmal Virgil, sondern Statius. Mit der Renaissance ging man auf die erste Classicität zurück und langte im Paradiese lost, der Genriade und im Cinna, in der Messjade und in der Iphigenie glücklich wieder bei Sophokles und Homer an. In der Architectur machte sich derselbe Geist der Nachahmung bemerkbar und sei es Antike, oder Gothik oder Renaissance, der wahre Nachahmer, der sich vor dem eigenen Gedanken fürchtet, ruht nicht, bis Alles in Formen, Verhältnissen, Anlage ja Material genau so ist, wie es das Vorbild hat.

Das Verständniß und der Genuß einer fremdländischen Literatur, auch wenn sie in der Uebersetzung auftritt, setzt einen hohen Grad von Bildung voraus. Diese Bildung ist unschwer zu erlangen von denen, welche den höheren Schichten der Gesellschaft angehören, aber nicht von dem gemeinen Volk. Es ist deshalb eine auffallende Erscheinung, daß die griechischen Dichtungen von Anfang an in Rom so außerordentlich populär waren, daß die ganze Mythologie, die Heroengeschichte, das griechische Familien- und Gesellschaftsleben, die Staatseinrichtungen, was alles doch den Stoff lieferte zu den Bühnenstücken, in Rom die Menge fesseln und unterhalten konnten. Man kann wohl annehmen, daß im Ganzen der Geschmack gebildet wurde durch die tonangebenden Kreise, d. h. durch die Vornehmen und Gebildeten. Aber wenn die Masse des Volks nicht aus vollem Herzen zustimmt, so erkaltet und erstarrt eine erotische Pflanze sehr bald in den oberen Schichten der Gesellschaft. Keine Anstrengung der höfischen Kreise konnte in England für das klassische Drama Boden gewinnen. Die regelrecht gebauten, klassischen Stücke eines Daniel und Brandon fröstelten an einem kleinen theilnahmslosen Publikum vorüber, während sich im Globe Theater begeistert die Schaulustigen um Shakspeare und Ben Jonson drängten. Wir müssen annehmen, daß durch die vielfache Berührung mit Griechen, durch die Verquickung der griechischen und italischen Religion, durch die Aehnlichkeit und Einfachheit aller antiken Verhältnisse in Staat, Gesellschaft und Familie die Römer sehr leicht ein Verständniß gewannen für den Apparat und die Staffage der griechischen Poesie. Auch fühlt sich das allgemein menschliche, sogar unter fremdländischem Kostüm, so leicht heraus, daß selbst, wenn manches einzelne unverstanden bleibt, doch der Gesamteindruck wenig geschwächt wird¹. Ja es ist bekannt, daß bei dem Halbgebildeten das Halbverstandene oft eine viel tiefere Wirkung erzielt, viel mehr imponirt als das gar zu deutliche und allgemein verständliche².

Dieses gilt ganz besonders von einer Poesie, die nicht gelesen, son-

1) Die Stücke, deren Fabeln Shakspeare den italienischen Novellen entlehnt hat, mußten dem englischen Publikum eben so viel Fremdartiges und Unverständliches bieten, wie die griechischen Stoffe der römischen Dramatiker den Römern. Man denke nur an den Kaufmann von Venedig.

2) In der modernen Dichtung spuken überall die Götter Griechenlands herum, bei Italienern und Franzosen, bei Engländern und Deutschen. Erst jetzt läßt diese Verkehrtheit nach.

dem gehört und geschaut wird. Wo das Auge zum Verständniß mit-
hilft und Erscheinung sich schnell an Erscheinung drängt, hat auch der
gewissenhafte Verstand nicht Zeit über Schwierigkeiten nachzugrübeln
und er gleitet genießend von Ort zu Ort. Die Einbürgerung der griechi-
schen Poesie geschah in Rom hauptsächlich durch die Bühne. Bücher zu
lesen waren nur wenige geneigt und befähigt. Bücher zur Lectüre wur-
den also nur wenig geschrieben. Des Livius Odyssee war ein Lesebuch
für den Unterricht. Die epischen Gedichte des Ennius waren für einen
kleinen Kreis vornehmer Gönner und zum Vorlesen bestimmt, des Navius
punischer Krieg wird wohl wenig verbreitet gewesen sein. Aber die dra-
matische Bühne war für Alle. Kein schaulustigeres Volk, als die Römer,
ist denkbar. Sie waren nie müde Triumphzügen, Leichenfeiern, Wett-
rennen, Gladiatorenkämpfen und Schauspielen aller Art zuzusehen. Die
dramatischen Aufführungen, besonders die Komödien wurden immer
beliebter. Eine ganze Reihe von Dramenschreibern fand lohnende Be-
schäftigung, und wenn nur ein sehr geringer Theil ihrer Producte auf
uns gekommen ist, so hat das zum Theil seinen Grund darin, daß die
Manuscripte in den Händen der Schauspielgeber blieben und nur für
die Aufführung geschrieben waren.

Da die Poesie in Rom hauptsächlich der ganz gewöhnlichen Unter-
haltung und Volksbelustigung diente, und nicht ein Bedürfniß war für
das Gemüth und den Geist der Edelsten im Volke, so erklärt sich die
geringe Achtung, in welcher Dichter und Schauspieler standen. Kein Römer
aus guter Familie hielt es mit seiner Würde vereinbar, sich mit Poesie
zu beschäftigen; ja Poeten auch nur zu Freunden und Gesellschaftern zu
haben, zog einen gewissen Makel nach sich. Nicht einmal aus dem nie-
deren Bürgerstand gingen die Dichter hervor. Es waren Fremde und
zum Theil Sklaven oder Freigelassene, welche die Muse zuerst lateinisch
reden ließen, und als Literaten und Schulmeister sich ein kümmerliches
Leben fristeten. Den Schauspieler selbst traf Infamie und sein Rücken
war den Ruthenhieben des Polizeibeamten preisgegeben. Kein frei-
geborner Römer durfte es wagen, sich mit einem so entehrenden Beruf
abzugeben. Die Poesie galt mehr noch als Zeitverschwendung, denn als
Zeitvertreib, und wären die Spiele nicht eine politische Nothwendigkeit
gewesen, so wären sie sicher dem Bannspruch der Censur verfallen. Das
Volk wollte unterhalten sein, und so verstand sich die strenge Römer-
tugend zu einem Compromiß. Aber nur widerwillig gestand sie zu, was

sie nicht hindern konnte. Wenn man die Theater nicht entbehren konnte, so verbot man wenigstens stehende Theater und Sitzplätze für die Zuschauer, als glaubte man das Gewissen gerettet, wenn man die Auführungen erschwerte, vertheuerte und den Zuschauern das Vergnügen durch Unbequemlichkeiten schmälerte. Zwar im Jahre 179 v. Chr.¹ scheint ein für Dauer bestimmtes, aber auch wohl nur hölzernes Theater erbaut worden zu sein. Aber dieses muß doch wieder abgerissen worden sein. Denn noch im Jahre 154 v. Chr. wurde ein ähnlicher Versuch durch Senatsbeschluß vereitelt². Das erste steinerne Theater weihte Pompejus im Jahre 55 v. Chr.

Diese Misachtung für die Würde der Poesie erklärt sich aus der groben Natur der Italiker, die ja im Grunde auch die schwache Anlage zu einer nationalen Literatur bedingte. Sie fanden viel mehr Gefallen an Schauspielen, in denen die rohe Kraft sich entfalten konnte. Nichts war so populär in Rom wie Gladiatoren-Kämpfe und Thierhegen. Schauspiele, von denen man wohl behaupten kann, daß sie unvereinbar sind mit der Empfänglichkeit für reine Poesie.

Auffallend könnte bei dieser Vorliebe für das Blutige und Gefährvolle scheinen, daß den Römern der Sinn für die Freuden der Jagd abging. Es befremdet, daß ein Volk, welches wenigstens an Muth keinen Mangel litt, und Strapazen nicht scheute, so durchaus unempfänglich war für eine Leidenschaft, welcher die Germanen bis zur Tollheit ergeben waren und noch sind. Aber vielleicht war es der praktische Sinn der Römer, der sie von der Jagd abhielt. Es war für einen großen Herrn nicht einträglich Wild zu hegen und zu jagen; Jagd- und Fischfang wurde also bloß als Gewerbe behandelt, was die Passion des Sport ausschloß³.

1) Liv. XL, 51.

2) Liv. epit. XLVIII. Vell. Pat. I, 15. Val. Max. II, 4, 2: Senatus consulto cautum est, ne quis in urbe propiusve passus mille subsellia posuisse sedensve ludos spectare vellet.

3) Eine Ausnahme macht Scipio Aemilianus. Als er mit seinem Vater Aemilius Paullus in Macedonien war, waren die königlichen Jagdreviere voll Wild, weil des Krieges wegen lange nicht gejagt worden war. Dieses benutzend bildete sich Scipio zum Jäger aus, und als er so an der Jagd Geschmack gewonnen hatte, setzte er auch später in Italien die Uebung des Jagens fort und unterschied sich dadurch sehr von seinen Altersgenossen. Polyb. XXXII, 15. Hier haben wir in der That eine Ausnahme, welche die Regel bestätigt.

Wenn die Poesie in Rom kein Herzensbedürfniß war, und dem praktischen und materiellen Verstande als etwas überflüssiges, zeitraubendes und frivoles erschien, so war dagegen für die Pflege der Prosa hinlänglicher Grund vorhanden in der praktischen Verwendbarkeit derselben für das bürgerliche und politische Leben.

Daher die Erscheinung, daß wenn auch nicht die prosaische Literatur, so doch eine geschäftliche Prosa in Rom ausgebildet war, lange ehe die Poesie aus ephemeren Ergüssen zu einer festen Form gelangte, welche sie als wirkliches Literaturproduct kennzeichnet. Die römische Verwaltung erforderte massenhafte Schreibereien; das Geschäft des Censur allein setzte Vertrautheit und Gewandtheit in der Schrift voraus; die verschiedenen Priester- und Beamten collegien hatten von Alters her ihre Amtsschriften und Archive, die Senatsbeschlüsse wurden aufgezeichnet und bewahrt; die officiële Chronik der Pontifices, die Verzeichnisse der Magistrate und eine Anzahl von Urkunden konnten nur angefertigt werden, wenn die Schrift in ziemlich allgemeinem Gebrauche war. Die Bekanntmachung der Zwölftafelgesetze, das Rechtsbuch des Cn. Flavius setzten die Kenntniß des Lesens bei dem Volke voraus. — Alle diese Documente gehören aber der Literatur nicht an. Dagegen waren die Lobreden (*laudationes*) und die aus ihnen hervorgehenden Familienchroniken schon ein Ansaß zur Geschichtschreibung. Wenn nicht das Vorwalten des griechischen Geschmacks die ältesten Annalisten auf den Abweg geführt hätte, ihre Werke in griechischer Sprache zu schreiben, so hätte sich eine lateinische Prosa schon zur Zeit des hannibalischen Krieges gebildet. Der fremde Einfluß hat also auch hier der Entwicklung der nationalen Literatur geschadet, ganz ähnlich wie das Lateinschreiben im Mittelalter die modernen Landessprachen gedrückt hat. Erst Cato kann als Begründer der literarischen Prosa der Römer betrachtet werden. Es gehörte der Römerstolz eines solchen Mannes dazu, die Fesseln des fremden Geschmacks zu brechen, und die Berechtigung der lateinischen Sprache auf dem Gebiete zur Anerkennung zu bringen, wo die Römer unabhängig und groß waren. Und doch hatte selbst Cato nicht ganz durchschlagenden Erfolg, da gleichzeitig noch Römer sich darin gefielen, mit ihrem schlechten Griechisch sich der Kritik bloßzustellen¹.

1) N. Postumius Albinus hat in seiner Vorrede, man möge ihn entschuldigen, wenn er als geborner Römer der griechischen Sprache sich nicht ganz mächtig zeige; wor-

Cato war der erste römische Historiker lateinischer Zunge. Seine Ursprungsgeschichten (*origines*) enthielten die älteste Kunde von Rom und den bedeutendsten italischen Landstädten; aber sie erstreckten sich auch in die spätere Zeit und auf das, was er selbst erlebt und zum Theil mit ausgeführt hatte. Seine eigenen Thaten und sogar Reden nahmen nicht die unbedeutendste Stelle in diesen Büchern ein; er war Römer genug, sein Licht nicht unter den Scheffel zu stellen. Seine historischen Arbeiten verleugnen also nicht den Charakter, welcher allen altrömischen auf diesem Gebiete eigen ist. Sie gehen ferner hervor aus dem persönlichen und dem Familieninteresse der Verfasser an den erzählten Begebenheiten, betrachten also die Geschichte des gesammten Volkes vom Standpunkte des Hauschronikanten und sind in erster Linie für die Familie selbst bestimmt. Gewiß rechnete Cato, der für seinen Sohn schrieb, darauf, daß dieser und spätere Nachkommen in seinem Geschichtswerke reichlichen Stoff zu seiner eigenen Gedächtnisrede finden würde.

Indessen beschränkte sich Cato keineswegs auf das Feld der Geschichtschreibung. Er, der bei jeder Gelegenheit gegen das zu viele Sprechen und Schreiben loszog, zeichnete sich vor andern auch durch seine Redseligkeit aus, und in seinem höheren Alter warf er sich mit jugendlichem Eifer auf die Schriftstellerei. Ja er scheute sich nicht im Widerspruch mit seiner zur Schau getragenen Feindseligkeit gegen alles Griechische, sich mit der Sprache und Literatur dieses Volkes vertraut zu machen. Mit bewundernswürdiger Vielseitigkeit versuchte er sich als Schriftsteller in allem was den praktischen Staatsmann und Bürger angeht, schrieb über allgemeine Lebensweisheit, über Beredsamkeit, Recht, die Kriegsführung und besonders über die Landwirthschaft. Sein Werk über den letzteren Gegenstand ist das einzige, welches vollständig erhalten ist, und es erweckt nicht grade eine hohe Bewunderung für die wissenschaftliche und schriftstellerische Begabung des Verfassers, und noch viel weniger für die Humanität eines römischen Biedermannes (*vir bonus*) nach Catos Ideal¹.

auf Cato erwiderte, wer ihn denn gezwungen habe, griechisch zu schreiben. Polyb. XL, 6. Sogar noch Rutilius Rufus schrieb nach der Zeit der Gracchen neben lateinischen auch ein Geschichtswerk in griechischer Sprache (Zeuffel, Röm. Lit. § 146.)

1) Die nackte Berechnung auf den materiellen Vortheil tritt in schamlosester Weise hervor in allem was Cato über die Behandlung der Sklaven sagt. Sie gipfelt in dem Rath den er giebt, Sklaven wenn sie alt werden, zu verkaufen.

Was sonst noch von Leistungen auf dem Gebiet der Prosa in die hier besprochene Periode gehört, wie die Schriften einiger Juristen¹ und Redner, die aber alle verloren sind, scheinen von nicht hervorragender Bedeutung zu sein². Im Elementarunterricht bediente man sich des Textes der Zwölf Tafeln und der Odyssee des Livius Andronicus. Der höhere Unterricht wurde entweder von griechischen Literaten, meist Sklaven oder Freigelassenen ertheilt, und bezog sich dann natürlich nicht auf römische Geistesproducte, oder er bestand in praktischer Anleitung zur Kenntniß des bestehenden Rechts, der politischen Ordnungen und in Uebungen der Beredsamkeit, und wurde dem Jüngling vom Vater oder väterlichen Freunde ertheilt. Zu diesem Zwecke wurden zwar Handbücher, wie die catonischen angefertigt; aber diese waren kaum wesentlich. Für eigentliche Unterhaltungslectüre hatte der Römer weder Zeit noch Geschmak.

Da der Sinn für das Brauchbare und Nützliche die Römer beherrschte, so hätte man wohl voraussetzen können, daß sie dem zwecklosen Spiele der Phantasie abgeneigt, sich mit so größerer Entschiedenheit auf die Wissenschaften geworfen hätten, die sich damit beschäftigen, die Gesetze der Natur zu erforschen und dem Menschen dienstbar zu machen. Aber gerade auf diesem Gebiete haben sie das allerwenigste geleistet und sind nicht einmal so weit vorgedrungen, sich die mäßigen Errungenschaften ihrer Vorgänger, der Griechen und der östlichen Nationen anzueignen. In der Mathematik und Astronomie, in Naturkunde und Medicin waren und blieben sie Stümper, ohne, wie es scheint, das geringste Bedürfniß zu fühlen nach freier Forschung. Kaum daß sie sich nothdürftig so viel Kenntnisse und Kunstgriffe aneigneten, als absolut nothwendig waren, um wenigstens die gewöhnlichen Berechnungen und Messungen zu machen, den Kalender einigermaßen mit den Jahreszeiten in Gleichgang zu erhalten, und die Pflanzen und Thiere in landwirthschaftlicher und ökonomischer Beziehung zu benutzen. Und wie mangelhaft selbst in diesen Einschränkungen ihre Leistungen waren, ist satzjam bekannt. Die Pontifices als Staatsastronomen brachten das Jahr in immer ärgere Verwirrung, um so mehr als zu ihrer wissenschaftlichen

1) Dahin gehören die Schriften des Ser. Aelius Patus über die Zwölf Tafeln, die *legis actiones* und die *interpretatio prudentium*.

2) S. Teuffel, Röm. Lit. § 123, 125.

Unfähigkeit politische Rücksichten hinzutreten. Von Entdeckungen auf dem Gebiete der Naturgesetze war nicht die Rede¹. Die Nützlichkeit der Eintheilung des Tages in Stunden mußte den Römern gewiß früh einleuchten; aber nicht einmal auf den Gedanken der Sonnenuhr verfielen sie von selbst; und als sie bei der Besitznahme von Catania in Sicilien im Jahre 263 v. Chr. eine solche Uhr von dort nach Rom führten, fiel ihnen nicht ein daran zu zweifeln, daß sie unter dem Meridian von Rom eben so richtig die Stunden zeigen müsse, wie drei Grade östlich davon. Es dauerte fast hundert Jahre bis sie dieses Irrthums inne wurden und sich eine richtig gehende Sonnenuhr anfertigen ließen².

So waren denn alle Anwendungen der Wissenschaften auf die Baukunst, auf Wasser- und Straßenbau, auf die Feldmessung, Ackerwirtschaft und Heilkunde rein empirischer Art und zu einer wissenschaftlichen Literatur über diese Gegenstände fehlte die Grundlage.

Die Ursache dieser auf den ersten Blick befremdenden Erscheinung ist nicht schwer zu entdecken. Bei einem Volke, welches in allen Erscheinungen der Natur ein unmittelbares Eingreifen der Gottheit sieht, einer Gottheit deren Wille Willkühr ist, kann kaum die Vorstellung aufkommen, daß in den äußeren Erscheinungen ein unwandelbares Gesetz herrscht und es kann nicht leicht auf den Gedanken gerathen nach Naturgesetzen zu forschen. Es ist also die sinnliche Auffassung der Naturreligion, welche den Geist wissenschaftlicher Beobachtung und Forschung lähmt. Es wäre ja vermessen zu fragen, wie es komme, daß sich Sonne oder Mond verfinstern, wenn die Religion darin den Ausdruck von Gottes Zorn erkennt; wer würde wagen den Blitz aufzufassen als Electricität und ihn zu leiten, so lange er in ihm die schreckliche Waffe des Donnerers fürchtet, die den Gottlosen trifft? Die physischen Kräfte, welche Gedeihen und Mißwachs, Gesundheit und Krankheit, Leben und Tod bedingen, sind für die Kindheit der Menschen verborgen in dem unergründlichen Rathschluß der Gottheit und es ist das Wesen jeder Religion, so lange sie die ursprüngliche Kraft über den Menschen besitzt, ihn vom Forschen abzuhalten in die Geheimnisse, für welche sie allein die Erklärung besitzt.

1) Die angebliche Voraussagung der Sonnenfinsterniß zur Zeit der Schlacht von Pydna (Band III. S. 210, Anm. 1) durch Sulpicius Gallus war wohl nichts als eine Erklärung dieses Phänomens, wie schon Cicero (de rep. I, 15, 23) angiebt. (S. Teufel, Röm. Literatur § 123, 1.)

2) Plin. Hist. Nat. VII, 60.

Auf keinem Gebiete tritt diese Erscheinung deutlicher hervor als auf dem der Heilkunde. Man sollte erwarten, daß hier, wo jeder Mensch Beobachter sein kann, und zugleich Beobachtungsobject ist, wo es sich handelt um Erhaltung des werthvollsten aller materiellen Güter, wo die Induction oft so leicht ist, wo die natürliche Erklärung so nahe und die übernatürliche so ferne liegt; hier hätte sich sehr bald der wissenschaftliche Geist von den Fesseln der Religion befreien müssen. Aber nur bei der Heilung von Wunden geschah dieses bis zu einem gewissen Grade. Die Chirurgie entstand und bestand als Wissenschaft für sich, nur im loseren Zusammenhang mit der Religion. Aber in all den Fällen, wo ein Uebel nicht so offen erkannt wurde als Folge einer äußerlichen Einwirkung, erhielt sich der Glaube, daß eine Krankheit nichts sei als göttliche Strafe, und daß die Heilung nur erfolgen könne durch Sühnung der Gottheit. Daher die Zaubermittel und Besprechungsformeln, die Gebete und Gelübde, die Dankopfer und Weihgeschenke und schließlich die Unmöglichkeit einer wissenschaftlichen Medicin. Wer bedenkt, wie lange selbst die christliche Dogmatik die freie Forschung auf allen Gebieten der Wissenschaft gedrückt hat, den werden die analogen Erscheinungen im griechischen und römischen Alterthum wenig befremden.

In der bildenden Kunst haben die Römer noch weit weniger Bedürfnis gefühlt schöpferisch aufzutreten, als in der schönen Literatur. Der plastische Sinn fehlte ihnen noch viel mehr als die Phantasie. Zudem brauchte man nicht Bildwerke erst ins Lateinische zu übertragen. Man hatte es einfacher, als bei den griechischen Dichtungen. Man holte sich die Werke des griechischen Meißels einfach herüber von Syracus und Tarent, von Korinth und Ambrakia und stellte sie in römischen Tempeln, auf Plätzen und in Privathäusern auf. Sie waren ein reicher Schmuck, geschätzt weil sie Mode waren, weil sie hoch im Werthe bei den Kunstkennern standen, aber gewiß nicht, weil die Besitzer sich an ihrem Kunstwerth erfreuten, oder ein Urtheil darüber gehabt hätten¹. Wäre

1) S. Bernhardt, röm. Literatur § 12. „Weniger fruchtete das tägliche Schauen der vollendeten Plastik. Zwar wurde der Besitz ihrer Meisterwerke bald zum guten Ton . . . Gleichwohl fehlte viel, daß man mit unbefangenen Sinn die Plastik des schönen und erhabenen Stils bewundern und genießen konnte.“ Und Anm. 32: „Immer blieb die griechische Kunst in Rom bloß decorativ, gleichviel ob sie zum Schmucke der glänzenden öffentlichen Spiele erpreßt war, oder der Ausstattung und den Umgehungen reicher Häuser diente.“ — „Ueberhaupt fanden die Römer nach Art der Dilet-

dieses der Fall gewesen, so mußten die griechischen Meisterwerke wie befruchtender Same den italischen Boden berühren, und mit der Begeisterung zum Wettstreit anspornen. Aber dieses war nicht der Fall. Das Beispiel des Malers Fabius fand wenig Nachahmung unter seinen Landsleuten. In wie weit Römer theilhaftig waren bei Ausführung von Kunstwerken und bei der Kunstindustrie, die mit dem zunehmenden Reichthum in Rom natürlich einen Markt finden mußte, können wir nicht mehr bemessen. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß vereinzelt auch bei ihnen Sinn und Talent für Kunst sich regte, aber wo nicht bestimmte Beweise Kunstwerke einem römischen Meister zusprechen, sind wir gewiß gerechtfertigt anzunehmen, daß man sich fremder Kräfte bediente.

Die einzige Ausnahme macht die Architectur. Aber auch diese wurde nur in constructiver Richtung in Italien weiter gefördert; also in der Seite, wo sie dem Handwerke, nicht der Kunst angehört. Die Ausbildung des Bogenbaus, die Anlage von Abzugskanälen, Wasserleitungen, Brücken und Straßen, Alles was der Technik des Mauerns und Bauens angehört, wurde in großartiger Weise entwickelt, aber die griechischen Stile haben die Römer durch ihre Modificationen nicht veredelt.

tanten, besonderes Gefallen an solchen Kunstwerken, deren Technik durch Naturwahrheit und starken Effect hervorstach. Sonst war aller Kunstgeschmack in ihren Augen nur ein thatenloser Müßiggang.“ — „In der Mehrzahl sind daher die Römer bloß Bewahrer von alten Kunstwerken gewesen; wenige verstanden die Schönheit der Formen und den Werth der Kunst für geistige Bildung. Ihr Sinn für die Plastik war gering; eben so selten unter ihnen die Kunstübung und gewöhnlich auf Personen der niedrigsten Klasse beschränkt.“ — „Abgesehen von etlichen Dilettanten und anspruchsvollen Enthusiasten blieben sie wesentlich Auftraggeber oder Depositare der an uns überlieferten Kunst.“

Kapitel 15.

Die Stadt Rom in der Zeit der punischen Kriege.

Das uns zu Gebot stehende Material reicht nicht aus, ein vollständiges Bild von der äußeren Erscheinung der Stadt Rom zur Zeit der punischen Kriege zu entwerfen. Ohne Zweifel war das Rom der Samniterkriege nicht mehr vorhanden. Nur einzelne monumentale Gebäude aus der alten Zeit standen noch als Zeugen des kühnen und stolzen Geistes, von dem die tapfern Männer beseelt waren, welche die Grundsteine für die ewige Roma legten. Noch standen die alten Stadtmauern aus der Königszeit, die großartigen Entwässerungsgräben, die das Forum und die übrigen niederen Stadttheile trocken gelegt hatten. Die hölzerne Brücke, oft erneuert, reichte mit den Brücken nach der Tiberinsel für den Verkehr noch aus. Unter einer großen Anzahl von Tempeln und Altären ragte hervor der capitolinische Tempel der drei Hauptgötter Jupiter, Juno und Minerva und auf dem Aventin das alte Bundesheiligthum der Römer und Latiner, der Dianentempel; außerdem das plebejische Heiligthum der Ceres auf demselben Aventin und am Markte der runde Tempel der Vesta mit dem Hausheerd der vereinigten Gemeinde. Daran stieß das alte Königshaus (die regia), seit der Einführung der Republik die Amtswohnung des ersten Pontifex. Die Zahl der Tempel hatte sich im Laufe der Zeit so vermehrt, daß wir kaum begreifen, wie Rom für sie alle Raum hatte. Wir müssen uns die meisten denken als Gebäude von sehr bescheidenem Aussehen und kleinen Verhältnissen. Wie sie ihre Gründung oft der Laune eines Einzelnen, einem Gelübde oder Siege verdankten, so scheint auch ihr Bestehen vielfach von dem Interesse ab-

gehangen zu haben, welches Einzelne für sie hegten. Daher kam es, daß später eine große Anzahl derselben in baufälligem Zustand sich befand und der Restauration sehr bedürftig war.

In welche Zeit die Erbauung von manchen der römischen Tempel gehört, ist keineswegs so leicht zu bestimmen, als gewöhnlich angenommen wird. Im Allgemeinen erkennt man bei den Annalisten das Streben, die Erbauung in eine möglichst frühe Zeit hinaufzuschieben, ein Verfahren, wobei der Ruhm und der Adel der Familie des Begründers, Erbauers oder Weiher's gewinnen sollte¹. Wenn man an die Zerstörung durch die Gallier denkt, so wird man sich kaum der Vermuthung enthalten können, daß alle öffentlichen Gebäude außerhalb des Capitols, welche später für älter galten als jene Periode, in der That jünger waren und wo nicht ganz von Grund auf später erst erbaut, so doch wenigstens gründlich restaurirt worden sind.

Zu diesen Gebäuden gehört auch die Curia, obgleich sie den Namen Hostilia trägt, der an den dritten römischen König erinnern soll. Von den Privatgebäuden reichte natürlich keines in die vor-gallische Zeit. Dieselben waren sicherlich wohl ausnahmslos noch höchst einfach und anspruchslos, meist aus Holz gebaut und daher den Feuersbrünsten, die Rom so oft verheerten, preisgegeben. Erst mit den Eroberungen im Osten fing bei den römischen Großen der Geschmack an Prachtbauten an. Im Ganzen muß die äußere Erscheinung von Rom im zweiten Jahrhundert vor Christus noch einen ärmlichen Eindruck gemacht haben. Dieses änderte sich allmählich zum Bessern. Die alten Holzbuden, die den Markt an den Längenseiten 'einfasteten, und früher zum Theil zu Fleischbänken gedient hatten, verwandelten sich wenigstens an der Nordseite in steinerne und wurden Geschäftslocale für Wechsler. Noch mehr verbesserte sich das Aussehen des Marktes, als im J. 185 v. Chr. Cato einige der Buden ankaufte und die erste Basilika (die Porcia) erbaute, welcher im J. 180 v. Chr. die Censoren Aemilius und Fulvius eine zweite (gewöhnlich die Aemilia genannt) und im J. 170 v. Chr. der Censor Tiberius Sempronius Gracchus eine dritte (die Sempronia) hinzufügten. Diese zunächst dem kaufmännischen Verkehr gewidmeten Gebäude waren also eine Art Börse, wurden aber auch für öffentliche Geschäfte, besonders Ge-

1) Vgl. über den Apollotempel Band I, 210, A. 10 Schwegler, Röm. Gesch. I, 682, A. 6 — über den Bellonatempel Band I, 472, A. 11.

richtsverhandlungen benützt. Das alte Forum diente aber trotzdem fortwährend dem geschäftlichen und gerichtlichen Verkehr und blieb der Mittelpunkt des städtischen Lebens. Die plebejischen Volksversammlungen wurden ebenfalls in der Regel hier, zuweilen auch auf dem Vorplatze des capitolinischen Jupitertempels gehalten; schließlich diente das Forum als Festplatz bei Gladiatorenspielen.

Außer dem großen Forum gab es Marktplätze für besondere Verkaufsgegenstände, einen Viehmarkt (*forum boarium*), Fischmarkt (*f. piscatorium*) und einen Gemüsemarkt (*f. olitorium*). Ob diese Märkte dem Verkehr genügten, wissen wir nicht. Wahrscheinlich aber waren Privat-Verkaufsbuden mancherlei Art in der Stadt zerstreut.

Durch die großartigen Kloakenanlagen, deren Anfang in die Königszeit gehört, die aber in der Republik erweitert wurden¹, war das Forum und die anstoßenden Theile trocken und bewohnbar geworden. Aber vor zeitweiligen Ueberschwemmungen war es keineswegs sicher. Im Gegentheil, Rom war bei Hochwasser in jedem Frühling und Herbst großer Wassergefahr ausgesetzt. In den Niederungen wurden dann Häuser unterwühlt und stürzten ein². Diese Ueberschwemmungen trugen gewiß dazu bei, Rom zu einer ungesunden Stadt zu machen³, so daß verheerende Seuchen eine gewöhnliche Erscheinung waren und den Heilgöttern nicht genug Tempel gebaut werden konnten⁴. Von wohlthätigerem Einfluß als diese Tempel waren die großartigen Wasserleitungen, anfangend mit der des Appius Claudius 312 v. Chr., von denen bis 146 v. Chr. drei erbaut waren. Ob viel für Reinigung der Straßen geschah, möchte zweifelhaft bleiben, trotz der Bemühungen der Aedilen⁵. Auch mag in vielen Straßen das Pflaster unvollkommen gewesen sein⁶.

1) Mommsen (*Röm. Gesch.* I, 808) hält dafür, daß dieser Reparatur „vermuthlich der Hauptsache nach angehört, was von den Kloaken heute noch vorhanden ist“.

2) Oros. IV, 11. Liv. XXXV, 9, 2.

3) Cic. de rep. II, 6. Liv. VII, 38, 7.

4) Becker, *Röm. Alt.* I, 82.

5) S. oben S. 114.

6) Im Jahr 174 v. Chr. wurde in der Stadt das erste Straßenpflaster angelegt. Liv. XLI, 27, 5. Dieses bestand aus Kieselsteinen (*silex*), die nicht allzu glatt und eben gewesen zu sein scheinen; denn Cato's Vorschlag, auch das Forum mit *murices*, spizen Steinen, zu pflastern (Plin. H. N. XIX, 2, 24) war darauf berechnet den Pflasterrettern ihr Treiben sauer zu machen. Ob vorher in der Stadt gar keine Art Straßenpflaster gelegt war, wird nicht gesagt. Es wird nur von der Pflasterung der

An öffentlichen Plätzen, Gärten und Spaziergängen war Rom noch nicht reich. Doch war dieser Mangel wohl ersetzt dadurch, daß noch nicht der ganze Raum innerhalb der Mauern dicht bebaut war. Einen großen freien Platz besaß es im Marsfeld, zwischen den Mauern und der Tiber. Nur langsam dehnte sich die Stadt auf dieses Gebiet aus. Erst seit C. Flaminius auf den daran grenzenden flaminischen Wiesen einen Circus angelegt hatte, verengten allmählich Tempel und andre öffentliche Gebäude den Platz, auf den sich das moderne Rom von den Hügeln weg hingezogen hat.

Wenn im Ganzen die äußere Erscheinung Roms vor der Anlage der großen Kaiserbauten, der Fora, Bäder, Theater, Amphitheater und Baläfte wenig imponiren konnte, so war doch besonders bei festlichen Gelegenheiten für Schmuck gesorgt. Besonders bei Triumphzügen wurde der Weg des Triumphators, die heilige Straße (sacra via) mit verflochtenen Schilden und andern Ornamenten behangen, die Säulen der Tempel waren vielfach bedeckt mit Trophäen, das Forum und Capitol waren voll von Standbildern, welche zum Theil der Staat verdienten Bürgern hatte setzen lassen, die aber zum andern Theil der unbefugten Prahlucht römischer Großen ihr Dasein verdankten und die allmählich so überhand genommen hatten, daß die Censoren des Jahres 158 v. Chr. sie, sofern sie nicht vom Senat angeordnet waren, entfernen ließen¹.

Diese Unterscheidung mag nicht leicht gewesen sei, besonders in Betreff solcher Monumente, die angeblich in sehr frühe Zeit zurückgingen und welche, wie z. B. die Reiterstatue der Cloelia oder Valeria gewiß erst spät gesetzt und mit frecher Lüge für uralt ausgegeben wurden. — Die Krankheit des Alterthümelns grassirte in Rom mehr als wohl irgendwo, wo nicht grade mit Reliquien Götzendienst getrieben wird. Wenn man den ruminalischen Feigenbaum, die Hütte des Romulus, das Standbild des Servius und anderes ähnliches zeigte, so wird dem Skeptiker hinreichend Anlaß gegeben an der Echtheit vieler der angeblichen Monumente und Bildwerke aus alter Zeit zu zweifeln. Besonders ver-

via Appia vor dem Thor gesprochen und zwar 15 Jahre früher (Liv. XXXVIII, 28, 3). Ein Fußweg mit Platten war schon 296 v. Chr. von der Porta Capena bis zum Marsstempel, also etwa 1000 Schritte lang angelegt. (Liv. X, 23, 12.) Die späte Anwendung des Pflasters hängt gewiß damit zusammen, daß der Verkehr mit Wagen früher sehr beschränkt war.

1) Plin. H. N. XXXIV, 6, 14.

dächtig ist alles, was zur Verherrlichung der adligen Familien dienen sollte. Die Sucht sich berühmt zu machen schrak vor keiner Fälschung zurück, und was in dem Ahnensaal des Hauses und in der Familienchronik allmählich an Erdichtungen groß geworden war, wagte sich später in die Deffentlichkeit mit frecher Stirn¹. Seit dem Anfang der punischen Kriege schoß der Stolz und Ehrgeiz der großen Familien mächtig in die Höhe. Das Meiste, was von Denkmälern zu ihrer Verherrlichung sich später in Rom fand, verdankt wahrscheinlich dieser Zeit seine Entstehung und es stellte sich somit in der äußerlichen Erscheinung der Stadt der Uebergang zur Herrschaft der Oligarchie deutlich dar. Diesen Uebergang in seiner inneren Entwicklung zu verfolgen ist die Aufgabe, an die wir jetzt herantreten.

1) Vergl. Band II, 36, Anm. 19.

Kapitel 16.

Innere Geschichte von den hortensischen Gesetzen bis zu den Gracchen.

Mit der Herrschaft der Patricier über die Plebejer hatte die Republik begonnen. Die Gleichstellung der zwei Stände war das Endergebniß der inneren Kämpfe und der so geeinigte und gekräftigte Staat erhob sich zur Herrschaft in Italien. Wie früher Patricier und Plebejer, so standen sich nun Römer und Bundesgenossen gegenüber, die ersteren ausgestattet mit dem vollen Bürgerrechte und mit der Anwartschaft auf alle Ehren, Rechte und Vortheile des Staates; die letzteren als Unterthanen zu allen Lasten verpflichtet und von der Theilnahme an der Souveränität ausgeschlossen. Das Unnatürliche und Ungerechte der Herrschaft einer Stadt über große Ländergebiete führte nicht zur Umgestaltung der ursprünglichen Verfassungsformen, die nur für beschränkte Verhältnisse paßten. So wurde die Revolution vorbereitet, welche die zu engen Formen sprengte, um neuen Gestaltungen Raum zu geben.

Mit den hortensischen Gesetzen 287 v. Chr.¹ schien die Demokratie vollendet. Formell war sie es in der That. Die gesetzgebende Gewalt, von allen Schranken befreit ruhte bei dem Volke, und jeder Bürger hatte gleichen Theil an allen Rechten und Ehren, so wie gleiche Verpflichtungen dem Staate zu dienen. Allein Form und Wesen der Verfassung standen schon damals nicht ganz im Einklang und im Laufe der Zeit bildete sich ein immer schrofferer Gegensatz zwischen ihnen aus. Trotz der theoretischen Gleichberechtigung sank der thatsächliche Einfluß des ge-

1) S. Band I. S. 379.

meinen Mannes tiefer und tiefer und stieg die Bedeutung der durch Adel, Reichthum und Erfahrung zur Staatslenkung berufenen Familien. Schon im alten Patriciat waren trotz der gesetzlichen Gleichberechtigung sämtlicher Patricier, doch gewisse hervorragende Familien thatsächlich im Besitze der Gewalt. Mit der Ausdehnung des Staates wurden die Regierungsgeschäfte immer verwickelter und schwieriger und es mußte sich auch in der, jetzt erweiterten Bürgerschaft bald ein Stand bilden, der sich den Staatsgeschäften mehr berufsmäßig widmete und von dem solche Bürger ausgeschlossen waren, deren Thätigkeit im Privaterwerb aufging. So kam die Nobilität, der neue Amtsadel zur vollen Blüthe.

Es war ganz dem Wesen der unbestrittenen Adels Herrschaft entsprechend, daß sie sich allen gründlichen Reformen abgeneigt zeigte. Durch den Lauf der Ereignisse war sie instand gesetzt, dieser Abneigung praktische Wirkung zu geben. Die ununterbrochenen Kriege, die das Volk in Athem hielten und alle mit großen Eroberungen und Vortheilen für den Staat endigten, hatten grade den entgegengesetzten Erfolg, den unglückliche Kriege leicht haben¹. Statt zu Reformen zu führen, schienen sie nur die Vortrefflichkeit der bestehenden Institutionen zu beweisen, bei denen sich der Staat so wohl befand. Daher beschränkte sich die Gesetzgebung auf Ausbildung der alten Staatsordnung im Kleinen und auf untergeordnete Fragen des öffentlichen und privaten Rechts, wie Vermehrung der republikanischen Aemter², das Verbot der Wiederwahl zur Censur³, Verbot der Wahl zum Tribunat während Lebzeiten eines Vaters, der ein curulisches Amt bekleidet hatte⁴, Wahl der Legions-Tribunen durch das Volk⁵, Regulirung der Wählbarkeit zu den verschiedenen Staatsämtern nach dem Alter⁶, auf Luxus- und Polizeigesetze⁷. Der Vorschlag Cato's in seinem Consulat die unmäßigen Forderungen der Statthalter in den Provinzen durch ein Gesetz (*lex Porcia de provincialibus sumptibus*) zu beschränken, war ehrlich gemeint, aber nur ein

1) Vergl. Karthago, Band II. S. 124.

2) Der Quästoren auf acht, der Prätores auf zwei, dann vier, dann sechs (s. oben S. 95.)

3) Plut. Coriol. I,

4) Liv. XXX, 19, 9.

5) Mommsen, Röm. Staatsr. II, 1, 540.

6) *Lex Villia annalis* im Jahr 180 v. Chr.

7) *Lex Claudia* 219, *lex Oppia* 215, *lex Cincia* 204, *lex Orchia* 181, *lex Fannia* 161, *lex Didia* 148.

schwacher Versuch ein Uebel zu heilen, das nicht weniger den Wohlstand der Provinzen untergrub, als es die republikanische Verfassung bedrohte. Dagegen waren die porcischen Gesetze zum persönlichen Schutze der römischen Bürger nur Ausführungen der alten valerischen.

Von tiefer gehender Bedeutung waren das älische und das fufische Gesetz (die *leges Aelia et Fufia*), deren Alter wir leider nicht mit Bestimmtheit angeben können¹. Sie verordneten, daß jede Volksversammlung aufgelöst, also die Annahme jedes Gesetzesvorschlags verhindert werden könnte, wenn ein Magistrat dem etwaigen Benutzer der Versammlung seine Absicht kund gab, zu derselben Zeit am Himmel Beobachtungen nach Blitzen anstellen zu wollen. Eine solche Meldung (*obnuntiatio*) störte eine Volksversammlung nicht weniger als das wirkliche Eintreten einer ungünstigen Himmelserscheinung. Das Gesetz, obgleich allgemein gehalten, war besonders gerichtet gegen die Volkstribunen und sollte verhindern, daß sie ohne Zustimmung der Regierung, d. h. des Senats und der curulischen Magistrate, selbstgefaßte Anträge zu Gesetzen erhöben. Es war also gewissermaßen eine Wiederherstellung des *Vetos*, welches früher in der *Patrum auctoritas* gelegen hatte und abgeschafft worden war². Cicero ist entzückt von diesem Gesetze; er nennt es die sicherste Schutzwehr gegen demagogische Wühlereien, eine Burg und Mauer für die Ruhe und den Frieden des Staates³. Dieses ist leicht erklärlich; denn so lange ein solches Gesetz Gültigkeit hatte, konnte die Nobilität ruhig schlafen. Jeder Versuch irgend eines streitsüchtigen Volksaufwieglers konnte im Keime erstickt werden. Nur ist es zu verwundern, daß ein Einschreiten gegen politische und rechtlich zuständige Handlungen oppositioneller Magistrate gerechtfertigt werden konnte durch angeblich religiöse Bedenken. Während die Religion in der älteren Zeit, als sie wirklich noch eine Macht über die Gemüther besaß, nicht so geradezu als politische Waffe benutzt wurde, sondern nur gelegentlich dann und wann aushelfen mußte, politische Zwecke zu erreichen, wurde jetzt, in der Zeit allgemeiner Ungläubigkeit eine Regel formulirt, wonach unter dem Vorwande religiöser Scrupel die herrschende Partei ihre rein politischen Zwecke verfolgen konnte. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Nobilität oft

1) Lange, Röm. Alterth. II, 447.

2) Band I, 312.

3) *Subsidia certissima contra tribunicios furores* — *propugnacula muri que tranquillitatis et otii*. Cic. p. red. in sen. 5, 11. Vat. 7, 18. Pis. 4, 9.

in der Lage war, die Waffe, die ihr das älische und das fusische Gesetz boten, anzuwenden. Wir würden sonst gewiß davon unterrichtet sein und es wäre auch die unvermeidliche Folge eingetreten, die in Cicero's Zeit eintrat, nämlich, daß die allzuschärfe Waffe sich bald abstumpfte. Auch war bis zur Zeit der Gracchen kaum je Veranlassung dazu vorhanden. Wenn es also vor dieser Zeit eine Wirkung hatte, so wirkte es wohl als Abschreckungsmittel oder gegen Agitatoren, die zu unbedeutend waren sich einen Namen in den Annalen zu erstreiten.

Während so die formelle Gesetzgebung wenig an den Grundlinien der Verfassung änderte, ging doch durch das stille Wirken des fortschreitenden Staatslebens eine allmähliche Aenderung vor sich, die im Wesentlichen darin bestand, daß sich die bestehenden Formen dem vergrößerten Staate und der Herrschaft der Nobilität anpaßten.

Zu den stillschweigenden Veränderungen gehört das allmähliche Eingehen der Dictatur¹. Diese Magistratsgewalt hatte zu viel von der königlichen in sich, als daß sie von der Nobilität gerne gesehen worden wäre. Trotz der fortdauernden Kriege also, die oft genug das Zusammenfassen der Verwaltung in einer Hand nöthig erscheinen ließen, begab man sich des Mittels, dieses durch die Dictatur zu erreichen. Dagegen war es nicht möglich eine zweite Amtsgewalt fallen zu lassen, welche der Fortdauer der Senats Herrschaft noch gefährlicher war, nämlich die prorogirten Magistraturen. Die oft so sehr entfernten Kriegsschauplätze, die Schwierigkeit, angefangene Unternehmungen mit Erfolg durch einen zweiten oder dritten Befehlshaber fortführen zu lassen, ließen oft über die Gefahr hinwegblicken, welche längere Amtsgewalt in derselben Hand belassen der Republik bringen mußte. So kam es dazu, daß besonders im hannibalischen Kriege die Scipionen, Marcellus und Valerius Lævinus länger dauernde Commandos behielten. Aber nach Beendigung des Krieges trat offenbar eine entgegengesetzte Uebung ein, nicht zum Vortheil der Kriegsführung in Spanien, Ligurien und im Osten, aber jedenfalls im Interesse der Nobilität, die trotz einiger Schwierigkeiten mit unbotmäßigen Feldherren doch im Ganzen die Autorität des Senates gegen einzelne Familien, und die der Civilverwaltung gegen die Militärgewalt aufrecht zu halten wußte.

Die wichtigsten reformatorischen Bewegungen der ganzen Periode voll-

1) S. oben S. 68.

zogen sich ohne die Form der Gesetzgebung auf dem Wege der Verwaltung; d. h. in der Weise, daß Magistrate, natürlich mit Gutheißung des Senats, oder vielleicht besser gesagt, im Auftrage des Senats und mit nachträglicher, entweder stillschweigender oder förmlicher Billigung der Volksstimme reformirend auftraten. Dieses war ganz besonders der Fall bei der periodischen Neugestaltung der Bürgerschaft durch die Censoren. Wir haben schon gesehen, daß diesen die Reformen zuzuschreiben sind, welche sowohl in der Verfassung der Centurien- als auch der Tribusversammlungen eintraten. Alle diese Reformen sind aufzufassen keineswegs als willkürliche Beliebigungen der einzelnen Censoren, sondern als Maßregeln, die im Senate reiflich erwogen, nach den jeweiligen Majoritäten so oder so gestaltet und schließlich durch das feierliche Lustrum geweiht und bestätigt wurden. Die Constituirung der Bürgerschaft war die wichtigste Aufgabe der reformirenden Gesetzgebung. An der Lösung derselben versuchten sich in der folgenden Zeit die zwei entgegenstehenden Parteien mit den Waffen, nachdem es den Staatsmännern der vorgracchischen Zeit nicht gelungen war sie auf friedliche Weise zu lösen.

Wie das öffentliche, so entwickelte sich auch das Privatrecht nicht so sehr auf dem Wege der förmlichen Gesetzgebung, als durch die rechtssprechenden Organe, die unter Billigung der zwei Hauptfactoren des Staatslebens, des Senates und des Volkes in dem prätorischen Edict die Ergebnisse der Rechtsübung niederlegten.

Die ganze so gestaltete Entwicklung drängte nach einer und derselben Seite hin, nach der Erhöhung der Macht und des Ansehens des Senats, als Organs der Nobilität. Während die Mitwirkung des Volkes, die theoretisch unerläßlich war, immer mehr zur reinen Formalität herabsank, wurde die wirkliche Entscheidung aller gewichtigen Fragen mehr und mehr in den Senat verlegt und dessen berathende Stimme factisch zur endgültig beschließenden erhoben¹. Der Senat war aber in der That nur der Ausschuß der Nobilität. Senats Herrschaft heißt Nobilitätsherrschaft und sie war allmächtig, so lange alle einzelnen Mitglieder der Nobilität sich ihr zu Diensten stellten. Als in der nun folgenden Periode ein Abfall eintrat, als die Gracchen und ihr Anhang das Heil für den römischen Staat anderswo als in der bisher vom Senat befolgten Politik sahen und nicht im Stande waren, den Senat zu ihrer Ansicht zu

1) S. oben Kapitel 2 über den Senat S. 33—58.

befehren, da waren sie genöthigt sich auf die Volksgewalt zu stützen und den Senat mit Waffen zu bekämpfen, die auch wenn sie legal waren, doch der Rüstkammer einer längst vergangenen Zeit angehörten und deshalb wohl vorübergehende Erfolge aber nicht einen entscheidenden Sieg für ihre Sache herbeiführen konnten.

Die Herrschaft der Nobilität im Senat ist also die Signatur der ganzen Zeit. Sie wuchs mit dem Wachsen des Staates und stand nach dem hannibalischen Kriege in voller Blüthe. Der Glanz, die Macht, die Herrschaft der römischen Republik sind ihr zu verdanken und wenn sie auch weit entfernt ist als Ideal zu glänzen, so muß man doch anerkennen, daß sie geleistet hat, was unter den gegebenen Bedingungen wohl keine andre Form der Staatsgewalt geleistet hätte.

Einen solchen Adel wie die römische Nobilität, hat die Weltgeschichte nur einmal aufzuweisen¹. Nicht zerstreut auf weiten Gebieten, sondern an einem Orte vereinigt, in einer Versammlung verkörpert erscheinen die römischen Nobiles fast wie eine einzige Familie, die durch einen großen Familienrath einen Staat lenkt. Die von den Vätern erbten Traditionen, die Herrschermaximen, die Gewohnheiten und Verfahrungsweisen haben eine Festigkeit, Sicherheit, Stetigkeit die bei den gewaltigsten Stößen sich als unerschütterlich bewährt. „Nie an sich selbst verzweifeln“ war der Wahlspruch dieser Männer; und diese Gesinnung war kein verächtlicher Ersatz für mangelnde Genialität. Wenn der einzelne als unbedeutend verschwand im Ganzen, so war dagegen das Ganze gleichmäßig durchdrungen von einem einzigen Gedanken, von einer durchschnittlichen Tüchtigkeit, die, um große Zwecke zu erreichen, der hervorragend großen Männer entbehren konnte.

Für jeden Römer galt die erste Pflicht dem Dienste des Vaterlandes: bei der Nobilität nahm dieser Dienst das ganze Leben ausschließlich in Anspruch. Schon ehe das claudische Gesetz es aussprach, daß die Mit-

1) Vergl. Mommsen, Röm. Gesch. I, 802, A. Vielleicht das schlagendste Bild von dem Glanze einer römischen Adelsfamilie bietet die Erzählung, die Plinius (Hist. Nat. VII, 45) von dem Begräbniß der Q. Cæcilius Metellus giebt: Praeter honores amplissimos, cognomenque a Macedonia, a quatuor filiis illatus rogo, uno praetorio, tribus consularibus, duobus triumphalibus, uno censorio. Das war die Familie der Meteller, von denen schon Navius sagte, sie seien für das Consulat prädestinirt. Die neuere Geschichte hat kein Beispiel von einer Adelsfamilie, die in einer Generation so viele Träger der höchsten Staatsämter geliefert hätte.

glieder des ſenatorischen Standes ſich nicht an gewinnbringendem Handel und Schifffahrt theilnehmen ſollten, war es für ſie Sitte geweſen, ſich auf den Ackerbau und den Staatsdienſt zu beſchränken. Sie waren die lebendigen Träger der überlieferten Staatsweiſheit. Von Jugend an im elterlichen Hauſe, in den öffentlichen Geſchäften, im Frieden wie im Kriege vertraut gemacht mit den Pflichten, die der Staat von ihnen forderte, durchdrungen von dem Verlangen den Stammbaum der Familie mit neuen Ehren zu ſchmücken, fanden ſie für ſich die Bahn geebnet, vom Dienſt im Felde, in der Umgebung der Feldherrn aufzuſteigen durch alle Stufen der Amtsleiter, um ſchließlich die Summe ihrer Erfahrungen der erhabenen Verſammlung zur Verfügung zu ſtellen, der ſie fürs Leben angehörten.

Abgeſchloſſenheit nach außen iſt begründet im Weſen jeder Adels-herrſchaft. Die römische Nobilität wachte mit großer Aengſtlichkeit darüber, daß nicht Unberufene in ihre Reihen eindrangen, obgleich kein goldnes Buch, wie in Venedig den geweihten Kreis abſchloß. Jedem Römer, dem das Vertrauen ſeiner Mitbürger ein hohes obrigkeitliches Amt zuertheilte, öffneten ſich die Pforten der ſtolzen Nobilität. Aber wie wenige traten durch dieſe Pforten ein! Flaminius, Varro, Cato, Lælius und Glabrio ſind die einzigen hervorragenden Namen, welche ſeit dem Kriege mit Pyrrhus als neue zu dem alten Adel hinzutraten. Wenn irgendwo, erkennt man hierin die wirkliche Bedeutungsloſigkeit der Volkswahl. Denn auch ſogar dieſe Männer gelangten zu ihren Würden nicht durch ihr Verdienſt allein, oder dadurch, daß ſie ſich direct dem Volk empfahlen, ſondern durch das Patronat altadliger Familien, Cato z. B. durch die Valerier, Lælius und Acilius Glabrio durch die Scipionen.

In der Engherzigkeit, womit die römische Nobilität, im wahren Geiſte jeder echten Adels-herrſchaft, ſich von Unebenbürtigen rein zu halten ſuchte, lag ein großer Fehler und ein Nachtheil für ihre politiſche Bedeutung. Ohne das Zuſtrömen friſchen Blutes muß nach einem allgemeinen Naturgeſetz jede geſchloſſene Körperschaft entarten. Die Erfahrung zeigt, daß grade ſolche Neulinge oft die eifrigſten Verfechter der Sonderſtellung ſind, zu der ſie ſelbſt ſich den Zugang erkämpft haben. Nichts wäre verkehrter, als in Cato einen Gegner der Nobilitätsherrſchaft zu vermuthen. Im Gegentheil ging ſeine ganze Staatskunſt darauf hinaus das Beſtehende zu erhalten, wo möglich das Vergangene

und Abgestorbene, das Ideal jedes wahren Geburtsadels, wieder zu beleben. Männer von geringerer Engherzigkeit als Cato, aber gleicher Männlichkeit und Streitbarkeit, wären dem Adel zugewachsen und hätten für ihn gekämpft, wenn er nicht in seiner Verblendung sein eigenes Beste verkannt und dieselben fern gehalten hätte.

Aber das wahre Interesse der Republik hätte noch mehr verlangt, als die liberale Zulassung von nichtadligen Römern zu dem Kreise der Regierenden. In den punischen Kriegen war die Zeit gekommen, wo den Bundesgenossen gegenüber dieselbe Reform hätte eintreten sollen, die vor mehr als hundert Jahren die hervorragenden Familien des Plebs in die Nobilität aufgenommen hatte. Im Laufe des hannibalischen Krieges, als man die Bedeutung der italischen Bundesgenossen zu würdigen gelernt hatte, wurde von Sp. Carvilius, einem fernblickenden Staatsmann, aus dem Kreise des C. Flaminius der Vorschlag gemacht, aus jeder latinischen Colonie zwei Vertreter in den Senat aufzunehmen¹. Wäre dieser Vorschlag durchgedrungen, so wäre der Anfang gemacht worden zu einer Art repräsentativer Verfassung, welche den römischen Staat möglicher Weise in seiner republikanischen Form dauernd hätte erhalten können, und der ihm die entsetzlichen Leiden der Bürgerkriege erspart hätte. Aber in diesem Punkte war die römische Nobilität blind. Sie konnte sich nicht dazu verstehen die Herrschaft und, was vielleicht noch schwerer wog, die materiellen Vortheile der Herrschaft, mit den Unterthanen zu theilen.

Die Schattenseite des Patriotismus, den die römische Nobilität entfaltete, war nämlich die Rücksichtslosigkeit, womit sie ihre politische Stellung in ihrem eigenen materiellen Interesse ausbeutete. Wie kamen die adligen Männer zu dem kolossalen Reichthum, der sie auszeichnete, da ihnen doch die gewöhnlichen Wege des Erwerbs verschlossen waren? Offenbar nur dadurch, daß sie im Kriege und im Frieden die Gelegenheit zu benutzen wußten, welche ihnen die Verfügung über die gemachte Kriegsbeute, über eroberte Ländereien, überwundene und verbündete Städte und Völker an die Hand gab. Auf jedem Blatte der römischen Annalen steht zu lesen, daß der Adel über die materiellen Vortheile, die der Staat bot, frei verfügte und nur von wenigen Männern wird es als seltene Tugend gerühmt, daß sie an ihren eigenen Gewinn nicht dachten.

1) S. Band II. S. 236.

foren und andre Magistrate Hand anlegen mußten um alle zu entfernen, die nicht auf Senatsbeschluß errichtet waren¹. Demselben krankhaften Ehrgeiz fröhnte die Sitte Familienmünzen schlagen zu lassen und die Gesetze nach den Antragstellern zu nennen, ja die Bezeichnung der Jahre nach den Consuln hatte dasselbe Resultat zu Folge, den Stolz der einzelnen Familien zu nähren. In der Zeit des älteren Scipio kam noch dazu die Hinzufügung von Namen, wie Africanus zu denen der Eroberer oder Sieger und nun deutete man auch ältere Zunamen in dem Sinne, als wenn sie kriegerische Erfolge ihrer Träger verherrlichen sollten.

Indem sich so der Familienstolz der Nobilität mit historischen Documenten brüstete, entstand in den Leichenreden (laudationes) und den Familienchroniken die historische Literatur. Sie trägt den Stempel ihrer Abstammung auf der Stirn. Ohne die feste Ausbildung der römischen Familie, ohne die Familienherrschaft der Nobilität wären die Annalen des Fabius und seiner Nachfolger nicht entstanden.

Die literarischen Neigungen der römischen Großen richteten sich demgemäß nicht auf freie Gebilde der Phantasie. Man überließ die Dichtung fremden Sklaven und Freigelassenen. Der römische Staatsmann durfte sich nur den Gebieten zuwenden, auf welche die Größe seiner Familie sich gründete; der nationalen Geschichte und dem Recht. Wer daneben Geschmack für leichte Literatur, besonders für die griechische hatte, mußte es sich gefallen lassen von den Vertretern der echten Römersitte als ein Abtrünniger gescholten zu werden, auf dem ein Makel haftete.

Trotz dieser Antipathie verbreitete sich der Einfluß griechischer Kunst mehr und mehr, besonders dadurch, daß sie in den öffentlichen Spielen der Volksbelustigung und in der bildenden Kunst der Prachtliebe der Großen diente. Wenn man auch wenig Verständniß für die Werke der griechischen Künstler hatte, so forderte es doch der gute Ton in Häusern und Gärten berühmte Marmorbilder aufzustellen und mit der Geschichte der griechischen Kunst und Literatur bis zu einem gewissen Grade vertraut zu sein. Am allerdeutlichsten tritt diese zwingende Macht des griechischen Geisteslebens hervor bei Cato, der, obgleich er sich stets als den Verfechter des wahren Römerthums hinstellte und für alles Fremde Verachtung zu hegen behauptete, dennoch die Griechen fleißig studirte und guten Gebrauch von ihnen zu machen verstand.

1, Plin. H. N. XXXIV, 6, 30. Mommsen Röm. Staatsr. II, 1, 417.

Wenn schon die Stellung, welche die Nobilität im Staate einnahm, verbunden mit ihrem Reichthum und der feineren Geschmacksrichtung sie von der Masse des Volkes absonderte und als eine höhere Bürgerklasse zeichnete, so trat diese Scheidung noch greifbarer im gewöhnlichen Leben dadurch hervor, daß die Senatoren durch eine besondere Tracht kenntlich waren. Der breite Purpurstreif des senatorischen Gewandes und der rothe Schuh ließen auf Straße und Markt die herrschenden Männer unter der Masse erkennen; aber erst im J. 194 v. Chr. unter des Scipio Africanus zweitem Consulat, erhielten die Senatoren bei den dramatischen Spielen einen gesonderten Platz, so daß sie nun bei diesen feierlichen Versammlungen deutlich als die bevorzugten, von der Masse des Volkes getrennten Herren erscheinen. Es ist gewiß ein Beweis für die anerkannte Herrscherstellung des Senats, daß eine solche Neuerung, die dem republikanischen Gleichheitsgefühl geradezu ins Gesicht schlug, durch bloße Verfügung der Censoren durchgeführt wurde und so durchgeführt, daß wir von keinem späteren Versuche hören sie rückgängig zu machen. Sogar Cato, dessen Censur unmittelbar folgte, ließ sie unangefochten und wahrscheinlich war er weit davon entfernt das Verfahren seiner Amtsvorgänger zu mißbilligen, in dem er eine zeitgemäße öffentliche Anerkennung der thatsächlichen Herrscherstellung des Senats sehen mußte.

Während dieser ganzen Zeit ist von einer principiellen Opposition nicht die Rede¹. Alle Streitigkeiten² sind rein persönlicher Art. Es bildeten sich Coterien, die sich gegenseitig den Rang abzulaufen strebten, aber in keiner Weise ein allgemeines Interesse verfolgten. Bei Bewerbungen um die öffentlichen Aemter standen sich diese gegenüber und bekämpften sich mit Intriguen und Chikanen der Art, wie sie bei bestrittenen Wahlen stets vorzukommen pflegen³.

1) Sall. Hist. I, 8, D. *Maxima concordia egit populus Romanus inter secundum ac postremum bellum Carthaginense*. Ib. I, 9, D. *discordiarum et certaminum utrimque finis fuit secundum bellum Punicum*. Die Reformpartei, von der Mommsen, Röm. Gesch. I, 828 spricht, existirte nicht. Darauf kommt beinahe auch Mommsen, wenn er sagt (S. 833), man „vermisse bei ihr ein höheres politisches Ziel“.

2) Reibungen, Rivalitäten, Zwistigkeiten (*simultates* Liv. XXXIX, 4, 5) sind so häufig, daß eine Aufzählung hier unzulässig wäre. Als Beispiel sei angeführt der Streit des Consuls Popillius mit dem Senat 173 v. Chr. Band III. S. 168. Liv. XLII, 10.

3) Die große Zahl von Gegencandidaten ohne wesentliche Verschiedenheit der Par-

Ihren Höhepunkt erreichte die Nobilität in der beherrschenden Stellung der Scipionen. Das innere Staatsleben drehte sich nun hauptsächlich um die Rivalitäten dieser Familie mit Flaminius und besonders Cato. Aber ein politisches Princip ist auch in diesen Gegensätzen nicht zu erkennen. Die Feindschaft Cato's war keineswegs gerichtet gegen die Sache, welche die Scipionen vertheidigen, sondern gegen die jeweiligen Maßregeln, wodurch sie ihren Einfluß zu vermehren strebten. Cato war ein ebenso gründlicher Aristokrat und Stoikrömer, wie Scipio der Aeltere und wie Scipio der Jüngere, und wenn, was wir leugnen, Flaminius ein Freund der Hellenen war, so war es Cato in gleichem Grade.

In der Hausmacht der Scipionen erhob sich die erste Gefahr für die Fortdauer der Republik. Während des hannibalischen Krieges übten sie in Spanien eine Art erblicher Monarchengewalt. Sie traten ganz entschieden heraus aus der großen Zahl der andern Adelsfamilien. In der Haltung des älteren Scipio, in seinem Benehmen gegenüber dem Senate zeigt sich schon eine Selbstschätzung, ein Stolz, eine Verachtung der Gesetze, die einen geborenen Machthaber kennzeichnet. Fünfzehn Jahre lang nahm er die ehrenvollste Stellung ein, die ein Römer, ohne Beamter zu sein, bekleiden konnte, nämlich die des Ersten im Senat (*princeps senatus*). Er schien zum Könige bestimmt und hätte es auch werden können, hätte er nicht zu frühe gelebt. Aber man kann füglich bezweifeln, ob ihm selbst, trotz seines Ehrgeizes, je der Gedanke gekommen ist, daß es möglich wäre, die republikanische Ordnung zu brechen. Solche Gedanken reifen nur sehr langsam in einem Staate, der sich

teifärbung ist ein Zeichen von politischer Ruhe und gesicherten Zuständen. Nur wenn ein Principienkampf auf's Aeußerste getrieben wird, spizen sich die Gegensätze scharf zu und stehen sich in wenigen Vertretern gegenüber. Nichts deutet daher klarer die unbeschränkte Herrschaft der Nobilität an, als die Häufung der Candidaten bei Wahlen, z. B. Liv. XXXII, 7, 2. — XXXV, 10. — XXXV, 24, 4. — XXXVII, 47, 6. — XXXVII, 57, 9. — XXXIX, 32, 5. — XXXIX, 39, 1. — XLI, 28, 4. — XLIII, 14, 1. In allen diesen Fällen handelt es sich bloß um persönliche Zwiste, nicht um grundsätzliche Meinungsverschiedenheit in Fragen der höheren Politik. Ein gutes Beispiel ist die Feindschaft zwischen den Censoren Aemilius und Fulvius (179 v. Chr. Liv. XL, 45 f.) die so stadtbekannt war, daß die Führer des Senats nach ihrer Wahl sie förmlich aufforderten in dem gemeinsam zu verwaltenden Amte, ihres Zwistes zu vergessen. Was entzweite diese Männer? Aemilius war zweimal in seiner Bewerbung ums Consulat durch Fulvius durchkreuzt worden; er hatte ihn gebässig angegriffen und wollte seinen Triumph verhindern. Liv. XXXIX, 4, 3.

naturgemäß entwickelt hat und sie können erst Wurzel fassen auf den Ruinen der bestehenden Ordnung. Im hannibalischen Kriege aber war Rom noch gesund, und ein Staatsmann, der sich monarchische Gewalt hätte anmaßen wollen, wäre als ein Wahnsinniger betrachtet und behandelt worden. Dazu war Scipio aus Ueberzeugung und Gefühl durch und durch Aristokrat und würde also, auch wenn er gekonnt hätte, doch das einzige Mittel verschmäht haben, das ihn zur Alleinherrschaft hätte führen können, die Demagogie. Er beschränkte sich darauf innerhalb der Republik unter den großen Herren eine hervorragende Stellung einzunehmen, sein Wort gewichtig in die Waagschale zu werfen¹, als ein vornehmer, reicher, gebildeter Mann auf die gewöhnlichen Politiker hinabzusehen und sich für besser zu halten als alle die andern². Das waren natürlich nicht die Mittel und Wege sich auf der Höhe zu halten, die er durch den großen Sieg über Hannibal erstiegen hatte. Nach dem Frieden mit Karthago trat Scipio fast ganz vom Schauplatz zurück. Seine Begabung für den politischen Parteikampf war eben nicht zu vergleichen mit seiner militärischen Tüchtigkeit³. Als er zehn Jahre nach seinem ersten Consulat sich um ein zweites bewarb, gelang es ihm zwar, seine Wahl durchzusetzen, aber einen Wirkungskreis, wo er sich als erster Feldherr seiner Zeit hätte bewähren können, erhielt er nicht. Obgleich der Krieg mit Antiochos auszubrechen drohte und dort Scipio's alter Gegner Hannibal wieder zu bekämpfen war, wies doch der Senat den Consuln des Jahres Italien zur Verwaltung an und während er so selbst fast zur Unthätigkeit verurtheilt war, hatte er den Verdruß die Triumphzüge seiner beiden Hauptgegner, des Cato über Spanien, so wie den des Flaminius über Macedonien anzusehen. Die Ausführung einiger Colonien und die religiöse Feier eines heiligen Lenzes waren nicht Aufgaben, welche dem Ehrgeiz eines Scipio genügen konnten.

Nachdem sein eignes zweites Consulat thatenlos verlaufen war, versuchte er für das Jahr 192 v. Chr. seinem Vetter Publius zum Con-

1) Nach Livius XXXVIII, 54, 6 klagten die Freunde der Freiheit über das regnum in senatu Scipionum. Seneca, der allerdings aus nachträglicher Erfahrung weise war, schrieb (ep. 86) aut Scipio Romae deesse debebat, aut Roma libertati.

2) Gellius IV, 18 nennt ihn altus animo atque magnificus et sui conscientia subnixus und schreibt ihm zu fiducia atque exsuperantia ingens. Vgl. auch Liv. XXXVIII, 52, 2.

3) Liv. XXXVIII, 35, 9 bellicis quam pacis artis memorabilior.

fulat zu verhelfen, aber er unterlag dem Einfluß des Titus Flamininus, dem Sieger von Kynoskephalae, der für die Candidatur seines Bruders Lucius mit Erfolg auftrat¹. Erst zwei Jahre später gelang es Scipio, nach Ausbruch des syrischen Krieges die Wahl seines unfähigen Bruders Lucius zum Consul für 190 durchzusetzen, indem er sich anheischig machte, denselben als Legat in den Krieg zu begleiten. Sowohl in dieser Wahl, wie in dem Abkommen für die Leitung des Krieges tritt die Familienpolitik als den Staat beherrschend hervor. Aber die Scipionen sollten bald erfahren, daß in der Nobilität noch Kräfte waren, über welche sie nicht verfügen konnten. Nach Beendigung des syrischen Krieges strengten ihre persönlichen Gegner unter Leitung Cato's zwei politische Prozesse gegen sie an, denen es hauptsächlich zu verdanken ist, daß der Ausartung der Nobilität auf einige Zeit ein Damm entgegengesetzt wurde. Die Prozesse gegen die Scipionen waren ein mächtiger und wirksamer Protest gegen das Uebergreifen von Männern, die etwa Lust bezeugen mochten in einem Freistaate die Herren zu spielen. Sie bezeichnen einen Rückschlag, der die Herrschaft der Nobilität unter den Formen der freien Republik auf längere Zeit fristete und dennoch kann auch dieser erbitterte Kampf nicht betrachtet werden, als unternommen im Dienste abstrakter Grundsätze, sondern es war ein persönlicher Streit zwischen einer übermächtigen Familie und dem Theile des Adels, der diesen Einfluß zu brechen und eine unabhängige Stellung zu wahren bestrebt war.

Der Führer der den Scipionen feindlichen Partei war M. Porcius Cato, ein Mann der nicht durch Familieneinfluß oder Reichthum, sondern allein durch seine persönliche Thatkraft, seine unermüdliche Thätigkeit, seine Unererschrockenheit, seinen Troß und seine ehrenhaften Römer-tugenden mehr als irgend einer seiner Zeitgenossen in den Vordergrund des politischen Lebens trat. Er verstand es meisterhaft das Recht und das Rechtsgefühl seiner Mitbürger seinen eigenen ehrgeizigen Zwecken dienstbar zu machen und so aus seiner Tugend Vortheil zu ziehen. Er machte sich zum Fürsprecher der alten, guten Sitte, der Mäßigkeit, der Enthaltfamkeit, der Gerechtigkeit, und es gelang ihm, trotz seiner mittleren Begabung, durch Verkleinerung seiner Nebenbuhler und unbarmherzige Blosslegung ihrer Fehler, sich zu einem großen Manne aufzustapeln und die höchsten Würden der Reihe nach zu bekleiden.

1) Liv. XXXV, 10.

Nachdem Cato im J. 195 v. Chr. das Consulat verwaltet und sich der Befestigung und Niederwerfung Spaniens gerühmt hatte, war er im J. 191 v. Chr. als Legat unter Acilius Glabrio nach Macedonien gegangen, hatte durch einen Umgehungsmarsch dazu beigetragen die Thermopylen zu forciren¹ und war seinem Feldherrn voraus nach Rom zurückgeeilt, um diesen dort anzuschwärzen und seine eignen Thaten in ein möglichst helles Licht zu setzen. Im folgenden Jahre feierte Glabrio einen Triumph und bewarb sich sofort um die Censur. Cato trat als Gegencandidat auf und scheute sich nicht, seinen Nebenbuhler dadurch zu bekämpfen, daß er eine förmliche Anklage gegen ihn brachte auf Unterschlagung eines Theils der Kriegsbeute. Ohne Zweifel war die Anklage wohl begründet und wäre für Cato ehrenvoll gewesen, wenn er sie aus reinem Rechtsgefühl und nicht als ein bloßes Wahlmanöver angestrengt hätte. Glabrio, um einer Verurtheilung zu entgehen, zog sich von der Candidatur zurück und Cato ließ seine Anklage fallen, nachdem sie ihren Zweck erfüllt hatte.

Er hatte sich durch die Feindschaft mit Glabrio, der ein Schützling der Scipionen war, scharfer als bisher mit diesen in Gegensatz gebracht. Wahrscheinlich war es dem mächtigen Einfluß derselben zu verdanken, daß er trotz seines geschickten Manövers gegen seinen Mitbewerber, bei der Wahl selbst durchfiel. Zu Censoren für 189 wurden gewählt M. Claudius Marcellus und L. Quinctius Flamininus. Cato's Ehrgeiz war gerichtet auf Bekleidung dieses höchsten Ehrenamtes der Republik, des Amtes, worin er ganz besonders vor aller Welt seine eigensten Tugenden konnte leuchten lassen. Die nächsten Jahre mußten diesem Zwecke gewidmet werden. Er konnte nichts besseres thun, als seine ganze Thatkraft auf dies eine Ziel richten und er that es mit eiserner Ausdauer. Das Opfer seiner Beharrlichkeit waren seine persönlichen Gegner die Scipionen, der Preis war die Censur und der Beiname Censorinus, der in der Geschichte sein Ehrenname geblieben ist.

Daß die Scipionen der Candidatur Cato's entgegenarbeiten würden, konnte er wohl voraussehen und er war sicher auf einen scharfen Kampf gefaßt. Was aber diesem Kampf eine besondere Bitterkeit verlieh, war der Umstand, daß L. Scipio, der Befieger des Antiochos selbst als Bewerber um die Censur auftrat, ein Mann der zwar keine persönlichen

1) S. Band III, 101.

Borzüge geltend machen konnte, den aber der Glanz und die Macht seiner Familie und besonders die hohe Stellung seines Bruders Publius zu einem gefährlichen Nebenbuhler erhoben. Zudem war Lucius Scipio eben als Sieger über den mächtigen Großkönig zurückgekommen und hatte mit blendender Pracht (188 v. Chr.) einen großartigen Triumph gefeiert, der den seinen vor mehreren Jahren schon gefeierten in den Schatten stellte.

Der erste, noch etwas verschämte Angriff gegen die Scipionen geschah im folgenden Jahre (187 v. Chr.) im Senat durch zwei Volkstribunen des Namens Petillius¹. Sie verlangten einen Nachweis über die Verwendung gewisser Gelder während des syrischen Krieges, namentlich der 3000 Talente, welche Antiochos als Abschlagszahlung auf die ihm auferlegte Kriegscontribution von 15,000 Talenten gemacht hatte. Diese Summe hatte L. Scipio zu Kriegszwecken verwendet und es konnte ihm nicht schwer sein, unter gewöhnlichen Umständen den Senat, die oberste Finanzbehörde, zu überzeugen, daß dieselbe im Interesse des Staates und nicht für seine Privat Zwecke verwendet war². Sehr genau wurde es in solchen Dingen nicht genommen, und konnte es nicht genommen werden, da die Aufsicht über die Verwendung der Gelder nicht in den Händen unabhängiger Behörden lag und der Senat sich am Ende doch mit der Rechnungsablage des Consuls oder seines Untergebenen begnügen mußte. Ob nun L. Scipio ganz reine Hände hatte oder nicht, er war bereit die verlangte Auskunft zu geben. Aber die Art, wie diese von den Freunden Cato's gefordert wurde, mochte eine verdeckte Anklage enthalten, die den Stolz des Africanus empörten. Obgleich nicht er, sondern sein Bruder der Angegriffene war, so trat er doch als der Beleidigte auf und statt die Rechnungsbücher dem Senate zur Einsicht vorzulegen, warf er sie in Fesseln seinen Gegnern vor die Füße.

Mit einem solchen theatralischen Coup war aber der Angriff keineswegs abgeschlagen. Der Senat, als bloß beratender Körper konnte nichts mehr thun, wenn Scipio sich weigerte die Sache weiter zu erör-

1) Polyb. XXIV, 9 a. Gellius IV, 18. Irrthümlich spricht Livius (XXXVIII, 50), dem Valerius Antias nacherzählend, von einer Anklage vor dem Volk. Ueber die Zeitbestimmung s. Liv. XXXIX, 6, 4 und Mommsen im Hermes I, S. 199.

2) Ueber die Verpflichtung der Beamten zur Rechnungsablage für Gelder, die sie entweder aus der Staatskasse gezahlt, oder als Kriegsbeute erhalten hatten, vergl. Mommsen im Hermes I, 169 ff. und Röm. Staatsrecht I, 89.

tern; aber er konnte doch auch nicht in dieser Weise sich Troß bieten lassen und das noch von Männern, die ihr Amt niedergelegt hatten und nun die volle Verantwortung tragen mußten. Als gerichtliche Behörde konnte der Senat nicht fungiren, aber auf einem Umwege war es nicht schwer, das Strafrecht zur Anwendung zu bringen und zwar so, daß der Senat selbst die Entscheidung in Händen hielt.

Die Tribunen Petillius brachten nämlich nun¹ einen Antrag an das Volk, den Senat aufzufordern zur Ernennung eines besondern Gerichts um die Unterschlagung öffentlicher Gelder im antiochischen Kriege

1) Dieser Antrag und die darauf erfolgende Anklage des Lucius Scipio war eine Folge und zwar eine unmittelbare Folge der Weigerung Scipios, im Senate sich durch Vorlage seiner Rechnungen zu rechtfertigen. Daher kommt es, daß sie bei dem Bericht des Livius mit den Verhandlungen im Senat in einander fließt. Es folgt ferner, daß sie sofort erfolgen mußte und daß nicht wie Mommsen (im Hermes I, 200) annimmt, mehr als zwei Jahre verfließen konnten, ehe Cato und seine Anhänger auf die schöne Abfertigung im Senate mit der förmlichen Anklage antworteten. Das Datum ergibt sich ferner daraus, daß die rogatio Petillia in das Jahr 187 v. Chr. fallen mußte, an dessen Ende Gn. Manlius triumphirte (nach Liv. XXXIX, 6, 4). Manlius nämlich, dem schon längst der Triumph gewährt war (Liv. XXXVIII, 50, 2), fürchtete, daß auch er in Folge der rogatio Petillia angeklagt werden könnte, wenn er nach Rom käme. Er blieb also vor der Stadt und feierte seinen Triumph erst am 2. März 186 v. Chr., wenig Tage vor dem Abgang des Terentius Culleo von der Prätur. Also muß der Prozeß gegen L. Scipio, den Culleo leitete, mit der ihn veranlassenden rogatio Petillia in das Jahr 187 v. Chr. zu setzen, in welches auch die Senatöverhandlung über die Kriegsgelder fällt. Dasselbe Datum ergibt sich daraus, daß L. Scipio seine Votivspiele feierte im J. 186 v. Chr. (Liv. XXXIX, 22, 8. Plin. H. Nat. XXXIII, 10, 138.) Diese Spiele veranstaltete er aber nach seiner Beurtheilung, wie allgemein angegeben wird. Der Prozeß fällt also ins Jahr 187 v. Chr. Schließlich ergibt sich dasselbe Resultat, wie Weissenborn zu Liv. XXXVIII, 60 bemerkt, daraus, daß Gracchus, der als Tribun für L. Scipio einschreitet, 187 v. Chr. Volkstribun war und nicht erst zwei Jahr später. Die Ansetzung des Processes des Lucius vor dem des Publius ist absolut nöthig, um den Gang der Ereignisse zu verstehen und die vielfältigen Schwierigkeiten die sonst die Erzählung böte, zu beseitigen. Wir schließen uns darin an die Untersuchung von Nissen (Untersf. 217 f.) an, der das richtige getroffen hat, und wir halten die chronologische Anordnung Mommsens (Hermes I, 199 f.) für verfehlt. Von einigem Gewicht für die Ansetzung des Processes des Lucius vor dem des Publius ist auch der Umstand, daß nach Livius (XXXVIII, 56, 7) die Rede, die Gracchus in dem ersteren Prozesse gehalten haben soll, einer Anklage des Publius nicht erwähnt. Dies wäre nicht erklärlich, wenn nicht der Verfasser jener Rede der Ansicht gewesen wäre, daß bei der Anklage des Lucius der Prozeß gegen Publius noch nicht stattgefunden habe.

zu constatiren und zu bestrafen¹. Cato unterstützte diesen Antrag mit der ganzen Wucht seiner Beredtsamkeit und brachte es dahin, daß zwei Volkstribunen D. und L. Mummius von einer beabsichtigten Intercession zurücktraten und der Antrag von allen Tribus angenommen wurde. Der Senat war nun durch den Volksbeschluß ermächtigt und verpflichtet ein Untersuchungsgericht einzusetzen, ein Gericht, welches als aus Senatoren bestehend und vom Senat ernannt, eigentlich nichts anderes war als ein Ausschuß des Senats. Den Vorsitz führte der Prätor D. Terentius Culleo, der obgleich dem Publius Scipio zu großem Dank verpflichtet, weil er von ihm aus karthagischer Gefangenschaft befreit worden war, doch zu den Gegnern der Angeklagten gehört haben muß. Das Gericht fand Lucius Scipio, seinen Quästor C. Furius Aculeo und einen Legaten M. Hostilius der Unterschlagung (*peculatus*) schuldig und verurtheilte sie zum Ersatz der veruntreuten Summen. Scipio weigerte sich, dem Gesetze gemäß, Bürgen für die Zahlung zu stellen und sollte deshalb zur Haft ins Gefängniß abgeführt werden, als der Tribun Tiberius Gracchus einschritt und die Strafvollstreckung hinderte. So erlitt der Besieger des Antiochos die Schmach der Verurtheilung, obgleich er der Strafe entging².

1) Liv. XXXVIII, 54, 3 fuit autem rogatio talis, velitis iubeatis, Quirites, quae pecunia capta, ablata, coacta ab rege Antiocho est, quique sub imperio eius fuerunt, quod eius in publicum relatum non est, uti de ea re Ser. Sulpicius, praetor urbanus ad senatum referat, quem eam rem velit senatus quaerere de iis qui praetores nunc sunt.

2) Ueber den Prozeß des Lucius Scipio gab es zwei widersprechende Angaben. Die eine, die auf Valerius Antias zurückgeht und der Livius gefolgt ist, haben wir oben gegeben. Nach einer zweiten, die nicht im Zusammenhange, sondern stückweise bei Gellius (VI, 19) und Livius (XXXVIII, 56 und 57) sich erhalten hat, klagte ein Tribun namens C. Minucius Augurinus den L. Scipio vor dem Volke an und setzte hier seine Verurtheilung durch. Auf welche Quelle diese Erzählung zurückgeht, ist zweifelhaft, vielleicht, wie Nissen (Untersf. 214) und Mommsen (Hermes I, 165) vermuthen, auf den Annalisten Claudius Quadrigarius. Aber wenn auch diese Vermuthung richtig ist, so ist damit noch nicht bewiesen, daß jede Angabe, die mit Claudius nicht stimmt, zu verwerfen ist. Im Ganzen ist allerdings Valerius Antias wegen seiner Unzuverlässigkeit berüchtigt. Aber diese besteht hauptsächlich in Uebertreibungen. Vollständige Erfindung lag ihm fern. Da nun sein Bericht positive Angaben enthält mit einer Anzahl von Namen und Thatsachen, die mit dem vollkommen stimmen, was wir sonst über diese Begebenheiten wissen, so kann ich mich nicht entschließen, seine Erzählung ohne Weiteres zu verdammen; es müßte denn nachgewiesen werden, daß der Hergang, wie er ihn schil-

Der Zweck des Prozeßes schien damit für Cato erreicht. Es war ihm nicht darum zu thun, seinen Nebenbuhler um eine Summe Geldes zu bringen, oder für den Staat veruntreutes Gut zu retten, sondern nur einen unbequemen Mitbewerber auf die Seite zu drängen. Allein, wenn er glaubte, dieses jetzt schon erreicht zu haben, so irrte er sich. Ein politischer Prozeß hat, auch wenn er zur Verurtheilung führt, in Zeiten scharfer Parteikämpfe nicht zur Folge, daß er den Verurtheilten bei seinem Anhang in Mißcredit bringt. Im Gegentheil er spornt zu neuer Anstrengung an. Lucius Scipio, um sich zu rehabilitiren, griff zu einem Mittel, welches in Rom nicht leicht verfehlen konnte, das Volk günstig zu stimmen. Er machte bekannt, er habe im Kriege mit Antiochos gelobt, seinen Sieg mit öffentlichen Spielen zu feiern und jetzt wolle er diese Spiele geben¹. Er unterhielt das Volk zehn Tage lang mit Schauspielen mancher Art (186 v. Chr.) Seine Aussichten auf die Censorenwahl wurden dadurch natürlich mehr gehoben, als sie durch seinen Prozeß gelitten haben konnten, und Cato war von neuem gedrängt durch die Prozedur des Strafrechts gegen seinen Gegencandidaten zu operiren.

dert, staatsrechtlich unmöglich sei. Diesen Nachweis hat, meines Erachtens, Mommsen nicht beigebracht und ich bleibe also bei der Erzählung des Valerius. Mir machen die Fragmente der entgegengesetzten Erzählung den Eindruck, als wenn sie im Wesentlichen aus den Rhetorenschulen stammten.

1) Nach der Erzählung des Valerius (bei Liv. XXXVIII, 60, 8) war das Vermögen des Lucius Scipio eingezogen worden. Unmöglich ist dieser Hergang nicht; es sei denn, daß, wie Mommsen vermuthet, damals das Vermögen eines zu einer Geldstrafe Verurtheilten noch nicht haftbar war und man sich nur an seine Person halten konnte. In diesem Falle müßte man annehmen, daß der Zug von der Auspfändung des Scipio erfunden ist. Dieses hat besonders deshalb die Wahrscheinlichkeit für sich, weil erzählt wird, bei der Auspfändung sei die Unschuld Scipio's zu Tage getreten, denn sein Vermögen habe sich als kleiner herausgestellt als die Summe, die er sollte veruntreut haben. Es wurde nun weiter erzählt die Verwandten, Freunde und Klienten hätten so viel Geld zusammengeschossen und ihm angeboten, daß er, wenn er es hätte annehmen wollen, reicher geworden wäre, als er vor seiner Verurtheilung war; daß er sich aber nur die nöthigen Opfergeräthe von seinen nächsten Verwandten habe rückkaufen lassen. Um nun zu erklären, wie Scipio einige Zeit darauf seine glänzenden Botivspiele feiern konnte, wurde weiter erzählt (Liv. XXXIX, 22, 8), er sei im J. 186 v. Chr. nach Asien geschickt worden, um Streitigkeiten zwischen Cumeses und Antiochos beizulegen. Bei dieser Gelegenheit habe er in Asien die Gelder und Künstler für die Spiele gesammelt. Diese ganze Erzählung fällt wenn die Annahme richtig ist, daß es damals keine Realexecution gab. Es ist kaum zu verkennen, daß sie erfunden wurde, um die Unschuld des Angeklagten zu beweisen.

Seine Hauptstütze hatte Lucius Scipio offenbar an seinem Bruder, dem Befieger Hannibals. Gegen diesen richteten sich nunmehr Cato's Angriffe. Da er für die Verwendung der öffentlichen Gelder nicht verantwortlich gemacht werden konnte, so wurde (185 v. Chr.) auf Betreiben Cato's von dem Tribunen M. Naevius¹ eine Anklage bei den Tribus gegen ihn erhoben, daß er von Antiochos bestochen worden sei, ihm günstige Friedensbedingungen auszuwirken². Eine Anklage so chikanöser Art, für die es in der Natur der Sache unmöglich war Beweise vorzubringen, konnte mit Aussicht auf Erfolg nur bei einem Volksgericht angebracht werden, welches, wie alle Volksgerichte, nach dem Gefühl und nicht nach dem strengen Rechte zu entscheiden geneigt war. Aber ebendeshalb hatte auch der Angeklagte die Aussicht, durch Einwirkung auf die Volksstimmung seinem Gegner den Rang abzulaufen. Dieses versuchte Scipio in charakteristischer Weise. Nicht durch demüthige Unterwerfung und flehentliche Bitte, wie es sonst Sitte der Angeklagten war, sondern mit selbstbewußtem Stolz und Verachtung des Gegners wies er die unwürdige Beschuldigung zurück. Es war ihm nicht schwer seine Thaten in ein glänzendes Licht zu stellen und seinen Ruhm mit dem des römischen Volkes so zu verknüpfen, daß es als eine Selbstschändung erscheinen mußte, einen solchen Mann einer Niederträchtigkeit fähig zu halten³. Als dann an einem weiteren Termine der Verhandlungen

1) Daß der Ankläger der Tribun M. Naevius war bezeugt Gellius (IV, 18.), bestätigt durch Cicero (de or. II, 61, 249). Es ist ein Versehen, wenn Livius (XXXVIII, 50, 4) nach Valerius Antias die Petillii als Ankläger nennt. Er begeht dadurch den Grundirrtum, wodurch hauptsächlich die große Verwirrung in die Darstellung der Scipionenprozesse gekommen ist, nämlich den, daß er auf die Rechenschaftsforderung im Senate sogleich den Prozeß gegen P. Scipio folgen läßt und also die Aufeinanderfolge der zwei Prozesse grade umdreht.

2) Gell. IV, 18: cum M. Naevius tr. pl. accusaret eum (Scipionem) ad populum diceretque accepisse a rege Antiocho pecuniam, ut conditionibus gratio- sis ac mollibus pax cum eo populi Romani nomine fieret. Liv. XXXVIII, 51. Die Zeit (185 v. Chr.) ergibt sich daraus, daß Naevius (nach Liv. XXXIX, 52, 4) im J. 184 v. Chr. Tribun war, d. h. vom 10. Dec. 185 bis 10. Dec. 184. Die Anklage, gewiß schon vor der Wahl des Naevius zum Tribunen vorbereitet, fand sicher gleich nach dessen Amtsantritt statt.

3) Liv. XXXVIII, 50, 11: iussus dicere causam sine ulla criminum mentione orationem adeo magnificam de rebus ab se gestis est exorsus, ut satis constaret neminem unquam neque melius neve verius laudatum esse.

Scipio auf dem Markte erschien, erinnerte er das Volk daran, daß es gerade der Jahrestag der Schlacht sei, worin er den größten Feind des römischen Volkes bei Zama bestieg habe. Es ziemt sich nicht, daß an diesem Tage Beschuldigungen vorgebracht würden gegen den Mann, dem es zu verdanken sei, wenn es überhaupt noch ein römisches Volk gäbe. Er wolle sich nicht erniedrigen auf die beschimpfenden Anklagen eines gemeinen Schreiers zu hören, sondern den Schutzgöttern des Vaterlandes seinen Dank darbringen. Damit verließ er das Forum und begab sich aufs Capitol in den Tempel des Jupiter und von dort nach Hause, begleitet von der Masse des Volks, welches den Tribun und seine Amtsdienner allein auf dem Markte zurückließ.

Der Prozeß war damit zwar nicht zu Ende. Cato und seine Anhänger waren nicht die Leute sich durch einen rhetorischen Erfolg einschüchtern zu lassen. Aber der Fortgang des Prozesses wurde unterbrochen, indem nun der Angeklagte unter Vorschüzung von Krankheit Rom verließ und sich auf sein Landgut bei Viternum zurückzog. Scipio konnte sich nicht entschließen, noch einmal als Angeklagter vor dem Volke zu erscheinen. Er war zu stolz auch nur eine Freisprechung von dem guten Willen des großen Hausens hinzunehmen. Erbitterten Gemüthes, mit dem Gefühl schnöden Undank zu erdulden, verbrachte er den kurzen Rest seines Lebens in freiwilliger Verbannung und starb dort, ohne nach Rom zurückgekehrt zu sein¹, im J. 183 v. Chr.²

1) Nach der Beurtheilung des Lucius Scipio, als er auf seine Weigerung Bürgen zur Zahlung der ihm auferlegten Geldstrafe zu stellen, ins Gefängniß sollte abgeführt werden, erschien (nach einer abweichenden Erzählung bei Liv. XXXVIII, 56, 8) plötzlich sein Bruder Publius, der auf die Nachricht des Vorgefallenen aus Etrurien herbeigeeilt war, wo er sich als Legat aufhielt und bewirkte durch die Festigkeit seiner Färsprache, daß einer der Tribunen, Sempronius Gracchus, sich der Beurtheilten annahm und gegen seine Gefangennehmung intercedirte. Dieser fast theatralische Zwischenfall sieht sehr verdächtig aus. Es ist ganz unvereinbar mit dem Charakter und der Handlungsweise des Publius Scipio, daß er, nachdem er grollend Rom verlassen hatte, vom Senate irgend einen Auftrag als Legat nach Etrurien zu gehen sollte angenommen haben. Noch unwahrscheinlicher ist es, daß er für seinen Bruder sich zur Anrufung der tribunicischen Hülfe verstanden habe. Nur in dem Fall, daß, wie wir annehmen, Publius zur Zeit des Prozesses gegen Lucius (also 187 v. Chr.) selbst noch nicht angeklagt war, könnte man sich sowohl seine Abwesenheit in Staatsgeschäften (wirklichen, oder fingirten) als auch seine Verwendung bei den Tribunen mit seinem Charakter allensfalls vereinbar denken. Aber bei der Annahme, daß er selbst schon angeklagt, der Fort-

Sterbend verordnete er, daß seine Asche nicht in der Familiengruft seiner Ahnen vor dem Capentischen Thore ruhen sollte. Auch im Tode wollte er dem undankbaren Vaterlande fern bleiben. Als der Geschichtschreiber Livius sein Grab in Litemum besuchte, fand er seine Bildsäule umgestürzt. Den Glanz der großen Familie der Scipionen war erblichen. Nur in dem Adoptivsohn seines Sohnes, dem jüngern Scipio, der aus der Familie der Aemilier in die der Scipionen überging, bedeckte sich der Name noch einmal mit kriegerischem Ruhme, um dann zur Bedeutungslosigkeit hinabzusinken.

Man hat Scipio Africanus zu den großen Männern des Alterthums gerechnet. Damit hat man ihm aber zu viel Ehre erwiesen. Ein großer Theil des Ansehns das er genoß, kommt auf Rechnung seiner Familie, die damals die erste in Rom war. Als Feldherr zeichnete er sich von der Masse der römischen Befehlshaber dadurch aus, daß er große und kühne Pläne zu fassen wagte und auszuführen wußte, während die meisten der andern sich kaum über die Routine hinauswagten. Als Staatsmann war er ohne geniale Gedanken und zu sehr befangen in der persönlichen und Familienpolitik um sich rücksichtslos dem Wohle des Staates hinzugeben. In einer Zeit, wo der Wohlstand und die Bürgertugend des römischen Volks mehr und mehr unter dem selbstfüchtigen Regiment des Adels zu Grunde gingen, versuchte er weder wie Cato der einreisenden Ausartung entgegenzutreten und die alte Sitte zu retten durch die Mittel, welche Gesetz und Verfassung boten, noch kam ihm ein Gedanke der Reform, wie seinen zu spät gebornen Enkeln. Im Gegen-

setzung seines Processes aber durch Vorschüfung von Krankheit ausgewichen war, ist dies unmöglich. Das Bild des stolzen Africanus würde fast zur Unkenntlichkeit verzerrt werden, wenn wir ihn für fähig hielten sich so zu erniedrigen. Brechen konnte er, aber nicht sich biegen. Aus diesem Grunde müssen wir entweder die Intercession des Gracchus näher zu motiviren aufgeben, oder wir können den Ausweg einschlagen, den schon Valerius Antias ergriff (Liv. XXXVIII, 58, 3) und dem Africanus seinen Vetter P. Cornelius Scipio Nasica substituiren. Antias allerdings that das wahrscheinlich, weil nach seiner Meinung Africanus beim Prozesse seines Bruders schon todt war, was sicher falsch ist. Aber möglich ist es auch, daß in der ältesten Erzählung und zwar mit Recht statt des Africanus sein Vetter Nasica genannt war, und daß bloß aus Mißverständniß später dem ersteren die Rolle des zweiten ertheilt wurde. Wir werden vielleicht am besten thun, die ganze Scene als schriftstellerische Ausschmückung zu streichen.

2) Ueber Scipio's Todesjahr kann nach Mommsens Ausführungen im Hermes I, 201 ff. kein Zweifel mehr obwalten.

theil begünstigte er die festere Ausbildung der Nobilität und setzte sich, so viel er konnte, für seine Person über die bestehenden Ordnungen. Mit dem Geschmack am Alleinherrschen verband er aber nicht das Geschick und die Berwegenheit, die ihm, wenn auch nicht formell, doch factisch die Suprematie im Staate würde verschafft haben, die seinen Stolz befriedigt hätte.

Nachdem die „Herrschaft der Scipionen im Senate“ gebrochen war, gelangte Cato zur Censur (184 v. Chr.) und er blieb von nun an bis an seinen Tod fünfundsüßzig Jahre lang, wenn auch nicht der Führer der Nobilität, denn einen solchen litt das Regiment derselben nicht, so doch ihr einflussreichster Rathgeber. Seine Thätigkeit als Vertheidiger, als Ankläger, als politischer Redner im Senat und vor dem Volk, als Gesandter im Dienste der Republik war unermülich und nebenbei fand er noch Zeit seine eigenen Privatgeschäfte zu betreiben, sein Vermögen zu mehren, die Erziehung seiner Kinder selbst zu überwachen und zu leiten und eine ganz umfassende literarische Thätigkeit zu entwickeln. Durch seine furchtlosen Angriffe auf die politischen Sünden seiner Zeitgenossen¹ zog er sich eine Menge Feinde zu, und wurde selbst nicht weniger als vierzimal angeklagt; aber er hatte die Genugthuung stets freigesprochen zu werden. Wie ein Käufer, dem nicht beizukommen ist, suchte er rechts und links Händel, allerdings, in der Ueberzeugung, daß er eine öffentliche Pflicht erfülle, aber sicher auch nicht ohne die innerliche Befriedigung, die ihm die Züchtigung seiner persönlichen Feinde gewährte. Sein Antheil am Prozesse der Scipionen ist eine Probe davon. Uneigennütziger und edler ist aber jedenfalls sein Angriff auf den elenden Sulpicius Galba, den ehrvergeßenen Schlächter der Lusitanier, den er als 84jähriger Greis kurz vor seinem Tode vor dem Volke anklagte². Man sieht aus Cato's Verfahren recht deutlich, welche Rolle der politische Prozeß im Leben der römischen Republik spielte; wie er dazu bestimmt war, die unvollkommene Controlle der Staatsgewalt über die Beamten zu ergänzen, oder zu ersetzen. Man sieht, daß es an ausreichenden Mitteln fehlte, den Staatskörper gesund zu halten und daß man sich also eifrigst auf die partielle und äußerliche Heilung der überall ausbrechenden Geschwüre verlegen mußte.

1) Seneca ep. 87: alter (Scipio) cum hostibus nostris bellum, alter (Cato) cum moribus gessit.

2) S. Band III. S. 331.

Die forensische Beredsamkeit war deshalb neben dem Kriegsdienst die Schule für den angehenden Staatsmann. Cato hatte schon in seiner Heimath Tusculum die Vorstudien hierzu gemacht und bildete sich dann in Rom selbst zu einem gefürchteten Kämpen aus. Die eigentlich politische Redekunst war das Gebiet, wo er am nachhaltigsten wirken konnte, wenn er seine Willenskraft eingesetzt hätte, nicht zur Erhaltung oder Zurückführung von Zuständen, die sich überlebt hatten, sondern für zeitgemäße Reform. Indessen keine Spur deutet darauf hin, daß er etwas anderes war als ein einseitiger Conservativer. Er sah die Größe Roms in der alten Zeit und strebte diese alte Zeit zurückzuführen, natürlich ohne Erfolg. Dabei war er seinen eignen Grundsätzen nicht treu. Wie er, der seine Zunge und seine Feder so wenig im Zaume hielt¹, dennoch gegen das viele Reden loszog und trotz seiner zu Schau getragenen Feindseligkeit gegen das Hellenenthum, eifrig Griechisch trieb und die griechischen Muster copirte, wie er Einfachheit und Enthaltksamkeit predigte und doch so arg wie irgend ein anderer Römer auf Geldgewinn erpicht war; so trug auch seine innere und äußere Politik den Stempel der Prinzipiosigkeit; seine Großmuth gegen die Rhodier² stand in schneidendem Gegensatz zu der Wuth mit der er gegen Karthago schnaubte; ihm war recht und gut nur das, was den Interessen des Staates, wie er sie verstand, frommte. Hätte er im Mittelalter gelebt, so wäre er wahrscheinlich als Eiferer für die römische Kirche aufgetreten, ein Ascet und Fanatiker, und seine Moral wäre nicht die allgemein menschliche, sondern die der Partei gewesen, für die er sich zum Streiter berufen fühlte.

Es ist ein gutes Zeugniß sowohl für Cato, als auch für den Geist seiner Zeit, daß er bei aller seiner persönlichen Unliebenswürdigkeit doch die allgemeine Achtung nicht verlor. Wenn der jüngere Scipio, wie sogar ein Polybios ihm nachrühmt, lieber sich vom Forum fern hielt, als durch öffentliche Klagen sich Feinde zu machen³, so ist es anzuerkennen, daß Cato's Trog und Mannhaftigkeit ihn von solcher kleinmüthigen Verfahrungsweise zurückhielt. Und er, der so den Sittenrichter spielte, mußte dafür sorgen, daß sein eignes Leben fleckenfrei war. Er übte daher die zwei Tugenden, die damals in Rom die seltensten und geprie-

1) Cicero kannte hundert fünfzig Reden Cato's. Cic. Brut. XVII.

2) S. Band III. S. 227.

3) Polyb. XXXII, 15, 8.

fensten waren, Enthaltſamkeit und Mäßigkeit. Er raubte und plünderte nicht, wie andre, das Staatsgut, er erpreßte kein Sündengeld von den Unterthanen; ja er trieb ſeine Gewiſſenhaftigkeit bis zur Knauferei und ſetzte ſich durch Erſparung von Pfennigen dem Geſpött derer aus, die Tausende gewiſſenlos verſchleuderten. An ſich ſelbſt und in ſeinem Hauſe gab er ein Muſter einfacher Lebensart, Genügsamkeit und Ehrbarkeit, welche allgemeine Bewunderung, aber leider keine allgemeine Nachahmung fanden. Man ehrte ihn, auch wenn man ihn als Gegner fürchtete. Sein Wort hatte immer ein großes Gewicht, auch wenn er mit ſeiner Anſicht nicht durchdrang. Ja man war ſchließlich ſtolz auf einen Mann, der je älter er wurde, umſomehr hervorragte als ein Muſter der alten Zeit und ſchon durch die unverwüſtliche Körper- und Geiſteskraft allein imponirte. Nach ſeinem Tode wurde ſein Bildniß in der Curie aufgeſtellt¹ und wahrlich kein Römer hatte ein beſſeres Anrecht auf dieſe Ehre als der Mann, der in der That ſein ganzes Leben der Größe des Vaterlandes geweiht hatte.

Trog der Feſtigkeit welche die Herrſchaft der Nobilität zur Schau trug, traten doch bald nach dem Tode des älteren Scipio Anzeichen eines Widerſtandes zu Tage, die als Vorläufer der großen Erſchütterung in der Zeit der Gracchen zu betrachten ſind. Es ging doch auf die Dauer nicht an, alle Forderungen der Gegenwart abzuweiſen und nach den Grundſätzen der guten alten Zeit zu regieren. Der jüngere Scipio, des Aemilius Paullus Sohn und Schüler des Polybios, war ſowohl durch ſeine Familienſtellung und Vermögen, als auch durch ſeine militäriſche Tüchtigkeit berufen, auch als Staatsmann eine leitende Rolle zu ſpielen. Allein er ſcheint noch weniger als ſein Vorgänger, der ältere Africanus, zum Politiker befähigt geweſen zu ſein, und zwar weil er zu weichherzig und nachgiebig war, und es ſcheute ſich Feinde zu machen. Daher blieb er trotz ſeiner Verwandtſchaft mit den Brüdern Tiberius und Caius Gracchus und mit Claudius Pulcher den Männern fern, die jezt als Führer einer Volkspartei auftraten.

Es waren vorzüglich die aufreibenden Kriege in Spanien, die verbunden mit der allgemeinen Verarmung der italiſchen Bauernſchaft, die ſchlummernde Oppoſition wach riefen und das Tribunat wieder zum Kampf für das Volk und gegen die herrſchenden Klaffen drängte, nach-

1) Val. Max. VIII, 15, 2.

dem es lauge Zeit hindurch nur den Interessen der Mobilität gedient hatte. Die Aushebungen für den spanischen Krieg wurden schwierig; die Tribunen nahmen sich der Ungehorsamen an¹. In Spanien war nicht wie in Griechenland, Macedonien und Asien die Gefahr gering und die Beute groß, sondern im Gegentheil, die römischen Heere wurden von den tapferen Barbaren fürchterlich aufgerieben, die Soldaten wurden übermäßig lange dort bei der Fahne gehalten und kehrten entweder gar nicht heim, oder brachten statt reicher Beute nur gebrochene Kräfte zurück.

Der jahrelange spanische Krieg war nicht nur ein bodenloser Abgrund, der Heer auf Heer verschlang²; auch der römischen Waffenehre schadete er nicht weniger als der römischen Ehrenhaftigkeit. Er hatte für den römischen Bürger und Bauer gar nicht die geringsten Reize und man konnte auch nicht behaupten, daß er zur Sicherheit Italiens geführt werde. Daher ist nicht zu verwundern, daß die fortwährenden Aushebungen für Spanien, sowohl in Rom und auch bei den Bundesgenossen Erbitterung und Widerstand hervorriefen. Die übrigen Kriege, besonders die im Norden Italiens, die fast denselben Charakter hatten, wie die spanischen, wirkten in derselben Richtung. Italien wurde seiner besten Kräfte beraubt; die Bauerhöfe verödeten oder wurden von den großen Grundbesitzern aufgekauft. Vereint mit dem Kriege wirkten andre Ursachen mit gleichem Erfolge; die Einfuhr provincialen Getreides nach Rom, der Mangel an einheimischem Unternehmungsgeist, an Industrie und Handel und besonders die ungünstige rechtliche Lage der Bundesgenossen.

So kam nach langer Ruhe wieder etwas Bewegung in das innere Leben des römischen Staates. Wir hören von tribunicischen Vorschlägen zu Kornvertheilungen³. Valius, der Freund Scipio's, trug sich mit einem Ackergesetze; fand es aber gerathen, in Anbetracht des dadurch entfesselten Sturmes, das Gesetz zurückzuziehen; ein Act der Feigheit, wofür er von denen, deren Ruhe er nun ungestört ließ, mit dem Beinamen des Weisen beehrt wurde⁴. Von großer Bedeutung war die 149 v. Chr. von dem Volkstribun L. Calpurnius Piso beantragte Einsetzung eines Gerichtshofes zu dem einzigen Zwecke die Provinzialstatthalter wegen Erpressungen zur Rechenschaft zu ziehen (*quaestio repetundarum*),

1) Polyb. XXXV, 4. App. Hisp. XLIX. Liv. ep. XLVIII. LV. Oros. IV, 21.

2) Band III, 318. Anm. 3.

3) Val. Max. III, 7, 3.

4) Plut. Ti. Gracch. VIII.

womit die ungenügende Volksgerichtsbarkeit für dieses Feld beseitigt und unter dem Vorsitz eines Prätors Senatoren zu Richtern ernannt wurden. Dieses Gesetz deckte das bedenklichste Uebel des ganzen Staatsorganismus auf. So weit war es also gekommen, daß für die römischen Beamten, wie für eine eigene Klasse von Uebelthätern ein besonderer Gerichtshof eingesetzt werden mußte, ein Gerichtshof, der bald dauernd blieb. Das Uebel mußte schon tiefe Wurzeln geschlagen haben, als man anfangs eine neue Kur zu versuchen. Leider erwies sich diese als fruchtlos. Die Senatoren zeigten sich des Vertrauens nicht würdig, womit das Gesetz sie ehrte. An den Reformator des Staates trat die ernste Frage heran, was er Besseres an die Stelle dieser höchst wichtigen Gerichte setzen sollte. Wie die Gracchen diese Frage zu lösen versuchten, wird der Verlauf der Geschichte zeigen.

Während langer Zeit hatte die Nobilität mit den demokratischen Formen vortrefflich zu regieren verstanden. Wie die Volkstribunen zu den Werkzeugen des Senates geworden waren, so bedeuteten die Abstimmungen in den Comitien in der That weiter nichts, als die formelle Sanction der Senatsbeschlüsse. Die stehende Formel war: „Auf Beschluß des Senates befragten die Tribunen das Volk und das Volk befaß.“ Lange Zeit hindurch trat nun höchst selten eine Neigung beim Volke zu Tage, sich vom Senate nicht bevormunden zu lassen. Jetzt aber zeigten sich auch hier die Spuren des aufkeimenden Widerstandes. Im Jahr 139 v. Chr. wurde für Wahlen die geheime Abstimmung eingeführt (lex tabellaria des D. Gabinus) und zwei Jahre später auf die Volksgerichte ausgedehnt (lex Cassia). Diese Gesetze, von Volkstribunen eingebracht in offenbarem Gegensatz gegen die Nobilität, sollten die Unabhängigkeit der Volksabstimmungen sichern. Aber bei der schon allgemein gewordenen Demoralisation des großen Haufens, der das römische Volk hieß, konnte von einem unabhängigen Volkswillen längst nicht mehr die Rede sein. Wenn es der Nobilität nicht gelang, in der bisherigen Weise das souveräne Volk am Gängelbände zu führen, es zufrieden zu halten mit dem bestehenden Regiment, so fiel die Masse dem ersten Demagogen in die Hände, der Verstand und Herz genug hatte, sich an seine Spitze zu stellen und den Staat nach seinem Willen zu reformiren.

Nachträge und Verbesserungen.

Band I. S. 5. Zeile 5 v. v.

Niebuhr, Röm. Gesch. I, 215: „Das Verzeichniß der albanischen Könige ist ein sehr junges und äußerst ungeschicktes Machwerk: eine Zusammenraffung von Namen, zum Theil völlig unitalisch, die bald aus früherer, bald aus späterer Zeit wiederholt, bald aus geographischen erfunden sind. Es wird gesagt, Livius habe dies Verzeichniß aus Lucius Cornelius Alexander, dem Polyhistor, genommen (Servius z. Aen. 8, 330).“ — Mommsen, Röm. Chronologie S. 165: „Erst seit dem Anfang der augusteischen Zeit sind die vierzehn albanischen Könige des Silvirgeschlechts der gemeinen römischen Ueberslieferung erworben. Später sind dann auch den einzelnen albanischen Königen die Zahlen der Regierungsjahre beigelegt.“ S. 160: „Auffallend bleibt dabei nicht sowohl der Trug an sich, sondern die rasche und allgemeine Verbreitung, welche derselbe von Anfang der Kaiserzeit an gefunden hat. Allein die Ursache liegt nicht fern. Bekanntlich führten die Julier, wenigstens seit Cäsar ihre Herkunft zurück auf Venus und Anchises und durch diesen auf die äneadischen Könige von Latium und Alba. Der eponyme Heros war bald Iulus, bald Askanius selbst, bald ein Bruder des Askanius, bald ein Sohn desselben, welcher, während der Thron an Silvius kam, entschädigt wurde mit dem fortan in seinem Geschlecht erblichen Priesterthum. Ohne Zweifel wurde etwa um die Zeit der Schlacht bei Actium unter Benutzung der ältern Fabulirung von latinisch-albanischen Königen dieser neue Stammbaum des regierenden Hauses verfertigt und es hatte seine guten Ursachen, daß die Kritik sich an denselben nicht wagte, sondern die dürre Namenreihe in der Prosa wie in den Versen aller loyalen Unterthanen des julischen Kaiserhauses erscheint.“

Band I. S. 10. Z. 1 v. u.

Anm. Dieses ist das Zeichen der Entrückung zu den Göttern. Wenn der Körper nicht gefunden wird, so ist das ein Beweis für die Auferstehung. So war es schon mit Latinus, der im Kampfe mit Mezentius, dem Könige von Cäre, verschwand, und deshalb als Jupiter Latiaris verehrt wurde. (Festus s. v. Oscillantes, p. 194, Müll.). Mit dem Tode und der Apotheose des Aeneas hat es ganz dieselbe Bewandniß. In der Schrift de origine gentis Romanae 14 wird sein Tod fast ganz genau so erzählt wie der des Romulus. Gegen ihn rufen die Latiner den Mezentius aus Etrurien zu Hülfe, und versprechen sich ihm zu eigen zu ergeben, wenn er siegte. Tum Aeneam . . . copias in aciem produxisse circa Numici fluminis stagnum: ubi cum acerrime dimicaretur, subitis turbinibus infuscato aere, repente coelo tantum imbrium effusum, tonitribus etiam consecutis flammarumque fulgoribus, ut omnium non oculi modo praestringerentur, verum etiam mentes quoque confusae essent; cumque universos utriusque partis dirimendi proelia cupiditas incessisset, nihilominus in illa tempestatis subitae confusione interceptum Aeneam nusquam deinde comparuisse. Traditur autem, non proviso, quod propinquus flumini esset, ripa depulsus, forte in fluvium decidisse, atque ita proelium diremtum; dein post apertis fugatisque nubibus cum serena facies effulsisset, creditum est, vivum eum coelo assumptum. Idemque tamen post ab Ascanio et quibusdam aliis visus affirmatur super Numici ripam, eo habitu armisque, quibus in proelium processerat, quae res immortalitatis eius famam confirmavit. Itaque illi eo loco templum consecratum appellarique placuit Patrem indigetem. In dieser Erzählung sind nur die Namen verschieden von der livianischen über des Romulus Ende (Liv. I, 16). Alle wesentlichen Punkte sind dieselben. Der Ziegensumpf wird zum stagnum Numici fluminis; statt sein Heer zu mustern, wie Romulus, kämpft Aeneas mit Mezentius. Er verschwindet in ganz ähnlicher Weise und seine Apotheose wird ebenso von Augenzeugen bewiesen.

Band I. S. 93. Z. 10 v. u.

Jhering, Geist des römischen Rechts I, 97: „Die römische Sage will den Römern den Ruhm vindiciren, mit nichts angefangen und alles aus sich heraus producirt zu haben. Darum existirt beim Beginn der

römischen Geschichte keine Nationalität, keine Religion, kein Recht. Das wahre Sachverhältniß ist aber, daß alles dieses bereits in Rom vorhanden war, und daß sich die Gründer Roms etwa mit Auswanderern vergleichen ließen, die eine Gemeinschaft, in der sie bereits daheim standen, anderwärts fortsetzen und ihre Familien und ihr Besitzthum, ihre Religion und ihre Einrichtungen mitbringen Rom bringt von vorn herein eine historische Mitgift mit. In seinem Rechte, seiner Sprache kommen Reminiscenzen einer weit über Rom hinausreichenden Vergangenheit vor."

Band I. S. 94. Z. 15. Anm. 3.

Fustel de Coulanges. La cité antique, l. IV. ch. 6. Il est vrai que si l'on s'en tenait aux paroles de Plutarque, Solon n'aurait fait qu'adoucir la législation sur les dettes en ôtant au créancier le droit d'asservir le débiteur. Mais il faut regarder de près à ce qu'un écrivain qui est si postérieur à cette époque nous dit de ces dettes qui troublèrent la cité athénienne comme toutes les cités de la Grèce et de l'Italie. Il est difficile de croire qu'il y eut avant Solon une telle circulation d'argent qu'il dût y avoir beaucoup de prêteurs et d'emprunteurs Il y avait alors fort peu de commerce Dans ces débiteurs dont Plutarque nous parle il faut voir les anciens clients; dans leurs dettes la redevance annuelle qu'ils doivent payer aux anciens maîtres, dans la servitude où ils tombent, s'ils ne payent pas, l'ancienne clientèle qui les ressaisit.

Band I. 94. Anm. 5.

Fustel de Coulanges. La cité antique, l. IV. ch. 6. Si l'on s'en rapportait au tableau que les écrivains nous tracent de la clientèle primitive à Rome, ce serait vraiment une institution de l'âge d'or. Qu' y a-t-il de plus humain que ce patron qui défend son client en justice, qui le soutient de son argent, s'il est pauvre. et qui pourvoit à l'éducation de ses enfants! Qu'y a-t-il de plus touchant que ce client qui soutient à son tour le patron tombé dans la misère, qui paye ses dettes, qui donne tout ce qu'il a pour fournir sa rançon? Mais il n'y a pas tant de sentiment dans les lois des anciens peuples. L'affection désintéressée et le dévoue-

ment ne furent jamais des institutions. Il faut nous faire une autre idée de la clientèle et du patronage. Ce que nous savons avec le plus de certitude sur le client, c'est qu'il ne peut pas se séparer du patron ni en choisir un autre et qu'il est attaché de père en fils à une famille. Ne saurions nous que cela, ce serait assez pour croire que la condition ne devait pas être très-douce. Ajoutons que le client n'est pas propriétaire du sol; la terre appartient au patron . . . Si le client cultive le sol, c'est au nom et au profit du maître . . . On ne peut pas dire qu'il soit précisément esclave; mais il a un maître auquel il appartient et à la volonté duquel il est soumis en toute chose."

Band I. S. 99. 3. 16.

Die Frage über die Amtsgewalt der Könige ist bis jetzt nicht einheitlich gelöst worden. Während die meisten Forscher im Könige hauptsächlich den Kriegsherrn erblickten, bei dem das Richteramt und Priesterthum mehr untergeordnete Bedeutung hatten, legt Rubino in seinen Untersuchungen auf die priesterliche Weihe und die von Volkswahl und Volkswillen unabhängige Stellung eines Priesterkönigs so viel Nachdruck, daß die Verfassung fast als eine hierarchische erscheint. Dieser Zwiespalt in den Anschauungen über das Königthum hat darin seinen Grund, daß man die königliche Zeit von Anfang bis zu Ende als eine einzige Entwicklungsphase betrachtet hat; mit andern Worten, daß man die zwei Elemente, welche darin deutlich hervortreten, das priesterliche und das militärische, nicht zeitlich von einander geschieden hat. Erst wenn man eine Entwicklung anerkennt, und also zwei Perioden der Königsherrschaft annimmt, kann man über den Zustand des römischen Volkes vor der Republik ins Klare kommen.

Bei der Unterscheidung nun von zwei Perioden, einer priesterlichen und einer militärischen, gehen wir von zwei Betrachtungen aus.

Erstens scheint so viel festzustehen als das Resultat wirklicher Ueberlieferung, daß der Republik unmittelbar eine militärische Gewaltherrschaft vorherging. Die letzten römischen Könige waren jedenfalls Tyrannen, welche eine früher bestehende Ordnung umgestoßen hatten, mögen sie dieses nun gethan haben durch eine innere Revolution, oder, wie es viel wahrscheinlicher ist, durch Hülfe von außen, d. h. als etruskische Eroberer. Gegen diese Gewaltherrscher richtete sich die politische und

nationale Bewegung, in Folge deren die Republik entstand. Die Republik war also der Natur der Sache gemäß wesentlich die Restauration eines früheren Zustandes, eines Zustandes, dessen naturgemäße Entwicklung durch Gewalt unterbrochen worden war.

Zweitens: Was war dieser frühere Zustand? Auf diese Frage giebt uns die Tradition allein keine genügende Antwort. Aber eine Antwort liegt in dem späteren Vorhandensein von Institutionen, die deutlich auf eine ältere Zeit hinweisen, in welcher die römische Gemeinde nicht unter der Herrschaft militärischer Fürsten stand, in welcher sie sogar noch nicht zu einem festen einheitlichen Staatskörper verbunden war, sondern wo in loser föderativer Einigung mehr völkerrechtlicher Natur die Familien und Geschlechter durch kein andres als durch ein religiöses Band zusammengehalten waren, wo der Friede im Inneren ein Gottesfriede war, geweiht und aufrecht erhalten durch die Autorität eines obersten Priesters, und wo um die Sicherheit gegen äußere Feinde zu wahren keine dauernden Magistrate, sondern gelegentlich ernannte Heerführer berufen wurden, welche nach Vollendung ihrer Aufgabe zurücktraten.

Daß die Herrschaft des göttlichen Rechtes älter ist als die des weltlichen, darüber ist kein Zweifel möglich. Alle Völker der Geschichte haben in ihrer Kindheit diese Periode der Herrschaft des göttlichen Rechts durchgemacht und bei allen haben sich in ihrer späteren Entwicklung Reste der älteren Einrichtungen erhalten. Bei den Römern sind sie besonders klar. Das göttliche Recht, (*fas*), ist die Grundlage des weltlichen, (*ius*). Es hat seinen Platz da, wo unter den Rechtsuchenden keine höhere weltliche Autorität anerkannt wird und also an die göttliche appellirt werden muß. Dieses ist der Fall unter unabhängigen Völkern, die mit einander Verträge schließen, und es war der Fall unter den einzelnen Geschlechtern, die sich in Rom zu gegenseitigem Schutz nach außen, und zur Erhaltung inneren Friedens verbanden. Um diesen Zweck zu erreichen, brauchten die also Verbündeten nur Schiedsrichter zu ernennen zur Ausgleichung ihrer Differenzen und sich dem Ausspruch eines für jeden Friedensbruch zu ernennenden Richters zu unterwerfen. Das ganze Verfahren stand unter dem Schutze der Religion, der oberste Priester aber eignete sich nicht zum Richter. Seine Heiligkeit und Unparteilichkeit hätten leiden können in dem Conflict streitender Parteien. Dagegen konnte er durch Ernennung eines Schiedsrichters oder Strafrichters den Bedürfnissen nach Ausgleichung entgegenkommen.

So war denn in der Zeit des föderativen Gottesfriedens der oberste Priester das Band, welches die verbündeten Familien zusammenhielt und den inneren Frieden durch das göttliche Recht wahrte.

Zur Vertheidigung gegen äußere Feinde lag es nahe in ganz ähnlicher Weise, durch Vermittelung des Priesters einen Feldhauptmann zu ernennen. Der priesterliche Vorstand der vereinigten Geschlechter eignete sich nicht zum militärischen Führer. Den Numa Pompilius, das vollendete Bild des Priesterkönigs, läßt deshalb die Sage keine Kriege führen. Unter welchem Namen nun und in welcher Weise in der ältesten Zeit die Feldhauptleute bestellt wurden, darüber giebt die Tradition keinen Anhalt. Aber das Staatsrecht hat uns einige Namen und Formen erhalten, die wir bloß dann historisch deuten können, wenn wir in ihnen Reste der älteren Staatsordnung erkennen. Das Wesen der Dictatur, des obersten Befehls über die ganze Volksmacht, entspricht dem Zwecke einer zeitweise militärisch geordneten Gewalt, die nur vorübergehenden Zwecken dienen soll. Für den Namen Dictator kommen nun noch andre Ausdrücke vor, die aber in historischer Zeit nicht gebraucht worden sind, also ihre Entstehung und Anwendung in einer früher liegenden Periode haben müssen. Das sind die Ausdrücke Praetor maximus, und Magister populi. Während der erstere von diesen Ausdrücken mehr auf das zeitweilige Haupt einer größeren Conföderation, z. B. der Römer und Latiner zu deuten scheint, paßt der letztere ganz besonders auf den Führer der zu einem Volk (populus) zusammengefaßten Einheit der römischen Geschlechter. Ein solcher Führer wurde wahrscheinlich nicht ernannt durch Volkswahl; ebenso wenig wie der spätere Dictator; sondern von dem König, im Einverständniß mit einem jedenfalls uranfänglichen Rath oder Senat, der aus den Vätern der verbündeten Familie bestand.

Ein so ernannter, nicht vom Volke gewählter Kriegsherr bedurfte aber der freien Zustimmung derer, die ihm Gehorsam leisten sollten, und er war also verpflichtet das Volk zu berufen, und sich von ihm durch eine lex curiata das Imperium ertheilen zu lassen.

Es ist also wahrscheinlich, daß das älteste römische Volk die lebenslängliche Königswürde als weltliche Macht ebensowenig kannte, wie dies bei allen andern echt italischen Völkern der Fall gewesen zu sein scheint. Wir haben keine deutlichen Spuren, die auf ein lebenslängliches König-

thum bei Sabinern¹, Latiuern, Samniten, Lucanern² und andern itali-
schen Völkern weisen. Nur bei den Etruskern kommen sowohl in der
allerersten Zeit, als auch später noch weltliche Könige vor (z. B. im
letzten Vejenterkriege). Dagegen tritt schon in der Sage vom Kriege mit
Alba ein Dictator auf. Auch der sabellische Titel Meddix scheint keinen
lebenslänglichen oder gar erblichen Herrscher zu bezeichnen.

Die uranfängliche römische Staatsform war also folgende: die
in sich geschlossenen, unter der väterlichen Gewalt zusammengehaltenen
Familien, die ein lebenslängliches Oberhaupt hatten, erweitert durch
natürliche Verzweigung zu Geschlechtern, verbanden sich durch freiwilligen
Vertrag unter der Garantie der Religion zu einem friedlichen Zusammen-
leben, schlichteten ihre inneren Differenzen durch gelegentlich ernannte
Richter und vertheidigten sich gegen äußere Feinde unter der Führung
eines zu jedem einzelnen Kriege ernannten Oberhauptes. Die Ernennung
der Richter und der Führer lag in den Händen eines auf Lebenszeit be-
stellten Priesterkönigs, der aus einem sich selbst ergänzenden Priester-
collegium hervorging. Der vom Könige ernannte Volksmeister, Heer-
meister (*magister populi*) war entweder auf bestimmte Zeit, oder auf
die Dauer eines Feldzugs erwählt, und trat im Frieden zurück³. Die
Volksversammlung war geordnet nach einem den Zwecken der Vertheidi-
gung entsprechenden Zahlenschema, worin die Stärke und die Abthei-
lungen der Legion hervortraten. Die Zahl dreißig war hier die Grund-
zahl. Nach ihr traten die Geschlechter zu 30 Curien zusammen, und die

1) Kein Gewicht ist zu legen auf die Bezeichnung von Nero als König von Cä-
nina. Der Titel *rex* entscheidet allein noch nicht, ebensowenig wie βασιλεύς in der
Stelle bei Strabo Anm. 2.

2) Von den Lucanern sagt Strabo VI, 3: τὸν μὲν οὖν ἄλλον χρόνον ἐδημοκρα-
τοῦντο, ἐν δὲ τοῖς πολέμοις ἤρειτο βασιλεύς ὑπὸ τῶν νεμομένων ἀρχάς.

3) Die Einschlagung des Jahresnagels an den Iden des September zum Zwecke
der Zeitrechnung durch den jeweiligen oder eigens zu diesem Zweck erwählten Praetor
maximus (wie es das alte Gesetz vorschrieb Livius VII, 3, 5. Paul. Diac. p. 56
Müll.) oder Dictator stammt aus einer Zeit, in welcher es regelmäßige oberste Magistrat
nicht gab, wo man also die Zeit nicht rechnen konnte nach dem Regierungsjahr eines
lebenslänglichen Königs oder nach dem Namen von jährlich wechselnden republikanischen
Beamten. Die Sitte des Jahresnagels ist also eine Bestätigung davon, daß es früher
eine Zeit gab, worin die obersten Beamten in unregelmäßigen Zwischentäumen, nach
dem obwaltenden Bedürfnisse gewählt wurden. S. weiteres zu S. 300.

30 Curien zerfielen in drei Geschlechtribus. Um dieses zu erreichen und die Grundelemente der Legion in gleicher Stärke darzustellen, mußten die Geschlechter durch Cooptation vergrößert und abgerundet werden. Die Volksversammlung hatte kein Recht der Wahl, wohl aber der Bestätigung der vom König ernannten Richter und Befehlshaber, indem sie diesen das Imperium ertheilte und sich dadurch ihm zum Gehorsam verpflichtete. Diese Ordnung des Staates dauerte so lange das römische Volk keine fremden Elemente in sich aufnahm. Mit der Eroberung Latiums durch Crusker trat ein lebenslänglicher militärischer Gewalthaber an die Spitze des Staates, der auch die oberpriesterliche Würde mit seinem Amte vereinigte, um sich die religiöse Weihe zu wahren; wahrscheinlich aber einen Theil der mehr administrativen Priesterpflichten dem von ihm abhängigen Pontifer übertrug. Nun fing der Titel König (rex) an verhaßt zu werden, besonders bei den regierenden Geschlechtern, die sich eines großen Theiles ihrer bisher ausgeübten Herrschaft beraubt sahen, während die Plebs im Könige einen mächtigen und geneigten Patron fand.

Es lag im Interesse des kriegerischen Fürsten, die alte hierarchische Verfassung zur größeren Entwicklung der militärischen Hülfquellen umzugestalten. In die Zeit dieser Könige fällt also die Entstehung oder Ausbildung der Centuriatcomitien, womit gleichzeitig die älteren Curiatcomitien in ihrer Wirksamkeit beschränkt werden. Die Volkskraft wurde entfesselt, die Zahl der alten Geschlechter vermehrt, die Clientel gelockert, die Plebs wie zum Kriegsdienst, so auch zu politischen Rechten in den neuen Centuriatcomitien herangezogen. Die Republik wurde vorbereitet so daß es nur weniger Aenderungen bedurfte, um erstens das alte geistliche Vorstandsamt des rex von dem politischen Amte zu trennen, zweitens die Amtszeit des Königs zeitlich zu begränzen und drittens durch Zweitheilung des Amtes eine Beschränkung der Macht herbeizuführen.

Diese Vorgänge im Einzelnen nachzuweisen ist natürlich nicht möglich. Aber bei der Beschaffenheit unsrer Quellen, die im besten Falle nur abgeschwächte Erinnerungen wiedergeben, muß man zufrieden sein, wenn dieselben im Ganzen und Großen mit dem vermutheten Hergang stimmen. Daß sie dieses aber thun, ist leicht nachzuweisen. Die Reformversuche des älteren Tarquinius, die Einführung der Centuriatverfassung des Servius, die Tyrannis des jüngeren Tarquinius, die Adelherrschaft nach dessen Sturz, die Reaction gegen diese in der Seceßion der Plebs,

die Dictatur als Uebergangsperiode vom Königthum zur Consulatsverfassung finden durch unsre Vermuthung eine befriedigende Erklärung.

Band I. S. 100. 3. 2 v. u.

Der König war unter Beobachtung der Auspicien (auspicato) erwählt und für seine Lebenszeit im Besitze der Auspicien. Mit seinem Tode fielen die Auspicien zurück an die patricische Bürgerschaft. Da aber zur wirklichen Erforschung des Götterwillens durch die Auspicien nicht eine Körperschaft, sondern eine einzelne Person erforderlich war, so traten die Senatoren als Vertreter der patricischen Geschlechter der Reihe nach als Träger der Auspicien an die Stelle des Königs, in der Weise, daß nach einer festen Reihenfolge¹ ein Senator um den andern je fünf Tage lang Vertreter des Königs (Zwischenkönig, interrex) wurde. Die Aufgabe dieser Zwischenkönige war nicht auf Dauer berechnet und beschränkt auf die Veranstaltung einer neuen Wahl mit Beobachtung der Auspicien. Sobald diese Wahl stattgefunden, hörte von selbst das Amt der Zwischenkönige auf.

Ueber die Art der Bestellung der Zwischenkönige aus dem Senat hatten die Annalisten der republikanischen Zeit keine authentischen Zeugnisse aus der Königszeit. Ihre Angaben sind nur Vermuthungen und Rückschlüsse aus späterer Zeit, in welcher das Amt der Zwischenkönige zuweilen aushelfen mußte, um nach dem Tode oder für den Verhinderungsfall der regelmäßigen Beamten, die Auspicien gewissermaßen aus dem Urquell neu zu schöpfen², aus dem sie abgeleitet waren, nämlich der Gesamtheit der patricischen Bürgerschaft, um so die Wahlen der obersten Magistrate in aller Form vorzunehmen.

1) Liv. I, 17, 5: Ita rem inter se centum patres decem decuriis factis singulisque in singulas decurias creatis, qui summae rerum praeessent, consociant. Decem imperitabant; unus cum insignibus imperii et lictoribus erat; quinque dierum spatio finiebatur imperium ac per omnes in orbem ibat. Damit stimmt wesentlich Dionysius (II, 57) überein, nur daß er 200 Senatoren statt 100 annimmt. Sehr abweichend ist die Angabe Plutarch's (Numa 2), der alle seine 150 Senatoren der Reihe nach je zwölf Stunden als Zwischenkönige handeln läßt. Bei dieser Angabe tritt am deutlichsten hervor, daß das Amt einen rein formellen und zwar besonders religiösen Charakter hatte, was übrigens auch bei einer fünftägigen Amtszeit anzunehmen ist.

2) Dieses ist ausgedrückt durch renovatio auspicioꝝ oder repetere de integro auspicia, Liv. V, 17, 3. V, 31, 7. V, 52, 9. VI, 5, 6.

Band I. S. 101.

Ueber die Auspicien hat sehr eingehend gehandelt Rubino in seinen Untersuchungen S. 37 ff. Er sagt S. 9: „Der Verkehr des Staates mit der regierenden Gottheit war ununterbrochen, erstreckte sich auf alle Handlungen des öffentlichen Lebens, die geringsten nicht ausgenommen; die geheimnißvolle Verbindung mit den Schicksalsmächten mußte stetig fortgesetzt, mußte mit ängstlicher Scheu bei jedem Schritte erneuert und festgehalten werden, wenn der gleichsam vertragsmäßig zugesicherte Schutz und Erfolg nicht gefährdet werden sollte.“

Vergl. auch Zhering, Geist des röm. Rechts I. S. 253: „Die Religion erscheint bei den Römern als unzertrennliche Begleiterin jeder wichtigen Institution, jeder Verbindung im Innern des Staates und nach Außen hin, jeder Würde und jeder wichtigen Maßregel des öffentlichen und Privatlebens, aber, was wohl zu beachten, als Begleiterin. Sie erhebt nie den Anspruch auf Selbständigkeit, wie sie es im Orient oder im Christenthum thut; sie begehrt nicht, daß der König, um für sein Volk opfern zu können, erst von ihr mit priesterlicher Weihe ausgestattet sei. Die Götter Roms verlangten nicht die Vermittelung der Priester um sich verehren zu lassen. Letztere mochten die Weiße lehren, die den Göttern wohlgefällig war, aber die Fähigkeit für sich und alle, die er vertrat, sich ihnen zu nahen, wohnte jedem inne.“

Band I. S. 101.

Der Begriff, welchen die Römer mit dem Worte *religio* verbanden, läßt sich am besten aus der Zusammenstellung etwa folgender Stellen klar machen: Livius VIII, 9, *exsolvamus populum religione, si qua obligavimus*. Hier steht *religio* der *obligatio* parallel, die eine ist eine Verpflichtung den Göttern gegenüber, die andere ist eine Verpflichtung im Verkehr mit Menschen. Aehnlich erscheint das Wort in folgenden Stellen: Livius ep. LVI ad *exsolvendum Numantini foederis religione populum Mancinus deditus est*. Livius XXXVI, 1, 4 *solutis religione animis*. Livius III, 20, 3 *populum exsolvere religione*. Livius XXII, 61, 8 *quod . . . religione sese exsolvisent*. Jede Verpflichtung ist eine Beschränkung des freien Willens. Daher erklären sich Ausdrücke wie *obstringere religione populum* Liv. XLII, 3, 9; *dies contactus religione* Livius VI, 28, 6. Aus der Verpflichtung entspringt die *Verant-*

wortlichkeit. Daher Livius X, 40, 11: Qui auspicio adest, si quid falsi nunciat, in semet ipsum religionem recipit.

Der zweite Begriff, der sich anschließt an die Verpflichtung und Verantwortlichkeit, ist der der Gewissensangst und Furcht vor dem Zorne der Götter. Wenn wir hier das Wort Gottesfurcht brauchen, welches im Judenthum vorherrschte und auch christlichen Vorstellungen nicht fremd ist, so erscheint die römische religio schon näher verwandt mit dem, was wir Religion nennen. Man vergleiche Stellen wie Livius VII. 28: Lapidibus pluit et nox interdiu visa intendi, librisque inspectis cum plena religione civitas esset, senatui placuit dictatorem feriarum constituendarum causa dici. Livius XX, 62, 1: Motis semel in religionem animis. Livius XXXI, 9, 5: civitas religiosa in principiis maxime novorum bellorum. Livius IX, 5, 6 in civitate plena religionum. Wenn diese Gottesfurcht über das Erlaubte hinausgeht, also besonders wenn sie sich nicht mehr begnügt mit der vom Staate gebilligten Götterverehrung, so wird sie zum Aberglauben, superstitio. Daher erklärt sich Livius XXV, 1: Quo diutius trahebatur bellum . . . tanta religio, et ea magna ex parte externa civitatem incessit ut etc. Die superstitio als Exceß der religio wird unterschieden von Cicero (Nat. Deor. I, 42:) Horum (der Gottesleugner) sententiae omnium non modo superstitionem tollunt, in qua inest timor inanis deorum, sed etiam religionem quae deorum cultu pio continetur; und Cicero (Divinat. II, 72): nec vero superstitione tollenda religio tollitur.

Schließlich wird religio auch Gottesdienst, wie es Cicero in der oben angeführten Stelle angiebt und noch bündiger de Natura Deor. II, 3, 8: religione, id est cultu deorum.

Ueber diesen Gottesdienst nun sind die Pontifices zu gesetzlichen Wächtern eingesetzt, wie Cicero (ad Atticum IV, 2) sagt: Tum M. Lucullus de omnium collegarum sententia respondit, religionis iudices pontifices fuisse, legis senatum; se et collegas (die Pontifices) suos de religione statuise, in senatu de lege statuturos.

Dieselbe Gegenüberstellung von ius und religio, wodurch die letztere als göttliches Recht gekennzeichnet wird, findet sich bei Cicero

Republ. V, 2: *illa diuturna pax Numae mater huic urbi iuris et religionis fuit.*

Band I. S. 102. Z. 9 v. o.

Vergl. Rubino, Untersuchungen S. 39: „Die Römer achteten nur selten auf Träume (vergl. aber Val. Max. I, 7, 4, Cicero de divinat. I, 2, 4. I, 22, 44. I, 44, 99) nur hier und da einmal auf begeisterte Seher und Orakel.“ Derselbe S. 41, Anm. 4. „Der Charakter der römischen Auspicien war ausschließlich praktisch und wunderbar trocken; sie gaben keinen Aufschluß über bevorstehende Ereignisse, enthüllten die Absichten der Götter nicht, sondern belehrten nur die Menschen, nicht was geschehen werde, sondern was sie thun oder unterlassen sollten: man holte damit bloß die souveräne Genehmigung oder Abmahnung des Königs Jupiter ein ohne alle nähere Ausführung, ohne Entscheidungsgründe. Die Dekrete der Augurn bezogen sich lediglich auf gültig oder ungültig, *silentium* oder *vitium*, die Göttersprache beschränkte sich auf Ja und Nein.“

Band I. S. 109. Z. 9 v. u.

Vergl. Mommsen, Röm. Staatsr. I, 212. „Das Prinzip der Collegialität wird dem monarchischen eben zu dem Zwecke substituiert, damit fortan auch gegen die höchste Gewalt eine Schranke bestehe, die neue höchste Doppelmagistratur durch sich selber gebrochen werden könne.“ Ebenda Anm. 2. „Insofern kann man wie von dem Tribunat, so auch von dem Consulat sagen, daß es zum Zwecke der Intercession geschaffen ist, und eben dies meint Livius (II, 18), wo er das Consulat mit der Dictatur vergleicht *neque enim ut in consulibus qui pari potestate essent, alterius auxilium erat.* Aehnlich II, 17, 1. Dionys. V, 7. Suidas unter *Ἰπατος*.“

Band I. S. 114.

Alle Versuche, die *patrum auctoritas* für einen Volksbeschluß der Curiatcomitien zu erklären, oder gar für identisch mit der *lex curiata*, sind als gescheitert zu betrachten (Mommsen, Forschungen S. 247). Die ausführliche Vertheidigung dieser ganz willkürlichen Behauptung bei Becker (Röm. Alt. II, 1, 314 — 332) ist viel eher eine Widerlegung. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die *patres*, welche die *auctoritas* erteilten, der Senat waren, d. h. der ursprünglich rein patricische

Senat. Als nun seit dem Militärtribunat allmählich Plebejer in den Senat traten, nahmen diese weder am interregnum noch an der Ertheilung der patrum auctoritas formellen Antheil. Beide Functionen blieben patricische Vorrechte. Aber der Senat als solcher, mit Einschluß auch der plebejischen Mitglieder wird immer entschieden haben, ob in einem gegebenen Falle die auctoritas (von den patricischen Senatoren) ertheilt werden sollte oder nicht. Die Ertheilung der auctoritas blieb also dem Wesen nach ein constitutionelles Recht des Senats und es ist kein Widerspruch, wenn nach Livius (VI, 42, 14) im Jahre 367 v. Chr. der Senat beschließt, daß die patres, d. h. die kurz vorher (§ 10) genannten patricii, die patricischen Senatoren, auctores omnibus eius anni comitiis fient.

Band I. S. 119. Anm. 1.

Schon Gibbon (Decline and Fall Ch. 44) urtheilt richtig: »When the kingly office was abolished the patricians engrossed the benefits of freedom.«

Band I. S. 121.

Uebersehen worden ist hier die Einsetzung der Aedilität. Die Aedilen scheinen eben so wie die Volkstribunen plebejische Beamte gewesen zu sein, ehe sie durch die Seceßion des Plebs von den Patriciern als solche anerkannt und für unverleglich erklärt wurden¹. Sie waren Gehülfen der Tribunen und hatten außerdem wahrscheinlich von Anfang an, wie in späterer Zeit die Aufsicht über die Markt- und Straßenordnung, sowie auch eine dahineinschlagende Gerichtsbarkeit, und die Leitung der plebejischen Spiele². Später, als neben den plebejischen Aedilen das ähnliche aber höhere Amt der curulischen Aedilität geschaffen wurde, verloren erstere die persönliche Unverleglichkeit, die jetzt nur den Tribunen verblieb³.

Band I. S. 123. 3. 11 v. v.

Die Zahlen 2, 5, 10, die allein für das Collegium der Volkstribunen überliefert sind, sprechen gegen die Annahme Mommsen's (Röm.

1) Diese Vermuthung spricht schon Niebuhr aus. Röm. Gesch. I, 447, 650.

2) Plebejische Spiele sind jedenfalls so alt wie die Plebs, wenn auch sichere Beweise dafür fehlen. Vergl. dagegen Mommsen, Staatsr. II, 1, 489. Anm. 2.

3) Vergl. Schwegler, Röm. Gesch. II. S. 273 ff. Mommsen, Röm. Staatsr. II, 1, 443—450.

Gesch. I. S. 277), daß sie aus den Kriegstribunen hervorgegangen sind, deren sechs in der Legion waren. Sie haben in der That mit diesen nichts als den Namen gemein; sonst ist alles verschieden, ja gegensätzlich. Ein Friedensbeamter wie der Volkstribun kann doch sicher nicht aus einem militärischen Vorgesetzten hervorgegangen sein.

Band I. S. 126. Z. 15. v. o.

Um ihre Einsprache, technisch Intercession genannt, geltend zu machen, mußten die Tribunen persönlich den Magistraten gegenüberstehen, deren Amtshandlungen sie hemmen wollten. Keine Vertretung oder schriftlicher Befehl hatte Gültigkeit. Daher mußten die Tribunen ihren Standesgenossen stets zugänglich sein; die Hausthüre eines Tribuns mußte Tag und Nacht offen stehen und er durfte sich nicht einen ganzen Tag aus der Stadt entfernen¹. Die bald erfolgte Vermehrung der Zahl der Tribunen auf zehn war deshalb ein Fortschritt in der Entwicklung der plebejischen Freiheiten, indem es nun den Hülfsuchenden eher möglich gemacht wurde, einen Beschützer zu finden.

Band I. S. 126. Z. 6 v. u. nach „war“.

Die Gesetze über die Amtsbefugnisse der Tribunen hießen „heilige Gesetze“, „leges sacrae“. Ueber die Bedeutung und das Wesen einer lex sacra hat schon im Alterthume Zweifel und Unsicherheit geherrscht. Festus s. v. p. 318 Müll. sagt: *Sacrae leges sunt, quibus sanctum est, qui quid adversus eas fecerit, sacer alicui deorum sit cum familia pecuniaque*. Hier wird die Folge, welche die Verletzung des Gesetzes nach sich zieht, als das Wesen des Gesetzes bezeichnet. Das Wesen liegt aber in der Art, wie eine lex sacra zustande kommt. Die lex sacra gehört eigentlich dem vorstaatlichen Zustande an, in welchem die noch nicht staatlich verbundenen Familien oder Geschlechter nur die Autorität der Religion als allgemein bindend anerkannten, und sich also in ähnlicher Weise gegenüberstanden, wie später unabhängige Völker. Wie nun die letzteren ihre Verträge unter Anrufung der Götter schlossen, und mit Eidschwüren bekräftigten, und dann, wenn dieselben von einem Theile verletzt waren, nicht etwa an

1) Gell. XIII, 12, 9: (tribunis) ius abnoetandi ademptum, quoniam ut vim fieri vetarent assiduitate eorum et praesentium oculis opus erat. Plut. Qu. Rom. 81.

einen höheren Richter sich wandten, der ja nicht vorhanden war, sondern ihr Recht in der Selbsthülfe suchten, grade so banden sich in der vorstaatlichen Zeit unter der Sanction der Religion die Stämme und Volksabtheilungen, die sich zu friedlichem Zusammenleben vereinigten durch Eidschwur und heilige Gesetze unter Berufung auf Selbsthülfe bei Verletzung der beschworenen Rechte. So kamen zustande die Verpflichtungen zwischen Patronen und Klienten, denn der Satz (Serv. zu Virg. Aen. VI, 609) *patronus, si clienti fraudem fecerit, sacer esto*, ist offenbar Theil einer *lex sacrata*, wodurch das Abhängigkeitsverhältniß zwischen Siegern und Ueberwundenen geregelt und gewissermaßen Frieden geschlossen war. Ähnlich beruhte das Rechtsverhältniß zwischen Plebs und Patriciat auf solchen *leges sacratae*, auf Verträgen, abgeschlossen unter der Sanction der Religion, unter der Anrufung der Götter, feierlichen Opfern, Gebeten und Schwüren. Dieses sind die Ceremonien, von denen Livius (III, 55, 6) spricht: *relatis quibusdam ex magno intervallo ceremoniis*, wo er die Wiederherstellung des Tribunats nach dem Decemvirat erzählt. Diese Ceremonien, die beinahe in Vergessenheit gerathen waren (*cuius rei prope iam memoria aboleverat*), waren ganz verschieden von den Formen, in denen damals die gewöhnlichen Staatsgesetze gemacht wurden. Sie waren aber ebenso wenig neu bei der ersten Einsetzung des Tribunats (494 v. Chr., wie bei der zweiten 449 v. Chr.), sondern sie stammten aus der Zeit, wo die überwundenen Plebejer vertragsmäßig mit dem Volke der Patricier sich einigten, um den römischen Staat zu bilden. Von diesem ursprünglichen Vertrag, diesen *leges sacratae* der ältesten Zeit, sind diejenigen, welche nach der ersten Seccession der Plebs vereinbart wurden, nur eine Erneuerung und Erweiterung; daher auch Cicero *pr. Cornel.* 23 richtig von einer *Restitution* der *leges sacratae* zur Zeit der Seccession spricht (*tanta in illis virtus fuit, ut anno XVI post reges exacto secederent, leges sacratas sibi ipsi restituerent, duos tribunos crearent*). So lange der römische Staat nicht zum Einheitsstaat durchgebildet war, so lange die Plebejer nicht als Vollbürger neben den Patriciern, sondern als geschlossene Sondergemeinde den Patriciern gegenüberstanden, wurde die Form von *leges sacratae* benutzt, um die speciellen Rechte der Plebejer unter den Schutz der Götter zu stellen in Ermangelung des staatlichen Schutzes, den eine von beiden Theilen anerkannte staatliche Gewalt hätte gewähren können. Wenn ein solcher Vertrag zwischen Patriciern

und Plebejern von Livius (IV, 6, 7) geradezu foedus genannt wird und von Dionysios (VI, 84, 89. VII, 40) als solches geschildert wird sogar unter Nennung von Fetialen, so hat das seine vollkommene Berechtigung. Auch wurde der Eidschwur, der dabei eine so wesentliche Rolle spielt, nothwendig von beiden Theilen geleistet, wie es unsre Quellen schildern. Ein einseitig von der Plebs geschworener Eid, wie ihn Mommsen sich denkt (Röm. Staatsrecht II, 1, 262, Anm. 2) hätte kein Recht irgend einer Art begründen können. Und als ein Recht gelten stets die in den *leges sacratae* niedergelegten Sätze, als ein Recht, das nie bestritten wird und sich nur in der Form seiner Entstehung und Sanction von den gewöhnlichen Staatsgesetzen unterscheidet.

Band I. S. 127. Anm. 23.

Die Richtigkeit dieses Satzes hat jetzt auch Mommsen (Röm. Staatsr. II, 1, 288, Anm. 1 und 289, Anm. 5) zugestanden, aber ohne Erwähnung seines früheren Irrthums (Röm. Gesch. I, 275 f.) noch Anerkennung irgend einer Berichtigung.

Band I. S. 128. 3. 5 v. v.

Trotz des himmelweiten Abstandes aller antiken Staatsordnungen von den modernen, ist doch eine Analogie zu erkennen zwischen den Ursachen, denen die römischen Plebejer und die englischen Gemeinen ihre Freiheit verdankten. In England war es die Herrschaft über den Beutel des Staates. Dieser Beutel war den Königen stets nothwendig im Kriege. Ohne Geld kein Krieg in neuerer Zeit. Im Alterthum waren die Mannschaften das Wesentlichere vor der Zeit der Soldtruppen. Nun erhielten die Tribunen durch die Intercessio das Recht bei der Aushebung jeden Plebejer in Schutz zu nehmen, eventuell die ganze Aushebung zu hemmen. Dadurch bekamen sie das Heft in die Hand. Daß sie in alter Zeit das Schutzrecht gegen die Aushebung oft in Anwendung brachten, geht aus vielfachen Zeugnissen hervor. Allein nicht nur in der alten Zeit, sondern auch später noch, als die Volkstribunen fast ganz den ursprünglichen Charakter von Patronen der Plebs verloren hatten, traten sie noch auf, um Unbilligkeiten bei der Aushebung zu steuern z. B. im Jahre 171 v. Chr. Vergl. Livius LXII, 32, 7.

Band I. S. 130. Anm. 3. 2 v. u.

Statt des Jahres 338 v. Chr. sollte 358 v. Chr. stehen. Ebenda

in Anm. 7 sollte in erster Linie citirt sein Dionys. VIII, 64—69. Livius erwähnt des Krieges nur mit zwei Worten.

Band I. S. 134. Z. 17 v. o.

Mommsen (Hermes IV, 14) kommt zu dem Schluß, „daß seit es eine römische Geschichte gab, die Erzählung von Coriolanus in allen Chroniken wesentlich gleichmäßig gestanden hat“. Ebenda S. 15: „Uebershaupt ist die Erzählung so völlig in sich geschlossen, so sorgfältig und streng componirt, daß es fast unmöglich erscheint, sie in wesentlichen Stücken sich anders vorzustellen als wir sie jetzt lesen.“ — Dieses ist ein Beweis, daß sie keine echte Volksfage war, sondern die Composition eines Kopfes.

Band I. S. 134. Anm. 4.

Außer dem angegebenen Citat noch nachzutragen: Mommsen, Hermes, IV. S. 16. Corioli war keine volksfische, sondern eine alte latinische Stadt mit Rom verbündet. (Dion. V, 61). Wie diese jetzt von den Römern angegriffen und genommen werden konnte, grade in dem Jahre, wo Sp. Cassius das Bündniß mit Latium schloß, ist schwer einzusehen. Ebenso seltsam ist eine Volksversammlung der Völker am ferentinischen Quell (Liv. II, 38, 1), dem Versammlungsplatz der latinischen Gemeinden. „Man sieht,“ sagt Mommsen, „daß, als diese Erzählung entstand, der Gegensatz zwischen Latium und dem Völkerland bereits in Vergessenheit gerathen war.“

Band I. S. 137. Z. 7 v. o.

Mommsen (Hermes IV, 25) hält die Zeit des pyrrhischen oder ersten punischen Krieges für die der Entstehung.

Band I. S. 137. Z. 14 v. o.

Ebenso ist ihrem Einfluß das besonders glühende Colorit, die reiche Phantastie der Erzählung zuzuschreiben. Vergl. Mommsen (Hermes IV, 19): „Schon die Ausführlichkeit der Erzählung ist in den älteren Annalen beispiellos. Vor allen Dingen aber ist sie in einer Weise lebendig gedacht und poetisch gestaltet, wie wir nichts ähnliches aus der früheren römischen Zeit besitzen.“ — „Durch die ganze Erzählung geht ein romantischer und humaner Zug. . . vor allem aber, wenn im übrigen die römischen Annalen in ihren älteren Bestandtheilen durchaus den Satz bestätigen,

daß die Frau nicht dem Staate angehört, sondern dem Haus, so ist diese Erzählung umgekehrt das Werk eines römischen Frauenlob.“ Gut, doch war der Frauenlob wohl ein Griechche.

Band I. S. 152 zum Ende des Kapitels 7.

Vergl. Mommsen im Hermes V, 288 ff. Er kommt (S. 235) zu dem Schluß, „daß das cassische Ackergesetz mit allem, was sich daran anschließt, als völlig und spät erfunden aus der Geschichte auszuweisen sei“ und (S. 236) „daß das cassische Ackergesetz nicht der Vorläufer der sempronischen gewesen, sondern vielmehr eine Rückspiegelung derselben, und daß diese ganze Erzählung (von Sp. Cassius) jüngerer Entstehung ist als die Katastrophe des C. Gracchus, etwa eine Erfindung der sullanischen Zeit, vielleicht des großen Vaters der Lügen Valerius Antias“.

Diese Ansicht, neu und grundverschieden von den bis dahin (1871) in seiner Geschichte ausgesprochenen, dehnt Mommsen auch auf die Erzählung von M. Manlius aus. Die Agitationen des Manlius gegen die Schuldgesetze hält er für tendentiöse Erdichtungen der späteren (sullanischen) Zeit. Die Person und Erzählung von den Getreidespenden des Mälius hält er in toto für erdichtet aus demselben Grunde und in derselben Zeit. Diese Phantastiebilder sollen die Furcht und den Abscheu der herrschenden Klasse in der sullanischen Zeit vor den Demagogen ausdrücken, die mit Acker-, Schuld- und Getreidegesetzen die bestehenden Zustände bedrohen.

Diese Ansicht halte ich für unbegründet und durchaus falsch. Daß Züge aus späteren Vorgängen geborgt werden, um die mageren Ueberlieferungen der älteren Zeit zu ergänzen, hat allerdings schon Niebuhr erkannt. Aber von da bis zur völligen Erfindung des Kernes der Begebenheiten ist doch noch ein weiter Schritt; ein Schritt dessen die römischen Annalisten nicht fähig waren, und für den sich in den vorliegenden Fällen kein Grund und keine Analogie auffinden läßt.

Die ganze Theorie von der Tendenzgeschichtschreibung der sullanischen Zeit steht auf schwachen Füßen. Aber wenn man auch bei einem oder dem andern Annalisten eine politische Tendenz nachweisen kann, wie etwa bei Junius Gracchanus, so hat sich diese doch sicherlich nicht zu der Anmaßung erhoben, auf die Politik der Gegenwart einen thatsächlichen Einfluß auszuüben, und geschichtliche Präcedenzen zu erfinden, um Maßregeln einer Gegenpartei zu discreditiren. Hätte sie das aber dennoch

gethan, so hätte sie in ganz andrer Weise zu Werke gehen müssen. Sie hätte die abschreckenden Beispiele anknüpfen müssen an nationale Calamitäten und die Demagogen und ihre Maßregeln als die Ursachen jener Calamitäten schildern. Sie hätte nicht ehrwürdige, heldenmäßige Gestalten wie Sp. Cassius und M. Manlius als Urheber dieser verderblichen Maßregeln wählen können, Männer, die nicht als Feinde der öffentlichen Wohlfahrt erscheinen, sondern als Märtyrer in einer guten Sache. Die reine, tendentiöse Erfindung handelt ganz anders. Sie bemüht sich nicht darzuthun, daß irgend eine Politik, die sie bekämpft, schon in der guten alten Zeit ihre Vorkämpfer hatte, sie sucht sie vielmehr als unerhört und nie dagewesen zu schildern. Dagegen wenn sie etwas als heilsam empfehlen will, so stellt sie dies als uralte dar. So wurden die agrarischen Maßregeln eines Ngis und Kleomenes als Erneuerung der zu diesem Zweck erdichteten Lykurgischen Ackervertheilung angepriesen. Das hat Sinn, das umgekehrte nicht.

Es kann also nicht als wahrscheinlich gelten, daß die von Mommsen angezeifelten Erzählungen von Sp. Cassius, M. Manlius und Sp. Mälius aus der Luft gegriffen sind.

Zu demselben Schlusse werden wir kommen, wenn wir diese Erzählungen im Einzelnen untersuchen. Wären sie erfunden, so wären sie glatt und frei von Varianten und Widersprüchen. Die wirkliche und echte Tradition unterscheidet sich grade dadurch oft von der Erfindung, daß sie in verschiedentlicher ja widersprechender und unverständlicher Form auftritt, während ein bewußter Fälscher Widersprüche und Unklarheiten möglichst vermeidet.

Ferner, wie sollte ein tendentiöser Annalist auf den Gedanken kommen, die gracchischen Ackergesetze dadurch zu discreditiren, daß er für sie einen Präcedenzfall im Anfang der Republik erfand? Konnte er hoffen damit die Erinnerung an die licinischen Gesetze über das Maß des Ackerß aus der Welt zu schaffen? Oder ist auch diese etwa eine Annalisten-erfindung? Man sollte meinen ein Parteihistoriker hätte es sich zur Aufgabe machen müssen die Gesetze des Licinius als verderblich zu schildern, oder sie zu leugnen oder umzudeuten, nicht aber für den Licinius noch ein Vorbild in der Urzeit zu erfinden.

Aber diese Gestalten eines Sp. Cassius, M. Manlius und Sp. Mälius, die Mommsen für Erfindungen der sullanischen Zeit hielt, hatten für die sullanische Zeit selbst eine so feste historische Realität ge-

wonnen, daß z. B. Cicero ihre Namen fortwährend im Munde führt, wo er sich über das Demagogenthum seiner Zeit ereifert. Kann man glauben, daß ein Mann wie Cicero in den älteren Annalisten so unbeständig war, daß er die Phantastengebilde eines Zeitgenossen für Menschen von Fleisch und Blut hielt?

Von welcher Seite aus wir also die mommsensche Theorie betrachten, nirgend ist sie stichhaltig, und wir bleiben also dabei, daß die Tradition von Sp. Cassius und den beiden andern volkshfreundlichen Männern auf einer Unterlage historischer Wahrheit ruht.

Band I. S. 155.

Ueber das Publilische Gesetz und sein Verhältniß zu dem valerisch-horazischen von 449 und dem hortensischen von 287 siehe meine Abhandlung im Rhein. Mus. 1873. S. 353—379.

Band I. S. 160.

Die Erzählung (bei Livius III, 31 und Dionys. X, 48) von der Sendung einer Gesandtschaft nach Delphi zum Studium der solonischen Gesetzgebung ist eine alberne Erfindung und eine freche dazu, indem sie sogar die Vor- und Zunamen der angeblichen Gesandten nennt.

Dieses ergibt sich schon aus allgemeinen Betrachtungen. „Keinem Volke des Alterthums“ (sagt Schwegler, Röm. Gesch. III, 18) „ist es je eingefallen sein Privatrecht nach fremdem Vorbilde zu ordnen, am wenigsten dem römischen, das sich von je her durch zähe Anhänglichkeit an das nationale Herkommen und durch stolze Verachtung alles fremdländischen ausgezeichnet hat.“ Zu demselben Schluß kommt Hartung (Religion der Römer I, 238): „Unbewußt folgten die Alten dem Grundsatz, daß der Staat ein Organismus sei, dem man nicht willkürlich fremdes Gepräge aufdrücken könne, indem seine Gesetze und Verhältnisse mit und aus ihm selbst entspringen müssen. Was hätte z. B. die Berücksichtigung der solonischen Gesetzgebung den Römern nutzen können? Wollten die Gesetzgeber billig sein, so durften sie nur in Rom selbst die Augen aufthun, um zu sehen, was Noth that; wo nicht, so mußte das fremde Vorbild sie nur noch mehr verwirren. Ein wenig anders verhält sich die Sache, wenn gegenwärtig ein deutscher Staat von einem andern deutschen, oder ein europäischer von einem andern europäischen etwas abborgt; denn diese sämmtlichen Völker sind in Religion, Verfassung und

Denkungsweise nicht so weit unter einander verschieden, als dies zwei neben einander wohnende griechische Staaten waren. Wenn aber die Zehnänner den Solon, oder wenn Numa den Pythagoras zum Muster nehmen wollte, so wäre in der That das nichts anderes gewesen, als wenn der chinesische Kaiser in seinen Anordnungen sich nach dem englischen Parlamente richten würde.“

Solche Erwägungen genügen gewiß, die angebliche Gesandtschaft nach Rom als undenkbar zu stempeln. Aber es kommt noch dazu, daß zur Zeit der Decemviren die solonischen Gesetze, welche die Gesandten studiren sollten, durch die demokratische Verfassung des Klisthenes ersetzt waren. Daher meint denn Niebuhr mit Recht (Röm. Gesch. II, 343), daß nicht das öffentliche Recht, sondern höchstens das Privatrecht von Athen den Römern als Vorbild hätte dienen können, aber er gesteht zu, daß zwischen attischem und römischem Privatrecht keine Aehnlichkeit zu entdecken sei. Nichtsdestoweniger kann sich Niebuhr nicht ganz frei machen von dem Glauben an die mit Nebenumständen ausgestattete Lüge. Er meint eine Gesandtschaft sei ausgesandt worden, aber der Name Athens sei wohl erst von späteren Schriftstellern willkürlich eingeschoben worden. Mommsen (Röm. Gesch. I, 284) nimmt keinen Anstoß an der Fabel. Peter (Gesch. Roms I, 149) scheint in der Gesandtschaft nichts auffallendes oder zweifelhaftes zu finden. Ebenso Göttling (Röm. Staatsverf. 313). Dagegen urtheilt schon Gibbon (Decline and Fall, Chapt. 44) ganz richtig: „Wenn eine solche Gesandtschaft von den westlichen Barbaren nach Athen gekommen wäre, so würde der Name der Römer lange vor Alexander den Griechen bekannt gewesen sein und spätere Zeiten hätten davon die leisesten Andeutungen erforscht. Aber die athenischen Urkunden schweigen gänzlich. — Auf der andern Seite ist es kaum glaublich, daß die römischen Patricier eine lange, gefährliche Seereise unternommen haben sollen, um das reinste Muster einer Demokratie zu copiren. Bei der Vergleichung der römischen und solonischen Gesetze lassen sich wohl zufällige Aehnlichkeiten finden, . . . wie überall aus natürlichen Gründen . . . Aber die Grundzüge des öffentlichen und Privatrechts von Rom und Athen scheinen nichts mit einander gemein zu haben.“

Wir haben keine Wahl, uns vollständig diesen Bedenken anzuschließen, und unbedingt die Erzählung von der Gesandtschaft zu verwerfen, trotz der angeführten Namen der Gesandten und des griechischen Interpreten Hermodoros, ja trotz der angeblichen Statue, die nach Pli-

nus (Hist. Nat. XXXIV, 14) dem letzteren auf dem römischen Comitium errichtet worden sein soll, und welche sogar den einsichtsvollen Schwegler irre gemacht hat (Röm. Gesch. III, 19). Wir glauben nicht einmal, daß die Römer zur Zeit der Decemviren Kunde von der Athenschen Verfassung hatten, hundert Jahre ehe die Griechen etwas von der Existenz von Rom ahnten, eine solche Kunde nämlich, die nicht etwa zufällig einem Einzelnen zu Theil geworden, sondern eine allgemeine Verbreitung hatte, so daß sie einen Senatsbeschluß zur Folge gehabt haben konnte.

Band I. S. 172. Z. 19 v. o.

Ein Gesetz ist darüber nie erlassen worden, aber das Recht steht nichtsdestoweniger fest. Eine Erklärung (resolution) des Unterhauses vom Jahr 1699 spricht den Satz aus, daß die Pairs das Stimmrecht nicht haben. Diese einseitige Erklärung des einen Theiles der Gesetzgebung konnte natürlich keine formell gesetzliche Kraft haben, sondern nur declaratorisch wirken. Die Staatsrechtslehrer Coke, Blackstone, Comyns, Brougham und Campbell sind alle einverstanden, daß die Pairs vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Um aber die Frage zur gesetzlichen Entscheidung zu bringen, brachte im Jahre 1872 der Graf Beauchamp eine Klage gegen die Gemeinde Madresfield, weil sein Name auf der Wählerliste ausgelassen war. Der Prozeß wurde durch alle Instanzen geführt bis zum Court of common Pleas, welcher durch Urtheil vom 15. Nov. 1872 die Klage abwies. S. Daily News vom 16. Nov. 1872. So ist also im Jahre 1872 zum ersten Male ein Gesetz endgültig anerkannt und festgestellt worden, welches Jahrhunderte lang gegolten hat.

Band I. S. 186. Z. 4 v. u.

Livius, der von der Ernennung zweier Quästoren durch das Volk im Jahre 447 v. Chr. nichts berichtet hat, spricht IV, 43, 3 (zum Jahre 421) von einem Streit um Verdoppelung der Zahl der Quästoren. Er setzt also stillschweigend voraus, daß es bis 421 zwei Quästoren gegeben habe, und zwar denkt er sich diese als städtische, d. h. beauftragt mit Civilgeschäften und ohne Beziehung zum Krieg (praeter duos urbanos quaestores duo ut consulibus ad ministeria belli praesto essent). Jetzt wurden nach heftigen Kämpfen vier Quästoren promisce de plebe ac patribus libero suffragio populi gewählt. Mit dieser Angabe des Livius steht im Widerspruch, was Tacitus, Annal. XI, 22 berichtet,

daß von Anfang der Republik an 62 Jahre lang (also bis 447 v. Chr.) die Consuln die Quästoren ernannt hätten, und daß dann die Wahl auf das Volk übertragen wurde, *creatique Valerius Potitus et Aemilius Mamercus, ut rem militarem comitarentur*. An dieser Angabe scheint unbedingt festgehalten werden zu müssen. Sie ist bestimmt und einem kundigen Annalisten entnommen. Dagegen ist Livius einer offenkundigen Flüchtigkeit überwiesen, weil er erst zum Jahre 421 die Volkswahl der Quästoren erwähnt. Die Sache verhielt sich also unseres Erachtens folgendermaßen: Von 509 bis 447 v. Chr. wurden jährlich zwei Quästoren von den Consuln ernannt. Diese waren städtische Beamte, mögen aber auch gelegentlich von den Consuln ins Feld mitgenommen worden sein, um die Finanzgeschäfte, besonders den Verkauf der Beute im Kriege zu besorgen. Im Jahre 447 wurden für die letzteren Geschäfte zwei Quästoren vom Volke erwählt; an dem Amt der städtischen Quästoren wurde aber nichts geändert. Im Jahre 421 wurde aber auch die Wahl dieser dem Volke übergeben, und die Wählbarkeit der Plebejer zugestanden. — Was nun das Verhältniß dieser Quästoren des Schazes zu den alten richterlichen Quästoren (*quaestores parricidii*) betrifft, so scheint es mir jetzt ausgemacht, daß die beiden Ämter ursprünglich eins sind, und daß der Keim zu dem später ausgebildeten Finanzamt darin liegt, daß die Quästoren die Straf gelder der Verurtheilten einzuziehen und zu verwalten hatten. Die Verfolgung der inneren Feinde der Gesellschaft war ein Krieg (vergl. Liv. III, 35: *quaestor falsum testem iusto ac pio bello persequebatur*); die Straf gelder waren gewissermaßen die Beute oder Kriegscontributionen. Die Verwendung der Quästoren im Kriege zur Einziehung der Beute für den Staat war also gewissermaßen die nach außen gefehrte Seite des Amtes. Und wie die Plebejer zuerst sich das Recht erstritten, in der Wahl der Kriegsbeamten berücksichtigt zu werden, ehe sie zu den richterlichen Ämtern zugelassen wurden, so ist es dem entsprechend ganz naturgemäß, daß, wie Tacitus berichtet, die militärische Quästur zuerst (im Jahre 447) der Volkswahl überlassen wurde. Erst bei der weiteren Entwicklung der Volksrechte (im Jahre 421) wurden denn auch die städtischen Quästoren, deren ursprüngliches Amt das der Straf richter war und noch neben dem finanziellen Amte fort dauerte, vom Volke erwählt, und zugleich das Amt den Plebejern zugänglich gemacht.

Vergl. Schwegler, Röm. Gesch. II, 131 ff. Mommsen, Röm.

Staatsr. II, 1, 492 ff. Der letztere, der in seiner Römischen Geschichte (I, 254, 294) die richtige Ansicht von der 421 eingetretenen Aenderung vertritt, hat sich leider in seinem neuesten Buche davon abgewandt und verwirft die Darstellung von Tacitus, wie es mir scheint aus unzureichenden Gründen.

Band I. S. 187. Z. 9 v. u.

Die Abkürzung der Censur auf achtzehn Monate durch den Dictator (nicht Consul) Mamercus Aemilius im Jahre 437 v. Chr. ist ganz albern motivirt von Livius (IV, 24, 3). Ihm gemäß wurde Aemilius eines drohenden Etruskerkrieges wegen zum Dictator gemacht. Da nun aber die Gefahr sich als eine nur scheinbare herausstellte, und dem Dictator also keine militärische Thätigkeit in Aussicht stand, verlegte er sich auf eine innere Reform. Die Maßregel ist aber sicher wohlberechneter Erwägung entsprungen und ist eigentlich nur ein Zusatz zu dem Gesetz über die Einsetzung der Censur selbst, zwölf Jahre vorher. Der Grund, den Livius (IV, 24, 3) den Aemilius anführen läßt, ist nicht stichhaltig: (se libertati populi Romani consulturum; maximam autem eius custodiam esse, si magna imperia diuturna non essent, et temporis modus imponeretur, quibus iuris imponi non posset). Die Censoren hatten gar kein Imperium und konnten der Freiheit nicht gefährlich werden. Aber es war sehr wesentlich für eine billige und richtige Einschätzung der Bürger in die Vermögensklassen, daß das Geschäft der Schätzung so schnell wie möglich durchgeführt würde. Hätten die Censoren darüber fünf Jahre hingehen lassen, so hätten sie es in der Hand gehabt Einzelne zu schikaniren und die Neuordnung der Bürgerschaft wäre zu lange in der Schwebe gehalten worden. Aus diesem Grunde ist sicherlich die Abkürzung der eigentlichen Censur, d. h. des Censurgeschäfts beliebt worden, während die andern Geschäfte der Censoren auch während des Restes der fünfjährigen Periode ihnen verblieben. Vergl. Band I. S. 366.

Band I. S. 196. Z. 17 v. o.

Dieser Postumius war nicht N. Postumius Tubertus, der Dictator von 431 v. Chr., sondern M. Postumius Regillensis, Consultribun von 414 v. Chr. Vergl. Liv. IV, 29. Diodor. XII, 64. Val. Max. II, 7, 6. Gellius XVII, 21, 17.

Band I. S. 200. Z. 12 v. u.

Statt „zwei Jahre später“ ist „zwei Jahre früher“ zu lesen. Als Beleg für die Möglichkeit einer chronologischen Ungenauigkeit bei der Anführung von Titeln verweise ich auf Eckhel, *Doctr. num.* V, 123. Auf einer Münze des M. Aemilius Lepidus (Consuls von 187 und 175 v. Chr.) ist dieser als *tutor reg.* (Vormund des Ptolemäus V.) bezeichnet und zugleich als *Pontifex Maximus*, obgleich er die letztere Würde erst einundzwanzig Jahre später erhielt, nachdem er in Aegypten Vormund des Königs gewesen war.

Band I. S. 209. Z. 12 v. u.

Die zehnjährige Belagerung von Troja lag den Griechen so im Sinne, daß sie gleich bei der Hand waren, einer langen, denkwürdigen Belagerung eine zehnjährige Dauer zuzuschreiben. So wird z. B. die Belagerung von Plataä (429—427 v. Chr.) in der Rede des Pseudo-Demosthenes gegen Neaera (p. 1380 c. 25) eine zehnjährige genannt, was nicht etwa ein Fehler des Abschreibers, sondern eine Marotte des Verfassers ist.

Band I. S. 218. Z. 8 v. o.

Dieselben Einwendungen wiederholt Cicero (2 *orat.* in *Rullum* c. 33) mit Bezug auf die Vertheilung des Gebietes von Capua an römische Bürger: *Videte, quantum intervallum sit interiectum inter maiorum nostrorum consilia et inter istorum hominum dementiam. Illi Capuam receptaculum aratorum, nundinas rusticorum, cellam atque horreum Campani agri esse voluerunt: hi expulsis aratoribus, effusis ac dissipatis fructibus vestris eandem Capuam sedem novae rei publicae constituunt, molem contra veterem rem publicam comparant. Quodsi maiores nostri existimassent, quamquam in tam illustri imperio et tam praeclara populi Romani disciplina M. Bruti et P. Rulli similem futurum, (hos enim nos duos adhuc vidimus, qui hanc rem publicam Capuam totam transferre vellent) profecto nomen illius urbis non reliquissent etc.*

Band I. S. 229. Z. 20 v. o.

Treffend zeichnet sie Livius (XXXIII, 36, 8): *Boii, ut est genus minime ad morae taedium ferendum patiens, in castella sua vicos-*

que passim dilapsi sunt, nämlich, statt die geschlagenen Römer in ihrem Lager zu blofieren.

Band I. S. 230. Z. 18 v. v.

Dagegen berichtet schon Polybios (II, 19, 3) über den Charakter der Gallier, was eine so kindische Annahme nicht zuläßt: εἰς δὲ τὴν οἰκίαν ἀφικόμενοι καὶ στασιάσαντες περὶ τὴν τῶν εἰλημμένων πλεονεξίαν τῆς τε λείας καὶ τῆς αὐτῶν δυνάμεως τὸ πλεῖστον μέρος διέφθειραν. Τοῦτο δὲ συνηθές ἐστι Γαλάταις πράττειν, ἐπειδὴν σφετερίζονται τὰ τῶν πέλας καὶ μάλιστα διὰ τὰς ἀλόγους οἴνοφλυγίας καὶ πλησμονάς.

Band I. S. 231. Z. 8 v. v.

Hätte M. Manlius in der That wegen der Rettung des Capitols den Beinamen Capitolinus erhalten, so würde, wie Mommsen (Hermes V, 247) richtig bemerkt, das Geschlecht der Manlier viel eher diesen Namen, als den Vornamen Marcus aus dem Geschlecht verbannt haben.

Band I. S. 248. Anm. 23. Z. 3 v. u.

Ein großer Theil der Erzählungen und Uebertreibungen, die sich auf Camillus beziehen, ist gewiß erst späteren Ursprungs und aus Annalisten, wie Valerius Antias, nicht aber aus Fabius oder Cincius von Livius aufgenommen. Polybios wußte noch nichts von der Sage vom Loskauf, die nur zur Verherrlichung des Camillus erfunden wurde. Aber die Furier arbeiteten sehr eifrig an dem Ruhm ihres Geschlechts. Vergl. Band III. S. 353. Anm. 3. Besonders nahmen sie die Befestigung der Gallier als ihr besonderes Erbtheil in Anspruch; data fato quodam Furiae genti Gallica bella, sagt Livius (XXXI, 49, 12. Vergl. VII, 25, 11.) So waren die Fabier die erblichen Besieger der Etrusker (s. Band I. S. 351), die Valerier die der Sabiner (s. Band I. S. 91). Die beiden Statuen des Camillus auf dem Forum (Plin. Hist. Nat. XXXIV, 6, 11) sind der Familieneitelkeit der Furier zu verdanken.

Band I. 278. Z. 7 v. v.

Außer der Prätur wurde zu derselben Zeit noch eine andre Magistratur errichtet, die curulische Aedilität. Die Veranlassung dazu ist in einer der „Bedingungen“ zu suchen, unter denen (nach Livius VI, 42, 11) der Friede zwischen den beiden Ständen geschlossen wurde. Die Veran-

staltung und der Vorstz in den großen römischen Spielen hatte bisher den Consuln zugestanden. Die Patricier wollten nun nicht zugeben, daß jetzt auch ein plebejischer Consul an dieser Ehre theilnehmen sollte. Daher wurde die curulische Aedilität gestiftet, also grade wie die Prätur, um ein Reservatrecht zu retten. Dieses ging aber schon im folgenden Jahre verloren (Livius VII, 1, 6) und es wechselten von nun an jährlich Patricier und Plebejer in der Verwaltung des Amtes. Die curulische Aedilität ging also aus von der cura ludorum, und diese blieb auch stets ihre wichtigste Function. Allein sie näherte sich in den andern Amtsgeschäften der plebejischen Aedilität, so daß die beiden sich gleichmäßig in die Handhabung der Markt- und Straßenpolizei theilten, und es schwer ist, außer dem Vorstz in den Spielen, einen Unterschied zwischen den zwei Aedilitäten zu finden, der das Wesen und nicht bloß die äußere Form beträfe.

Band I. S. 300. Anm. 5.

Im englischen Exchequer, dem Schatzamt, wurden bis auf Georg III. die Zahlungen gegen Quittungen auf Kerbhölzer (tallies) gemacht. Dieser Gebrauch wurde erst abgeschafft im Jahre 1783.

Es scheint, man muß den clavus annalis, der zwar unter religiöser Weihe, aber doch zu praktischen Zwecken, nämlich zur sicheren Rechnung des Jahres an den Iden des September vom Prätor eingeschlagen wurde, unterscheiden von einem außerordentlichen Nagel, welcher Pest oder Bürgerzwist abzuwenden bestimmt war. Es sei gestattet hier die Vermuthung auszusprechen, daß der letztere ursprünglich verbunden war mit dem Gelübde eines heiligen Lenzes (ver sacrum), und daß die Einschlagung eines außerordentlichen Nagels dazu diente, das Jahr zu bezeichnen, von dem an die Jahre bis zur Lösung des Gelübdes gerechnet werden sollten. Dieser außerordentliche Nagel wurde dann von einem eigens dazu ernannten Dictator eingeschlagen, während der gewöhnliche Jahresnagel dem Prätor zufiel, der grade im Amte war; auch wird der außerordentliche Nagel in irgend einer Weise kenntlich aus der Reihe der laufenden Jahresnägel hervorgetreten sein. — Noch eine Vermuthung drängt sich hier auf, daß nämlich die Secessionen, von denen Livius (VIII, 18, 12) spricht, als durch die Einschlagung eines Nagels beigelegt, keine inneren politischen Spaltungen waren, sondern beabsichtigte Auswanderungen, wie die mit einem heiligen Lenz ins Werk gesetzten, veranlaßt durch Noth-

jahre und eben durch religiöse Gelübde, Ceremonien, wobei der Nagel eingeschlagen wurde, beseitigt. Ein solches *ver sacrum*, wobei an Stelle der in der Urzeit gelobten Auswanderung eines Volkstheils ein Thieropfer trat, war ein Mittel, die Gemüther zu beruhigen. Dieses Mittel wurde noch einmal angewandt im Jahre 217 v. Chr. nach der Schlacht am trasimenischen See (Livius XXII, 10). Im Jahre 195 v. Chr. wurde das Gelübde gelöst (Livius XXXIII, 44, 1). Aber es geschah dabei ein Formfehler und im folgenden Jahre mußte noch einmal ein Opfer dargebracht werden, wobei ganz genau die Zeit bestimmt wurde, während welcher das Vieh, das man opfern sollte, geboren sein mußte (Liv. XXXIV, 44, 1: *ver sacrum videri pecus quod natum esset inter Kal. Maias P. Cornelio et Ti. Sempronio consulibus*). Man sieht hieraus, daß der Formfehler in der Zeitberechnung lag, und es erhellt, wie wesentlich zur richtigen Lösung eines solchen Gelübdes die schwerfällige, aber unfehlbare Rechnung nach einem Jahresnagel war.

Band I. S. 311.

Ueber die Gesetze des Publilius Philo vergl. des Verfassers Aufsatz: Die Entwicklung der römischen Tributcomitien, im Rhein. Mus. 1873. S. 353—379 und eine Recension davon im Jahresbericht über die römischen Alterthümer von L. Lange, S. 879—885.

Band I. S. 318. 3. 5 v. v.

Vergl. Dionys. II, 16: Τρίτον ἦν ἔτι Ῥωμύλου πολιτεύμα, ὃ πάντων μάλιστα τοὺς Ἑλληνας ἀσκεῖν ἔδει . . . τὸ μηκέτι κατασφάττειν ἡβηδὸν τὰς ἀλούσας πόλεις μήτε ἀνδραποδίζεσθαι, μηδὲ γῆν αὐτῶν ἀνιέναι μηλόβοτον.

Band I. S. 323. 3. 12 v. v.

Livius VIII, 25, 3. Diese übrigens sehr naturgemäße Politik wurde auch später immer befolgt. Daß sich die Römer darüber vollständig im Klaren waren, ergiebt sich aus Livius (XLII, 19, 6): *et Thracum legatis . . . societatem amicitiamque petentibus et quod petebant datum et munera missa: hos utique populos, quod ab tergo Macedoniae Thracia esset adsumtos in societatem gaudebant.*

Band I. S. 329. Anm. 11.

Die Tusculaner müssen schon früher, kurz nach 381 v. Chr., das Bürgerrecht erhalten haben. Livius VI, 25, 26 vergl. Livius VI, 36. Der Antrag des M. Flavius (S. 330. Z. 6 v. o.) auf Bestrafung der Tusculaner, war vielleicht nichts mehr als ein Wahlmanöver, um den Tusculaner L. Fulvius vom römischen Consulat auszuschließen.

Band I. S. 333. Anm. 15.

Vergl. Nissen im Rhein. Museum, 1870. S. 21: „Gewiß mußten tagelange Kämpfe, eine ganze Anzahl abgeschlagener Angriffe und partieller Niederlagen vorausgegangen sein, bevor die Consuln sich entschlossen, den stolzen Nacken unter das Joch zu beugen.“ Trotz dieses Zugeständnisses will Nissen nichts von einer Schlacht wissen. Er will Cicero's Ausdruck, der von einem proelium Caudinum spricht (Cato m. XII, 41) und der sagt, es sei bei Caudium male pugnatum (Offic. III, 30, 109) nicht von einer „Schlacht“ verstanden wissen, weil ja auch Livius, der keine eigentliche Schlacht und Niederlage annimmt, von einer clades Romana bei Caudium spreche. Auch den Ausdruck Appian's ἡττήθησαν ὑπὸ Σαυοντῶν, will er nicht als Beweis gelten lassen, weil er für eine große Niederlage zu schwach sei. — Was soll dieser Streit, wenn zugegeben wird, daß die Römer nach „tagelangen Kämpfen“ endlich gezwungen waren zu capituliren? Es ist nur ein Streit um Worte.

Wie groß der Verlust der Römer war, wird wohl Niemand ermitteln. Wenn etwa die Hälfte des Heeres, also 20000 Mann, verloren ging, war es noch immer der Mühe werth zur Rettung der übrigen 20000 zu capituliren. Mehr behauptet auch Niebuhr nicht, wenn er einen Vergleich mit der Niederlage des Varus macht.

Band I. S. 333. Z. 2 v. u.

Beachtenswerth ist die gewiß schamlos übertriebene, wo nicht ganz erfundene Darstellung des Livius (IX, 6, 2): Circumstabant armati hostes exprobrantes eludentesque, gladii etiam quibusdam intentati et vulnerati quidam necatique, si vultus eorum indignitate rerum acrior victorem offendisset. Man vergleiche mit dieser rhetorischen Malerei die Angabe bei Appian (III, 4 p. 26 Bekker) Καί τινα ὑποζύγια ἔδωκεν (Πόντιος) αὐτοῖς ἐς τοὺς ἀρρωστοῦντας καὶ τροφὴν ἄχρι τῆς Πώμης φέρεσθαι.

Band I. S. 419. 3. 13 v. v.

Einen ähnlichen Fall wie das Erscheinen der römischen Flotte vor Tarent erzählt Livius (XXIV, 27): Als in Syrakus eine römische und eine karthagische Partei mit einander rangen, kam eine karthagische Flotte nach Pachynum. Dies erhöhte den Muth der karthagischen Partei. Darauf faste die römische Flotte am Eingang des Hafens von Syrakus Posten, quo aliae partis hominibus animus accederet. Es trat nun fast dieselbe Folge ein, wie in Tarent, nämlich primo tumultuose decurrerat multitudo ad prohibendos, si in terram egrederentur. Vergl. Band II. S. 244.

Band I. S. 421. Anm. 24.

Mit derselben Uebertreibung erzählt Livius (epit. 51) die Verhöhnung der korinthischen Gesandten in Korinth im Jahre 146 v. Chr. Er sagt sie seien dort geschlagen worden (pulsati) während Cicero (p. leg. Manil. V, 11) nur sagt: legati quod erant appellati superbius; nach Pausanias (VII, 14, 3) die Gesandten sich darüber beklagten, daß man nicht auf sie hörte und nach Polybios (XXXVIII, 1, 1) sie unerhört übertrieben, indem sie sagten, sie wären beinahe in Lebensgefahr gekommen.

Band I. S. 430. 3. 6 v. v.

Vergl. Dionys. XIX, 11: ὃν ἅπαντες ὁμολογοῦσι μέγιστον γενέσθαι τῶν κατὰ τὴν αὐτὴν ἡλικίαν ἀκμασάντων στρατηγῶν.

Band I. S. 430. 3. 9. v. v.

Vergl. Polybios XII, 25, 0: τῶν δεδυναστευκότων ἐν Σικελίᾳ μετὰ Γέλωνα πραγματικωτάτους (die besten Staatsmänner) ἀνδρας παρειλήφαμεν Ἐρμοκράτην, Τιμολέοντα καὶ Πύρρον τὸν Ἡπειρώτην.

Band I. 431. 3. 11 v. u.

Vergl. Justin. XXV, 5. Satis constans inter omnes auctores fama est nullum nec eius nec superioris aetatis regem comparandum Pyrrho fuisse, raroque non inter reges tantum verum etiam inter illustres viros aut vitae sanctioris aut iustitiae probatoris visum fuisse.

Band I. S. 435. Z. 3 v. u.

Zu lesen: So bildete jetzt die Legion nicht mehr eine einzige ununterbrochene Linie, sondern sie bestand aus drei Linien von je zehn hinter einander aufgestellten Compagnien (Manipeln), von denen die der ersten Linie (die Hastaten) je 120 Mann stark waren, die der zweiten Linie (die Principes) ebenfalls je 120 Mann, die der dritten Linie (die Triarier) aber nur je 60 Mann enthielten. Die Manipeln waren schachförmig geordnet, so daß nach Belieben in die Zwischenräume der ersten Linie die Manipeln der zweiten, in die Zwischenräume der zweiten Linie die Manipeln der dritten einrücken konnten, oder, wenn es nöthig war, die erste Linie sich in die zweite und in die dritte zurückziehen konnte.

Band I. S. 467. Anm. 5.

Bergl. Preller, Mythol. der Römer 647: „Wir müssen bei diesem allgemein verbreiteten Herkulesdienste . . . wie bei vielen andern scheinbar griechischen Göttern zunächst immer an einen älteren nationalen Ursprung denken, welcher durch die griechische Hülle erst später verkleidet worden.“ — Schwegler, Röm. Gesch. I. 364: „Es sprechen die bestimmtesten Anzeichen dafür, daß der Cult des Herkules nicht ein ursprünglich fremder und fertig überkommener, sondern in seinen Wurzeln einheimisch italischer ist: mit andern Worten, daß der Name und Begriff des griechischen Herakles auf einen analogen, einheimisch italischen Götterkreis gepfropft worden ist.“

Band I. S. 468. Z. 2 v. v.

Die Castores waren vielleicht die mit griechischen Namen benannten Penates oder Lares Praestites (Dionys. I, 68), die stets als Zweiheit aufgefaßt wurden und, was sehr wichtig ist, auch in der äußeren Form mit den Dioskuren große Aehnlichkeit hatten. Bergl. Schwegler, Röm. Gesch. I, 434 ff. besonders 436. Anm. 7. Als kriegerische Hülfsgötter erscheinen die Laren grade wie die Castoren bei Propertius (II, 2 (3), 11): Hannibalemque lares Romana sede fugantes.

Band II. S. 33. Z. 3 v. v.

Man vergleiche die noch verwerflichere Treulosigkeit des athenischen Feldherrn Paches gegenüber dem Hippias, dem Befehligen in Notion, bei Thukydides III, 34: Paches lud Hippias zu einer Unterredung ein, mit

dem Versprechen, ihn unverletzt (σὼν καὶ ὑγιᾶ) wieder in die Festung zu bringen, wenn es zu keinem Vergleiche käme. Dann hielt er ihn ungefesselt (ἐν φυλακῇ ἀδέσμου) zurück, griff unerwartet die Festung an, nahm sie, ließ die Mannschaft niedermachen, den Hippias hineinführen, unverletzt, dann aber sogleich niederschließen. Thukydides erzählt diese empörende Teufelei ohne ein Wort des Tadelns oder nur der Verwunderung.

Band II. S. 36. Anm. 23.

Vergl. jetzt Schubring, Histor. Topographie von Afragas. Leipzig 1870. Engelmann.

Band II. S. 40. Z. 4 v. d.

Dieses bestätigt die ganze Kriegsgeschichte des Alterthums. Wenn die Thiere verwundet und wild wurden, unterschieden sie nicht mehr zwischen Freund und Feind, und traten alles nieder, was ihnen in den Weg kam. Man nannte sie daher sehr passend κοινὸς πολεμίου (Appian. VI, 46). Die größten Siege hat Hannibal ohne Elephanten erfochten, beim Trasimen und bei Cannä; aber bei Zama hatte er Elephanten genug. Nichtsdestoweniger legten später die Römer großes Gewicht darauf, ihren bestiegten Feinden, Karthagern, Macedoniern, Syrern, die Elephanten zu nehmen und ihnen den Gebrauch derselben im Kriege zu untersagen. Ja sie wandten sie selbst vielfach an, wie in Macedonien und Spanien.

Band II. S. 58. Anm. 67.

Die Sucht zu übertreiben, genährt von der kindischen Leichtgläubigkeit und Unwissenheit der Römer in allen Gebieten der Naturwissenschaften ist allgemein bekannt. Ließ doch der Kaiser Claudius (47 n. Chr.) auf dem Comitium den leibhaftigen Vogel Phönix sehen, an dessen Echtheit niemand zweifelte. (Plin. Hist. Nat. X, 5. Tacit. Annal. VI, 28. Dio Cass. LVIII, 27.) Es darf daher nicht auffallen, daß Sueton (August. 43) berichtet, Augustus habe auf dem Comitium eine Schlange zur Schau ausstellen lassen von einer Länge von fünfzig Ellen (cubiti). Gegen solche Ausschneiderei sticht die Treue und Vernünftigkeit des griechischen Strabo ab, der (XV, 73) erzählt, daß unter den aus Indien übersandten Naturmerkwürdigkeiten neben übermäßig großen Schildkröten und Rebhühnern sich auch eine zehn Ellen lange Schlange

befunden habe. Das stimmt vollständig mit der jetzigen Fauna, die sicher nicht abweicht von der damaligen. Die größte Schlange, welche die Naturwissenschaft kennt, ist die Anaconda und diese erreicht nur in seltenen Fällen die Länge von 24 Fuß. Dagegen werden Krokodile bis zu 30 Fuß lang. Vielleicht war die africanische Bestie ein solches Krokodil.

Band II. S. 64. Anm. 76.

Die Angabe An. D. K. April. in den Triumphalfasten ist doch nicht formell unrichtig. Die Jahresdaten der Triumphe in den Fasten beziehen sich nämlich, wie Mommsen (Chronologie 83) nachweist, auf das Kalenderjahr, in welches der Amtsantritt der Consuln fiel. Der Consul C. Sempronius Bläsus trat im Jahre 501 der Stadt sein Amt an, wahrscheinlich am 1. Mai, d. h. im Kalenderjahre 500 der Stadt (Mommsen, Chronol. 101). Wenn er nun auch erst gegen Ende seines Amtsjahres (501 = 253) triumphirte, so erscheint dieser Triumph in den Fasten, als wenn er im Vorjahre gefeiert wäre.

Band II. S. 66. Z. 4 v. u.

Vergl. Polyb. I, 40, 16: ταῦτα δ' ἐπιτελεσάμενος ὁμολογουμένως αἴτιος ἐδόκει γεγονέναι τοῖς Ῥωμαίων πράγμασι τοῦ πάλιν ἀναθαρῆσαι τὰς περὶ τὰς δυνάμεις καὶ κρατῆσαι τῶν ὑπαίθρων.

Band II. S. 72. Z. 1 v. u.

Man merkt an diesem „fast“, daß die Zeit der Fabeln vorüber ist. Die Versuchung lag nahe, die Belagerung von Lilybäum eben so lang zu machen, wie die von Troja. Bei Beji ging das noch (s. oben Seite 294), bei Lilybäum nicht mehr.

Band II. S. 74. Z. 3 v. o.

Statt „Belagerer“ zu lesen „Belagerten“.

Band II. S. 92. Z. 1 v. o.

So auch Mommsen (Röm. Gesch. I, 538): „Da entschlossen sich eine Anzahl einsichtiger und hochherziger Männer den Staat auch ohne Regierungsbeschluss zu retten und dem heillosen sicilischen Krieg ein Ende zu machen.“ — „Durch Privatunterzeichnung, wie sie auch wohl in Athen, aber nie in so großartiger Weise vorgekommen ist, stellten die ver-

mögenden und patriotisch gesinnten Römer eine Kriegsflotte her.“ — „Diese Thatfache, daß eine Anzahl Bürger im dreiundzwanzigsten Jahr eines schweren Krieges zweihundert Linienfahrer mit einer Besatzung von 60000 Matrosen freiwillig dem Staate darboten, steht vielleicht ohne Beispiel in den Annalen der Geschichte.“ Mit diesem volltönenden Posaunenschall steht nicht ganz im Einklang der etwas nüchterne Bericht des Polybios (I, 59, 7): *κατὰ τὰς τῶν βίων εὐκαιρίας καθ' ἕνα καὶ δύο καὶ τρεῖς ὑφίσταντο παρέξειν πεντήρη κατηρτισμένην ἐφ' ᾧ τῆν δαπάνην κομιοῦνται κατὰ λόγον τῶν πραγμάτων προχωρησάντων.*

Band II. S. 134. Z. 1 v. o.

Der erste Satz ist so zu modificiren: „Sie schickten daher im Winter 220 auf 219 v. Chr. eine Gesandtschaft an Hannibal nach Neu-Karthago, um auf die Folgen aufmerksam zu machen u. s. w.“

Band II. S. 134. Z. 11 v. o.

Als Zusatz zu dem Schluß des Paragraphen: „Mit gleicher Bestimmtheit wurde den Gesandten in Karthago geantwortet, wohin sie sich von Spanien aus begeben hatten, um unter Androhung des Krieges die Karthager vor dem Angriff auf Sagunt zu warnen (Polyb. III, 15, 12).“

Band II. S. 134 anstatt Num. 16.

Die Zeit und der Zweck der ersten Gesandtschaft werden von Livius (XXI, 6, 9, 10) wahrscheinlich nach Cölius Antipater (vergl. Wölfflin, Antiochos und Cölius, Winterthur 1872. S. 23 ff.) falsch angegeben. Livius nämlich verlegt die Gesandtschaft ins Jahr 219 v. Chr. d. h. in die Zeit der Belagerung von Sagunt, während Polybios (III, 15, 3) sie richtig in den vorhergehenden Winter ansetzt. Dieser Irrthum des Livius führt nun zu allerhand Ungereimtheiten. Namentlich wird dadurch der große Unterschied zwischen der ersten und der zweiten römischen Gesandtschaft verwischt. Nach Livius erschien die erste Gesandtschaft nachdem schon der Krieg zwischen Karthago und Sagunt ausgebrochen war, und zwar im hannibalischen Lager vor der belagerten Stadt, wurde aber, mit Verachtung des Völkerrechts, von Hannibal nicht einmal vorgelassen (Liv. XXI, 9, 3). Sie ging dann weiter nach Karthago und verlangte dort nichts weniger als die Auslieferung Hannibals (Liv. XXI,

6, 8. 10, 6), während sie nach Polybios nur vor dem Angriff auf Sagunt warnen sollen. Sie erhielt eine ausweichende Antwort (Livius XXI, 11, 2: *populum Romanum iniuste facere, si Saguntinos vetustissimae Carthaginiensium societati praeponat*), welche gar keine Antwort auf die angebliche Forderung war. Es erfolgte merkwürdiger Weise keine römische Kriegserklärung. Da die Gesandten hatten bei ihrer Rückkehr nichts weiteres zu berichten, als *omnia hostilia esse* (Liv. XXI, 16, 1). Nun erst kommt die zweite Gesandtschaft (Livius XXI, 18, 1) und ihre Forderung den Hannibal zu desavouiren, oder die Verantwortlichkeit für ihn zu übernehmen, ist ganz dieselbe wie die frühere. Vergl. Wölfflin, Antiochos und Cölius. S. 29.

Band II. S. 135. Zusatz zu Anm. 17.

Polybios giebt gar keine Beschreibung von der Belagerung, sondern erzählt nur, daß sie acht Monate gedauert habe. Die ausführliche Beschreibung bei Livius ist wahrscheinlich zum Theil dem Annalisten Cölius Antipater entlehnt, wie schon Niebuhr richtig herausgeföhlt hat. (Vorträge über Röm. Gesch. II, 62, vergl. Wölfflin, Antiochos und Cölius. S. 34 ff. L. Keller, der zweite Punische Krieg S. 184 f.).

Band II. S. 139. Z. 3 v. u.

Vergl. Polyb. II, 14, 1: *ὅπερ ὦν (Κελτῶν) δοκεῖ μοι χρήσιμον εἶναι κεφαλαιώδη ποιήσασθαι τὴν ἐξήγησιν, . . . ἡγοῦμαι γὰρ τὴν περὶ αὐτῶν ἱστορίαν οὐ μόνον ἀξίαν εἶναι γνώσεως καὶ μνήμης ἀλλὰ καὶ τελέως ἀναγκαίαν χάριν τοῦ μαθεῖν τίσι μετὰ ταῦτα πιστεύσας ἀνδράσι καὶ τόποις Ἀννίβας ἐπεβάλετο καταλύειν τὴν Ρωμαίων δυναστείαν.*

Band II. S. 147. Z. 7 v. u.

Nach Livius (XV, 21) herrschte z. Z. die Ansicht, daß man vom Gipfel des Sämus aus zugleich den Pontus Eurinus, das adriatische Meer und den Ister sehen könnte. Nach Strabo (VII, 5, 1) hätte sogar Polybios diese Ansicht getheilt, die allerdings noch Pomponius Mela (II, 2) ausspricht.

Band II. Z. 149. Z. 2 v. u.

Die neueste Untersuchung ist die von Jacques Maiffiat (*Annibal en*

Gaule. 1874). Er entscheidet sich für den Mont Genis, und seine Gründe scheinen von großem Gewicht. Er folgt Hannibals Marsch Schritt für Schritt, rechnet die Entfernungen aus und vergleicht die Beschreibung des Polybios mit der Dertlichkeit. So führt er Hannibal über den Col de l'Epine südlich des Sees von Bourget über den Mont du Chat: Dieses sei von je her ein natürlicher sehr passabler Weg gewesen; er selbst, obgleich kein besonders guter Wanderer, habe ihn zu Fuß gemacht, von Novalaise nach Chambery in fünf und einer halben Stunde in regnerischem Herbstwetter. Maissiat hält den Weg über Chevelu nicht für den hannibalischen, erstlich, weil er eine moderne Kunststraße sei, der kein natürlicher, kunstloser Weg zu Grunde gelegen habe, und zweitens, weil der Abstieg auf der Seite des Sees, also im Osten des Berges auf vier bis fünf Kilometer eine enge Passage sei, auf der einen Seite von hohen Felsen beherrscht, auf der andern abschüssig in den See abfallend. (Nach Maissiat's eigener Beschreibung ist übrigens der Paß über den Col de l'Epine auf eine Strecke ebenso gefährlich.) Hannibal konnte aber den Mont du Chat, meint Maissiat, weder nördlich umgehen, der Sümpfe von Chantagne wegen, noch südlich über les Echelles weil dort die Passage nur durch Leitern möglich war.

Band II. S. 165. Anm. 68.

Ganz erfunden kann dieser Zug nicht sein, der auch von Zonaras (VIII, 24) erwähnt wird. Nur sind in der livianischen Erzählung die Farben zu grell aufgetragen, vielleicht nach dem rhetorischen Annalisten Cölius Antipater. Am Mißerfolge Hannibals scheint nach Zonaras auch der Consul Sempronius ein Verdienst gehabt zu haben. Vielleicht ist hierin der Grund zu suchen, daß die scipionischen Quellen, die Polybios benutzte, von dem Zuge nichts meldeten.

Band II. S. 166. 3. 12 v. u.

Nach den im vierten Bande (S. 8 ff.) gegebenen Ausführungen muß die Ansicht von einer Reform im Jahre 241 v. Chr. aufgegeben werden. Es ist vielmehr anzunehmen, daß die Reform, von der Livius (I, 43, 12) und Dionysios (IV, 21) sprechen, eine allmähliche und schrittweise war.

Band II. S. 191. Anm. 115.

Bergl. Plin. Hist. Nat. XXII, 5: Data est (corona graminea)

et a senatu populoque Romano . . . Fabio illi qui rem Romanam restituit non pugnando. Diese Grasfrone kann aber nicht, wie Plin. l. c. mittheilt, Hannihale ex Italia pulso dem Fabius zuerkannt worden sein, denn damals lebte er wahrscheinlich nicht mehr; (s. Plutarch, Fab. Max. 27: περι ὃν χρόνον Ἀννίβας ἀπῆρεν ἐξ Ἰταλίας νόσῳ καμὼν ἐτελεύτησεν), sondern im Jahre 217 v. Chr., wie aus Gellius (V, 6) hervorgeht: Senatus populusque Romanus Q. Fabio Maximo dedit (coronam gramineam) quod urbem obsidione hostium liberasset. Haach in Paulys Real-Encycl. VI, 2909.

Band II. S. 197. Num. 127.

Leider ist der Ausdruck des Polybios auch an dieser Stelle III, 110 (nicht 119), 8 unbestimmt und läßt es zweifelhaft, auf welcher Seite des Flusses das größere und das kleinere Lager aufgeschlagen waren. Er sagt: τοῖς μὲν δυοῖ μέρεσι κατέστρατοπέδευσε παρὰ τὸν Αὔφιδον ποταμὸν . . . τῷ δὲ τρίτῳ πέραν, ἀπὸ τῆς διαβάσεως πρὸς τὰς ἀνατολάς ἐβάλετο χάρακα τῆς μὲν ἰδίας παρεμβολῆς περὶ δέκα σταδίου ἀποσχῶν, τῆς δὲ ὑπεναντίων μικρῶ πλείον. Dann heißt es von Hannibal ib. 111, 11: ποιούμενος τὸν χάρακα παρὰ τὴν αὐτὴν πλευρὰν τοῦ ποταμοῦ τῇ μείζονι στρατοπέδειά τῶν ὑπεναντίων. Es ist fast, als hätte Polybios absichtlich die entscheidenden Worte rechts und links vermieden. Der feste Anhaltspunkt fehlt. Nur das ist klar, daß die Schlacht auf der Seite des Flusses stattfand, wo das kleine Lager war; ferner, daß der rechte Flügel der Römer und der linke der Karthager sich an den Fluß lehnte und schließlich, daß die Schlachtordnung des römischen Heeres ihre Front nach Süden hatte, die der Karthager nach Norden. — Hieraus folgt, daß, wenn die Schlacht am rechten Ufer des Aufidus geschlagen wurde, die Römer zwischen Hannibal und dem Meere standen. Dieses nimmt Arnold (Hist. of Rome 111, 135) an: But Varro decided the question by interposing himself between the enemy and the sea with his left resting on the Aufidus and his right communicating with the town of Salapia. Von diesem Manöver steht in den Quellen nichts. Es ist auch an und für sich durchaus nicht wahrscheinlich, sowohl seiner Gefährlichkeit als seiner Zwecklosigkeit wegen. Es ist daher die andre Alternative wahrscheinlicher, daß das größere römische, so wie auch das karthagische Lager auf der rechten Seite des Aufidus lagen, daß die Schlacht am linken Ufer stattfand, und zwar an einer Stelle, wo der

Fluß eine entschiedene Krümmung nach Süden macht, so daß die Karthager, mit dem linken Flügel sich an den Fluß lehrend, ihre Front nach Norden hatten. Die Ansicht ist jetzt die allgemeine.

Band II. S. 213. Z. 14 v. v.

Zu lesen „Bundesgenossenschaft der Gallier mit Hannibal“.

Band II. 214. Z. 1 v. u.

Was im karthagischen Senate vorging, werden schwerlich die römischen Annalisten erfahren haben. Die Reden also, welche Livius dem Himilko und dem Hanno in den Mund legt, sind bloße Uebungen der Feder. So einfältig wird schwerlich ein karthagischer Staatsmann auch von der Opposition gewesen sein, zu äußern, Hannibal müsse, wenn er gesiegt habe, Geld nach Hause schicken können, und man brauche ihm keine fernere Unterstützung nachzusenden.

Band II. S. 224. Z. 4 v. v.

Livius (XXIII, 21, 5) sagt: Cornelio in Sardinia civitates sociae benigne contulerunt. Wie dieses benigne zu fassen sei, ergibt sich aus Livius (XXIII, 32, 19), wo der Bericht nach Karthago kommt, fessos iam animos Sardorum esse diuturnitate imperii, et proximo iis anno acerbe atque avare imperatum, gravi tributo et collatione iniqua frumenti pressos. Die benignitas mag also allenfalls in der Quantität des Beitrags, aber nicht im Geiste der Beitragenden zu Tage getreten sein. Vergl. S. 228. Es waren benevolences im Sinne der englischen Könige vor der Petition of Rights.

Band II. S. 236. Z. 7 v. u.

Das Haupt der Gesandtschaft nach Karthago war nicht M. Fabius Buteo, sondern D. Fabius Maximus der Sauderer.

Band II. S. 281. Anm. 272 Ende.

Vergl. was Valerius Maximus (III, 8, 1) von Fulvius Flaccus sagt: tam culpae hostium iustus aestimator quam speciosus victor. Campanum senatum funditus delere constituit Qua constantia victoriae quoque gloriam antecellit, quia si eum intra se ipsum partita laude aestimes, maiorem punita Capua quam capta

reperies. — Aber die Handlungsweise der Römer erscheint geradezu mild, wenn man das Strafgericht vergleicht, welches die Athener über die abgefallenen und wieder unterworfenen Mithylenäer verhängten. Thukydidēs III, 50. Mehr als tausend wurden in Athen hingerichtet und ein Volksbeschlufs, das ganze mithylenäische Volk auszurotten, wurde nur mit Mühe am folgenden Tage durch einen zweiten Volksbeschlufs widerrufen. Noch blutdürstiger verfahren die Spartaner gegen die tapferen Plataer. Sie liefsen sie alle tödten, obgleich sie sie nicht einmal als Empörer zu behandeln das Recht hatten.

Band II. S. 351. Anm. 408.

Diese Wirkung eines lauten Schreiens einer Volksmenge scheint im Alterthum allgemeinen Glauben gefunden zu haben. Plutarch (Flamin. 10) erzählt eine solche bei Gelegenheit der istsmischen Spiele, bei denen Flamininus die Freiheit Griechenlands verkünden liefs: τὸ δὲ πολλὰκις λεγόμενον εἰς ὑπερβολὴν τῆς φωνῆς καὶ μέγεθος ὄφθη τότε. κόρακες γὰρ περιπετόμενοι κατὰ τύχην ἔπεσον εἰς τὸ στάδιον. Plutarch giebt drei verschiedene, gleich alberne Erklärungsversuche für dieses erstaunliche Phänomen, ohne dafs es ihm einfällt an dessen Möglichkeit zu zweifeln.

Band II. S. 361. Z. 7 v. o.

Ueber Zahlung des Soldes als Bedingung eines Waffenstillstandes f. Livius VIII, 2, 4. 36, 4. IX, 41, 7.

Band II. S. 361. Z. 7 v. u.

Grade so wurde im zweiten macedonischen Kriege bei dem auf zwei Monate abgeschlossenen Waffenstillstande ausbedungen (Livius XXXII, 36, 9) ut regia praesidia Phocidae ac Locride extemplo deducerentur. Polybios XVII, 10, 4: Δοὺς γὰρ ἀνοχὰς διμήνουσ αὐτῶ τὴν μὲν πρεσβείαν τὴν εἰς τὴν Ρώμην ἐν τούτῳ τῷ χρόνῳ συντελεῖν ἐπέταξε τὰς δὲ φρουρὰς ἐξάγειν παραχρῆμα τὰς ἐκ τῆς Φωκίδος καὶ Λοκρίδος ἐκέλευσε. Ebenso bei dem mit Nabis von Flamininus abgeschlossenen Waffenstillstand nach Livius (XXXIV, 35, 3): qua die scriptae conditiones pacis editae Nabidi forent, ea dies ut indutiarum principium esset et ut ex ea die intra decimum diem ab Argis ceterisque oppidis, quae in Argivorum agro essent, praesidia deducerentur. Es scheint also allgemeine Regel gewesen zu sein bei den Römern, wie es noch jetzt ist, wenn man ent-

schieden im Vorthail war, einen Waffenstillstand nur gegen militärische Concessionen zu gewähren, besonders gegen Räumung occupirter Theile. Nach Appian (VIII, 59) wurde beim Friedensschluß ausbedungen *Μάγωνα Λιγύων ἀποστῆναι* (cf. *ibid.* 49 und 59). Wahrscheinlich liegt dieser Angabe nur eine Verwechslung des Waffenstillstandes mit dem Frieden zu Grunde; denn beim Friedensschluß verstand sich doch der Abzug Mago aus Ligurien von selbst; aber abgesehen davon war Mago jedenfalls schon 203 v. Chr. aus Italien abgezogen. Die Notiz bei Appian kann sich also nicht auf den Friedensschluß im Jahre 201 beziehen, sondern sie bezieht sich auf den Waffenstillstand und es folgt daraus, daß die Räumung Italiens von den karthagischen Heeren in dem Waffenstillstand ausbedungen war.

Band II. S. 374. Z. 7 v. o.

Nach übereinstimmendem Zeugniß sämmtlicher Quellen verließ Hannibal als neunjähriger Knabe seine Vaterstadt und blieb bis zum Tode seines Vaters, neun Jahre später, in Spanien (Polyb. II, 1, 6. XV, 9, 3). — Nach Hamilcars Tode folgte Hasdrubal im Oberbefehl über die spanischen Truppen und führte diesen Oberbefehl acht Jahre lang (Polyb. II, 36, 1. Liv. XXI, 2, 3). Unter ihm diente Hannibal drei Jahre (Liv. XXI, 4, 10 *triennio sub Hasdrubale imperatore meruit*) und wurde nach Hasdrubals Tod zum Oberbefehl erhoben. Er führte drei Jahre lang Krieg in Spanien, fünfzehn Jahre in Italien und ein Jahr in Afrika, als er, fünf und vierzig Jahre alt, nach der Schlacht bei Zama seine Vaterstadt wieder betrat. Wo er jeden dieser Zeiträume zubrachte, ist vollkommen klar und zweifellos mit Ausnahme der fünf Jahre, die zwischen dem Tode seines Vaters Hamilcar und dem Triennium seines Dienstes unter Hasdrubal liegen. Wenigstens giebt es zweierlei Angaben, welche sich, was diesen Zeitraum betrifft, zu widersprechen scheinen.

Nach Livius (XXI, 3, 2) wünschte Hasdrubal, daß der junge Hannibal aus Karthago zu ihm nach Spanien geschickt würde. Die hannonische Partei in Karthago widersetzte sich diesem Anstinnen, damit nicht die fast königliche Herrschaft, die Hamilcar ausgeübt hätte, wie ein Erbstück auf den Sohn überginge. Er sollte deshalb nicht zum Heere entlassen, sondern daheim unter der Herrschaft der Geseze gehalten werden. Diese Ansicht drang nicht durch und Hannibal wurde nach Spanien ge-

schickt (Liv. XXI, 4, 1 missus Hannibal in Hispaniam). Er hatte also dieser Angabe gemäß als junger Mann die fünf Jahre vom 19. bis zum 24. Jahre seines Lebens in Karthago zugebracht.

Hiergegen sprechen nun die Stellen bei Polybios (XV, 19, 3) und bei Livius (XXX, 30, 10. 37, 9), woraus man folgern kann, daß Hannibal in dem ganzen 36 jährigen Zeitraum, zwischen seinem 10. und 46. Jahre, seine Vaterstadt nicht wieder betreten hat. Polybios und nach ihm Livius erzählen, daß Hannibal einen Redner, der gegen den Frieden sprach, mit Gewalt von der Rednerbühne herunterriß und sich wegen dieser gesetzwidrigen Handlung dadurch entschuldigte, daß er sagte, er habe als neunjähriger Knabe Karthago verlassen und als 45 jähriger Mann sei er zurückgekehrt, sei also mit der friedlichen Ordnung der Republik wenig vertraut. In der von Livius berichteten Unterredung mit Scipio vor der Schlacht bei Zama (XXX, 30, 10) sagt Hannibal, daß schon sein Alter ihn friedlich stimme, „indem er als Greis in sein Vaterland zurückkehre, das er als Knabe verlassen“. Dasselbe setzt Livius XXVII, 21, 2 voraus.

Wie sind nun diese sich geradezu widersprechenden Angaben zu vereinigen? Wollte man sich blos stützen auf die Autorität des Polybios, so würde man einfach die livianische Erzählung verwerfen, welche den mehrjährigen Aufenthalt Hannibals in Karthago, nach dem Tode seines Vaters, voraussetzt. Allein diese Nachricht ist an und für sich so nüchtern und so bestimmt, so zwecklos für irgend welche Nebenabsicht eines erfindenden Historikers, daß man sie wegen des bloßen Stillschweigens des Polybios nicht verwerfen darf. Wir halten die Mittheilung an und für sich für ganz unverfänglich und haben also nur die Aufgabe, sie mit der entgegenstehenden in Einklang zu bringen.

Aber ist denn die Angabe des Polybios wirklich eine entgegenstehende? Betrachten wir sie uns etwas genauer. Hannibal sagt, man möge ihm verzeihen, wenn er mit den städtischen Sitten nicht ganz vertraut sei, da er als Kind von neun Jahren Karthago verlassen habe und jetzt mehr als fünf und vierzig Jahre alt zurückkehre. Er sagt nicht, daß er in der dazwischen liegenden Zeit nicht ein einziges Mal in Karthago gewesen. Sollte es nicht ein feiner und für den Zweck gerechtfertigter rhetorischer Kunstgriff sein die Ausnahme zu verschweigen, welche das Argument so erheblich schwächen könnte? Es war ja wörtlich wahr, wenn er sagte *ὅτι τὴν μὲν ἔξοδον ἐκ τῆς πατρίδος ἐνναέτης ὢν ἐποιήσατο,*

πλείω δὲ τῶν πέντε καὶ τετταράκοντα ἐτῶν ἔχων εἰς αὐτὴν ἐπανήξει.
 Man achte nur genau auf die Worte. Hätte Hannibal gesagt, er habe volle sechs und dreißig Jahre im Auslande zugebracht, oder er sei nach seiner Abreise im zehnten Lebensjahre erst als fünf und vierzigjähriger Mann zurückgekehrt, so wäre die Folgerung unabweislich, daß er in der Zwischenzeit Karthago nicht betreten habe. Die Ausdrücke scheinen aber fast absichtlich so gewählt, daß der Redner, ohne sich Lügen strafen zu lassen, seine Abwesenheit so lang wie möglich erscheinen lassen konnte.

Wir glauben also annehmen zu dürfen, daß Hannibal nach seines Vaters Tode fünf Jahre in Karthago verlebte. Und diese Annahme ist von großer Wichtigkeit zur Beurtheilung Hannibals. In den fünf Jahren, von 18 bis 23, wo der Jüngling zum Mann reifte, konnte Hannibal das politische Leben, die Gesetze, die Sitten, die geistigen Bedürfnisse, kurz die Seele seines Vaterlandes kennen lernen. Ohne diese Kenntniß wäre er nur ein Soldat und nie ein Staatsmann geworden, und ein Staatsmann war er und zeigte sich als solcher in der schweren Zeit nach dem Frieden mit Rom, als es galt, durch Reformen den geschwächten Staat wieder aufzurichten. Der Hannibal der Geschichte wäre für uns ein ganz anderer, wenn wir uns in ihm einen bloß im Lager aufgewachsenen Soldaten denken müßten. Er hätte nicht ein Karthager mit Leib und Seele sein können, hätte er sein ganzes Jugend- und Mannesalter in der Fremde zugebracht, wo der Hauch des nationalen Geistes ihn nicht beleben konnte.

Band II. S. 376. 3. 12 v. o.

Nach Livius (XXXVI, 4, 9) sollte man annehmen, die Karthager wären auch zur Stellung von Kriegsschiffen für die römische Flotte verpflichtet worden. Doch muß der Ausdruck bei Livius (*si quid navium ex foedere deberent*) ungenau sein, da XXX, 37 nichts davon erwähnt ist und auch sonst keine Beweise vorliegen. Die Hülfsleistungen der Karthager an die Römer erscheinen alle als freiwillige, nicht vertragsgemäße. Sie bestehen in Lieferungen von Proviant im Kriege mit Antiochos und Perseus. Hülfsstruppen wurden wohl deshalb nicht verlangt, weil Rom die karthagische Kriegsmacht nicht wieder aufkommen lassen wollte, die deswegen auch später dem Masinissa gegenüber sich so schwach zeigte (s. Polyb. XXXII, 2, 3).

Band II. S. 377. Z. 3 v. u.

Livius XXXI, 19 nach dem Grundsatz, der sich ausgesprochen findet bei Appian (VIII, 51): εἰ καὶ φίλος ἐστὶν (Masinissa), οὐ χρὴ στεῦρόποιεῖν σὺδ' ἐκείνον ἀμέτρως.

Band II. S. 381. Z. 20 v. v.

Diese Anzahl fester Plätze in Italien nahm später ab. Strabo (VI, 3, 5) erzählt, daß in Japygien früher dreizehn Städte waren, später außer Tarent und Brundisium nur *πολίματα*.

Band II. S. 390. Z. 17 v. u.

Sogar römische Colonien wie Venusia (Livius XXXI, 49, 6), Narnia und Cosa (Liv. XXXII, 2, 6). XXXIII, 24, 8), welche nicht wirklich erobert und zerstört worden waren, hatten trotzdem sehr gelitten (*attenuatae vires erant*), so daß sie verstärkt werden mußten.

Band III. S. 66. Anm. 2.

Ein sehr klares Beispiel sind die indirecten Feindseligkeiten zwischen Athen und Sparta während des nominellen Friedenszustandes zwischen den beiden nach Abschluß des fünfzigjährigen Friedens 421 v. Chr. Obgleich die Athener als Bundesgenossen der Argiver in der Schlacht bei Mantinea (418 v. Chr.) den Spartanern gegenüber standen, war der Krieg zwischen beiden Staaten nicht erklärt und es bestand der Form nach noch Friede oder Waffenstillstand.

Band III. S. 119. Z. 10 v. v.

Statt „Kanä“ lies „Cannä“.

Band III. S. 297. Z. 11 v. u.

Statt „Phäneas“ lies „Phameas“.

Band III. S. 319. Zu Anm. 3 von S. 318.

Die Abnahme der Zahl der wehrfähigen Bürger zwischen 154 und 131 v. Chr. schreibt Mommsen (Röm. Gesch. II, 82) den wirthschaftlichen und agrarischen Mißständen zu. Gewiß wirkten diese mit, aber die menschenverzehrenden Kriege sind nicht als wirkungslos anzuschlagen.

Band III. S. 332. 3. 8 v. u.

Wie Lange (Röm. Alterth. II, 302) gezeigt hat, kam es zu keinem Prozesse gegen Galba, sondern die Rogation des Scribonius auf Einsetzung einer *quaestio extraordinaria* wurde abgelehnt. Es geht auch aus Cicero (de Orat. I, 53, 227) hervor, daß die Scene, wodurch Galba das Mitleid des Volkes zu gewinnen suchte, nicht vor Spezial-Richtern eines außerordentlichen Gerichtshofes vor sich ging, sondern vor dem Volke, als Scribonius die Quästion beantragte (*quaestionem Scribonio ferente populi misericordiam Galba concitavit*). Jene Rogation war auch verbunden mit dem Antrage *ut Lusitani, qui in fidem populi Romani dediti a Ser. Galba in Galliam venissent, in libertatem restituerentur*. Aber in der Sache lief der Antrag des Scribonius auf eine Anklage des Galba hinaus, weshalb er auch meist so dargestellt wird. Gell. I, 12, 17. Pseudo-Ascon. 124. Plut. Cato maior 15. Appian. VI, 60. Liv. XXXIX, 40. Valer. Max. VIII, 1, 2.

Register.

- Abdera**, von Hortensius gebrandschaft. III. 186.
Aberglaube, in Rom. II. 206. — fremder, in Rom. 264. 314.
Abfall, von römischen Colonien wie aufzufassen. I. 338.
Abdros, erobert 200 v. Chr. III. 17.
Achäer, unter Philipponen. III. 19. Sieg über Sparta 22. Neutralität 22. 29. Anschluß an Rom 35. 83. — Gegensatz zu Actolern 83. Zerwürfniß mit Sparta 83. — Grausame Behandlung Sparta's. Restitution der verbannten Spartaner 146, von Rom gedemüthigt 147. 151. — Verhalten im perseischen Kriege 221. Sympathieen mit Perseus 221 f. Anerbieten eines Hülfscorps an Marcius 223, politische Inquisition gegen Anhänger des Perseus 223. Wegführung der tausend Patrioten nach Italien 224. — Rückkehr der Verbannten aus Italien 254. Streit mit Sparta 256 ff., nach ihrer Unterwerfung unter römische Herrschaft 268.
Achäischer Bund, Lage nach dem perseischen Kriege III. 252, nach Rückkehr der Verbannten 254, feindliche Behandlung durch Rom 258.
Acilius Glabrio, Consul von 191 v. Chr. III. 47. Sieg bei den Thermopylen 101, brutale Behandlung der Actoler 103, belagert Raupaktos 106, erobert Lamia 111.
Ackeranweisungen der ältesten Zeit. I. 195, in Picenum. II. 109 f.
Ackerbau, Hauptbeschäftigung. I. 105. — Verfall desselben. IV. 173.
Ackergesetz, das läcinische, regelt den Besitz, nicht das Eigenthum. I. 272. — des Spurius Cassius. I. 146.
Ackerloose, der ältesten Zeit. I. 147.
Ackervertheilungen, von zwei Ju-
- gern. I. 311. — In der Zeit der Könige unhistorisch 149.
Adilen, curulische, eingesetzt. I. 264, unter Parricier und Plebejer getheilt 279. — Amtsgeschäfte. IV. 112.
Adilität, Einsetzung der plebejischen. IV. 282.
Aeneas, die Sage. I. 1. — Kritik der Sage 2.
Africa, Gegensatz zu Europa. II. 1.
Agatische Inseln, Schlacht. II. 92.
Agathokles, Tyrann von Syrakus, Krieg mit Karthago. II. 24. Eroberung von Corcyra 24.
Agis, römischer Parteiführer in Tarent. I. 423.
Agrarische Bewegungen in der älteren Zeit. I. 214, mit Bezug auf Ardea 214, auf Fidenä 215, auf Labici 215, auf Volä 215, auf Veji 217.
Agri gent, Lage und Beschaffenheit. II. 38, von den Karthagern erobert 20. Belagerung durch die Römer 39. Eroberung 40. — Von Karthagern besetzt im hannibalschen Kriege 249.
Ahnenbilder. I. 234.
Akarnanen, Einfall in Attika. III. 13, von Philipp angegriffen 21. 23. Beschlüsse zur Beschimpfung Philipp's 27.
Alba, longa. I. 28 ff., am Fuciner-See, Colonie im Nequerlande 385.
Albaner See, Ableitung des Wassers. I. 206. 210.
Albanische Könige, Verzeichniß derselben ein spätes Nachwerk. IV. 270.
Alexander, Fürst der Molosser in Italien. I. 315. 219. — Bündniß mit Rom 320.
Alisches und fusisches Gesetz. IV. 244.
Alleinherrschaft, von keinem Römer in der guten Zeit der Republik angestrebt. I. 256.

- Allia, Schlacht. I. 223.
 Allianzvertrag, zwischen Rom und Karthago gegen 279 v. Chr. und die früheren Verträge. I. 445.
 Alpenübergang Hannibal's, Schilderung. II. 146. Ort 149 ff.
 Ambrakia, durch Pyrrhos erhoben zur Hauptstadt in Epiros. I. 430, von den Römern erobert 189 v. Chr. III. 138.
 Amilische Militärstraße. III. 357.
 Amilius, römischer Gesandter zu Philipp geschickt. III. 16. — Barbula, Consul 281 v. Chr. Einfall in das Gebiet von Tarent. I. 423. — Lepidus, Krieg in Spanien. III. 343. — Papyrus, Consul von 225 v. Chr., sein Triumph über die Gallier. II. 115. — Paulus, Consul 216 v. Chr. 194. — Consul v. 168 v. Chr. III. 205, forcirt Perseus' Stellung am Elyros 209. Sieg bei Pydna 210. Behandlung des Perseus 214 f. Rundreise durch Griechenland 237. Congress und Spiele in Amphipolis 238. Rückmarsch 239. Bestrafung von Epiros 239. Triumph 241 ff. Charakter 244. — und Marcius, Censur v. 164 v. Chr. IV. 29.
 Amphipolis, Verhalten bei Perseus' Flucht. III. 213. Congress 217. 220. 238. Spiele des Amilius Paullus 238.
 Amynander, von Athamanien. III. 23.
 Anarchie, fünfjährige vor 366 v. Chr. I. 265.
 Ancus Martius, die Sage. I. 35. — Kritik der Sage 36. — Brückenbauer und Pontifex 36.
 Andriskos, Pseudo-Philippus, Aufbruch in Macedonien. III. 247.
 Anicius, bestegt Gentius. III. 208. Triumph 244.
 Anekdoten, die Griechen verunglimpfend in der Geschichte von Tarent und Pyrrhos. I. 421.
 Anleihe, freiwillige. II. 297.
 Annalen, der Pontifices. I. 236.
 Antigonos von Macedonien, Politik. II. 140.
 Antiochos III., König von Syrien, verbündet mit Philipp von Macedonien. III. 7. — Politik im römisch-macedonischen Kriege 15. 29. Eroberungspläne 65. Zurückweisung der römischen Einmischung 67. Allianzen 71. Verhandlungen in Rom 72. Ansprüche 77. Krieg beschloßen 78. Eröffnung des Krieges in Griechenland 89. Wegnahme von Chalkis 93. Operationen in Thessalien 95, bei den Thermopylen geschlagen 101. Planlose Operationen in Asien 117 f. Kleinmuth nach Verlust der Schlacht bei Myonnesos 121, versucht Friedensverhandlungen 122, bei Magnesia geschlagen 125 ff. Friedensverhandlungen 129. 131.
 Antiochos Epiphanes in seiner Eroberung Aegyptens von Popilius Lanas dem römischen Gesandten gehemmt. III. 235.
 Antium, die Colonie, neu organisirt. I. 342. — Stadt der Volsker 137. — Hauptstadt der Volsker 193.
 Apollo-Tempel in Rom, sein Alter. I. 210.
 Apotheose, des Romulus, des Latinus, des Aeneas. IV. 271.
 Appia via, I. 371. 374.
 Appisches Gesetz gegen den Luxus der Frauen. II. 239.
 Appische Wasserleitung. I. 374.
 Appianus s. Claudius.
 Appianus Herdonius, Ueberrumpelung des Capitols. I. 141.
 Apulien, mit Rom verbündet. I. 329. 340.
 Apustius, Legat Galbas, nimmt Antipatrea 200 v. Chr. III. 23.
 Aquer, Eroberungen in Latium. I. 193. — Volk, Land und Sitte 138.
 Aquileja, Colonie 181 v. Chr. III. 358.
 Aravier, ihre Anhäufung in Rom. I. 366.
 Arbeit, im Gegensatz zu Raub als Grundlage des wirtschaftlichen und politischen Lebens. IV. 175.
 Archidamos, König von Sparta in Italien. I. 319.
 Archimedes, Verteidigungsmaschinen von Syracus. II. 247.
 Architectur, IV. 236.
 Ardea, Belagerung durch Tarquinius. I. 63. — Römische Intervention 188. — Der Ackerbesitz daselbst 215.
 Arevaker, Bundesgenossen der Veller. III. 326.
 Argos, bleibt beim macedonischen Bündniß, III. 36, von Philipp an Nabis überliefert 40.
 Aricia, Streit mit Ardea. I. 189.

- Ariminum, Colonie angegriffen 238 v. Chr. II. 108.
 Aristodemos von Cumä. I. 75.
 Aristoteles, Erwähnung des Lucius als Retter von Rom. I. 250.
 Arpinum, wieder erobert 305 v. Chr. I. 360. — Ertheilung des römischen Bürgerrechts 385.
 Arretium, belagert von senonischen Galliern. Niederlage der Römer. I. 404. — Bürgerkrieg. Römische Intervention, von einigen Annalen als Krieg dargestellt 387.
 Arsia, Schlacht. I. 73.
 Aesculap, Aufnahme in Rom. I. 468.
 Aesculum, Schlacht. I. 444.
 Aspencos, siehe Sida. III. 118.
 Atapa, freiwilliger Tod der Bewohner. II. 333.
 Asyl, die Sage, ihre Bedeutung. I. 14.
 Atella, wieder unterworfen und bestraft. II. 280.
 Aternisch-Tarpejisches Gesetz. I. 159.
 Athen, macht Römer zu Ehrenbürgern 228 v. Chr. II. 121. — Verfeindung mit den Akrarnanen. III. 13, schickt Gesandte nach Rom um Hülfe 14. — von Philipp angegriffen 21. 23. Beschlüsse zur Beschimpfung Philipps 27. — Raubzug gegen Dropos 251.
 Atilius Regulus, Consul von 256 v. Chr. II. 56. Landung in Africa 57. Niederlage bei Tunes 61. Gefandtschaft nach Rom 67. Unhaltbarkeit der Erzählung 68.
 Atoles, Bündniß mit Rom 211 v. Chr. II. 337. Separatfrieden mit Philipp 205 v. Chr. 340. — Spannung mit Rom seit 205 v. Chr. III. 19. Neutralität 24; nehmen Theil am Kriege gegen Macedonien 26. Einfall in Thessalien 33. Contingent bei Flaminius' Heer 42, Anm. 1. Eifersucht gegen Rom 47. Ansprüche 48. Enttäuschung 54. Drängen Antiochos zum Kriege 76. 89. Unzufriedenheit mit Rom 84; setzen den Krieg fort nach Rückzug des Antiochos aus Griechenland 102 ff. Unterwerfung mißverstanden 103, vertheidigen Naupaktos 106, erhalten Waffenstillstand 107. Forderungen des Senats 109. Waffenstillstand 111. Erneuerung des Kriegs 137. Eroberung von Ambrakia 138. Friedensbedingungen 140.
 Attalos und Rhodos verbündet gegen Philipp. III. 9. Seeschlacht bei Chios 10, in Athen mit Ehren überhäuft 14. — gegen seinen Bruder Gumenes aufgehet 231.
 Attius Navius, des Augurn Opposition gegen Tarquinius. I. 43.
 Aufidus, Lauf des Flusses. II. 197.
 Aufstand, des Heeres in Campanien 342 v. Chr. I. 287 f.
 Augurn, Amt und Pflichten. IV. 211.
 Augustus, als Geschichtsforscher. I. 200.
 Aurelius Dretest, römischer Gesandter in Griechenland. III. 258.
 Auringis, Schlacht. II. 258, Anm. 238.
 Auspicien, IV. 279.
 Ausoner, unterworfen. I. 314. — unterworfen und vernichtet 347.
 Bacchanalien, in Rom. IV. 216.
 Baccula, angeblicher Sieg Scipio's über Hasdrubal. II. 312, zweiter Sieg zweifelhaft 329, Anm. 358.
 Basiliken, IV. 238.
 Bato, König der Dardaner. III. 23.
 Bauerntum, der alten Zeit. I. 470.
 Bauten der älteren Zeit. I. 472. — Ausgaben für dieselben. IV. 126.
 Beamten, beschränkte Thätigkeit in der Republik. IV. 60. Ursachen davon 61. Beschränkung der Wiederwahl 62. Unabsehbarkeit 63. Verantwortlichkeit im Amte 65. Verantwortlichkeit nach Ablauf der Amtsfrist 65. Nachtheile des periodischen Beamtenwechsels 70. Beamtenwahl in Theorie und Praxis 72 ff. Hohe Stellung und Auszeichnung 76. Antheil an der Fortbildung der Gesetze 76 f. Jhrimperium oder potestas 77 f. — als Diener der Religion 207 und Priester 208.
 Belagerung fester Städte bei den Römern. II. 73.
 Beller, Aufstand gegen Rom. III. 325.
 Bellona, Tempel, Zeit der Erbauung. I. 472, Anm. 11.
 Beneventum, Schlacht. I. 452. Colonie 454.
 Bergwerke, in Macedonien brachliegend. III. 219.
 Besteuerung des occupirten Landes. I. 217.

- Beute, Verfügung über sie. IV. 120.
 Beutevertheilung in den römischen
 Heeren. II. 290.
 Bevölkerungszahl von Italien. I.
 463. — in Rom 464.
 Blockadebrecher, römische, von den
 Karthagern aufgebracht. II. 104.
 Blutrache, IV. 99.
 Bojer, Einfall in Etrurien; geschlagen
 am vadimonischen See und bei Popu-
 lonia. I. 405. — Wohnsitz. II. 108.
 Krieg gegen Rom 111. — Krieg 201
 v. Chr. III. 252.
 Bolä, Eroberung. I. 196. — Streit um
 den Ackerbesitz. I. 216.
 Bötien, Anschluß an Rom. III. 41.
 — Unruhen während des Waffenstill-
 standes im zweiten macedonischen Kriege
 49.
 Bovianum, erobert 305 v. Chr. I. 360.
 Brachyllas, ermordet. III. 50.
 Brand in Rom 210 v. Chr. Capuanern
 schuld gegeben. II. 282.
 Bruttium in Hannibal's Gewalt. II.
 225.
 Brutus, Neffe des Tarquinius. I. 62. 73.
 Bund der Römer und Sabiner. I. 58.
 — mit Latintern und Hernikern 129,
 factisch gelöst 194.
 Bundesgenossen der Römer und
 Hannibal's. II. 185, nach Cannä 212.
 — Rom's, von Hannibal aus der Kriegs-
 gefangenschaft ohne Lösegeld entlassen.
 163. 178. 212. 219, Anm. 167. 221,
 Anm. 109. — Kriegsdienst desselben.
 IV. 88. — Lage und Rechte 147.
 149. 150. Kriegslasten 151. Brutali-
 tät römischer Beamten 153.
 Bundesstaat, die Form des römischen
 Reichs. IV. 145.
 Bundesstädte, IV. 146.
 Bundes- Urkunde der Römer und Sabi-
 ner unter Servius gefälscht. I. 58.
 Bündnisse, zu gegenseitigem Schutz,
 von Alters üblich in Italien. I. 128.
 129. — mit Marsern, Pelignern, Mar-
 rucinern, Vestinern, Picentern, Luca-
 nern und Apulern 384.
 Byrsa, Burg von Karthago. III. 292.
 Anm. 1.
 Cäcilius Metellus, Sieg bei Panor-
 mus. II. 66. — Prätor 148 v. Chr.
 gegen Pseudo-Philippus. III. 248,
 gegen die Achäer 261 ff.
 Cäculus, ein sabinischer Servius. I.
 54, Anm. 5.
 Calatia, wieder unterworfen und be-
 straft. II. 280.
 Cales, Colonie in Campanien 334
 v. Chr. I. 314, ihr Nutzen 348.
 Cales Bibenna. I. 38.
 Camillus, siehe Furius.
 Campanien, von Samnitem erobert.
 I. 282.
 Campanische Legion in Rhegium. I.
 437, bestraft 455.
 Campanische Städte, theilweiser
 Abfall von Rom nach Cannä. II. 217.
 Cannä, Schlachtfeld. II. 198 Schlacht
 199. Verluste beider Theile 201, Anm.
 132. Beschönigung der Niederlage
 durch die Annalisten 202. Wirkung in
 Rom 203, in Italien 206 f., 215. —
 Localität der Schlacht. IV. 306.
 Canulejisches Gesetz über gleiches
 Ehrecht zwischen Patriciern und Ple-
 bejern. I. 176.
 Capitolinische Fasten, ihre Unzu-
 verlässigkeit. I. 399.
 Capitolinischer Tempel erbaut. I.
 44. 61.
 Capua, Reichthum und Luxus. Parteien.
 I. 283. — wird römische Präfectur 318
 v. Chr. I. 341, seinem Abfall vorge-
 beugt 345. — Verhältnis zu Rom. II.
 215. Abfall 216. Winterquartier des
 hannibalschen Heeres 222. 225. — nach
 dem Abfall. II. 267 f. — blokt.
 Hannibal's Versuch, es zu entsetzen 274.
 Eroberung 279. Bestrafung 279 ff.
 Wirkung auf Gang des Krieges 293.
 Carseoli, Colonie im Marserland. I.
 385.
 Carteja, Colonie in Spanien. III.
 318.
 Carvilius, Vorschlag zur Senatser-
 gänzung 216 v. Chr. II. 236. IV. 249.
 — Spurius' und Lucius' Anklage gegen
 Postumius 213 v. Chr. II. 262.
 Casilinum, von Hannibal belagert und
 erobert. II. 220 f., von Römern wieder
 erobert 240, Anm. 213.
 Cassius Sp., Friede mit Sabinern und
 Latintern. I. 90. — Ackergesetz 146, sein
 Ende 151. — sein Ackergesetz keine Er-
 findung der sullanischen Zeit. IV. 287.
 — Longinus, Consul von 171 v.
 Chr. Plan durch Jthrien nach Mace-
 donien zu ziehen. III. 188.

- Castor und Pollux, Sage und Tempel. I. 75. — ihre Aufnahme in Rom. I. 467. — identisch mit den lares praestites. IV. 300.
- Castrum, Colonie. I. 405.
- Cato s. Porcius.
- Cauca, von Licinius Lucullus ausgeplündert. III. 329.
- Caudiner, Wohnsitz. I. 281.
- Caudium, Niederlage der Römer. I. 332. Vertrag 333. Verwerfung desselben 335. — Ob Schlacht oder nicht Schlacht. IV. 298.
- Caulonia, von Römern belagert, das Belagerungsheer gefangen. II. 302.
- Cenomänen, Wohnsitz. II. 108.
- Censoren als Gesetzgeber. IV. 13. — als Sittenrichter 192.
- Censur, eingesezt. I. 185. Amtszeit, beschränkt auf achtzehn Monate 187. — der Plebs zugänglich 313. — ihr Wesen 365, beschränkt auf anderthalb Jahr 366. — IV. 124. — Grund der Abkürzung des Amtes. IV. 293.
- Census, Streit um neue Einschätzung. I. 259.
- Centenius, Centurio, Führer von Freibeutern. II. 270.
- Centumviralgericht. IV. 99, A. 2.
- Centuriatcomitien treten ins Leben mit der Republik. I. 117, ihre Competenz 117. — Reform. IV. 8.
- Centurienordnung, veraltet als Grundlage für das Heer. IV. 85.
- Centurienverfassung, ihre Ordnung durch Servius Tullius. I. 52. — ihre natürliche Entstehung 56, ihr Princip 57.
- Chalkis, von Römern überrumpelt. III. 21. — gegen Meteler gehalten 87, von Antiochos genommen 93. — ausgeplündert von Lucretius 184. Klagen in Rom 189.
- Charops in Epiros, Römerfreund. III. 185. 220.
- Chios, Seeschlacht zwischen Philipp und Attalos. III. 10, erobert 11.
- Chremes. III. 220.
- Chronologische Schwierigkeiten in der Erzählung von den zwei Tarquiniern. I. 65.
- Ciminischer Wald, Grenze von Etruria, Zug des Fabius Maximus. I. 352.
- Cincinnatus, s. Quinctius. — Erzählung. I. 138. Kritik der Erzählung 140.
- Cincisches Gesetz. IV. 107.
- Clasidium, eingenommen. II. 159.
- Claudisches Gesetz gegen Handelstreiber der Senatoren. II. 168.
- Claudius, Appius, der Decemvir. I. 161. 163 ff., seine Politik 164 f. — der Cenfor 312 v. Chr. 364. Aufnahme von Neubürgern in alle Tribus 366. Seine lectio senatus 369. Fortführung der Censur 371 ff. — Rede gegen Frieden mit Pyrrhos 440. — der Consul von 143 v. Chr. Krieg gegen die Salasser. III. 264. — Claudex, Consul 264 v. Chr. Einnahme von Messana und weitere Erfolge. II. 32. — Cento, Legat vor Uscana geschlagen. III. 188. 190 f. — Marcellus, angeblicher Sieg bei Nola. II. 219; 227, Anm. 181. — Consul 210 v. Chr. angeblicher Sieg über Hannibal bei Numistro 296, angeblicher Sieg über Hannibal bei Venusia 301 und Anm. 308. Der Untüchtigkeit in der Kriegsführung angeklagt 311, Anm. 308, überfallen und getödtet 305. Beurtheilung 305 ff. Quelle des übertriebenen Lobes 307. — der Consul v. 152 v. Chr. Vertrag mit Arevakern u. andern Spaniern. III. 327. — Nero, nach Spanien geschickt 211 v. Chr. II. 283. Consul 207 v. Chr. 315, angeblicher Sieg über Hannibal 317. Entschluß, dem Hasdrubal entgegen zu gehen 318. Marsch nordwärts 319. Sieg bei Sena am Metaurus 320. — Pulcher, Consul des Jahres 249 v. Chr. geschlagen bei Drepana. II. 79. Verböhnung der Auspicien 81.
- Clicenten, Ursprung. I. 10, ihr Wesen 94, ihr Verschwinden 95. — ideelle Auffassung und Wirklichkeit. IV. 272. — und Plebejer, staatsrechtlich identisch. I. 94.
- Clouaken, erbaut. I. 44. 62.
- Clodia. I. 74.
- Clupea, von den Römern genommen und besetzt. II. 57. 59. 61, belagert. III. 298.
- Clusium, von Galliern bedrängt. I. 222.
- Collegialität, Zweck der Einführung. IV. 281.
- Colonien, der ältesten Zeit. I. 195. 197, Anm. 6, ihr Abfall von Rom, wie aufzufassen. I. 338. — ihre Beschaffenheit und Bedeutung 318. 459 ff. — IV. 146.
- Commercium, beschränkt für die Ge-

- meinden der Bundesgenossen. IV. 148 und Provinzen 158, für Plebejer 172, Anm. 1.
- Connubium**, zwischen Patriciern und Plebejern. I. 175.
- Consulartribun**at eingesetzt. I. 177.
- Consulat**, Theilung des Amtes unter zwei Collegen. I. 109. IV. 281. — oberstes Kriegsamt. IV. 79. Unbormäßigkeit der Consuln 80. Unfähigkeit 81.
- Consuln**, ihr Richteramt. I. 111, als Befehlshaber 111. — Verfügung über öffentliche Gelder. IV. 129.
- Contionen**. IV. 30.
- Coreyra**, von Syriern genommen. II. 119.
- Coriolan**, Sage. I. 132. Kritik der Sage 134. — Werth der Erzählung. IV. 286.
- Cornelius Cossus**, als Legionstribun 437 v. Chr. oder als Consul 428 v. Chr., oder als magister equitum 426 v. Chr., gewinnt spolia opima. — Scipio Barbatus, Grabchrift und Heldenthaten. I. 389. Niederlage in Etruria 395. — Scipio, Consul von 259 v. Chr. Zug nach Corsica und Sardinien. II. 53, seine Grabinschrift 54. — mit dem Weinamen Asina 47, erobert Panormus 63. — P., Consul von 218. Abfahrt von Rom nach Spanien 144, Anm. 27. Zusammenstoß mit Hannibal an der Rhone 145. Rückkehr nach Italien 145. — am Ticinus geschlagen 155. Zug nach Spanien 193. — Cn. und P. in Spanien 192. 223. Tod 257 ff.
- P. Cornelius Scipio Africanus**, sein erstes Auftreten II. 284, als Proprator nach Spanien 285. 287. Charakter 286. Eroberung von Neu-Karthago 288. Sein Edelmuth 291. Verwaltung von Spanien 311, angeleglicher Sieg bei Bācula 312. Heldenthaten in Spanien übermäßig gepriesen 325 ff. Verweigerung des Königs-Titels 326. — Verhandlungen mit Masinissa 330 und Syphax 331. Leichensfeier für Vater und Oheim 332. Krankheit und Soldatenaufstand 331. — Zum Consul für 205 v. Chr. erwähnt 340. Sein Plan einer Landung in Africa 341 f., geht nach Sicilien 343. Freiwilige Unterfückung durch Bundesgenossen 343. Einnahme von Locri 345, zur Verantwortung gezo-
- gen wegen der Greuelthaten des Pleminius in Locri 347 und Heerverwaltung in Sicilien 348. — Fahrt nach Africa 350. Charakter und Geschichte des Krieges in Africa 352. Belagerung von Utica 353. Ueberfall des karthagischen Lagers 357. Sieg 358. Römische Flotte vor Utica angegriffen und geschädigt 359. Belagerung von Utica aufgegeben 360. Verhandlungen über Waffenstillstand und Friede 360. Verhandlung beim Bruche des Waffenstillstandes 368f. — Triumph 378. — angebliche Zusammenkunft mit Hannibal. III. 75, Anm. 2. — Verhandlungen mit Antiochos wegen des Friedens und seines Sohnes 123, krank in Clāa 124. — Politische Stellung. IV. 255.
- P. Cornelius Scipio Asiaticus**, Marsch von Griechenland nach Helle-spont. III. 112, Anm. 3. 116. Prozeß f. Scipionenprozesse.
- P. Cornelius Scipio Aemilianus**, Politik mit Bezug auf Karthago nach Frieden von 201. III. 273. Anordnungen im Reiche Masinissa 296. Laufbahn 299. Eroberung Karthagos. — Consul 131 v. Chr. Disciplin im Heere in Spanien hergestellt 345. Eroberung von Numantia 347. — Freund der Jagd. IV. 230, als Staatsmann 267.
- Corsica**, von Römern erworben. II. 106. — Kriege. III. 365. — als Provinz. IV. 163.
- Cremera**, Kampf der Fabier. I. 143.
- Cremona**, Colonie gegen die Gallier angelegt. II. 117. — von Galliern belagert, entsetzt durch Furius Purpureo 200 v. Chr. III. 353, die Colonie reorganisiert 353.
- Cumā**, im hannibalischen Kriege. II. 220. 226.
- Curiatcomitien**, Ursprung. I. 10.
- Curien**, die dreißig. I. 97, ihre Versammlungen 97.
- Curius**, sein Akergesetz. I. 379. — Dentatus, Consul v. 290 v. Chr. Sieger über die Samniter 401.
- Dalmatien**, unterworfen. III. 365.
- Dardaner**, von Philipp zurückgeworfen. III. 49.
- Decemvirn**. I. 150 ff. — Sacris faciundis. IV. 212.
- Decius Magius**, treuer Anhänger

- Rom in Capua 216 v. Chr. II. 216.
 — Mus, Selbstopfer 340 v. Chr. im großen Latinerkrieg 303. — Consul von 295 v. Chr., sein Opfertod bei Sentinum 397.
- Delphi, Gesandtschaft der Tarquinier I. 62, unhistorisch 66. — erhält den Zehnten von der vejentischen Beute. 208.
- Demetrias, an Atoler verrathen. III. 87.
- Demetrius, von Pharos. II. 119 ff. 122. — von Pharos und Philipp von Macedonien. 229. — Sohn Philipp's aus Haft entlassen. III. 107. — in Rom 157, von den Römern begünstigt 159, vergiftet 160.
- Diäos, Bundeshauptmann der Achäer. III. 252. 256. 263., bei Leukopetra geschlagen 265.
- Dichter, ältere und jüngere verschieden. IV. 226.
- Dictatur, ihr Zweck und Befugnisse. I. 112. — den Plebejern zugänglich. 279. — Aufhören. IV. 68.
- Dikarkhos, Flottenführer im Dienste Philipp's. III. 7.
- Dion, befestigte Stellung des Perseus. III. 192. 195.
- Dionysios, von Syracus, Kriege mit Karthago. II. 20, und den italischen Griechen 22.
- Domitius, Legat und Berather des Lucius Scipio in der Schlacht bei Magnesia. III. 125.
- Drama, Entstehung. I. 479.
- Drepana, als Seefestung angelegt von Hamilkar. II. 51. — Seeschlacht 50.
- Duilus, sein Sieg zur See. II. 48. Triumph 50.
- Duumviri, navales ernannt 311 v. Chr. I. 348. — perduellionis. Ankläger des Manlius 256. — sacris faciundis, vermehrt und zwischen Patriciern und Plebs getheilt 263. 278.
- Ebro, als Grenze der karthagischen Besitzungen in Spanien anerkannt. II. 126.
- Eetra, Stadt der Volcker. I. 137.
- Ehe, Heiligkeit der Ehe. IV. 181.
- Ehescheidung. IV. 183.
- Eknomos, Seeschlacht. II. 56.
- Eleer, Anschluß an Antiochos. III. 91.
- Elephanten, in den Kriegen der Alten. II. 60. 66. IV. 301.
- Elpeos, Stellung des Perseus. III. 196. 209.
- Enna, Abfall von Rom und Wiedereroberung. II. 52. Niedermeglung der Bewohner durch die Römer 249.
- Ennius. II. 393.
- Enterbrücken, erfunden. II. 48.
- equus publicus, technischer Ausdruck. IV. 83.
- Epidamos, von Illyriern überfallen. II. 119.
- Epiros, Land und Bewohner. I. 426, ausgeplündert von Memilius Pauslus. III. 239.
- Epos, nationales, fehlt in Rom. I. 13.
- Etrurien, Zustand und Verhalten im hannibalischen Kriege. II. 309. Unzufriedenheit 310.
- Etrusker, Abstammung. I. 70. Mezentius, etruskischer Herrscher in Latium 71. — Verfall der Nation 142. — Verhältnis zum Rom 201. — ihre Verhältnisse zu Rom während der ersten Kriege mit den Samnitern 349. — Kriege und fabische Hausannalen 351. — durch die Nachbarschaft der Gallier zur Freundschaft mit Rom gezwungen 392. 405. 409 f. 434, Anm. 2. — Feldzug gegen Etrusker von 294 v. Chr. erfunden 399, Anm. 40.
- Etruskerkrieg, von 310 v. Chr. unhistorisch. I. 355.
- Etruskische Herrschaft in Italien und Rom. I. 68, gebrochen 76. — Königsinsignien in Rom eingeführt 43. 49.
- Eryx, von Hamilkar zerstört. II. 51.
- Euhemerios, Rationalismus in Italien verbreitet. IV. 204.
- Eumenes, von Pergamon, drängt zum Krieg mit Antiochos. III. 74. — Eifersucht auf Rhodos 130. Erweiterung seiner Macht 132. — Klagen gegen Philipp in Rom 157. — von den Griechen beschimpft 163. Ankläger des Perseus in Rom 164, angeblicher Mordversuch gegen ihn bei Delphi 166. — geheime Verhandlungen mit Persens 199, Anm. 2. Verdächtigt und in Ungnade 230 ff.
- Fabier, ihr Krieg gegen Veji. I. 143. Kritik der Sage 143. — als Gesandte vor Clusium 227.
- Fabierinnen, Erzählung von den zwei. I. 265.
- Fabische Hausannalen und die Etruskerkriege. I. 351.

- Jabius, Aemilianus**, Consul von 145 v. Chr. Krieg in Spanien. III. 334. — **Buteo**, Dictator zur Senatsergänzung 216 v. Chr. II. 236. — **Gurgus**, Consul von 293 von den Samnitem geschlagen 404. — **Labeo**, Zug nach Kreta. III. 133. — **Maximus**, Gesandtschaft nach Karthago. II. 136. — Dictator 217 v. Chr. 180. — Kriegführung gegen Hannibal 186. — erobert Tarent wieder 209 v. Chr. 302. — Gegner des Scipio 341. — **Maximus Kullianus**, sein Streit mit Papirius Cursor. I. 327, sein angeblicher Sieg 328. — Held der Ctruskerkriege 351. — Censor von 304 v. Chr. IV. 26, seine Ordnung der Tribus 367. — Selbstverleugnung bei den Annalisten 394, Anm. 27. — Victor, Gesandter nach Delphi. II. 206. — berichtet als Augenzeuge über die Schlacht bei Telamon 116. — **Servilianus**, Consul von 142 v. Chr. Krieg in Spanien 334.
- Fabricius**, Verhandlungen mit Pyrrhos. I. 443.
- Falerii**, erobert und zerstört. II. 107.
- Familie**, die römische, die Grundlage des Staates. I. 96.
- Familienchroniken**, I. 234.
- Familienleben**, IV. 187.
- Fanatismus**, bei Ctruskern. I. 247.
- Fecennia Hippala**. IV. 216.
- Feldzugsplan** der Römer für 216 v. Chr. II. 195.
- Feste**, religiöse. I. 104. — religiöser Art. IV. 223.
- Festspiele**, Vermehrung. II. 391. — als Bestechungsmittel. IV. 74. — freiwillige Beiträge zu denselben 122. —
- Fidenä**, wiederholte Kriege mit Rom. I. 21. — letzter Krieg mit Rom 197. — Ackeroccupation 216.
- Finanzen**, untergeordnete Bedeutung für das politische Leben. IV. 118. Unordnung 130.
- Finanznoth**, im hannibalschen Kriege. II. 237 f.
- Finanzverwaltung**, durch den Senat. I. 115. — zerplittert. IV. 121. 129.
- Flamininus** siehe **Quinctius Flamininus**. III. 30.
- Flaminische Straße**. II. 110.
- Flamininus, Cajus**, Ackergesetz. II. 109.
- Flacccus, D.**, Consul von 212. Eroberung von Capua. II. 273. Behandlung des eroberten Capua 279. — **Flacccus, Cn.**, Prator 212 v. Chr., von Hannibal geschlagen bei Herdonea 270. — **Robilior**, Consul von 189 v. Chr. III. 138, sein Krieg gegen die Actoler, erobert Ambrakia 138. — Niederlagen in Spanien 326.
- Fundi**, unterworfen. I. 314.
- Furier**, ihre Familienchronik. IV. 295.
- Furius Camillus, M.**, Eroberer von Beji. I. 207. Triumph 208. Retter Roms im Gallierkrieg 225. — Erdichtungen zu seinem Lobe 228. Heldenthaten nach dem gallischen Kriege 240. — Dictator zur Zeit des Streites um die lieinischen Gesetze 267.
- Furius, L.**, von Aristoteles erwähnt. I. 250. A.
- Gades**, mit Karthago verbündet. II. 11. — Uebergabe an die Römer 335.
- Galba**, s. **Sulpicius**.
- Galater** in Kleinasien. III. 134.
- gegen die Nobilität 166. 168, zum Consul v. J. 217 gewählt 169. — Gründe für eine Schlacht 173, für Fühlung mit Hannibal 174, vertheidigt gegen die Anklage des Polybios 173. — Opposition gegen die Nobilität. IV. 20. Censur 26.
- Flavius**, zum Aedilerwählt. I. 377, sein Gerichtskalender u. Proceßformulare 378.
- Flotte**, Erbauung der ersten römischen. II. 48 ff. Unwahrscheinlichkeit der Erzählung 45 f. — Verfall. IV. 89.
- Föderationen** in Griechenland. III. 85.
- Formalismus** der römischen Religion. I. 468.
- Formularproceß**. IV. 97.
- Fregellä**, von Samnitem erobert 320 v. Chr. I. 339.
- Freigelassene** zum Bürgerrecht zugelassen. I. 367.
- Friedensschluß** zwischen Karthago u. Rom 241 v. Chr. II. 93.
- Friedensschlüsse**, vom Volksbeschluß abhängig. IV. 15, Anm. 1.
- Frusino**, Hernikerstadt bestraft. I. 385.
- Fulvius Centumalus**, Prator, von Hannibal geschlagen bei Herdonea 210 v. Chr. II. 294. — **Curvus**, von Tusculum Consul 322 v. Chr. I. 329. — **Flacccus, D.**, Consul von 212. Eroberung von Capua. II. 273. Behandlung des eroberten Capua 279. — **Flacccus, Cn.**, Prator 212 v. Chr., von Hannibal geschlagen bei Herdonea 270. — **Robilior**, Consul von 189 v. Chr. III. 138, sein Krieg gegen die Actoler, erobert Ambrakia 138. — Niederlagen in Spanien 326.
- Fundi**, unterworfen. I. 314.
- Furier**, ihre Familienchronik. IV. 295.
- Furius Camillus, M.**, Eroberer von Beji. I. 207. Triumph 208. Retter Roms im Gallierkrieg 225. — Erdichtungen zu seinem Lobe 228. Heldenthaten nach dem gallischen Kriege 240. — Dictator zur Zeit des Streites um die lieinischen Gesetze 267.
- Furius, L.**, von Aristoteles erwähnt. I. 250. A.
- Gades**, mit Karthago verbündet. II. 11. — Uebergabe an die Römer 335.
- Galba**, s. **Sulpicius**.
- Galater** in Kleinasien. III. 134.

- Gallier in Italien. I. 221. — bedrohen die italischen Völkerschaften und zwingen sie zum Anschluß an Rom 393. — als Söldner im römischen Heere. II. 89. — seit 283 ruhig 45 Jahre lang 107. — ihre Haltung gegenüber Hannibal 156. 164. — setzen den Krieg mit Rom fort nach 201 v. Chr. III. 1, siegen unter Hamilkar 20. — von Perseus nicht in Dienst genommen 203.
- Gallierkriege, nach Livius und nach Polybios. I. 247 ff.
- Gallische Zerstörung, übertriebene Schilderung. I. 251.
- Gänse des Capitols, ein ätiologischer Mythos. I. 231.
- Geld und Münzen. I. 471.
- Geldstrafen. IV. 109.
- Gellius Egnatius, Feldherr der Samniter. I. 393.
- Gentius, Verbündeter des Perseus. III. 171. 187. 203. besiegt 208.
- Genucisches Gesetz, Verbot des Zinsnehmens. I. 289. 291.
- Geographische und topographische Beschreibungen bei den Alten ungenau und mangelhaft. II. 147 u. Anm. 32 u. 33. — 188.
- Geronius in Apulien, Winterlager Hannibal's. II. 189.
- Gesandtschaft nach Delphi zur Zeit der Decemviren unhistorisch. IV. 289. — an Hannibal. II. 134, nach Karthago 135. IV. 303.
- Geschichtsschreibung der Römer. I. 233. — seit Anfang des ersten punischen Krieges. II. 31., IV. 231.
- Geschlecht (gens). I. 97.
- Gesetzgebung, übergegangen von Centuriat- auf Tributcomitien. IV. 16.
- Giftmord. IV. 184.
- Gladatorspiele. II. 391.
- Götterbilder, fehlen in der ältesten Religion. I. 102.
- Gottesfriede. IV. 99.
- Gottheiten, Aufnahme fremder. I. 467. — des Staates. IV. 206.
- Gräci, Name für die Hellenen, nach Italien gebracht von Alexander von Syprius. I. 319.
- Griechenland, nach der Ordnung der Verhältnisse durch Flaminius. III. 79, allgemeine Unzufriedenheit 82. Staatenbünde 85. — Stimmung im perseischen Kriege 185. — Verwilderung nach dem Kriege 250, politischer Zustand nach Zerstörung Korinths 268, Anm. 3. Ursache des Untergangs der Freiheit 269.
- Griechenstädte in Italien, Haltung im hannibalischen Krieg. II. 191. 267. Abfall an Hannibal 267.
- Griechische Colonien in Italien und Sicilien. I. 316. — Elemente in den Erzählungen von den Tarquinern 67. — Gesandte in Rom. III. 251. — Götter in Italien eingeführt. II. 251. IV. 203. — Poesie in Italien nachgeahmt. II. 392 IV. 226. — Städte in Italien während des pyrrhischen Krieges. I. 449 f.
- Griechischer Particularismus. II. 337.
- Haliartos erobert und vernichtet. III. 183.
- Hamilkar, Karthagischer Feldherr in Sicilien seit dem Falle von Agrigent. II. 50. — Barkas, der große karthagische Feldherr und Staatsmann 87, Besetzung von Erte 88, von Erzy 89, schließt den Frieden mit Rom 93. — Niederwerfung der Söldner 102. — Führer der Gallier 201 v. Chr. III. 352.
- Hanno der große Führer der Aristokraten. II. 124.
- Handel, unbedeutend im alten Rom. I. 105. — und Gewerbfleiß 471. — der Provinzen beschränkt. IV. 158.
- Handelsvertrag zwischen Rom und Karthago. II. 29. Anm. 6.
- Händler in den Provinzen. IV. 162.
- Hannibal, karthagischer Admiral bei der Belagerung von Lilybäum. II. 75. — genannt der Rhodische 77.
- Hannibal, Sohn Hamilkar's, erhält den Befehl in Spanien 126, Persönlichkeit 127. — Schwur 130. — Kriegszug 139 f. IV. 304. — Ausbruch aus Spanien 141. — Marsch durch Gallien. I. 146, Alpenübergang 147. IV. 304. — Marsch über den Apennin an den Arno. II. 172, an Flaminius Lager vorbei 173. — der Grausamkeit beschuldigt 183. 188, Anm. 113. 209. 210, Anm. 153. 365, entkommt dem Fabius 188, Gründe nach Canäa, nicht auf Rom zu marschiren 211. — Botschaft nach Karthago 184. — vor den Thoren

- Rom 274, Marschroute 275 und Anm. 261, Rückmarsch 278. — Zurückberufung aus Italien 362, seine Denkwürdigkeiten im Tempel der Juno am lacinischen Vorgebirge 364. — Operationen nach seiner Landung in Africa 370. — Reformen in Karthago. III. 69, Flucht aus Karthago 70, bei Antiochos 195 v. Chr. 70, angebliche Zusammenkunft mit Scipio in Ephesos 75, Anm. 2, Stellung bei Antiochos 89, geschlagen bei Sida oder Aspendos 119, Auslieferung ausbedungen 132, Ende 153. — Aufenthalt in Karthago vom 18. — 23. Jahre an. IV. 309 ff.
- Hannibalischer Krieg, Veranlassung, falsche Darstellung des Fabius Pictor. II. 127, 374, Bedeutung 136. 378, die Quellen 379, Ursachen des Sieges der Römer 380 f., Kriegsplan der Karthager 139. 382, Zurücktreten der Operationen zur See 383, Kriegsführung der Römer 385, Verwilderung der römischen Soldaten 386, Folgen für Italien 390.
- Harpalos, des Perseus Abgesandter in Rom. III. 165.
- Haruspices. IV. 212.
- Hasdrubal, Hamilkar's Sidam unterwirft Theile von Spanien. II. 126. — Hannibal's Bruder in Spanien 141. — bei Ibera von den Scipionen geschlagen 223. — Marsch aus Spanien nach Italien 317. 318, Botschaft an Hannibal 318. — Giego, karthagischer Feldherr, angeklagt, Opfer der Volkswuth 367. — der letzte Karthager. III. 306, 308, 310, Anm. 1.
- Hatria, Colonie. I. 405.
- Hausannalen, Fälschungen in ihnen. I. 210.
- Hausgötter der Italiker, unverändert. IV. 205.
- Heeresordnung der Römer. I. 435 und IV. 300.
- Heilige Lenz (ver sacrum). I. 129.
- Hellenistische Staaten. I. 424.
- Heraklea, Schlacht. I. 436, Folgen der Schlacht 437. — bei Thermopylä, erobert. III. 102.
- Hercules, einheimisch italischer Cult. IV. 300.
- Herdonca, erste Schlacht 212 v. Chr. II. 270. — zweite Schlacht 210 v. Chr. 295, von Hannibal zerstört 295.
- Hermäisches Vorgebirge, Seeschlacht. II. 61.
- Herniker, Bund mit Rom. I. 129, Empörung und Unterwerfung 306 v. Chr. 358.
- Hiero II. von Syrakus gegen Messana. II. 27, Bündniß mit Rom 35. — unterstützt Karthago im Söldnerkrieg 104. — unterstützt Rom im hannibalischen Kriege 157. 170. 192. 224. — Tod, 215 v. Chr., seine vierundfunfzigjährige Herrschaft 231.
- Hieronymos von Syrakus, Enkel Hieros, Abfall von Rom. II. 241, Tyrannei 242, Ermordung 243.
- Himera, Schlacht. II. 19, ohne Beziehung zu den gleichzeitigen Kämpfen zwischen Griechen und Persern. II. 19, Anm. 3.
- Himilko, karthagischer Feldherr in Sicilien. II. 248, 250. — Phameas, karthagischer Reiterführer. III. 294, 297.
- Hippo, Angriff auf die Stadt durch römische Freibeuter. II. 86, Belagerung. III. 298.
- Hispala, Angeberin der Bacchanalia. IV. 216.
- Horatier und Curatier, Kampf. I. 29.
- Horatius, Prozeß. I. 30. — Cocles 73.
- Hortensische Gesetze von 287 v. Chr. I. 379.
- Hortensius, Flottenführer 170 v. Chr. III. 185, seine Brandschiffszüge 186.
- Hostilia des Giftmordes beschuldigt. IV. 185.
- Hostilius Mancinus, Consul von 170 v. Chr. III. 185. 187. — 137 v. Chr., Niederlage von Numantia. III. 341.
- Hühnerschau. IV. 213.
- Hypata, Blutthat. III. 164.
- Ibera, Sieg der Scipionen über Hasdrubal. II. 223.
- Jeilische Gesetze. I. 159.
- Jlier, Stammesgenossen der Römer. I. 3.
- Jlion, vom römischen Heere passirt. III. 124.
- Jliturgi, angeblicher Sieg der Scipionen. II. 258, Anm. 238.
- Jliturgis, von Scipio erobert. II. 383.

- Illyrien, Land und Volk. II. 118, Kriege mit Illyrien 118 ff. 122 f. — von Römern mit der Freiheit beschenkt. III. 219.
- Imperium, Einheit des militärischen und gerichtlichen. IV. 93.
- Insubrer, Wohnsitz. II. 108. — angegriffen 116, besiegt 117.
- Interrex. IV. 278.
- Intercession von Tribunen gegen Tribunen. I. 267.
- Italien unter römischer Herrschaft befriedet. II. 137, Stand der Bevölkerung beim Ausbruch des hannibalischen Krieges 138, 401 ff. — nicht ganz mit Waffengewalt unterworfen. IV. 143 ff.
- Italiker unter römischer Herrschaft vereinigt. I. 458, Organisation der römischen Herrschaft 460. — Verhalten gegen Hannibal. II. 185, nach Cannä 212. — wirtschaftlicher Verfall. IV. 149.
- Jagd, nicht beliebt als Vergnügen in Rom. IV. 230.
- Jahresnagel, Andeutung eines Verfassungszustandes, wo es keine ständigen Magistrate gab. IV. 296, die religiöse Sitte einen Jahresnagel zu schlagen in Verbindung mit Gelübden wie dem eines heiligen Lenzes. IV. 296.
- Junculus, Befestigung durch Aencus. I. 35.
- Junius Brutus, Kriege gegen Lusitanier. III. 337. — Pera, Dictator 210 v. Chr. II. 207. — Pullus, Consul 249 v. Chr., Verlust der Flotte 83, Operationen bei Drepana 84, gefangen genommen 85.
- Justiz in Bezug auf Finanzen. IV. 128.
- Juventius Thalna, Antrag, gegen Rhodos den Krieg zu erklären. III. 227.
- Kallikinos, Gefecht. III. 181.
- Kallikrates, Hauptmann des achäischen Bundes. Freund der Römer, besetzt Chalkis. III. 175. 220 f.
- Kamarina, Abfall, Belagerung. II. 52.
- Kaperei. II. 91.
- Karthager, nicht bloß Handelsvolk. II. 5, ihre kriegerischen Eigenschaften 6, ihre politische Begabung 7, Anm. 3. 8, 124.
- Kartthagische Niederlassungen und Besetzungen. II. 10, in Sicilien 18, Feldherrn 13. — verglichen mit den römischen 99.
- Karthago, Gründung, Aufschwung zur Herrschaft. II. 3, Aehnlichkeit zwischen dem karthagischen und dem römischen Reich 3, lockeres Gefüge desselben 11, Verschiedenheit von Rom 4, Bestandtheile des Gebiets 5, der Völkerschaften 7. — Verfassung 11. 16, Beamten 12, Senat 14, engerer Rath 15, Volk 15, Volksgerichte 16. — Politik in Sicilien und Sardinien 10. 28, Eroberungen in Sicilien 20. — Machtstellung am Anfang des hannibalischen Krieges 139. — Friedensbedingungen 201 v. Chr. 376. — Lage nach dem Frieden von 210 v. Chr. III. 272 f., Krieg mit Masinisa 280, dritter Krieg mit Rom 282 ff., Unterwerfung 284, Beschreibung von Stadt und Hafen 290 ff., Erstürmung und Zerstörung 307 f.
- Keuschheit der Matronen und Jungfrauen. IV. 189.
- Kineas, Minister des Pyrrhos. I. 430. — in Rom, zu Friedensverhandlungen 439.
- Knabenliebe. IV. 188.
- Könige. I. 99, ihre Rechte.
- Königthum, das älteste, ein Hohepriestertum. IV. 273.
- Korinth, zerstört. III. 265.
- Kornvertheilungen. IV. 126
- Koronea. III. 183.
- Korykos, Seeschlacht. III. 109.
- Kothon, Kriegshafen von Karthago. III. 293.
- Kotys, Verbündeter des Perseus. III. 171, nach Besiegung des Perseus 220.
- Kreta, Soldner- u. Häuberstaat. III. 8.
- Kriegsbeschreibungen, vorwiegend in den römischen Annalen. I. 106.
- Kriegsgefangene, ausgetauscht. II. 86. — Loskauf verweigert nach Cannä 208.
- Kriegskunst, Anlage der Römer zu derselben. I. 105.
- Kriegrecht der Römer. I. 146. — mit Beziehung auf bewaffnete Schiffe. I. 418.
- Kritolaos, Bundesfeldherr der Achäer, 146 v. Chr. reizt zum Kriege gegen Sparta und Rom, III. 260, bei Sarphea geschlagen und getödtet 268.
- Kunst, die älteste. I. 103, IV. 225. 235.

- Kunstwerke der alten Zeit. I. 473.
 Kybele, die persische Göttermutter, in Rom aufgenommen. IV. 215.
 Kynoskephalä, Schlacht. III. 43.
 Labici, Eroberung u. Colonie. I. 195.
 — Ackervertheilung 216.
 Lade, Seeschlacht. III. 11.
 Lalius, Vertrauter des Scipio. II. 328.
 — Waffenthat bei der Erstürmung Carthago's. III. 307. — Ackergesetz. IV. 268.
 Lamia, von Glabrio erobert. III. 111.
 Landstraßen, Bedeutung für d. Krieg. IV. 92.
 Lars Tolumnius, König von Veji. I. 198, sein Panzer 200.
 Latiner, ihre veränderte Lage seit Rom's Aufschwung. I. 294, Forderungen 295, 297, Uneinigkeit 298. 306. — besetzt bei Trifanum und einzeln unterworfen 305. — nach ihrer Unterwerfung zu Bürgern ohne Ehrenrechte gemacht 307, ihre Verpflichtungen 308.
 Latinerbund. I. 128, gelockert 241, erneuert im J. 358 v. Chr. 244, seine Mängel 293.
 Latinerkrieg von 499 oder 496, Bedeutung für Rom. I. 80, Identität mit dem Sabinerkrieg 86. — der große 293 ff., seine Gefährlichkeit 297.
 Latinerstädte, Verzeichniß der dreißig, Unechtheit der angeblichen Vertragsurkunden. I. 81.
 Lateinische Colonien, zwölf verweigern Truppen und Geld. II. 298, achtzehn bleiben treu 298.
 Lateinisches Gebiet in römische Tribus aufgenommen. I. 310.
 Latinus, König von Latium. I. 1.
 Latium, Empörung gegen Rom 328 v. Chr. I. 329.
 Laudationes. I. 482.
 Lautulä, Schlacht 315 v. Chr. I. 343, Kritik der römischen Annalistenerzählung 344, Anm. 39.
 Lectisternien im J. 326. I. 325.
 Leges tabellariae. IV. 75. 269.
 Leichenfeier. I. 481.
 Leichenreden. I. 234.
 Legion, ursprüngliche, des Romulus. I. 10. — Manipular-Taktik, IV. 300.
 Legionstruppen, Wahl eines Heil's dem Volk übertragen. I. 289. 377.
 Legis actiones. IV. 96.
 Lepidus und Fulvius, Censur 179 v. Chr. IV. 27.
 Leukas, den Römern übertragen. III. 46.
 Leukopetra auf dem Isthmus, Schlacht. III. 265.
 Lex sacra militaris von 342 v. Chr. I. 288 ff., Natur der lex sacra. IV. 283.
 Libertinen, ausgehoben. II. 182. — Aufnahme in die Tribus. IV. 25.
 Libyer. II. 2, als karthagische Unterthanen 7.
 Libyphönizier. II. 7.
 Licinier, hervorragende Familie der Plebs. I. 262.
 Licinische Gesetze. I. 262, Kampf um dieselben 263, Schulderlaß 269, Ackergesetz 272, Consulargesetz 276. — über Consulwahl verlegt 286.
 Licinius Crassus, Consul 171 v. Chr. Befehlshaber in Macedonien. III. 173. Marsch nach Thessalien 180, Gefecht bei Kallifinos 181, Klage gegen die ätolische Reiterei 184. — Lucullus, Krieg gegen die Baccäer 327. 328 f.
 Victoren, zwölf Victoren der Könige. I. 100.
 Ligurer, Wohnsiß und Charakter. II. 108, III. 358, Kriege mit Rom 359 ff., Ligurer nach Samnium verpflanzt 361, die Statellaten von M. Popillius Lanas widerrechtlich angegriffen 362.
 Lilybäum, vergebens von Pyrrhos besetzt. I. 448. — von Karthagern besetzt. II. 22. — Lage und Beschaffenheit 71, Belagerung 72. — von Karthagern bedroht 218 v. Chr. 157.
 Livara von Römern genommen. II. 65.
 Livius als Historiker. I. 403. — Andronicus, Dichter. II. 392. 314. — Macatus, Befehlshaber von Tarent. II. 265. — Salinator, Consul 207 v. Chr. 315, verurtheilt wegen ungerechter Vertheilung der Beute 316, Triumph 323.
 Locrer, Angriffe der Römer von Hannibal abgewiesen. II. 304. 308. — eingenommen 345, geplündert 346.
 Loblieder. I. 480.
 Lösegeld, gallisches. I. 226—230.
 Lucaner, mit Rom verbündet im zweiten Samniterkrieg I. 323, ihr Wankelmuth 320. — besiegt von Fabricius. 411.

- Lucerer, Tribus der. I. 9, 20.
 Luceria, angeblich erobert von Papirius
 Cursor im J. 320, wirklich erobert 315
 v. Chr. I. 337, 343, von den Samni-
 tern erobert 339. — Colonie 314 v.
 Chr. 348.
 Lucretia. I. 63.
 Lucretius mit römischer Flotte bei
 Chalkis. III. 180, Raubkrieg 183.
 Luna, Colonie, angelegt 177 v. Chr.
 III. 362, Anm. 1.
 Lusitaner, Erhebung gegen Rom.
 Siege derselben. III. 328. Besiegung
 337.
 Lutatius Catulus, Consul von 242
 v. Chr. II. 92.
 Luxus, Ueberhandnehmen in Rom. IV.
 177.
 Luxus-Gesetze. I. 476., IV. 116. —
 Einfluß auf Sittlichkeit 179.
 Lykiskos, Römerfreund. III. 184, 220.
 Lykortas, Nachfolger Philopomens.
 III. 151.
 Lysimachia, von Antiochos aufgegeben.
 III. 121.
 Macedonien, Stellung in Griechen-
 land am Ende des hannibalschen Krie-
 ges. III. 3. — Lage im Anfang des
 perseischen Krieges 172, 179. — nach
 Perseus' Niederlage 216, in vier Theile
 zerschnitten 218. Mißhandlung 219. —
 zur Provinz gemacht 249. Aufstand 142
 v. Chr. unterdrückt vom Quästor
 Tremellius 249.
 Macedonische Taktik. I. 435.
 Macedonischer Krieg, die Gründe für
 den zweiten. III. 2. Operationen der
 verbündeten Flotte 199 v. Chr. 26 f.
 Charakter des Krieges 36. Friedens-
 verhandlungen 37 f. Waffenstillstand
 49. Friedensbedingungen 51.
 Machanidas, Tyrann von Sparta.
 II. 339.
 Magistratsverzeichnisse. I. 235.
 Magnesia, Schlacht. III. 125 ff. Fol-
 gen 128.
 Mago, Bote nach Karthago, erwirkt
 Nachsendung von Verstärkungen für
 Hannibal. II. 213. — Expedition nach
 Italien 205 v. Chr. 350. Schlacht,
 Bewundung, Zurückberufung 362.
 Maharbal, Sieg über Centenius. II.
 179. — Vorschlag auf Rom zu marschi-
 ren 211.
 Mälius, Spurius. I. 180.
 Manilius Mancinus, Fehlschlagen
 seines Angriffes auf Karthago. III.
 300, seine Prahlerei 300, Anm. 2.
 Manius, Dictator von 314 v. Chr.,
 verwickelt in die Untersuchung über den
 Abfall von Capua. I. 346.
 Manlius Torquatus, Sohn des L.
 Manlius Imperiosus. I. 299. Tapfer-
 keit, Pietät gegen seinen Vater 300.
 Strenge gegen seinen Sohn 301.
 Manlius, Verteidiger des Capitols.
 I. 226. — als Volksheld 254, seine
 Bestrebungen 257. — Ursprung des
 Zunamens Capitolinus. IV. 295. —
 Vulso, Consul von 189 v. Chr.
 Raubzug gegen die Galater. III. 133 ff.
 — Consul v. 178 v. Chr., in Istrien
 geschlagen 358.
 Manus, des Ehegatten. IV. 182.
 Marcellus, siehe Claudius.
 Marcius, römischer Ritter, Retter des
 Nestes der scipionischen Truppen 212
 v. Chr. II. 260. Uebertreibung seiner
 Heldenthaten 260, Anm. 244. — Cen-
 sorinus, Anfang der Belagerung
 Karthagos. III. 294. — Figulus,
 Flottenführer 169 v. Chr., seine Un-
 fähigkeit 196. — Philippus, hinter-
 geht Perseus 176. Consul 169 v. Chr.
 191. Umgehung des Tempelpasses 193.
 — Rutilus, erster plebejischer Dic-
 tator. I. 247. — Consul 342 v. Chr.
 288. — Tremulus, Consul 306 v.
 Chr. Befieger der Samniter; Reiter-
 statue 359.
 Märkte. IV. 239.
 Marktpolizei. IV. 115.
 Maronea, Blutbad. III. 156.
 Marsen, von Rom gegen die Samniter
 vertheidigt 308 v. Chr. I. 357.
 Marsfeld. I. 72.
 Masinissa, Sohn Gula's, des Ver-
 bündeten der Karthager. II. 259. —
 Verhandlungen mit Scipio 330. Bünd-
 niß mit Rom 349. — Werth seiner
 Bundesgenossenschaft für Rom 355.
 Belohnung nach dem Kriege 377. —
 Streitigkeiten mit Karthago seit Frie-
 den von 201 v. Chr. III. 272 ff. Stel-
 lung zu Rom 277. Tod 296.
 Matronen-Prozeß wegen Vergif-
 tung. IV. 184.
 Maximus, Beiname des N. Fabius
 Rullianus, wann erhalten. I. 369.

- Meddig, oberster Beamter in Capua. II. 215. 273.
 Medicin als Wissenschaft. IV. 235.
 Menschenopfer in Rom. II. 112.
 Messana, von sabellischen Söldnern eingenommen. I. 410. — Umwälzungen in, II. 26, eingenommen von Mamertinern 26, angegriffen von Hiero 27, von Karthagern besetzt 28. Anschluß an Rom 30.
 Messenier im achäischen Bund. III. 105. Seceßion 150.
 Metaurus, Schlacht. II. 320. Nachricht in Rom 322.
 Metellus, Sieg bei Panormus. II. 66.
 Mettius Curtius, Sage von. I. 9. — Fusetius, Dictator der Albaner 29.
 Mevania, Schlacht. I. 358.
 Militärtribunen, mit consularischer Gewalt. I. 177. Zahl 178.
 Ministerium, Mangel eines einheitlichen. IV. 69.
 Minucius, praefectus annonae im J. 440 v. Chr. I. 180. — Reiteroberst unter Fabius Maximus Cunctator. II. 186, angeblicher Sieg 189, durch Volksbeschluß dem Dictator im Commando gleichgestellt 189, von Hannibal besiegt und von Fabius gerettet 190.
 Misagenes, Sohn Masinissa's, schießt Hilfstruppen im perseischen Kriege. III. 182.
 Masippus. III. 220.
 Moagetes, beraubt von Manlius Bulso. III. 134.
 Mondsternniß, 168 v. Chr. angeblich vorausgesagt von Sulpicius Galba. III. 210, Anm. 1.
 Motye, von Dionysios erobert, von den Karthagern zurückerobert. II. 21.
 Mucius Scaevola. I. 73. — Prätor, Untersuchung wegen Giftmord. IV. 186.
 Mummius, Consul von 146 v. Chr. Sieg bei Leukopetra. III. 265, zerstört Korinth 265. Milde 267.
 Munda, Schlacht. II. 258, Anm. 238.
 Municipien, Städte römischer Bürger ohne Ehrenrechte. I. 307.
 Münze, Verschlechterung im ersten punischen Kriege. II. 90.
 Mutina, feste Stadt. II. 143 u. Anm. 24. — Colonie 183 v. Chr. III. 357.
 Mutines, libyischer Reitergeneral in Sicilien. II. 257.
 Mylä, Seesieg der Römer. II. 48.
 Mythologie, fehlt in der römischen Religion. I. 101.
 Mytistratum, Belagerung und Eroberung. II. 52.
 Nabis, Anschluß an Rom. III. 40. — zur Unterwerfung gebracht von Flamininus 56, verschont 59. — Angriff auf Gythion und den achäischen Bund 81, von Philopomen geschlagen 82, vom Metoler Alexamenos ermordet 87.
 Nachahmung in der Kunst. IV. 226.
 Nänien. I. 479.
 Naraggara, wahrscheinlicher Ort der Entscheidungsschlacht zwischen Hannibal und Scipio. II. 370.
 Narnia, Colonie, ihre Bedeutung. I. 386 f.
 Naupaktos, Belagerung durch Acilius Glabrio. III. 106.
 Navius, Dichter. II. 393. — Ankläger des L. Scipio Africanus. IV. 262.
 Neapel, unabhängige Griechenstadt. I. 283. — Veranlassung zum zweiten Samniter-Kriege 321, an Rom verathen 326. — gegen Hannibal vertheidigt. II. 220. 227.
 Nephesis, erobert. III. 306.
 Neubau Roms nach dem gallischen Brande. I. 253.
 Neu-Karthago, von Scipio erobert 209 v. Chr. II. 288.
 Nobilität, Bildung derselben. I. 362, ihr Reichthum 363 f. — Herrschaft. II. 396. — Größe. IV. 247. Reichthum 249. Eitelkeit 250.
 Nobilitäts herrschaft, allen größeren Reformen ungünstig. IV. 243, ausgeübt durch den Senat 246. Abgeschlossenheit der Nobilität 248.
 Nuceria, zurückerobert 308 v. Chr. I. 357.
 Numa, die Sage. I. 22. — Kritik der Sage 25. — Bedeutung des Namens 25, Anm. 3. — seine angeblichen Religionsbücher 27.
 Numantia, Krieg. III. 334. 338. Niederlage des Hostilius Mancinus 341. Vertrag 342. Eroberung durch Scipio Aemilianus 343.
 Numidier, Verhältniß zu Karthago. II. 9.
 Numistro, Schlacht. II. 296.

- Occupation, des Staatslandes, ager publicus. I. 148, auf Patricier beschränkt 149. — Sitte der. IV. 172.
- Dgulnischeß Gesetz von 300 v. Chr. I. 378.
- Dnefimoß, verräth Perseus' Vertrauen. III. 193.
- Dpferkönig. I. 109.
- Dppischeß Gesetz. IV. 179.
- Dpyrius, Decemvir. I. 163.
- Dpposition, nicht vorhanden in der Zeit der unbeschränkten Nobilitätsherrschaft. IV. 253.
- Organisation, der römischen Herrschaft in Italien. I. 460.
- Dropoß, Streit mit Athen. III. 251.
- Drtugia, Hafenseftung und Königsburg in Syracus. II. 243.
- Pachtvertrag. IV. 172.
- Pacubius Calavius, Anstifter des Abfalls von Capua 216 v. Chr. II. 218.
- Panormus, erobert von Römern. II. 63.
- Pantagathus, Ansicht über Reform der Centuriatcomitien. IV. 11.
- Papirische Hausannalen, Unzuverlässigkeit. I. 400. Berücksichtigung des religiösen Ceremoniengesetzes 400, Anm. 42. 43.
- Papirius Cursor, Dictator, sein Streit mit Fabius Maximus. I. 327. — von Fabius Maximus zum Dictator ernannt 353. Triumph 354. — zweifelhafte Siege 399.
- Parma, Colonie 183 v. Chr. III. 357.
- Parteilung, neue in Patriciat und Plebs. I. 260.
- Patres Conscripti, Erklärung des Namens. I. 115.
- Patriciat, zur Herrschaft gebracht durch Einführung der Republik I. 118. 119.
- Patricier, bilden das römische Volk in der ältesten Zeit. I. 96. — von den Tribusversammlungen ausgeschlossen 172. — beherrschen die Wahlen 179. — der populären Partei angehörig 268, vgl. 161. 163. — und Plebejer, Eintheilung des Volkes durch Romulus I. 9. — Gegensatz zwischen ihnen, das Resultat einer Eroberung 93. — nach dem Decemvirat 174.
- Patricische Matronen, schließen plebejische vom Altar der Pudicitia aus. I. 396.
- Patriotismus, der antiken Staaten verschieden von dem unserer Zeit. I. 296. — der Karthager. III. 287.
- Patrum auctoritas erteilt durch den Senat. I. 114. IV. 281.
- Penaten und die Hausreligion der Römer nie verdrängt durch fremde Götter. I. 102.
- Pentrer, Wohnsitz. I. 281.
- Peräa, von den Rhodiern erobert. III. 47.
- Pergamon, von Antiochos angegriffen. III. 117.
- Perseischer Krieg, beschlossen. III. 167. Vorbereitungen und Rüstungen 171. 173. 175. Ausbruch 172. Waffenstillstand auf Rath des Marcius Philippus 176. Charakter des Krieges 178. Gefecht bei Kallikinos 181, bei Phalanna 182. Ergebnisse des ersten Kriegsjahres 184, des zweiten Kriegsjahres 187. Eindringen in Macedonien 193. — Seekrieg 193 f. Ergebnisse des dritten Kriegsjahres 204 f. Rüstungen für das vierte Jahr 207.
- Perseus, Zwist mit Demetrios. III. 159. Eigenschaften 161, erste Regierungshandlungen 161 f. Popularität bei den Griechen 163. Versuche den Frieden zu erhalten 174. Kleinmuth 175. 179. Rüstungen 179. Gefecht bei Kallikinos 181. Friedensanerbietungen 181 f. Gefecht bei Phalanna 182. Niederwerfung der Thracier und Dardaner 188. Eroberung von Uscana. Marsch nach Aetolien 190. Versuche zur Herstellung einer Allianz unter den griechischen Staaten als Gegengewicht gegen Rom 198. 200. Sein Geiz 199. Geheime Verhandlungen mit Eumenes 199, Anm. 2. Weigerung, Gallier in Dienst zu nehmen 203. Bündniß mit Gentius 203. Verlust der Stellung am Epeos 209. Niederlage bei Pydna 210. Verhalten während der Schlacht 211. Flucht 212. Gefangennahme 214. Triumph des Aemilius Paullus 243, in der Gefangenschaft 247.
- Perusiner, verteidigen Castinum gegen Hannibal. II. 221.
- Petillius, Angriff auf die Scipionen im Senat. IV. 258. Antrag auf Anklage. 259.
- Pfeiferkunst, von Appius Claudius gekränkt. I. 375.
- Philhellenismus der Römer. III. 62.

- Phönice in Epirus, von Illyriern überfallen. II. 119.
- Phönizische, Wanderungen und Colonien. II. 2.
- Phalanna, Gefecht. III. 182.
- Philipp V. von Macedonien, Haltung im Anfang des hannibalischen Krieges. II. 229. — Verhalten während des hannibalischen Krieges 336. Krieg in Griechenland 339. Friede mit Rom 363. — Charakter. III. 4, verbündet mit Antiochos, zur Verraubung Aegyptens 4. 5. Raubzüge gegen griechische Städte 8. Bund gegen ihn 9. Krieg mit Rhodos und Verbündeten 9. 11. Seesieg bei Chios 11. Feldzug in Asien 12. Zug an den Hellespont 13. Antwort an den römischen Gesandten M. Amilius 17. Eroberung von Abydos 17. Angriff auf Athen 21. Feldzug von 199 v. Chr. 25 f. Niederlage bei Kynoskephala 43, als römischer Bundesgenosse gegen Antiochos 83. 91. 100, hofft Athamanien zu gewinnen 100. Kränkung vor Lamia 102. Politik Roms seit dem syrischen Kriege 155. auf Macedonien beschränkt 156. Vorbereitungen zu einem neuen Krieg mit Rom 158 f.
- Philomenen, Krieg gegen Nabis 81, für Anschluß an Rom 92. Tod 151.
- Phokäa, Capitulation und Plünderung. III. 121.
- Picenum, Akeranweisungen. II. 109 f.
- Pisa, Colonie verstärkt. III. 361. 362, Anm. 1.
- Pisaurum, Colonie 184 v. Chr. III. 357.
- Placentia, Colonie gegen die Gallier angelegt. II. 117. — Colonie am Po 143. — von Galliern erobert. III. 352, reorganisiert 353.
- Plebejer, auf Romulus zurückgeführt. I. 9. — Niebuhr's Ansicht von ihrer Entstehung unter Ancus Marcius 38. — nicht zum Senat zugelassen bis zum Militärtribunat 116. — wählbar zum Consulartribunat, aber lange nicht gewählt 178, bis zum Jahr 400 v. Chr. 188. — und Klienten, staatsrechtlich identisch 94. — verlangen Uebersiedlung nach Veji 218. 252. 253.
- Plebs, ihre Entstehung durch Unterwerfung im Krieg. I. 93. — Verschuldung 124.
- Pleminius, Schandthaten in Locri. II. 346 und Rom 348.
- Pleuratus, Fürst in Illyrien. III. 23.
- Plünderungsordnung der Römer. II. 289.
- Poesie, Geltung in Rom. IV. 229.
- Polizei. IV. 112.
- Polycaratos von Rhodos, geächtet und flüchtig. III. 226.
- Polybios, seine Widerlegung der falschen Ansicht des Fabius Pictor von der Veranlassung zum hannibalischen Kriege. II. 129. — Bemühungen für die nach Italien verbannten Achäer. III. 254, Fürsprecher für die Achäer 267.
- Pompeji, Landung einer römischen Flotte 309 v. Chr. I. 356.
- Pompejus, Consul von 141 v. Chr., Kriege in Spanien. III. 339.
- Pomponius, M., Prätor, nach Locri geschickt zur Untersuchung der Greuelthaten des Pleminius. II. 347. — Bejentanus, T., Führer einer Schar Freibeuter 213 v. Chr. II. 261.
- Pontifex, sein Amt. I. 110. IV. 109.
- Pontius, Feldherr der Samniter, Sieger bei Caudium. I. 333.
- Popillius Laenas, Consul von 173 v. Chr. III. 168, Streit mit dem Senat 168.
- Poplicola, s. Valerius. I. 107.
- Porcius Cato in der Schlacht bei den Thermopylen. III. 101, als Gesandter in Karthago 278, drängt auf Zerstörung Karthagos 279, als Staatsmann IV. 265, kein Neuerer 240, als Schriftsteller 232, als Gegner der Scipionen 256.
- Postumius Tubertus, Dictator 431 v. Chr. I. 196.
- Porcenna, Krieg gegen Rom. I. 73. — Kritik des Kriegs 77, eine mythische Person 79.
- Postumius, römischer Gesandter in Tarent, beleidigt. I. 421. — Albinus, Consul v. 215 v. Chr. Niederlage u. Tod am Po. II. 224. — Consul 173 v. Chr., Auftreten in Präneste. IV. 152. — Pyrgensis, Unterschleife, 215 v. Chr., Prozeß. II. 262.
- Potentia, Colonie 184 v. Chr. III. 357.
- Präfecture. I. 307.
- Präneste im Bunde mit Rom. I. 81. — im Kriege mit Rom 242.

Pränestiner unter Marcus Anicius vertheidigen Caesilium gegen Hannibal. II. 221.
 Prätorisches Edict. IV. 97.
 Prätur, Einsetzung. I. 277. — Verhältnis zum Consulat. IV. 94, Vermehrung der Prätores 95.
 Priester als Diener des Staates. IV. 207. — geistiger u. sittlicher Einfluß 209.
 Privateigentum am Boden in der ältesten Zeit. IV. 171.
 Privatklage. IV. 106.
 Privernum, unterworfen. I. 315.
 Proceß, Theilung desselben in zwei Verfahren. IV. 96.
 Processse, politische Wahlmanöver. IV. 75.
 Prodigien. I. 396. — als Schreckmittel benützt. II. 169. — IV. 214.
 Prorogation des Imperiums. IV. 63.
 Prosa, Alter und Bedeutung in Rom. IV. 231.
 Prosaische Literatur. I. 480.
 Provinzen, Unterschied von Italien. IV. 156, Verwaltung 159, ausgefogen von Steuerpächtern und Händlern. 156.
 Provinzialstatthalter, geneigt zu Uebergriffen. IV. 160, u. Erpressungen 160.
 Provocation an das Volk. I. 108, beschränkt auf Patricier 119. — ausgedehnt auf Plebejer 171.
 Prorogationen IV. 245.
 Prusias, seine sklavische Unterwürfigkeit. III. 234.
 Pseudo-Philippus in Macedonien. III. 248.
 Publicius Vibulus, Volkstribun, klagt M. Marcellus der Untüchtigkeit in der Kriegsführung an. II. 301.
 Publikenen. IV. 125.
 Publilisches Gesetz von 471 v. Chr. I. 155.
 Publilius Philo, die Gesetze des, I. 311.
 Pydna, Schlacht. III. 230. — Bedeutung der Schlacht 236, Kunde davon in Rom 240.
 Pyrrhos, erste Schicksale, I. 428, als Herrscher, Gesetzgeber und Krieger 428 f., als Schriftsteller 431, seine Wunderkuren 431, Anm. 7. — in Tarent 433. — Marsch gegen Rom 442. — Feldzug in Sicilien 447. — Rückkehr aus Sicilien nach Italien 450, Wirkung auf

Rom 451, Pyrrhos' Heimkehr 458, letzte Schicksale 453. — Zeugnisse zu seinem Lobe. IV. 299,
 Pythagoras und Numa. I. 26.

Quästionen mit senatorischen Richtern besetzt. IV. 104.

Quaestiones perpetuae. IV. 105.

Quästoren zur Verwaltung der Kriegsgelder vom Volk erwählt. I. 174. — Zahl auf vier vermehrt 186, Plebejer wählbar 187, drei Plebejer gewählt, 410 v. Chr. 188. — ursprünglicher Charakter des Amtes und Einsetzung der städtischen Schatzquästur IV. 291.

Quinctius Cincinnatus, Dictator im J. 439, v. Chr. I. 181. — Sieg über Präneste 242, sein Weihgeschenk 243.

— Flaminius, L., Consul von 198 v. Chr., Familie. III. 30, Politik 31, angeblicher Philhellenismus 32. 143, forcirt die Stellung Philipps am Noos 32, Angriff auf Utroz 33, überwintert in Antityra 34, Sieg bei Kynoskepalä 43, Motive zum Frieden mit Philipp 47 f., läßt die Freiheit der Griechen verkünden 53, ordnet die Verhältnisse in Griechenland 54 f., 59 f., unterwirft Nabis 56 ff., Verhandlungen mit Antiochos 72, mit Nabis und Achäern 81. 82, Antheil an Hannibal's Tod 154, Aufhebung des Demetrius 159. — L., Flottenführer. III. 34.

Ramner, Tribus der, I. 9, 20.

Raphia, Schlacht 217 v. Chr. III. 7.

Räuberwesen. IV. 117.

Redekunst. I. 481.

Reformen auf administrativem Wege eingeführt. IV. 246.

Regillus, Schlacht. I. 75, 80, Zeitbestimmung 80.

Regulus, f. Atilius. II. 57.

Reiterei, seit Einführung des Soldes. I. 204. — IV. 82, Disciplin 84.

Religio, Begriff. IV. 279.

Religion, ihr Alter und Ursprung. I. 26. — der Römer 101, 466. — ihre Wirkung aufs Leben, Richtung auf das Weltliche 103. — im Dienst des Staates 110, als Hebel für politische Zwecke 110. — Bedeutung. Verschiedenheit des Begriffes bei uns. IV. 200, aufge-

- faßt als Rechtsverhältniß 202. 209. —
Verhältniß zum Staat, 206.
- Reliquien aus d. Urzeit. I. 12 Anm. 5.
- Revolution gegen das Königthum, nationaler Charakter derselben. I. 76.
- Rhegium von der campanischen Legion besetzt. I. 437. — von Römern wieder erobert 456.
- Rhodier bei den Römern in Ungunst. III. 166. — Politik im persischen Kriege 200 f., Vermittlungsversuche 200 ff. 208, Demüthigung 225, Kriegserklärung der Römer, durch Cato abgewendet 227, römische Bundesgenossen 228, Gebiet verkürzt 229.
- Rhone, Hannibals Uebergang. II. 142.
- Rittercenturien, verdoppelt durch Tarquinius. I. 45.
- Romulus, die Sage. I. 5. — Kritik der Sage 11. — als Gesetzgeber 9. 18.
- Sabeller, Einwanderung, Bewegung. I. 280.
- Sabellerstämme mit Rom verbündet im zweiten Samniterkrieg. I. 324.
- Sabiner als Eroberer in Latium und Rom. I. 17. — Raub von Römern durch Sabiner 33. — in Latium 88. — statt Latiner genannt in der Hauschronik der Valerier 91. — verwechselt mit Nequern 141. — Bohnsß 281. — Unterwerfung 402.
- Sabinerinnen, Sage vom Raub, Kritik der Sage. I. 15.
- Sabinerkrieg. I. 86. — von 505 identisch mit Latinerkrieg von 499 oder 496. 89.
- Sabinisch-römischer Doppelstaat. I. 18.
- Sagen, ihre rationalistische Deutung. I. 11.
- Sagunt im Bündniß mit Rom. II. 126. 132, von Hannibal angegriffen 133, innere Verhältnisse 134. Anm. 15, Eroberung 135. Anm. 17. — den Karthagern entrissen und wieder hergestellt 213 v. Chr. 259.
- Salapia, dem Marcellus, Consul von 210 v. Chr. verrathen. II. 294.
- Salasser, von Appius Claudius bekriegt. III. 264.
- Samniter, Bündniß mit Rom 354 v. Chr. I. 244. — Bohnsß, Stämme derselben 281. — Lebensart und Verfassung, Eroberungen 282. — Bund mit Galliern gegen Rom 393. — Verhalten seit dem Ende des dritten Krieges 402.
- Samniterkrieg, der erste I. 285. — der zweite 321 ff. — der dritte 383 ff., Friede und Erneuerung des Bündnisses 401.
- Samos, Seeschlacht III. 114.
- Sardinien Empörung gegen Karthago, an Rom abgetreten. II. 105. — im hannibalischen Kriege 223 f., 228. — Kriege. III. 365. — als Provinz. IV. 173.
- Satricum, Empörung nach der Niederlage bei Caudium 319 v. Chr. I. 338.
- Scenische Spiele. I. 478.
- Schicksals-Bücher, italische, den sibyllischen ähnlich. I. 67.
- Schiffsbruch der römischen Flotte 255 v. Chr. II. 62 und 253 v. Chr. 64 und 249 v. Chr. 83.
- Schlachtbeschreibungen der Annalen. I. 398. Anm. 39.
- Schlange, Riesenschlangen, wirkliche und erdichtete. IV. 301.
- Schuldennoth der Plebejer nach dem gallischen Brande. I. 254. 259. 262.
- Schuldenlaß, keine revolutionäre Maßregel in der licinischen Reform. I. 271.
- Schuldner, die ältesten, wie aufzufassen. IV. 272.
- Schuldrecht, altrömisches. I. 269, seine Beziehung auf Grundbesitz 270.
- Scipio, s. Cornelius.
- Scipionen, Grabinschriften derselben, ihre Kritik. I. 390. — die zwei Brüder P. und Gn. in Spanien von 217 v. Chr. an. II. 193. — Sieg über Hasdrubal bei Ibera 223, Folgen des Sieges 227 f., — weitere Siege 228, Niederlage und Tod 212 v. Chr. 260. — ihre Hausmacht IV. 254.
- Scipionenprozeße. IV. 256 ff.
- Sculptur. IV. 235.
- Secession der Plebs, Erzählung. I. 20, Zeit und Ort 122, Veranlassung 124. — die zweite 165. 167. — von 287 v. Chr. 379.
- Segesta, Abfall an Rom. II. 36, Belagerung 50.
- Seleukos, König von Syrien, neutral im persischen Kriege. III. 200.
- Sempronius Gracchus, Censur 169 v. Chr. IV. 28. — Li., Vertrag mit den Spaniern. III. 324. — Qua-

- ster unter Hostilius Mancinus vor Numantia 342. — Longus, Consul von 218 v. Chr. nach Sicilien geschickt. II. 156, nach Malta 157, geht mit seinem Heer an den Po 158 und Ann. 53, vereinigt sich mit Scipio 159 und Ann. 54.
- Sena, Schlacht. II. 320.
- Senat, Einsetzung durch Romulus. I. 9. 19. — verdoppelt durch Tarquinius 45. — der Königszeit 99. — der republikanische, sein Verhältniß zu den Beamten 113. — rein patricisch bis zum Militärtribunal 116. — nach den hortenischen Gesetzen 382. — Streit mit M. Popillius Laenas, Consul von 173 v. Chr. III. 168. 362 f., Verordnung über die Rechte der Befehlshaber im Kriege 189. — IV. 33 ff., Aufsicht über die Finanzen 36, Leitung der auswärtigen Politik 40, Aufsicht über Heer und Flotte 41, über Unterthanen 43, Einfluß auf Rechtsprechung 44, Aufsicht über Kultus 46, Antheil an der Gesetzgebung 47, Einfluß auf Wahlen 48, Zusammensetzung 52, Geschäftsordnung 54, Debatte 58, Beamte im Senat 56, der Senat als Ersatz für ein einheitliches Ministerium 71.
- Senatsergänzung durch Brutus. I. 115. — der Censoren 369, des Appius Claudius 370 f. — nach Schlacht bei Cannä 216 v. Chr. II. 236.
- Senatoren, socialer Einfluß. IV. 57. — Auszeichnung durch Tracht und Ehrensitze. IV. 253.
- Senonen, Wanderung derselben. I. 221. — vernichtet 405.
- Sentinum, Schlacht. I. 396.
- Seppius Pösius, Meddix. Tuticus von Capua. II. 273.
- Servius Tullius, die Sage. I. 50. — der achte sabinische Städtegründer 54. — der eruslische 55.
- Servilius Ahala, Mörder des Sp. Mälius. I. 181. — Consul von 217 v. Chr., Expedition nach Africa. II. 192. — Cäpio, Consul von 170 v. Chr., gegen Viriathus. III. 336.
- Sextius zum ersten plebejischen Consul gewählt. I. 263.
- Sextus Tarquinius in Gabii. I. 60. 66.
- Sibylle, Verkauf der prophetischen Bücher. I. 62. 67.
- Siccius, Ermordung. I. 162.
- Sicilien im Kriege des Pyrrhos. I. 446. — Lage u. Beschaffenheit, fremde Niederlassungen. II. 17. — unter römischer Herrschaft 234. — als Provinz. IV. 164.
- Sida, Seeschlacht. III. 118.
- Sidiciner von Samnitern bedrängt. I. 284.
- Sikeler oder Sikaner, die Urbewohner Siciliens. II. 18.
- Sittencensur. IV. 191.
- Skarpeha, Schlacht. III. 263.
- Sklaven, Zunahme seit der Eroberung von Beji. I. 219. — in der Witttschaft. IV. 174, griechische 175, Einfluß auf Familienleben 174 und Sitten 187. 190.
- Sklavenarbeit, zur Zeit d. lieinischen Gesetze beschränkt. I. 275.
- Sklavenheer des Sempronius Gracchus. II. 270.
- Sklaverei, in der älteren Zeit wenig entwickelt. I. 95.
- Segeda, Stadt der Beller. III. 325.
- Sold für die Truppen eingeführt. I. 203. IV. 119.
- Söldner im römischen Dienst. II. 315.
- Söldnerheere der Karthager. II. 98.
- Söldnerkrieg, seine Ursachen. II. 101.
- Sophonische, Gemahlin des Syphax. II. 349, Ann. 405.
- Sora, Colonie, von Samnitern erobert. I. 340. — Wiedereroberung 314 v. Chr. 347. — oder neugegründet 305 v. Chr. 360. — Colonie 385.
- Spanien, phönizische Niederlassungen. II. 125. — Wichtigkeit der Behauptung für Rom im hannibalischen Kriege 165, fast ganz für die Römer verloren 212 v. Chr. 260. — nach Hasdrubals Abzug von den Römern allmählich erobert 324. — Land und Urbewohner. III. 313, Charakter der Kriege in Spanien 319 ff., Verfahren der römischen Beamten 323. — als Provinz. IV. 163.
- Spanische Kriege, ihre Wirkung auf einen Umschwung in Rom. IV. 267.
- Sparta, mit dem achäischen Bunde vereinigt. III. 88 — Zustand nach Nabis' Tode 143, Rückführung der Verbannten 144. 145. — Zerwürfniß mit dem achäischen Bunde 145. — Restitution der Verbannten durch Philopömen und

- den achäischen Bund 146. Widerstand gegen den achäischen Bund 147. — Streit mit dem achäischen Bunde 254. 259.
- Spiele. I. 478. IV. 71. 223.
- Spottlieder. I. 480.
- Spurius Cassius, s. Cassius.
- Staat und Religion, Verhältniß. IV. 206.
- Staatsdienst, als Erverbsquelle. IV. 249.
- Staatshaushalt. IV. 118.
- Staatshilfe, Schuldern gewährt. I. 287.
- Staatsland, ager publicus. Occupation desselben. I. 148. IV. 120.
- Staatsschulden. IV. 128.
- Stadt Rom, ihre äußere Erscheinung in ältester Zeit. I. 101. IV. 237 ff.
- Statellaten, widerrechtlich angegriffen von M. Popillius Lanas. III. 362.
- Statuen, römische Monumente. IV. 240.
- Stehende Heere. IV. 88.
- Steuerpächter in den Provinzen. IV. 162.
- Steuerpachtungen. IV. 123.
- Stimmrecht, der englischen Pairs für das Unterhaus. IV. 291.
- Strafen. IV. 107.
- Strafgelder. IV. 122.
- Straßen, ihre Bedeutung für Kulturstufe eines Landes. I. 374.
- Suffeten, Könige der Karthager. II. 12.
- Sühnfeier, in Kriegsnoth. II. 181.
- Sühnfest, in Rom 207 v. Chr. II. 314.
- Sulpicius Galba, Consul von 200 v. Chr. nach Macedonien. III. 20, sein Feldzug von 199 v. Chr. 25, Anm. 2. — Militärtribun und Naturforscher 210. — Krieg mit den Lusitanern 330 f., sein Proceß 331 f. IV. 313.
- Sutrium, angeblich zweimal von Camillus erobert. I. 210. — von den Struskern angegriffen 311 v. Chr. 350.
- Syphax, Aufstand gegen Karthago. II. 258, verbündet mit Rom 259, geschlagen 259.
- Syracus, Parteien nach Hiero's Tod. Greuelscenen. II. 244. Beschreibung der Stadt 246, von Marcellus belagert 247. 251, die Vorstädte eingenommen 251. Eroberung 254. Plünderung 255.
- Syrien, Ausdehnung und Schwäche. III. 5.
- Syrischer Krieg, Rüstungen. III. 95, vom Volke beschlossen 97. Resultate im J. 191 und 193 v. Chr. 107. Seekrieg 107 ff. 113. 114 ff. 117 ff. 133.
- Taktik, zur See. II. 48, römische und macedonische. I. 435. IV. 300.
- Tanaquil, Gattin des älteren Tarquinus. I. 42.
- Tarent, Lage, Geschichte, Hülfquellen. I. 319. 413. — an Rom übergeben 272 v. Chr. 456. — an Hannibal verrathen. II. 264. Angriffe auf die Burg 261. — wieder erobert von Fabius Maximus 209 v. Chr. 302.
- Tarentiner, Charakter. I. 412. Verhalten während der Samniterkriege 414 f., römische Partei der Aristokraten und antirömische der Demokraten 410. 421. Allianz mit Pyrrhos 416. Angriff auf die römische Flotte 416. IV. 299. Verböhnung des römischen Gesandten I. 421. IV. 299. Verhandlungen mit Pyrrhos. I. 420, mit Rom 420.
- Tarquinier, Abstammung. I. 50. — Griechische Färbung der Sage 65.
- Tarquinii, Krieg mit Rom 358 v. Chr. I. 246. Krieg im Jahre 311 v. Chr. 350.
- Tarquinus der Ältere, Sage. I. 42. Reform der Geschichte 43. Kritik der Sage 44. — Collatinus, Abdankung 72. — Superbus, die Sage 59. Kritik der Sage 64.
- Telamon, Niederlage der Gallier. II. 113. Folgen der Schlacht 115.
- Tempe, Thal und Paß von Perseus befestigt. III. 180. 192, umgangen von Marcus Philippus 193.
- Terentilius Arsa, Volkstribun, seine Anträge. I. 157.
- Terentius Culleo, Gesetz von 169 v. Chr. IV. 27. — Prätor, Vorfigender des Gerichts bei L. Scipio's Anklage. IV. 260. — Barro, Consul 216 v. Chr. Emporkömmling. II. 192, nach der Schlacht bei Cannä 205.
- Tenta, Königin von Syrien. II. 120.
- Thaumakö, von Philipp angegriffen 199 v. Chr. III. 28.
- Theben mißhandelt. III. 183.
- Theophiliskos, rhorischer Stratege, fällt in der Schlacht bei Chios. III. 9. 11.

- Thermopylen, Schlacht. III. 101.
 Thessalien, Constituirung durch Fla-
 minius. III. 54.
 Thurii, von Lucanern bedrängt, nimmt
 eine römische Besatzung auf, gleich
 Voeri, Croton und Rhegium. I. 410.
 Feindschaft mit Tarent 419.
 Tibur, im Krieg mit Rom. I. 244.
 Ticinus, Treffen. II. 155.
 Timoleon, der Befreier von Syrakus
 und Sicilien. II. 23.
 Titier, Tribus. I. 9. 20.
 Todesstrafe beschränkt. IV. 110.
 Trafimenischer See, Schlacht. II.
 176. Wirkung in Rom 178. 179 f.
 Trebia, Schlacht auf dem rechten Ufer.
 II. 160 ff. Wirkung der Schlacht 163,
 der Nachricht in Rom 166.
 Tribus, der Kammer, Titier und Lucerer.
 I. 9 f. 20. 98. — der Geschlechter ver-
 mehrt durch Tarquinius 45. — örtliche,
 zwei neue errichtet 358 v. Chr. 244. —
 vier neue gebildet aus dem eroberten
 Gebiet von Veji 213. — Usentina und
 Falerina gebildet 318 v. Chr. 339. —
 ursprüngliche Zahl. IV. 13. Reformen
 20 ff.
 Tribusversammlungen, Beschlüsse
 derselben als verbindlich anerkannt. I.
 155. — Ausschluß der Patricier 155.
 — enthalten nur Plebejer 172, als sou-
 verän anerkannt. I. 168. — Gerichts-
 barkeit 170. — unter dem Vorstz patri-
 cischer Magistrate 173. — zum dritten
 Mal für souverän erklärt 287 v. Chr.
 durch das hortensische Gesetz 380. —
 Ausdehnung ihrer Competenz. IV. 16.
 Antheil an der Verwaltung 18.
 Tributum. IV. 119, abgeschafft 125.
 Triumphalfasten, unzuverlässig. I.
 351, Anm. 46. II. 54. 64.
 Triumphzüge. I. 477.
 Triumph capitales. IV. 113.
 Tullus Hostilius, Sage. I. 28. Kri-
 tik der Sage 31, identisch mit Romulus
 34.
 Tyndaris, Seeschlacht 257 v. Chr. II.
 55.
- Umbrer, besiegt von Fabius Maximus
 309 und 308 v. Chr. I. 358. Roms
 Verbündete 392.
 Utica, Bundesstadt im karthagischen
 Reich. II. 8. — von Scipio belagert
 353. Unterwerfung unter Rom. III.
 283.
- Valerische Gesetze begründen die Repu-
 blik. I. 108. — Hauschronik 142.
 Valerisch-horazisches Gesetz von 449
 v. Chr. I. 169.
 Valerius Lavinius, Consul v. 280
 v. Chr. gegen Pyrrhos. I. 434. —
 Verhandlungen mit den Aetolern. II.
 338. — Messala, sein angeblicher
 Sieg und Eroberung Messanas 36. —
 Poplicola, seine Bedeutung bei der
 Gründung der Republik. I. 107.
 Varro, s. Terentius.
 Veji, Krieg mit Rom. I. 143. — als
 Staat. 202, letzter Krieg mit Rom,
 annalistische Erzählung 203. 205. Die
 Fabeln 206. — erobert 207. — agrar-
 ische Bewegung in Bezug auf das er-
 oberte Land 217. — Fall, sein Einfluß
 auf Rom 213.
 Veneter, Wohnstz. II. 108.
 Venusia, Colonie. I. 402.
 Verbannung als Strafe. IV. 108.
 Verbündete Staaten, Verhältnis
 zu Rom. IV. 166.
 Vergiftungsprocesse. I. 476.
 Vermögensstrafe. IV. 109.
 Verstärkungen, von Karthago nach
 Italien beschossen. II. 214, nach Spa-
 nien geschickt 227, nach Sicilien 248.
 Vestiner, unterworfen 325 v. Chr. I.
 327.
 Vesuv, Schlacht. I. 304.
 Vibius Birrius, des capuanischen
 Senats Todtenmahl. II. 279.
 Villius, Zusammenkunft mit Hannibal
 in Ephesos. III. 75, von Antiochos
 hingehalten 76 f. — Tappulus, Consul
 von 189 v. Chr. in Apollonia, Meuterei
 der Soldaten 28, seine angeblichen
 Kriegsthaten 30, Anm. 3.
 Virginia. I. 162.
 Viriathus. III. 331. 333. 336. Er-
 mordung 337.
 Voconisches Gesetz. IV. 182.
 Volksgerecht. IV. 100. 102.
 Volkslieder, historische als Geschichts-
 quelle. I. 13.
 Volkstribunen, Rechte und Verfah-
 ren. I. 158. Vermehrung der Zahl
 von fünf auf zehn 159. — Zahl, Art
 der Wahl 123. 153. Amtsgewalt, Un-
 verletzlichkeit 126, auxilium und Inter-

- cession 127. — Zutritt zum Senat 169 f.
 Recht der Intercession 170. — als Con-
 trolbeamte. IV. 131, als öffentliche An-
 kläger 136. Mitwirkung bei der Gesetz-
 gebung 137. Stellung zum Senate
 138, in der Opposition 138 f. Miß-
 brauch der Amtsgewalt 139.
- Volkstribunat, im Allgemeinen. IV.
 132. Umwandlung in der Natur des
 Amtes 133.
- Volsinii, Revolution im Jahre 265
 v. Chr. Aehnlichkeit mit den inneren
 Kämpfen in Rom. I. 406. Eroberung
 408. Plünderung 409.
- Volcker, Eroberungen in Latium. I.
 193. Rückgang derselben 197.
- Volckerkriege, allgemeiner Charakter
 der Erzählungen. I. 131. Gang der-
 selben 137.
- Vorgeschichte Rom's. I. 21.
- Waffenstillstandsbedingungen,
 involviren militärische Vortheile für die
 stärkere Partei. IV. 308.
- Wahlbestechung, Gesetze dagegen.
 IV. 73.
- Wechsel, jährlicher, der römischen Be-
 fehlshaber. II. 96.
- Wehrpflicht, allgemeine. IV. 86,
 leichter durchführbar, wo Sklaverei be-
 steht 86, Anm. 2.
- Wehrsystem der Römer, modificirt im
 ersten punischen Kriege II. 94.
- Widersprüche in den Annalen über die
 Feldherrn von 322 v. Chr. 320 v. Chr.
 I. 331.
- Wiederwahl zum Consulat beschränkt
 342 v. Chr. I. 289.
- Wissenschaften, vernachlässigt in
 Rom. IV. 233.
- Xantippus, Söldnerführer in kartha-
 gischen Diensten. II. 60.
- Zahlenangaben über Schlachten und
 Bevölkerung. I. 463.
- Zakynthos von den Römern genom-
 men. III. 106.
- Zama, Schlacht, Ungewißheit von Zeit
 und Ort. II. 370 f.
- Zeitangaben, falsche. I. 473 f.
- Zeunte der vejentischen Beute. I. 212,
 218.
- Zinsfuß, geregelt. I. 286.
- Zwölf Tafeln. I. 150 ff.

BIBLIOTECA
 CENTRALĂ
 UNIVERSITARĂ "CAROLI"
 BUCUREȘTI

VERIFICAT
 2007

